



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

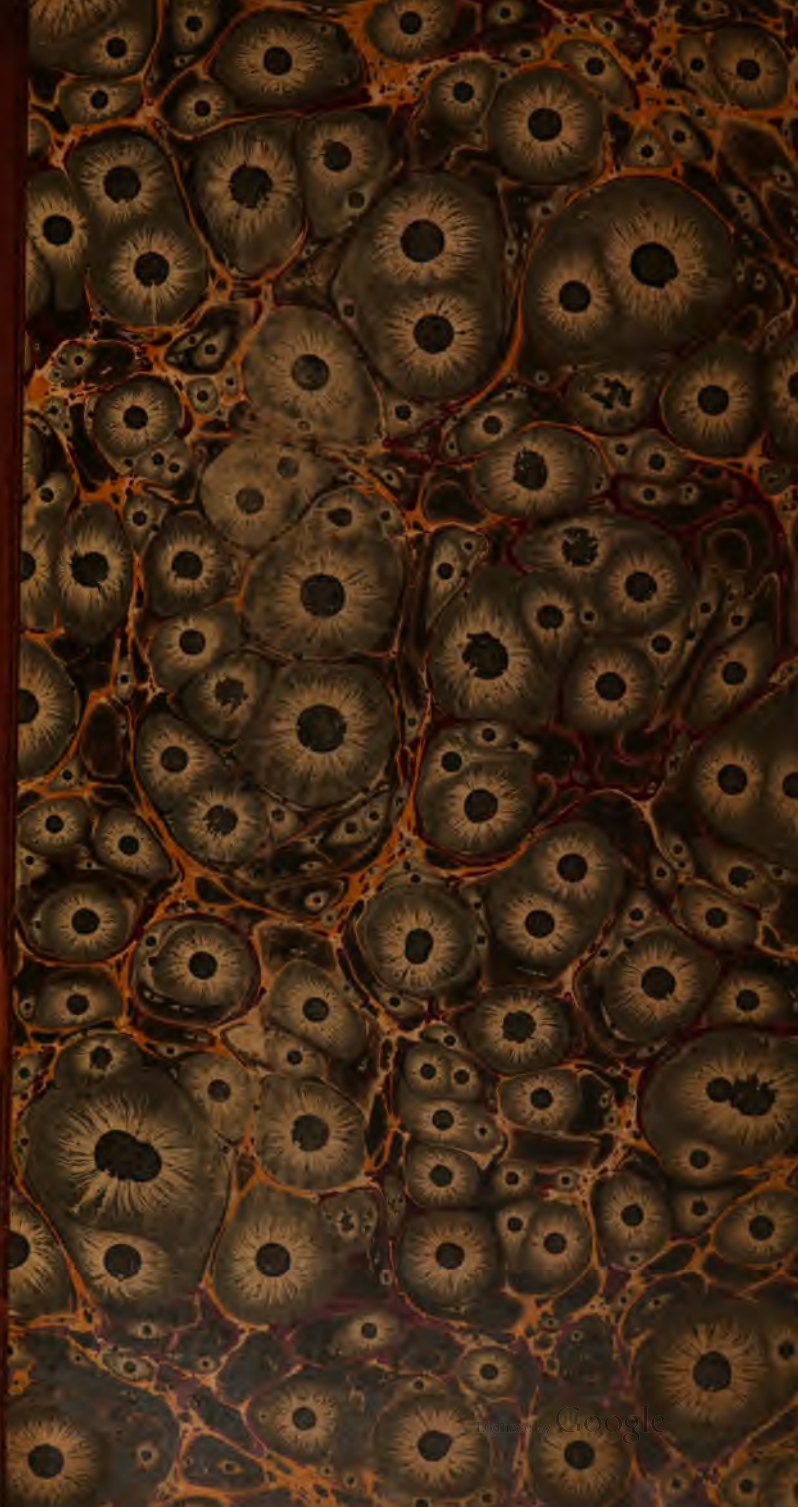
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Gen 42.2.2



HARVARD LIBRARY
COLLEGE



HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 4028

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und
Alterthumskunde.

Einunddreißigster Jahrgang.

Stettin, 1881.

Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling.

Gen 42.2.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY

OCT 28 1905

HOHENZOLLERN COLLECTION

GIFT OF A. C. COOLIDGE

Dem Geheimen Justizrath

Herrn E. Pischke

zur Feier seiner fünfzigjährigen Amtsthätigkeit

widmet diesen Band ihrer Zeitschrift

Die Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Alterthumskunde.

Inhalts-Verzeichniß des 31. Jahrgangs.

	Seite
Friedr. Schulz: Die Gründung des Klosters Stolp an der Peene	1—70
Dr. G. Haag: Ueber den Bericht des Ibrahim Jafab von den Slawen aus dem Jahre 973.	71—80
Dreiundvierzigster Jahresbericht. I. und II.	81—93
Dr. Blümcke: Die Familie Glinde in Stettin.	95—153
Dr. Haag: Eine pommerische Reimchronik	154—156
Derselbe: Das stettiner Exil eines moldauischen Voivoden	157—162
Dr. von Bülow: Die colberger Klosterordnung von 1586	163—190
E. Müller: Zur Geschichte der Apotheke in Barth	191—210
J. L. Böffler: Die Kirchen zu Altenkirchen und Schaprode auf Rügen	211—230
Dreiundvierzigster Jahresbericht. III. IV.	231—258
Dr. Georg Haag: Das Geschlecht der Muterviz und Vibante Muterviz	259—306
Dr. v. Bülow: Die Rolle der Kürschner zu Rügenwalde 1606	307—318
Derselbe: Des Meister Cordes Lustbrunnen	319—326
Derselbe: Beitrag zur Krankheitsgeschichte Herzogs Bo- gislaw 14.	327—332
Derselbe: Die Rüster der S. Marienkirche zu Stettin nach der Reformation	333—339

Die Gründung des Klosters Stolp an der Peene.

Von Friedr. Schulz,
weiland königl. Archivar zu Düsseldorf.

Aus seinem Nachlasse herausgegeben von Lic. Dr. Carl Leimbach,
Realschuldirektor in Goslar.

Am südlichen Ufer der Peene, des einzigen schiffbaren Flusses, der Westpommerns gesegnete Fluren durchströmt, erhebt sich 2—3 Meilen oberhalb der Stelle, wo jene ihre Fluthen mit denen des Haffes vereinigt und dann weiter dem Meere zueilt, ein kleiner Höhenzug, welcher dem Auge des Beobachters einen anziehenden Blick über eine weite Strecke jener schönen Fluren gewährt. Man hat ihn auf einer neueren Karte als „Plateau von Stolp“ bezeichnet, und zwar so nach einem mittelgroßen Dorfe, welches gegenwärtig durch nichts weiter ein Interesse erweckt, als etwa durch die umfang- und erfolgreich in ihm betriebene Landwirthschaft. Der Ort ist daher in weiteren Kreisen wohl kaum dem Namen nach bekannt, geschweige, daß von irgend einer anderen Bedeutung desselben etwas gewußt würde. Wenn wir es daher unternehmen, uns hier eingehend damit zu beschäftigen, so liegt der Beweggrund dafür allerdings nicht in der Gegenwart, sondern in dem Umstande, daß dieses jetzt kaum gekannte Dörfchen sich einer denkwürdigeren Vergangenheit rühmen darf, als die meisten der jetzt hervorragenden Städte Pommerns.

Wendet sich der Besucher dieser Gegend dem genannten Orte zu, läßt er insbesondere auf den am östlichen Ende gelegenen, den Gutshof bildenden Gebäuden seinen Blick prüfend ruhen, so wird er, auch ohne von jener Vergangenheit etwas

zu wissen, doch bald sehr deutliche Spuren desselben gewahren. Es finden sich nämlich an mehreren jener stattlichen Backsteingebäude theils Giebel, theils Seitenwände, die sehr eigenthümlich von den übrigen, ja von jeder Art heutiger Profanbauten abstechen. Ist der Beschauer nur einigermaßen Kenner von alterthümlichen Bauten, so wird er kaum Anstand nehmen, jenes so in die Augen fallende Mauerwerk seinem Ursprunge nach in eine sehr fern gelegene Vorzeit zu verweisen. Richtet er dann seine Schritte seitwärts dem Flusse zu, so wird er auf einsam gelegene Reste eines Gemäuers von noch viel auffallenderer Beschaffenheit stoßen. Es ist ein halb in der Erde verborgener gewölbter Gang, aus unbehauenen Feldsteinen roh zusammengefügt, an den Seiten mit kleinen, fensterartigen Oeffnungen versehen, dabei überhaupt so eigen in seiner Art, daß unseres Erachtens in der ganzen Provinz wohl kaum etwas Aehnliches nachzuweisen sein wird. Die einstige Bestimmung dieses eigenthümlichen Bauwerkes möchte sich schwer feststellen lassen. Doch darüber dürften alle Kundigen einig sein, daß es sich hier um ein Produkt einer noch erheblich weiter zurückliegenden Zeit handelt, als um die, welcher das zuerst erwähnte Bauwerk entstammt. Die Verwendung jenes rohen Materials, die enorme Dicke der Mauern, die Kleinheit der Seitenöffnungen, besonders aber das außerordentlich feste Gefüge: alles deutet auf das höchste Alter, auf die allererste Culturepoche des christlichgewordenen Pommerns. Was insbesondere den letzten Punkt, die große Festigkeit des Gefüges, anlangt, so ist dem Schreiber dieser Zeilen bei einem Besuche jener Stätte glaubhaft versichert worden, daß Menschenhände, die vor einigen Jahren mit der Zerstörung dieses Gemäuers sich abgemüht, nichts ausgerichtet haben. Auf künstliche Sprengungsmittel hatte man zum Glück verzichtet.

Wir glauben unsererseits in jenem Mauerwerk einen — und zwar wahrscheinlich den letzten — Rest und ein Denkmal der baulichen Thätigkeit jener ersten deutschen Ansiedler erkennen zu dürfen, welche mit und behufs der Einführung des Christenthums in unser Land gekommen sind und ihm zugleich mit

jenem deutsche Sitte, deutsches Recht und deutsche Sprache gebracht und zu eigen gemacht haben. Wann und wie die Hereintragung dieser Dinge in das ursprünglich — oder doch zu jener Zeit — durchweg slavische Land und damit die Umwandlung eines ganzen Volkes nach allen jenen Richtungen hin begonnen und wie allmählig der Grund zu einem völlig neuen Wesen gelegt wurde: das darzustellen soll unsere Aufgabe sein.

Doch haben wir es nicht darauf abgesehen, hier eine allgemeine Schilderung jener Zeit und ihrer Verhältnisse zu geben; das ist von anderen und bewährteren Händen zum öfteren und zur Genüge geschehen.¹⁾ Wir wollen uns vielmehr bemühen, jener Entwicklung im Einzelnen nachzugehen, indem wir an einem bestimmten Punkte einsetzen und die von diesem ausgegangene Einwirkung auf weitere, zu ihm in Beziehung getretene Kreise zur Darstellung bringen. Wir werden es allerdings nicht umgehen können, auch auf das Allgemeine in gewissem Maße einzugehen. Doch werden wir uns dabei aus dem angegebenen Grunde auf bloße Andeutungen beschränken dürfen.

Es ist hinlänglich bekannt, daß von allen Gebieten, welche einst das römisch-deutsche Kaiserreich umfaßte, gerade dem Pommerlande fast am spätesten die Segnungen des Christenthums und germanischer Bildung zu Theil geworden sind. Es ist nicht minder bekannt, wie der fromme Bischof Otto von Bamberg es war, der nach mehreren vergeblichen Versuchen Anderer im dritten Jahrzehnte des zwölften Jahrhunderts durch seine beiden Missionsreisen in unser Land dasselbe jener Segnungen theilhaftig machte, indem er unter weiser Berücksichtigung und geschickter Benutzung der Umstände theils durch seine gewaltige Predigt, theils durch die gewinnende Liebe, welche er in seiner ganzen Persönlichkeit den

¹⁾ Wir verweisen schon hier besonders auf F. W. Bartholds Geschichte von Rügen und Pommern (5 Bde., Hamburg 1839—45) und L. Giesebrechts Wendische Geschichten (3 Bde., Berlin 1843), auf welche Werke wir noch öfter Bezug nehmen werden.

Widerstrebenden entgegenrug, einen so tiefen Eindruck machte, daß sich die Mehrzahl oder doch der Kern des Volkes vor der Macht des Evangeliums und der Ueberlegenheit christlicher Gesittung beugte. Es ist endlich wohl im Allgemeinen bekannt, daß — wie wir schon oben andeuteten — die ersten christlichen Priester, welche theils mit, theils bald nach dem genannten Bischofe in das immerhin erst theilweise bekehrte Land kamen, um es in dem neuen Glauben zu befestigen, deutsche Ansiedler nach sich zogen, und durch sie das größtentheils culturlose und durch vielfach vorangegangene Kriege verwüstete Land nach germanischer Weise zu bebauen und nutzbar zu machen anfingen. Dagegen fehlte es noch sehr an Einzelbarstellungen darüber, wie diese Entwicklung von bestimmten Orten, wo gerade solche Colonieen sich niederließen, ausgegangen ist und wie sie sich allmählig in immer weitere und weitere Kreise verbreitet hat. Die Ausgangs- und Mittelpunkte dieser Ansiedler waren zunächst und noch das ganze 12. Jahrhundert hindurch durchweg und lediglich geistliche Congregationen und zwar zweierlei Art, theils sogenannte Chorherrnstifte, theils eigentliche Klöster. Auch wurden sie zunächst nur in geringer Zahl gestiftet. Zu den wenigen Stiftungen dieser Art, welche im 12. Jahrhundert in Pommern entstanden, gehörte das Kloster in Stolp, mit dem wir uns näher beschäftigen wollen, und grade dies wird von den älteren pommerischen Chronisten einstimmig als das älteste unter ihnen bezeichnet. Wir werden später nachzuweisen suchen, daß diese neuerdings angezweifelte Angabe in der That begründet ist.

Jedenfalls gehört dies Kloster zu den allerältesten der geistlichen Stiftungen, nicht nur in Pommern, sondern im ganzen nordöstlichen Deutschland. Der Ort wird bereits in der ältesten beglaubigten Geschichte des Landes genannt. Allerdings erwähnen ihn die Berichte über Bischof Ottos Missionsreisen, welche uns in erster Linie als authentische Quellen der derzeitigen Geschichte gelten müssen, noch nicht. Allein dieser ist auf seiner ersten Missionsreise nach und durch Pommern (1124), wie ausdrücklich von seinem hervorragenden Biographen

Herbord angegeben wird ²⁾, keinesfalls in die Gegend gekommen. Aber auch auf der zweiten hat er Stolp wohl nicht unmittelbar berührt, obgleich er freilich ziemlich nahe daran vorbeigezogen sein muß.

Dagegen wird der Ort zum ersten Male genannt bei Erwähnung eines Ereignisses, das nur wenig Jahre später zu sehen ist. Dieses letztere ist nun freilich durchaus nicht erfreulicher Art, sondern läßt vielmehr ein sehr trübes Licht auf die Bewohner von Stolp oder doch seiner nächsten Umgebung fallen. Es wird nämlich gemeldet, daß hier Wartislav, der erste christliche und zugleich der erste geschichtlich bekannte Fürst des Pommerlandes, derselbe, durch dessen entschiedenes und freudiges Eingehen auf die Bestrebungen des Pommerapostels vornehmlich die schnelle Verbreitung des Christenthums bewirkt und ermöglicht wurde, meuchlings überfallen und ermordet worden sei.

Die älteren Nachrichten ³⁾ melden es zwar nicht, doch ist die Angabe der späteren Chronisten wohl kaum zu bezweifeln,

²⁾ Herbord S. 101: Visum est ei (Ottoni) bonum esse omis-
sis IV, quae supererant, civitatibus cum pagis, viculis et insulis
suis, Uznoimia (Uşedom) videlicet, Hologasta (Wolgaß), Sozgongia
(Gützkow) et Timina (Demmin) — id quod plantaverat interim
irrigare. Unser Stolp liegt ungefähr in der Mitte zwischen Uşedom
und Gützkow, etwas näher nach letzterer Stadt zu, und wird wohl
zum Gau (pagus) von Gützkow zu rechnen sein.

³⁾ Die Hauptquelle, aus der wir das Ereigniß kennen, ist die
später ausführlich zu besprechende Urkunde über die Weihe unsers
Klosters Stolp. Die betreffenden Worte derselben lauten einfach: —
— Zulp, ubi — princeps Wartizlavus interfectus occubuit. (Vgl.
die Beilage.) Außerdem erwähnt dieses Factum Helmold, der be-
rühmte Geschichtschreiber des nördlichen Deutschlands während des
12. Jahrhunderts, in seinem Chronicon Slavorum (Lib. II. cap. 4),
indem er, irriger Weise die Gründung unsers Klosters den Söhnen
des Wartislav zuschreibend, sich folgendermaßen äußert: Kazimarus
et Bugezlavus jam olim fundaverunt abbatiam in memoriam patris
sui Wartizlavi qui ibidem et occisus et sepultus est. (S. Perz, Monum.)
Eine dritte bedeutend jüngere und darum minder zuverlässige Nachricht
über jenes Ereigniß wird später zur Erwähnung kommen.

daß der Mord von der Hand eines Anhängers des alten Glaubens, und zwar wahrscheinlich der eines Priesters vollführt wurde. Wir möchten letzteres annehmen, theils, weil unter der heidnisch gebliebenen Bevölkerung gerade bei den Priestern der größte Haß und Fanatismus gegen den von ihrem Glauben abgefallenen Landesfürsten vorauszusetzen ist, theils auch, weil wir vermuthen, freilich ohne einen Beweis dafür beibringen zu können, daß sich in Stolp der Tempel irgend eines der pommerischen Götzen befunden habe.⁴⁾ Wann jene ruchlose That geschehen sei, wird nicht ausdrücklich berichtet; doch dürfen wir vermuthen, daß sie nicht allzulange nach der Rückkehr Bischof Ottos von seiner zweiten Missionsreise vollbracht wurde. Denn es deutet einiges darauf hin, daß sie im Zusammenhang stand mit einem um diese Zeit stattgefundenen Rückfall in heidnisches Wesen, der sich zwar wohl nicht über das ganze Land, aber doch ziemlich weit und bis in die höchsten Schichten des Volkes hinauf erstreckt haben muß. Wir finden nämlich in einer der uns erhaltenen nordischen Chroniken, die sich zwar nicht immer als zuverlässig erweisen, aber doch immerhin eine gewisse Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen, von einem Raubzuge berichtet, den der Pommerfürst Ratibor oder, wie er hier genannt wird, Rethibor im Jahre 1135 (dänische Annalen sprechen schon zum Jahre 1132 oder 1134 hiervon) nach Kongahella an der norwegischen Küste unternommen habe, bei dem selbst die Kirchen nicht verschont blieben. Ist die Thatsache richtig, was wir nach den berichteten Einzelheiten und besonders nach der Art, wie das zwischen Christen- und Heidenthum schwankende Wesen des Ratibor geschildert wird, nicht bezweifeln möchten⁵⁾, so hätte um

⁴⁾ Unsere Vermuthung stützt sich auf die bekannte Thatsache, daß die Heidenbekehrer des Mittelalters die ersten christlichen Kirchen und so auch die ersten Klöster vorzugsweise an solchen früheren Tempelplätzen anlegten.

⁵⁾ L. Giesebrecht, der sich in seinen Wendischen Geschichten eingehender mit dieser Sache beschäftigt, läßt die Darstellung der Sage hier durchaus als verbürgte Geschichte gelten. Er ist es auch, der

diese Zeit bereits Wartislavs ebengenannter Bruder die Pommern beherrscht, und die Ermordung des Ersteren mußte also vorangegangen sein. Hierauf scheint heidnisches Wesen in Pommern, zumal im westlichen, von den eigentlichen Pflanzstätten des Christenthums ferner gelegenen Theile des Landes, immer mehr die Oberhand gewonnen zu haben. Denn nur so ist es zu erklären, daß wie wir gleich näher sehen werden, bei den nächst wohnenden christlichen Völkern noch im fünften Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts die Bewohner des Landes für Heiden gelten. Nichts destoweniger war es in denjenigen Gegenden, welche den Eindruck der Predigt und der ganzen Wirksamkeit des heiligen Otto unmittelbarer und stärker empfangen hatten, zu weiteren Fortschritten in der kirchlichen Entwicklung gekommen. Vornehmlich wohl war dies geschehen durch die anhaltende Sorgfalt und den Eifer Adalberts, des ehemaligen Kaplans des Polenherzogs Woleslaw, welchen dieser dem Bischof Otto auf dessen Wunsch als Dolmetscher und Gehilfen bei seinem schweren Werke mitgegeben hatte. Die Biographen des Pommernapostels berichten rührende Züge von der Selbstverleugnung und dem Glaubensmuth, die Adalbert bei der ihm zunächst gestellten Aufgabe an den Tag gelegt. So hatte ihn denn auch Otto als durchaus geeignet erkannt, statt seiner den Pommern als geistlicher Führer zu dienen und ihn zunächst der Kirche, welche er zur künftigen Kathedrale bestimmt hatte, der Adalbertskirche in Wollin, als Priester vorgelegt, von wo aus er die ihm zunächst gewissermaßen leihweise übertragene Autorität ausübte. Denn

die Zeit dieser Kriegszüge näher festgestellt hat. Wir können hier nicht spezieller auf dies Ereigniß eingehen und bemerken nur noch, daß auch die pöhlber Annalen beständige Raubzüge der Pommern gegen die nordischen Völker als Ursache des gleich zu besprechenden Kreuzzuges vom Jahre 1147 angeben. Was der genannte Verfasser a. a. O. S. 361 ff. von der Theilnahme der Pommern an einem Angriff der Havel-Wenden auf die märkische Feste Havelberg und die Zerstörung der dortigen Kathedrale berichtet, müssen wir dahingestellt sein lassen, da die Sache nicht genügend beglaubigt, wenn auch immerhin ziemlich wahrscheinlich ist.

ohne Zweifel nach dem Willen des Papstes ⁶⁾ und nach eigenem Wunsche behielt Otto, so lange er lebte, die eigentliche bischöfliche Leitung des von ihm belehrten Landes bei. Als im Jahre 1139 seinem bewegten Leben ein Ziel gesetzt war, wurde zwar seinem Nachfolger Egilbert noch bei Verleihung des Palliums die kirchliche Aufsicht über die von Otto belehrten Pommern übertragen, jedoch ausdrücklich hinzugefügt, dies Recht gelte nur so lange, bis jene einen besonderen Bischof erlangt haben würden. ⁷⁾

Schon im folgenden Jahre erwies sich die Ernennung eines solchen als möglich und zweckmäßig, und sie erfolgte, indem jener Adalbert definitiv zu diesem Amte durch Papst Innocenz 2. instituiert und die Kirche, an welcher er als Priester stand, zur Kathedrale erhoben wurde, freilich zunächst noch ohne Domkapitel. ⁸⁾ Gleichzeitig wurden für das neue Bisthum die Einkünfte oder wenigstens die Einnahmequellen festgesetzt. Bei Aufzählung der letzteren finden wir zwei Orte

⁶⁾ Allerdings ist uns eine päpstliche Urkunde, durch welche dies ausdrücklich bestimmt worden, nicht bekannt. Indessen scheint uns die gleich zu erwähnende Urkunde für Egilbert diese Annahme durchaus zu rechtfertigen. Und zwar um so mehr, als auch Kaiser Lothar in einem Diplom vom Jahre 1136, worin er dem Bischof Otto und seinen Nachfolgern die kaiserlichen Steuern aus einigen pommerschen Landschaften, sämmtlich im westlichen Pommern in der Nähe unseres Stolp gelegen, verschreibt, diese Provinzen als kirchlich zu Bamberg gehörig behandelt (s. Cod. Pom. dipl. Nr. 14 Reg. 27 Gies. 2, 363).

⁷⁾ Der Wortlaut dieser Urkunde schließt die Annahme schlechterdings aus, daß schon vor Ottos Tode die Ernennung des Adalbert oder eines anderen zum Bischofe der Pommern formell stattgefunden habe. Wenn in der Bulle des Papstes Innocenz 2. vom Jahre 1133 dem Erzbischof Norbert von Magdeburg auch das Bisthum Stettin dieseit und das pommersche jenseit der Oder (von Rom oder Magdeburg aus gerechnet) unterstellt werden (Cod. Pom. dipl. Nr. 12), so kann dabei nur an erst zu gründende Bisthümer gedacht werden, nicht an wirklich bereits vorhandene.

⁸⁾ Ein solches wurde erst im Jahre 1176 gegründet, nachdem inzwischen der Sitz des Bisthums von Wollin nach Cammin verlegt worden war. (Cod. Pom. dipl. Nr. 41.)

aufgeführt, die in unmittelbarer Nähe unseres Stolz lagen, nämlich die Burg Groswin und der Markt Zietzen.

Dürfen, ja müssen wir also annehmen, daß wenigstens in einem Theile, und zwar wohl besonders dem mittleren des heutigen Pommerns um das Jahr 1140 das Christenthum soweit Wurzel gefaßt hatte, daß eine derartige kirchliche Einrichtung nicht fundamentlos erschien⁹⁾, so ist andererseits nicht zu zweifeln, daß dies in andern Theilen des Landes noch nicht, oder doch in viel geringerem Maße der Fall war, am geringsten wohl in der Gegend an der Peene, wo wenige Jahre vorher die oben berichtete Mordthat stattgefunden hatte. War ja doch nicht nur das nordwestliche Nachbarland Rügen bisher völlig unberührt vom Hauche des Christenthums, sondern auch in dem westlich und südwestlich angrenzenden Obotritenlande das Heidenthum bei Fürst und Volk noch durchaus ungebrosen, und die heidnischen Priester dieser Brudervölker werden nichts unversucht gelassen haben, um die noch unbekehrten Pommern im heidnischen Glauben zu erhalten und die bekehrten zu demselben zurückzuführen.

Daher dürfen wir uns denn auch nicht so sehr darüber wundern, daß der gleichzeitig mit dem zweiten, nach dem heiligen Lande gerichteten, Kreuzzuge im Jahre 1147 gegen die Ostsee-Slaven unternommene Bekehrungszug ebenso sehr die bereits wenigstens dem Namen nach christlich gewordenen Pommern als die Bewohner des heutigen Mecklenburg, die damals wirklich noch durchaus heidnischen Obotriten, ins Auge faßte. Daß dies der Fall war, erkennen wir aus der Richtung, welche die verschiedenen, hierbei in Bewegung gesetzten Heere einschlugen.¹⁰⁾

⁹⁾ Die päpstliche Bestätigungs-Urkunde selbst giebt leider nicht, wie das in derartigen Dokumenten sonst wohl zu geschehen pflegt, Auskunft oder auch nur Andeutungen über den Stand der kirchlichen Entwicklung in dem neucreirten Bisthum.

¹⁰⁾ Die Nachrichten über diesen Kreuzzug, besonders insoweit sie Pommern berühren, hat neuerdings Dr. Klempin im pommerischen Urkundenbuche Band I. S. 13—19 veröffentlicht.

Während das eine Heer unter Anführung des jugendlichen Sachsenherzogs Heinrich des Löwen und des Markgrafen Konrad von Böhringen sich gegen das nördliche Mecklenburg (gegen die Obotriten) wandte, zog eine andere Abtheilung nach Leutizien, d. h. nach dem heutigen Vorpommern, welches wir uns nach dem oben Gesagten als zum großen Theile noch heidnisch zu denken haben. Der Führer dieser Abtheilung scheint der Markgraf Albrecht (der Bär) von Brandenburg — hier nach seiner früheren Herrschaft „von Salzwedel“ genannt, — gewesen zu sein.¹¹⁾ Außer ihm befanden sich bei derselben eine ganze Menge geistlicher und weltlicher Fürsten, und ihre Streitmacht wird als überaus zahlreich bezeichnet.¹²⁾ Dies Angriffsheer zog gegen Pommern von Magdeburg aus, wo es sich gesammelt hatte, zunächst in das südliche Mecklenburg, wo die Feste Malchow und ein dabei befindlicher Tempel zerstört wurden. Dann ging es weiter nach Pommern zu. Vor Demmin wurde von Neuem Halt gemacht, und diese ungewöhnlich starke Grenzfestung, „das stete Ziel und der Kampfpriß der sächsischen Herzöge“¹³⁾, berannt. Doch die Belagerung blieb erfolglos. Besonders wohl aus dem Grunde, weil wie Helmsold (I, 65) berichtet, die allerdings äußerlich zum Christenthum bekehrten Vasallen des Markgrafen Albrecht sich den ganz oder halb heidnischen Leutiziern verwandter fühlten, als ihrem nicht einheimischen Lehnsheeren, so daß sie denn den Kampf gegen jene verweigerten oder wenigstens lässig führten. Als dasselbe Heer oder eine dritte Abtheilung der ganzen gegen die Slaven aufbotenen Heeresmacht¹⁴⁾ vor

11) Helmsold, Chron. Slav. I, 65.

12) Die Chronik giebt sie wohl übertrieben auf 60,000 Mann an.

13) Klemplin, Einleitung zu Kraß, die Städte Pommerns S. XV.

14) Die einzige Quelle für diesen Theil des Kreuzzuges (die *Annalis Vincentii Pragensis* in *Perz Mon. Germ. Scr. XVII. S. 663*) läßt darüber nicht völlige Sicherheit gewinnen, welches von Beiden anzunehmen sei. Meist wird das Letztere vorgezogen; doch scheint uns dies an der betreffenden Stelle durchaus nicht bestimmt ausgesprochen, und die andere Deutung, wenn nicht wahrscheinlicher, wenigstens ebenso zulässig.

Stettin erschien, um auch dieses, die Hauptstadt des Landes, zu belagern, wurde man inne, daß es sich hier doch nicht um die Befehrung eines ganz heidnischen Volkes handle.¹⁵⁾ So zog man auch von hier ab, ohne Heldenthaten verrichtet zu haben. Ebenfowenig Lorbeeren pflückte die gegen die Oboriten gezogene Heeresmacht. Ihr Bestreben war vornehmlich darauf gerichtet, die durch ihre Lage, wie durch Kunst besonders stark besetzte Burg Dobin, den vornehmlichsten Rückzugsposten des kühnen Fürsten Niklot, zu erobern. Doch waren zum Theil aus denselben Gründen, die den Kampf gegen Demmin nicht gelingen ließen, alle Versuche, dies Ziel zu erreichen, vergeblich, und man mußte zufrieden sein, von Niklot das freiwillig gegebene und nicht ernst gemeinte Versprechen zu erhalten, daß er das Christenthum annehmen und die in seiner Gefangenschaft befindlichen Dänen freigegeben werde, was beides später nicht, oder doch nicht in der versprochenen Weise erfüllt wurde. So hatten denn die Zeitgenossen guten Grund, diesen ganzen Slaven-Kreuzzug als mißlungen zu bezeichnen. Denn in der That war der eigentliche Zweck desselben, die Niederbeugung der sämmtlichen noch heidnischen Ostseeslaven, so daß sie sich durchweg zur Annahme des Christenthums bequemten und andere bereits christliche Völker, insbesondere die Dänen, mit ihren Raubzügen verschonten, durchaus nicht erreicht; dennoch blieb das Unternehmen keineswegs ganz ohne Frucht, insbesondere soweit es sich um die Pommern und ihren Fürsten handelte. Herzog Ratibor mochte wohl einsehen, daß er erneuten Heereszügen, wie sie bei weiterem Verharren in seiner zweideutigen Stellung zum Christenthum und dessen Moralgesetzen in sicherer Aussicht standen, schließlich doch unterliegen würde. Ja er mochte vielleicht innerlich dem Christenthum, das er früher

¹⁵⁾ Die Belagerten stellten Kreuze auf die Wälle und sandten den in ihrer Mitte weilenden Bischof Adalbert zu den Feinden hinaus, der sie überzeugte, daß Stettin eine christlich gewordene Stadt sei, und die unter jenen befindlichen Bischöfe aufforderte, lieber mit der Predigt des göttlichen Wortes, als mit den Waffen für Befestigung des Christenthums unter den Pommern zu wirken.

äußerlich angenommen hatte¹⁶⁾, geneigter sein, als er, um nicht die Gunst seines dem heidnischen Wesen noch sehr zugehörigen Volkes zu verlieren, zu erkennen gab. Jedenfalls ließ er sich von jetzt an, wo sicherlich die Ueberzeugung von der Nutzlosigkeit ferneren Widerstandes gegen das Christenthum auch bei seinen Pommern sich Bahn zu brechen begann, ernstlicher angelegen sein, sich mit den benachbarten, bereits früher christlich gewordenen Völkern und ihren Fürsten in friedlichen Verkehr zu setzen und in seinem eigenen Lande die Ausbreitung des christlichen Glaubens und christlicher Einrichtungen zu befördern. So finden wir ihn im Sommer 1148 in Havelberg bei einer Versammlung der Fürsten des Sachsenlandes gegenwärtig, und es wird von ihm berichtet, er habe hier nicht nur sich selbst zum christlichen Glauben bekannt, sondern auch gelobt, nunmehr mit aller Kraft für die Ausbreitung und Befestigung des Christenthums in seinem Lande wirken zu wollen.¹⁷⁾ Daß dies Versprechen kein leeres gewesen, beweisen die Thaten, welche aus der nächstfolgenden Zeit von ihm berichtet werden. Sie zeigen uns ein inniges, auf die Erreichung jenes Zieles gerichtetes Zusammenwirken dieses Fürsten mit dem treuen und eifrigsten Seelenhirten, welchen Bischof Otto's weise Hand schon seinem Bruder an die Seite gesetzt hatte.

¹⁶⁾ Zwar wird seiner in der Biographie Otto's nirgends namentlich gedacht; doch unterliegt es keinem Zweifel, daß er durch den Pommernapostel die heilige Taufe empfangen hat. Zum Ueberflus wird dies in der gleich zu citirenden Stelle der Magdeburger Annalen (vergl. die folgende Note) ausdrücklich berichtet.

¹⁷⁾ Rodilbernus, Pomeranorum princeps, principibus Saxoniae in Havelberk in estate — — et juravit. Annales S. 190. Auf die hier berichtete Thatfache ist (wie bereits Wigger, „Verno, der erste Bischof von Schwerin“, in den Mecklenburgischen Jahrbüchern Bd. 28, S. 66, Note 1 bemerkt hat), wohl dasjenige zurückzuführen, was die pöhlber Annalen in ausgefeimelterer Weise berichten: Non multo post — — factum est. Annales S. 82. Denn daß auch Niklot — dieser nur könnte hier noch gemeint sein — sich um die Ausbreitung des Christenthums in seinem Lande jetzt bemüht haben sollte, ist nach seinem weiteren Verhalten nicht anzunehmen.

Die Wege aber, welche ihr gemeinsames Handeln einschlagen mußte, waren durch die Befehrungsgeschichte der benachbarten Länder in sicherer Weise vorgezeichnet. Es handelte sich zunächst wesentlich darum, christliche Seelsorger in größerer Zahl ins Land zu ziehen. Solche erschienen aber für den vorliegenden Zweck damals vorwiegend, ja fast ausschließlich, als Mitglieder mönchischer Genossenschaften. Und dies hatte seinen guten Grund. Ein Einzelner, mitten unter eine innerlich dem Christenthum widerstrebende, wenn auch vielleicht äußerlich zu demselben sich bekennende Menge gestellt, würde in den meisten Fällen dem Widerstande nicht gewachsen gewesen, sondern unterlegen sein. Kam aber ein ganzer, wenn auch eben nicht großer Convent auf einmal und siedelte sich an irgend einem Punkte an, so hatte der Einzelne an der Gemeinschaft einen Rückhalt und eine Stütze, an welcher er sich aufrichten konnte, wenn ihm die Arbeit zu schwer wurde. Nun waren es aber zu jener Zeit vornehmlich zwei Orden, welche sich die Pflege der neuentstandenen Christengemeinden im nordöstlichen Deutschland angelegen sein ließen, die Prämonstratenser und die Cisterzienser, beide ziemlich neuen Datums, beide jedoch an ältere Stiftungen sich anschließend. Die Prämonstratenser waren im Beginn des 12. Jahrhunderts aus dem Augustiner-Orden hervorgegangen. Sie verdankten ihr Dasein als besondere Körperschaft einem Manne, der den größten Theil seines Lebens in einem längst zum Christenthum bekehrten Lande, im nördlichen Frankreich gelebt hatte, der aber, nachdem er das Mutterkloster des neuen Ordens Prémontré (Prämonstratum) bei Laon eine Reihe von Jahren geleitet, sich hatte bereit finden lassen, den Schauplatz seiner energischen und glaubenseifrigen Wirksamkeit in die unmittelbare Nähe der noch halb oder ganz heidnischen Wendeländer zu verlegen. Es war dies der heil. Norbert, welcher seit dem Jahre 1126 den bischöflichen Stuhl von Magdeburg inne hatte und von hier aus mit dem besten Erfolge bemüht war, vornehmlich durch seinen Orden immer neue Pflanzstätten des Christenthums unter den umwohnenden Slaven anzulegen.

Ebenfalls von Frankreich war der etwas ältere Cisterzienserorden ausgegangen. Er war gegen Ende des 11. Jahrhunderts von Robert, dem Abt des Klosters Cîteaux (Cistercium) bei Dijon, gestiftet, und zwar im Anschluß an den ältesten überhaupt existirenden Mönchsorden, den der Benediktiner, dessen Regel mit wenigen Modifikationen auch die seinige wurde; jedoch so, daß in jeder Beziehung die strengste Beobachtung der ursprünglichen Bestimmungen aufrecht erhalten werden sollte, von welchen die Benediktiner mannigfache Abweichungen bei sich anfangs gestattet, später aber zur Gewohnheit hatten werden lassen. Um den trotz der gemeinsamen Grundlage vorhandenen wesentlichen Unterschied auch schon äußerlich in Erscheinung zu bringen, trugen die Mitglieder des neuen Ordens ein weißes Stäpulier, während die des älteren in ein schwarzes Ordenskleid geküllt waren (in nigro habitu, Urk. von 1172). Hierzu gehörte auch, daß die Verwaltung eigentlicher Kirchenämter, welche die Benediktiner unbedenklich übernahmen, bei den Cisterziensern schlechterdings ausgeschlossen war. Wie sehr dies unter Umständen in das Leben und die Stellung einzelner Klöster eingriff, davon werden wir uns später zu überzeugen haben. Zur vollen Ausbildung und zugleich zum Höhenpunkt seiner Entwicklung gelangte dieser Orden jedoch nicht, wie der von Prémontré, bereits durch seinen Stifter, sondern erst durch einen Schüler von dessen zweitem Nachfolger in der Leitung des Mutterklosters, durch den heiligen Bernhard, Abt von Clairveaux, den berühmten Anstifter und Hauptbeförderer des zweiten Kreuzzuges, von welchem jener oben besprochene Doppelfeldzug gegen die Ostseeslaven eine Abzweigung war. Indessen war die hohe Blüthe, zu welcher der neue Orden durch ihn gedieh, doch keineswegs von der Art, daß der ältere, von dem er ausgegangen, dadurch verdrängt oder in den Schatten gestellt worden wäre. Es war diese Zeit ja eben die der höchsten Entwicklung des Klosterwesens, und durch das Emporblühen eines neuen Ordens war das Verblühen oder Hintertreten eines andern schon länger bestehenden in keiner Weise bedingt. Denn abgesehen davon, daß

alle einer Kirche dienen, hatte ja jeder derselben seine ihm eigenthümliche Art der Wirksamkeit, wie wiederum jedes Kloster sein besonderes Arbeitsfeld, so daß eine feindliche Berührung, wenn auch nicht schlechterdings ausgeschlossen, doch keineswegs durch das besondere Aufblühen des einen oder des anderen Ordens bewirkt zu werden brauchte.

Als nun der Pommernherzog Ratibor und Bischof Adalbert gerade um die Mitte des 12. Jahrhunderts mit dem Gedanken umgingen, Klöster in dem ihrer Obhut anvertrauten Lande zu gründen, wandte Ratibor sein Augenmerk und seine Gunst dem von uns oben zuerst besprochenen Prämonstratenserorden zu. Er hatte, so dürfen wir mit Zietlow annehmen, die ihn ansprechende Wirksamkeit desselben bei der erwähnten Zusammenkunft in Havelberg kennen und achten gelernt. Hier nämlich hatte um diese Zeit, wie es scheint, das erst vor wenigen Jahren gegründete Prämonstratenserstift, welches zugleich für das dortige Bisthum das Domkapitel bildete¹⁸⁾, bereits eine in die Augen fallende Blüthe erreicht. Ohne Zweifel hat auch der dortige Bischof Anselm, seit Norberts Tode der hervorragendste Vertreter und Förderer des neuen Ordens, sich angelegen sein lassen, den Pommern-Fürsten für denselben zu gewinnen. Und so hat denn wohl schon bei dieser Gelegenheit Ratibor den Wunsch ausgesprochen, von hier aus Sendlinge für sein Land zu erhalten.¹⁹⁾ Natürlich wurde diesem Wunsche auf das Bereitwilligste entsprochen, und so sehen wir denn in Pommern ein Kloster oder genauer ein Chorherrenstift dieses Ordens entstehen und bald zu blühender Entwicklung gelangen. Es erhielt seinen Sitz auf der Insel Ugedom, und zwar nicht weit von der gleichnamigen Stadt in dem jetzt verschwundenen Dorfe Grobe, wurde jedoch später

¹⁸⁾ Winter legt Prämonstr. S. 155 und 158 dar, daß dasselbe höchst wahrscheinlich erst im Jahre 1144 gestiftet wurde und aus dem Prämonstratenserstift in Magdeburg seine ersten Mitglieder erhielt.

¹⁹⁾ Hierauf dürfte sich beziehen, was die päpstl. Annalen von der durch Wendenfürsten ausgesprochenen Bitte um Lehrer des göttlichen Gesetzes melden.

nach dem auf derselben Insel gelegenen Orte Budagla verlegt. Dort hat es mehrere Jahrhunderte hindurch geblüht und eine erfolgreiche Wirksamkeit entfaltet. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß, wie die Anregung zur Gründung dieses Stiftes von Havelberg ausgegangen, so auch seine ersten Bewohner von dorthier gekommen seien. Es lassen sich aber keine sicheren Nachweise für diese Annahme finden.²⁰⁾ Bischof Adalbert seinerseits wandte sich für das von ihm zu gründende Kloster, eben unser Stolp, nicht wie Herzog Ratibor, dem Prämonstratenserorden zu, auch nicht dem nach dem heiligen Augustinus benannten Mutterorden desselben, sondern er richtete sein Augenmerk auf die zweite oben besprochene Ordensform, die der eigentlichen Klöster. Doch wählte er nicht den jüngeren, durch den heiligen Bernhard von Clairveaux eben zur höchsten Blüthe gelangten Orden der Cisterzienser, sondern denjenigen, aus welchem nicht nur dieser, sondern in gewissem Sinne alle überhaupt bestehenden mönchischen Genossenschaften hervorgegangen, den uralten Benediktinerorden. Für diese seine Wahl finden wir in den obwaltenden Umständen nicht minder triftige Erklärungsgründe, als für die vom Herzog von Ratibor getroffene. Adalbert war ja der bevorzugte Schüler und zugleich der treueste Anhänger Ottos von Bamberg. Schon auf seiner ersten Befehrungsreise hatte dieser, wie oben bereits bemerkt, ihn von Polen her mit sich geführt und sich seiner bei seinem Verkehr mit den Pommern als Dolmetschers bedient. Bei Ottos Biographen sehen wir ihn mehrfach in den Vordergrund treten, und schließlich hatte dieser ihn, wie wir oben gesehen, als vornehmlichsten Pfleger seiner jungen Pflanzung und gewissermaßen als Stellvertreter seiner selbst bei den Pommern zurückgelassen. So dürfen wir uns darüber nicht wundern, daß Adalbert die Neigungen seines Meisters und vornehmlich dessen Vorliebe für den genannten Orden theilte. Von Bischof Otto ist es aus seinen verschiedenen Biographien ja bekannt genug, daß er dem in unmittelbarer

²⁰⁾ Vgl. darüber Winter a. a. O. S. 187 und Zietlow. .

Nähe seines Domstiftes gelegenen berühmten Benedictinerkloster Michelsberg seine ganze Zuneigung und Gunst geschenkt hatte. Wird ja doch selbst berichtet,²¹⁾ daß er einst, von Schwermuth überwältigt, den Entschluß gefaßt habe, sein bischöfliches Amt aufzugeben und in jenes Kloster als einfacher Mönch einzutreten. War dies nun auch durch die Weisheit des Abtes Wolfram verhindert worden, so hatte Otto doch fortbauend oft und gern in Michelsberg geweiht und schließlich angeordnet, daß sein Leichnam daselbst beigesetzt werde. Ueberdies hatte er, wo sich Gelegenheit darbot, neue Klöster in seiner Diöcese zu gründen, sich stets mit Vorliebe dem Benedictinerorden zugewandt. Was konnte also seinem treuen Schüler, als es sich für ihn um die Gründung eines Klosters handelte, näher liegen, als die Regel dieses gewiß auch von ihm hoch geschätzten Ordens zu wählen. Ohne Zweifel hätte er gern auch aus dem eben genannten Michelsberg, wo er vielleicht in jüngeren Jahren selbst geweiht,²²⁾ die ersten Mönche für seine neue Stiftung herbeigezogen.²³⁾ Doch hinderte ihn daran wohl

²¹⁾ Allerdings nur von dem spät schreibenden Andreas (Lib. I, c. 34). Doch dürfte dieser hier auf die Tradition des Klosters sich stützen, dessen Abt er war. Auch harmonirt das von ihm Erzählte sehr wohl mit Ottos Charakter.

²²⁾ Wir möchten dies mit Giesebrecht (Wend. Gesch. Bd. 2. S. 254) annehmen, weil Bischof Otto ihn vor seiner ersten Missionsreise nach Pommern bereits näher kennt und zum Begleiter wünscht. (Ebbo, vita Ottonis ep. Bamb. Lib. 2. c. 3 bei Pertz Monum. Germ. XIV S. 844.) Daß aber diese Bekanntschaft von Ottos erstem Aufenthalt in Polen herrühre, ist um deswillen unwahrscheinlich, weil jener Aufenthalt in Ottos frühe Jugend fällt, Adalbert also wie dieser schon ein Mann von vorgerückterem Lebensalter sein mußte. Als solcher würde er jedoch für das bischöfliche Amt in Pommern gewiß von vornherein nicht in Aussicht genommen worden sein.

²³⁾ Daß man hier einer solchen Aufforderung mit besonderer Bereitwilligkeit und Freude entgegengekommen wäre, dürfen wir aus Herborbs in Michelsberg geschriebener Biographie des heiligen Otto schließen. Dort wird nämlich (Lib. 2. c. 41. f. die Schulausgabe von Köpfe) die Frage erörtert, ob Pommern sich nicht zur Anlegung von Klöstern eigene und diese Frage in durchaus bejahendem Sinne beantwortet.

die weite Entfernung. So wandte er sich denn, wie die unten weiter zu besprechende Urkunde über die Weihe unsers Klosters ausdrücklich angiebt, für diesen Zweck an ein näher gelegenes, aber nicht minder berühmtes Kloster desselben Ordens, an das zu Bergen bei Magdeburg, welches wir uns übrigens als in naher Beziehung zu Michelsberg stehend zu denken haben, und dessen Schule als eine Tochterstiftung der Michelsberger anzusehen ist.

Es sei uns gestattet, etwas näher auf die Geschichte des ebengenannten Mutterklosters unseres Stolp einzugehen, dessen Wirksamkeit und Ansehen einst so bedeutend war, daß wir es in den Schriften des Mittelalters gar oft erwähnt und gerühmt finden. Ja selbst heutigen Tages, drei Jahrhunderte nach der Aufhebung des eigentlichen Mönchsklosters, ist sein Name wie seine Bedeutung noch nicht ganz erloschen. Noch jetzt werden unter dem Namen „Kloster-Bergischer Studienfonds“ die Einkünfte der ehemaligen reichen Besitzungen dieses Conventes wenigstens zum Theil zur Unterstützung junger Studirender verwendet und dienen so, wenn auch in anderer Weise, noch jetzt demselben Zweck, für den sie ursprünglich gestiftet waren; denn die Erziehung und Ausbildung der Jugend war ja eine der Hauptaufgaben wie des Benedictinerordens überhaupt, so insbesondere auch des Klosters Bergen. Zu dem näheren Eingehen auf diese ältere Stiftung werden wir um so mehr veranlaßt, als wir bei Entwicklung der weiteren Geschichte des Klosters Stolp, die sich, wenn unsere gegenwärtige Darstellung der Gründungsgeschichte Beifall findet, derselben anschließen soll, uns bald in einer üblen Lage befinden werden. Es hat nämlich über den älteren Documenten unseres Stolp ein besonderer Unstern gewaltet, indem gar viele derselben im Laufe der Jahrhunderte untergegangen und, besonders im Vergleich mit den reichen Urkundenschätzen manches andern Klosters, nur äußerst geringe Reste auf uns gekommen sind. Auch ein Copiarium fehlt uns. Wir werden daher wenig genug über die äußere und fast nichts über die innere Entwicklung dieser Tochterstiftung des Klosters Bergen aus der ersten Periode

ihres Bestehens beizubringen vermögen. Wir müssen daher wünschen und hoffen, daß unsere Leser, während wir ihnen Einiges aus der Geschichte jenes Mutterklosters vorführen, geneigt sein werden, mit uns anzunehmen, daß dieselbe Thätigkeit, welche sich in Bergen so glänzend entfaltete und der dortigen Stiftung bei den Zeitgenossen einen so großen Ruhm erwarb, auch in dem pommerischen Filialconvente, freilich den Umständen gemäß wohl in viel bescheidnerem Maße als dort, geherrscht und ihm zu der Achtung verholfen habe, welche ihm erweislich zu Theil geworden ist. Wir werden hierbei zugleich erwünschte Gelegenheit finden, das Nöthige über die Entwicklungsgeschichte des Ordens selbst, dem beide Stiftungen angehörten, wenn auch nur andeutungsweise beizubringen.

Das Kloster Bergen²⁴⁾ war bereits um die Mitte des zehnten Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo der Orden des heil. Benedikt noch der einzige war, welcher das eigentliche Mönchthum repräsentirte, von dem Kaiser Otto 1. gegründet worden. Jedoch nicht an seinem späteren Sitze, sondern in der Stadt Magdeburg selbst. Es wurde gestiftet zu demselben Zwecke, dem auch unser Stolz dienen sollte, nämlich zur Bekehrung heidnischer Wenden, der in jener Gegend hausenden Beneter. Diese Aufgabe war von ihm in glänzendster Weise gelöst; denn schon sein eben genannter Gründer konnte Magdeburg zum festen Sitze eines Bischofs erheben. Noch im Laufe desselben Jahrhunderts wurde die bereits ansehnliche Stiftung auf den Sankt Johannis-Berg in der unmittelbaren Nähe jener Stadt verpflanzt, und von ihm erhielt es später seinen allerdings etwas auffallenden Namen, während es Anfangs nach

²⁴⁾ Wir stützen uns bei unserer Darstellung vornehmlich auf die augenscheinlich aus guter Quelle geschöpfte Darstellung, welche Meibom in seinem *Chronicon monasterii Bergensis (Rerum Germanicarum Tom. III, S. 287—334)* gegeben hat. Die letztere beruht wohl zum großen Theile auf den Urkunden des Klosters. Doch beruft sich Meibom einige Male auch ausdrücklich auf die ihm handschriftlich vorliegenden, seitdem unter dem Titel *Annales Magdeburgenses* in Druck gelegten Urkunden.

seinem und des Bisthums Schutzpatron, dem heil. Mauritius, benannt worden war. An der neuen Stätte gelangte das Kloster bald zu noch größerer Blüthe, besonders durch die wissenschaftliche und pädagogische Wirksamkeit, welche es den Traditionen seines Ordens gemäß entfaltete. Es wurde nämlich nach dem Vorbilde anderer älterer Stiftungen derselben Regel, wie Corvey und Hersfeld, sehr bald auch hier eine Klosterschule gegründet, in der nicht etwa nur junge Mönche und Geistliche, sondern auch Knaben und Jünglinge aus dem Laienstande erzogen und in den Wissenschaften unterrichtet wurden. Diese Schule erlangte binnen Kurzem einen so bedeutenden Ruf, daß Söhne von Fürsten und Grafen ihr übergeben wurden, und daß andere Klöster desselben Ordens nach ihrem Vorbilde die eigenen Anstalten einrichteten, wie das insbesondere von der oben erwähnten, ebenfalls berühmt gewordenen Schule zu Michelsberg berichtet wird. Ist nun diesen Schulen, wie sie wohl in allen Benedictinerklöstern früher oder später entstanden, wegen der in ihnen mit Eifer betriebenen Pflege der Wissenschaften schon im Allgemeinen eine hohe Bedeutung für die Mit- und Nachwelt zuzusprechen, so steigert sich dieselbe noch erheblich durch eine ganz besondere Art der litterarischen Thätigkeit, die sich in ihren Mauern entfaltete. Sie nämlich waren die Stätten, denen wir fast ausschließlich unsere Kenntniß über die wichtigsten Ereignisse des Mittelalters verdanken. Insbesondere aber waren es die Vorsteher jener Schulen, welche es häufig sich zur Lebensaufgabe machten, theils Annalen oder Chroniken, theils auch eigentliche Geschichtswerke abzufassen und der Nachwelt zu überliefern. Und wie sorgfältig oder wenigstens wie eifrig sie dabei zu Werke gingen, wie emsig sie alles dasjenige verzeichneten und zusammentrugen, was von ihnen wichtig scheinenden Ereignissen zu ihrer Kenntniß kam, davon zeugt so mancher Band des großen nationalen Geschichtswerkes, das wir Deutschen nun schon seit einer Reihe von Jahren besitzen und immer noch an Umfang und Bedeutung zunehmen sehen, der *Monumenta Germaniae historica*.

Wir können hier nicht alle Diejenigen aufzählen, die theils

in andern Benedictinerklöstern, theils auch gerade in Bergen der erwähnten Thätigkeit obgelegen haben. Wir wollen nur Eines und zwar dessen gedenken, der wohl der bedeutendste von allen gewesen ist und dessen man, so lange von deutscher Geschichtschreibung die Rede sein wird, stets auch mit Ehren gedenken wird, des Thietmar von Merseburg. Dieser, ein Sohn des Grafen Siegfried von Walbeck, wurde nachdem er seinen ersten Unterricht im Stifte Quedlinburg empfangen, 12 Jahre alt (988) in das Kloster Bergen gebracht, um hier seine Schulbildung zu vollenden. Vierzehn Jahre lang hat er hier gelebt, bis er zum Probst des Klosters zu Walbeck, dem Stammsitze seiner Familie, gewählt wurde. Von dort aber berief man ihn sieben Jahre später auf den bischöflichen Stuhl zu Merseburg (1009). Hier nun vollendete er, soweit es überhaupt vollendet ist, sein großes Geschichtswerk, das uns in seiner eigenen Handschrift erhalten und unter dem Namen Thietmari Chronicon (Giesebr. 3, S. 305) neuerdings in den eben erwähnten Monumentis (Scriptores Tom. III, S. 733—871) in correcter Weise veröffentlicht ist. Wir dürfen jedoch annehmen, daß dasselbe schon in Bergen begonnen wurde; denn es ist darin ganz besonders auch die innere und äußere Geschichte des Erzstiftes Magdeburg berücksichtigt und zur Kunde der Nachwelt gebracht. Uebrigens blieb Thietmar auch als Bischof dieser seiner Lehrstätte stets mit großer Liebe zugethan, wie denn seine ganze Familie ihr eine besondere Zuneigung widmete und zu derselben in mehreren ihrer Glieder in nähere Beziehung trat. So wurde Thietmars Bruder Siegfried des Klosters siebenter Abt (im J. 1009) und stellte, als ein großer Brand dasselbe arg verwüstet hatte, die zerstörten Gebäude mit Hilfe des Thietmar und seiner beiden Brüder weltlichen Standes, von denen der eine Burggraf von Magdeburg, der andere Graf von Tundersleben war, prächtig wieder her. Ein anderer Bruder, Bruno, wurde der neunte Vorsteher des Klosters. Beide Brüder müssen ausgezeichnete Männer gewesen sein, denn beide wurden gleich Thietmar in Bischofsämter berufen: Siegfried (1022) nach Münster, Bruno (1034) nach Verden. Unter

des letzteren Nachfolger in Bergen, Sidagus, sehen wir (1042) in gleicher Weise wie ein Jahrhundert später unser Stolp, ein anderes neugegründetes Benedictinerkloster, das zu Minden in Westfalen, von hier aus mit Mönchen besetzt werden. Während mit den nun folgenden beiden Abten, wie fast überall in der Klosterwelt um diese Zeit, auch in Bergen ein Zurücksinken von der früheren geistigen Höhe stattfand,²⁵⁾ trat unter dem nächsten Vorsteher der Stiftung, Hildebold, dem 13. Abte, dasjenige ein, was nothwendig geschehen mußte, wenn nicht ein völliger Verfall hereinbrechen sollte: es wurde die sogenannte Clugny'sche Reform hier, wie früher oder später in den meisten Benedictinerklöstern Deutschlands, vollzogen. Diese bestand nicht bloß in einer Wiederherstellung der alten Regel, sondern suchte auch durch Hinzufügung neuer und schärferer Bestimmungen (so das Verbot des Fleischgenusses, außer in Krankheitsfällen) einem Wiedereinreißen der früheren Zuchtlosigkeit vorzubeugen. Indessen wurde diese Strenge, die zugleich die wissenschaftlichen Bestrebungen der Benedictinermönche, als gerade den Hauptvorzug bedrohte, den sie in unsern Augen vor andern Orden hatten, nicht überall in gleicher Weise geübt und durchgeführt.

Abt Hildebold übertrug die Reform auf das Kloster Bergen in derjenigen Art, wie sie in dem Convente heimisch geworden war, aus welchem man ihn dorthin berufen hatte,

²⁵⁾ Wir halten es für überflüssig, hier im Einzelnen auf die Missethände einzugehen, durch welche der Verfall des Klosterlebens in dieser Zeit, in der Mitte des 11. Jahrhunderts, herbeigeführt wurde. Ist es ja doch bekannt genug, wie das ganze Kirchenwesen von seiner höchsten Spitze, dem päpstlichen Hofe, bis herab zu dem niedersten Kleriker, in weltliches, ja zum Theil gemeines Treiben versunken und dem Spott wie der Verachtung der Laienwelt mehr und mehr anheimgefallen war, so daß ein Aufrufen für alle Theile dringend geboten erschien, das denn auch vornehmlich durch die, wie wir allerdings sagen müssen, übermäßige und über das Ziel hinauschießende Strenge und Energie des Papstes Gregor 7. herbeigeführt wurde. Vgl. Wattenbachs treffendes Urtheil in seinem Werke über die Geschichtsquellen des Mittelalters S. 265.

nämlich in Hirschau im Schwarzwalde. Dies alte Benedictinerkloster war zu jener Zeit ohne Frage das berühmteste Deutschlands und zugleich derjenige Ort, von dem die ganze Erneuerung des deutschen Ordenswesens ausging.²⁶⁾ Daher mußte es zur Befestigung der Reform in Bergen wesentlich beitragen, daß auch Hilbeolds Nachfolger, Hugo, aus Hirschau berufen wurde (im Jahre 1113). Er verließ dies Kloster gerade zu der Zeit, wo es den Gipfelpunkt seiner Blüthe erreicht hatte. Nicht weniger als 150 Mönche lagen neben ihren geistlichen Uebungen den wissenschaftlichen Studien und künstlerischen Bestrebungen²⁷⁾ ob, während 40 Laienbrüder (conversi) die öconomischen Geschäfte der Stiftung besorgten.²⁸⁾ Durch Abt Hugo wurde denn auch, wie durch seinen Vorgänger Hilbeold, in Bergen nach den verschiedensten Seiten hin ein erheblicher Aufschwung bewirkt. Noch mehr aber geschah dies durch seinen Nachfolger Arnold, welcher allem Anscheine nach der bedeutendste Vorsteher gewesen ist, welchen das Kloster überhaupt gehabt hat. Allerdings ist ihm auch eine genügende Frist vergönnt gewesen, um Hervorragendes zu leisten, denn er hat 39 Jahre lang sein hohes Amt bekleidet. Meibom, der ihm besondere Aufmerksamkeit widmet, berichtet unter anderm, daß während seiner Regierung drei neue Benedictiner-Klöster von Bergen aus gegründet oder vielmehr schon bestehende andern

²⁶⁾ Wattenbach (a. a. D. S. 270) zählt die große Anzahl von Klöstern auf, welche von hier aus theils neu gegründet, theils wenigstens mit Mönchen besetzt wurden, und wo natürlich die neue Regel, die man auch wohl nach diesem deutschen Stammkloster die Hirschauer nannte, zugleich eingeführt wurde. Meibom berichtet (a. a. D. S. 298) auf Trithemii Chronicon Hirsaugiense gestützt, daß im Verlauf längerer Zeit 58 Aebte zur Leitung anderer Klöster von Hirschau berufen worden seien.

²⁷⁾ So wurde in den Benedictinerklöstern zu jener Zeit auch die Goldschmiedekunst gelibt. (Vgl. Wattenbach a. a. D. S. 240.) Daß die Malerei, besonders in Bezug auf Miniaturen, mit denen Messbücher und andere Schriftwerke ausgeschmückt wurden, dort Jahrhunderte lang gepflegt wurde, ist bekannt genug.

²⁸⁾ So Meibom a. a. D. ebenfalls auf Grund von Trithemii Chronik.

Ordens in solche umgewandelt und von hier aus mit Mönchen neu besetzt worden seien. Auch sonst hat er in mannichfacher Beziehung nach außen hin Ansehen genossen. Insbesondere wird von seinem entscheidenden Einfluß bei Gelegenheit von zwei Erzbischofswahlen in Magdeburg erzählt. Zunächst bei der bedeutungsvollen Wahl Norberts, des oben bereits genannten Stifters des Prämonstratenserordens, der darauf während seiner ganzen Amtsführung, obwohl Bergen einem andern Orden angehörte, stets mit diesem Kloster in nahem Verkehr und, wie es scheint, mit Arnold in inniger Freundschaft gestanden und gelebt hat; dann bei der Wahl von Norberts drittem Nachfolger, des Wichmann, eines ebenfalls bedeutenden Mannes.²⁹⁾ Auch im Uebrigen füllte Arnold seine Stelle in vollstem Maße aus und brachte sein Kloster immer mehr zu Ruhm und Ehren.³⁰⁾ So dürfen wir uns denn darüber nicht wundern, daß dessen Ruf selbst bis nach Pommern, dem eben erst bekehrten Lande, gedrungen war und besonders die Aufmerksamkeit des Bischofs Adalbert erregt hatte.

Jedenfalls müssen wir nach dem, was wir soeben über Bergen erfahren haben, der Ueberzeugung Raum geben, daß dieser keine bessere Wahl in Betreff des zu wählenden Mutterklosters für seine neue Stiftung treffen konnte, als indem er sich gerade hierher wandte, wo man ihm unzweifelhaft mit großer Bereitwilligkeit entgegenkam, da ja einerseits hier wie in allen bedeutenderen Klöstern das Streben vorkam, recht viel Tochterklöster zu gründen, um so dem Einfluß des eigenen Conventes ein möglichst weites Feld zu schaffen, andererseits aber auch vorauszusetzen ist, daß in Bergen die Erinnerung an die ursprüngliche Aufgabe der Stiftung lebendig genug war, um die zur Ausbreitung und Befestigung des Christenthums unter die pommerschen Slaven gerufenen Mönche mit Eifer und Freudigkeit diesem Rufe folgen zu lassen. Die Kunde davon, daß Bischof Adalbert in der That die ersten

²⁹⁾ Vgl. darüber Winter a. a. O. S. 17, 32, 42 und 44.

³⁰⁾ Auch nach seinem Tode verblieb das Kloster noch lange Zeit in Ansehen und Blüthe. Vgl. unten.

Anfiedler für sein neues Kloster aus Bergen gewonnen habe, giebt uns lebiglich die von demselben ausgestellte Urkunde über die vollzogene Weihe dieser seiner Stiftung, welche unsere Leser später ihrem Inhalte nach noch gründlich kennen lernen werden. Dagegen meldet weder die unserem vorstehenden Berichte über Kloster Bergen zu Grunde liegende Spezialgeschichte desselben etwas von dieser Verpflanzung eines neuen Conventes von Bergen nach Stolp, noch auch thun die Annalen Magdeburgenses dieser Thatsache Erwähnung, obwohl dieselben zufolge des von ihrem neuesten Herausgeber (Perz, in den Monum. Germ. historica, Scriptt. Tom. XVI S. 105—196) in seiner Einleitung geführten Nachweises, in Bergen selbst gegen das Ende des 12. Jahrhunderts entstanden sind, also nicht zu lange nach dem uns hier beschäftigenden Ereignisse. Allerdings könnte uns dies Schweigen wenigstens an letzterem Orte einigermaßen befremden, da man sonst in den Klosterannalen gerade die Ausfendung von Filial-Conventen besonders sorgfältig verzeichnete, wie z. B. in den colbaker Annalen zu ersehen ist. Indessen vermögen wir es uns doch ganz wohl zu erklären. Wir werden später noch sehen, daß wahrscheinlich bei der Ausfendung dieses Conventes nicht die übliche Vollzahl von 12 Mitgliedern, ja vielleicht nicht einmal die Hälfte davon nach Pommern abgegangen ist. Ueberhaupt hat man in Bergen wohl das ganze Unternehmen als ein solches angesehen, das keinen Erfolg versprach, oder es ist aus irgend einem Grunde die Verbindung Stolps mit dem Mutterkloster frühzeitig abgebrochen worden. In der That ist in den freilich sehr wenigen uns erhaltenen Urkunden Stolps aus älterer Zeit nirgend die geringste Andeutung über eine weitere Beziehung zu Bergen enthalten. Genug, wir müssen annehmen, daß der Verfasser jener Annalen entweder gar nichts von der in Rede stehenden Ausfendung eines Zweigconventes vernommen hat, oder daß er absichtlich davon keine Notiz nahm, zumal er überall nur solche Ereignisse in seine Jahrbücher eintrug, deren absolute oder relative Bedeutung auch uns noch klar ist. Jedenfalls aber darf man sich nicht berech-

tigt halten, aus seinem Schweigen Argwohn gegen die bezügliche Angabe der genannten Urkunde oder gegen die Echtheit des ganzen Documentes herzuleiten. Nichts destoweniger glauben wir hier auf die Sache etwas näher eingehen zu müssen. Denn es ist allerdings das Original jener Urkunde jetzt nicht mehr vorhanden oder wenigstens nicht nachzuweisen, so daß ein Beweis für oder gegen die Echtheit aus dieser selbst, d. h. aus den Außerlichkeiten derselben, Schrift, Siegel u. s. w. nicht mehr geführt werden kann. Christian Schöttgen hat das Original, als er die Urkunde in seinen *Origines monasterii Stolpensis*³¹⁾ zum ersten Male veröffentlichte, noch in Händen gehabt. Er sagt darüber in der genannten Schrift: „*Fundationem monasterii Stolpensis ex antiquissimo hujus terrae documento integram exhibemus*“ und erklärt diesen Ausdruck in einem späteren Briefe in folgender Weise: „Die Worte meines Programmes *ex ant. h. t. doc.* sind so auszulegen, daß ich diesen Brief (d. i. die fragliche Urkunde) aus dem Original (habe) drucken lassen, welches allerdings eins von den ältesten Documenten des Pommerlandes ist“. Er sagt dann noch, er habe das letztere von einem „privato“ erhalten, der bereits verstorben sei, den er aber seinem Versprechen gemäß nicht habe

³¹⁾ Der Titel dieser kleinen Gelegenheitschrift — sie ist als Programm des Stargarder Gymnasiums zur Geburtstagsfeier des Königs Friedrich Wilhelms 1. im Jahre 1720 (Stargard bei Ernst. 16 S. Kl. 4^o) erschienen und wieder abgedruckt in Gesterdings pommerischem Magazin Bd. 3 S. 219—231 — könnte zu der Voraussetzung Anlaß geben, der Verfasser derselben habe bereits dasjenige erfüllt, was wir hier zu leisten uns vorausgesetzt haben. Es scheint daher nöthig zu bemerken, daß sie im Grunde nur den Zweck gehabt hat, die beiden ältesten dem Verfasser in die Hände gekommenen stolper Urkunden, die hier in Rede stehende und eine später noch zu erwähnende, bekannt zu machen. Die Besprechung, welche Schöttgen an den Abdruck unserer Urkunde knüpft, beschränkt sich auf einige Bemerkungen, die ihrem wesentlichen Inhalte nach in den Noten zum Abdruck im Cod. Pom. dipl. von Hasselbach und Rosgarten (S. 49 und 50) wiedergegeben sind. Weitere Ausdeute haben sie uns nicht gewährt.

nennen wollen³²⁾. Daß nun Schöttgen wirklich das Original der Urkunde besessen und für seinen Abdruck benutzt habe, ist nicht zu bezweifeln. Es befinden sich nämlich, wie auch der Herausgeber des neuen Pommerschen Urkundenbuches angegeben hat³³⁾, im pommerschen Provinzial- (nunmehr Staats-) Archiv zu Stettin zwei Abschriften des Documentes, die beide älter sind als der Schöttgensche Druck und von denen die eine das notarielle Zeugniß darüber trägt, daß sie dem Original entnommen ist. Beide aber stimmen mit jenem Drucke wörtlich überein³⁴⁾. Außerdem hat der zuverlässige und sorgfältige Urkundensammler Paltzen bezeugt, das Original gesehen zu haben und uns eine Zeichnung des daran hängenden Siegels hinterlassen³⁵⁾. Uebrigens ist die Hoffnung nicht schlechterdings aufzugeben, daß ein glücklicher Zufall das für die Geschichte Pommerns wichtige Document noch einmal ans Licht bringe. Dürfen wir nun aber mit der Echtheit der ganzen Urkunde auch deren Angabe, daß die ersten Bewohner des Klosters Stolp aus Bergen gekommen sind, als feststehende Thatsache annehmen, so haben wir um so mehr zu bedauern, daß in der letztgenannten Stiftung, wo doch so manche Notiz über historisch mehr oder weniger wichtige Ereignisse für die Nachwelt aufgezeichnet wurde, die Verpflanzung einiger seiner Glieder nach dem Pommerlande nicht für bedeutsam genug erachtet ist, um eine Nachricht darüber den Klosterannalen einzuverleiben. Da überdem auch, abgesehen von unzuverlässigen Angaben späterer pommerscher Chronikanten, kein anderweitiger historischer Bericht

³²⁾ Das Nähere ist in dem eben genannten Cod. Pom. dipl. S. 127 bei Besprechung der in der vorigen Note erwähnten zweiten Urkunde (von 1172) angegeben, wobei auf die uns hier beschäftigende noch einmal eingegangen wird.

³³⁾ In den Bemerkungen zu seiner Regeste dieser Urkunde a. a. D. S. 21.

³⁴⁾ Die a. a. D. notirten Abweichungen sind nur Lesefehler der betreffenden Abschreiber.

³⁵⁾ Vgl. Rosengartens nachträgliche Bemerkung zu unserer Urkunde im Cod. Pom. dipl. S. 984. Paltzen starb 1710, also lange bevor Schöttgens Druck erschien.

über das bedeutungsvolle Ereigniß auf uns gekommen ist, so müssen wir versuchen, aus demjenigen, was die erwähnte, über die vollzogene Weihe der neuen Stiftung ausgestellte Urkunde an die Hand giebt, uns eine Vorstellung von den mit der Gründung zusammenhängenden verschiedenen Vorgängen zu bilden. Zu diesem Zwecke lassen wir hier zunächst eine Uebersicht über den Inhalt des ganzen Documentes folgen, um dann näher auf die einzelnen wichtigen Momente einzugehen³⁶⁾. In der Regel ist bei derartigen Schriftstücken eine meistens einem Formelbuche entlehnte fast stereotyp wiederkehrende Hinweisung auf die durch den flüchtigen Lauf der Zeit und die Unzuverlässigkeit des menschlichen Gedächtnisses bedingte Nothwendigkeit, vorgegangene wichtige Ereignisse durch ein authentisches Zeugniß für die Nachwelt festzustellen und aufzubewahren, an die Spitze gestellt. Anders hier. Bischof Abalbert, ganz erfüllt von der Wichtigkeit des vollzogenen Actes, beginnt mit einer kurz und knapp zusammengefaßten Aufzählung derjenigen Thatfachen, welche vorangegangen sein mußten, ehe an das Werk gedacht werden konnte, welches soeben zum Abschluß gelangt war. Er erwähnt also zunächst, wie durch den frommen Eifer des Polenherzogs Boleslav und durch die gesegnete Predigt des Bischofs Otto von Bamberg die Bevölkerung Pommerns zuerst mit dem christlichen Glauben bekant gemacht sei und die heilige Taufe empfangen habe, sowie, daß demnächst durch des genannten Herzogs und des Pommernfürsten Wartislav Wahl und durch die Weihe des Papstes ihm selbst die geistliche Leitung des Landes übertragen sei. Dann hebt er hervor, daß er es als seine Pflicht erkannt habe und durch die Sorge um das Gedeihen des neuen Kirchensprengels dazu getrieben sei, sich nach Mitarbeitern an dem heiligen Werke umzusehen und zwar nach solchen, die vermöge eines Ordensgelübdes zu demselben geeignet und verbunden seien (*religiosi viri*). Er habe solche von Arnold, dem Abte des zu dieser

³⁶⁾ Den Text der Urkunde geben wir am Schlusse der Abhandlung als besondere Beilage wieder.

Zeit in höchster Blüthe stehenden St. Johannis-Klosters zu Bergen erbeten und erhalten. Als geeignetste Stelle für die neue Stiftung habe er Stolp am Ufer der Peene erwählt, den Ort, wo jener erste christliche Fürst des Pommernvolkes Wartislaw von Mörderhand gefallen und demnächst bestattet, und wo zu dessen Gedächtniß eine Kirche erbaut worden sei. Dort habe er mit des jetzigen Landesfürsten Ratibor Bewilligung und Mitwirkung für die Ankömmlinge ein neues Heimwesen gegründet und verleihe ihnen und ihren Nachfolgern nunmehr auf ewige Zeiten zu ihrem Unterhalte den ihnen zustehenden Zehnten aus dem Lande Groswin, d. h. aus derjenigen Provinz, in welcher Stolp selbst gelegen war.

Ferner betont er, daß die schon erwähnte Kirche die erste sei, welche er während seines Amtes geweiht habe, und fügt die überaus wichtige Bestimmung hinzu, daß nicht nur diese Kirchen, sondern auch alle andern, welche künftighin in der genannten Provinz erbaut werden würden, dem Kloster unterworfen sein sollten. Demnächst bestätigt er der neuen Stiftung alle Güter und Rechte, welche ihr theils von ihm selbst, theils von dem Herzog Ratibor verliehen seien, jedoch ohne dieselben einzeln aufzuzählen, sowie zugleich auch diejenigen, welche sie in Zukunft auf rechtmäßige Weise irgend wie erlangen würden. Schließlich fügt er in üblicher Weise Drohungen und Verwünschungen gegen alle bei, welche, möchten sie nun geistlichen oder weltlichen Standes sein, es wagen sollten, die durch diese Urkunde verliehenen Rechte zu verletzen, und zählt die Zeugen auf, welche der Weihe und der gegenwärtig abgeschlossenen Verhandlung mitthätig beigewohnt haben, woran sich dann noch die Datirung der Urkunde anreicht.

Nachdem wir so den wesentlichen Inhalt des Documentes, seinem Wortlaute folgend, kurz angegeben haben, wird es unsere Aufgabe sein müssen, noch mit den verschiedenen Einzelheiten desselben je nach der Wichtigkeit für die neue Stiftung uns mehr oder weniger eingehend zu beschäftigen.

Die Urkunde ist ausgestellt am oder datirt vom 3. Mai (quinto Nonas Maji) des Jahres 1153 oder genauer, sie

giebt an, daß die in ihr zum schriftlichen Ausdruck gelangte Verhandlung, nämlich die feierliche Weihe und Bestätigung des Klosters Stolp an dem genannten Tage geschehen sei. (Acta sunt hec etc.) Mit jenem Tage trat also die neue Stiftung als vollberechtigtes Glied in die Reihe der übrigen Anstalten gleichen Charakters, so viele deren in der Christenheit vorhanden waren, ein und erhielt alle Rechte, übernahm aber auch alle Pflichten, welche damit verbunden waren. Natürlich mußten mancherlei vorbereitende Schritte vorangegangen sein, ehe jener Weiheact stattfinden konnte. Welcher Art dieselben gewesen, darüber giebt uns die Urkunde nur geringen Aufschluß. Wenn wir von den allgemeingeschichtlichen Thatfachen, welche der Aussteller an die Spitze stellt, sowie von der Angabe, daß die ersten Mönche des Klosters aus Bergen herbeigerufen seien, hier absehen, da wir beides früher besprochen haben, so erscheint uns zunächst dasjenige von Wichtigkeit, was sie über die Mitwirkung des Herzogs Ratibor bei Begründung der neuen Stiftung sagt und was sich lediglich darauf beschränkt, die Thatfache dieser Mitwirkung zu constatiren.³⁷⁾

Entbehrt hatte die letztere ja freilich keinesfalls werden können; denn die Dotirung des Klosters mit Grundbesitz, ohne welchen ein solches nicht zu denken war und auch in der That nicht existiren konnte, mußte nothwendig vom Landesfürsten ausgehen. Auffallen aber muß es immerhin, daß der Bischof sich so kühl und zurückhaltend über jene Mitwirkung ausspricht, besonders wenn man damit die Weiße vergleicht, in welcher bei andern Klosterstiftungen die Verdienste der bezüglichen Fürsten oder sonstigen Mitgründer gepriesen werden. Erklären läßt sich diese Zurückhaltung allerdings zum Theil schon aus dem, was wir über die Persönlichkeit des Ratibor

³⁷⁾ Der Aussteller spricht von ihr lediglich mit folgenden Worten: — eos (i. e. fratros) in loco, qui dicitur Ztulp — locavimus favente et cooperante Ratiboro tunc nostro principe, und dann weiterhin: — bona quae Ztulpensis ecclesia (i. e. monasterium Stolpense) possidet — a praefato principe R. — confirmamus. Vgl. die Beilage.

bemerkt haben. Wir sahen bereits, daß dieser Fürst keineswegs mit derselben Entschiedenheit wie sein erschlagener Bruder das Christenthum angenommen hatte,³⁸⁾ daß er vielmehr, wenn er auch bei dessen Lebzeiten sich äußerlich als Christ gerirt haben mochte, jedenfalls nach jenes Tode sich den dem Christenthume feindlichen Elementen in der Bevölkerung so weit hingab, daß er bei der Plünderung einer christlichen Kirche entweder selbst mitwirkte oder dieselbe wenigstens von den Seinen geschehen ließ. Wir mußten ferner aus der Richtung, die der von uns ausführlich besprochene Wendensfeldzug des Jahres 1147 auch gegen sein Land einschlug, schließen, daß er, gewiß nicht ohne Grund, noch um diese Zeit bei den christlichen Nachbarn als ein Feind ihres Glaubens galt. Wir sahen ihn endlich im Jahre 1148 auf dem Tage zu Havelberg sich dazu bequemen, ein bündiges Versprechen abzugeben, daß er künftig ernstlich für die Ausbreitung des christlichen Glaubens in seinem Lande Sorge tragen wolle, und wir meinten annehmen zu müssen, daß er von da ab in der That sich eifriger nach dieser Seite hin bewiesen habe. Vielleicht ist das, was er ursprünglich nur einem äußeren Drucke nachgebend und aus weltlicher Klugheit versprochen und dem er mit innerem Widerstreben anfangs nachkam, später aus voller Ueberzeugung von ihm geschehen. Wenigstens rühmen nach seinem Tode nicht nur seine Neffen und Regierungsnachfolger, sondern auch Bischof Albalbert selbst seinen Eifer für Ausbreitung und Befestigung des Christenthums in Pommern. Allerdings muß diese Umwandlung mit ihm nur sehr allmählig vorgegangen sein; denn zur Zeit der Gründung unseres Stolz erscheint sein Eifer nach dieser Seite hin eben noch nicht allzu groß zu sein. Wir schließen das aus der geringfügigen Dotation, welche er für die neue Stiftung bewilligt

³⁸⁾ Man mag das schon daraus mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß keiner von sämtlichen Biographen des Bischofs Otto von Bamberg auch nicht ein einziges Mal gedacht wird, obwohl er, wenigstens bei dessen zweiter Anwesenheit in Pommern, nicht ganz jung gewesen sein kann. Hätten jene irgend etwas in ihrem Sinne Rühmliches von ihm zu melden gewußt, sie würden es gewiß nicht unterlassen haben.

hatte. Zwar ist dieselbe in der vorliegenden Urkunde nicht näher ihrem Umfange nach bezeichnet, wir werden darüber jedoch durch ein anderes Document unsers Klosters unterrichtet, auf welches wir deswegen näher einzugehen genöthigt sind. Es ist ausgestellt vom Herzog Bogislaw 1., dem Sohne des bei Stolp erschlagenen Wartislaw, der mit seinem Bruder Kasimir 1. nach Ratibors Tode das Land gemeinsam regierte, und es enthält eine landesfürstliche Bestätigung der sämmtlichen Güter, welche dem Kloster seit seiner Gründung verliehen worden waren.³⁹⁾ Dabei werden nun in erster Linie auch die Besitzungen namhaft gemacht, mit welchen es von Herzog Ratibor gleich anfangs bewidmet worden war: zunächst das Dorf Stolp mit dem dort befindlichen Krug und dem daraus zu erhebenden Zolle; außerdem nur noch ein zweiter Krug in der Provinz Groswin und ein doppelter damit verbundener Zoll, ein Marktzoll und ein Wasserzoll, letzterer von dem Flusse Ribenitz zu erheben.⁴⁰⁾ Sehen wir uns

³⁹⁾ Abgedruckt ist die Urkunde im Cod. Pom. dipl. Nr. 52, jedoch, wie Dr. Klempin im neuen pommerischen Urkundenbuche nachgewiesen hat (Band I, S. 73), mit einer falschen Jahreszahl. Wir gehen auf die Erörterung dieser Frage über das Datum hier nicht ein, da die Echtheit der Urkunde im Uebrigen nicht angefochten und die Zeit der Ausstellung für unsern Zweck irrelevant ist.

⁴⁰⁾ Die bezügliche Stelle der Urkunde lautet mit Hinzunahme dessen, was der Aussteller über die Gründung unsers Klosters sagt und was uns hier ja auch wesentlich interessiert, folgendermaßen: — scire cupimus, quoniam — patruus ac praedecessor noster Ratiborius, catholicam religionem teneram adhuc et novellam apud nostrates plantare studuit et confortare, qui inter cetera pietatis opera pro salute animarum tam ipsius quam patris nostri Wartislai quondam apud Ztulp interfecti et in honore dei et beati Johannis Baptistae in eodem loco — ecclesiam (i. e. monasterium) fundavit et monachos ibidem sub regula S. Benedicti in nigro habitu deo et sanctis ejus jugiter ministrare disposuit, domino Alberto primo Caminensis sedis episcopo cohortante. In usus enim Ztulpensis ecclesiae et monachorum ejus dedit ipsam villam Ztulp cum taberna et theloneo ejus, tabernam etiam in provincia Groswin cum duplici theloneo, scilicet fori et aquae, quae Ribenitz appellatur.

diese Verleihungen näher an, so ergibt sich für die neue Stiftung weder ein irgendwie erheblicher Besitz noch ein nennenswerthes Nutzungsrecht. Daß das Dorf Stolp verliehen wurde, war gewissermaßen selbstverständlich; denn es wäre zu jener Zeit unerhört gewesen, wenn ein Fürst bei Fundirung eines neuen Klosters demselben nicht zugleich die für letzteres namengebende Ortschaft mit ihren Einkünften übereignet hätte. Wie groß aber diese Einkünfte und die aus dem Dorfe zu ziehenden Nutzungen waren, ist unmöglich zu ermitteln; sind wir doch völlig außer Stande, auch nur annähernd uns eine Vorstellung davon zu machen, wie groß der genannte Ort oder wie groß die Zahl seiner Bewohner gewesen ist. Wir würden die letztere nur in dem Falle als eine ziemlich beträchtliche annehmen dürfen, wenn unsere oben ausgesprochene Vermuthung, daß Stolp in heidnischer Zeit eine Tempelstätte gewesen sei, sich urkundlich begründen ließe. Zwar wird hier nicht ausdrücklich gesagt, wie das in späteren Verleihungsurkunden an geistliche Stiftungen und auch bei denen unseres Klosters in der Regel geschieht, daß die Abgaben und Leistungen, welche die Einwohner bisher dem Landesherrn zu entrichten hatten, nunmehr dem Kloster zufallen sollten; doch ist dies ja selbstverständlich, da die Mönche eben dadurch die Eigenthümer des Dorfes wurden und im Wesentlichen in alle die Rechte eintraten, welche vorher der Fürst besaßen und ausgeübt hatte. Nach der Analogie gleichzeitiger Urkunden müssen wir freilich annehmen, daß gewisse Dienstleistungen, die dort stets oder fast immer dem Landesherrn vorbehalten werden, und wovon ihre Untertanen frei zu machen erst in einer späteren Zeit den Klöstern wenigstens theilweise gelang, auch hier stillschweigend ausgenommen sind. Doch beziehen sich diese nur auf Leistungen in Kriegszeiten, insbesondere auf die Theilnahme an der Landesvertheidigung und an der Befestigung oder Wiederherstellung der Burgen. Mit dem Dorfe Stolp war dem Kloster zugleich der Krug in demselben verliehen. Daß sich ein solcher hier befand, bestärkt uns in der Annahme, daß der Ort der Einwohnerzahl nach ziemlich bedeutend gewesen sein

dürfte. Denn die Krüge, welche die fürstlichen Zoll-Hebestellen und zugleich die Versammlungsstätten des Volkes waren, zogen ganz naturgemäß eine größere Menge von Bewohnern an sich. Jener fürstliche Zoll fiel also von nun an gleichfalls den stolper Mönchen zu. Der zweite dem Kloster verliehene Krug wird seiner Lage nach nicht ganz genau bezeichnet, sondern nur gesagt, daß er sich in der Provinz Groswin befinde und, wenn anders wir die folgenden Worte recht deuten, daß er am Bache Ribentz liege. Indessen hat Quandt in seinen Bemerkungen zu einer Urkunde des Klosters Budagla vom Jahre 1195 nachgewiesen⁴¹⁾, daß derselbe am unteren Laufe der Peene westwärts von Stolp gelegen haben müsse, indem für diesen Theil des Flusses der Ausdruck aqua Ribnitz in den älteren Urkunden gebraucht wird⁴²⁾. Die weiteren Bestimmungen der Urkunde über diesen Krug lassen uns seine Lage noch näher feststellen. Es wird nämlich ein doppelter aus ihm zu erhebender Zoll dem Kloster verliehen. Zunächst ein Marktzoll. Diese Bezeichnung läßt uns schließen, daß der betreffende Krug zu dem Orte gehörte, nach welchem die Provinz ihren Namen trug, nämlich zu der Burg Groswin, welche später verschwunden ist, die wir uns aber an der Peene in der Gegend des heutigen Anclam und zwar wohl eine Strecke östlich davon gelegen zu denken haben. Denn ein Markt ist ohne einen dazu gehörigen Ort nicht wohl zu denken und da hier kein

41) Vgl. Cod. Pom. dipl. S. 993 zu Nr. 73.

42) Im Gegensatz zu rivus Ribonitz, worunter der Bach zu verstehen ist, welcher in südlicher Richtung von dem Dorfe Liebenow kommt, jetzt nach diesem benannt wird und sich etwa zwei Meilen unterhalb Stolp in die Peene ergießt. Wenn Dr. Klempin in seiner Regeße dieser Urkunde (pomm. Urkundenbuch Bd. I Nr. 94) den gleich zu erwähnenden Wasserzoll nach diesem Bache verlegt, so scheint er obigen Unterschied nicht zu statuiren; wir glauben jedoch an demselben schon aus dem Grunde festhalten zu müssen, weil der Ausdruck aqua in den Urkunden dieser Zeit zur Bezeichnung eines Baches niemals, sondern stets zu der eines größeren Gewässers gebraucht wird, wie denn auch nicht abzusehen ist, warum, wenn ein Bach gemeint war, nicht das Wort rivus sollte gebraucht worden sein.

weiterer Ortsname genannt wird, sondern der Krug wie der Markt nur als in der Provinz Großwin gelegen bezeichnet werden, so liegt die Annahme nahe, daß beide an dem Centralpunkte der letzteren, d. h. eben bei der genannten Burg sich befanden. Außer dem Zoll von diesem Markte wurde mit jenem Kruge aber auch noch ein Wasserzoll verliehen, und zwar von dem Gewässer, welches den Namen Ribenitz führte. Wo dasselbe zu suchen sei, haben wir oben schon gesehen, und eben der Umstand, daß ein Zoll von ihm gerade bei diesem Kruge erhoben wurde, bestärkt uns in der Ansicht, daß letzterer nahe bei der Burg Großwin lag. Welcher Punkt könnte nämlich günstiger zur Erhebung eines Wasser- d. i. Schiffszolles sein, als eine in der Regel mit Mannschaft besetzte Burg⁴³⁾, wo also fast stets die erforderlichen Wächter vorhanden waren, um der Forderung des Zolleinnehmers Nachdruck zu geben. Fast zur Gewißheit wird unsere Vermuthung durch einen Zusatz, welchen Bogislaw 4. in seinem Bestätigungsbriefe (Generalconfirmation) der Güter unseres Klosters vom Jahre 1305 bei Anführung der hier in Rede stehenden ersten Verleihungen macht, indem er, im Uebrigen den Wortlaut der Urkunde Bogislaws 1. wiederholend, hinter den Worten *aqua, quae Ribenitz appellatur* noch hinzufügt: *et villam forensem cum omnibus agris et pratis et attinentiis suis*. Daß nun diesem Marktflecken eben so wenig ein besonderer Name beigelegt wird, wie jenem früher verliehenen Kruge und Markte, scheint uns ein sicherer Hinweis darauf, daß er eben den Namen von der unmittelbar vorher zwar nicht direct genannten, aber doch indirect bezeichneten Burg Großwin entlehnt und geführt habe. Eine andere Frage ist es, ob der-

⁴³⁾ Allerdings waren die slavischen Burgen meistens nur in Kriegszeiten mit Besatzung versehen, zu welchem Dienste, wie wir aus den Urkunden jener Zeit ersehen, die gesammte waffenfähige Mannschaft des platten Landes verpflichtet war. Da aber Kämpfe mit den Nachbarvölkern damals so sehr an der Tagesordnung waren, so muß man annehmen, daß auch die Burgen häufiger mit Kriegsvolk ausgerüstet, als von solchem entblößt waren.

selbe zur Zeit der Gründung unseres Klosters oder auch nur zur Zeit der Bestätigung durch Bogislaw 1. bereits vorhanden, und ob er dem Kloster mitverliehen wurde. Wir glauben wenigstens zunächst diese letztere Frage verneinen zu müssen, da wir keinen Grund absehen, warum Herzog Bogislaw 1. eine Besitzung von der verhältnißmäßigen Wichtigkeit eines Marktstreckens zu erwähnen unterlassen haben sollte. Anderer Ansicht ist Dr. Klempin als Herausgeber der im ersten Bande des pommerischen Urkundenbuches enthaltenen Regesten zum Cod. Pom. dipl. Er nimmt an, daß jener Ort nicht nur vorhanden gewesen, sondern auch in der Confirmation Bogislaws 1. genannt worden sei; allerdings nicht in der von Schöttgen nach dem Originale abgedruckten und nach seinem Druck im Cod. dipl. wiederholten Urkunde, sondern in einer zweiten Ausfertigung derselben, welche dem Concipienten der Urkunde Herzogs Bogislaw 4. vor Augen gelegen habe. Wir können nun zwar die Möglichkeit, daß eine solche zweite Ausfertigung existirt habe, nicht leugnen, da es allerdings öfter vorkommt, daß zwei Verleihungs- und Bestätigungs-Urkunden von demselben Tage und über dieselbe Sache vorhanden sind, von denen die eine als Erweiterung der anderen erscheint. Indessen glauben wir doch nicht, daß die Sache hier gerade so liegt; jedenfalls ist diese Annahme durch jene Zusätze der späteren Urkunde durchaus nicht geboten. Wir glauben vielmehr, daß hier genau derjenige Fall vorliegt, den Dr. Klempin selbst auf S. 178 des Urkundenbuches bei Besprechung einer gefälschten Urkunde des Klosters Colbzig, angeblich vom Jahre 1226 betont, indem er dort sagt: „Der Fälscher kannte augenscheinlich die bei der Ausstellung von Generalconfirmationen beobachtete Praxis nicht, wonach der neuen Generalconfirmation die nächstvorhergehende zu Grunde gelegt und in diese hineincorrigirt wurde, was seitdem an neuem Grundbesitz oder sonstigen Schenkungen hinzugekommen oder an den althergebrachten Rechten geändert war, oder auch nur deutlicher und nachdrücklicher hervorgehoben werden sollte.“ Auch in die uns hier beschäftigende Generalconfirmations-Urkunde ist nämlich unserer Ansicht nach einfach

dasjenige an der bezüglichen Stelle eingeschoben, was inzwischen zu den früheren Besitzungen des Klosters hinzugekommen war, und dazu gehörte neben einigen anderen weiterhin eingeschalteten Gütern und Rechten jener Marktflecken. Wie er zu ihnen hinzugekommen, ob durch spätere Verleihung bei früherem Vorhandensein oder durch spätere Anbauung mit demnächst erfolgter Schenkung, sagt die Urkunde nicht; doch ist uns das letztere wahrscheinlicher, da nach der sonst üblichen Praxis der Ort, wenn er vorhanden war, wohl nicht von der Verleihung ausgenommen worden wäre.

Glauben wir also annehmen zu müssen, daß das Dorf oder der Marktflecken am Ribeniß, wo er nun auch gelegen haben mag, jedenfalls bei der Gründung des Klosters nicht an dasselbe verliehen wurde, so beschränken sich die Vergabungen des Herzogs Ratibor auf ein einziges Dorf und zwei Krüge mit den Böllen aus letzteren und einen Schiffszoll. In der That eine äußerst dürftige Ausstattung für ein neu gegründetes Kloster, noch dazu an einer so exponirten Stelle, wie die unsers Stolp nach dem oben Vorgetragenen erscheinen muß. Kein einziges der ziemlich zahlreichen Feldklöster, welche in der nächsten Zeit in Pommern gegründet wurden, ist mit so geringem Besizthum bedacht worden, am wenigsten dasjenige, dessen Stiftung dem unsrigen zunächst folgte, und mit dem daher eine Vergleichung besonders nahe liegt, nämlich das im Jahre 1159 geweihte Prämonstratenserstift in Grobe, von dem wir schon sahen, daß die Gnade und Gunst des Herzogs Ratibor ihm in besonderem Maße zugewandt gewesen sei. Wir können uns nicht darauf einlassen, die reichen Bewidmungen desselben, die in den verschiedensten Gegenden des Machtgebietes jenes Fürsten gelegen waren, hier einzeln näher zu betrachten, sondern wir beschränken uns darauf, sie summarisch aufzuführen. Es waren dies⁴⁴⁾ außer dem Wohnsitz des Klosters, dem Dorfe Grobe, zunächst noch sieben weitere Dörfer und ein Antheil an einem achten, ferner zwei Märkte und sieben Krüge mit den aus

⁴⁴⁾ Vgl. Bietlow a. a. D. S. 21.

ihnen zu hebenden Gefällen, dann zwei Schiffszölle, sowie zwei Brückenzölle nebst einem Antheil an einem dritten, endlich eine beträchtliche Salzhebung in der alten Salz- und Seestadt Colberg. Wie winzig erscheint gegen diese reiche, ja glänzende Ausstattung die Dotirung unsers Stolp! Doch auch im Vergleich mit den Vergabungen, welche anderen Klöstern zu jener Zeit und andern Orts bei ihrer Gründung zu Theil wurden, tritt sie in einem Maße zurück, daß uns dadurch die von Bischof Adalbert beobachtete Zurückhaltung bei Erwähnung der Mitwirkung Ratibors, welche wir oben hervorgehoben, zur Genüge erklärt wird. Wir dürfen annehmen, daß ihm die halb widerwillig gemachte Spende des Fürsten durchaus ungenügend erschien, um dem Kloster auch nur für den Anfang den nöthigen Unterhalt zu gewähren und es materiell zur Erfüllung der Aufgabe in den Stand zu setzen, welche der Bischof, wie wir aus seinen Worten sehen, ihm gestellt hatte und naturgemäß stellen mußte. Diese Ueberzeugung war denn wohl auch der Grund, weshalb er die Gaben des Herzogs überhaupt nicht namhaft machte. Wir müssen ja voraussetzen, daß nicht nur dem Weiheacte, welchen unsere Urkunde der Nachwelt bezeugte, sondern auch schon der Herbeirufung der bergener Mönche nach der Stätte unseres Klosters mannigfache Verhandlungen über die Dotirung desselben zwischen dem Landesfürsten und dem Kirchenfürsten vorangegangen waren. Doch hatte der erstere sich wohl den Witten und Wünschen des letzteren gegenüber so zäh erwiesen, daß dieser die Hoffnung, mehr als die uns bekannten Güter bewilligt zu erhalten, für jetzt aufgegeben hatte; jedoch nicht für die Zukunft. Jedenfalls hoffte er nämlich, daß die Stimmung des Herzogs zu Gunsten des Klosters umschlagen und recht bald eine weitere Vergabung für die neue Stiftung erfolgen würde, und um nun für diese gewissermaßen freies Feld zu lassen, auch den Herzog später, wenn er zu besserer Einsicht gekommen sein würde, nicht zu beschämen, ging er über die Einzelheiten der ursprünglichen Dotirung mit Stillschweigen hinweg, vielleicht im Geiste sich vorbehaltend, nach erfolgter reicherer Spende eine besondere

Bestätigungs-Urkunde darüber zu erlassen. Dazu ist nun freilich die erwünschte Veranlassung nicht gekommen; denn Herzog Ratibor hat, wie wir aus der vorhin besprochenen Generalconfirmation seines Neffen Bogislaw wissen, sich zu einer weiteren Schenkung an unser Kloster nicht herbeigelassen, sondern erst durch seinen Nachfolger ist eine solche eingetreten.

Glauben wir im Vorstehenden für die scheinbare Rücksichtslosigkeit des Bischofs Abalbert gegen seinen Landesfürsten ein hinreichendes Motiv gefunden zu haben, so dürfen wir doch nicht verhehlen, daß wir mit der ihm supponirten Motivirung in Widerspruch treten zu der von fast allen neueren Forschern über diese Periode der pommerischen Geschichte festgehaltenen Annahme, daß Herzog Ratibor zur Zeit der Weihe Stolps, also im Jahre 1153, nicht mehr unter den Lebenden geweiht habe. Man hat letzteres vornehmlich geschlossen aus dem in Bezug auf ihn von dem Bischof gebrauchten Ausdruck: *tunc nostro principe*⁴⁵⁾. Diese Worte hat man nämlich so verstanden, als solle damit gesagt sein, Ratibor war unser Fürst, als die vorbereitenden Schritte für Gründung des Klosters geschahen, ist es aber jetzt, d. h. zur Zeit der Weihe nicht mehr. Letztere Deutung hat jedoch bereits der mehrerwähnte pommerische Geschichtsforscher Quandt in seinen dem Codex Pom. dipl. angehängten Bemerkungen bei Besprechung der fraglichen Urkunde (S. 984) als unzutreffend nachgewiesen, und zwar sowohl durch bezügliche Citate aus anderen Diplomen, die wir hier nicht wiederholen wollen, als besonders durch eine in unserer Urkunde selbst gebrauchte gleichartige Redewendung. Es wird nämlich von dem Aussteller das Kloster Bergen bezeichnet als *tunc opinatissimum coenobium*⁴⁶⁾. Damit

⁴⁵⁾ Die Stelle lautet im Zusammenhange: — — *religiosorum virorum — — flagrantis desiderio ex Magdeburgensis ecclesiae tunc opinatissimo coenobio S. Johannis Baptistae de Monte impetratis fratribus — eos in ripa Penae fluminis loco, qui dicitur Zulp — — locavimus favente et cooperante Ratiboro tunc nostro principe etc.*

⁴⁶⁾ Siehe die an erster Stelle gesperrten Worte in der vorigen Note.

hat derselbe aber unmöglich sagen wollen, jenes Stift sei zur Zeit der Entsendung seiner Mönchscolonie nach Stolp zwar das berühmteste⁴⁷⁾ Kloster der magdeburger Kirche, oder vielmehr Diöcese, wie hier das Wort *ecclesia* gefaßt werden muß, gewesen, sei es aber gegenwärtig nicht mehr; denn damit hätte er der Wahrheit ins Gesicht geschlagen, da Bergen eben, wie wir oben hervorgehoben haben, nicht nur im Jahre 1153, sondern noch lange Zeit darnach in vollster Blüthe stand. Der Gebrauch des Wortes *tunc* an den beiden Stellen unseres Diploms ist vielmehr in folgender und zwar in doppelter Weise zu erklären. Einmal wurde der Tenor der mittelalterlichen Urkunden stets, ähnlich wie es zur classischen Zeit bei Briefen üblich war, so gefaßt, wie der Leser, welcher dieselben vielleicht lange Zeit nachher in die Hand bekam, sich das Geschehene zu denken hatte, nämlich als etwas Vergangenes⁴⁸⁾. Daher bedienen sich die Aussteller bei der Aufzeichnung der für die Nachwelt festzustellenden Thätigkeiten durchweg des Perfectums statt des Präsens und das selbst in solchen Fällen, wo die betreffende Handlung noch gar nicht zum völligen Abschluß gekommen war. Diesem Gebrauche folgt auch Bischof Adalbert in unserer Urkunde, und in ganz consequenter Weise spricht er von Ratibor als von dem vor-

⁴⁷⁾ Das Wort *opinatus* ist hier natürlich nicht in der Bedeutung „vermuthet“ oder „eingebildet“, wie es in der classischen Latinität gebraucht wird, zu fassen (das würde schlechterdings keinen Sinn geben), sondern es ist in dem Sinne von *berühmt* zu nehmen, was auch keineswegs so fern liegt, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. *Opinio*, mit *opinatus* eines Stammes, kommt auch bei classischen Schriftstellern in der Bedeutung „gute Meinung“ oder „guter Ruf“ vor; dies auf *opinatus* übertragen, giebt ihm den Sinn: „guten Ruf habend“, also „gerühmt“ oder „berühmt“.

⁴⁸⁾ Sehr häufig werden sogar dabei in der meist vorangestellten Grußformel die künftigen Leser geradezu angedredet, wie das u. a. auch Bischof Adalbert in der bereits öfter berührten, noch heute im Original vorhandenen Stiftungsurkunde für das Kloster Budagla (Grobe) thut, wo jene Grußformel folgendermaßen lautet: *Omnibus tam praesentis, quam futuri temporis veritatem et justiciam requirentibus [sc. salutem]*.

maligen Landesfürsten und ebenso von einer vormaligen Blüthe des Klosters Bergen. Wollten wir aber auch von diesem Gebrauche absehen, so bliebe noch immer ein zweiter Ausweg der Erklärung, nämlich die Annahme, daß die Urkunde nicht unmittelbar nach dem Weiheacte, sondern einige Zeit später und zwar erst nach dem Ableben des Ratibor ausgestellt worden sei, in welchem Falle gegen das tunc gewiß nichts einzuwenden sein würde. Eine solche und zwar bisweilen sehr erheblich spätere Ausfertigung der Beweisdocumente war eben in jener Zeit des mäßigen Gebrauchs der Schrift durchaus nichts seltenes, und es würde daher jene Annahme an sich in keiner Weise Bedenken erregen können. Nun spricht aber ein erhebliches Moment dafür, daß dieser Fall wirklich hier vorliegen möchte. Es ist nämlich, wie oben bereits angedeutet wurde, in der Schlussformel der Urkunde, welche dieser ihre chronologische Stellung anweist, die Zeit der Ausstellung, das „Datum“ gar nicht angegeben, sondern nur die Zeit der Verhandlung, das „Actum.“ Within ist durch diese Zeitbestimmung die obige Annahme nicht nur ausgeschlossen, sondern eher nahe gelegt, obwohl wir keineswegs behaupten wollen, daß sie hierdurch allein schon geboten wäre, wie wir denn auch in Ermangelung weiterer Gründe für eine nachträgliche Ausstellung diese an sich unerhebliche Frage wollen dahin gestellt sein lassen.

Wichtiger ist für uns die andere Frage, ob Herzog Ratibor, als Kloster Stolp seine Weihe erhielt, noch lebte oder wirklich bereits verstorben war. Sind wir letzteres anzunehmen durch die eben besprochene früher falsch gedeutete Phrase in keiner Weise veranlaßt oder gar genöthigt, so besitzen wir andererseits zwei positive Zeugnisse dafür, daß er sich zur angegebenen Zeit in der That noch des Lebens erfreute. Sie finden sich in dem ersten Bande des pommerschen Urkundenbuches von Dr. Klemplin unter Nr. 45 (S. 22) zusammengestellt. Das eine ist eine Inschrift, welche zu Ratibors Gedächtniß in der Kirche des von ihm gegründeten Klosters Budagla (Grobe) über seinen dort bestatteten Gebeinen von den dankbaren Mönchen angebracht war. Sie selbst ist an der ursprünglichen Stelle

sammt jener Kirche zwar längst verschwunden, ihr Wortlaut aber ist uns von Hugo, dem Geschichtsschreiber des Prämonstratenserordens, welchem eben jenes Kloster angehörte, in seinen Ordensannalen aufbewahrt worden, und sie giebt bestimmt an, daß jener Fürst im Jahre 1155 gestorben sei⁴⁹⁾. Das andere Zeugniß für sein Ableben erst nach dem Jahre 1153 ist in einer historischen Aufzeichnung enthalten, welche dem 15. Jahrhundert, also einer verhältnißmäßig neuen Zeit entstammt⁵⁰⁾ und sich zwar nicht überall als zuverlässig erweist, die aber in diesem Falle um so mehr wenigstens relativ glaubwürdig erscheint, als sie eben mit dem ersten Zeugnisse ziemlich nahe zusammentrifft. Sie setzt den Tod des Ratibor in das Jahr 1156⁵¹⁾. Da sie außerdem auch den Todestag angiebt (7. Mai), so würden wir ihr sogar den Vorzug vor der ersteren Nachricht einzuräumen geneigt sein, indem es den Anschein hat, als ob sie hier auf annalistischer Grundlage beruht, wenn nicht andererseits anzunehmen wäre, daß die pudaglaer Mönche, welche ohne Zweifel den Todestag des Ratibor jährlich durch eine Memorie feierten, auch genau über das Todesjahr des Stifters ihres Klosters unterrichtet gewesen seien. Auch läßt sich gerade eine Differenz von nur einem Jahre gegenüber anderweitig beglaubigten Angaben bei Nachrichten,

⁴⁹⁾ Die Inschrift, in schlechtem Latein und noch schlechteren Hexametern abgefaßt, lautet:

Centum cum mille quinquaginta quoque quinque
 Ratiborus dux egregius fuit hic tumulatus,
 Cum consorte simul vitae et voti Primislava,
 Qui dux Slavorum fuerat et Sentitiorum
 Et fidei primus auctor, non artibus imus.

⁵⁰⁾ Sie ist einer Rechtsausführung einverleibt, welche bei Gelegenheit des Erbfolgestreites, der sich nach dem Aussterben der stettiner Linie des pommerischen Herzogshauses (1464) zwischen der fortblühenden wolgasser Linie und Kurbrandenburg entspann, verfaßt wurde, und die mit einer historischen Einleitung von Rosgarten in den Balt. Stud. 16. Jahrg., 2. Heft, S. 73 ff. abgedruckt ist.

⁵¹⁾ Die bezüglichen Worte lauten a. a. O. Seite 83: illustris princeps Ratiborus — — quinquagesimo sexto — —.

die aus annalistischen Quellen geschöpft sind, aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der letzteren unschwer erklären. Daher möchten wir denn glauben, daß das Jahr 1155 als das des Ablebens unseres Pommernfürsten festzuhalten sein wird. Jedenfalls aber dürfen wir es als erwiesen ansehen, daß sein Tod im Jahre 1153 noch nicht erfolgt war.

Die eben besprochene zweite Beweisquelle hat nun aber für uns noch ein anderweitiges Interesse, weshalb wir uns genöthigt sehen, bei ihr noch etwas länger zu verweilen. Sie erwähnt nämlich auch der Gründung des Klosters Stolp und zwar in einer Weise, die es höchst wahrscheinlich macht, daß der Concipient jener Aufzeichnung die Urkunde des Bischofs Adalbert, welche uns hier besonders beschäftigt, gekannt und vor Augen gehabt habe. Auffallen muß uns dabei freilich, daß er abweichend von ihr das Jahr 1152 als das der Gründung bezeichnet. Diese geringe Differenz ließe sich nun zwar schon durch ein bloßes Versehen erklären; möglich ist es aber auch, daß sie auf einer anderweitigen und zwar urkundlichen Nachricht beruht. Es liegt nämlich nicht außer dem Bereich des Denkbaren, daß neben unserer bischöflichen Urkunde, die wir als das eigentliche Stiftungsdiplom des stolper Klosters anzusehen uns berechtigt halten, auch noch eine solche des Herzogs Ratibor existirt habe und von jenem Manne benutzt worden sei, welche die Gründung selbst und die zu ihrem Behufe von seiner Seite geschehenen Schritte, speziell auch die oben von uns besprochenen Güterschenkungen bezeugte⁵²⁾ und die möglicher Weise der Urkunde des Adalbert sehr ähnlich lautete. War sie aber vorhanden, so ist anzunehmen, daß sie jedenfalls früher als die letztere ausgestellt wurde, und zwar wohl noch vor der Berufung der bergener Mönche, für die durch jene Schenkung erst die Grundlage ihrer Existenz in

⁵²⁾ Die geringe Gewogenheit des Herzogs für die neue Stiftung, welche wir oben aus der ganzen Sachlage glauben folgern zu müssen, schließt natürlich nicht aus, daß er trotzdem, da er einmal zu einer wenn auch noch so geringen Vergabung an jene sich entschlossen hatte, auch ein rechtsgültiges Document darüber habe ausfertigen lassen.

Stolp gegeben war. Dann aber könnte sie ganz wohl bereits in das Jahr 1152 fallen. Somit ließe sich in der Voraussetzung, daß jener Chronist diese Urkunde Ratibors benutzte, die obige Angabe aufrecht erhalten. Dann würde ihm auch nicht deswegen ein Vorwurf zu machen sein, weil er im Gegensatz zu dem, was sich uns, und zwar nicht bloß aus der Urkunde Adalberts, als das wahre Sachverhältniß ergeben hat, den Herzog als den eigentlichen Gründer unseres Stolp und den Bischof nur als Mitwirkenden bezeichnet. Indessen würde sich diese letztere Auffassung und Darstellung, auch wenn der Verfasser nicht die hier als vorhanden vorausgesetzte Urkunde vor Augen gehabt haben sollte, sehr wohl aus der Tendenz seines Aufsatzes erklären und in gewisser Weise rechtfertigen lassen. Es kommt ihm nämlich offenbar darauf an, sowohl die persönlichen Vorzüge der einzelnen Glieder des pommerischen Fürstenhauses, als auch besonders ihre Verdienste um die Kirche und um ihr Land in ein möglichst helles Licht zu setzen⁵³⁾, und da war es ihm höchst willkommen, die ja auch von uns vollkommen anerkannte Thatsache, daß Herzog Ratibor in gewisser Weise bei Gründung des stolper Klosters theilhaftig gewesen ist, in der angegebenen Weise ausbeuten oder ausdeuten zu können. Mag man nun seinen Angaben einen Werth beilegen welchen man wolle, jedenfalls werden sie nicht geeignet erscheinen, weder um die Zeitbestimmung der Urkunde Adalberts anzufechten, noch vollends, um aus ihnen Zweifel gegen die Echtheit der Urkunde überhaupt zu entnehmen, wie solche denn unsers Wissens bisher auch nicht geltend gemacht

⁵³⁾ Ganz der angegebenen Tendenz entsprechend ist auch dasjenige, was er im Anschluß an seine Glorification des Ratibor über den Tod von dessen Bruder Wartislaw in folgenden Worten berichtet: Qui Wartislavus — — interfecit. Diese von fast allen späteren Chronisten wiederholten Angaben tragen so sehr das Gepräge des Sagenhaften an sich, daß wir bei Besprechung jenes Ereignisses uns nicht entschließen konnten, sie zu erwähnen. Da wir aber hier doch einmal veranlaßt waren, dieser trüben historischen Quelle zu gedenken, so haben wir an dem vorstehenden Berichte nicht ganz stillschweigend vorübergehen wollen.

worben sind. Sonach können wir es als durch unsere Urkunde festgestellt ansehen, daß die Gründung des Klosters in der That zu der von ihr angegebenen Zeit erfolgt sei.

Viel schwieriger zu beantworten ist die Frage, wann die in der Urkunde zweimal erwähnte Kirche erbaut und geweiht worden ist. Diese Schwierigkeit wird besonders durch den beständigen Gebrauch der perfektischen Form, über welche wir uns oben ausgesprochen haben, hervorgerufen. Die Ausdrücke *ubi — constructa est ecclesia und ecclesiam dedicavimus* lassen, da eine nähere Zeitbestimmung nicht beigefügt ist, schlechterdings nicht erkennen, ob die durch sie berichteten Thatfachen überhaupt und eventuell wie viel früher sie als die übrigen Ereignisse zu setzen sind, über welche, obwohl sie kaum vollendet sind, ebenfalls im Perfektum berichtet wird. Dr. Klempin drückt sich a. a. O. S. 21 Nr. 43 in folgender Weise aus: „Bischof Adalbert verleiht dem von ihm — — an der Stelle, wo Herzog Wartislaw erschlagen und zu seinem Gedächtniß eine Kirche errichtet war, gegründeten Kloster Stolp den Zehnten aus dem ganzen Lande Groswin, unterstellt ihm — — jene Kirche daselbst, der er die Erstlingsweihe seines Pontificates ertheilt habe“ u. Es wird sich allerdings nicht leugnen lassen, daß die Worte in *eadem etiam provincia primam ecclesiam dedicavimus* bei dieser Deutung etwas unvermittelt dastehen; doch werden sie sich, da der Zusammenhang in der Urkunde überhaupt ein ziemlich loser ist, als Fortsetzung des von dem Aussteller zu Anfang gegebenen Referates über die kirchliche Entwicklung in Pommern ansehen lassen. Eine andere Auffassung, welche uns die Worte der Urkunde ebenfalls zuzulassen scheinen, die aber wenig innere Wahrscheinlichkeit hat, würde die sein, daß der Bischof nur habe sagen wollen, die Kirche sei als die erste in jener Gegend oder vielmehr in der Provinz Groswin von ihm geweiht worden.

Ist Klempins Auslegung die richtige, so müßten wir die Einweihung der Kirche etwa ins Jahr 1140 oder doch nicht lange nachher ansetzen, da in jenem Jahre Adalbert durch

Papst Innocenz 2. als Bischof der Pommern bestätigt worden ist. Daß die Gründung jener Kirche aber in der That um die angegebene Zeit und wohl noch früher erfolgt sei, möchten wir um deswillen für sehr wahrscheinlich halten, weil es dem Bischof wie dem Herzoge Ratibor daran liegen mußte, wenn überhaupt eine solche Motiv- oder Sühnekirche gebaut werden sollte, dieselbe sobald als möglich nach dem traurigen Ereignisse, welches das Motiv für die Erbauung war, zu errichten. Uebrigens mußte es ja dem Bischofe darauf ankommen, grade in jener Gegend, wo das Heidenthum noch am kräftigsten gegen das eindringende Christenthum Widerstand leistete, bald eine Stätte zu gründen, von wo aus die Bekämpfung in dauernder und erfolgreicher Weise geschähe. Wenn wir uns die Lage der Dinge vergegenwärtigen, so müssen wir uns allerdings sagen, daß die Situation des christlichen Priesters, der zuerst zum Dienst an dieser Kirche berufen wurde, äußerlich keine beneidenswerthe gewesen ist. Mußte er ja doch jeden Augenblick gewärtig sein, daß ihm dasselbe Schicksal bereitet würde, welches dem Herzoge Wartislav an dieser Stelle zu Theil geworden war. Aber freilich waren jene ersten Glaubensboten auch wohl durchweg so glaubensfreudige Männer, daß sie ein solches Martyrium eben so wenig scheuten wie der fromme Bischof, der ihnen hierher vorangegangen war, und von dem mehrfach berichtet wird, daß er darnach gelehzt habe, für seinen Glauben den Tod zu erleiden. Hatte man ihn doch während seiner zweiten Missionsreise nur mit Gewalt davon zurückhalten können, sich bei den wilden Bewohnern der Insel Rügen die Märtyrerkrone zu erwerben.

Jene Gedächtniskirche nun, welche, wie man auch die eben besprochene Stelle auffassen mag, jedenfalls als die erste in jener Gegend erbaute angesehen werden muß, wurde vom Bischof Adalbert zu dem neu gegründeten Kloster in nähere Beziehung gesetzt, indem er hier bestimmt, daß sie dem Abte desselben unterworfen sein solle. Diese seine Festsetzung nöthigt uns zu der Annahme, daß die fragliche Kirche nicht auch zugleich zur Klosterkirche bestimmt gewesen sei, wenn sie auch

immerhin zunächst als solche mitgebraucht worden sein mag; denn daß die Kirche des Klosters unter dem Abte stand, war ja selbstverständlich und brauchte daher nicht besonders angeordnet zu werden. Vielmehr hat jenes Gotteshaus wohl ohne Zweifel und in erster Linie zunächst als Pfarrkirche für das Dorf Stolp gedient. Wir schließen dies daraus, daß es, obwohl seiner nächsten Bestimmung gemäß, nur von geringem Umfange, dennoch als *ecclesia* bezeichnet wird und nicht als *capella*, welcher letztere Ausdruck von kirchlichen Gebäuden, welche ohne Parochialrechte sind, nicht nur zu dieser Zeit, sondern schon von Alters her üblich war, wie er denn auch heute noch besonders im amtlichen Stile so gebraucht wird⁵⁴). Wir finden ihn, um ein Beispiel aus der hier in Frage stehenden Zeit anzuführen, das auch noch anderweitig für uns von Interesse ist, in einer nur 23 Jahre jüngeren Urkunde unseres Klosters Stolp angewendet, wo es nicht zweifelhaft sein kann, daß es sich um ein Gotteshaus der bezeichneten Art handelt. Das Nähere darüber müssen wir in die Note vertweisen⁵⁵). War jene Gedächtniskirche aber nicht zugleich Klosterkirche oder

⁵⁴) Wenn Dr. Klempin in der Einleitung zu Kraß (die Städte der Provinz Pommern, Berlin 1865, S. 29) sagt: „Die erste Kirche des Landes Großwin war die Kapelle des Klosters Stolp, so hat dieser gründliche Kenner der pommerschen Geschichte, mit dem wir uns nicht gern zu oft im Widerspruche sehen, zwar ohne Zweifel das hier in Rede stehende gottesdienstliche Gebäude gemeint; doch hat er mit dem Ausdruck „Kapelle“ wohl nicht einen unserer Auffassung widersprechenden Begriff verbunden, sondern vielmehr nur die voraussetzende Kleinheit andeuten wollen.

⁵⁵) Das betreffende Gebäude wird in jener Urkunde (abgedruckt in Cod. Pom. dipl. Nr. 40, S. 99) nur gelegentlich erwähnt. Sie enthält nämlich die Schenkung eines Dorfes und einer Krughebung seitens des Pommernherzogs Casimir 1. an die stolper Mönche, und der Aussteller giebt dabei an, daß die Vergebung erfolgt sei bei Gelegenheit einer Weihe einer neu erbauten runden Kapelle (— *Conrado secundo Pomeranorum episcopo capellam rotundam in Stulpa solempniter dedicante*). Ueber diese wird allerdings weder hier etwas Näheres gesagt, noch giebt es sonst irgend welche Nachricht darüber. Doch ergibt schon die bezeichnete Form des Gebäudes, welche im Mittelalter, wenigstens in Deutschland für Parochial-Kirchen schlechter-

doch nicht dauernd für diesen Zweck bestimmt, so nöthigt uns nichts anzunehmen, daß sie in unmittelbarer Nähe des Klosters gelegen habe; vielmehr kann sie, während letzteres am Ostende des Dorfes Stolp seine Stelle erhielt, sich sehr wohl in der Mitte desselben oder auch am entgegengesetzten Ende befunden haben. Nun liegt aber gerade am westlichen Ausgange Stolps der noch heute zur Beerdigung der Todten benutzte Friedhof. Bekanntlich bestand aber in früherer Zeit allgemein die Sitte und besteht sie in ländlichen Ortschaften größtentheils noch jetzt, die Verstorbenen rings um die Pfarrkirche des Dorfes herum zu bestatten⁵⁶). Wir werden daher schwerlich irren, wenn wir glauben, daß in der Mitte dieses Platzes die frühere Parochialkirche von Stolp gestanden habe und zwar eben die in unserer Urkunde erwähnte Gedächtniskirche⁵⁷). Später mögen ja, nachdem sie verfallen und inzwischen bei dem Kloster

dings nicht üblich war, daß es sich um eine solche nicht handeln kann. Dagegen ist es wohl möglich, daß diese Kapelle für das Kloster zunächst an Stelle der, wie wir oben im Text erörtert haben, höchst wahrscheinlich von dem Kloster zu entlegenen Ortskirche — eben der Gedächtniskirche des Wartislaw — als eigentliches Gotteshaus dienen sollte. Noch eine Notiz fügen wir hier an: Im Jahre 1304 (Orig. Urk. des Staatsarchivs zu Stettin: Kl. Stolp, Nr. 29) existirt in Stolp eine Filialkirche, welche wegen Uebertritts zum Eiferzienten-Orden von der Klosterkirche losgelöst wird. Ein mehreres über diese Kirche, welche weder die Klosterkirche, noch die Pfarr- oder Botivkirche gewesen sein kann, wissen wir bis jetzt nicht. [Doch kann dieselbe mit der capella rotunda identisch sein, welche ich von der Klosterkirche wie von der Pfarrkirche unterscheiden möchte. C. L.]

⁵⁶) Von dieser alten Sitte schreibt sich ja die sonst unverständliche Gewohnheit her, daß auch selbst da, wo der Begräbnißplatz längst nicht mehr an dieser Stelle sich findet, sonderu weit außerhalb des Ortes und meist ohne ein kirchliches Gebäude zu umschließen, diese Stätte doch ganz allgemein, wenigstens in Norddeutschland, mit dem Namen „Kirchhof“ bezeichnet wird.

⁵⁷) Der bereits öfter von uns citirte pommersche Historiker Barthold will in dem zu Anfang unserer Darstellung besprochenen Reste von Backstein-Mauerwerk an Gebäuden des stolper Gutshofes mit Bestimmtheit Ueberbleibsel dieser Kirche erkennen (Gesch. v. Rügen u. Pommern II, S. 141, Note 3). Wäre diese Annahme begründet, so

eine, wie wir nach der Analogie anderer noch erhaltener Klosterkirchen des Mittelalters voraussetzen dürfen, jedenfalls für die Bedürfnisse selbst einer großen Gemeinde mehr als ausreichende eigene Kirche erbaut worden war, die stolper Parochialen an diese letztere gewiesen sein; wie sie ja ohnehin, nachdem das Kloster zu festem Bestande gediehen war, wohl ohne Zweifel ihren Pfarrer und dessen etwaigen Stellvertreter stets aus der Zahl der dortigen Mönche erhalten haben. Immerhin aber war der jedesmalige Pfarrer jener Botivkirche, auch wenn er einmal nicht zur Genossenschaft des Klosters gehört haben sollte, seit der Gründung des letzteren stets dem Abte untergeben; denn da der Bischof Adalbert durch unsere Urkunde in Betreff der Kirche solche Unterstellung ausdrücklich anordnet, so war damit selbstverständlich dem an ihr wirkenden Geistlichen dieselbe Abhängigkeit auferlegt. Doch nicht dieser allein sollte in dem stolper Abte seinen Vorgesetzten erkennen, sondern der Bischof bestimmte außerdem, daß auch alle anderen Kirchen, die künftig in der Provinz Groszwin erbaut werden möchten, dem jeweiligen Vorsteher des stolper Conventes untergeben sein sollten. Diese Verfügung war von weitgreifender Bedeutung. Mit ihr übertrug der pommerische Oberhirte auf

würde die unfrige nicht bestehen können. Doch sind wir der entschiedenen Meinung, daß jener Gelehrte hier durchaus fehlgegriffen habe. Abgesehen davon, daß es überhaupt gewagt erscheinen muß, aus solchen geringfügigen Mauerresten auf die Bestimmung des Gebäudes, zu dem sie einst gehörten, so spezielle Schlüsse zu ziehen, so spricht schon der Umstand genugsam gegen ihn, daß jene Kirche höchst wahrscheinlich nicht von Backsteinen erbaut worden ist, vielmehr entweder aus Holz, was das Wahrscheinlichere ist, oder aus Granitgerölle, sogenannten „Feldsteinen“. Der Backsteinbau ist nach allem, was darüber bekannt ist, vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts in Pommern schwerlich zur Anwendung gekommen, jedenfalls nicht in der Form des gothischen Stiles, welchen jene Reste unverkennbar an sich tragen (vgl. Kugler, pommerische Kunstgeschichte). Ob die auch von uns oben erwähnten Mauerreste von Granitgerölle zu jener ersten Kirche, falls sie wider unsere obige Annahme doch in der Nähe des Klosters gelegen haben sollte, in Beziehung gestanden haben könnten, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

den stolper Abt einen Theil seiner geistlichen Machtvollkommenheit, wie das sonst nach kirchlichem Gebrauche nur in Bezug auf die Archidiaconen zu geschehen pflegte. Zu diesem wichtigen Amte eines Archidiaconus wurden aber allgemein nur Mitglieder der bezüglichen Domkapitel berufen. Nun besaß aber Udalbert weder eine größere Anzahl von Kirchen noch ein Domkapitel. Letzteres wurde erst 23 Jahre später eingerichtet. Immerhin aber legte er den Grund zu dem Archidiaconate in den eigenartigen Befugnissen, welche er dem stolper Abte übertrug. Daß dies von ihm mit Absicht so angeordnet sei, unter dem Hinblick auf eine etwa nothwendige Stellvertretung, dürfen wir nicht bezweifeln. Wenigstens haben seine Amtsnachfolger diese Absicht bei ihm vorausgesetzt. Das erhellt deutlichst aus einer von dem Bischof Conrad 2. für unser Kloster ausgestellten Urkunde vom Jahre 1233 (abgedruckt im Cod. Pom. dipl. Nr. 201 S. 449⁵⁸). Sie enthält eine generelle Bestätigung der demselben verliehenen Rechte und Güter. Darunter wird neben dem bischöflichen Zehnten das Archidiaconat in der Provinz Groswin genannt. Ja der Aussteller sagt ausdrücklich, bereits Bischof Udalbert habe dasselbe dem Kloster verliehen⁵⁹). Da dies nun in unserer Urkunde nicht expressis verbis geschieht, so könnte man vermuthen, Udalbert habe darüber später noch eine besondere Urkunde ausgestellt. Dieser Schluß würde jedoch nicht gerechtfertigt sein, wie der übrige Inhalt des Diploms von 1233 klar erkennen läßt. Bischof Conrad geht nämlich darin mit seinen Behauptungen über die bezügliche Thätigkeit des Udalbert noch weiter. Er versichert positiv, derselbe habe zu der betreffenden Verleihung die Zustimmung seines Domkapitels erhalten. Nun wissen wir aber bereits, daß das schlechterdings

⁵⁸) Auch diese Urkunde ist durch Schöttgen beseitigt worden.

⁵⁹) *decimas et archidiaconatum in terra Groswinensi a venerabili viro domino Adalberto primo ecclesiae Caminensis episcopo ad honorem dei omnipotentis et beati Johannis etc.* Interessant ist auch, daß in dieser Urkunde das Kloster als der cluniacensischen Regel folgend bezeichnet wird.

nicht geschehen sein kann, aus dem einfachen Grunde, weil es während Adalberts Amtsführung noch kein Domkapitel gab. Wollte man indessen aus Konrads Behauptung folgern, er habe wissentlich die Unwahrheit gesagt, so würde man ihm sehr unrecht thun. Vielmehr war er, wie wir keinen Augenblick zweifeln, fest überzeugt, daß seine Angabe durchaus der Wahrheit entspreche. Er war eben ein Kind seiner Zeit. In ähnlicher Weise nämlich, wie die Zeichner und Maler des Mittelalters sowie auch noch die des 16. und selbst des 17. Jahrhunderts unbedenklich annahmen, daß die Trachten und Sitten, welche sie in ihrer derzeitigen Umgebung erblickten, stets üblich und in Gewohnheit gewesen seien und darnach die Personen und die Scenerie ihrer Gemälde darstellten, so huldigten die Aussteller der mittelalterlichen Urkunden gar häufig der naiven Anschauung, die Rechtsverhältnisse und Einrichtungen, welche sie zu ihrer Zeit vorfanden, hätten auch stets oder wenigstens schon so lange bestanden, wie sie anzunehmen für gut fanden. Da nun zu Konrads Zeit die Zustimmung des Domkapitels zu dem betreffenden Akte erforderlich gewesen wäre, so mußte dieselbe nothwendig auch von Bischof Adalbert eingeholt sein. Ebenso nun setzt er ohne Weiteres voraus, daß zu seiner Zeit bestehende stolper Archidiaconat sei schon zu Adalberts Zeit vorhanden gewesen und von ihm errichtet worden. War das nun zwar unzweifelhaft durch jenen noch nicht geschehen, so muß doch nicht lange nach seinem Tode und vielleicht schon durch seinen Nachfolger die Errichtung des genannten und vielleicht gleichzeitig die der übrigen erfolgt sein, da andernfalls zur Zeit Konrads 2., der höchstens 60 Jahre nach Adalberts Ableben den bischöflichen Stuhl bestieg,⁶⁰⁾ die Erinnerung daran dem Gedächtnisse wohl noch nicht soweit

⁶⁰⁾ Adalbert starb, wie Dr. Klempt in dem ersten Bande des pomm. Urkundenbuchs unter Nr. 49 nachgewiesen hat, frühestens 1160, spätestens 1162; Konrad 2. tritt zum ersten Male auf in einer Urkunde vom Jahre 1219 (a. a. O. Nr. 193), demselben, in welchem sein Vorgänger Sigwin gestorben war (ebenda Nr. 192), nachdem er, wie es scheint, kurz zuvor sein Amt niedergelegt hatte (ebenda Nr. 191).

entschwunden gewesen wäre, um den eben erwähnten Irrthum aufkommen zu lassen. Möglich ist es allerdings auch, daß überhaupt nicht durch einen besonderen Akt einem der stolper Aebte die Würde und das Amt eines Archidiaconus noch ausdrücklich verliehen ist, sondern daß nur in einer der Confirmationsurkunden, welche die nächsten Nachfolger Bischof Adalberts dem Kloster ohne Zweifel ertheilt haben, die aber leider verloren gegangen sind, statt der in unserem Gründungsdiplom gebrauchten Redeweise das Archidiaconat in der Provinz Großwin mit Gebrauch dieses Ausdrucks selbst bestätigt und dadurch auch dem Namen nach ins Leben gerufen ist. Auch in Bezug auf die übrigen in Pommern später vorhandenen Archidiaconate hat lange Zeit keine bestimmte Festsetzung existirt. Es scheint vielmehr von den einzelnen Bischöfen je nach Bedürfniß die Errichtung des einen und des andern stattgefunden zu haben. Erst im Jahre 1303 fand Bischof Heinrich es nöthig, eine Bestimmung über die Zahl der Archidiaconen in seiner Diocese und eine feste Abgrenzung ihrer Bezirke zu treffen.⁶¹⁾ Zwar ist in der betreffenden Urkunde,⁶²⁾ was nach dem Vorstehenden auffallend erscheinen muß, unseres Klosters und seiner bezüglichen Rechte in keiner Weise gedacht; doch erklärt sich dies Schweigen aus späteren Diplomen zur Genüge. Nach ihnen dürfen wir annehmen, daß schon zu dieser Zeit der Plan vorgelegen habe, die archidiaconalen Rechte und Pflichten von dem Kloster zu trennen, was im nächsten Jahre wirklich geschehen

⁶¹⁾ Das Nähere darüber findet sich bei Klempin (Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislavs 10., Berlin 1859 S. 419 ff.), auf welche Darstellung mit Zuhilfenahme der bezüglichen Urkunden sich auch im Folgenden unsere Auseinandersetzung, soweit es sich eben um die pommerschen Archidiaconate handelt, im Wesentlichen stützt.

⁶²⁾ Dieselbe scheint trotz ihrer Wichtigkeit für die Geschichte der kirchlichen Einrichtungen Pommerns im Mittelalter ihrer ganzen Ausdehnung nach noch niemals abgedruckt zu sein. Zum kleineren Theile ist sie mitgetheilt von Schöttgen in seinem „Alten und Neuen Pommernlande“ S. 341.

ist. Der stolper Abt entsagte feierlich der seinen Vorgängern für die Provinz Großwin verliehenen geistlichen Gerichtsbarkeit, und es wurde ein eigener Archidiaconus aus der Zahl der caminer Domherren für diesen durch einige Nachbargebiete vergrößerten Jurisdictionen-Bezirk bestellt, welcher letztere indessen den Namen archidiaconatus Stolpensis beibehielt. Wir haben diese unserm nächsten Zwecke sonst fernliegende Thatsache zur Erwähnung gebracht, weil hiernach aus ihr ersichtlich wird, daß wir die durch Bischof Abalbert in seiner Gründungsurkunde getroffene Anordnung, in dem Falle, daß er eine für alle Zeiten bestehende Einrichtung hat schaffen wollen, wenigstens nach einer Seite hin als einen Mißgriff bezeichnen müssen. Die Aufgaben eines Klostervorstehers jener Zeit, zumal da, wo es sich um eine Missionsanstalt handelte, lagen in der That sehr weit ab von den mancherlei Pflichten, welche ein Archidiaconus zu erfüllen hatte. Ueber letzteren, speziell über die Pflichten eines pommerschen Kirchenbeamten dieser Kategorie, giebt uns die Urkunde, durch welche im Jahre 1304 der erste nichtmönchische Inhaber des stolper Archidiaconats in sein Amt eingewiesen wurde, eingehend Aufschluß. Darnach war ihm, wie wir das oben schon kurz andeuteten, in seinem Sprengel die völlige bischöfliche, d. h. geistliche Gerichtsbarkeit sowohl über den Klerus als über das Laienvolk übertragen; in Betreff der ersteren auch die gesammte Disciplin, nur daß in beider Beziehung die besonders schweren Fälle der Entscheidung des Bischofs vorbehalten blieben. Daneben lag ihm die Einführung (institutio, verbunden mit der collatio curae animarum) sämmtlicher Geistlichen seines Bezirkes in ihre Aemter ob. Außerdem hatte er jährlich wenigstens ein Mal Synoden zu halten, mit welchen, wie es scheint, in der Regel zugleich die Entscheidung der vorliegenden geistlichen Rechtsfälle verbunden wurde. Endlich stand es ihm auch noch zu, insbesondere bei Gelegenheit der Synoden, nachdem er dem versammelten Volke das Wort Gottes verkündigt hatte, allen Reuigen einen vierzig-tägigen Nachlaß von den ihnen auferlegten Kirchenstrafen (Indulgenz oder „Ablaß“) aus eigener Machtvollkommenheit

zu gewähren.⁶³⁾ Ueber noch eine andere Befugniß, welche mit dem Archidiaconate verbunden war, erhalten wir durch eine Urkunde aus dem Jahre 1243 Nachricht, die ebenfalls unser Kloster, zwar nur indirect, aber gerade in Rücksicht auf das fragliche Kirchenamt nahe berührt. In derselben erteilt Herzog Barnim 1. von Pommern dreien seiner Edlen die lehnsherrliche Genehmigung zu einer Landschenkung behufs Gründung einer Kirche in dem Dorfe Busselen und erwähnt darin, dieselben hätten zuvor die Genehmigung des stolper Abtes eingeholt, welchem das Recht zustehe, im groswiner Distrikte neue Kirchen zu gründen und die Pfarrbezirke abzugrenzen (qui jus habet instituendi novas ecclesias et parochias distinguendi per terminos Groswinenses). Scheint diese Berechtigung auch über die in der Urkunde von 1304 ausgesprochenen hinauszugehen, so schließt sie sich an jene doch so natürlich an, daß wir voraussetzen dürfen, sie sei allgemein den pommerschen Archidiaconen zugestanden gewesen.

Alle diese Obliegenheiten setzten den Inhaber solches Amtes sowohl zur Geistlichkeit, wie zur Laienwelt seines Bezirkes in Beziehungen, die sich mit der Stellung eines Abtes, zumal des Abtes eines Missionsklosters, was doch Stolp zunächst sein sollte, schlecht vertrugen.⁶⁴⁾ Dessen Aufgabe war es ja doch,

⁶³⁾ Hiermit stimmt wesentlich überein, was in systematischer Weise und auf Grund der uns nicht zugänglichen kanonischen Rechtsbücher von Richter in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts (4. Aufl. S. 230 ff.) über die Stellung der Archidiaconen im Allgemeinen ausgeführt wird.

⁶⁴⁾ Allerdings lag für die Abtretung der Archidiaconatsrechte außer den hier hervorgehobenen Unzuträglichkeiten noch ein anderer in den bezüglichen Urkunden auffallender Weise nicht angegebener Grund vor, nämlich der Uebertritt des Klosters Stolp vom Benedictiner- zum Cisterzienserorden. Wir erkennen dies klar aus einem Diplom vom Jahre 1304, welches sich in Fr. v. Dregers handschriftlicher Sammlung pommerscher Urkunden findet. Dort giebt nämlich das Kloster die ihm mit ihren Einkünften und der Verpflichtung der kirchlichen Bedienung früher vom caminer Bischofe verliehenen Kirche in Zietzen bei Anklam an den letzteren zurück, und zwar, weil es nach seinem beabsichtigten Uebertritt zum Cisterzienserorden sie nicht ferner werde kirchlich bedienen können, da solches durch die Regel des neuen Ordens

vielmehr ein Behrer des Volks, als ein wenn auch immerhin geistlicher Richter desselben zu sein. Indessen dürfte doch auch Bischof Adalbert diesen Umstand keineswegs unerwogen gelassen haben, als er die hier in Rede stehende Einrichtung traf. Wenn er sich dennoch dazu entschloß, so hat ihn dabei wohl der Wunsch geleitet, seinem Kloster einen bestimmten äußeren Vortheil zuzuwenden, der sich auf eine andere Weise nicht erreichen ließ. Wir haben oben ausführlich darüber gesprochen, wie der Bischof allem Anschein nach es schwer empfunden habe, daß Herzog Matibor der ihm selbst so sehr am Herzen liegenden neuen Stiftung seine Gunst bei der ersten Dotirung derselben nur in äußerst geringem Maße zuwendete, und wie er selbst daher sich bemühte alles zu thun, was das Fortbestehen derselben sichern konnte. Dazu bot ihm nun auch die hier von ihm gemachte Anordnung eine Handhabe dar. Es war nämlich kirchlicher Brauch, daß die Archidiaconen aus ihren Bezirken gewisse Einkünfte bezogen, die nicht überall gleich, aber doch, wie es scheint, meist ziemlich beträchtlich waren. Gerade in Bezug auf das stolper Archidiaconat ist, allerdings aus späterer Zeit, eine Festsetzung über wenigstens eine allgemeine an dasselbe zu entrichtende Abgabe erhalten und zwar in der vorhin angeführten Urkunde des Bischofs Heinrich von 1304. Es wird dort nämlich gesagt, daß von jedem Pfarrer des Bezirks jährlich an einem gewissen Termine zwei Schillinge Landesmünze an den Archidiaconus zu zahlen seien,⁶⁵⁾ und werden dieselben als *cathedraticum* bezeichnet, sind also als eine an die Kathedrale als Sitz des Bischofes oder an diesen selbst zu leistende Abgabe anzusehen, die der letztere seinem Stellvertreter für die von ihm zu übernehmenden, oben

verboten sei. Wenn hiernach schon die Bedienung einer einzelnen Kirche nicht gestattet war, um wie viel weniger hätte ein Kloster dieser Regel die Verwaltung eines ganzen Kirchensprengels fortführen dürfen.

⁶⁵⁾ Es wird diese Abgabe hier zwar für die Zukunft angeordnet, aber es ist nicht zu bezweifeln, daß sie von je her, also auch so lange das Kloster Stolp die bezüglichen Rechte ausübte, an dieses zu zahlen war. (Vgl. Richter, Kirchenrecht, S. 220).

näher bezeichneten Mühewaltungen überließ. Ueber noch eine andere Einnahmequelle der pommerschen Archidiaconen, die also auch dem Abte unseres Klosters zunächst zufiel, erhalten wir Kunde durch eine päpstliche Bulle vom Jahre 1218.⁶⁶⁾ Aus ihr erhellt nämlich, daß bei Sterbefällen eine Summe Geldes, deren Höhe freilich nicht angegeben wird, an jene kirchlichen Oberen zu zahlen war. Der Papst bestimmt darin nämlich, daß die Archidiaconen fernerhin nicht befugt sein sollen, von den Personen ihres Distriktes, welche in ein Cisterzienser-Kloster eintreten, das sogenannte Sterbegeld (*pecuniam quae mortuarum noncupatur, prout a parochianis suis decedentibus consueverunt accipere*) zu fordern. Wie groß nun auch diese letztere Abgabe gewesen sein mag, jedenfalls hat der Vorsteher des Klosters Stolp in der nächsten Zeit nach Gründung desselben aus ihr keinen hohen Gewinn gezogen; denn die Zahl der Christen, und von diesen konnte die Steuer doch nur erhoben werden, ist in dem Gebungsbezirk der Provinz Groswin, wie wir gesehen haben, als äußerst gering anzunehmen. Noch weniger aber kann die erstgenannte Abgabe dem Kloster zu Anfang irgend Erhebliches eingebracht haben. Denn, wie wir gleichfalls bereits erfahren haben, gab es Kirchen, außer der des Dorfes Stolp, in der Provinz Groswin überhaupt noch nicht, also auch nicht Pfarrer, die jene Steuer zu zahlen gehabt hätten. Nichtsdestoweniger dürfen wir nicht daran zweifeln, daß unsere Annahme, Bischof Adalbert habe bei Uebertragung der Archidiaconatsrechte an das neue Kloster besonders auf die damit verbundenen Einnahmen sein Augenmerk gerichtet, begründet sei. Dieselbe findet zudem auch in der Wortverbindung der Stiftungsurkunde eine Stütze. Indem nämlich der Aussteller an die eben erörterte Bestimmung eine Bestätigung aller derjenigen Güter anknüpft, welche das Kloster sowohl in

⁶⁶⁾ Dieselbe ist abgedruckt im Cod. Pom. dipl. S. 275 nach dem Urkunden-Copiar des Klosters Colbatz. Daß sie in dieses aufgenommen worden, scheint uns die Annahme zu rechtfertigen, jene Abgabe sei auch in Pommern üblich gewesen.

der Gegenwart besitze, als auch noch in Zukunft erwerben werde, bezieht er sich auf das zuletzt Gesagte in der Art zurück, daß er das eben von ihm Verfügte noch ausdrücklich mitbestätigt. Seine bezüglichen Worte lauten: *Praeterea haec et omnia alia bona, quaecunque possidet — — — ei i. e. Ztulpensi ecclesiae confirmamus.* Dieses *haec* nun kann sich sprachlich nur auf den unmittelbar vorangegangenen Satz beziehen und bezeichnet also das in dessen Worten verliehene kirchliche Aufsichtsrecht als ein Gut, ein Besitztum des Klosters. Das konnte aber doch wohl kaum geschehen, wenn jenes Recht nicht zugleich als eine Quelle des Gewinnes vom Aussteller betrachtet wurde. Für die Richtigkeit unserer Auffassung vermögen wir übrigens noch ein anderes gewichtiges und directes Zeugniß beizubringen, nämlich des Bischofs Conrad 2. oben erwähnte Bestätigungsurkunde für unser Kloster vom Jahre 1233. Der Aussteller sagt darin ausdrücklich, Bischof Adalbert, der Gründer des Klosters, habe demselben das Archidiaconat in der Provinz Großwin verliehen in *subsidium temporale*, also zur Vermehrung seines Unterhaltes. War nun auch, wie bemerkt, die aus der Verwaltung dieses Amtes dem Kloster erwachsende Einnahme für den Augenblick wohl gleich Null, so rechnete Bischof Adalbert eben darauf, daß grade durch diese seine Stiftung die Christianisirung der Provinz Großwin und der ganzen Gegend schnell fortschreiten und damit auch Kirchen und Pfarren entstehen dürften, welche ihr zu zinsen haben würden. Außerdem aber rechnete er für die Subsistenz des Klosters natürlich auch auf weitere Zuwendungen an Gütern und Nutzen bringenden Rechten, wie er solches in unserer Urkunde auch deutlich ausdrückt. Er behnt nämlich seine Bestätigung der gegenwärtigen Rechte und Besetzungen des Klosters zugleich auch auf die künftig zu erwerbenden aus. Dabei bezeichnet er drei verschiedene Wege, auf welchen er hofft, daß den stolper Mönchen nach Gottes Fügung solche Spenden zufließen sollten⁶⁷⁾; und diese waren allerdings

⁶⁷⁾ Wir setzen der besseren Uebersetzung wegen den ganzen Passus hierher: — — *bona quaecunque Ztulpensis ecclesia possidet in*

die gewöhnlichen, auf welchen den mönchischen Genossenschaften nicht selten in allzu reichlicher und dadurch für ihre innere Entwicklung nachtheiliger Weise Gaben zuströmten. An erster Stelle führt er diejenige Quelle an, welche zu nennen ihm als Geistlichen am nächsten liegen mußte, nämlich die zu erhoffenden Begnadigungen der Päpste. Diese konnten selbstverständlich nur in geistlichen Rechten und Vergünstigungen bestehen. Als solche sind insbesondere anzuführen die Indulgenzbrieife, welche jedem Kloster früher oder später verliehen zu werden pflegten und die wohl überall nicht unwesentlich dazu beitrugen, die Einkünfte der betreffenden Genossenschaft zu vermehren. Allerdings war der Mißbrauch, welcher mit denselben gegen Ende des Mittelalters getrieben wurde, und der den ersten Anstoß zu Luthers reformatorischem Auftreten gegeben hat, zur Zeit der Gründung unsers Klosters noch keineswegs eingeriffen. Vielmehr hielt man damals noch an der ursprünglichen Form des Ablasses fest, wonach nicht etwa die Sündenvergebung an gewissen Orten für Geld verkauft wurde, sondern denjenigen, welche zu bestimmten Zeiten die Ablassorte besuchten und dort Bußübungen verrichteten, die ihnen zur Sühne ihrer Vergehungen anderweitig auferlegten Kirchenstrafen erlassen wurden⁶⁸). Somit erwuchs den mit solchen Indulgenzbullen bewidmeten geistlichen Stiftungen aus der dadurch herbeigeführten, wenn auch noch so großen Zahl von Büßenden an sich durchaus keine directe Einnahme; da-

praesenti vel a nobis vel a praefato principe Ratiboro aut in futurum concessione pontificum, largitione principum vel oblatione quorumlibet fidelium seu aliis justis modis praestante domino poterit adipisci, ei et ipsius ministris praesentibus et futuris auctoritatis nostrae scripto confirmamus.

⁶⁸) Wir sind keineswegs gemeint, auch nur diese ältere Form des Ablasses als gerechtfertigt hinzustellen, sondern es lam uns nur darauf an, die verhältnißmäßig reinere Gestalt des Kirchenwesens im früheren Mittelalter an's Licht zu stellen. Uebrigens sei erwähnt, daß, soweit der erste bisher erschienene Band des Cod. Pom. dipl. reicht, also bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, keine einzige solche Indulgenzbulle in Pommern vorkommt und vermuthlich auch nicht vertheilt worden ist.

gegen waren ohne Zweifel die freiwilligen Gaben, welche jene darbrachten, in der Regel sehr beträchtlich, und man darf sich daher gar nicht wundern, daß insbesondere die Klöster eifrig darnach trachteten, dergleichen päpstliche Ablassbullen zu erlangen. Auch unser Stolz ist in dieser Beziehung nicht leer ausgegangen. Noch heute ist eine solche ihm vom Papst Nicolaus 4. im Jahre 1291 verliehene Bulle vorhanden und wird im Staatsarchiv zu Stettin verwahrt. Leider hat dieselbe durch den Zahn der Zeit so sehr gelitten, daß es nicht mehr möglich ist, ihren ganzen Wortlaut mit Sicherheit festzustellen. Auch müssen wir, da dieselbe eine viel spätere Zeit betrifft, uns schon deswegen versagen, hier näher auf den Inhalt einzugehen. Neben den Gnadenbriefen der Päpste hofft der Stifter unseres Klosters auf weitere fürstliche Spenden und denkt dabei ohne Zweifel zunächst an den eigenen Landesfürsten und dessen Nachfolger. Auf solche Spenden, sei es an liegenden Gründen, sei es an nutzbaren Rechten, mußte es ihm um deswillen ganz besonders ankommen, weil sie den Vorzug hatten, sofort und unabhängig von zufälligen Umständen verwertbar zu sein. Soweit der Bischof darauf zählen mochte, noch von seinem gegenwärtigen Mitstifter, dem Herzoge Ratibor, jene Hoffnung erfüllt zu sehen, sah er sich allerdings getäuscht; desto gnädiger erwiesen sich die späteren Herzöge den stolper Mönchen. Einzelheiten in Bezug auf jene Spenden hier anzuführen, muß der Darstellung der weiteren Entwicklungsgeschichte des Klosters vorbehalten bleiben. So wenig wie an päpstlichen und fürstlichen Gnadenerweisungen hat es den Klosterbrüdern in späterer Zeit an öfteren und zum Theil bedeutenden Zuwendungen an Geld und Gut seitens frommer Christen gefehlt, auf welche Bischof Adalbert an dritter Stelle seine Hoffnung gesetzt hat. Und wenn wir wegen des bedauerlichen Verlustes eines großen Theiles der stolper Urkunden solcher Spenden auch nicht allzu viele urkundlich nachzuweisen vermögen, so sind doch über einzelne von ihnen die geschichtlichen Beläge auf uns gekommen. Es sei hier als eines Beispieles für die Art, in welcher derartige Schenkungen wohl gemacht zu werden pflegten, nur

einer solchen gedacht, und zwar grade der ersten, über welche die Original-Urkunde bis heute erhalten ist. Nicht viel über hundert Jahre nach der Gründung unseres Klosters faßte ein wahrscheinlich schon betagtes und vielleicht kinderloses Ehepaar, der Ritter Borchard von Kalent (nach dem hentigen Kahlben in Mecklenburg benannt und einem noch jetzt fortkühenden Geschlechte angehörig) und seine Gattin Ghisla den Entschluß, den stolper Mönchen „um der Gemeinschaft und der Fürbitten derselben theilhaftig zu werden“, ihr Gut Janow erblich zu überlassen. Um jedoch zu verhindern, daß etwa nach ihrem Tode die Ausführung dieses ihres Willens hintertrieben würde, überwiesen sie schon bei Lebzeiten dem Kloster das Gut zum vollen Eigenthum und behielten sich nur den Nießbrauch desselben vor oder wie es nach den Rechtsformen des Mittelalters bezeichnet wurde, sie ließen sich wiederum von dem Kloster mit demselben belehnen. Die Verhandlung und der Abschluß der betreffenden Urkunde fand am 12. März des Jahres 1267 in Gegenwart namhafter Zeugen zu Demmin statt. Indem der Bischof außer den von uns besprochenen drei Wegen der Erwerbung noch andere offen läßt, auf welchen seiner Stiftung eine Vermehrung ihrer Güter zu Theil werden möchte und diese Zuwendungen ebenfalls im Voraus bestätigt, macht er den bedingenden Beisatz, alle jene zu hoffenden Besitzthümer müßten auf rechtmäßige Weise erworben sein oder werden. Dieser Zusatz ist keineswegs eine bedeutungslose Formel. Es war unserm Adalbert sicher nicht verborgen, daß die Mittel und Wege, vermittelt deren für Kirchen und Klöster irdische Güter zu erlangen gesucht wurde, nicht durchweg die lautersten waren. Darum hielt er es für angemessen, ja wohl für geboten, gleich in die Gründungsurkunde für seine Stiftung eine Warnung vor dem Betreten solcher bösen Wege hineinzuflchten. Er durfte ja voraussetzen, daß auf diese Urkunde und ihren Inhalt jederzeit ein besonderes Gewicht gelegt werden würde, und er hoffte demzufolge, daß, wenn etwa jemals in Folge inneren Verfalles auch hier die Neigung zu einem derartigen Frevel auftauchen sollte, seine hier niedergelegte War-

nung der Ausführung einen Damm entgegensetzen würde. Wir freuen uns nun es aussprechen zu dürfen, daß wir durch eingehende Beschäftigung wenigstens mit den älteren der uns erhaltenen Urkunden des Klosters die Ueberzeugung gewonnen haben, jene Mahnung des Stifters sei nicht vergeblich gewesen. Es ist uns unter jenen Documenten nicht eins vorgekommen, von dem wir mit Bestimmtheit sagen möchten, es sei gefälscht. Dabei wollen wir jedoch nicht verhehlen, daß allerdings unter den bereits schon im 1. Bande des Cod. Pom. dipl. abgedruckten stolper Urkunden sich eine findet, die schwer mit den thatsächlichen Verhältnissen des Zeitpunktes, von dem sie ihr Datum trägt, in Einklang zu bringen ist, und daß der Herausgeber des neuen pommerischen Urkundenbuches sich dadurch betrogen gefunden hat, sie für unecht zu erklären.⁶⁹⁾ Indessen glauben wir nach sorgfältiger Prüfung der für und gegen die Echtheit sprechenden Gründe uns für dieselbe entscheiden zu dürfen, müssen jedoch darauf verzichten, hier bereits unsere Beweisführung vorzutragen, diese vielmehr für eine gelegeneren Zeit uns vorbehalten. Sollte aber auch wirklich dies Diplom oder ein anderes zu irgend einer Zeit in unserm Kloster gefälscht worden sein, so würde sich dasselbe immer noch verhältnißmäßig vortheilhaft vor seiner Schwesterstiftung, wie wir sie genannt haben, dem Kloster Pübagla auf der Insel Usedom auszeichnen, denn von diesem hat der Herausgeber des eben erwähnten Urkundenbuches mit einer wohl überall durchschlagenden Beweisführung nicht weniger als sieben Fälschungen nachgewiesen in Betreff von Urkunden, die angeblich in der Zeit von der Gründung bis zum Jahre 1253 zu Gunsten des Klosters ausgestellt sind.⁷⁰⁾ In Betreff aller von ihm in unserer Gründungs-

⁶⁹⁾ a. a. O. S. 68 Nr. 88. Es handelt sich um die nach Angabe der Urkunde durch Herzog Casimir 1. an das Kloster geschene Verleihung eines Fischwehrs bei Lebbin auf der Insel Wollin, welche sich später nachweislich im Besitze desselben gefunden hat, und, wenn die Urkunde unecht, durch Betrug erworben sein mußte.

⁷⁰⁾ Dieselben sind namhaft gemacht in der Vorrede zur zweiten Abtheilung des ersten Bandes des Urkundenbuches.

urkunde sowohl für die Gegenwart, als für die Zukunft getroffenen Bestimmungen und Einrichtungen fügt Bischof Adalbert, indem er sich einem Gebrauche seiner Zeit anschließt, Verwünschungen und Drohungen hinzu gegen jeglichen, der es wagen würde, in irgend einer Weise seinen Intentionen zuwider zu handeln, ja er thut jeden solchen Frevler im Voraus in den Bann, indem er ihn ausgeschlossen haben will von der Sacramentsgemeinschaft der Kirche, und übergiebt ihn der göttlichen Rache am Tage des Weltgerichtes.⁷¹⁾ Diesen Bannfluch richtet er aber ausdrücklich sowohl gegen geistliche wie gegen weltliche Uebelthäter. Und er hatte guten Grund dazu, die ersteren nicht auszunehmen, denn er hatte sicherlich selbst schon zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß nicht bloß weltliche Machthaber häufig bestrebt waren, die den geistlichen Stiftungen zugewiesenen Güter an sich zu reißen, sondern daß auch diese Stiftungen nicht selten gegenseitig sich ihre Besitzungen streitig zu machen suchten. Ja, wir möchten sogar sagen, er habe gewissermaßen mit prophetischem Blicke es vorausgesehen, daß gerade geistliche Hände sich durch Raub an den Gütern unseres Klosters beflecken würden. Daß aber solches in der That geschehen, ist neuerdings in überzeugender Weise nachgewiesen, und wir wollen am wenigsten aus einer gewissen Vorliebe, die man nach unserer bisherigen Darstellung für die klösterlichen Institute des Mittelalters bei uns voraussetzen möchte, das hier verhehlen. Von den oben erwähnten Fälschungen des Klosters Budagla ist nämlich eine in direktester Weise gegen das Kloster in Stolp gerichtet, während drei andere wenigstens mittelbar die Interessen desselben zu schädigen bestimmt gewesen sind oder doch eine derartige Wirkung gehabt haben dürften.⁷²⁾

Von seiner neuen Stiftung erwartete der Gründer wohl nicht, daß dieselbe gegen andere Klöster sich Unredlichkeiten

⁷¹⁾ — — anathema sit et a sacratissimo corpore et sanguine domini ac redemptoris Jesu Christi sit aliena

⁷²⁾ Wegen des Näheren vgl. im pomm. Urkundenbuch Dr. Klempins Bemerkungen zu Nr. 357 und 365.

herausnehmen werde, sonst hätte er für jene selbst auch wohl eine derartige Drohung hinzugefügt. Ist er doch gerade in dieser angehängten Verwünschungsklausel so ausführlich, daß man ihm anmerkt, wie ernst er es mit derselben meint. Andererseits ist aber darin doch auch wieder eine große Milde nicht zu erkennen. In derartigen Documenten finden wir in der Regel einfach die Drohung oder den Wunsch ausgesprochen, daß derjenige, welcher die betreffende Stiftung in irgend einer Weise schädigen würde, der ewigen Höllestrafe anheimfallen solle und möge. Dagegen will der Bischof Abalbert in wahrhaft christlicher Weise und durchaus gemäß der Vorschrift des Erlösers für denkbare Fälle des Unrechtes und Vergernisses eine zwei- bis dreimalige Mahnung gegen die Uebelthäter angewandt wissen, daß sie das gethane Unrecht wieder gut machen, und dann erst, wenn diese Mahnungen fruchtlos geblieben seien, sollen sie von der kirchlichen Gemeinschaft, speziell von dem Genuße des heiligen Abendmahles ausgeschlossen werden, also der Excommunication verfallen und darnach im jüngsten Gerichte der Strafe des Höchsten.

Schließlich haben wir bei Besprechung unserer Urkunde nun noch auf die Zeugen einzugehen, welche der Aussteller als bei der Weihe oder vielmehr bei der Schlußverhandlung (*hujus negocii*), auf welcher die Urkunde basirt, zugegen gewesene und mitwirkende aufführt. Der Zeitgewohnheit gemäß werden die Geistlichen vorangestellt. An ihrer Spitze steht wiederum in angemessener Weise der Vorsteher des stolper Klosters, der von uns schon früher als Anführer der von Magdeburg (Bergen) ausgegangenen Colonie genannte Helmwig. Er wird nicht als Abt, sondern nur als Probst (*praepositus*) bezeichnet, obwohl in der Urkunde selbst, wie wir gesehen haben, mehrfach von einem Abte der stolper Stiftung die Rede ist. Auch war es allgemein üblich, daß Benediktinerklöster von Aebten geleitet wurden. Wenn nun gleichwohl dem Helmwig der geringere Titel beigelegt wird⁷³⁾, so könnte

⁷³⁾ Es soll hiermit nicht gesagt sein, daß die Würde eines *praepositus* an sich eine niedere sei als die eines Abtes, denn der Probst

man glauben, daß außer dem Genannten noch ein höherer Vorsteher des Klosters wirklich vorhanden gewesen und dieser nur, etwa aus Krankheit, der Feier mit beizuwohnen verhindert gewesen sei. Dem ist jedoch nicht so. Helmwig ist (wie wir aus späteren Urkunden unseres Klosters selbst wissen), in der That der erste Vorsteher des Klosters gewesen. Allerdings aber war ihm die höhere Würde eines Abtes noch nicht verliehen und zwar mit gutem Grunde. Wir haben früher bereits hervorgehoben, daß alle Anzeichen dafür sprechen, daß Bischof Adalbert und alle, die zur Stiftung unseres Klosters Hand angelegt, bei der überaus ungünstigen Bedingung, unter der es gegründet wurde, nur mit schwacher Hoffnung für das Bestehen desselben an das Werk gegangen sind. Wie hätte er nun daran denken können, die junge Pflanzung gleich mit dem vollen Apparat von Würdenträgern und Aemtern einzurichten. Die Schmach wäre nur um so größer gewesen, wenn sie hätte wieder aufgegeben werden müssen. Daher begnügte sich unser Helmwig, der nach dem, was wir aus späteren Dokumenten über ihn wissen und schließen können, ein durchaus geeigneter Mann für seine Aufgabe gewesen ist, gewiß gerne und willig mit dem minder prunkhaften Titel. Auch hat er eine ziemliche Reihe von Jahren mit demselben vorlieb nehmen müssen. Er führte ihn bis zum Jahre 1176. Da erst war die stolper Stiftung so weit gediehen, daß man dazu schreiten konnte, ihm in seiner Person einen wirklichen Abt zu geben. Die Urkunde, durch welche diese Rangerhöhung bezeugt wird, hat ein günstiges Geschick, wenn auch nicht im Original, so doch in unzweifelhaft echter Abschrift auf uns kommen lassen⁷⁴). Die Weihe ist danach nicht mehr von dem Aussteller der uns hier

eines Domkapitels stand einem Klosterabt mindestens gleich. Ohne Zweifel aber ist bei Klöstern, wie wir gleich finden werden, der Titel Abt ein wesentlich höherer, als der eines Probstes.

⁷⁴) Sie ist abgedruckt im Cod. Pom. dipl. Nr. 39 S. 97, und sind in Rücksicht auf ihre Quelle die am Schluß jenes Werkes (S. 1078 ff.) über das im Stettiner Staatsarchiv wieder aufgefundenene Copienbuch des Klosters Belbuz gegebenen Erörterungen zu vergleichen.

beschäftigenden Urkunde, sondern erst von seinem Nachfolger Conrad, dem zweiten pommerischen Bischof vollzogen worden, und zwar geschah sie gleichzeitig mit dem des Vorstehers eines andern Klosters,⁷⁵⁾ welches im östlichen Pommern näher der Hauptstadt des Fürsten und näher dem damaligen Bischofsitze gelegen, schneller zu einer genügenden Entwicklung gelangt war als das unsrige.

Außer dem Probst Helmwig werden zunächst noch vier Zeugen geistlichen Standes in unserer Urkunde aufgezählt. Von ihnen werden zwei als Mönche, der erstere zugleich auch als Priester, bezeichnet. Ihre Namen sind Adalbert und Dietrich (Theodoricus oder wie der Schreiber, resp. Abschreiber der Urkunde ihn nennt, Tyodericus), beide also Deutsche, beide auch ohne Zweifel Mitglieder des in Stolp gegründeten Klosters und mit Helmwig aus dem Mutterkloster Bergen gekommen. Ob sie nur allein zur Besiedelung der neuen Stiftung ihn hier begleitet hatten, vermögen wir allerdings nicht mit Sicherheit zu ermesen. Der Schein spricht dafür, da man sich schwer einreden möchte, daß bei einer so wichtigen Feier, wie die Weihe ihres Klosters für sie sein mußte, einzelne Mitglieder des stolper Conventes nicht sollten zugegen gewesen sein; wären sie aber zugegen gewesen, so könnte man fragen, warum sie nicht erwähnt seien. Dennoch glauben wir nicht, daß die drei genannten die einzigen Mitglieder des stolper Conventes gewesen sind. Es war durchaus Regel, daß bei Ausfendung einer neuen Ordenscolonie nach dem Vorbilde der vom Heilande ausgesandten Apostel und in Rücksicht auf die größere Widerstandsfähigkeit einer solchen Schaar im Gegensatz zu einer nur geringen eine Zwölfzahl für diesen Zweck auserlesen wurde, und nur in dem Falle, wenn das Mutterkloster durch frühere Ausfendungen oder aus anderen Gründen rücksichtlich der Zahl der Bewohner sehr geschwächt war, begnügte man sich auch

⁷⁵⁾ Es war der Abt Eberhard des Klosters Colbatz, derselbe, welcher in neuester Zeit durch die Auffindung der unter ihm entstandenen und von uns oben erwähnten colbater Annalen dem gelehrten Publikum wieder in Erinnerung gebracht worden ist.

wohl mit der Hälfte von Sendlingen. So dürfen wir denn wohl auch hier annehmen, daß mit den drei hier namhaft gemachten noch wenigstens drei andere Ordensbrüder aus Bergen herbeigekommen waren und den ersten Stamm des neuen Klosters bildeten. Wir möchten diese Sechszahl für wahrscheinlicher halten als die volle Zwölfzahl, weil wie wir bereits näher ausgeführt haben, mancher Umstand dafür spricht, daß die Gründung in Folge mancher widrigen Verhältnisse nur eine ganz bescheidene gewesen sei. Die drei Genannten aber waren wahrscheinlich die ältesten der Klosterinsassen, oder die für die Unterstützung des Probstes in der Leitung des Klosters bestimmten. Die andern aber wurden nicht genannt, weil eben jene mehr als Repräsentanten genügend erschienen. Uebrigens weist der am Schluß des Zeugenregisters gebrauchte Zusatz: *et alii quam plures* ja auch darauf hin, daß noch andere als die ausdrücklich namhaft gemachten Personen zugegen gewesen sind, was in diesem Falle jedenfalls mehr als Phrase ist, wofür wir es in vielen andern Fällen anzusehen allerdings Ursache haben.

Neben den drei Ordensmitgliedern werden noch zwei Geistliche namhaft gemacht, der Priester Symon und der Subdiacon Hermann; beide nach ihrem Namen zu schließen Deutsche, die vielleicht in der Begleitung des Bischofs zu dieser Feier aus Wollin herbeigekommen waren. Möglicherweise aber haben wir auch den ersten von beiden als den für die schon länger vorhandene Kirche von Stolp berufenen und angestellten Geistlichen anzusehen, über dessen prekäre Stellung wir oben gesprochen haben, und in dem zweiten seinen Gehülfen.

Außer diesen fünf Geistlichen werden nun noch drei durch ihren Stand hervorragende Laien als Zeugen namhaft gemacht, Panzen, Domazlav und Nicolaus. Sie werden als *nobiles* bezeichnet, gehörten also zu den Edlen des Landes, welche in den Urkunden sonst auch wohl *barones* genannt werden und denen wir meist in der Umgebung des Landesfürsten begegnen. Auf sie findet wohl in besonderem Sinne der Ausdruck Anwendung, dessen sich der Bischof vor sämtlichen Zeugen be-

dient, indem er sie bei der Gründung des Klosters Mitwirkende (cooperantes) nennt. Sie waren vermuthlich Kriegsgenossen des Herzogs, andererseits aber zugleich bedeutende Grundbesitzer, und zwar lagen ihre Besitzungen wahrscheinlich in der Nähe der stolper Stiftung. War das der Fall, so befanden sie sich allerdings in der Lage, dem Kloster hilfreiche Hand leisten zu können. Und das haben sie denn auch wohl nicht nur jetzt, sondern auch in der Folgezeit redlich gethan. Ueberhaupt erwiesen sich die Edlen des Landes fast durchweg als besondere Stütze für die nach Pommern gekommenen Geistlichen, wie wir das sowohl in der Biographie Ottos von Bamberg als auch zunächst indirect, später auch ausdrücklich in den auf uns gekommenen Urkunden des Landes bezeugt finden. Ein indirectes Zeugniß solcher Thätigkeit, und zwar speciell für unser Kloster finden wir in Betreff des einen der hier genannten Edlen, des Panzen, in der zweiten, uns ihrem Wortlaute, wenn auch nicht im Original erhaltenen stolper Urkunde vom Jahre 1172, deren wir bereits öfter gedacht haben. Dort tritt nämlich ein ebenfalls als Edler bezeichneter Zeuge Namens Panzen auf, und es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser mit dem Panzen unserer Urkunde identisch ist⁷⁶⁾. Daß er in der Nähe des Klosters angelesen war, darf nach der zweimaligen Erwähnung seiner Zeugenschaft bei stolper Festlichkeiten als nahezu sicher angenommen werden. Der zweite weltliche Zeuge unserer Urkunde ist der edle Domazlav. Ob auch er in der Nähe von Stolp begütert war, dafür haben wir außer unserer Urkunde weder ein indirectes noch ein directes Zeugniß. Ohne Zweifel ist er wohl identisch mit dem edlen Domizl, welcher einige Jahre später in der schon oft angezogenen Gründungsurkunde des Klosters Grobe (Pubagla) von dem Aussteller Bischof Adalbert neben den beiden Landesfürsten, dem usedomer Burggrafen (Castellan) und dessen Bruder Ostrebod namhaft gemacht wird. Hiernach könnten wir vermuthen,

⁷⁶⁾ Die kleine Abweichung in der Schreibung der Namen, wie wir solchen in den Urkunden jener Zeit jeden Augenblick begegnen, kann als Bedenken dagegen in keiner Weise angesehen werden.

daß die Besetzung des Domazlav etwa in der Gegend zwischen beiden Klöstern, also vielleicht bei dem heutigen Wolgast gelegen war; andererseits aber möchte auch die Annahme einige Wahrscheinlichkeit haben, daß er nur wegen seiner angesehenen Stellung im Lande zu dieser Feier herangezogen sei. Der Name dieses Zeugen ist, was wir hier nicht unerwähnt lassen wollen, für die Christianisirung des Pommerlandes von hervorragender Bedeutung. Die zwei Söhne eines angesehenen Mannes, der diesen Namen führte, waren die ersten Christen, welche vom Bischof Otto von Bamberg in Stettin, der Hauptstadt des Landes, getauft wurden, und so der Befehrung der Bewohner dieser so lange widerstrebenden Stadt Bahn brachen. Ihren eigenen Namen erfahren wir nicht. Ihr Vater war, wie die Biographen des Bischofs hervorheben, ein angesehener Mann. Wahrscheinlich gehörte er zu den Edlen des Landes, die wir uns wohl ebenso gut in den Städten als auf dem Lande wohnend zu denken haben, vielleicht war der Domazlav unserer Urkunde der eine jener Söhne oder auch schon ein Enkel jenes Mannes, dessen Söhne 29 Jahre früher, nämlich im Jahre 1124 getauft worden waren⁷¹⁾.

Der dritte und letzte in unserer Urkunde namhaft gemachte weltliche Zeuge ist der edle Nicolaus, er führt nicht wie die beiden andern einen slavischen Namen, sondern den eines christlichen Heiligen. Vielleicht das erste Mal, daß ein solcher Name bei einem Nichtgeistlichen in pommerischen Urkunden vorkommt. Wahrscheinlich war er ein junger Mann, der bereits seit der Einführung des Christenthums geboren war und von seinen Eltern gemäß der Sitte anderer christlicher Länder diesen in Pommern später sehr häufig vorkommenden Namen erhalten hatte. Er kommt in den uns bekannten Urkunden jener Zeit nicht weiter vor und wir vermögen über ihn also auch nichts

⁷¹⁾ Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß der Name dieses Mannes sich bis heute in Pommern erhalten hat, zwar nicht völlig in der ursprünglichen Fassung, aber doch in einer solchen, welche die alte Form unschwer erkennen läßt; er nennt sich jetzt Dumzlaw.

Näheres beizubringen. So müssen wir uns bei dem einmaligen Vorkommen dieses Mannes beruhigen.

Hiermit haben wir das Ende des Wortlautes der Gründungsurkunde erreicht, und da wir uns nur die Darstellung der Gründung des Klosters Stolp zur Aufgabe gesetzt hatten, so können wir hiermit unsere Arbeit schließen.

Beilage.

In nomine sancte et individue trinitatis. Adelbertus dei gratia primus Pomeranorum episcopus. Ex quo primum divina largiente gratia gens Pomeranorum devoto studio domini Bolizlay gloriosi Polonorum ducis ac predicatione Ottonis venerandi Babenbergensis episcopi fidem Christi ac baptisma suscepit sub principe eorum Wartizlavo communis eorundem principum electio et domini pape Innocentii consecratio me quamvis indignum primum Pomeraniae praefecit episcopum sub apostolice confirmationis testamento. Unde nos, sicut officii nostri exigit ordo, sollicite usque quoque satagentes pro hujus novelle plantationis augmento et religiosorum virorum, qui cooperatores nostri existerent flagrantibus desiderio, ex Magdeburgensis ecclesie tunc opinatissimo cenobio impetratis fratribus a domino Arnuldo abbate sancti Johannis baptiste de Monte, eos in ripa Penae fluminis in loco, qui dicitur Ztulp, ubi prefatus princeps Wartizlavus interfectus occubuit, et in cujus memoriam ibidem constructa est ecclesia, locavimus favente et cooperante Ratiboro tunc nostro principe eisque et ipsorum posteris decimam de tota provincia Grozwin provenientem donavimus perpetuo jure possidendam. In eadem etiam provincia primam ecclesiam dedicavimus, quam et omnes alias ejusdem provincie ecclesias, quecunque in futurum construentur, abbati et ecclesie Ztulpensi subjectas esse decrevimus. Preterea hec et omnia alia bona, quecunque Ztulpensis

ecclesia possidet in presenti vel a nobis vel a praefato principe Ratiboro aut in futurum concessione pontificum largitione principum vel oblatione quorumlibet fidelium seu aliis justis modis prestante domino poterit adipisci ei et ipsius ministris presentibus et futuris auctoritatis nostre scripto confirmamus. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre institutionis et confirmationis paginam ausu temerario infringere temptaverit, secundo tertiove commonita, nisi reatum suum digna satisfactione correxerit, anathema sit et a sacratissimo corpore ac sanguine domini ac redemptoris nostri Jesu Christi sit aliena et in extremo examine divine subiaceat ultioni. Hujus autem negotii testes et cooperatores erant Helmuwigus ejusdem loci prepositus, Adelbertus presbyter et monachus, Tyodericus monachus, Symon presbyter, Hermannus subdiaconus; nobiles quoque laici Pantzen, Domazlav, Nicolaus et alii quam plures. Acta sunt hec anno domini MCLIII. indicatione prima, quinto nonas Maji.

Ueber den Bericht des Ibrahim Ibn Jakob von den Slawen aus dem Jahre 973.

Von Dr. G. Haag in Stettin.

Der hochverdiente Vorstand des Großherzoglichen Archivs in Schwerin, Archivrath Dr. Wigger, hatte vor 20 Jahren in seinen „Meklenburgischen Annalen bis zum Jahre 1066“ alle bis dahin bekannten Nachrichten über die meklenburgischen und westpommerschen Wenden vereinigt und einer so nüchternen Kritik unterzogen, daß diese seine Schrift nicht minder für unser pommersches Gebiet als eine willkommene Revision jener Darstellung erscheinen mußte, die seinerzeit unser L. Giesebrecht in den „Wendischen Geschichten“ dargeboten hatte. Mit Recht kann Dr. Wigger¹⁾ jetzt als ersten nennenswerthen Nachtrag zu seiner kritischen Sammelchrift einen Bericht über die wendischen Völker aus dem zehnten Jahrhundert bezeichnen, den de Goeje, Professor der arabischen Sprache an der Universität Leiden, in der Handschrift eines geographischen Werkes des spanisch-arabischen Schriftstellers Abu Obeid al-Bekri (zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts) neben Auszügen aus Werken des Mas'ûdi entdeckt und jüngst veröffentlicht hat.²⁾ Nach

¹⁾ Dr. Wigger hat diesen Bericht des Ibrahim über die Slawen jetzt eben aus dem Holländischen des Orientalisten de Goeje übersezt mitgetheilt in den Jahrbüchern des Vereins für Meklenb. Geschichte XLV, auch als Separatabdruck Schwerin 1880.

²⁾ Een belangrijk arabisch Bericht over de Slawische Volken omstreeks 965 n. Chr. door M. J. de Goeje. Overgedrukt uit de Verslagen en Mededeelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen, Afdeling Letterkunde 2 de Reeks. Ich hebe aus diesem Berichte hier nur die für unsere wendisch-pommersche Vergangenheit wichtigen Momente heraus, indem ich für den Bericht in extenso den Wißbegierigen auf obige Publication Wiggers verweise.

de Goejes Forschung hat Bekri, der diesen Theil seines Werkes im Jahre 1066 geschrieben, officiële Aktenstücke in Cordova dafür benutzt und wahrscheinlich dort auch diesen Bericht des bisher ungekannten Israeliten Ibrahim entdeckt. Jedenfalls ist letzterer, wie er selbst berichtet, zu Merseburg am Hoflager Ottos des Großen gewesen und hat dort seine Nachrichten über die Wenden vernommen. De Goeje läßt ihn als „ansehnlichen Kaufmann“ in Handelsangelegenheiten Deutschland aufsuchen und setzt seinen Aufenthalt bei Otto nach dem Jahre 963; Dr. Wigger entscheidet sich auf Grund einer Stelle Widukinds (III, 75) mit Recht für das Jahr 973 und kommt zu dem Schlusse, daß Ibrahim „als Arzt oder Secretär oder in welcher Stellung sonst es gewesen sein mag“, bei der sarazenischen Gesandtschaft sich befand, welche Otto zugleich mit bulgarischen Abgesandten damals in Merseburg laut Widukind an seinem Hoflager empfing.

Von Merseburg aus ist Ibrahim damals persönlich in Böhmen und Mecklenburg gewesen. Das zeigt seine Schilderung Prags, Böhmens überhaupt, dann der slawischen Burg Wili-Grád (= große Burg) nördlich der Elbe, in der Wigger mit gutem Fuge die spätere Feste Mecklenburg bei Bismar erkennt. Von Mecklenburg, wo er noch die Küste der Ostsee aufsuchte, scheint dann Ibrahim direkt nach Merseburg zurückgekehrt zu sein, seinen Heimweg aber durch Böhmen, über die steyrischen und krainen Alpen und endlich durch Italien genommen zu haben.

Das Land Böhmen ist ihm „von allen Ländern des Nordens das beste und an Nahrungsmitteln reichste.“ Ihm fällt auf, daß Prag, „der größte Handelsplatz in den slawischen Ländern, von Stein und Kalk gebaut ist.“ „Russen und Slawen kommen mit ihren Waaren dahin von der Stadt Krafau, Moslems, Juden und Türken kommen aus dem türkischen Gebiete mit Handelswaaren und byzantinischen Münzen (mithkâls) und empfangen dafür von den Slawen Biberfelle und anderes Pelzwerk. Für 1 Peñisê (altcechisch penioz = pecunia) kauft man so viel Weizen als ein Mann auf einen

Monat bedarf, und um denselben Preis so viel Gerste als man braucht, um ein Pferd 40 Tage lang zu füttern. 10 Hühner gelten gleichfalls nur 1 Peñsé. In der Stadt Prag macht man die Sättel, Bäume und Schilde, welche in diesen Ländern gebraucht werden. Im böhmischen Lande verfertigt man dünne, sehr lose, wie Netze gewebte Tüchlein, die man zu nichts brauchen kann, die jedoch bei ihnen den festen Werth von $\frac{1}{10}$ Peñsé haben und im Handel und Verkehr gebraucht werden. Sie gelten bei ihnen als bares Geld und man besitzt davon Kisten voll. Um diese Tüchlein sind die kostbarsten Gegenstände zu kaufen, wie Weizen, Sklaven, Pferde, Gold und Silber.“ Hierzu macht schon de Goeje aufmerksam auf die Notiz Helmolts (I, 38), daß die slawischen Bewohner der Insel Rügen sich linnener Zeugstücke als Tauschmittel bei ihrem Marktverkehr bedienen (*quicquid in foro mercari volueris panno linteo comparabis*) und verweist für den viel verbreiteten Flachsbau der Wenden auf die Forderung von „*quadraginta resticuli (restes) lini*“ als Bestandtheil ihres alten Bischofszinses (Helmolb I, c. 10 und 14). „Eine merkwürdige Erscheinung“ ist für Ibrahim, daß „die Einwohner Böhmens von dunkler Hautfarbe sind und schwarzes Haar haben; der blonde Typus kommt nur wenig unter ihnen vor.“ Man darf hieraus schließen, daß er bei den Wenden an der unteren Elbe und an der Ostsee wohl vorwiegend „den blonden Typus“ gefunden hat. In dem westlichen Theile der Slawenländer regiert nach Ibrahim König Rácûn. „Dies Reich grenzt gegen Westen an Sa[s]ûn (Sachsen) — —. Die Kornpreise sind dort niedrig und das Land ist reich an Pferden, so daß davon nach andern Ländern ausgeführt wird. Die Bewohner sind gut bewaffnet mit Panzern, Helmen und Schwertern. Von [Merse]burg nach dem daran grenzenden Bezirksorte reist man 10 Meilen, [von dort] nach der Brücke [über die Elbe] 50 Meilen, und diese Brücke ist von Holz und eine Meile lang. Von der Brücke bis zur Burg des Rácû[n] sind ungefähr 40 Meilen. Diese Burg heißt [Wili-Gráb], welcher Name „Große Burg“ bedeutet. Wili-Gráb

ist in einem Süßwassersee erbaut, sowie die meisten Burgen der Slawen. Wenn sie nämlich eine Burg gründen wollen, so suchen sie ein Weideland, welches an Wasser und Rohrsümpfen reich ist, und stecken dort einen runden oder viereckigen Platz ab, je nach der Gestalt und dem Umfang, welchen sie der Burg geben wollen. Dann ziehen sie darum einen Graben und häufen die ausgehobene Erde auf. Diese Erde wird mit Brettern und Balken so festgestampft, daß sie die Härte von Pisé (tapia) erhalten hat. Ist dann die Mauer, der Wall bis zur erforderlichen Höhe aufgeführt, so wird an der Seite, welche man auswählt, ein Thor abgemessen und von diesem eine hölzerne Brücke über den Graben gebaut. Von der Burg (Wli-Gráb) bis an den Ocean beträgt die Entfernung 11 Meilen. Die Kriegsheere bringen in das Gebiet Racú[n]s nur mit großer Mühe vor, da das gesammte Land niedriges Weideland, Rohrsumpf und Morast ist.“ Daß statt des handschriftlichen Racú vielmehr Racú zu lesen und dieser Name identisch ist mit dem des damaligen Obodritenfürsten Raccon, hatte schon de Goeje erkannt; Wigger zeigt, daß die Meilen des Ibrahim kaum halb so lang zu rechnen sind, als die geographischen.

Von dem, was Ibrahim über die Lebensweise der Slawen im Allgemeinen sagt, ist fraglich, wie viel man auf unsere Ostsee-Slawen beziehen darf, da Ibrahim außer von Böhmen und Polen vorher auch noch von den südslawischen Bulgaren berichtet hat: „Sie säen in zwei Jahreszeiten, im Sommer und im Frühling, und ernten zweimal. Dasjenige, was sie am meisten bauen, ist Hirse. Sie essen Rindfleisch und Gänsefleisch und dies bekommt ihnen gut.“ Dagegen vermeiden sie den Genuß junger Hühner, weil er ihrer Meinung nach schädlich ist und Krankheiten befördert. „Sie tragen weite Kleider, aber die Ärmel sind unten enge.“ „Die Könige halten ihre Frauen abgeschlossen und sind auf dieselben sehr eifersüchtig. Bisweilen hat Einer 120 und mehr Gattinnen.“ „Ihre vornehmsten

Fruchtbäume sind Aepfel-, Birn- und Pflaumenbäume.“ Von Vogelarten sind Ibrahim wahrscheinlich hier im Norden der Staar und der Auerhahn („ein schwarzes Feldhuhn“) aufgefallen. „Die Slawen haben verschiedene Saiten- und Blasinstrumente. Eins der letzteren ist über zwei Ellen lang. Eins ihrer Saiteninstrumente hat 8 Saiten.“ „Ihr Wein und kräftiger Trank wird aus Honig bereitet.“ Auch über ihre heißen Dampfbäder weiß Ibrahim Eingehendes zu berichten. Seine Angaben über Polen beruhen nicht auf eigener Anschauung, sondern auf den mündlichen Berichten Anderer.

„Misjtos Land (Polen) ist das größte der slawischen Länder. Da herrscht Ueberfluß an Korn, Fleisch, Honig und (Fischen). Dieser Fürst fordert die Steuern in byzantinischen Münzen (mithkals) und bezahlt damit seine Mannen, jedem eine feste Summe monatlich. Er hat nämlich 3000 geharnischte Krieger, von welchen hundert so viel werth sind wie tausend andere. Von ihm empfangen sie ihre Kleidung, Pferde und Waffen und Alles, was sie brauchen.“ „Das Ehegeld ist bei den Slawen sehr groß, gerade so wie es bei den Verbern gebräuchlich ist. Bekommt also ein Mann zwei oder drei Töchter, so werden diese Ursache, daß er reich wird; hat er hingegen zwei oder drei Söhne, so wird er arm.“

„An Misjtos Reich grenzen im Osten die Russen und im Norden die Preußen (Orús). Diese letzteren wohnen am Meere und sprechen eine besondere Sprache, während sie die ihrer Nachbarn nicht verstehen.“ „Oftmals kommen namentlich die Russen (d. h. hier: die Nordmannen) von Westen her zu Schiff in ihr Land, um zu plündern. Westwärts von den Rús liegt die Stadt der Frauen. Diese besitzen Acker und Sklaven. Sie werden von ihren Sklaven geschwängert und wenn eine von ihnen einen Knaben gebiert, so tödtet sie denselben. Sie reiten zu Pferd, führen selbst Krieg und sind voll Muths und Tapferkeit. Ibrahim Ibn Jakúb, der Israelit, sagt: „Und dieser Bericht über diese Stadt ist wahr; Otto, der römische König (Kaiser) hat es mir selbst erzählt.“

De Goeje erinnert hier an das „Maegdhä-land“ im Norden der „Horithi“, von welchem der Schiffer Wulfstan dem angelsächsischen König Aelfred dem Großen erzählt hat. Wenn er nun aber nach dieser Sage vermuthet, daß später „Frauenburg“ auf einer alten Tempelstätte der Siwa erbaut sei, so muß man ihm entgegenhalten, daß Frauenburg vielmehr seinen Namen urkundlich von „unserer lieben Frauen“, der Mutter Gottes hat, und daß man mit Adam von Bremen (c. 1070) den Sitz dieses sagenhaften Volkes viel weiter im Norden suchen muß.

Adam von Bremen erzählt (IV. 19): Es geht die Kunde von dem Sitze der Amazonen am baltischen Meere, einem Sitze, der jetzt „Frauenland“ (terra feminarum) heißt. Die Amazonen gebären Kinder, nach dem Berichte der Einen in Folge von genossenem Wasser, nach Anderen, in Folge ihres Umgangs mit den vorbeiziehenden Kaufleuten oder auch mit den Sklaven, die sie sich halten, oder endlich mit ungeheuerlichen Wesen, die es dort giebt. Diese letzte Annahme ist wohl die glaubwürdigste. Die Knaben aber, die sie gebären, haben Hundeköpfe (sunt Cynocephali), die Mädchen wachsen zu Frauen von größter Schönheit heran.“

Das Maegdhäland des Wulfstan ist, wie Dahlmann³⁾ zuerst erkannte, offenbar identisch mit diesem „Frauenlande“ Adams. Daß aber die schwedischen Nordmannen jener Zeit das finnische Rainulaiset, ein finnisches Gebiet am bothnischen Meerbusen, mit Quänland übersehten, zeigt Rühß.⁴⁾ Maegdhäland ist nun nichts anderes als wieder die Uebersetzung des schwedischen Quänland.

Bis jetzt hatte man ein gewisses Recht, diesen Amazonenbericht Adams, wie vieles bei ihm, aus seinen spätlateinischen Quellen, wie dem Marcianus herzuleiten, auch mögen die „Hundeköpfe“ in diesem Bericht aus Marcianus herkommen, der Aehnliches von den Blemiern erzählt. Wenn aber Ibrahim diesen Bericht über das „Gebiet der Frauen“ im Norden aus

³⁾ Dahlmann Forschungen I, 420.

⁴⁾ Rühß Geschichte Finnlands S. 357.

dem Munde Ottos selbst hat, wie er sagt, so wird klar, daß es vielmehr eine pragmatifirende, nordmannische Schiffersage ist, die Otto auf seinen Zügen in die jütische Halbinsel irgendwie vernommen, so wie schon der angelsächsische Schiffer Wulfstan davon dunkel etwas gehört haben muß.⁵⁾

Ibrahim erzählt nun weiter: „Im Westen von dieser Stadt (der Frauen) wohnt ein slawischer Stamm, welcher das Volk der Ubaba heißt. Das Gebiet derselben ist sumpfig und liegt im Nordwesten an Misjko's Reich. Sie haben eine große Stadt am Ocean mit zwölf Thoren und einem Hafen. Für diesen Hafen besitzen sie vortreffliche Verordnungen. Sie sind im Kriege mit Misjko begriffen, ihre Macht ist groß. Sie haben keinen König und sind niemandes Unterthanen; ihre Ältesten sind ihre Herrscher.“ Der Petersburger Akademiker Runit und de Goeje meinen übereinstimmend, jene Stadt sei Danzig; für Ubaba aber vermuthet dieser Rujaba (= Rujavien), jener versteht darunter die Kassuben.

Allerdings wird Danzig (Gydbanzyc) schon um das Jahr 1000 in unsern Gegenden genannt (vita S. Adalberti). Aber liegt denn Danzig „nordwestlich“ am Reiche Misjko's? Das ist vielmehr die Lage einer Stadt wie Julin (Wollin). Daß Julin schon zur Zeit Ibrahim's ein nicht verächtlicher Tauschhandelsplatz war, bezeugt die große Zahl der dort und in der Nähe gefundenen arabischen Münzen, der sogenannten Dirhems, von denen keine aus späterer Zeit als 1012 stammt. Außerdem trug in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts die Ansiedlung der dänischen Wikinger bei Julin, wenn auch nicht zur größeren Handelsblüthe, doch vielleicht zur weiteren Bekanntwerdung des Platzes bei. Denn unter Sachkundigen steht heute fest, daß L. Giesebrecht und Barthold die Fomaborg mit Unrecht an die Mündung der Swine verlegten, daß da-

⁵⁾ Vgl. Müllenhoff Deutsche Alterthumskunde S. 44, 45 über Adam von Bremen.

gegen Klempin⁶⁾ den Nachweis für die Lage dieser dänischen Wikinger-Gründung neben dem slawischen Orte Julin mit triftigen Gründen geführt hat. Mag auch das Jahr der Gründung dieser Feste durch König Harald Gormson controvers bleiben: daß er sie in jüngeren, kräftigeren Jahren, mehr am Anfange seiner 50jährigen Regierung, nicht erst kurz vor seinem im Jahre 1035 erfolgten Tode gegründet hat, liegt in der Natur der Sache.⁷⁾ Spätestens für den Ausgang des zehnten Jahrhunderts hat Klempin⁸⁾ die wirkliche Existenz der Dertlichkeit Jom, der Jomensis provincia (d. h. der später sogenannten Jomsborg) aus Særo Grammaticus⁹⁾ durch anderweitige, entschieden historische Momente in jener Særo-Stelle mit großer Schärfe und Sicherheit erwiesen, so sagenhaft auch

⁶⁾ Auch Wigger konnte nicht umhin, den Nachweis Klempins als überzeugend anzuerkennen, indem er noch in der Notiz Særos: Haraldus armis Slavia potitus apud Julinum nobilissimum illius provinciae oppidum, Sturbiorno duce competentia militum praesidia collocavit das apud betont. Mehl. Annal. S. 116. Für den mir jetzt obliegenden Beweisgang betone ich außerdem noch das nobilissimum illius (sc. Slavorum) provinciae oppidum. Vgl. Klempin Balt. Stud. XIII. 1. S. 99—107.

⁷⁾ Wigger Mehl. Annalen S. 30: „Um 940—947 fällt vielleicht die erste Anlage der Jomsburg durch König Harald.“ L. Giesebrecht Wend. Gesch. I. S. 206: „König Harald hat die Feste gegründet, aber gewiß nicht nach seiner Taufe“ (also nicht nach 966). Wenn nach andern sagenhaften Angaben Styrbiörn erst 983 nach der Jomsburg kam (L. Giesebrecht Wend. Gesch. I. 222) und ihm zufolge der obigen Særo-Stelle Harald den Befehl in der Feste übertrug, so spräche das für eine viel spätere Gründungszeit der Jomsburg. Aber andererseits ist in nordischen Sagen von Sigwaldi, von Palnatoki als Jarlen dieser Burg vor Styrbiörn die Rede. Daher lassen wir die widerspruchsvolle Chronologie dieser Sagenangaben überhaupt dahingestellt und halten uns an die sachlichen Wahrscheinlichkeiten im Leben König Haralds für die Zeit dieser Gründung, um nicht nach den Worten Dahlmanns (dän. Gesch. I. 88) in den Fehler derer zu verfallen, welche „die beredte Darstellung“ solcher Sagen darum für Geschichte nehmen, weil sie einen gewissen historischen Rahmen klüglich respektirt.“

⁸⁾ Balt. Stud. XIII. 1. S. 93—97.

⁹⁾ In der Erzählung von der Bravalla-Schlacht Særo Gr. Buch VII. hrsg. von Müller und Belschow I. S. 397—405.

die an derselben Stelle erwähnten Thaten des Toki (Balnatoki), der aus dem Lande Jom kommt, sein mögen. Um das Jahr 1000 ist also das Vorhandensein jener Wikingerstation bei der slawischen Stadt Julin nicht nur nicht schlechter, sondern fast besser bezeugt, als der Ort Gyhdanyse um dieselbe Zeit. Doch selbst den wenig wahrscheinlichen Fall gesetzt: Die Jomsborg bei Julin wäre nicht schon im Jahre 973 (als Ibrahim in Merseburg war) vorhanden gewesen, so folgte daraus gar nichts gegen die Existenz der slawischen Handelsstadt Julin. Gerade weil dieser Punkt der frequenteste an der Slawenküste war, setzten sich die Wikinger zeitweilig hier fest, nicht etwa verdankte dieser Punkt seine Handelsblüthe den fremden Eroberern; dies beweist schon das Vorkommen der arabischen Dirhems hier in einer früheren Zeit, als der denkbar früheste Zeitpunkt für jene nordische Ansiedlung fallen kann. Mithin dürfen wir diese Nachricht von der Stadt „mit den 12 Thoren, dem Hafen¹⁰⁾ und den trefflichen Verordnungen für den Hafen“ nur als eine neue Bestätigung für die schon damals vorhandene Bedeutung dieses südbaltischen Tauschhandelsplatzes betrachten. Wollte aber Jemand einwenden, nach Ibrahim liege die Stadt „am Ocean“, könne also nicht das etwas versteckt liegende Julin (Wollin) sein, so verweise ich auf die treffliche Erörterung Klempins¹¹⁾ über diesen Punkt. Mit Recht sagt Klempin: „Bei so großen Verhältnissen, wo die Verknüpfung nicht durch das Auge, sondern in der abstrahirenden Anschauung des Geistes geschieht, da kommt, um zur Orientirung zu dienen, wenig darauf an, ob die Stadt vom Meere selbst bespült

¹⁰⁾ Die Hafenanlage, wie sie die späte, in Island entstandene Jomsvikingsage schildert, ist nach der Natur isländischer, fjordartiger, von Felsen umschlossener Häfen erfunden. Der Hafen Julins braucht nur aus dem Ankerplatze auf dem Flusse, auf der Nordseite der wohl schon damals, wie 1124 vorhandenen, großen Holzbrücke über die Divenow bestanden zu haben. Ich hoffe indeß auf die Ortsverhältnisse des alten Julin hier oder anderwärts in Anknüpfung an Birchow's Untersuchung dieser Dertlichkeit (Verhandlungen der Gesellschaft für Anthropologie 13. Januar 1872) bald zurückzukommen.

¹¹⁾ Balt. Stud. XIII. 1. S. 71, 74.

wird oder wenige Meilen davon entfernt ist.“ „So ist bei Adam von Bremen Oldenburg, so Schleswig eine civitas maritima. Auf gleiche Weise wird man auch nicht Anstand nehmen, Wollin eine Seestadt zu nennen, da von hier auf einer kurzen, breiten Wasserstraße (durch das Haff und die Swine) bei günstigem Winde binnen 2 bis 3 Stunden das Meer erreicht werden kann.“

Der Volksname Ubaba endlich ist entstellt aus Ueltaba, Uultaba; das sind die Welataben, die späteren Wilzen (bei Einhard: Welatabi, Weltabi, in den Annales Quedlinburgenses um d. J. 1000: Wultabi). Von Cujavien und Cassuben aber weiß jene Zeit noch gar nichts. Welche merkwürdigen Spiele der Zufall bei der Corruption von Namen in den Geschichtsquellen zuweilen treibt, lehrt uns gerade das Wort Iumne, wie Adam das alte Jom nennt. Bekanntlich ist aus diesem iumne in den Handschriften seines Abschreibers Helmolb (Chronic. Slavorum I. 2 und 15) zuerst iumneta und hieraus in späteren Abschriften der Helmolbschen Chronik durch falsche Lesart iuneta, dann uineta geworden. So war mit einem Male der Name für die neue Wunderstadt Wineta fertig. Bei dieser Gelegenheit noch eine kurze Bemerkung. H. Thoms, der die Quellen der Reimchronik des Ernst von Kirchberg untersucht hat¹²⁾, weiß nicht, woher er die Erzählungen in Cap. 17 zum Jahre 1001, unter denen auch von Wineta die Rede ist, ableiten soll. Dieser ganze Abschnitt Kirchbergs¹³⁾ ist völlig wörtliche Uebersetzung aus jener Denkschrift des pommerischen Augustinerlectors Angelus von Stargard¹⁴⁾ über die Unabhängigkeit Pommerns von Polen. Auch die Chroniken der Römer, von denen Kirchberg S. 595 spricht, stammen aus Angelus, der von einer räthselhaften Chronica Romanorum redet.¹⁵⁾

¹²⁾ H. Thoms die Meßl. Reimchronik des Ernst von Kirchberg in Schirmachers Beiträgen zur Meßlenburgischen Geschichte II. S. 17.

¹³⁾ Westphalen Monumenta inedita S. 613, 614.

¹⁴⁾ Balt. Stud. XVII. S. 123—124, wo diese Denkschrift, das sogenannte protocollum, abgedruckt ist.

¹⁵⁾ Balt. Stud. XVII. 1. S. 123; siehe meine Erklärung des Sachverhalts Balt. Stud. XXVI. S. 100.

Dreißigster Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

I. und II.

1. April bis 1. October 1880.

I. Mitgliederstatistik.

Als ordentliche Mitglieder sind der Gesellschaft beigetreten die Herren:

1. Dr. theol. Lengerich, Superintendent in Demmin.
2. Amtsgerichtsrath Lerche in Pyritz.
3. Rektor Dr. Meyer in Wollin.
4. Appellations-Gerichtsrath a. D. von Puttkamer in Deutsch-Karstnik.
5. Rittmeister a. D. von Schöning in Megow.

Zu correspondirenden Mitgliedern wurden ernannt die Herren:

1. Dr. med. Namann, prakt. Arzt in Ludenwalde.
2. Dr. med. Boff, Direktorial-Assistent im Königl. Museum in Berlin.

II. Alterthümer.

Wir bedauern sehr, daß wir die im letzten Jahresbericht (Balt. Stud. XXX. S. 299) ausgesprochene Hoffnung, diesmal eine Anzahl Abbildungen von Alterthümern geben zu können, wegen der für uns zur Zeit unerschwinglichen Kosten nicht zu verwirklichen im Stande sind, und daß wir dies für

die wissenschaftliche Werthung von Alterthümern von uns wohl geschätzte Anschauungsmaterial erst später bieten können.

Die Zahl der in der Beilage verzeichneten Erwerbungen für das antiquarische Museum ist diesmal gering; es befinden sich darunter aber einige Stücke von hohem Interesse.

Zu diesen gehören in erster Linie die Nr. 29 verzeichneten Thierknochen, die genauer zu bestimmen uns trotz mehrfacher Bemühungen bisher leider noch nicht gelungen ist. Nur der wohlerhaltene Zahn von *Ursus spelaeus* steht außer Zweifel. Derselbe ist um so werthvoller, als er, soviel uns bekannt ist, für unsere Provinz ein Unicum ist. Der Fundort in den Oberwiesen läßt freilich die Möglichkeit zu, daß er die Ober abwärts herangeschwemmt ist.

Bei der großen Seltenheit von Knochenalterthümern in unserem Bezirk ist uns die Nr. 1 verzeichnete Nadel aus Cobram sehr erwünscht.

Unter den Bronzesachen erwähnen wir die sehr schöne in der Beilage unter Nr. 7 verzeichnete sogenannte Handberge von Hoffdamm und die unter Nr. 8 aufgeführten drei Armringe von Struckmin: beides eigenthümliche Spezialitäten.

Römische Funde sind von uns zwei erworben, beide gleich schätzbar. Der Denar des Elagabalus (Nr. 11) ist von vorzüglicher Erhaltung, übrigens wieder Einzelfund, wie die meisten römischen Münzen, die in der Provinz zu Tage kommen. Die Bronzeurne und die dazu gehörigen beiden Sporen (Nr. 12) sind die ersten Antiquitäten dieser Art, die wir besitzen. Die Urne ist in ihrer Form wohl erhalten, nur der Boden ausgebrochen. Die Sporen, die in der Urne gelegen, bestehen aus einem spitzen Dorn von Eisen und einem viereckigen, ungemein sauber gearbeiteten Anschlagestück von mit Silber verzierter Bronze.

Ueber die Auffindung dieser seltenen Gegenstände schreibt uns der Finder, Herr Bauerhofbesitzer Wenzel in Schwedt bei Colberg Folgendes:

„Die Urne befand sich etwa 4 Fuß tief in der Erde und war angefüllt mit noch harten Knochen, welche ich in

meinem Garten eingegraben habe. Unter diesen Knochen waren auch die beiden in Ihren Händen befindlichen Gegenstände (die Sporen). Etwa 8 Fuß von dieser Urne entfernt befand sich ein kesselartiges Grab, etwa 2 Fuß im Durchmesser, von Steinen aufgesetzt, und mit einer Steinplatte belegt. In diesem Grabe war auch eine eiserne Urne, schon ganz mürbe und zerfallen, angefüllt mit mürben Knochenresten. Hiervon besitze ich aber nichts mehr“.

Der Fundort gewinnt durch das, was Herr Wenzel sonst noch darüber mittheilt, ein besonderes Interesse. Er schreibt nämlich:

„Im Jahre 1857 wurde der Bauerhof von meinem Schwiegervater Fischer gekauft. Auf einer früher mit Wald bestandenen Anhöhe von mindestens 20 Fuß Erhebung wurde schon vor Jahren der erste Fund, bestehend aus drei eiserne Urnen, die mit Asche und mürben Knochenresten angefüllt waren, gemacht, jede etwa 2 Fuß entfernt von der andern und in einer Tasse von je 2 Fuß, aber ohne Grab. In einer Entfernung von etwa 10 Fuß von der äußersten war ein großes Grab, 4 Fuß tief, von mehreren Fudern Steinen umsetzt; aber der Inhalt des Grabes war nur noch eine fette, schwarze Masse, untermischt mit Knochenresten, ohne Urnen.

Der zweite Fund, etwa 50 m. von dem ersten entfernt, wurde auf einer kleinen Anhöhe beim Pflügen gemacht. Ich stieß etwa 5 Zoll tief beim Ackern auf eine eiserne Urne, die sofort auseinander fiel. Sie stand ohne Grab in der Erde, war mit mürben Knochenresten angefüllt und enthielt verschiedene Schmucksachen, Korallen von verschiedenen Farben.

Der dritte Fund, den Sie jetzt in Händen haben, befand sich auf der höchsten Spitze der Anhöhe, etwa 80 m. von dem zweiten Fundorte entfernt und kam beim Abfahren von Erde zu Tage.“

Wir fügen hinzu, daß der zweitgenannte Fund, der in die Hände des Herrn Kämmerers Pröbst in Colberg gelangt war, uns durch dessen Güte übermitteln und im 42. Jahresbericht I und II (Balt. Stud. XXX S. 131) Beilage Nr. 26 verzeichnet ist.

Es ergibt sich aus diesem interessanten Berichte, daß die mehrfach in demselben erwähnte Anhöhe eine Begräbnisstätte gewesen, die zahlreiche römische Alterthümer geborgen hat. Wir haben an der oben citirten Stelle bereits erwähnt, daß die Zeitbestimmung für dieselbe bis ins dritte Jahrhundert n. Ch. hinauf zu setzen ist und fügen nur noch hinzu, daß dieser Fundort einem Bezirke der Persante und der oberen Rega angehört, der, wie schon mehrfach besprochen (vgl. 40. Jahresbericht I und II Balt. Stud. XXVIII S. 138), sich ganz auffallend reich an römischen Alterthümern erwiesen hat.

Ueber den Fund (Nr. 13) giebt der Secretär unserer Gesellschaft, welcher einige Tage nach der Ausgrabung von Groß-Rüssow die Grabstätte, durch freundliche Vermittelung des Herrn Hauptmann Berghaus, in Augenschein nahm, folgenden Bericht:

„In Gr. Rüssow bei Stargard an dem östlichen Ufer des Madüsee in unmittelbarer Nähe des Gutshofes zieht sich südlich von demselben ein schmaler Abhang hin, der mit spärlichen Kiefern bewachsen, wohl niemals als Ackerfeld bestellt worden ist. Bei dem Ausgraben eines Fuchsbaues stießen die Arbeiter auf menschliche Knochen, und durch die Umsicht des Herrn Lieutenants von Dewitz gelang es festzustellen, daß man auf eine alte Grabstätte getroffen war. Es fanden sich im ganzen drei Gräber, die ziemlich genau parallel und je drei Schritt von einander entfernt waren. In denselben lagen die Gebeine langgestreckt in der Art, daß der auf einem großen Stein gelagerte Kopf nach Osten schaute. Neben den Schädeln befanden sich sechs gut erhaltene sogenannte Hakenringe von Bronze. Außerdem wurden Urnenscherben, vereinzelt Kohlen, Glasperlen meist von grüner Färbung und in dem mittleren Grabe auch viele Feuersteinsplitter und zwei kleine Pfeilspitzen von gleichem Material gefunden. Die Knochen waren so weich, daß sie der Spaten leicht durchstieß, und kamen nur in Fragmenten zu Tage, nur ein Schädel wurde heil gefunden, löste sich aber ebenfalls beim Heraus-

nehmen in den Nähten und konnte nur theilweise geborgen werden. Die Gebeine lagen etwa $\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß tief. Von den Urnen waren nur noch Bruchstücke erhalten und es ließ sich über ihren Inhalt nichts mehr feststellen. Nachgrabungen zu den beiden Seiten der Gräber gaben kein Resultat und es schienen die beschriebenen die einzigen an dieser Stelle gewesen zu sein. Von einem Steintränze, überhaupt von einer Steinanlage war keine Spur vorhanden, die Oberfläche ganz eben und neben den Grabstätten, die etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß Breite hatten, war fester, gewachsener Boden, zum Theil so hart, daß er mit der Hacke bearbeitet werden mußte. Der Lose, auf die Leichen geschüttete Boden zeigte verschiedene Farbmischungen und bestand theils aus grauem Sand oder Fuchs, theils aus einem Gemisch von Kohlen und einer harten, nur dem festen Druck nachgebenden und schwer zerbröckelnden Erde.“

Der Fund reiht sich denen an, die wir im Jahresbericht 42 (Balt. Stud. XXX. S. 114) besprochen haben. Sie werden charakterisirt durch die sogenannten Haken- oder Schläfenringe. Der letztgenannte Ausdruck ist aber nicht zutreffend, wie unser Fund beweist. Es ist uns nämlich, wenn auch nicht ohne Mühe, gelungen, den zerbrochenen Schädel soweit zusammenzusetzen, daß die Stellen, wo die Ringe getragen sind und die durch den grünen Oxyd der Bronze ganz deutlich markirt sind, völlig ins Klare treten. Demnach sind die Ringe hinter den beiden Oberohren, nicht auf den Schläfen, getragen. Es geht daraus auch hervor, daß die Ringe als Haarschmuck gebient haben müssen, nicht, wie man wohl auch gemeint hat, als Ohrschmuck, wogegen sowohl ihre Größe, als die Form ihrer Schlußenden spricht, von denen das eine stumpf ist, das andere sförmig gebogen. Dieser sförmige Haken scheint bestimmt gewesen, die Haare einzuklemmen und dadurch den Ringen die Tragfähigkeit im Haare zu geben.

Daß Funde dieser Art, soweit bis jetzt die Alterthumskunde Schlüsse ziehen darf, den Wenden zugeschrieben werden müssen, haben wir bereits in dem oben citirten Bericht (Balt. Stud. XXX. S. 114) dargethan.

Ebenda ist eines Halsringes erwähnt, der auf einer der sichersten wendischen Stätte, dem alten Castrum von Colberg (jetzt Altstadt), gemacht ist. Auf derselben Stätte hat unser sehr thätiges Mitglied, Herr Gymnasiallehrer Meier, die in der Beilage Nr. 14 verzeichneten Stücke selbst ausgegraben. Unter diesen nimmt der Knochenkamm (ein Doppelskamm) darum ein besonderes Interesse in Anspruch, weil sowohl die Verzierung der concentrischen Kreise als die Art der Arbeit — der Kamm ist aus Elfenbeinplatten zusammengesetzt — durchaus erinnert an die bekannten Rämme, wie sie z. B. bei Lindenschmit „Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit I, IX, VI“ aus den Reihengräbern von Nordendorf abgebildet sind, von denen der Verfasser bemerkt, „daß sie in Technik und Ornamentik übereinstimmen mit denen der römischen Niederlassungen.“ Auch in den Reihengräbern von Rosdorf (vgl. Müller: die Reihengräber von Rosdorf, Hannover 1878) sind derartige Rämme gefunden. Letztere werden bis ans Ende des 8. Jahrhunderts hinaufgerückt, so daß der Kamm von Altstadt-Colberg die Frage aufdrängt, ob nicht auch der Bestand des Castrum bis in die Zeit Karls des Großen zurückzusehen sein möchte.

Nr. 19 bezeichnen einen zwar nicht alten, aber umfangreichen Fund, dessen Zeit durch eine dabei gefundene Münze Bogislavs XIV. für das dritte, spätestens vierte Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts zu bestimmen ist. Der Haupttheil des Fundes besteht aus den Schutz- und Truchwaffen von Soldaten, es ist wohl nicht zu viel gewagt, zu sagen, von Wallensteinschen Kürassieren, die vielleicht plötzlich aufgestöbert, ein gutes Theil ihres Kriegs und Friedensgeräths zurückgelassen zu haben scheinen. Die Kriegsgeräthe, bestehend aus Kürassen, Weinschienen, Degen, sind aus jener Zeit hinlänglich bekannt; von den Friedensgeräthen sind am merkwürdigsten die beiden thönernen Tabackspfeifchen, die den noch heute, besonders von Seelenten gebrauchten, vollständig entsprechen, aber einen so kleinen Kopf haben, wie heute die Cigarrenspitzen. Als älteste Beweisstücke für das Tabakrauchen in unserer Provinz haben diese Thonpfeifchen ein besonderes Interesse, und eben sie lassen es auch kaum

zweifelhaft, daß es fremde Soldaten gewesen, die das Geräth zurückgelassen.

Den eigenthümlichen Werth der unter Nr. 30 verzeichneten Gabe glauben wir nicht besser andeuten zu können, als durch Abdruck der begleitenden Worte des verehrten Gebers, welche den seltenen Reiz haben, die magnetische Wirkung historischer Weltbegebenheiten auf ein patriotisches Herz wie in vernehmbarem Pulschlage erkennen zu lassen.

Die Wälle Colbergs.

Begleitende Worte zu beifolgendem Kästchen aus gefülltem Glacisbaumholz, gefüllt mit Wallerde der Kirchhoffchanze.

Nun werdet ihr sacht abgeklarrt,
 Die ihr in wahrhaft edler Art
 Als grüner Schild die Stadt beschützt,
 Und so dem Vaterland genügt.
 Vergebens hat der Russe sich
 An Eurer Stirne fürchterlich
 Die verben Finger erst verbrannt
 Und dann den Schädel ingerannt;
 Vergebens haben Mortier
 Und Loison und Fenlis
 Die Gallier auf euch gesetzt
 Und euch gar fürchtbar zugesetzt.
 Begeistet von viel tapfern Helden
 Könnt noch im Scheiden ihr vermelden,
 Daß jungfräulich seit hundert Jahren
 Ihr widerstandet den Gefahren.
 Viel edler als auf Marmorstein
 Grub man in euren Nasen ein
 Die Namen Heyden, Kettelbed
 Und Gneisenau, der Feinde Schreck,
 Und Schill, des bravsten Reiters dann,
 Den man im Felde sehen kann.

Vom Jahre 1807

Ist euch der große Ruhm geblieben,
 Daß da dem Kleinmuth gegenüber
 In dunkler, schmerzreicher, trüber,
 Viel schmachbedeckter Prüfungszeit
 Zuerst ihr fest und todtbereit

Bewahrt das Preussische Panier
 Als unsers Königs schönste Zier,
 An dem allmählig dann erstarken
 Die Restprovinzen und die Marken.
 So habt ihr brav den Grund gelegt,
 Daß sich der edle Geist geregt,
 Der in der nächsten großen Zeit
 Das liebe Vaterland befreit.

Da ist es wohl nicht zu verdenken,
 Daß sich die Wimpern feuchte senken
 Auf eines alten Kriegers Wange,
 Dem bei dem Karren trüb und bange,
 Daß nun die alte brave Stadt
 Hinfüro keinen Wall mehr hat.

Wie man denn eine Hand voll Erde
 In's Grab dem Freunde sendet nach,
 Daß er zu einem neuen Werde
 Im großen Jenseits werde mach:
 So nahm vom blutgetränkten Staube
 Aus jener großen Heldenzeit
 Ich diese Handvoll, und der Glaube,
 Daß sie gefeiet und geweiht,
 Daß sie an Werth dem Golde gleich,
 Ein Diamant im Deutschen Reich:
 Das macht sie würdig wohl und werth,
 Daß als Palladium man sie ehrt
 Und, dem Museum einverleibt,
 Sie allzeit eine Mahnung bleibt:
 Dem Vaterlande treu in Muth,
 Dem Vaterlande Gut und Blut!

Colberg, den 4. Mai 1880.

Der Generalmajor z. D.
 Crusius.

Attest.

Unterzeichneter bezeugt hiermit auf sein Wort, daß beifolgendes
 Holzlästchen aus dem Holze eines gefällten Colberger Glacisbaumes
 geschnitten, und daß die darin befindliche Erde eigenhändig von ihm
 aus dem Brustwall der Kirchhofschanze entnommen worden ist.

Colberg, den 4. Mai 1880.

Der Generalmajor z. D.
 Crusius.

Zu der im August d. J. von der deutschen anthropologischen Gesellschaft veranstalteten Ausstellung prähistorischer Alterthümer von ganz Deutschland in Berlin haben wir nicht versäumt, auch aus unserm antiquarischen Museum die werthvollsten Stücke aller Abtheilungen zu senden. Von denselben kamen bei der Diskussion in der gleichzeitig stattfindenden Generalversammlung genannter Gesellschaft besonders zur Geltung unsere arabischen Silberschmucksachen. Andere Gegenstände, besonders Unica, haben in weiteren Kreisen Aufmerksamkeit erregt und uns neue Verbindungen eröffnet. Eine weitere Verwerthung für die Wissenschaft steht in Aussicht durch die bereits in Angriff genommene photographische Publication der Hauptgegenstände der Berliner Ausstellung, in der auch die seltensten Stücke unserer Sammlungen nicht fehlen werden.

Unser Museum hat sich im Laufe der Saison, die wegen Unheizbarkeit des Saales leider auf die milderen Monate beschränkt werden muß, eines sehr lebhaften Besuches erfreut. Die Zahl der Besucher hat vom April bis Anfang November bei der nur alle Sonntage auf zwei Stunden zu ermöglichenden Oeffnung des Museums etwa 1850 betragen. Neu aufgestellt sind zehn Münzschantische, in denen nunmehr der ganze Schatz unserer Münzen, auch der bisher in einem Münzspinde verborgen aufbewahrte, zur Ausstellung gelangt ist.

Beilage.

Erwerbungen des antiquarischen Museums vom 1. Juni bis Ende Dezember 1880.

I. Heidnische Alterthümer.

(F = Fundort.)

A. Stein- und Knochenfachen.

1. Nadel aus Knochen, 7 cm. lang. F. Codram auf Wollin im Torfmoor. Herr Amtsrath Brandt auf Codram. (J. 1679.)
2. Drei Scherben von Feuersteinmessern. F. Bodenbergl bei Stettin. Herr Ingenieur Lemke. (J. 1685.)
3. Ein zerbrochenes Steinbeil mit Schaftloch, 8 cm. lang. F. Wangerin, im Torf. Herr Zimmermeister Petermann in Wangerin. (J. 1707.)

B. Urnen und Urnenscherben mit Beigaben.

4. Drei dickwandige Urnenscherben. F. Galgenberg bei Biddow. Herr Oberprediger Plato in Falkenburg. (J. 1687 b.)
5. Ein Negbeschwerer und ein Thonwirtel. F. Kaluzig. Derselbe. (J. 1689 c.)
6. Topfartige Urne mit einem Henkel, 10 cm. hoch und vier ringförmige Stücke Bronzeblech, der kleinste Ring mit blauem Schmelz. F. Woltersdorf bei Dramburg in einem Steinkistengrabe. Herr Oberstabsarzt Dr. Läche in Belgard. (J. 1690.)

C. Bronzesachen.

7. Sogenannte Harbberge. F. Hoffdamm bei Neumark in der Bullenwiese. Herr Amtmann Leppin. (J. 1684.)
8. Drei gegossene, ovale Armringe, 12 cm. im Längsdurchmesser, mit einigen Querstrichen als Verzierung, der eine mit einer dreieckigen schraffirten Verzierung. F. Struzmin bei Belgard, 1 m. tief im Torf, auf 1 □m. Raum. Herr Oberstabsarzt Dr. Läche in Belgard. (J. 1689.)

9. Ein zerbrochener Halsring. F. Struzmin bei Belgard, in einem Steinkistengrabe mit calcinirten Knochen von wenigstens zwei Menschen, einem Erwachsenen und einem Kinde. Herr Oberstabsarzt Dr. Fische in Belgard. (J. 1691.)
10. Ein Bronze-Gelt, 14,5 cm. lang. F. Weiersdorf bei Pyritz im Torf. Herr Schulze Belling daselbst. (J. 1705.)

D. Römische Funde incl. Münzen.

11. Denar des römischen Kaisers Elagabalus. Avers IMP CAES M AVR ANTONINVS AVG um den belorbeernten Kopf. Revers VICTOR ANTONINI AVG schreitende, geflügelte Victoria, in der Rechten den Kranz, in der Linken die Palme. F. Damitzow bei Tantow auf dem Felde. Herr von Heyden (unter Vorbehalt). (J. 1682.)
12. a. Bronzevase in Form einer bauchigen Urne, 22 cm. hoch, der Boden hat 12, der Bauch 23, der kurz umgewendete Hals 16 cm. Durchmesser. Das Stück ist aus dünnem Blech gehämmert, am Halse befinden sich noch je zwei eiserne Nieten für den Henkel, der ausgebrochen ist. In der Urne befanden sich b. zwei Sporen, deren 3,3 cm. langer eiserner Dorn mittelst silberner Ringe um ein zierliches, mehrfach ausgerundetes viereckiges Stück gefügt ist, das vier Nietlöcher hat zum Anschlagen an den Schuh. F. Schwedt bei Garrin Kreis Colberg-Görlin. Gekauft. (J. 1712.)

E. Wendische Funde.

13. Sechs bronzene Halsringe von 5 cm. Durchmesser, vier Glasperlen, zwei Feuersteinpfeilspitzen, Urnenstücke, vier Stücke eines größeren bronzenen Hohlringes, ein menschlicher Schädel. F. Groß-Rüßow am Madüsee in Gräbern mit Skeletten. Herr Rittergutsbesitzer und Appellationsgerichtsrath a. D. von Puttkamer auf Gr. Karstnik bei Hebrondamitz. (J. 1683.)
14. Ein bearbeiteter Thierknochen, 18 cm. lang, Stück eines knöchernen Kammes mit concentrischen Kreisen, ein bearbeitetes Stück Feuerstein, fünf knöcherne Prieme. F. Altstadt (Colberg) 1 m. tief. Herr Gymnasiallehrer Meier in Colberg. (J. 1695.)
15. Wendische Urnenscherben nebst verbrannten Knochen. F. Wangerin, im Acker des Herrn Zimmermeisters Petermann beim Drainiren gefunden. Von diesem. (J. 1708.)

II. Mittelalterliches.

16. Eiserner Lanzenspitze, 30 cm. l. F. Falkenburg auf dem Markt beim Pflastern. Herr Oberprediger Plato daselbst. (J. 1687 a.)

17. Kleine Hellebardenspitze, 24 cm. lang. F. Altstadt (Colberg). Herr Gymnasiallehrer Meier in Colberg. (J. 1696).
18. Eiserner Pfeilspitze, 5 cm. lang. F. ebendasselbst. Von demselben. (J. 1698.)
19. Mittelalterliche Urnen-Scherben. F. Wangerin auf dem Ader. Herr Zimmermeister Petermann daselbst. (J. 1709.)

III. Funde neuerer Zeit.

20. 1. Brustharnisch, bestehend aus Brust- und Rückenstück, 2. drei Helme, 3. eine ganze Halsberge und zwei Vorderstücke von solchen, 4. zwei Beinschienen, 5. ein Degen mit Korb, Knauf und gebogener Parirfange, 6. ein Schwert mit Knauf, 7. eine Senze, 77 cm. lang, 8. zwei Degengefäße, 9. zwei kleine Lanzens- (Fahnen?) spitzen, 10. eine Pferdebescheere, 11. ein Sporn, 12. unteres Stück einer Kandare, 13. ein Bohrer, 14. ein ganzer und ein halber Mähnenkamm, 15. zwei kleine Gegenstände unbekanntes Gebrauchs, 16. zwei kleine thünerne Tabackspfeifen (defect), 17. eine kleine Krufe, 13 cm. hoch, und drei kleine 5,5 cm. hohe Töpfchen von Steingut, 18. Bronzegefäß, 6 cm. Durchmesser, dem Ansehen nach der Fuß eines Trinkgefäßes, 19. ein kugelförmiges Hängeschloß. Nr. 1—15 und Nr. 19 sind von Eisen. F. Stettin, neben Töpfers Park in der Grabower-Strasse beim Fundamentiren. Herr Commerzienrath Töpffer hier. (J. 1688.)
21. Ein Hohlschlüssel, 21 cm. lang. F. Altstadt (Colberg) 3 m. tief. Herr Gymnasiallehrer Meier in Colberg. (J. 1697.)
22. Holländische messingne Tabacksdose, auf der Unterseite mit Kalender, 17 cm. lang, 4,5 cm. breit (defect.) F. In der Swine ausgebaggert. Herr Landgerichtsrath Küster hier. (J. 1700.)
23. Eiserner Art, 15 cm. lang, Schneide 13 cm. breit. Das Schaftloch ist durch Umliegen gebildet. F. Schlächterwiese bei Stettin, beim Bau des Oder-Dunzig-Canales, 1 m. tief. Herr Archivar Dr. Prümers hier. (J. 1702.)

IV. Münzen, Medaillen, Siegel.

24. $\frac{1}{4}$ Dr., schwedisch, vom Jahr 1620. F. Wälle am Frauenthor hier. Gekauft. (J. 1680.)
25. Bronzemedaille auf das 50jährige Jubiläum des preussischen Justizministers v. Kirchheim. 1821. Gymnasial Rüdert hier. (J. 1681.)
26. 14 chinesische Bronzemünzen. Herr Tischlermeister Gorsch hier. (J. 1686.)
27. Fünf Silbermünzen: 1. Brandenburg, 6 Groschen von

- Georg Wilhelm, 1622. 2. Brandenburg, $\frac{1}{100}$ Thaler, 1625. 3. Polen, Dreigröschler von Sigismund, 1597. 4. Dänemark, 1 Schilling, 1615. 5. Sächsischen Dreier von 1626. F. Kroatenberg bei Garz a. O. Herr Kantor Krämer in Garz a. O. (J. 1703.)
28. a. Meklenburgischer Schilling von Hans Abrecht. b. Französisches Zweifousstück, l'an 1. de la liberté. Herr Conrector Delgarte in Treptow a. d. Toll. (J. 1706.)

V. Verschiedenes.

29. Rückenwirbel eines Fisches, Stück eines Beckenknochens, drei Beinknochen, drei Rippenknochen eines Vierfüßlers, ein Eckzahn von Ursus spelaeus. F. In den Oberwiesen beim Kanalbau neben dem Wege nach Damm gefunden. Herr Größmacher hier. (J. 1658.)
30. Maaßtafelkästchen mit Erde von der Kirchhoffschanze zu Colberg in einem Kistchen von dem Holze eines dort gefällten Baumes mit einem Widmungsgebieth. Herr General Crusius in Colberg. Zur Erinnerung an die Wälle Colbergs beim Beginn der Demolirung derselben. (J. 1692.)
31. Ein Hirschgeweih. F. Schlächterwiese bei Stettin, beim Bau des Ober-Dunzig-Canales, 3,5 m. tief beim Baggern gefunden. Herr Archivar Dr. Prümers hier. (J. 1704.)

Die Familie Glinde in Stettin.

Von Dr. Blümcke in Stettin.

Wenn man sich die Frage vorlegt, ob es im mittelalterlichen Stettin einen zahlreichen, machtvollen Patriciat gegeben habe, dessen Geschlechter durch eine Reihe von Generationen die Raths- und Schöffenbank und das Bürgermeisteramt behaupteten, so finden wir in unseren freilich dürftigen Quellen kaum hier und da eine Spur. Im Ganzen muß die Frage entschieden verneint werden, was allerdings nicht ausschließt, daß hin und wieder einzelne Geschlechter längere Zeit eine angesehenere Stellung eingenommen haben.¹⁾ Zu ihnen gehören auch die Glindes, welche durch fünf Generationen hier ansässig waren und schon darum ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen, weil auf dem Namen ihres ersten und vornehmsten Repräsentanten, des Bürgermeisters Albrecht Glinde, seit Kanzows Tagen ein gewisses unheimliches Dunkel ruht; gilt er doch Kanzow und den seiner Autorität Folgenden als der geheime Parteigänger des Kurfürsten Friedrich 2. von Brandenburg, als der Verräther an der von ihm regierten Stadt. Lassen wir die Schuldfrage hier bei Seite, so ist jedenfalls klar, daß Glinde eben durch die ihm von Kanzow zugewiesene Rolle weit über seine Zeitgenossen in Stettin hervorragt. Dazu kommt noch, daß jene Zeit des märkisch-pommerischen Erbfolgekrieges für Stettin, soviel wir sehen, die einzige Periode seiner Geschichte ist, in welcher es eine selbständige, kraftvolle Localpolitik verfolgt, so daß die Gestalt Glindes eben durch die Zeitverhältnisse noch mehr gehoben wird.

Seitdem Friedeborn mit Entschiedenheit die Anklagen Kanzows abwies und auf „gemeines Gerüchte“ zurückführte, ist Albrecht Glinde dem traurigsten Loos verfallen, welches

¹⁾ Hering, Beiträge zur Topographie Stettins, Balt. Stud. X. 1. Seite 73 zählt die bedeutendsten Geschlechter auf.

einer geschichtlichen Persönlichkeit nur immer widerfahren kann, man wagte nicht mehr ihn offen anzuklagen, aber die Autorität Ranzows war doch auch wieder zu mächtig, als daß man es über sich vermocht hätte, ihn freizusprechen.²⁾

Wenn nun im Folgenden der Versuch gemacht werden soll, die Frage, soweit es bei dem uns zu Gebote stehenden Material möglich ist, zu prüfen und zu entscheiden, so ist es dabei nicht auf eine „Rettung“ Glinde's abgesehen, sondern auf eine unparteiische Würdigung des Thatbestandes.

Es erscheint angemessen, zuerst eine Uebersicht über den Besitzstand der Glinde's in Stettin, in dem wir die Grundlage ihres Einflusses und ihrer Macht zu sehen haben, voranzuschicken. Diese Zusammenstellung ist, von einigen städtischen Urkunden abgesehen, aus den sogenannten „geistlichen Verfassungsbüchern“ der Stadt Stettin geschöpft, von denen eins sich seit längerer Zeit im Besitz der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde befindet, die andern erst jüngst aufgefunden sind und im Kgl. Staatsarchiv aufbewahrt werden.

Die Glinde's, auch Glinde'n, Glynde'n, waren ein altes märkisches Adelsgeschlecht, dessen Glieder schon früh urkundlich vorkommen.³⁾ Das Wappen des stettinischen Zweiges der Familie findet sich an einer noch weiter zu besprechenden Urkunde Abrecht Glinde's von 1471, ebenso 1534 in einer Urkunde Anna Glinde's. Es zeigt einen schräg links getheilten Schild, im oberen Felde einen wachsenden Hirsch, im unteren geschrägtes Schach. Auf dem Helm ist der Hirsch des Schildes wiederholt. Wir haben es also mit einem in Pommern nicht selten vorkommenden Wappenbilde zu thun, denn der Hirsch ist ein vielen pommerschen Geschlechtern eigenthümliches Wappenthier, und die Schräglintheilung des Schildes findet sich hier zu Lande auch sehr oft. Ein dem Glinde'schen ganz gleiches

²⁾ Vgl. z. B. Barthold, Gesch. v. Rügen und Pommern IV. 1. Seite 308, 309, 324.

³⁾ Nibel, cod. dipl. Brand. I., 10. Seite 448 schon 1220; auch in Magdeburg wird um 1205 ein Hürk von Glinde'n, dessen, erwähnt. Schüppenchronik II, Seite 127.

Schild führen die v. Carnitz, v. Cahan, v. Herzberg, v. Bodewils, v. Pomeiske, v. Stojentin, v. Lauenzien, v. Wopersnow etc. Auch die v. Guzmanow gehören zu dieser Gruppe, doch ist bei ihnen der Schild wogerecht getheilt.

Daß die Familie Glinde aus der Mark stammte, war auch in Stettin wohl bekannt. Vergißt doch Kanzow nicht, in offenbar tendenziöser Weise zu bemerken „he was ein Mörder“. Friedeborn und nach ihm Micrälius wissen noch genauer, daß Glinde aus Ruppin stammte. Dem war in der That so, wie sich urkundlich erweisen läßt. In einer Urkunde von 1395,⁴⁾ laut welcher Graf Ulrich der Stadt Neuruppin das Dorf Treßkow verkauft, tritt als Zeuge neben anderen Rathmannen der Stadt Ebel van Glynbe auf, in dem wir vermuthlich Albrechts Vater zu erkennen haben. Seitdem kommen die Glinde in Neuruppin nämlich nicht mehr vor, dagegen findet sich 1496 in Stettin ein Ebel Glinde, ein Sohn des Bürgermeisters. Ein zweites Zeugniß für die Herkunft der Stettiner Glinde aus Neuruppin ist in einer Aufzählung der geistlichen Lehen der Marien-Pfarrkirche von Neuruppin vom Jahre 1541 enthalten.⁵⁾ Es heißt daselbst: „das Lehen quinque vulnerum, Collatores die Glinde zu Stettin, seindt II corpora, das eine heldet Er Martinus Bede zu Anklam u. s. w., das ander Lehen quinque vulnerum, Collatores die Glinde wie des ersten, heldets Jho albertus glinde, student zu Gröbwalde, soll sub priuatione Inner Jahre gen Frankfurth ziehen, das Lehen sunff Jhar alda haltten, hernach wo er vnserß gnedigsten Hern ader der stad alhie diner nicht wher, in kasten kommen.“ Für die auch nach ihrer Uebersiedelung nach Stettin noch fortdauernde Beziehung der Glinde zu Neuruppin spricht auch der Umstand, daß 1471 ein Sohn Albrechts Doctor Henning Glinde neben dem Dekanat von S. Otten in Stettin auch den Titel eines Probstes von Neuruppin führt.⁶⁾

⁴⁾ Niedel I, 4, Seite 309.

⁵⁾ Niedel I, 4, Seite 253.

⁶⁾ Verfassungsbuch.

Welche Gründe nun die Familie Glinde bestimmt haben, aus der Mark nach Pommern überzusiedeln und ihren Wohnsitz in Stettin aufzuschlagen, läßt sich nicht feststellen, vermuthen dürfen wir, daß es die Heirath Albrecht Glindes mit einer Frau Margaretha war, die einem Stettiner Geschlechte entstammte.⁷⁾ Jedenfalls ist Albrecht Glinde, der spätere Bürgermeister, der erste seines Namens in Stettin gewesen. Seit dem Jahre 1434 finden wir ihn in den Verlassungsbüchern. Damals ist er bereits volljährig und im Besitze des Orthhauses am Heumarkte, des Stammsitzes der Stettiner Glindes, „dar wandags hans Wobbermyn in wohnete“; er löst die auf demselben stehenden Capitalien, 965 Mark, ab. In demselben Jahre verläßt er Arnd Neuelingh den bei der Stadtmauer, wo man von unserer lieben Frauen nach S. Otten geht, belegenen Hof mit allem Zubehör, aus dem der Dean von S. Otten Herr Wobbermyn wegstarb und der seinem Weibe zugefallen war. Ferner tritt Hinrik Horn dem Albrecht Glinde zwei Wispel jährlicher Kornhebung zu Scheune und Pomerensdorf ab, die ihm von der Vicarie in unserer lieben Frauen Kirche zugeschrieben stehen und die der Dean Herr Wobbermyn und Hans Wobbermyn versetzt haben. 1436 besitzt Albrecht Glinde ferner zwei Buden in der Schmiedestraße. In demselben Jahre tritt auch sein Bruder Henning Glinde „de proster“ zuerst auf; er erscheint als Lehnherr einer Vicarie in S. Jacobi. 1438 erwirbt Albrecht für diesen seinen Bruder von Hans Plote dessen Haus in der Pelzerstraße. 1440 lassen beide Brüder von 200 Mk. Hauptstuhl und 12 Mk. jährlicher Rente ab, die zu Herrn Henning Glindes Vicarie in der Pfarrkirche zu Pasewalk gehören; ebenso 1450 Albrecht von 200 Mk. Hauptstuhl und 12 Mk. jährlicher Rente auf Peter Bruns Hause auf dem Rößenberge, die zu der von Engelle Wobbermyn in S. Jacobi besessenen Vicarie gehören. 1451 besitzt Albrecht einen Hof vor dem Passauer Thore. Dazu kommt noch, wie aus einer Verlassung seiner

⁷⁾ Ihre Eltern waren Henning Mellentin, ehemals Bürgermeister zu Stettin, und seine Frau Tilse. Urf. von 1471 im Stadtarchiv.

Söhne Albrecht und Henning von 1454 hervorgeht, eine Mühle am Bache bei Buffow „de modgeuersche“⁸⁾ genannt. Am 28. Dezember 1461 befehlt der Abt Johannes von Colbatz Albrecht mit drei Wipfel Roggen jährlicher Hebung aus der Mühle zu Damm.⁹⁾ Endlich 1464 erkaufte er von dem oben erwähnten Hans Wobbermyn, damals zu Greifenhagen wohnhaft, dessen Antheil am Dorfe Messenthin.

Wir lassen die im Stadtarchive erhaltene Abtretungsurkunde Wobbermyns hier folgen, weil sie auch genealogisch nicht ohne Bedeutung ist. Ueberdies spielt diese Erwerbung in der Familiengeschichte der Glindes noch fast 100 Jahre eine wichtige Rolle.

In deme namen der vngescheiden hilgen dreualdicheit amen. Ik hans wobbermyn, wonaftich tho Grifenhagen, bekenne openbar myt desseme breue vor allen, de en sen hoven edder lesen, dat ik myt rypem rade vnde wolbedachtem mude to kerende merckliken schaden vnde to myner nottrofft vnde nütticheit rechtliken vnde reddeliken vorkofft hebbe to eynem doden kope vnde dar na vor deme rade to Olden Stetin vorlaten hebbe vorkope vnde iegenwardich vorlate myt willen vnde vulbort myner eliken söns vnde rechten eruen, nemliken hern Engelken prestere, Hinrikes vnde Tymmen bruderen, de wobbermyne ghenomet, dree deyl des gantzen dorpes Messentin, dat dorp gantz to delende in veer deyl, den kruch darsuluest myt aller rechticheit, dat gerichte gantz in deme suluen dorpe, vnde dree deyl in der mole, myt aller tobehoringe, id sy an straten rechten dinst ackere ploget vnde vngploget weide watere visscherie holtunge moren bröken wisschen pechten vnde tinsen, also to den dren delen des gnanten dorpes messentin tohört vnde in synen grenzen is boleghen, myt sodaner rechticheit vnde fryheit, also mynes vader bruder vnde myn broder vor

⁸⁾ Sie heißt noch heute so.

⁹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Colbater Matr. Nr. 4.

vnde ik na boseten vnde gehad hebben nictes vtgenomen, deme ersamen albrecht glinden, borgermester darsulnest to Olden Stetin, margareten syner eliken husfrowen vnde erer twier rechten eruen, van eruen to eruen, vor druddehalffhundert marc guder Stetinschen munte, de de gnante albrecht glinden my gentzliken ful vnde all thur nüge wol betalet hefft vnde ik in myn genud vnde framen gebracht hebbe vor der makinge desses breues. Unde wes de Clawes wuluesche van pantguderen vnde vpboringen in den suluen guderen to messentin van my hefft, de yk her Clawes Wulffe seliger dechnisse, wandages to Stetin radman, vorsettet hebbe, de suluen gudere vnde vpboringe van er edder eren eruen to losende vnde friende, in desseme bauenschreuen kope deme gnanten albrecht glinden, margareten siner eliken husfrowen vnde erer twier rechten eruen van eruen to eruen mede vorkofft vnde vorlaten hebbe. des ik vnde myne söns vorgnant noch vnse erue beholden nen toseggent mer to den guderen vnde wil myt mynen rechten eruen desses kopes eyn fulkomen werer wesen vor alle tosprake sunder allerleye hulperede, nyefunde effte behelpinge geistlikes edder werlikes rechtens. Des to furder bekantnisse hebbe wy hans, her Engelke vnde hinrik vorbenomet de wobbermyne vor vns allen myt fulbort vnde witschap vnse Ingesegele laten hengen vor dessen vnser breff likemechtich efft Tymme vorbenomet ok sin Ingesegele mide an hangen hadde, de gegeuen is vnde geschreuen to Olden Stetin am Sonauende na sunte Bartholomeus dage des hilgen apostels na cristi gebord dusent verhundert in deme veer vnde sostigesten Jare. (25. Aug.)

Zu der vorstehenden Urkunde ist erläuternd zu bemerken, daß die Clawes Wuluesche, welche Pfandbesitz auf diesen Gütern hatte, die Wittve des Ritters Nicolaus Wolff ist, welcher ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Friedeborn, Zweiter Anhang.

1417 in den Rath gekoren, 1445 Rämmerer wurde, 1455 starb. Im Jahre 1436 ließ derselbe ab von 100 Mk. Hauptstuhl und 8 Mk. Rente, die ihm auf Peter Dilghes Hause in der Baustraße von Herrn Obeninghs Vicarie in S. Jacobi wegen zugeschrieben standen, und zwar mit Vollmacht Herrn Henning Glinde, „de nu vicarius is.“¹¹⁾

Was ferner den Verkäufer Hans Wobbermyn anlangt, so ist eine Urkunde Herzog Casimirs 1434 an S. Ambrosius daghe (4. April) erhalten¹²⁾, laut welcher dem damals bereits zu Greifenhagen ansässigen Hans Wobbermyn¹³⁾ vom Herzoge sein väterliches Erbe überwiesen wird, sowie es sein Vater und seines Vaters Bruders inne gehabt, nämlich drei Viertel des Dorfes Messenthin mit allem Zubehör, das Gericht und drei Theile in der Mühle daselbst, eine Hufe zu Stolzenhagen und zwei Hufen zu Daber. Es ist dies Jahr 1434 dasselbe, in dem uns Albrecht Glinde zuerst als Besitzer des Orthhauses am Heumarkte entgegen tritt, in dem Herr Wobbermyn, der Dekan von S. Otten, vordem wohnte. Darnach kann es nicht bezweifelt werden, daß in eben diesem Jahre die Wobbermynsche Erbschaft eröffnet wurde; da es nun ferner oben ausdrücklich hieß, daß ein Hof aus der Wobbermynschen Erbschaft Albrecht Glinde's Frau Margaretha zugefallen sei, so dürfen wir vermuthen, daß diese, vielleicht durch ihre Mutter, dem Geschlechte der Wobbermyns verwandt war.

Mit dem Kaufe des Dorfes Messenthin schließt die Reihe der Erwerbungen Albrecht Glinde's. Es ist das verhängnißvolle Jahr 1464, da mit dem Tode Ottos der brandenburg-pommerische Streit um sein Erbe entbrannte. Je stärker nun Stettin hierbei in Mitleidenschaft gezogen wurde, um so weniger war für seinen Bürgermeister die Zeit darnach angethan, ihn an Mehrung seines Hausbesitzes denken zu lassen. Albrecht

¹¹⁾ Verfassungsbuch.

¹²⁾ Orig. im Stadtarchiv.

¹³⁾ 1361 ist ein Wobbermyn als Sendbote Stettins auf dem Hansestage zu Greifswald zugegen. Hanserecess I, 185. 1386 wird Heinrich Wobbermyn in den Rath gekoren. Friedeborn, Zweiter Anhang.

Glinde war 1436¹⁴⁾ Rathmann geworden, 1448 zum Bürgermeister erwählt worden, in den Verfassungen wird er als solcher 1450 zuerst bezeichnet, was sich leicht aus dem kündenhaften Zustande derselben erklärt. Als Bürgermeister blieb er im Amte bis zu dem Ende des ersten Abschnittes des Erbfolgekrieges, bis zum Jahre 1471.¹⁵⁾ Damals legte er dieses

¹⁴⁾ Friedeborn, Zweiter Anhang u. S. 112; I. Seite 82, wo er als Abgesandter des Rathes an Kaiser Albrecht 2. erwähnt wird.

¹⁵⁾ Barthold IV, 1. S. 325, Anm. macht darauf aufmerksam, daß in einem durch Vermittelung des Herzogs Wartislaw 1469 Sonnabend vor Nativ. Mariae (8. Sept.) zwischen dem Stettiner Domcapitel von S. Marien und dem Rathe zu Stettin geschlossenen Vergleich Glinde's Name unter den Namens der Stadt unterzeichneten Mitgliedern des Rathes nicht aufgeführt wird. Daraus ist aber noch nicht zu folgern, daß Glinde damals dem Rathe nicht angehörte. Das Originaldocument jenes Vergleiches ist heute nicht mehr vorhanden, und es läßt sich aus der bei Cramer, Pomm. Kirchenchronicon II, 113 zu lesenden Inhaltsangabe nicht ersehen, ob jenem noch dasselbe vorgelegen hat oder ob auch er bereits eine kürzere Zusammenfassung des wesentlichen Inhaltes benutzte, wofür der Tenor seines Berichtes zu sprechen scheint. Außerdem ergaben sich nicht unerhebliche Differenzen mit Friedeborn's Rathsliste, die entschieden zu Gunsten des Letzteren sprechen. Wir finden nämlich bei Friedeborn sämtliche Namen des Vergleiches, aber 1) heißt Mellentin dort nicht wie bei Cramer Asmus, sondern Jochim, mit welchem Vornamen er als Mitunterzeichner des Soldnier Vertrages 1466 urkundlich beglaubigt wird (v. Kaumer, cod. dipl. Brand. cont. I, 288), 2) führt Friedeborn für 1469 noch drei andere Rathsmannen auf: Asmus Gottschald, Peter Torgelow, Curt Wittenborn, welche sich auch in den Verfassungsbüchern finden, 3) wird nach ihm Claus Gerben erst 1470, Heydele Brandes 1471 Kämmerer, während Bruno Wardenberg als solcher von 1457—71 fungirte, 4) stirbt Claus Stöwen als Bürgermeister schon 1461, Bertram Paul dagegen erst 1469, Peter Farenholz endlich wird erst 1470 als solcher gekoren. Es ist nicht möglich, alle diese Daten Friedeborn's urkundlich zu prüfen. Für seine Zuverlässigkeit legt jedoch indirect eine uns in einer Rathsordnung von 1455 erhaltene Rathsliste Zeugniß ab. Darin werden aufgeführt: Koloff Doffe, Albrecht Glinde, Peter Radstede, Bürgermeister; Hans Quast, Hans Rosenteder, Bruno Wardenberg, Kämmerer; Nicolaus Wolff, Ridder, Gerth Grote, Hans Werbrot, Borchard Pulman, Dideric Grabow, Jasper Quast, Bertram Pawel, Hans Weidenborch, Heinrich Schulte, Claus Stöwen, Gerd Steuen, Claus

und alle anderen Nemter mit einer Erklärung nieder, welche Friedeborn auszugsweise giebt und welche hier nach dem Originale folgt, weil sie in mehr als einer Beziehung von Wichtigkeit ist.

Vor alles weme de dessen breff zen horen edder lesen. In vnde mit deme sulfften Ik albrecht glinde wandages borgermester to Olden Stetin vor my vnde myne eruen van eruen to eruen in der besten wise vnde forme des rechtes, so ik kan schal vnde mach, bokenne vnde openbar betuge, dat ik my dorch reusamheit to ouende gades dinst in der stad schefften van my vake vorsumet, van der Borgermesterschop, deme Rade, der Schepenbanck vnde des Rades ampten der gnanten Stad Stettin myt eygenem willen vrig quith vnde wolbedachten mude losz afgebeden vnde afgegeuen hebbe, welkere bede my de Ersame Rad, Olderlude, Copmanne, werke vnde meynheit der ergnanten Stad gunstich entweden vnde der Borgermesterschop Schepenbanck des Rades vnde des rades ampten gerne vordragen hebben, des ik en gantz hochliken

Bandow, Hans Boge, Marquart Birat und Lile Roß, Rathmannen. Eine Vergleichung mit Friedeborns Angaben ergibt die vollkommenste Uebereinstimmung, nur daß Hans Werbrodt bei letzterem als 1454 gestorben bezeichnet wird. Demnach erscheint jene Liste in dem Vergleiche von 1469 nicht geeignet, das Zeugniß Friedeborns zu erschüttern; es ist offenbar, daß dort eben nicht der ganze Rath vollständig aufgeführt wird. Vielleicht erklärt sich das Fehlen Glindes aus folgender Erwägung. Friedeborn I, Seite 112 berichtet, als der Markgraf 1469 Uckermlünde belagerte, sei Glinde „im Namen dieser Stadt mit einer Anzahl Soldaten dahin abgefertigt worden und habe den Herzogen Erich und Wartislaw getreue Hilfe und Beistand geleistet.“ Diese Belagerung zog sich nach Bugenhagen, Pomerania III, Seite 168 in die Länge bis post festum usque nativitatis Mariae (8. Sept.) Da nun jener Vergleich nach Cramer am Sonnabend vor nativ. Mariae (2. Sept.) geschlossen wurde, so konnte Glinde damals nicht wohl in Stettin anwesend sein, denselben also auch nicht mit unterzeichnen. Ebenso würde sich auch die Abwesenheit der drei Rathmannen, die Friedeborn noch aufführt, erklären lassen.

dancke, vnde ik willet myt mynen eruen iegen se vnde de Stad vlitig allewege vordynen, ere beste forderen vnde ergeste keren myt liue vnde gude vnde nummer tegen se vnde de Stad noch myt worden edder werken iennich arch quath schaden edder hinder dencken don noch dar mede wesen edder sterken helpen, dar sodant vorhenget vnde bostellet mochte werden. Ok iegenwardich gentzlik vnde fulkamen nictes nicht vtgenamen vorlate ouergene vnde neddersla alle maninge tosprake anseggent vnde recht, dar ik myne eruen edder ymant gebaren vnde vngebaren geistlik vnde werlik tegen den ergenanten Ersamen Rad, de Olderlude, Copmanne, werke vnde meynheit insampt edder besunderen van der vorberorden afbiddinge aflatinge vnde vorlatinge der Borgermesterschop, des Rades, der Schepenbanck vnde des rades ampten vnde allen saken, dar vth entsproten vnde dar aff komen moghen iennigerleie wisz hebben vnde noch in tokamenden tiden krigen mochten. Unde ik laue vor my vnde myne eruen in gudem louen vnde vasten truwen, dat de vpgnante Rad, Olderlude, Copmanne, werke, meynheit vnde de Stad deshaluen sunder alle anguerde vnde nottagent geistlikes vnde worlikes rechetes, ok susz ane anseggent vnde tosprake vor fursten, heren, mannen vnde steden ewichliken van myner vnde myner eruen wegen van eruen to eruen scholen bliuen. Dede ik edder myne eruen tegen desse bauenschreuten stucke, des scholen vnde willen ik vnde myne eruen der ansprake vnde houetsake kost teringe mütge hinder vnde schaden, de dar af komen mochte, gentzliken vorfallen wesen, gelijk efft ik edder myne eruen mit fulkamen ordelen dar vmme weren vorwunnen, vnde ik vnde myne eruen, so vake wy van deme ergnanten rade edder eren nakomelingen derwegen gheesschet werden, willen vor se komen vnde se vnde de Stad myt den Inwonren nugastich vrigen vnde nothlos

holden allewege. Desse vorgeschreuen stücke vnde articule vnde eyn iewelik by sik laue ik albrecht glinde vorgebant also eyn houetman vor my vnde myne rechten eruen van eruen to eruen vnde wy heren henningk, deken der kerken to sunte otten bynnen Stetin vnde prauest to Ruppin, albrecht vnde bertram, ok de Glinden genant gelik vnsem vader vnde houetmanne bauenschreuen myt eyner fulkamen vorforderden samenden hant also borgen vnde medelouere stede vnde vaste vnuorbroken to holdende sunder iënnigerleie intoch weddersprake hulperede geistlikes vnde werlikes rechtes bogiftunge gunste gnade gesette wilkore intghemeyne vnde ok besunderen gegeuen vnde de noch moghen werden. Ok ik vpgnante albrecht glinde vnde myne eruen vnde wy vpgenanten borgen nichtwillen van vnsem hilgesten vnde gnedigesten heren deme pawese dem keysere noch ymande, de dar macht moghe to hebben, van sulken vorberurden lofften geloset werden. To merer tuchnisse vnde warer bekantnisse hebbe ik albrecht glinde houetman vorgebant vor my vnde myne rechten eruen von eruen to eruen vnde wy vpgenanten borgen vnde medelouere vor vns eyn iewelik sin Ingeseigel myt willen vnde witschop nedden an dessen breff heten vnde laten hengen, de gegeuen vnde schreuen is bynnen Olden Stetin nach der bord Christi vnser heren verteynhundert Jar darna In deme eyn vnde souentigesten Jare des sffrigdages vor sunte peter vnde pawels dage der hilgen apostele.

Wenn man diese Abdankungsurkunde unbefangen prüft, so ist sicher keine Spur eines auf Glinde von Seiten des Rathes geübten Druckes daraus zu ersehen. Die Abdankung ist eine freiwillige, und als ihr Motiv wird angeführt die allzulange durch Amtsgeschäfte bewirkte Vernachlässigung der Sorge für sein Seelenheil (to ouende gades dinst). Wir sind also auch nicht berechtigt, diese Abdankung in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen mit Glindes angeblichem

Verrathe. Wir sind es um so weniger, als auch Ranzow, sein Ankläger, ausdrücklich erzählt,¹⁰⁾ Glinde und sein Anhang seien unentdeckt geblieben und erst nach Glindes Tode habe einer der bei dem Verrathe betheiligt gewesenen Stadtdiener den ganzen Anschlag bekannt.

Will man sich somit nicht mit Glindes Motiv der „reusamheit“, daß er so lange in der Stadt Geschäften versäumet to ouende gades dinst begnügen, so wird man eben nach anderen Gründen suchen müssen. Nun finden sich im Stadtarchiv einige Documente, aus denen wenigstens soviel erhellt, daß Albrecht Glinde kurz vor seiner Resignation in Streit mit seiner Stadt lag, wenn auch das Object des Streites nicht erkennbar ist.

Es sind dies 1) ein Geleitsbrief König Christierns von Dänemark, „datum an vnsem schepe valetin vor vnsem visschelege Draker 1471“, an die Einwohner, Kaufleute und gemeinen Fischer Stettins für die Schonenreise vom Datum dieses Briefes (es fehlt aber unten) bis auf nächsten Martini. In der Zwischenzeit erklärt der König den Zwist, Unseligkeit und Unwillen, der zwischen der Stadt Einwohnern einerseits und ihren Bürgermeistern Albrecht Glinden und Diderich Grabouwen andererseits bisher gewesen, zu Rechte hören und darauf beide Partheien in Rechten oder Freundschaft bescheiden zu wollen. Sollte er wegen eines Angriffes in dieser Zwischenzeit nicht in sein Reich Dänemark kommen können, so soll das gewährte Geleit dennoch bestehen, bis er persönlich nach Dänemark komme, dann will er beide Theile vorladen und den Streit in Rechten oder Freundschaft entscheiden, sofern sie sich in dieser Zwischenzeit nicht vergleichen und vertragen. Das fehlende Datum dieses Geleitsbriefes läßt sich einigermaßen reconstruiren durch ein zweites Schreiben König Christierns, „datum an vnsem Slotte Kopenhauen am dingsdage nechst vor pingesten“ (28. Mai) 1471. In demselben meldet der König den Bürgermeistern und Rathmannen von Stettin, er habe

¹⁰⁾ Pomerania, hrsg. von Rosgarten II, Seite 138.

seinem lieben, getreuen Borcherde van Hamelen, Bürgermeister von Kopenhagen, befohlen, ihnen mündlich im Namen des Königs zu berichten; er bittet sie möchten jenem für diesmal, gleich als wenn er persönlich mit ihnen verhandelte, Glauben schenken und ihm sich gutwillig beweisen. Diese Vollmacht nimmt offenbar Bezug auf die im ersten Schreiben ange deutete Abwesenheit des Königs und dürfte ziemlich gleichzeitig mit jenem Geleitsbriefe erlassen sein. Daß aber die Vollmacht Borcherds von Hamelen sich auf den Glinde-Grabow'schen Streit bezog, geht aus einem dritten Documente hervor, „geschrefften am schepe genant vallentin vor draker“ 1471. In demselben bekennet Hans Jesse, ¹⁷⁾ Rathmann zu Stettin, daß er sich vor König Christiern und seinen Rätthen verwillkürt und verpflichtet habe, daß die Rathmannen und Einwohner von Stettin Sendboten mit Vollmacht vor den König und seine Rätthe senden wollen, wenn er sie laden wird zu antworten auf alle An- und Zusprache, so Albrecht Glinde und Dietrich Grabow an die Rathmannen zu haben meinten. Er (Schreiber) will auch seinen äußersten Fleiß daran setzen, daß die Rathmannen und Einwohner bei dem Könige und seinen Rätthen bleiben wollen, sofern die Sache zwischen beiden Partheien nicht in Rechte und Freundschaft beigelegt werde „also in der middellyng in dem gheleydes bryffe des vpgenanten heren konynges furder vthgededynget“. Am Schlusse fügt er hinzu, er habe den Borchwart van Hamelen um sein Ingesiegel gebeten, um es in Ermangelung seines eigenen auf das Spacium dieses Briefes zu drücken.

Worin die von Glinde und Grabow an die Stadt erhobenen Ansprüche bestanden haben, ist aus dem Angeführten nicht zu ersehen. Klar ist nur, daß Glinde und Grabow hierbei als Kläger auftreten. Das einzige feste Datum ist nun Dienstag vor Pfingsten 1471 d. h. der 28. Mai. Stellt man hiermit das Datum der Abdicationsurkunde Glinde's zusammen, „frigidages vor sunte peter vnde pawels dage“,

¹⁷⁾ Friedeborn II, Anhang läßt ihn erst 1472 in den Rath gelangen.

= 28. Juni, so ergibt sich ein Zeitraum von vier Wochen. In dem Geleitsbriefe des Königs wie in der Erklärung Hans Jesses war, wie wir sahen, die Möglichkeit einer freundschaftlichen Schlichtung des Streites offen gelassen. Es liegt somit bei der Kürze der Zwischenzeit die Annahme sehr nahe, daß Albrecht Glinde einem Schiedsspruche des Königs durch vorher erfolgten gütlichen Vergleich mit der Stadt sich entzogen habe; eine Annahme, welche in dem Wortlaute einzelner Stellen seiner Abdankungsurkunde und vielleicht auch in einer Urkunde Glindes 1471 am dinstage na Johannis baptistae middensomer (25. Juni, Stadtarchiv) eine weitere Beglaubigung findet. In dieser erklären Albrecht Glinde „de Oldere“, seine eheliche Hausfrau Margarethe, ihre Kinder Henning, Dekan zu S. Otten, Albrecht und Bertram, daß sie den dritten Theil der jährlichen Rente, welche der weiland Bürgermeister Henning Mellentin und Tilse, seine Ehefrau, von Bürgermeistern und Rath für 800 rhein. Gulden sich gekauft hatten und welcher Margarethen von ihrer Mutter Tilse zugefallen ist, sammt allem, was ihnen sonst noch davon zufallen könnte, der Stadt überlassen haben, entbinden sie von aller Zahlung und geloben, dat dar nicht mer vme manet schal werden, men scholen des ewichliken sunder ansprake vnde vnbedinget bliuen. Diese Verzichtleistung fällt auf den 25. Juni, also drei Tage vor der Abdankung Glindes. Es ist somit nicht unwahrscheinlich, daß eben jene Rente das Streitobject bildete. Dietrich Grabow, Glindes Genosse in jenem Streite, konnte darnach gleichfalls auf ein Drittel der Rente Anspruch erhoben haben. Wir finden wenigstens schon 1444 (Stadtarchiv Titel II. Generalia von geistl. Sachen 3) in Gemeinschaft mit „Thomas Rode, Elisabeth, Henning Mellentins, Borgermeister tho Stettin, elise Husfrowe, Margarete, Albrecht Glindens elise Husfrowe, Bartram Patwell vnde Hinric Patwell, Anneke, Peters Wiggers elise Husfrowe“ auch Diderick Grabow in Streit mit dem Probst, Dekan und Capitel unserer lieben Frauen wegen eines geistlichen Lehens und Vicarie, deren Rente Herr Johan Grauesprack „börede vnde besat tho dem

altare der Capelle, dar man singende plecht des hilligen Lichnames myffe, wonliken genömet der Roden Capelle.“ Dieser Streit wird 1444 an S. Vincentius Tag (6. Juni) schiedsrichterlich dergestalt geschlichtet, daß sämtliche Lehnsinhaber mit allen Nachkommen das Lehen auch ferner besitzen sollen; wem sie es verleihen, der soll die Rente erheben: 8 Mark auf dem Rathhause, den Rest im Dorfe Radekow. Ist kein Erbe mehr vorhanden, so fällt das Lehen an das Capitel unserer lieben Frauen. Aus diesem älteren Vorgange ergibt sich, daß die oben ausgesprochene Vermuthung nicht ohne Analogie dasteht. Wie dem nun auch sein möge, jedenfalls kann es sich bei dem Zwiste Glindeß und Grabowß mit der Stadt nur um privatrechtliche Dinge gehandelt haben. Das beweist eben die ihm gestattete freie Abdankung, sein unangefochtenes Verbleiben in Stettin; wenigstens wird nirgends das Gegentheil berichtet, und Ranzow hätte es sicher nicht verschwiegen; es beweist das ferner die Theilnahme des Dietrich Grabow an dem Streite. Es ist ohne Zweifel derselbe Grabow¹⁸⁾ gemeint, welcher seit 1445 Rathmann, seit 1458 Bürgermeister, am Dinstage na Sunt Fabians Dage 1466 mit dem Stettiner Bürgermeister Petram Pawel, den Rathmannen Peter Farnholt und Joachim Mollentin im Namen von Stettin den Vertrag von Solbin unterzeichnete¹⁹⁾, welcher den pommerschen Erbstreit in der Weise beilegen sollte, daß die beiden Herzöge Erich und Wartislav das Erbe Ottos als brandenburgisches Lehen erhalten sollten. Das Abkommen erwies sich als unausführbar, und der Kurfürst Friedrich machte deshalb Stettin wiederholt die heftigsten Vorwürfe. So in einem Schreiben mandages na misericordia 1468 (2. Mai),²⁰⁾ in dem es u. a. heißt: so manen wy Iw auer dat gy vns dar an to holden vnde don sovele gy vns dorch dy Iwen didrick grabow, Bertram pawel, Farnholt vnd Mellentin hebben laten loven vnd to seggen . . . Sy loueden vnd seden vns

¹⁸⁾ Friedeborn II, Anhang, darnach starb Grabow schon 1468.

¹⁹⁾ v. Raumer cod. dipl. Brand. cont. I, S. 288.

²⁰⁾ Kiebel, cod. dipl. Brand. III, 5, S. 483.

bouen all, dat Id nicht pomerssche dedinge wesen, wy scholden don als eyn gnediger Here vnd laten vns in den dedingen lympliken finden . . . Wy sint nicht gegenwordich gewest als die suluen van Iw dar hen geferdigt worden, hebben ock dy beuelhung en gedhan nicht gehort. Id is vor edder na nicht vele horet, dat Stettin edder sulke stade erer bodeschap, dy sy van sick senden, wes sy van erent wegen werfen efte van sick seggen, entfalbe, ed schie dorch schriuer edder knechte. Nu sint dyt twe Borgermester vnd Ratmanne vnd nicht dy Ringesten am Rade. Jtzt nw fuglich dat gy dorch sulke ymende wes louen vnd to seggen laten vnd nicht holden scholen etc.

Aus den hier angeführten Stellen geht klar hervor, daß Grabow jedenfalls nicht zu den Anhängern des Kurfürsten in Stettin gerechnet werden kann. Insofern aber wird er durch seine Verbindung mit Glinde zu einem Entlastungszeugen für diesen, weil er beweist, daß es sich in jenem Streite beider mit Stettin nicht um Glinde's „Berrath“ gehandelt haben kann. So bleibt denn für diesen immer wieder das Zeugniß Kanzows allein übrig, und die Untersuchung der Schuld oder Unschuld Glinde's gestaltet sich zu einer Prüfung der Berichte Kanzow's.

Bevor aber diese angestellt wird, scheint es angemessen zu sein, hier hinzuzufügen, was uns über die weiteren Schicksale der Glinde's in Stettin überliefert ist.

Wir wissen nicht, in welchem Jahre der Bürgermeister Glinde gestorben ist.²¹⁾ Friedeborn hat nur das Jahr seiner Abdankung, leicht erklärlich, da er die Rathslisten abschrieb und Glinde nach seiner Abdication für den Rath in seinen weiteren Schicksalen kein Interesse bot. Es läßt sich mit Sicherheit nur sagen, daß er 1484 bereits todt war, wie aus einer Verlassung seiner beiden Söhne doctor henningus

²¹⁾ Vielleicht lebte er noch 1474. In einer Verlassung dieses Jahres wird sein Sohn Albrecht als de Junge bezeichnet.

Glinden, dekan der kerken S. Otten,²²⁾ und albrecht hervorgeht, in der sie des Vaters als eines bereits verstorbenen gedenken. In der Abdankung von 1471 erscheint noch ein dritter Sohn Bertram, von dem sonst nichts bekannt ist. Vielleicht ist auch der Ebel Glinde, welcher 1496 erwähnt wird, zu Albrechts Söhnen zu rechnen;²³⁾ er verläßt den Alterleuten vom Seglerhause, als Patronen und Doctor Glinden, ihrem Vicarius 100 Mk. Hauptstuhl und 6 Mk. Rente olber stettinischer Münze auf sein Haus in der Mühlenstraße, dafür soll er Doctor Glinden und seinen Erben jährlich zu Johannis von 1497 an 6 Mk. entrichten, will er den Hauptstuhl nicht länger behalten, soll er ihn den Alterleuten und Doctor Glinden ein Jahr vorher auffagen.²⁴⁾

Als das eigentliche Haupt der Familie nach Albrechts Tode haben wir jedenfalls seinen Sohn Albrecht Glinde „den Jungen“ anzusehen. 1485 wird er in den Rath geforen,²⁵⁾ er starb 1507, nachdem er also 22 Jahre im Rathe gesessen. Seine Frau hieß Getrud, in den Verlassungen Gerde, Gerdeke genannt. Ob damals noch das Haus am Heumarkte der Familie gehörte, ist nicht zu ermitteln. Fest steht dagegen, daß dieser zweite Albrecht und seine Hausfrau ein Haus in der Mühlenstraße besaßen, auf dieses verlassen sie 1494 100 Mk. stett. Münze oder 25 fl.; diese 25 fl. sind belegen zu den Almosen, die von Ritter Wulffe hergekommen sind zc.²⁶⁾ Ferner gehörte ihnen ein Haus mit Zubehör vp deme orde vor der middewekenbrügge oder wie es auch bezeichnet wird: in der middewekenstrate in der norden side neyest dem bruggendore, dar Smeykel ynne wanet. Dazu

²²⁾ Er muß seines gleichnamigen Oheims Kemter bekleidet haben, wird auch 1479 als zum Capitel S. Otten gehörend erwähnt, lebte noch 1496.

²³⁾ Friedeborn II. Anhang führt ihn als Rathmann seit 1508, ein Jahr nach Albrechts 3. Tode auf, er starb 1509.

²⁴⁾ Verlassungsbuch.

²⁵⁾ Friedeborn II. Anh.

²⁶⁾ S. oben S. 98.

kommt noch ein drittes gegen dem brotscharne tuschen der hanowschen vnd deme stadthauē belegenē. Ueber die amtliche Thätigkeit dieses zweiten Albrecht Glinde ist keine Nachricht erhalten außer der Angabe Friedeborns,²⁷⁾ daß er 1486 zusammen mit Gerb Stöwen als Rathssjendbote Stettin auf dem Hansetage zu Lübeck vertreten habe.

Noch weniger wissen wir von seinem Sohne Albrecht Glinde. Er wurde 1529²⁸⁾ Rathmann und starb bereits 1530. Seine Frau, die noch 1566 lebte, hieß Anna. Barthold Halle,²⁹⁾ der bekannte Stettiner Altermann des Seglerhauses, nennt 1534 in einer gerichtlichen Erklärung³⁰⁾ Albrecht 3. seinen seligen Schwager, seine Wittve bezeichnet er als Schwägerin. Halles Frau selber aber war Margarethe von Scheben, darnach muß Glinde's Frau der Familie Scheben zugerechnet werden. Ist dem so, dann bleibt freilich unerklärt, wie Barthold Halle mit seinem Schwager ca. 14 Jahre, nämlich von 1520 und mit dessen Erben noch bis 1566 wegen des Dorfes Messenthin processiren konnte. In der oben erwähnten Erklärung actum mandages na Exaudi anno 1534 (18. Mai) sagt er, er habe vngeuerlich in de vierthein Jar mith albrecht glinden, mynem seligenn swager vmme dath dorp messentin vnd andere pechte vnd sunst alle nagelatenē gudere — szo albrecht glind der olde allenthaluen hinder sick gelaten im rechten gehangen. Jetzt habe er erfahren, daß seine Schwägerin sich unterstehe das Dorf Messenthin zu verkaufen, er legt deshalb dagegen bei Richter und Schöffen Protest ein. Diese Rechtsverwahrung galt dem 1534 am dage Martini (11. November) wirklich erfolgten Verkaufe Messenthins³¹⁾ an den Rath; in das Verfassungsbuch ist der Kaufvertrag mandages na trinitatis (24. Mai) 1535 eingetragen. Der Anfang lautet: Tho wethenn dat de Er-

²⁷⁾ I, 125.

²⁸⁾ Ebenda II. Anhang.

²⁹⁾ Friedeborn II, 14 f.

³⁰⁾ Verfassung von 1535.

³¹⁾ Urf. im Stadtarchiv.

same dogenntsame Anna Albrecht Glindens nagelatene wedewe, doctor Eberhard van Bell vnd Hans Hoghenholt als dersuluigen fruен, ock erer kinder verordente vormundere dem Erbarn Rade in Olden Stettin, vp dat idt nicht in frembde gewalt gereken mochte, rechtes, bestendiges, ewiges contractes vth drengender noth verkofft hebben, alle vnd jedere gerechticheit, herlicheit, nuttinge und fruchtbrukingen, so se an pechten heuungen gerichte densten molen wateren vischerigen holtingen wesen weiden, am dorpe Messentin, besethen, daruor bemelter Rath en drehundert gulden munte entrichtet vnd betalet hefft; dann folgt die Leistung der einzelnen Hüfe.³²⁾ Wile se auers mit Bartolt hallen der vnd andern gebrekenn in rechtferdinge schueuet, hefft se sich verwilliget, im falle so halle er der fruен vnd kindern wes mit ordel vnnnd rechte afgewynnen wurde, daß ein ehrbarer Rath sich für den Ausfall an ihrem sonstigen Besitze schadlos halten solle. Sollte dereinst der Rath das Gut Messenthin wieder verkaufen wollen, so sollen Albrecht Glindes Kinder und derzeit lebende Erben de negsten thom kope syn. Aus den Verlassungen geht hervor, daß die Glindes damals in und um Stettin noch besaßen: das oben erwähnte Haus in der fruенstrate gegen dem brotscharne tuschen dem stadhaue vnd Lorenz Euerds huse, die beiden Buden in der Pelzerstraße, einen von Albrecht, dem Sohne Annas, 1554 verpfändeten Hof in Scheune, endlich die Mühle an dem Bache zu Buffow, genannt „die modgeuersche“; er gab sie dem Herzoge Philipp als Unterpand für die von ihm geborgten 300 fl.; zu seinen Bürgen gehört unter anderen auch sein Schwager Martin Brind. Zu derselben Zeit entlieh er gegen Unterpand von Hans und Stephan Loitz 25 fl. Beide Summen waren dazu bestimmt, darmith he dem ordeill, so gegen ehm vnd vor Bartelth hallen

³²⁾ Es sind 118 Scheffel Hopfen, 45 Scheffel Roggen, 38 Hühner und 135 Schillinge sundisch jährlich.

denn sosteienden augusti negst uorschenen dre vnd funfftzigsten Jares im keiserlichen Chamergerichte ergangen, pariren muchte. Mit diesem Spruche des Kammergerichtes war aber der Messenthinsche Handel noch nicht aus der Welt geschafft. Erst 1566 montagk nach Misericordia³³⁾ (29. April) kam zwischen dem Rathe einerseits und Albrecht von Glinde, Hauptmann zu Tribsees und Grimmen und Martin Brind, Rathsverwandten im Namen seiner Hausfrau Gertrud von Glinde andererseits³⁴⁾ ein Vertrag zu Stande, laut welchem sie ihren verkauften Antheil am Dorfe Messenthin nicht weiter gerichtlich anzufechten geloben, sondern den von ihrer Mutter geschlossenen Kauf als gültig anerkennen und den vor dem fürstlichen Hofgerichte angestellten Proceß niederschlagen. Dafür will ihnen und den anderen Interessenten der Rath zu den bezahlten 300 fl. noch 625 fl. gegen Quittung zahlen, ihrer Mutter Anna den von ihr restituierenden Stadtschoß von 14 Jahren erlassen, sie auch für ihre Lebenszeit von demselben befreien. Wolle endlich Albrecht von Glinde sich wieder in der Stadt häuslich niederlassen und bürgerliche Nahrung gebrauchen, so soll ihm solches gutwillig gestattet sein. Die in diesem Vertrage vom Rathe geforderte Quittung haben dann Albrecht Glinde und Martin Brind im Namen ihrer Mutter und aller Litis Consorten am mittwoch nach misericordia domini (1. Mai) 1566³⁵⁾ ausgestellt und mit derselben auf jede exceptio non numeratae pecuniae und auf allen Anspruch an Messenthin verzichtet. Den von Barthold Halle erstrittenen Antheil am Dorfe Messenthin hatte der Rath schon 1558 am heiligen Christauende (24. December) für 1575 fl. erkaufte.³⁶⁾

Von diesem Proceße abgesehen wissen wir auch über diesen vierten und letzten Albrecht Glinde sehr wenig. Oben war

³³⁾ Original im Stadtarchiv.

³⁴⁾ Diese beiden lebten noch 1579 in Stettin, damals auch ihr Sohn Konrad Brind erwähnt. Urkunde im Stadtarchiv.

³⁵⁾ Original ebendaselbst.

³⁶⁾ Original ebenda.

seiner unter dem Jahre 1541 als Studenten zu Greifswald gedacht. Ob er der von Neuruppin gestellten Forderung bei Verlust seines Lehens binnen Jahresfrist nach Frankfurt überzufriedeln entsprochen habe, läßt sich nicht feststellen; sicher ist, daß er weder in den Dienst der Stadt Neuruppin noch in den des Kurfürsten getreten ist. Er war, wie wir oben sahen, 1566 des Herzogs Philipp Hauptmann zu Tribsees und Grimmen, muß aber von der ihm in dem Vertrage dieses Jahres vom Rathe gewährten Erlaubniß Gebrauch gemacht haben. Wir finden ihn nämlich 1570²⁷⁾ als Rathmann in Stettin, und als solcher ist er 1578 gestorben.

War dieser Abrecht nun zwar nicht der letzte seines Geschlechtes, so war doch mit seinem Tode die hervorragende Rolle zu Ende, welche die Glindes bisher in Stettin gespielt hatten. Die Familie selbst bestand noch weiter, sowohl in der weiblichen Linie der Brinds, wie im Mannesstamme. Noch im Jahre 1600 findet sich in den städtischen Steuerregistern²⁸⁾ die „Glindesche“ als Besitzerin eines Hauses in der Oberstraße. 1601 hat dasselbe ein Abrecht Glinde inne, jedenfalls ihr Sohn. Man wird in dieser Glindeschen um so eher die Wittve des 1578 gestorbenen vierten Abrecht Glinde vermuthen dürfen, als nach dem Zeugniß des Micrälius²⁹⁾ zu 1616 ein Sohn desselben, Henning von Glinden erwähnt wird; derselbe war „der letzte vom Geschlechte der Glinden und dankte in diesem Jahre ab“, wir erfahren nicht, ob als Bürgermeister oder als Rathmann. Er bewohnte nach den Steuerregistern noch 1619 ein Haus in der Schuhstraße. Sein Todesjahr ist nicht bekannt. Mit ihm erlosch also der Mannesstamm eines Patriciergeschlechtes, das von 1434 bis 1618 eine angesehenere, zu Zeiten hervorragende Rolle im Rathe der Stadt gespielt hat, dem sechs seiner Mitglieder angehörten. Andere wieder bekleideten einflußreiche geistliche Aemter. Die Familie hatte

²⁷⁾ Friedeborn II. Anhang; auch zu 1572 ist er in Stettin nachzuweisen. Urkunde im Stadtarchiv.

²⁸⁾ Staatsarchiv: Stett. Arch. P. 1, Lit. 128 Nr. 65, Fol. 5, 6, 7.

²⁹⁾ Altes Pommernland IV, 90.

einen immerhin nicht unbedeutenden Besitz erworben und war mit angesehenen Geschlechtern verschwägert. Hier mag noch eins hervorgehoben werden. Nirgends finden wir die leiseste Andeutung von einem Conflict eines ihrer Mitglieder mit dem Landesherrn; das vorletzte Haupt der Familie bekleidete sogar eine Zeit lang ein wichtiges Amt bei Herzog Philipp 1. Auch ihre Differenzen mit der Stadt Stettin waren, wie wir sahen, ausschließlich privatrechtlicher Natur und hinderten sie nicht, auch fernerhin durch das Vertrauen ihrer Mitbürger im Rathe zu sitzen. Wäre, so darf man fragen, ein solches Verhältniß denkbar gewesen, wenn ihr Ahnherr als Bürgermeister die ihm anvertraute Stadt verrathen, auf seiner Familie also ein solcher Makel gelastet hätte? Würde wo nicht der Rath, so doch sicher der Landesherr den Verräther nicht verfestet haben? Man denke nur an die strenge Bestrafung des doch nicht so schuldigen Arnd Ramin durch Herzog Bogislav 1503. Indessen sind diese Erwägungen keine Beweise, und wir sind somit auf eine Prüfung der Berichte Ranzows angewiesen, wenn wir über die Frage Klarheit gewinnen wollen, ob Glinde der Verräther war. Wir sahen oben, daß er von diesen Berichten abgesehen politisch gar nicht hervortritt.

Unter den pommerschen Quellen nimmt als die ihrer Entstehung nach zeitlich den Ereignissen am nächsten stehende, nach Rosengarten von einem Zeitgenossen verfaßte *Cronica de ducatu Stettinensi et Pomeraniae gestorum inter Marchiones Brandenburgenses et duces Stettinenses*⁴⁰⁾ den ersten Platz ein. In dieser Chronik allein finden wir im Gegensatz zu den späteren Darstellungen Bugenhagens, Ranzows, Gieskedts eine zwar knapp zusammengebrängte, doch alle wichtigen Momente hervorhebende klare Darlegung der politischen und militärischen Vorgänge im Erbstreite: den Tod Ottos, den von Seiten der Markgrafen⁴¹⁾ Friedrich und Albrecht erhobenen Anspruch auf das nach ihrer Auffassung mit demselben

⁴⁰⁾ Balt. Stud. XVI, 2, S. 73 f.

⁴¹⁾ Sie heißen fälschlich *archimarscalci* hier statt *archicamararii*.

erledigte Lehn und die Annahme des Titels und Wappens desselben, dem gegenüber die Berufung Erichs und Wartislavs darauf, daß sie die Gebiete mit Otto zu gesammter Hand besessen hätten; die verschiedenen resultatlosen Verhandlungen zwischen beiden Partheien, in denen Markgraf Friedrich schrittweise von seiner ersten Forderung zurückweicht und deren negatives Resultat der herzogliche Abgesandte Dr. Mathias von Wedel dem Kaiser in seiner Rede darlegt, in welcher er für seine Herrn die Belehnung nachsucht; die neuen Verhandlungen, welche 1466 zum Vertrage von Soldin führen,⁴²⁾ dem der Kaiser, nun seine Politik ändernd, die Bestätigung versagt, weil derselbe wegen der von den Markgrafen damit de facto usurpirten Lehnhohheit dem Rechte des Reiches eben so sehr präjudicere wie den Unterthanen, welche nicht zweien Herren zugleich pflichtig sein könnten; die Lossagung der Herzöge von dem Vertrage als einem für sie nun nicht rechtsverbindlichen und die darauf von den Ständen erst zu Stettin feria tertia ante corporis Christi 1467 (26. Mai), dann im Lande Pommern-Stettin erlangte Lehnhuldigung. Es mag hier als Beleg für die Sicherheit der chronologischen Daten der Cronica angeführt werden, daß in der That das große Privileg,⁴³⁾ in welchem Erich und Wartislav der Stadt Stettin ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigen, das Datum trägt: am mytweken vor corporis cristi (27. Mai) 1467 Olden Stettin, das diese Rechte noch erweiternde Wartislavs ebendort am mondage na corporis cristi (1. Juni) ausgefertigt ist.⁴⁴⁾

Es muß nun zugegeben werden, daß der Verfasser der Cronica entschieden auf pommerischer Seite steht, aber was er berichtet, ist klar und historisch richtig. Man merkt aus jedem Satze den kundigen Juristen, der zudem weit davon entfernt ist, seine Herzöge glorificieren zu wollen. Was er über die den Herzögen für die Abschließung des Soldiner Vertrages von ihren Rätthen vorgetragenen Gründe bemerkt, schließt den

⁴²⁾ Droysen, Gesch. d. preuß. Politik II, 1, 332.

⁴³⁾ Orig. im Stadtarchiv.

⁴⁴⁾ Ebendasselbst.

Verdacht vollkommen aus, daß wir in ihm einen bezahlten Arbeiter der Herzöge zu sehen hätten. Darnach bereden die Räte aus den Städten und vom Adel ihre Herren zu diesem Vertrage, weil man der Macht der Markgrafen wegen des Ungehorsams und Aufruhrs der Unterthanen nicht widerstehen könne. Der Verfasser bezeichnet denselben aber als eine Folge der mannigfachen Bebrückungen, Quälereien, Ungerechtigkeiten und unerträglichen Steuern, welche den Unterthanen von den Herzögen zugemuthet worden seien.

Fügen wir noch eine kurze Uebersicht der kriegerischen Ereignisse nach dieser Quelle hinzu. 1468 circa festum Jacobi (25. Juli) Einfall des Markgrafen mittels einer über die Randow geschlagenen Brücke, Eroberung von Garz durch Verrath, Lehnskuldigung daselbst, Gewinnung des Schlosses Bierraden nach einiger Belagerung *consentiente capitaneo*, ebenso des castrum Bökenitz nach vieler Mühe, Gefangennehmung der Besatzung,⁴⁵⁾ darauf Eidesleistung von Seiten anderer Schloßgesessenen und Mannen des Herzogthums unter dem Vorbehalte, daß er Stettin gewinne, Zug nach Greifenhagen, Vermittelung eines Waffenstillstandes durch Stralsund,⁴⁶⁾ Heimkehr des Markgrafen.

Die wiederaufgenommenen Verhandlungen führen zu keinem Resultat, *indictis tamen treugis certo termino*. 1469 circa festum Jacobi zweiter Einfall des Markgrafen, Belagerung von Uedermünde, doch ohne Erfolg, Einfall der Herzöge in die Neumark, Verhandlung zu Petrikau unter polnischer Vermittelung. Für den einseitig pommerischen Standpunkt des Schreibers charakteristisch ist das Verschweigen des Ueberfalles von Garz durch die Herzöge während des Waffenstillstandes; ferner des Abkommens von Prenzlau Januar 1469 und des Bruches desselben Seitens der Herzöge.⁴⁷⁾

⁴⁵⁾ Raumer, cod. dipl. Brand. cont. I, 300 am Freitage nach S. Petri ad vincula (5. Aug.); der Hauptmann war Hans v. Heidebred.

⁴⁶⁾ Das Schreiben Stralsunds vom 5. November und die Verhandlung zu Prenzlau siehe Riedel III 1, 486 f. und III 2, 43.

⁴⁷⁾ Droysen a. a. O. 350.

Es ist für unseren Zweck nicht erforderlich, die Cronica in ihrer Darstellung weiter zu verfolgen. Von Wichtigkeit erscheint in derselben folgendes. Zunächst ist mit keiner Silbe von einem brandenburgischen Anschläge auf Stettin die Rede, und doch lag es für den Verfasser nahe genug einen solchen, wenn er ihn kannte, nicht zu verschweigen. Führt er doch selber den Vorbehalt an, welchen die eibleistenden pommerischen Mannen beim Markgrafen machen: *si tenoret et haboret Stettin*. Folgt hieraus freilich nicht die Unmöglichkeit eines solchen Anschlages, so doch sicher die Untunde des sonst so gut unterrichteten Verfassers.

In der That sagt er kein Wort über die immerhin bedeutungsvolle Haltung der Stadt im Erbstreite, geschweige denn daß Blinde oder sonst ein Name erwähnt würde. Es ist das ein Beweis, wie wenig man selbst bei einem den Ereignissen so nahe stehenden Chronisten die Bekanntschaft mit dem geschichtlichen Detail voraussetzen darf; wir haben in seinem Berichte eben nur die großen Striche des Bildes vor uns, und es blieb seinen Nachfolgern überlassen, dasselbe durch sorgfältiges Studium der historischen Documente oder durch Aufnahme der Tradition zu vervollständigen resp. zu entstellen. Noch eins aber ist in der Darstellung der Cronica beachtenswerth. Garß, sagt ihr Verfasser, fiel *traditorio* in die Hände des Markgrafen.⁴⁸⁾ Damit ist ein Samenorn ausgestreut, das, wie wir sehen werden, im Laufe der Zeit in der pommerischen Chronistik üppig ins Kraut geschossen ist. Hier ist der Punkt, wo die historische Mythenbildung, immer rege gehalten von dem alten Haß gegen Brandenburg, kräftig einsetzt

⁴⁸⁾ Diese Anklage ist ohne Zweifel berechtigt. 1472 verleiht Kurfürst Albrecht der Stadt Zollfreiheit, wegen des „großen willen, den sie in dem angefallē des fürstenthumbs Stettin und Pomern darin sie sich vor andern als die gehorsamen zu uns gehalten haben &c. Raumer I 2, 12. 1478 läßt Johann seinem Vater Albrecht u. a. melden, die Garßer würden in Pomern schlecht angesehen, Eulen geschimpft und Verräther geheißen, wo sie in den Seestädten sich sehen ließen. Gercken cod. dipl. Brand. VIII, 565.

und immer neue Momente hinzufügt, während die historische Forschung dabei in den Hintergrund tritt.

Der zunächst in Betracht kommende Chronist ist Bugenhagen. In seiner um 1517 geschriebenen Pomerania stellt er die Rechtsansprüche beider Partheien bei Ottos Tode auf Grund der ihm bekannten Rede des Dr. Mathias von Wobell und des Jaroslaw Barnetow, der beiden herzoglichen Unterhändler vor dem Kaiser, zum Theil wörtlich citirend dar. Im Uebrigen entbehrt Bugenhagens Bericht über die diplomatischen Vorgänge jedweder Klarheit und Ausführlichkeit. Das einzige, was er von den zahlreichen Verhandlungen bis zum Ausbruche des Krieges zu melden weiß, beschränkt sich auf die Nachricht, der Kaiser habe den herzoglichen Abgesandten die Belehnung versprochen, dies sei aber durch die markgräflichen Intriguen vereitelt worden, auch hätten die Herzöge wegen des zwischen dem Könige von Polen (Kasimir) und dem deutschen Orden herrschenden Krieges, wegen der Nachstellungen der Markgrafen und wegen der Pest nicht persönlich vor dem Kaiser erscheinen können. So harmlos, wie hier dargestellt wird, verfuhr nun aber der Kaiser Friedrich 3. nicht. Er hatte vielmehr am 21. März 1465⁴⁹⁾ die beiden Markgrafen mit dem Erbe Ottos vorläufig belehnt und noch am 11. September die pommerischen Stände aufgefordert, 63 Tage nach Empfang der Ladung sich vor ihm wegen der verweigerten Lehnshuldigung zu verantworten.⁵⁰⁾ Wessen man sich aber von seiner Doppelzüngigkeit versah,⁵¹⁾ beweist Kurfürst Friedrichs Brief an seinen Bruder vom 18. September 1465, der Kaiser solle den Herzogen durch einen gewissen Barnetow Ir Regalia vnd Lehen vnd gesampte Hand zu leghen zugesagt haben vnd solle gescheen sein im Februario. Weiterhin ist von Bugenhagens Angaben nur richtig, daß Herzog Erich allerdings vor Herbst 1466 im Bunde mit Kasimir war; einen Hintergrund, vor dem Kaiser zu erscheinen, wird man aber für ihn,

⁴⁹⁾ Niedel a. a. D. S. 75 f.

⁵⁰⁾ Ebenda S. 89.

⁵¹⁾ Ueber diese kaiserliche Politik vergl. Droysen II, 1. 331.

noch weniger für Bartislaw, weder hierin noch in der Pest erkennen können, die nicht bis 1468 grassirte und thatsächlich die Herzöge nicht abgehalten hat, zu zahlreichen Tagen zu erscheinen.

Der Krieg selbst beginnt nach Bugenhagen unrichtig erst ante festum nativitatis (8. September),⁵²⁾ ebenso falsch ist die Angabe, daß auch Markgraf Albrecht an demselben theilgenommen habe; derselbe war damals in Franken. Zuerst wird per cuiusdam molendinarii traditamentum das Schloß Bierraden gewonnen, demnächst Torgelow und die Stadt Garz. Wir sehen hier, wie schwankend die pommerische Tradition sich gestaltet hatte. Von einem Verrathe in Garz, wie ihn die Cronica meldet, weiß Bugenhagen, der die Cronica nicht kannte, nichts, statt dessen tritt nun dieselbe Anklage in Bezug auf Bierraden auf, von dem die Cronica noch gesagt hatte, es sei vom Kurfürsten belagert et finaliter post aliquem laborem consentiente capitaneo gewonnen worden.⁵³⁾ Möglich, daß aus dieser Capitulation sich später die Meinung, es sei dabei Verrath im Spiele gewesen, gebildet hat. Bugenhagen weiß aber noch von einem zweiten Vorfalle ähnlicher Art zu berichten, nämlich von der Eroberung Treptows a. L. durch Friedrichs Verbündete, Heinrich und Ulrich von Mecklenburg, und ihrer Wiedergewinnung durch Bartislaw, indem bei seinem Anrücken die Thorflügel offen bleiben, weil sie fracto quodam per fraudem curru in portarum medio claudi subito non poterant. Es liegt nahe genug, an die ganz ähnliche Art und Weise zu denken, wie 1478 der pommerische Ritter

⁵²⁾ Oben Cronica am 21. Sept. 1468 ist Friedrich auf einem Tage zu Prenzlau. Riedel III, 1 484.

⁵³⁾ Nach Friedeborn I, 92, 105, 107 verpfändete Joachim 1450 das Schloß Bierraden gegen eine Geldsumme an den Rath von Stettin; dieser ließ es anfangs durch einige Personen des Rathes verwalten, übergab es dann 1454 gegen jährliche Zahlung an Hans von Wrochem; 1462—65 übernahm es Heinrich Lindstedt für 2000 rhein. Goldgulden jährlich; 1465 erhält es auf drei Jahre für die gleiche Summe Heinrich Wuffow. v. Medem, Geschichte der Stadt Schwedt und des Schlosses Bierraden 1837, erwähnt davon nichts.

Brusehaber Garz wiedergewann.⁵⁴⁾ Man erkennt, wie geneigt die Chronistik war, aller Orten Verrath und Trug zu wittern. Für das Jahr 1469 läßt Bugenhagen, hier übereinstimmend mit der Cronica, den Feldzug des Kurfürsten circa festum Jacobi beginnen und berichtet die Belagerung von Uckermünde durch Friedrich und seine mecklenburgischen Verbündeten bis nach nativ. Mariae. In der dabei erzählten Geschichte von dem Geschützmeister aus dem Augustinerorden haben wir wohl eine uckermündische Localtradition zu erkennen, die allerdings, wie wir unten sehen werden, nicht von Bugenhagen zuerst angeführt wird. Wichtiger ist der von Bugenhagen als Motiv für die Belagerung Uckermündes angeführte Grund: ne Stettinenses navigarent. Es ist dies der einzige Anlaß, da er Stettins überhaupt gedenkt, und zwar in einer historisch richtigen Weise, als dem Kurfürsten entschieden feindlich gesinnt. Von einem Anschläge auf Stettin selbst, von einem Verrathe Glindes weiß er nichts.

Ehe wir uns aber zu der nächsten Quelle, nämlich zu Ranzow wenden, erscheint es zweckmäßig, an dieser Stelle einen Blick in die nichtpommerische Chronistik jener Zeit zu werfen. Wir haben zum Glück gleichzeitige Nachrichten aus den beiden Städten, welche in einer Art von officiellem Zusammenhange mit Stettin standen, aus Magdeburg und Lübeck. Nach der Schöppenchronik⁵⁵⁾ beginnt der Einfall des Markgrafen 1468, „na sunte Margareten dage“, 20. Juli, was mit Bugenhagens Angabe circa festum divi Jacobi (25. Juli) stimmt, der Markgraf erobert Garz, Bierraden, Lökeniß und Bahn; gegen Ende des Jahres vermitteln die von Stralsund und Greifswald einen Waffenstillstand, der zu verschiedenen Verhandlungen benutzt wurde; der Markgraf zieht darauf aus Pommern ab. Zu diesem Kriegszuge hatte der magdeburgische Rath dem Markgrafen seinen Hauptmann Friedrich Brant mit

⁵⁴⁾ Ranzow, Pomerania, herausgegeben von Böhmer, S. 138. Friedeborn I, 121.

⁵⁵⁾ Herausgegeben von Jancke in den Chroniken deutscher Städte VII, Buch III, 411 f.

36 Pferden, mit Proviant und allerlei Kriegsgeräth geliehen. Nach der Meinung Janickes schrieb der Verfasser dieses Theiles der Schöppenchronik „Selbsterlebtes“; nur ein den Ereignissen so nahe stehender konnte am Ende auch so genau wissen, was der Rath von Magdeburg dem Markgrafen an Beihülfe geleistet hatte. Trotz alledem finden wir auch hier keine auch nur leise Andeutung irgend welches Verrathes. Sollte jener Friedrich Brant, der doch vermuthlich mit dem Markgrafen den Anschlag auf Stettin machte, nichts von Glindes „Verrath“ erfahren, nichts davon berichtet haben? Auch bei Bierradens Einnahme geht es nach der Schöppenchronik anscheinend vollkommen ehrlich zu; richtig ist die Gewinnung von Lödkenig und der von Stralsund zc. vermittelte Waffenstillstand berichtet. Jedensfalls beweist diese Erzählung der Schöppenchronik, daß den Zeitgenossen bis zu Bugenhagen nichts von all dem Detail zu Ohren gekommen war, welches Kanzow berichtet.

Noch lehrreicher ist eine Vergleichung der sübischen Quellen. In erster Linie steht hier das *chronicon slavicum quod vulgo dicitur parochi Suselensis*,⁵⁶⁾ welches 1485 zu Lübeck gedruckt wurde. Der Verfasser schöpfte seine Nachrichten wesentlich aus der Arbeit des Fortsetzers von Detmars Chronik, allein er hat für unsere pommerischen Ereignisse einige Angaben hinzugefügt. Stellen wir zunächst zusammen, was Detmars Fortsetzer,⁵⁷⁾ nach Grautoffs Annahme Zeitgenosse der von ihm berichteten Vorgänge, anführt. 1468 Einfall des Markgrafen in das Land Stettin, Gewinnung des Schlosses Bierraden, „dat wort eme vorraden vormiddelst dem molre, de in der molen was“; Eroberung Torgelows und einiger anderer Schlösser, ferner der Stadt Garz u. a.; 1469 zweiter Einfall „by Jacobi“ im Bunde mit Heinrich von Mecklenburg und Ulrich von Stargard, Belagerung der festen Stadt Uckermünde, um Stettin von der See abzuschneiden; während der übrigens erfolglosen Belagerung Wegnahme eines Proviant-

⁵⁶⁾ Herausgegeben von Laspeyres, Lübeck 1865.

⁵⁷⁾ Herausgegeben von Grautoff, Hamburg 1830.

transportes durch die Bürger von Anklam, schließlich Intervention des polnischen Königs behufs friedlicher Beilegung des Streites. Der Fortsetzer Detmars war, was übrigens bei der noch unten zu erwähnenden Stellung Lübecks zu dem Erbfolgekriege sehr erklärlich ist, gut unterrichtet; er weiß sogar, daß die Besatzung von Uckermünde 1200 Mann stark war. Um nun das Verhältniß des *chronicon slavicum* zu Detmars Fortsetzer, sowie Bugenhagens zu beiden anschaulich zu machen, stellen wir die beiden Relationen neben einander.

Bugenhagen, Pomerania III, 168 f.

Nam anno Domini MCCCCLXVIII ante festum nativitatis divae Mariae virginis Dominus Fredericus Marchio Brandenburgensis cum fratre suo Alberto manu valida atque instructo expeditoque exercitu Pomeraniae terram intravit, per cuiusdam molendinarii traditamentum obtinens quatuor rotas dictum, id est Veerade, castrum Torgelovium et opidum Gartzze. Cui auxilio veniens Dominus Henricus Dux Magnopolensis obsedit oppidum Treptovium antiquum. Ubi cum diu frustra erat laboratum (Pomerani namque milites intus fortiter resistebant nec quae ad victum requiruntur deerant) tandem ignibus undique circumdati,

Chron. slav. V, 267, 271.

Eodem tempore ante festum nativitatis Mariae dominus Fredericus, marchio Brandenburgensis

intravit terram Pomeraniae [manu validam supra anno Domini 1464] et per traditamentum molendinataris obtinuit [castrum] Veerade et Torghelouw castrum et oppidum Ghaertze.

Et in favorem eiusdem Frederici marchionis praedicti venit dominus Henricus, dux Magnopolensis, et obsedit oppidum Treptouw, iaciens ignea iacula; sed nihil profecit, quia oppidum erat bene munitum vasallis ac victualibus et fossatis.

Bugenhagen.

Magnopolensem Ducem intromittunt. Qui pro tuendo loco ducentos milites cum quibusdam nobilibus relinquens victor, quod putabat, remeavit. At mox Dux Pomeraniae cum suis adest. Et apertis valvis (fracto enim quodam per fraudem curru in portarum medio claudi subito non poterant) oppidum ingressus omnes, quos Dux Magnopolensis et Dominus Stargardensis, qui similiter adfuerat, illic reliquerant, interfecit, captivavit, spoliavit, singulis quod ius vel licuit vel visum est, reddendo.

Chron. slav.

Ignibus tamen in fine circumquaque vallati intromiserunt ducem Magnopolensem Hinricum, qui vero dimissis ducentis vassallis et soldatis in oppido praedicto, remeavit.

Qui omnes per ducem Pomeraniae sunt captivati et occisi. Nam curru sophistice in porta confracto intraverunt Pomerani.

Bei Bugenhagen folgt noch kurze Erwähnung eines Einfalles Ulrichs von Stargard in das Land Tollense, den die pommerischen Herzöge durch Verwüstung des Landes Stargard rächen. Dann für das Jahr 1469:

B.

Porro anno Domini MCCCCLXIX circa festum divi Jacobi apostoli Fredericus Marchio iterum ingenti expeditissimoque exercitu cum Henrico Duce Mekelburgensi et Ulrico Duce Stargardensi sub spe plurima vastandi diripiendique revertuntur. Inpri-

Chr. slav.

Anno eodem venit marchio Fredericus de Brandenburg circa festum Jacobi [iterum] populose in terram Stettyn, [licet minus iuste] occurritque illi fautor eius Hinricus, dux de Mekelenborch, turma cum multa [similiter et dux Stargardiae Olricus cum mili-

B.

mis autem obsederunt oppidum Uekermund, ne Stettinenses navigarent. Duces vero Pomeranorum haud improvide sua curantes multis praemunierant oppidum militibus. Protensa ergo est obsidio post festum usque nativitatis Deiparae virginis Mariae cum obsidentium et penuria et fame non parva. Unde pro afferendis cibis sexaginta currus missi sunt. Quorum actores ceterique qui adfuerunt protectores ab Anclimensibus civibus capti interfectique sunt, omnium ciborum, equorum et currum praeda in eorum civitatemque quae Tanclim dicitur adducta. Coacti ergo sunt hostes ab oppido Uekermund abcedere confusi. Fuit tum in oppido Uekermund ordinis ut adpellantur eremitarum Sancti Augustini solo nomine sacerdos, quem divus Augustinus ne cognovisset quidem, quamvis ingenti cucullo indutum et pulla veste turputum. Magister hic erat ut jam dicimus bombardarum, ea arte pe-

Chron. slavie.

tia et vulgo.] Et obsederunt [multa debellandi et destruendi sperantia oppidum] Uekermunde super Oderam situm, in hunc finem, ne ipsi Stettinenses frequentarent mare. Duces vero Pomeraniae scilicet et Bardensis fratres habebant multam militiam in Uekermunde. Protelabatur autem obsidio usque post festum Nativitatis Mariae virginis cum fame et miseria satis magna ipsorum obsidentium. Miserunt autem pro victualibus sexaginta currus, quos omnes cum soldatis iunctis apprehenderunt ille de Ankelem, quibusdam occisis, aliis vero captivatis, inter quos consulum erat unus Wismargensis.

Fuit enim in praedicto Uekermunde oppido monachus unus multum ribaldus lagicus, nigromanticus,

magister bombardarum, valens sagittare omnia quae voluit, licet invisae.

B.

ritissimus. Cum autem recederent adversarii, sua spe frustati: totam fere novam Marchiam, incendio vastant Duces Pomeranorum et quaedam castra atque loca obtinentes, multa et opima spolia ex diversis Marchiae partibus retulerunt. Verum Polonorum Rex, discordias Principum non ferens, nisis legatis promittit: si ab infestatione mutua et praeliis cessarent, sese inter ipsos vel amice vel iure concordiam facturum. Quod ab utrisque partibus receptum est. Et tamen paulo ante quam legati ad Regem mitterentur non servata fide Marchio Brandenburgensis Caminensem ecclesiam dominosque Canonicos spoliando non parvis affecit incommodis. Nihilominus in Peterkow conveniunt principum legati coram Rege pro Principibus concordaturi. Sed nihil actum est. At sequenti anno Fredericus Marchio incurrit amentiam ex nimio ut creditur mentis dolore quod non prospere ad votum egerit.

Waltische Studien. XXXI.

Chron. slavie.

Tandem autem rex Poloniae misit ad partes utrasque, ut cessarent, quia esset eos concordaturus amabili compositione aut [ipso] iure, quod et fecerunt.

Et proximo anno sequenti idem Fredericus marchio de Brandenburch incurrit amentiam ex vecordia, eo quod non egit prospere.

Eine Vergleichung vorstehender beider Berichte wird auf das Deutlichste ergeben, daß beide oft wörtlich, sachlich fast ohne Ausnahme übereinstimmen. Wo Bugenhagen vom Chronicon abweicht, geschieht es, um das barbarische Lateinisch desselben etwas zu verbessern oder um geographische Berichtigungen zu geben, z. B. bei Treptow den Zusatz: antiquam; bei Uckermünde die Weglassung des super Oderam situm; oder um endlich in der weiteren Ausmalung des im Chron. kurz Angeedeuteten eine gewisse Selbständigkeit zu documentiren, z. B. bei Erwähnung des Augustinermönches in Uckermünde, der Raubzüge der Herzöge in die Mark. Genauer ist er nur hinsichtlich der vor dem Polenkönige zu Petrikau geführten Verhandlung und des Einfalles in das Bisthum Camin,⁵⁸⁾ über den er leicht als ehemaliger pommerischer Klostergeistlicher Nachrichten haben konnte. Somit stellt sich als Ergebnis heraus, daß in allen wesentlichen Nachrichten Bugenhagen dem Chronicon slavicum gefolgt ist, welches hinwiederum die bei Detmars Fortsetzer enthaltenen aufgenommen und nur, hauptsächlich in Bezug auf die Mitwirkung der mecklenburgischen Herzöge, ergänzt hat. Fällt damit Bugenhagens Autorität für diesen Erbfolgekrieg, so folgt doch auch aus diesem Verhältnisse der angeführten Quellen, daß man zu der Zeit, da Bugenhagen seine Pomerania compilierte, nämlich 1517, nicht wesentlich mehr über den Krieg wußte oder aus Documenten erfahren konnte, als der Fortsetzer Detmars um 1470 und der parochus Suselensis um 1485 wußten.

Es steht demnach fest, daß bis zu Bugenhagens Zeiten, d. h. ein halbes Jahrhundert lang die pommerische Chronistik, so sehr geneigt sie auch war, aus der sagenbildenden Quelle der mündlichen Tradition zu schöpfen, nichts über Glinde zu berichten hatte. Erst Ranzow ist es, der die ohne Zweifel in Stettin selbst entstandene Geschichte von seinem Berrathe in die pommerische Geschichte einführte.

Wir sahen oben, geschichtliche, urkundliche Zeugnisse kann

⁵⁸⁾ Niedel, cod. dipl. Brand. II, 5, 97.

er nicht hierfür gehabt haben; diese würden Friedeborn, zu dessen Zeiten der Urkundenschatz der Stadt noch vorhanden war, nicht entgangen sein. Er berichtet also nach mündlicher Ueberlieferung, und es mag darauf hingewiesen werden, wie schwer es sein mußte, etwa 70 Jahre nach den Ereignissen selber aus so trüber Quelle eine klare und sichere Anschauung zu gewinnen. Liegt darin eine Entschuldigung für Ranzow, so ist es doch auch wieder eine Mahnung zur Vorsicht bei der Benutzung seines Berichtes.

Von den Schriften, welche Ranzow verfaßte oder welche unter seinem Namen gehen, kommen in Betracht: 1) Thomas Ranzows Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart, herausgegeben von Böhmer 1835. 2) Th. Ranzows Chronik von Pommern in hochdeutscher Sprache, herausgegeben von v. Medem. 3) Pomerania x. in vierzehn Büchern, beschrieben durch Thomas Ranzow, herausgegeben von Rosgarten 1817.

Von diesen hat Böhmer die niederdeutsche Chronik als die älteste Arbeit Ranzows nachgewiesen,⁵⁹⁾ während er in der von Rosgarten edirten Pomerania große Stücke als Zusätze von Klempphen ausscheidet.

Eine Vergleichung der drei Berichte ergibt nun das Resultat, daß auch während der Zeit der Abfassung dieser Chroniken die Geschichte von Glinde noch keineswegs im Einzelnen fixirt, sondern in einer Fortbildung begriffen war, mit der deutlich erkennbaren Tendenz, Glindes Bild immer schwärzer zu malen und, was damit bei Ranzow sich berührt, das Verhalten Stettins als ein den Herzogen feindseliges hinzustellen.

Nach der niederdeutschen Chronik hat Markgraf Friedrich den jungen Otto erzogen und nach erlangter Volljährigkeit den pommerschen Ständen als Herzog zugeführt, sich selbst vom Kaiser aber Pommern-Stettin für den Fall des kinderlosen Todes Ottos als Gnadenlehn zusagen lassen, auch versucht den Adel und Clerus an sich zu ziehen und „etlike dorch ge-

⁵⁹⁾ Einl. S. 49 f.

schende vnd grote thofage" erkaufft.⁶⁰⁾ Bald darauf stirbt Otto, und bei seinem Begräbniß wirft „ein Burgermeister tho Stettin, de hete Glinde, de was ein Marcker“, Helm und Schild in die herzogliche Gruft mit den Worten: „dar licht vnse herschop.“ Als der Adel das sieht, trat ein Eickstedt „wo men secht herfohr“, holt Helm und Schild aus der Gruft und sagt: „Glinde loge dat alse ein Erloß bosewicht, id weren noch hertoge tho Stettin vnd Pomeran, dat weren ere naturliste gebaren hern, de wolde se nicht vthschlan.“ Sie schicken Helm und Schild mit Erbietung ihres Gehorsams an Erich und Wartislav.

Die hochdeutsche Chronik nennt bereits bestimmt Glinde und etliche andere, mit denen der Markgraf schon bei Lebzeiten Ottos „verstentnus gemacht“ hatte, und die Pomerania malt dies noch weiter aus „obs zu falle kheme, das er auff ihrer halten solte vnd die Stettinschen bürger zu sich ziehen.“ Beide setzen zu Glinde's oben angeführtem Ausruf, als er Helm und Schild in die Gruft wirft, hinzu „vnd wolte also das Land auf den Markgrafen führen.“

Dieser Zusatz ist bezeichnend für die Auffassung Kanzows. Mit wenigen Worten wird dadurch Glinde aus einem Verfechter ständischer Freiheit zum brandenburgischen Partheigänger gestempelt; denn sein Wort: „dar licht vnse herschop“ verdient wahrlich nicht die harte Anschuldigung, er sei ein „erloser Bösewicht“, sondern ist vollkommen im Einklang mit der von Stettin beobachteten Haltung, die keineswegs brandenburgisch genannt werden darf.

In der niederdeutschen Chronik heißt es noch sehr vorsichtig, „ein Eickstette“ sei hervorgetreten „wo men secht“, in der hochdeutschen Chronik fehlt dieser Vorbehalt bereits, und die „Pomerania“ weiß sogar seinen Vornamen Lorenz zu

⁶⁰⁾ Die Cronica S. 99 sagt vorsichtig: consilarii ducum tam in civitatibus quam nobilibus per marchiones ut famabatur corrupti.

nennen.⁶¹⁾ Je schwerer nun nach diesen beiden Glinde sich mit seinem Ausrufe compromittirt, um so auffälliger sticht dagegen die sehr milde Entgegnung Eickstedts ab: „nein, nicht also, wir haben noch geborne Herrschaft, die Herzogen von Pommern und Wolgast“, dem die Pomerania noch hinzusetzt „denselben gehört der schild vnd helm zu.“

An der diesen Berichten zu Grunde liegenden Thatsache ist nicht zu zweifeln.⁶²⁾ Der ganze Hergang hatte sich offenbar den Zeitgenossen schon in Folge des schroffen Gegenübertretens der entgegengesetzten Rechtsanschauung lebhaft eingepägt und konnte sich recht wohl in seinen Hauptzügen in mündlicher Tradition bis zu Ranzow erhalten haben. Indem Ranzow diese in seine Darstellung verwebte, hat er an dem Detail wiederholt geändert, namentlich erst später die directe Anklage gegen Glinde, er sei vom Markgrafen erkauft gewesen, hinzugefügt, die er anfangs wie die Cronica viel unbestimmter, ohne Glinde zu nennen, formulirt hatte. Sehen wir aber die drei Berichte auf die weiteren Vorgänge an, so ergibt sich auch hier ein dem oben gezeigten analoges Verhältniß. Nach der niederdeutschen Chronik sendet Eickstedt und sein Anhang Helm und Schild an die Herzöge und gelobt ihnen Gehorsam; ebenso die hochdeutsche Chronik. Die Pomerania dagegen berichtet zuerst noch historisch richtiger, daß großer Zwist zwischen

⁶¹⁾ Ein frantz eyckstede ist unter den zu Böcknitz gefangenen Rittern, 1469 am 23. August huldigen dem Markgrafen u. a. VIII van Eyckstet zu Clempenow. Nibel III 5, 123, 130, vergl. Barthold IV 1, 283, 2.

⁶²⁾ Falsch ist aber Ranzows Behauptung, daß damals der größte Theil des Adel, der Geistlichen und Städte den Herzogen gehulbigt hätten. Die heren von wolgast vnd Bard sind auff Suntag Martini zw Stettin einkommen, doch wolten sie Ine stercker nicht einlassen dann mit sechzig pferden, vnd hetten Erbhuldunge gefordertt. Die hette Ine weder die Stat noch die lantschaftten Stettin nicht thun wollen vnd Ine die gewögert, vnd hatten Ine manicherley beswerung vnd vberfahung, die sie Ine vnd deme kauffman gethan hetten, ertzelt vnd furgehalten. Aus einem Briefe Friedrichs an seinen Bruder Albrecht. Anf. Dec. 64, bei Nibel III, 2, 29, vergl. auch Cronica S. 99.

der märkischen und pommerischen Parthei ausgebrochen sei, weil aber die Mehrzahl und der gemeine Mann es mit den Herzögen gehalten, so hätten sie an die Herzöge Helm und Schild geschickt.

Auch in Betreff des verrätherischen Anschlages Glinde's faßt sich die niederdeutsche Chronik am kürzesten. Glinde beruhigt sich nicht bei diesem Ausgange, sondern wirbt dem Markgrafen Anhänger und versprach „grote dingl van des Markgrafen wegen.“ Die hochdeutsche Chronik macht daraus „große geschende und begnadigung von des Markgrafen wegen, hielt auch die von Stettin auf, daß sie so balde Herzog Erichen und Herzog Wartislase nicht hulbigen wolten.“ Diese Weigerung der Stadt ist wohl beglaubigt, nur daß wir eben von Glinde's Thätigkeit anderweitig nicht unterrichtet werden. Die Pomerania wieder giebt die Worte der hochdeutschen Chronik, mildert sie aber durch den Zusatz „so sagt man“, was allerdings ihren Verfasser später nicht im mindesten hindert, von Glinde's Verrath als einer feststehenden Thatsache zu reden.⁶³⁾

Nach der niederdeutschen Chronik meldet Glinde dem Markgrafen den Tod Otto's und den erfolgten oder drohenden Anschluß der Mehrheit des Volkes an die Herzöge, so daß er Gefahr laufe, wenig vom Lande zu erhalten; daran schließt sich die Einladung, persönlich zu kommen oder Vertraute zu senden zu einer Zusammenkunft zu Schillersdorf, die auch Glinde zu beschicken verspricht. Dort erscheinen auf Einladung der Stettiner auch Bürger von Garz. In dieser nächtlichen Besprechung wird ausgemacht, der Markgraf solle vor Garz ziehen, wo man sich um der herzoglich gesinnten Bürger willen zum Schein etwas wehren, dann aber mit ihm handeln und ihn einlassen werde. Darauf sollte Glinde und sein Anhang in einer bestimmten Nacht die Thore zu Stettin öffnen und den Markgrafen einlassen. Als Lohn bedingen sich die Stettiner die Städte Damm, Golnow und Greifenhagen nebst den umliegenden Dörfern aus, den Garzern werden etliche Dörfer

⁶³⁾ II, 135.

und Privilegien in Aussicht gestellt, sie sind mit dem Plane zwar nicht einverstanden, wollen aber „vmb fruchte willen, so en van beiden syden thostund“, nicht ja oder nein sagen und gehen mit dem Versprechen fort, dem Markgrafen nicht hinderlich sein zu wollen. Ranzow nennt es „ein wahrhaftig gerüchte“, daß die Linde, unter der jene gehandelt, in kurzem verdorrte. Dieser Bericht reiht das Glinde'sche Complotz zeitlich und auch innerlich unmittelbar an den Tod Ottos, geht also über die zahlreichen Tage, auf denen eine friedliche Lösung angestrebt wurde, mithin über einen Zeitraum von fast vier Jahren ohne eine Silbe hinweg.

Diese Lücke ergänzt die hochdeutsche Chronik, indem erzählt wird, wie beide Partheien von Städten und Adel die Hulbigung heischen, die Rätthe beider wiederholt verhandeln und die Herzöge derweil von den Stettinischen und anderen Städten den Eid erlangen, desgleichen vom Adel. „Glinde ließen sie noch in friede, damit sie, weil er großen anhang hatte, kein rumor in der ersten machten.“ Es bedarf zur Würdigung dieses Sages nur der Wiederholung des oben Gesagten, daß sie ihn auch 1468 und 1471 und überhaupt immer in Ruhe ließen. Nach einigen Abschweifungen wird sodann des Markgrafen Ultimatum angeführt, auf die Weigerung der Herzöge verhandelt der Markgraf heimlich mit Glinde. Es folgt nun die Erzählung von der Verhandlung zu Schillersdorf. Hier sind die Garzer bereits zu Verräthern geworden, der Anschlag wird ferner auch auf Bierraden ausgedehnt, das die Stettiner auf Schloßglauben inne haben, sie wollen ihren Amtleuten befehlen, daß sie sich nicht hart wehren sollten. Dem Markgrafen wird außerdem eingeschärft, er solle, wenn er auf Stettin ziehe, mit nicht mehr als 300 Pferden und zwei Fähnlein Knechten kommen. Bei dem bedungenen Lohne fallen hier für Stettin die umliegenden Dörfer der drei Städte, für Garz die Privilegien fort. Die Geschichte von der Linde giebt Ranzow unter dem Vorbehalte „man sagt.“

Der hochdeutschen Chronik reiht sich die Darstellung der Pomerania an, jedoch wiederum nicht ohne einige für das

unsichere Hin- und Herschwanken und Taster Ranzows bezeichnende Abweichungen. Erstens nämlich sendet der Kurfürst auf Blindes Mahnung „etliche von seinen getreuesten rheten in das lant, das er alle sachen mit ihnen beschlöße“, und diese ladet Blinde dann zur Besprechung nach Schillersdorf. Die Thatsache ist, soweit nicht Blinde dabei in Frage kommt, wohl beglaubigt⁶⁴⁾ und wird noch zu besprechen sein, weil darin ein Fingerzeig liegt, wie diese ganze Tradition entstanden ist. Zweitens aber soll nach geglückter Ueberrumpelung der Kurfürst Stettin nicht zu eigen haben, sondern es soll „eine freie reichsstat sein, vnd die markgraffen solten nach eroberung des landes die drei stette Dam Golnow vnd Greiffenhagen zu einem eigentumb geben vnd ire schutzhern sein.“ Auch die Garzer werden hier etwas reichlicher bedacht mit „etlichen dörfern vnd lantgütern.“ Charakteristisch ist endlich in der „Pomerania“ die Version von der Linde zu Schillersdorf, die „von stundan verdurret, das man nicht gewußt hat, wies beschehen, vnd ist davon noch das sagent vom rhatsslage vnter der linden zu Schilderstorff.“ Hier also wird deutlich ausgesprochen, woher in den drei Berichten die Erzählung von dem Anschläge zc. zu Schillersdorf stammt, nämlich aus mündlicher Localtradition. Es wird unten zu untersuchen sein, um welchen historischen Kern sich diese gebildet hat.

Sehen wir uns die Berichte der drei Chroniken über die kriegerischen Vorgänge näher an, so ergibt sich auch da die gleiche Unsicherheit, das gleiche Schwanken, und es fehlt zudem nicht an kaum auszugleichenden Widersprüchen.

Die niederdeutsche Chronik knüpft an die Geschichte von Schillersdorf mit einem „vnderdes“, das nahezu vier Jahre umfaßt, die Nachricht, die beiden Herzöge hätten von den meisten Städten, Geistlichen und Adel die Hulbigung erlangt, die Stettiner aber wollen sie nicht einlassen⁶⁵⁾ und geben ausweichenden Bescheid, mit ihnen etliche Städte und Adliche. Die

⁶⁴⁾ Raumer I 263 Albert Rizing als Rath erwähnt.

⁶⁵⁾ Das ist richtig bis 1467, aber nicht bis zum Ausbruche des Krieges, s. oben S. 117.

Herzöge sammeln Kriegsvolk, um dem Markgrafen zu widerstehen und die Ungehorsamen zu zwingen. Der Markgraf greift zuerst Bierraden an. Ranzow weiß richtig, daß dieses damals den Stettinern verpfändet war. Bezeichnend für ihn ist wieder die Erklärung, welche er für die rasche Eroberung des Schlosses hat. Er meint, es sei gefallen, „velichte darvm“ daß die Besatzung auf Befehl Glinde's „also des Burgermeisters“ nicht Widerstand leisten wollten, oder weil das Schloß sonst nicht sehr fest war.⁶⁶⁾ Mit einem „velichte“ also wird ohne weiteres Glinde die Schuld aufgebürdet, und zwar wird dabei seine Autorität als Bürgermeister ins Feld geführt, die er doch 1468 mit Dietrich Grabow und Bertram Pawl theilte. Die Haltlosigkeit der Anklage wird noch größer durch die von Ranzow zugegebene Möglichkeit, daß Bierraden nicht sehr fest gewesen sei. Wer so wenig Sicheres zu sagen hat, ist wahrlich nicht befugt eine so schwere Beschuldigung zu erheben. Vergleicht man überdies mit dieser Angabe die Berichte der Cronica und Bugenhagens resp. des Chron. slav., so stellt sich die Rathlosigkeit der Chronistik klar heraus; jeder hat eine andere Erklärung (die Cronica: *consentiente capitaneo post aliquem laborem*, Bugenhagen: *per traditamentum molen-dinari*) weil keiner Sicheres weiß. Nach der niederdeutschen Chronik erobert der Markgraf dann Garz nach scheinbarem Widerstande auf Grund der Abrede von Schillersdorf, womit sich die Darstellung der Cronica vereinigen läßt, die freilich von Schillersdorf nichts weiß. Hatte Ranzow zuerst nur mit Vorbehalt Glinde die Schuld am Falle von Bierraden beigemessen, so fällt in der hochdeutschen Chronik dieser Vorbehalt einfach fort. Hier wird ohne weiteres unter Bezugnahme auf Schillersdorf erklärt: „und hat es dem verlaß nach leichtlich erobert.“

Dem gegenüber nimmt nun aber die „Pomerania“ einen völlig anderen Standpunkt ein. Auch diese hatte von dem An-

⁶⁶⁾ Dasselbe sagt noch der Kurprinz Johann 1473 in einem Berichte an seinen Vater Albrecht. Gerden cod. dipl. Brand. VIII, 565.

schlage zu Schillersdorf berichtet, trotzdem erkaufte nach ihr der Markgraf einen Müller zu Bierraden. Der ist ihm behülflich, „daß etliche vom seinem sold auffß sloß themen.“ Damit wird also auf Bugenhagen zurückgegriffen, Glinde erscheint als vollkommen unschuldig, und die Abmachung zu Schillersdorf wird in Bezug auf Bierraden völlig zwecklos.

Während die niederdeutsche und hochdeutsche Chronik sogleich an die Eroberung von Garz die Erzählung von dem mißglückten Anschläge auf Stettin knüpfen, berichtet die „Pomerania“ erst noch wie die Cronica die Einnahme von Lödnitz, das der Markgraf „nach vielen stormen“ eroberte.

Endlich in Betreff des versuchten Ueberfalles Stettins stimmen die drei Berichte wohl in den Hauptpunkten überein, doch finden sich auch hier wieder erhebliche Abweichungen im Einzelnen. Alle drei heben den Gegensatz hervor, welcher in Stettin zwischen dem Glinde'schen Anhang und der Bürgerschaft bestand, aber nur die „Pomerania“ weiß, daß die Stadt damals schon gehuldigt hatte, während die beiden anderen Chroniken die Huldigung erst unmittelbar darauf erfolgen lassen. Diese beide lassen Glinde dem Markgrafen nochmals einschärfen, er solle nur mit 300 Pferden und zwei Fähnlein Knechten kommen. Gegen Mitternacht kommt derselbe (nach hochdeutscher Chronik und Pomerania von Garz) heran und entsendet Späher, zu sehen ob alles sei, wie es Glinde versprochen habe.

Was dann weiter die drei Chroniken melden, ist mit einer gewissen dramatischen Lebhaftigkeit gesagt, aber doch offenbar Phantasie der Verfasser oder ihrer mündlichen Gewährsmänner. Woher sollte Ranzow wissen, daß der Markgraf voll tiefen Mißtrauens in das Gelingen des Werkes war? „est od verrederie darvnder mochte syn; est he od den vorreders louen mochte“ sagt die niederdeutsche Chronik. „Dan ime was leide, es möchte verreterei darunter sein“, die hochdeutsche Chronik. Nach der Pomerania „türfte er aber nicht glawben.“ Ranzow entgeht bei dieser Auffassung übrigens gänzlich, daß Glinde dabei keineswegs als ein so zuverlässiger Anhänger des Markgrafen erscheinen kann, als welchen er ihn selber bisher stets

bezeichnet hatte. Aus welcher Quelle ferner kann Ranzow die Gespräche der dreimal entsendeten Rundschafter mit den Wächtern geschöpft haben, die in den drei Berichten zudem nicht übereinstimmen? Wie naiv ist weiterhin das Eingreifen der Knochenhauer geschildert. Nach der niederdeutschen und hochdeutschen Chronik sind sie in jener Nacht in einer Beche versammelt, die Pomerania läßt sie wenigstens „in einem hawse nicht weit vom passawischen tore zusammen“ sitzen, so daß der eine das Getümmel der fortreitenden Späher hören kann. Seltsame Späher, die sich der Markgraf ausgesucht hatte, die mit solchem Getümmel zum Thore traben!

Am kürzesten faßt sich die niederdeutsche Chronik, während namentlich die Pomerania den Hergang sehr ausführlich erzählt. Allen gemeinsam ist, daß Glinde die Wächter vertheidigt, daß man damals von seiner Mitschuld nichts gewußt habe. Nach der Pomerania soll er und sein Anhang durch besonderen Eifer in der Bewachung der Stadt jeden Verdacht von sich abzuwälzen gestrebt haben. „Vnd ist also die sache verdümpelt, vnd dieser anslag gar heimlich geplieben bis nach Gлиндens totte, da derselbigen stattdiener einer vmb eine mißetat gefangen worden, vnd solches bekhanet hat.“ Man kann nur sagen: die Disciplin, welche Glinde den sämtlichen Thorhütern beigebracht hatte, darf allen Verräthern zum Muster dienen.

Fassen wir kurz das Resultat dieser Vergleichung der drei Chroniken zusammen, so stellt sich eine sehr ungenügende Bekanntschaft mit dem eigentlichen Verlaufe des Erbstreites heraus, derselbe dient gewissermaßen Ranzow nur als Rahmen für seine Zeichnung des Verräthers Glinde. Historische Quellen für die erhobene Anklage werden nirgends genannt. Wenn er in der Pomerania sich auf die Aussage des Stadtdieners beruft, von dem wir sonst nichts wissen, so wird Niemand darin ein historisches Zeugniß sehen wollen, das eine solche Anklage rechtfertigte. Selbst die Richtigkeit der Aussage vorausgesetzt, so ist sie erst nach Gлиндes Tode gemacht, er konnte sich also nicht mehr vertheidigen; wir kennen weder die Motive des

Angebers noch seine Glaubwürdigkeit. Zudem bezieht sich seine Aussage nur auf den Ueberfall selbst, nicht auf den Anschlag von Schillersdorf. Wir sahen oben, wie Ranzow sich in den drei Berichten zum Theil widerspricht, wie er seine Anklage immer schärfer und directer gegen Glinde selbst formulirt, wie er aber selbst die Subjectivität seines Standpunktes durch die vielen „belichte“, „wo man sagt“ deutlich erkennen läßt. Bedenkt man dabei, daß er der erste Chronist ist, welcher Glinde diese Rolle spielen läßt, während die zeitlich näher stehende Cronica und Bugenhagen darüber schweigen, die doch auch genug von Berrath berichten, so schwindet vollends bei dem Mangel jedweder historischer Grundlage das Gewicht der Ranzowischen Anklage gegen einen Mann, der, wie wir oben sahen, in Stettin unangefochten in angesehener Stellung lebte, freiwillig sein Amt niederlegte, dessen Nachkommen über ein Jahrhundert hernach im Rathe saßen, zum Theil des besonderen Vertrauens ihrer Landesherrn genossen.

Müssen wir somit bei der gänzlichen Haltlosigkeit der Beschuldigung für Freisprechung wegen mangelnder Beweise uns erklären, so soll damit nicht behauptet werden, daß Ranzow die ganze Geschichte selbst erfunden habe. Verantwortlich ist er freilich dafür, daß er sie für wirkliche Geschichte ausgiebt, die er fortwährend in einem Glinde immer feindlicheren Sinne geändert hat, aber erfunden hat er sie sicher nicht. Er fand die Grundzüge der Geschichte offenbar in der damaligen Tradition vor und unternahm es, die einzelnen Momente zu verknüpfen, zu einer einheitlichen Erzählung zu verarbeiten und im Einzelnen auszumalen.

Wir stehen somit vor der Frage, wie diese Tradition sich gebildet haben kann. Der Tod Herzog Ottos 1464 setzte die Frage nach der Succession auf die Tagesordnung. Noch im September (17.)⁶⁷⁾ forderte Markgraf Friedrich die Stände von Stettin auf, Niemandem zu hulbigen oder zum Herrn anzunehmen, sondern sich zu ihm als ihrem rechten Erbherrn

⁶⁷⁾ v. Raumer, cod. dipl. Brand. cont. I, 261.

zu halten. Diese Mahnung wiederholt er am 4. October und nochmals am 8. October, ⁶⁸⁾ jetzt mit dem Bemerken, daß er inzwischen seine Rätthe auf einen Tag nach Stettin entsendet, diese aber berichtet hätten, daß Prälaten, Mannen und Städte des Landes zu Stettin auf dem Tage nicht gewesen seien und deshalb die Anwesenden seine Gerechtigkeit allein nicht hätten hören wollen, daß ferner auch Herzog Erich und Wartislav dagewesen wären und das Land angesprochen, sich auch durch Dimmiges v. d. Osten gegen ihn zu Unterhandlungen erboten hätten. Man erkennt deutlich, wie die Stände sich in zwei Parteien gespalten haben und zum Theil eine abwartende Haltung einnehmen. Damit stimmt die oben angeführte Stelle aus der Cronica und auch Ranzow überein. Man will eben der vom Markgrafen angerufenen Entscheidung des Kaisers nicht vorgreifen, zumal das frühere Verhalten der beiden Herzöge nicht zu einer besonders eifrigen Parttheinahme ermuthigen konnte.

Im März 1465 erkannte der Kaiser freilich das Recht der Markgrafen an, aber die Weigerung der Herzöge führt zur weiteren Verschleppung der Verhandlungen, in denen es Januar 1466 zum Abkommen von Soldin kommt. Darnach sollen die Herzöge das Land als märkisches Lehn empfangen, die Stände ihnen und den Markgrafen zugleich huldigen. Ein Theil der Stände weigert sich dessen. Im October 1466 erfolgt ein kaiserliches Mandat, welches jenen Vertrag für nichtig erklärt. Noch gehen die Verhandlungen weiter aber ohne Erfolg, bis 1468 der Markgraf sich entschließt, mit Waffengewalt sein Anrecht durchzusetzen.

Fügen wir in diesen Rahmen eine Darlegung der Haltung Stettins ein. Glinde befand sich in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Rathes, ⁶⁹⁾ wenn er beim Tode Ottos das Land Stettin für ein erledigtes Lehen erklärte, das nicht ohne weiteres an die wolgastischen Herzöge übergehe. Verfolgte er

⁶⁸⁾ v. Raumer cod. dipl. Brand. cont. I, 262.

⁶⁹⁾ „Und nachdem Glinde und sein anhang im Rat und sunst stark was“. Hochb. Chr.

aber, was wir nicht wissen, weitere Pläne zu Gunsten des Markgrafen, so stand er damit ohne Zweifel allein und ohne Einfluß da, wie die Haltung Stettins klar beweist. Diese ist eine entschieden antimärkische, aber sie ist auch den Herzögen gegenüber abwartend und darauf bedacht, das Interesse der Stadt nach Möglichkeit zu fördern. Erfolglos ist des Markgrafen Bemühen, sie durch Güte oder Gewalt auf seine Seite zu ziehen. Noch im December 1464 theilt er ihnen den Tod seines Bruders Johann mit ⁷⁰⁾ und nimmt ihre Mitwirkung „so gy die hovestad des landes seyn“ für die Verbreitung und Beantwortung eines mitgesendeten offenen Briefes an die pommerischen Stände in Anspruch. Er fand dort keine Zustimmung. In einem Schreiben vom 4. Februar 1465 an die pommerischen Stände klagt er, daß sie vor seinen Räten in Stettin nicht erschienen waren „und die Stadt Stettin, die al hinder Zw allem alleyne nicht horen wolten.“ ⁷¹⁾ Die Vertreter der Stadt unterzeichnen den Pact von Soldin, aber die Hulldigung empfängt der Markgraf trotzdem nicht. Auf sein Drängen antwortet ihm der Rath Sonnab. vor Jubilate (26. April) 1466 „dat wy mit den olderluden, dem copmann, den wercken vnd dem meynthe disser stat deshalven gesproken hebben, also steyt vns neyne erffhuldunge to donde anders wen vnsern hern, den wy durch rechte vnd van oldinge wegen sint gewest plichtig erffhuldunge to donde, men wurde iwe gnade des eyens mit vnsern hern, dat iwe gnaden tosamende hir bynnen dachten to komeden vnd iwe gnade men by twehundert perden medebrochten, des sede wy vns nicht ave etc.“ ⁷²⁾ Unter dem 1. Mai 1466 schreibt der Markgraf drohend an die Stadt ⁷³⁾: Er entnehme aus ihrer Antwort, daß sie den Vertrag zu Soldin nicht zu halten gedächten und meinten „uns, unsem bruder marggrave Albrechte und unsem

⁷⁰⁾ Raumer 265.

⁷¹⁾ Raumer I 270.

⁷²⁾ Bergl Drosphen II, 1, 332.

⁷³⁾ Raumer I, 272.

oheim und Swager Hertog Eric und Hertog Warzlaff unse rechticheyt und hulduunge vor to wesen, alle gy van Hertog otten dode wente her gewest und noch sin und uns der noch gern lenger vorgingen.“ Er beschuldigt sie Zwietracht säen zu wollen, weist darauf hin, daß die Ihrigen bei der Verhandlung gewesen, sie unterschrieben und zu halten gelobt hätten, er habe es allezeit gut mit ihnen gemeint, brauche übrigens in Bezug auf die Erlaubniß mit 200 Pferden einzureiten keine Vormünder zc. Noch stand also die Stadt in vollkommen abwartender Haltung im Streite. Am 3. Mai 1466 schreibt Herzog Wartislaw dem Markgrafen seine vollkommene Ueber-einstimmung mit dessen strengem Erlasse an Stettin ⁷⁴⁾: dat see vns vp dysse tyt dee erbhuldunghe nicht doen willen vnd hebben vns ock settet mit woe velen perden wie kamen schalen etc. Noch drohender äußert sich der Markgraf gegen Stettin am 12. September 1466. ⁷⁵⁾ Sie hätten ihm, seinem Bruder und den Herzögen bisher „mit homude, gewalt und bedingen“ die Hulldigung verweigert, fordere und begere, daß sie bis nächsten Michaelis dieselbe unweigerlich leisten, in diesem Falle gedente er alle ihre Privilegien zc. zu bestätigen, anderenfalls droht er Gewalt zu gebrauchen, insbesondere warnt er sie wegen des dann für den Kaufmann entstehenden Schadens, für den er jede Ansprache an sich ablehnt. Auf Verwendung Herzog Erichs verlängert er ihnen am 28. September die Frist bis 28. October; ⁷⁶⁾ sie sollen des Rathes Botschaft nach Garz auf den 20. October senden und ihm und den Herzogen hulldigen, „dar wyllen wy noch gerne In besten van Zw up nehmen und gnediglikten erkennen, Wo dem nicht so geschen, So wyllen wy uns holden na den vorigen unsen schriffsten.“ In diese Zeit fällt nun aber der Umschwung in der kaiserlichen Politik. Am 14. October 1466 erklärt der Kaiser den Soldiner Vertrag für nichtig und verbietet den Herzogen wie dem Markgrafen bei 1000 Pfund

⁷⁴⁾ Riedel II, 5, 96.

⁷⁵⁾ Raumer I, 273.

⁷⁶⁾ Ebendasselbst.

Golbes Strafe, die Lande dem Reiche zu entfremden. Damit war für Stettin ein neuer Rechtsgrund gefunden, sich dem Drängen des Markgrafen auch ferner zu entziehen. Andererseits hatten die Herzöge die erwünschte Freiheit ihres Handelns wieder gewonnen. Der Markgraf hat nach dem Scheitern des Soldiner Abkommens seine Drohung gegen Stettin wahr gemacht. Am 20. Februar 1467 beklagen sich die Herzöge bei ihm ⁷⁷⁾ de vnsen van Stettin hebben vns clegcheliken to vorstende ghegeuen, wo dat juwe leue vnse inwanere vnd borgere darsuluest to Stettin swarliken auerualt in juwen landen, den Kaufmann zu Frankfurt, Obersberg, Arnswalde und anderswo beschäze und arrestire zc. Etwas später meldet der Bischof von Lebus am 23. April dem Markgrafen ⁷⁸⁾: och lassen die pommern vnd stettinschen alle tage halden vff den strassen vor dy lewte, das sy sich besorgen vor obirfellunge. Man erkennt deutlich, wie sich inzwischen der Conflict verschärft hat. Den Herzögen gegenüber erntete Stettin gerade jetzt die Frucht seiner bisher beobachteten Zurückhaltung. Am Myhtweken vor corporis christi (27. Mai) ⁷⁹⁾ nach vorausgegangener Huldigung stellen Erich und Wartislaw zu Stettin der Stadt eine Urkunde aus, durch welche alle ihre Privilegien, Besitzungen zc. bestätigt werden. Neu ist darin im Vergleich zu früheren städtischen Privilegien die Bestimmung, daß wer gegen die Stadt etwas „scholede“, nach Stettin kommen solle, den sollen sie richten und unberzögertes Rechtes gegen den Beklagten verhelfen. Neu ferner und für die Stellung der Herzöge wie für die Macht der Stadt bezeichnend der Passus: Ok willen wy vp genanten heren vnde fursten neyne veyde effte lantkrich myt anderen frommeden heren vnde fursten maken sunder rade vnser lande prelaten man vnde stede were id ock sake, dat wy vp genanten fursten vnde brudere in tokamenden tiden, dat god alle weldich affkere,

⁷⁷⁾ Niedel II, 5, 105.

⁷⁸⁾ Ebendasselbst.

⁷⁹⁾ S. oben S. 117.

tho jenniger twedracht effte veyde quemen, so scholen de vpgenanten van olden Stettin by vnser een, dar vnse redere vnde see rechtes moghen ouer mechtich wesen, bliuen also lange beth se dat ock ouer den anderen mogen rechtes wesen mechtich.

Zu diesem Privileg hat Iohann Bartislav am Montag nach corporis Christi (1. Juni) ein zweites noch umfassenderes hinzugefügt. Darin wird der Stadt in Erweiterung älterer Privilegien zugesagt, daß alle Schiffe, Schuten, Rähne, Boote und Güter, die vom frischen Haff oder durch das frische Haff zwischen Piegenort und Swantewiz gefegelt kommen, nach Stettin binnen Baumes gebracht werden und dort Niederlage halten sollen; dasselbe soll von allen Gütern gelten, welche aus der Mark, Meissen, Sachsen, Böhmen, Polen und allen anderen Oberlanden nach Pommern kommen.

Keiner aus den genannten Oberlanden soll Kaufhandel treiben weiter abwärts als bis Stettin. Zuwiderhandeln soll mit Confiscation der Güter bestraft werden, deren eine Hälfte dem Herzoge, die andere der Stadt zufällt. Keiner darf in Pommern stettinische Güter oder Personen aufhalten oder arrestiren, sondern wer Anspruch an sie erhebt, soll ihn in Stettin geltend machen. Theuer genug war der von den Herzogen für die Hulldigung der Stadt zu zahlende Preis. Er sollte offenbar zugleich eine Entschädigung sein für die vom Markgrafen durch die Störung des Handels erlittenen Verluste. Für diesen aber lag jetzt, nachdem Stettin einmal den entscheidenden Schritt gethan hatte, vollends kein Grund zu nachsichtiger Behandlung der Stadt vor. Noch kurz vor der Hulldigung Stettins hatten Friedrichs Verbündete, Heinrich, Albrecht, Johann und Magnus von Mecklenburg, an den Rath die Mahnung gerichtet am 8. Mai 1467 ⁸⁰⁾ dat gy dem swager noch ane lenger vortoch tor hant gan vnd jw na siner liue na lude sodaner vordracht, so verne gy vnser lande bruken ock vnse vngunst entberen willen, rich-

⁸⁰⁾ Riedel III, 1, 437.

ten etc. Sie war ebenso ohne Wirkung gewesen, wie es die weiteren Schritte des Markgrafen blieben. Am 4. Juni,⁸¹⁾ wenige Tage nach der Hulldigung, schreibt er an Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar: wir haben ein gemein gebot in allen vnser landen ussgeen lassen, dass nymandt durch unser lande den van Stettin einicherley kaufmannschatz unnd waren zufüren noch abfüren oder handel mit in haben soll, nachdeme sich dieselben ungehorsamlich gegen uns halden etc. Er bittet den Herzog, auch in seinem Lande den Handel mit Stettin zu hindern. Ähnliche Aufforderungen waren auch an die anderen sächsischen Fürsten ergangen. Am 13. Juni melden⁸²⁾ Ernst und Albrecht von Dresden aus, daß sie ein Verbot des Handels mit Stettin für ihr Gebiet erlassen, am 17. Juni thut Wilhelm von Weimar aus ein Gleiches⁸³⁾ und bittet nur um Nachsicht für seine unwissentlich dem zuwiderhandelnden Unterthanen. Auch bei dem Kaiser wurde, hier allerdings vergeblich, durch einen brandenburgischen Abgesandten versucht strenge Maßregeln zu erwirken. Wolt auch ewer gnade dy von Stettin vndd ir gut, das nu bynnen ewern reichen ist, vfhalden, dyselben fahen vnd yn dy törme legen, das mocht ewer gnaden wol thun vff den warnungsbrief, das ewer gnade vormals an sy geschriben hat vndd mocht ewern gnaden von denselben mit redlikeyt vnd eren XX oder XXX tausend gulden bekommen.⁸⁴⁾ Inbessen auch ohne des Kaisers Beistand konnte einstweilen nicht viel von Waaren aus den im Privileg Wartislavs angeführten Oberlanden nach Stettin gelangen und dort Niederlage halten. Die Maßregel war empfindlich genug für die Stadt und scheint im Markgrafen immer noch die Hoffnung aufrecht erhalten zu haben, die trotzige Stadt werde sich dennoch beugen. Immer wieder erneuert er drohend und lockend seine Einwirkung. So

⁸¹⁾ Riebel II, 5, 113.

⁸²⁾ Ebendasselbst III, 1, 438.

⁸³⁾ Ebendasselbst 439.

⁸⁴⁾ Ebendasselbst III, 3, 92.

schreibt er am 2. Mai 1468, ⁸⁵⁾ kurz vor Ausbruch der Feindseligkeiten, in demselben Sinne und zum Theil mit den gleichen Worten wie am 1. Mai 1466. Er beklagt sich bitter über den bei den Verhandlungen zu Solbin von ihren Vertretern geübten Wortbruch. Sy loueden was dar dedingt worde, dat scholde vns gantz vnd all vaste wol gehalten werden vnd effte id hertog Wartzlaff nicht holden wolde, so moste he id wol holden, so verne hie de huldunge hebben wolde na lude der vordracht. Ihre Vertreter macht er verantwortlich vor sodane logene vnd vnwarheyt und schließt mit der Drohung: mach vnd kan vns nu sulck clar, openbar vnnnd kuntlich jwe toseggent holden werden, vp dat dy kopman wancken vnd yderman sick neren moge, dat sehen wy gerne. Kan des nicht, so wyllen wy gen got entschuldigt sien, dat idt yonicht vnse schult isz. Solche Bemühungen reichen bis in die Zeit hinein, da der Krieg bereits begonnen hatte. In einem Briefe vom 16. December 1468 aus Prenzlau ⁸⁶⁾ erinnert er sie an seine oft in Briefen und mündlichen Botschaften bewiesene Friedensliebe. Mit Bezug auf die eben zu Prenzlau gepflogenen Verhandlungen, an denen für Stettin Claus Goldbeck theilgenommen hatte, bemerkt er, er wisse nicht wie er gütlicher, nademe vns brüne, gloffte vnd yngesegele nicht konen gehalten werden, sunder grotes bluet vergyten, die Sache beilegen könne. Ok worden denn die straten gebuwet vnd die kopmannen mochte wedder wanken als vore. Nachdem ihm aber die Rätze der Herzoge alles abgeschlagen, weist er die Verantwortung von sich ab. Noch in dem Jahre 1469 sind Briefe zwischen dem Rathe von Stettin und dem Markgrafen gewechselt worden. So bittet am 23. Juni 1469 ⁸⁷⁾ der Rath, der Markgraf möge seine Rätze zu einer Besprechung senden to Woltin vp dessyt der Randow belegen, dar wille wy denne tegen se

⁸⁵⁾ Nibel 483.

⁸⁶⁾ Ebendaselbst 491.

⁸⁷⁾ Ebendaselbst 498.

senden to uorhandelende. Zu einem Abkommen führte auch diese Besprechung nicht. Im August 1469⁸⁸⁾ richtet der Markgraf vielmehr sein letztes Wort an den Rath. Nachdem sein Land wider Gott, Ehre und Recht mit Mord und Brand angegriffen, sei er nun hier ihnen zu zeigen, daß er solches auch vermöge. Mochte gy jw noch dorinn schicken, dat gy vns noch deden in maten als id gededingt vnd verloten isz, verderffen dat land to midende vnd des ein vphoren to maken, wer vns lief. Isz jw auer liuer, dat men dy land vorder verderfen schal, so willen wy jw yo so treffliken darto helppen als gy ymmer anheuen edder driuen konen. Got weyt, dat wy id vngern dhon etc.

Der Rath antwortet am 18. August,⁸⁹⁾ indem er sich an der Verwüstung der Mark ane schulde erklärt, men dat brand vnd schade vns geschen is, van wemes anbringende vnde schulde wegen, dat is gade wol witlik etc. Es war dem Markgrafen trotz so vieler Versuche nicht gelungen, den Widerstand der Stadt zu brechen, so schwer auch der Binnenhandel durch ihn geschädigt werden mochte. Woher kam nun der Stadt diese zähe Ausdauer? Ihre Landesherrn vermochten sich kaum selber gegen den Markgrafen und seine Verbündeten zu behaupten und konnten ihnen daher nicht viel helfen. Wohl aber stützte sich Stettin auf die Hanse, der es selber angehörte. Die Städte des wendischen Quartiers, insbesondere Lübeck finden wir mit Fürsprache und Hülfe wiederholt thätig, Stettin zu stärken. Im Mai (15.) 1468⁹⁰⁾ beklagt sich der Markgraf bei Hamburg bitter über die feindselige Haltung Lübecks, das Stettins Sache zur eigenen mache. Und mogen vns nicht so vullen verwundern, warumme sick dy van Lubeck so hefftigen vmme fremder lude vnd sunderliken der van Stettin vnd orer guder willen mit solken mannigfoldigen eren vnbescheidenen schriuede gegen vns

⁸⁸⁾ Niedel 511.

⁸⁹⁾ Ebendasselbst 512.

⁹⁰⁾ Ebendasselbst II, 5, 122.

moggen. Ferner: dy van Lubeck verboden den vnsen hantirung vnd vmmeslage to Lubeken vnd willen der dar nicht lyden. Noch 1469 am dinxtedage vor pingsten (16. Mai)⁹¹⁾ richtten die zu Lübed versammelten Rathsfendboten der gemeinen Städte von der deutschen Hanfa und der Rath daselbst ein Schreiben an Markgraf Friedrich, in dem sie erklären, ihre Freunde, der Rath zu Stettin, hätten ihnen geklagt, wie der Markgraf mit ihnen to swarem orlidge vnd krighe is gekomen, darouer ze grossliken bescheligen, de lande vordoruen, de keyserlike vrige strate myt tofore vnd affore merkliken verstoppet vnd dat gemeyne beste zere vorhindert sint geworden. In dem sie zu frieblichem Austrage mahnen, erbieten sie sich wes wy dor to gudes don mochten, scholde men vns gudwillich vinden. Nachdem aber einmal der Krieg entbrannt war, mußte solche Verwendung bei dem schwer gereizten Fürsten erfolglos bleiben. Jedenfalls aber bewirkte das entschiedene Eintreten der Hanfa für Stettin, daß diesem die Hauptquelle seines Wohlstandes, der Ostseehandel offen blieb.⁹²⁾

Es ist offenbar eine dunkle Erinnerung an diese Beziehungen Stettins zur Hanfa wie an die Haltung der Stadt gegenüber den Herzogen bis zur Erbhuldigung, wenn der Verfasser der Pomerania sie beschuldigt, sie habe damals Reichsstadt werden wollen. Wie aber ist nun mit diesem oben geschilderten Verhalten Stettins die Bemerkung der hochdeutschen Chronik in Einklang zu bringen, daß Glinde und sein Anhang im Rathe und sonst sehr stark gewesen seien? Sein Name wird nirgends genannt, seine beiden Amtsgenossen, Dietrich Grabow und Bertram Pawl, müssen sich vom Markgrafen der Lüge und Unredlichkeit beschuldigen lassen. So bleibt also nur die Alternative übrig, daß entweder Glinde keineswegs so einflußreich war, wie Kanwow ihn hinstellt, dann verliert sein angeblicher Verrath vollends den letzten Rest von Glaubwürdigkeit, oder

⁹¹⁾ Original im Stadtarchiv.

⁹²⁾ S. oben S. 122 das bei der Belagerung von Uedermünde Gesagte.

aber Glinde war mit jenen einverstanden, gleich ihnen zwar nicht besonders herzoglich, noch weniger märkisch, sondern stettinisch gefinnt, mit welcher Annahme sein Verhalten bei dem Begräbniß Ottos recht wohl sich vereinigen läßt. Somit ergibt sich auch aus der Politik des stettiner Rathes im Erbfolgestreit nicht der mindeste Anhaltspunkt für eine Beschuldigung Glindes. Wohl aber erklärt sich daraus zumal bei ungenügender Bekanntschaft mit dem historischen Detail die der Stadt abgeneigte Gesinnung Kanzows, welche wiederholt in seiner Darstellung hervortritt.

So wenig er auch die leitenden Motive des damaligen stettiner Rathes durchschaute, so wußte er doch sicher sehr wohl, wie schwer es gehalten hatte, die Erbhuldigung zu erlangen. Indem er nun nach einer Erklärung für diesen Widerstand suchte, ließ er sich, der ebenso verfahrenen Volkstradition getreulich folgend, von dem Streben leiten, die Darstellung persönlich zu gestalten, er brauchte einen Namen, um den er die Stettiner Opposition gruppiren konnte, dessen Träger die Seele des Widerstandes werden, auf den er seinen ganzen gut pommerischen Groll häufen konnte. Wer aber war dazu besser geeignet, als der Bürgermeister Glinde, der bei dem Begräbniß Ottos so entschieden in den Vordergrund getreten, der obenein nicht einmal ein geborener Pommer war, sondern, ein ehemaliger Untertban Markgraf Friedrichs, aus Ruppin stammte? Der Held für seine Erzählung war also nicht schwer zu finden. Sehen wir weiter zu, ob sich nicht auch die einzelnen Züge der Tradition erklären lassen. Glinde soll mit Abgesandten des Markgrafen und solchen der Stadt Garz eine geheime Besprechung zu Schillersdorf gehalten haben. Schon oben wurde darauf hingewiesen, wie die pommerische Chronistik überall geneigt ist, in diesem Streite Verrath und Trug zu wittern, der Boden war also gut genug vorbereitet für dergleichen Erzählungen. Namentlich ist die Theilnahme der Garzer leicht hieraus zu begreifen, es ist ein Rückschluß, den Kanzow aus dem späteren verrätherischen Abfalle der Stadt macht. Nun wird uns aber in der That von mehreren Besprechungen be-

richtet, welche zu Anfang des Streites sei es zu Stettin, sei es zu Garz oder zwischen beiden Städten stattfanden. So schreibt z. B. Markgraf Friedrich Anfang December 1464⁹³⁾ an seinen Bruder Albrecht, der auf den Donnerstag nach Martini zu Stettin anberaumte Tag habe nicht stattgefunden, dann vnser rete waren bereit auff den wegk vnd nicht ferre von Stettin komen, so kam ein botschafft vor augen, damit ine das gelayte, das ine von den wolgasten heren schriftlich gegeben worden vnd von der stat Stettin muntlich zwgesagt was, wider auffgesagt wardt, dann die stat Stettin maynet, sie konten vnser rete nicht notturfittiglich versorgen; es sei ein anderer Tag acht Tage nach trium regum zu Stettin anberaumt worden. In dem Briefe des Rathes an den Markgrafen vom 4. April 1466⁹⁴⁾ ist von einem zu Garz gehaltenen Tage die Rede, den Stettin beschickt hatte. Noch 1469 am 23. Juni⁹⁵⁾ ersucht der Rath um eine Besprechung zu Wolzin vp dessyt der Randow belegen. In eben diesem Jahre erfolgt am suntage nach S. Bartholomeusdaghe (27. August) der Vertrag zu Mescherin.⁹⁶⁾ Diese Beispiele genügen zum Beweise, daß der Tradition ein Kern von Wahrheit zu Grunde liegt. Es ist ja auch möglich, daß wirklich zu Schillersdorf eine solche Besprechung stattgefunden habe, man könnte dabei an eine Vorverhandlung für einen der garzer Tage denken. An diese hätte dann die Tradition das Verdorren der Linde geknüpft, in welcher Erzählung wir sicher ein ächtes Product der naiven Volksüberlieferung zu erkennen haben. Glinde soll dem Markgrafen eingeschärft haben, er dürfe bei dem geplanten Ueberfalle Stettins aber nicht mehr als zwei Fähnlein Knechte und 300 Pferde verwenden. Man versteht nicht recht, warum Glinde bei Ranzow diesen Vorbehalt macht, welcher den glücklichen Ausgang des Unternehmens

⁹³⁾ Riedel III, 2, 29.

⁹⁴⁾ Raumer I, 271.

⁹⁵⁾ Riedel III, 1, 498.

⁹⁶⁾ Raumer I, 285.

sehr gefährden mußte, da doch „eine große mennig volcks in der Stat wonete.“ Vielleicht erklärt ihn folgende Erwägung. Wiederholt lesen wir, was übrigens auch zu anderen Zeiten Brauch war, daß die Stadt ihren Herzogen und dem Markgrafen ausdrücklich vorschreibt, wenn sie in Stettin Tage halten wollten, mit wieviel Pferden sie einreiten dürften. So 1464 Anfang December ⁹⁷⁾ wollen sie die beiden Herzoge nicht mit mehr als 60 Pferden einlassen. Am 26. April 1466 ⁹⁸⁾ erklären sie dem Markgrafen: Men wurde jwe gnade des eyns mit vnsern hern, dat jwe gnaden tosamende hir bynnen dachten to komeden vnd jwe gnade men by twenhundert perden medebrochten, des sede wy vns nicht ave. ⁹⁹⁾

Hiernach scheint die Vermuthung nicht unberechtigt, daß dieser aus der Sorge um die städtische Freiheit hervorgegangene Vorbehalt sich in der Tradition, der Ranzow folgt, in der oben erwähnten Weise umgestaltet hat. Glinde soll endlich für seine Stadt eine ansehnliche Belohnung seines Verrathes ausbedungen haben. Die drei Chroniken geben dieselbe verschieden an. Falls die angeblich von Glinde geforderte Ueberweisung der drei Städte Damm, Golnow, Greifenhagen an Stettin nicht lediglich eine Vermuthung Ranzows ist, so dürfte sich darin ein geheimer Wunsch des Stettiner Localpatriotismus und Egoismus widerspiegeln, zu dessen Interpreten man Glinde machte. Geschichtliche Zeugnisse dafür, daß Stettin je derartiges angestrebt habe, finden sich nicht. Am nächsten kommt der historischen Wahrheit wenn auch mit völlig schiefer Auffassung des Sachverhaltes die Pomerania, insofern nach ihr der Markgraf die Stadt Stettin nach gelungener Ueberumpelung nicht zu eigen haben soll, sie soll vielmehr eine freie Reichsstadt werden, er selbst ihr Schutzherr sein. Erinnern wir uns des oben geschilderten Verhaltens der Stadt gegen die Herzöge, ihrer Anlehnung an die Hansa, so haben

⁹⁷⁾ S. S. 141.

⁹⁸⁾ Raumer I, 272.

⁹⁹⁾ Vergl. auch oben S. 140.

wir in dieser Version der Pomerania ohne Zweifel einen freilich trüben Nachhall der geschichtlichen Verhältnisse in der Tradition vor uns. Diese Hauptbestandtheile der Erzählung hat Ranxow zu einer gewissen Einheit verschmolzen und im Einzelnen, wie wir sahen, mit ziemlicher Freiheit weiter ausgemalt. Wer aber einmal sich den unbefangenen Blick hatte durch die Tradition trüben lassen, für wen also Blinde als überführter Verschwörer dastand, dem konnte es nicht allzu schwer fallen, diese angebliche Verschwörung von Schillersdorf in Causalzusammenhang mit dem ohne Zweifel wirklich versuchten Ueberfalle des Markgrafen zu bringen. Manches mochte zur Beförderung dieser Combination beitragen. Man braucht nur zu erwägen, wie willkürlich die Tradition Ereignisse verknüpft, wie überaus geschäftig und fruchtbar die Phantasie der großen Menge zumal in stürmischen Zeiten bei einem unerwarteten, Schrecken erregenden Vorgange ist, wie leicht bereit sie ist, überall Verrath zu wittern, wie sehr dabei Eitelkeit und Ehrgeiz eines Einzelnen oder einer Corporation eine Rolle spielen. Man kann sich leicht denken, wie die Bereitung des Ueberfalles damals das Tagesgespräch in allen Herbergen, auf allen Straßen war, mit welchem Selbstgefühl die Zunft der Knochenhauer auf ihren klugen Amtsbruder, auf ihr eigenes Verdienst hingewiesen haben mag, wie jeder sich bemüht fand, eine neue Lesart aufzubringen. Wer heute einen Veteranen der Freiheitskriege oder selbst einen Augenzeugen der Ereignisse von 1848 seine Erlebnisse erzählen hört, wird, ohne den Vorwurf bewusster Fälschung erheben zu können, bald den Eindruck gewinnen, daß sich in dem Berichte des Erzählers Wahrheit mit Dichtung mischt.

Zu solchen, von der geschäftigen Volkspheantasie allmählich hinzugebücherten Bügen zählen wir die zwischen den marktgräflichen Spähern und städtischen Thorhütern ausgetauschten Worte, das Eingreifen der Knochenhauer, namentlich nach dem Berichte der Pomerania, die angebliche genaue Kenntniß der Stellungen des Markgrafen. In der Aussage des gefangenen Stadtdieners, falls die Angabe der Pomerania hier Glauben verdient,

sehr gefährden mußte, da doch „eine große mennig volcks in der Stat wonete.“ Vielleicht erklärt ihn folgende Erwägung. Wiederholt lesen wir, was übrigens auch zu anderen Zeiten Brauch war, daß die Stadt ihren Herzogen und dem Markgrafen ausdrücklich vorschreibt, wenn sie in Stettin Tage halten wollten, mit wieviel Pferden sie einreiten dürften. So 1464 Anfang December ⁹⁷⁾ wollen sie die beiden Herzoge nicht mit mehr als 60 Pferden einlassen. Am 26. April 1466 ⁹⁸⁾ erklären sie dem Markgrafen: Men wurde jwe gnade des eyns mit vnsen hern, dat jwe gnaden tosamende hir bynnen dachten to komeden vnd jwe gnade men by twenhundert perden medebrochten, des sede wy vns nicht ave. ⁹⁹⁾

Hiernach scheint die Vermuthung nicht unberechtigt, daß dieser aus der Sorge um die städtische Freiheit hervorgegangene Vorbehalt sich in der Tradition, der Ranzow folgt, in der oben erwähnten Weise umgestaltet hat. Glinde soll endlich für seine Stadt eine ansehnliche Belohnung seines Verrathes ausbedungen haben. Die drei Chroniken geben dieselbe verschieden an. Falls die angeblich von Glinde geforderte Ueberweisung der drei Städte Damm, Golnow, Greifenhagen an Stettin nicht lediglich eine Vermuthung Ranzows ist, so dürfte sich darin ein geheimer Wunsch des Stettiner Localpatriotismus und Egoismus widerspiegeln, zu dessen Interpreten man Glinde machte. Geschichtliche Zeugnisse dafür, daß Stettin je derartiges angestrebt habe, finden sich nicht. Am nächsten kommt der historischen Wahrheit wenn auch mit völlig schiefer Auffassung des Sachverhaltes die Pomerania, insofern nach ihr der Markgraf die Stadt Stettin nach gelungener Ueberumpelung nicht zu eigen haben soll, sie soll vielmehr eine freie Reichsstadt werden, er selbst ihr Schutzherr sein. Erinnern wir uns des oben geschilderten Verhaltens der Stadt gegen die Herzöge, ihrer Anlehnung an die Hanse, so haben

⁹⁷⁾ S. S. 141.

⁹⁸⁾ Raumer I, 272.

⁹⁹⁾ Vergl. auch oben S. 140.

wir in dieser Version der Pomerania ohne Zweifel einen freilich trüben Nachhall der geschichtlichen Verhältnisse in der Tradition vor uns. Diese Hauptbestandtheile der Erzählung hat Kanzow zu einer gewissen Einheit verschmolzen und im Einzelnen, wie wir sahen, mit ziemlicher Freiheit weiter ausgemalt. Wer aber einmal sich den unbefangenen Blick hatte durch die Tradition trüben lassen, für wen also Blinde als überführter Verschwörer da stand, dem konnte es nicht allzu schwer fallen, diese angebliche Verschwörung von Schillersdorf in Causalzusammenhang mit dem ohne Zweifel wirklich versuchten Ueberfalle des Markgrafen zu bringen. Manches mochte zur Beförderung dieser Combination beitragen. Man braucht nur zu erwägen, wie willkürlich die Tradition Ereignisse verknüpft, wie überaus geschäftig und fruchtbar die Phantasie der großen Menge zumal in stürmischen Zeiten bei einem unerwarteten, Schrecken erregenden Vorgange ist, wie leicht bereit sie ist, überall Verrath zu wittern, wie sehr dabei Eitelkeit und Ehrgeiz eines Einzelnen oder einer Corporation eine Rolle spielen. Man kann sich leicht denken, wie die Vereitelung des Ueberfalles damals das Tagesgespräch in allen Herbergen, auf allen Straßen war, mit welchem Selbstgefühl die Junft der Knochenhauer auf ihren klugen Amtsbruder, auf ihr eigenes Verdienst hingewiesen haben mag, wie jeder sich bemüht fand, eine neue Lesart aufzubringen. Wer heute einen Veteranen der Freiheitskriege oder selbst einen Augenzeugen der Ereignisse von 1848 seine Erlebnisse erzählen hört, wird, ohne den Vorwurf bewußter Fälschung erheben zu können, bald den Eindruck gewinnen, daß sich in dem Berichte des Erzählers Wahrheit mit Dichtung mischt.

Zu solchen, von der geschäftigen Volkspheantasie allmählich hinzugebichteten Zügen zählen wir die zwischen den markgräflichen Spähern und städtischen Thorhütern ausgetauschten Worte, das Eingreifen der Knochenhauer, namentlich nach dem Berichte der Pomerania, die angebliche genaue Kenntniß der Stellungen des Markgrafen. In der Aussage des gefangenen Stadtdieners, falls die Angabe der Pomerania hier Glauben verdient,

wäre der ganze so entstandene Klatsch zuerst officiell zur Sprache gekommen. Es ist aber auch doch der Fall denkbar, daß eben diese Aussage den ersten Anstoß zur Entstehung der Fabel gegeben habe, insofern hierdurch erst die Glinde überlebenden Zeitgenossen verleitet wurden, willkürlich Dinge zu erfinden oder zu combiniren, von denen die beglaubigte Geschichte nichts wußte. Besaß doch beispielsweise Glinde einen Hof vor dem passauer Thore; ist es doch sehr wohl glaublich, daß er in jener Zeit gerade die Thorwachen anzustellen gehabt hatte. Sag es doch namentlich für die späteren Generationen nahe genug, die freiwillige Abdankung Glinde's mit jenem „Berrathe“ zu verknüpfen. Noch mag auf einen anderen Umstand hingewiesen werden. Die Zeit von Glinde's Tod bis zur Abfassung der Chronik Ranzow's umfaßt die Regierung des bedeutendsten aller pommerischen Fürsten, des Herzogs Bogislav 10., um dessen Jugendzeit die Sage ja auch ihre anmuthigen Gebilde gebreitet hat, der den Konflikt mit Brandenburg ererbte und noch Jahre lang fortsetzte, der die Stadt Stettin wiederholt seinen Herrscherzorn fühlen ließ. Unter ihm mußte, das bezeugt auch Ranzow, das pommerische Nationalgefühl eine kräftige Steigerung erfahren, in demselben Grade wuchs natürlich der Haß gegen Brandenburg. Man vergaß allmählich die wenig loyale Haltung, welche Stettin einst gegen Bogislav's Vater und Oheim beobachtet hatte, oder vielmehr der Volksgeist suchte sich einen Sündenbock, auf den alle Schuld und Verantwortung gewälzt werden konnte, und fand ihn in Glinde.

Je dürftiger nun die pommerische Historiographie an wirklich kritischen Leistungen bis zu Ranzow war, um so freieren Spielraum mußte diese einmal aufgeschossene Wucherpflanze zur üppigsten Entfaltung erlangen. So fand Ranzow die Geschichte von Glinde vor und ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, durch Aufnahme dieser Fabel in sein Geschichtswerk seinem Grolle gegen Stettin wegen der den Herzogen gegenüber befolgten Haltung Ausdruck zu geben. Er hat die Ueberslieferung offenbar erst stilistisch und im Einzelnen in die Form

gekleidet, in welche sie sodann bis zu Friedeborns Zeit für wirkliche Geschichte angesehen wurde. Von ihm rührt vermuthlich, um die innere Unwahrscheinlichkeit des Ganzen zu mildern, der Zusatz in der hochdeutschen Chronik her: Glinden ließen sie noch in friede, damit sie, weil er großen anhang hatte, kein rumor in der ersten machten. Aus demselben Bestreben geht der am Schlusse des Berichtes der Pomerania angefügte Zusatz hervor, daß Glinde und sein Anhang seitdem durch hervorragenden Eifer in der Bewachung der Stadt je, lichen Argwohn zu unterbrücken gesucht hätten, ein kümmerlicher Nothbehelf, um die dem Verfasser wohl selber nicht recht glaubliche Verheimlichung des Anschlages trotz so vieler Mitwiffer glaublicher zu machen.

Wie oben bargelegt wurde, haben wir kein einziges directes oder indirectes Zeugnis für Glindes Verrath, wohl aber sprechen zahlreiche Gründe gegen die Berechtigung der Anklage. Somit bleibt auf Ranzow der Vorwurf haften, daß er ohne Kritik voll vorgefaßter Abneigung die unverbürgte Volksüberlieferung für Geschichte ausgegeben hat. Indem er diese aufnahm und mit dem Gewichte seines Namens versah, übernahm er die Verantwortung für die Schmach, welche durch dieses sein Vorgehen auf den Namen Glinde gekommen ist.

Wir können nach Prüfung des Sachverhaltes nur dem Urtheile beipflichten, welches Friedeborn fällt, daß nämlich die ganze Geschichte auf „gemeines Gerüchte“ hinauslaufe und somit auf Glaubwürdigkeit kein Anrecht habe.

Eine pommerische Reimchronik des 14. Jahrhunderts.

Von Dr. G. Haag in Stettin.

In jenem Jahrhundert der Reimchroniken, da das Ordensland Preußen in Peter von Dusbürg (c. 1326) und Mecklenburg in Ernst von Kirchberg (c. 1378) seinen Reimchronisten fand, hatte auch Pommern eine niederdeutsche Chronik dieser Art aufzuweisen, von der uns leider nur ein kurzes Bruchstück bei Ranzow erhalten ist.¹⁾ Offenbar aber hat Ranzow seinen ganzen Bericht über den falschen Waldemar,²⁾ den Jettel Rebut aus Hundelufft dieser verlorenen Chronik zum guten Theil entnommen. Wörtlich citirt Ranzow daraus nur die Stellen, aus denen Herzog Barnims 3. Haltung diesem Betrüge gegenüber erhellt. Als der Erzbischof von Magdeburg die anderen Fürsten zur Unterstützung des Betrügers gegen Ludwig den Baiern bereden will,

Da sprach der herzog von Stettin:
zeter, wolt jr so große Verreter syn,
und wolt ewren standt unehren?
ich zwar wil mich nicht daran keren.

Da nun der Erzbischof Drohworte fallen ließ, als werde man nach der glücklichen Eroberung der Mark auch dem Pommernherzog zu Leibe gehen, äußert sich Barnim:

So es dan nicht than anders sein,
werden wir gedrunge ewer helffer zu sein;
wo ich aber was gewinne an Lande,
das wil ich halten meinem ohm zu hande;

¹⁾ Erster Entwurf der Ranzowschen hochdeutschen Chronik von v. Redem S. 197—198; zweiter Entwurf hrsg. von Rosgarten I. 362 ff.

²⁾ Hrsg. von Rosgarten I. S. 355—364, 369—370.

sunst wolte ichs gar nötte nehmen.

Ir Hern, ir möget euch wol schemen,
das ir stehet nach eines Fürsten habe,
ich pitte noch, thuts auch abe.³⁾

„Solche alten Reime“, fährt dann Ranzow fort, „ob sie wohl etwas ungeschickt sein, habe ich dennoch zu Rundschaft der Sachen hier wollen anzeigen und ist schyr des Gedichtes ein ganz buch; aber es were hier zu viel alles anzuzeigen, auch nicht von nötten, darumb wil ich es bleiben lassen.“

Diese Reimchronik ist es, von der Bugenhagen in seiner Pomerania (S. 5) klagt, ihm sei eine gewisse Quelle der Geschichte Barnims 3. noch immer nicht zugänglich. Bugenhagen weiß von ihr nur aus einem Briefe Ritschers, der daraus etwas wiedergiebt, mit den Worten: ut nostri canunt annales.⁴⁾

Nun herrscht freilich in den Stellen aus jener Chronik, wie sie Ranzow mittheilt, nicht die niederdeutsche Sprache des vierzehnten, sondern die hochdeutsche des sechszehnten Jahrhunderts. Wer war aber der Uebersetzer? Laut jener handschriftlichen Pomerania, deren Verfasser wir nicht kennen, die erst nach Ranzows dritter Bearbeitung seiner Chronik entstanden ist und aus der Rosgarten, unkritisch genug, viele Stellen — ohne Angabe, woher? — in den Tenor seiner Ranzowschen Pomerania aufgenommen hat „sol von diesem löblichen Fürsten (Barnim 3.) Johannes von der Osten, hern Ewaldt von der Osten, ritter von der Waldeburgt sohn, ein gelehrter junger Edelmann, viel mehr herlicher Tatten und geschicht haben verzeichnet. Aber nachdem derselbige, da die ganze univrsitet zu Wittenbergt einen gutten hoffen zu jm hätte, das er beide in prosa et logica oratione zu der Zeit viel ubertreffen würde, mit aller gelerten betrübniß und schmerz sehr jung gestorben ist, sol die verzeichniß verkommen sein.“⁴⁾ In diesen

³⁾ Ich habe nicht Raum, die Bruchstücke hier vollständig so zu citiren, wie sie Ranzow, hrsg. von Rosgarten S. 362—363, giebt.

⁴⁾ Vgl. Böhmer, die niederdeutsche Chronik Th. Ranzows. Einleitung S. 21.

Eine pommerische Reimchronik des 14. Jahrhunderts.

Von Dr. G. Haag in Stettin.

In jenem Jahrhundert der Reimchroniken, da das Ordensland Preußen in Peter von Dausburg (c. 1326) und Mecklenburg in Ernst von Kirchberg (c. 1378) seinen Reimchronisten fand, hatte auch Pommern eine niederdeutsche Chronik dieser Art aufzuweisen, von der uns leider nur ein kurzes Bruchstück bei Ranzow erhalten ist.¹⁾ Offenbar aber hat Ranzow seinen ganzen Bericht über den falschen Waldemar,²⁾ den Fessel Rebut aus Hundelufft dieser verlorenen Chronik zum guten Theil entnommen. Wörtlich citirt Ranzow daraus nur die Stellen, aus denen Herzog Barnims 3. Haltung diesem Betrüge gegenüber erhellt. Als der Erzbischof von Magdeburg die anderen Fürsten zur Unterstützung des Betrügers gegen Ludwig den Baiern bereden will,

Da sprach der herzog von Stettin:
zeter, wolt jr so große Verreter syn,
und wolt ewren standt unehren?
ich zwar wil mich nicht daran keren.

Da nun der Erzbischof Drohworte fallen ließ, als werde man nach der glücklichen Eroberung der Mark auch dem Pommernherzog zu Leibe gehen, äußert sich Barnim:

So es dan nicht than anders sein,
werden wir gedrungen ewer helffer zu sein;
wo ich aber was gewinne an Lande,
das wil ich halten meinem ohm zu hande;

¹⁾ Erster Entwurf der Ranzowschen hochdeutschen Chronik von v. Medem S. 197—198; zweiter Entwurf hrsg. von Rosgarten I. 362 ff.

²⁾ Hrsg. von Rosgarten I. S. 355—364, 369—370.

funft wolte ichs gar nötte nehmen.

Ir Hern, ir möget euch wol schemen,
das ir stehet nach eines Fürsten habe,
ich pitte noch, thuts auch abe.³⁾

„Solche alten Reime“, fährt dann Ranzow fort, „ob sie woll etwas ungeschickt sein, habe ich dennoch zu Rundschaft der Sachen hier wollen anzeigen und ist schyr des Gedichtes ein ganz buch; aber es were hier zu viel alles anzuzeigen, auch nicht von nötten, darumb wil ich es pleiben lassen.“

Diese Reimchronik ist es, von der Bugenhagen in seiner Pomerania (S. 5) klagt, ihm sei eine gewisse Quelle der Geschichte Barnims 3. noch immer nicht zugänglich. Bugenhagen weiß von ihr nur aus einem Briefe Ritschers, der daraus etwas wiedergiebt, mit den Worten: ut nostri canunt annales.⁴⁾

Nun herrscht freilich in den Stellen aus jener Chronik, wie sie Ranzow mittheilt, nicht die niederdeutsche Sprache des vierzehnten, sondern die hochdeutsche des sechszehnten Jahrhunderts. Wer war aber der Uebersetzer? Laut jener handschriftlichen Pomerania, deren Verfasser wir nicht kennen, die erst nach Ranzows dritter Bearbeitung seiner Chronik entstanden ist und aus der Rosgarten, unkritisch genug, viele Stellen — ohne Angabe, woher? — in den Tenor seiner Ranzowschen Pomerania aufgenommen hat „sol von diesem löblichen Fürsten (Barnim 3.) Johannes von der Osten, hern Ewaldt von der Osten, ritter von der Waldenburgk sohn, ein gelehrter junger Edelmann, viel mehr herlicher Tatten und geschicht haben verzeichnet. Aber nachdem derselbige, da die ganze univrsitet zu Wittenbergk einen gutten hoffen zu jm hätte, das er beide in prosa et logica oratione zu der Zeit viel ubertreffen würde, mit aller gelerten betrübnuß und schmerz sehr jung gestorben ist, sol die verzeichnuß verkommen sein.“⁴⁾ In diesen

³⁾ Ich habe nicht Raum, die Bruchstücke hier vollständig so zu citiren, wie sie Ranzow, hrsg. von Rosgarten S. 362—363, giebt.

⁴⁾ Vgl. Böhmer, die niederdeutsche Chronik Th. Ranzows. Einleitung S. 21.

Worten ist uns denn auch ersichtlich der hochdeutsche Uebersetzer jener niederdeutschen pommerischen Heimchronik angedeutet. Wünschen wir, daß eine glückliche Hand diese Chronik, die Kanow doch noch in ihrer Vollständigkeit vor sich hatte, wieder auffinde.

Das stettiner Exil eines moldauischen Woiwoden.

Von Dr. G. Haag in Stettin.

Von einem unglücklichen Fürsten, den vor zweihundert Jahren das stettiner Schloß lange beherbergt hat, erzählt uns der Pommer Conrad Jacob Hildebrand in der in unserer Gesellschafts-Bibliothek handschriftlich vorhandenen Beschreibung der Reise, die er als eine Art von Gesandtschaftsprediger mit einer schwedischen Gesandtschaft in den Jahren 1656 und 1657 nach Constantinopel unternommen hat.¹⁾ Auf dieser Reise kamen sie „am 28. Dezember 1656 nach Jassy, des Fürsten in der Moldau Sitz und Residenz. Zu der Zeit war Fürst in der Moldau Georgius Stephanus, ein christlicher frommer Herr. Derselbige sandte dem Herrn Abgesandten Belling etliche seiner Hoffbedienten auf eine Viertelmeil entgegen, welche berichteten, wie eben ich ein Chiaus von der Pforten zu Hoffe wäre, vor welchen er nichts vornehmen dürffe; der Herr Abgesandte möchte belieben, noch ein wenig den Einzug aufzuschieben. Darauf ritten wir gemehlig fort, hielten auch eine ebene weil hinter den Bergen, inzwischen redete der eine, so ein Polack war und die Lateinische Sprach verstandt, mit den Herren Abgesandten freundlich und zog[en] darauf mit hereinbrechenden Abend in Jassch (Jassy) ein. Jassch ist eine große, weitläuffige, volkreiche Stadt, jedoch ohne Mauern, — hat an unterschiedenen Dertern in den Gassen anstat des Steinpflasters Knütteldämme. Es waren unterschiedene Kirchen allhier, rund oben gebaut, wie der Türken Meschyten, aber keine solche

¹⁾ Ueber diesen Reisebericht selbst und seinen Verfasser werde ich in einem der nächsten Hefte ausführlicher handeln und die Pommeru angehenden Bestandtheile des Berichtes hier mittheilen.

länglichte Türkische Kirchturm dabey. In denn Gassen fand man hin und wieder große, hohe, hölzerne Räder oder Winden, darauf die Einwohner zur Desterlichen Zeit sich schockelen und fahren. Es war viel Wildprät hier zu Rauff, insonderheit Reb- und Hirschhühner. Die Polnische Münz und Schillingere gelten alhier auch. Sobald wir in unsere assignirte Quartier rücketen, präsentirten Sie dem Herren Abgesandten einen Tanz. Es war ein Hirsch, darin ein Mensch stak, mit dem tanzete ein Kerl. Hernach erschöß Er den Hirsch mit einem Pfeil; damit war der tanz geendiget, davor Er ein trinkgeld empfing. Indem wir dieser ungewöhnlichen Fauderley ab- und zugehend zusahen, die Roß zu stall brachten und uns ein wenig beim Feurw accommodiren wolten, ward alarm, der Fürst ließe den Heren Abgesandten zur Audienz bey so finstern späten Abend aufholen, der auch so hurtig zu Roß kommen, daß Er mit wenig seiner Diener zu Schloß geritten“. Auch Hiltbrand eilt seinem Gesandten nach und „kam auch feliciter an die Schloßpforten, da wir von der deutschen Guardie, derer der Fürst ein ganz Regiment hatte, mit dem gewöhnlichn Wer da? angeschrien wurden, darauf wir antworteten, wir wären von des Königl. Schwedischen Herrn Ambassadeurs Leuten. Also ließen sie uns passiren eine große, breite hölzerne stufte hinauff. Darauf gingen wir durch ein und ander logament und stand in dem einen Gemach ein großer Stuhl mit Lehnen als ein Nicht Stuhl. An der Wandt hing eine Scheibe mit einer vollen Schlag Uhr. Hernegst funden wir unsre Leute erhaben auf einem hölzernen Kom sitzen, welche berichteten, wie der H. Abgesandter allein wäre zur Audienz hineingegangen. Hier im Vorzimmer sahe Ich die Bujaren oder Edelknaben, so dem Fürsten aufwarten, in Babuschen gehen und berichtete man uns, wie keiner derselben mit Stieffeln zu dem Fürsten ins Gemach kommen müste.“ Am Morgen dann nach der Audienz „kam des Fürsten Polonus, der den Herrn Abgesandten einholte, brachte an Ihr Königl. Majest. zu Schweden ein Lateinisch Schreiben vom Fürsten. Es ließ auch der Fürst dem Herrn Abgesandten einen braunen Bachmat sambt einem

Stück roten Atlas zum Unter- und 8 Ellen fein Stahlgrün
Wand zum Ober-Rock praesentiren“.

Als dann manches Jahr später unser Hildebrand Pastor
und Präpositus in Bahn geworden und seine Reiseabenteuer
niederschrieb, da gedachte er auch der Wandlung, welche die
Schicksale des Fürsten Stephanus, den er in seinem vollen
Glanze in Jassy gesehen, inzwischen erfahren hatten, und be-
richtet über des Fürsten Schicksale selbst Folgendes.

„Anno 1648 ist zwischen dem Siebenbürgischen Fürsten
Georgio Rakoci II. und dem Moldauischen Fürsten Basilio ein
Zwiespalt entstanden, welcher hernach in eine öffentliche Kriegs-
Flam ausgebrochen und hat Rakoci den Basilius aus dem
Lande geschlagen und an seine Stat dessen gewesenen Canzler
Stephanum zu einem Wayda eingesetzt, welcher auch von der
Ottomanischen Pforten confirmiret worden,²⁾ daher dieser
Moldauische Fürst Stephanus den Rakoci mit einem jährlichen Zins
geehret.“ Als aber Sultan Mechmet IV. ultimo Octobris
styl. nov. Anno 1657 den Siebenbürgischen Fürsten und
nicht lange darnach auch den Moldauischen ihrer Fürstlichen
Würden beraubet,³⁾ — — da hat sich der Moldauische Fürst
Stephanus kühlich seinem Vaterlande zum besten, gestalt Er
der Ottomanischen Macht zu widerstehen gar zu gering,
willig ins Exilium begeben, darauff Seine Zuflucht zu Ihr
Königl. Majestät in Schweden Carolo den XI. genommen,
welche Ihm alle Königliche Gnad erwiesen und zu alten Stettin
auff dero Schloß Nahrung und Wohnung gegeben, woselbst Er auch

²⁾ Nach Joh. v. Hammer, Geschichte des Osmanischen Reiches
III. S. 348 erschien die Gesandtschaft der Siebenbürger und Moldauer,
um die Befestigung dieser Umwälzung nachzusuchen, in Constantinopel
im Frühjahr 1649.

³⁾ Nach Joh. Wilh. Zinkeisen Geschichte des Osmanischen Reiches
(4. Theil S. 377) fielen 1658 auf Befehl der Pforte die Tartaren in
die Moldau ein, um den dortigen Voivoden für seine Waffengemein-
schaft mit Rakocz gegen die Polen im polnisch-schwedischen Kriege
jener Jahre zu bestrafen. An Stelle des Voivoden Stephan wurde
der Albaner Ghila aus Köpri, also ein Landsmann des Großwesirs
Mohamed Köpri, mit der Fürstenwürde befehnt.

Anno 1668 gestorben. Vorhero aber hat der Fürst in Seiner großen Schwachheit, jedoch bey gutem Verstand, ein Testament aufgerichtet, den 8. Januarij selbigen Jahres, darinnen er seine hinterlassene Gemahlin, Frau Stephanam Michaëloram, welche Er nach Griechischem Gebrauch Ihm beylegen lassen, zur Rechtmäßigen Erbin aller Seiner Güter, der Beweglichen und Unbeweglichen, sowol der Verpfändeten als noch Vorhandenen eingesetzt, mit Verstoßung Seiner Brüder, Schwestern, Enkeln, Anverwandten und Bluts-Freunden, als welche Ihn in seinem Exilio, darin Ihn der Türck gesetzt, verlassen; begehret auch in diesem Testament, daß Seine Verwitwibte Fürstin Seinen Leichnam, der zu Stettin balsamiret ward, in die Moldau bringen und alda zu Seinen Vätern mit Fürstlichen Ceremonien nach Griechischer art ins Grab setzen lassen wolle.“

Dieses Testament, in lateinischer Sprache abgefaßt, findet sich dem handschriftlichen Reiseberichte Hiltkebrands hinten angehängt. Ihm entnehmen wir, daß Fürst Stephan dies Testament auch noch in rumänischer Sprache (*Valachico idioma nostro*) hatte abfassen lassen. In diesem Schriftstücke bittet der Fürst alle Fürsten des Reiches, seiner Gemahlin auf ihrer Reise in die Heimath Gastfreundlichkeit zu erweisen, denn die vorhandene Habe sei im Laufe langer Jahre so abgenutzt und werthlos geworden, daß der Erlös aus ihr im Falle eines Verkaufes kaum zur Bestreitung der Reisekosten ausreichen würde.⁴⁾ Als die werthvollsten Bestandtheile seiner Hinterlassenschaft bezeichnet der Fürst noch die, welche sich als Pfandstücke in den Händen von wiener Juden befänden.⁵⁾ In der That keine beneidenswerthe Lage für die arme Fürstin.

Im hiesigen Staatsarchiv hat sich über diesen Fürsten nur ein Aktenstück auffinden lassen mit der Aufschrift:

„Betrifft die Ankunfft deß von den Tartern verjagten

⁴⁾ *Res enim omnes adeo temporis diuturnitate exillique gravitate sunt attritae, ut etiamsi venderentur omnes vix pro viatico sufficerent.*

⁵⁾ —*praeprimis autem rerum Viennensibus Judaeis oppignorataram.*

Moldowischen Fürsten Georg Stephanj in Colberg und seine Abreise nacher Curlandt über See. Ao. 1662 m. 7bri. NB. Des Fürsten Special: vorgezeigte Sachen seindt S. Ch. D. von Seiner Excellenz dem praesident Kleiften übersandt“.

Darnach müßten wohl im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin sich noch mehr Materialien über ihn finden. Das Aktenstück⁹⁾ selbst besteht aus zwei Schreiben. Das erste, aus dem September 1662, ist von der Churfürstlichen Regierung zu Colberg im speciellen Auftrage des Churfürsten Friedrich Wilhelm an den Fürsten von Curland gerichtet. Es meldet, daß bei des Churfürsten „jüngster Anwesenheit und Durchreise nacher Preussen“ sich ein Moldauischer Fürst Namens Georgius Stephanus durch seinen Secretair hat anmelden und „seine intention um nacher Moscovien zu gehen“ mittheilen und dazu um freien Durchzug und sicheres Geleit anhalten lassen, „welches wie es höchstgedachter S. Ch. Durchl. gahr woll aufgenommen und dazu einen absonderlich pass ertheilet, also haben Sie bey ihrer abreise demselben alle Dienstfertigkeit zu erweisen uns gnädigst angebefohlen; Alß nun ihr fürstlich Gnaden kurz nach Sr. Ch. Durchl. abreise ankommen, auch einige tage alhier gewohnet und nunmehr ihre Reise fortzusetzen resolvirt, haben Sie bey uns, in Betracht das ihre Reise auf E. fürst. Durchl. Lande zufelt, um eine recomendation an E. fürst. Durchl. angehalten“. Demgemäß wird für Georgius Stephanus gebeten, „nicht allein um freye und sichere Durchreise durch E. F. Durchl. Lande, sondern auch waß Sie sonst Seine person und der umstände bewandnis nach führ nöthig judiciren, ihnen erweisen zu lassen“.

Das zweite Schreiben ist von Fürst Georg Stephan selbst nach Colberg gerichtet, datum Liboviae die 11. Octobris Ao 1662. Glücklich in diesem curländischen Hafen angekommen, dankt er dorthin, quod de mediis commodis (die geeigneten Mittel!) ad iter conficiendum prospexerint, navem bonam

⁹⁾ Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Staatskanzlei, P. 2, Lit. 4a, Nr. 240.

ac fortem, nautam fidelem cum adjunctis ordinaverint. Er erklärt sich gebotenen Falls zu allen Gegendiensten und Dankeserweisen bereit. Das Schreiben trägt die eigenhändige Unterschrift des Fürsten und außen sein überaus kleines Siegel. Letzteres zeigt anscheinend einen Ochsenkopf mit Hörnern, zwischen den Hörnern und zu beiden Seiten des Kopfes je eine kleine Kugel, also drei Kugeln im Ganzen. Die Helmzier ist ebenfalls ein Ochsenkopf; in den vier Ecken des Schildes die vier Buchstaben: G. S. P. M.

Offenbar hat Fürst Georg Stephan dann doch noch Abstand von seiner Reise nach Rußland genommen, ist wieder nach Pommern zurückgekehrt und hat bei seinem früheren Allirten Schweden in Stettin Aufnahme und Unterhalt bis an sein Ende gefunden.

Die colberger Klosterordnung

von 1586.

Von Staatsarchivar Dr. v. Bülow.

Ueber die Anfänge und die weitere äußere Geschichte des Cistercienser-Nonnenklosters nach der Regel S. Benedicts zu Colberg hat Riemann ¹⁾ soviel gesagt, daß es nicht nothwendig erscheint, sich an dieser Stelle darüber zu verbreiten. Vom Bischof Hermann von Camin 1277 gegründet und mit Jungfrauen aus dem mecklenburgischen Kloster Rühne besetzt, diente es später vorzugsweise zur Aufnahme der Töchter aus Adelsfamilien des colberger Domstifts oder des städtischen Patriciats und wahrte sich, nach den überlieferten Namen zu schließen, seinen aristokratischen Charakter bis in die neueste Zeit. Auch die nicht unerheblichen bei der Aufnahme zu zahlenden Gebühren verhinderten den Zutrang Unbemittelter. Den ursprünglich auf der Altstadt ihnen angewiesenen Sitz vertauschten die Jungfrauen im Jahre 1468 oder 1469 mit dem heil. Geisthospital in der Stadt, sehnten sich aber bald nach der altgewohnten Andachtsstätte zurück, und erlangten die Genehmigung zu dem abermaligen Wechsel von den Bischöfen Henning und Marinus; Bischof Benedict bestätigte dies im Jahre 1491, so daß die Nonnen, nachdem der Umbau der alten Klostergebäude im Jahre 1502 begonnen hatte, 1505 wieder auf der Altstadt saßen. Nach der Reformation trat eine nochmalige Rückverlegung des Klosters nach der Stadt ein; ²⁾ die Gebäude auf der Altstadt wurden zu weltlichen Zwecken ver-

¹⁾ Gesch. von Colberg, Cap. 12.

²⁾ Ueber die eng mit den Geschicken der Stadt Colberg verbundene Geschichte dieser zweiten Verlegung, und über die Kämpfe zwischen dem Baltische Studien. XXXI.

wendet, endlich aber in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ganz abgebrochen.

Altem Brauche gemäß und der Zustimmung des Rathes gewiß hatten die Klosterjungfrauen im Jahre 1563 den Bürgermeister Hans Udebar zu ihrem Probst gewählt, ohne jedoch die Bestätigung der Wahl durch Johann Friedrich zu erlangen, der sehr bald erkannte, daß weniger das Kloster als vielmehr die Stadt hier den Versuch machte, ihm seine bischöflichen Rechte zu schmälern. Während der Rath selbst beim Reichskammergericht gegen den Bischof klagte, veranlaßte er zugleich unkluger Weise die Jungfrauen des längst evangelisch gewordenen Klosters, sich um Bestätigung ihrer Privilegien an den Papst zu wenden. Nur in der Begriffsverwirrung der damaligen Zeit konnte ein solcher Schritt gethan werden, der freilich auch nicht ohne Praecedens war, wie die durch Bischof Martin von Weier vom Papst 1549 erbetene und erlangte Bestätigung beweist. Irgend welchen Nutzen hatten die Klosterjungfrauen nicht von der widersinnigen Appellation an die päpstliche Autorität, denn Johann Friedrich seinerseits zog die Stände in sein Interesse und überließ ihnen das Kloster (1569 und 1571) mit dem Beding, daß ihm als Bischof das Patronatsrecht ungekränkt verbleibe.

Auf Herzog Johann Friedrich von Pommern, der von 1556—1574 als Bischof von Camin über Colberg regiert hatte, war, als derselbe nach Herzog Barnims 11. (des älteren) Tode die Regierung des Herzogthums Stettin angetreten hatte,

Bischof und dem Rath von Colberg um den Besitz des Klosters vgl. Niemann, a. a. O. Cap. 13 und 14, welche hier benutzt worden sind. 1542 ertheilte das Kloster Vollmacht zur Führung seiner Angelegenheit vor päpstlichem, kaiserlichem oder anderm weltlichen Gericht betr. die erbetene Rückverlegung des Klosters in die alten noch bewohnbaren Klostergebäude und Kirche innerhalb der Stadt. Darin wird nicht nur die Schadhastigkeit des gegenwärtigen Klosterstüzes in der Altstadt Colberg bekundet, sondern der Bischof Erasmus von Camin wird angeklagt, durch seine Habgier das Unvermögen des Klosters, das Gebäude ausbessern zu lassen, verschuldet zu haben. Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Colberg, Nr. 28.

der jüngste der Brüder, Herzog Casimir 9. als Bischof von Camin gefolgt. Hatte mit dem seiner Macht sich bewußten, nach hohen Zielen strebenden Johann Friedrich der Rath von Colberg mancherlei Streit wegen Eingriffs in die städtischen Verhältnisse gehabt, so hegte man mit Bezug auf den erst sechzehnjährigen Casimir die besten Hoffnungen. Eine glänzende Aufnahme bei seinem feierlichen Einzug am 29. October 1574 stimmte den bischöflichen Knaben freundlich und machte seine Ráthe einem billigen Vergleich über die noch von dem Vorgänger her streitigen Punkte geneigt. Zu letzteren gehörte auch die vom Rath und dem Kloster gemeinsam geführte Verwaltung der Klostergüter. Bald aber sah man sich in Colberg bitter getäuscht: Casimir, weit entfernt, an Geistes- und Herzensbildung dem Bruder zu gleichen, erwies sich wenig bedenklich in der Wahl seiner Mittel und war, wo er sich verletzt glaubte, zu Gewaltthätigkeiten geneigt; überdieß beging der Rath die Unvorsichtigkeit, den jungen Fürsten schwer zu kränken, indem er demselben, als er einst mit Gefolge durch die Stadt ziehen wollte, die Thore versperrte, und bald darnach das fürstliche Geleit nicht respectirte.

Es würde zu weit führen, diese Streitigkeiten hier zu verfolgen, es mag genügen, bei der „Klosterfrage“ zu bleiben. Herzog Casimir achtete die inzwischen vom Papst sowohl wie vom Kaiser zu Gunsten des Klosters eingehenden Entscheidungen noch weniger als sein Vorgänger, setzte sich 1580 mit Gewalt in den Besitz des Klosters und ernannte mit den Worten „er wolle den Colbergern zeigen, was ein Bischof und ein Haupt heiße“, Carsten von Podewils zum Probst und Administrator und Marg Bewernik zum Hofmeister. Freilich protestirten die Klosterjungfrauen auf das Entschiedenste gegen diese Vergewaltigung, aber vergeblich, und auch der Rath mußte einsehen, daß seine Versuche, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, unglücklich abliefen. Durch Drangsale, die Herzog Johann Friedrich im Bunde mit Bischof Casimir dem Rathe von allen Seiten her bereitete, ward die Widerstandskraft des letzteren endlich gebrochen; er erbot sich wegen der Verletzung des freien Geleits zur Zahlung einer

hohen Geldstrafe, und bahnte wegen der anderen Streitpunkte einen Vergleich an, der endlich am 4. Mai 1587 zu Stande kam. Die Hauptveranlassung des Streites, die Klosterangelegenheit, wurde dabei dahin erledigt, daß dem Bischof von Camin als dem Begründer des Klosters das Patronat, welches Casimir wie erwähnt seit 1580 thatsächlich inne hatte, sowie die Oberaufsicht und die Bestätigung der Wahlen zugesprochen wurde. Ausgeführt werden sollte diese Aufsicht durch vier Ständemitglieder, deren zwei der Ritterschaft und zwei den Städten anzugehören hätten; die letzteren sollten immer die beiden ältesten Bürgermeister von Colberg und Gößlin sein.

Schon vor diesem Vergleich, am 27. Mai 1586, hatte Bischof Casimir dem Jungfrauenkloster neue Statuten in der im Folgenden veröffentlichten Klosterordnung gegeben, der ältesten welche uns aufbewahrt ist. Niemann erwähnt sie nur im Auszuge;³⁾ sie scheint aber werthvoll genug in mancher Beziehung, um hier unverkürzt wiedergegeben zu werden. Namentlich ist hymnologisch wichtig das Verzeichniß der an den einzelnen Sonn- und Festtagen des Kirchenjahres zu singen vorgeschriebenen Lieder, dessen Grundlage die der Agende von 1569 beigelegte Liedertafel bildet. Dem ältesten in Pommern gedruckten Gesangbuch, dem stettiner von 1576, ist am Schluß vor dem Register eine ähnliche Liedertafel angehängt, betitelt „Register der düdeschen Psalmen“, welche aber sowohl diejenige der Agende, als auch die den colberger Klosterjungfrauen vorgeschriebene an Reichhaltigkeit übertrifft. Die auf protestantischer Seite vormalig viel verbreitete Ansicht, als habe es vor Luther gar keine deutschen geistlichen Lieder gegeben, ist bekanntlich längst aufgegeben; ein einziger Blick in die bekannten Werke von Hoffmann von Fallersleben und Wadernagel reicht hin zur Wiederlegung.⁴⁾ Aber ebenso unrichtig ist die Behauptung

³⁾ a. a. O. Seite 299, Wachs, Gesch. der Altstadt Colberg, Seite 590 ff. hat die Klosterordnung zwar auch, aber nicht immer fehlerfrei und außerdem in hochdeutscher Uebersetzung, wodurch sie viel von ihrer Originalität verliert.

⁴⁾ Hoffmann, Gesch. des deutschen Kirchenliedes bis auf Luthers

der Katholischen, wonach das deutsche Kirchenlied schon im 12. Jahrhundert vorhanden gewesen sein soll; ⁵⁾ denn zwischen geistlichem Lied und Kirchenlied ist ein Unterschied zu machen, und wenigstens in großen Städten Norddeutschlands, wie Hamburg und Lübeck, hat sich deutscher Kirchengesang vor der Reformation nicht nachweisen lassen. ⁶⁾

Ein kurzer Vergleich mit der durch die Superintendenten Paul vom Rode, Jacob Runge und Georg Benediger vermehrten pommerischen Kirchenordnung von 1563 lehrt, wie sehr der evangelische Liederschatz seit der Reformation sich erweitert und zugenommen hatte, denn jene nennt in dem von den Schulen handelnden Theil außer dem deutschen Te Deum Laudamus, dem deutschen Benedictus und dem deutschen Magnificat von allgemeinen Liedern nur noch: „Ick dancke dem Heren van ganzem Hertzen“, „Esaia dem Propheten dat geschach“ und: „Herre nu lestu dynen Diener.“ Von Gefängen auf besondere Feste werden angeführt „die olden Cantica“; zu Weihnachten: „Puer natus in Bethlehem“ lateinisch und deutsch, „Nunc angelorum gloria“, „Resonet in laudibus“, „Joseph lever Joseph min“, „In dulci jubilo“, „Dies est laetitiae“; zu Ostern: „Surrexit Christus hodie“, „Erstanden ist die hillige Christ“; zu Pfingsten: „Spiritus sancti gratia“. Der bei dieser Aufzählung gewählte Ausdruck läßt indessen Raum für die Vermuthung, daß außer den erwähnten Liedern auch noch andere in den pommerischen Kirchen bereits Eingang gefunden hatten. Die Lieder sind zum großen Theil niederdeutsch, denn bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts, ja auf den Dörfern bis in das 18. Jahrhundert hinein ist der ganze Gottesdienst in Pommern in nieder-

Zeit ist mir grade nicht zur Hand, vgl. daher Ph. Wadernagel, das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Leipzig, Teubner, 1864—77.

⁵⁾ Janssen, Gesch. des deutschen Volkes seit Ausgang des Mittelalters. 6. Aufl. Freiburg i. Br. I. S. 224.

⁶⁾ Geffen, die hamburg. niedersächsischen Gesangbücher. Hamburg, Meißner 1857.

deutscher Sprache gehalten worden. Daneben finden sich lateinische Hymnen und Lieder beibehalten, wie ja deren noch heut in einigen Gesangbüchern angetroffen werden.

Eine weitere Vergleichung mit dem stettiner Gesangbuch von 1576 zeigt, daß die Klosterordnung von der Feier mehrerer Heiligtage ganz absieht, welche anderwärts noch kirchlich beobachtet wurden. Es sind dies die Tage Johannis des Täufers, Mariä Heimsuchung, Maria Magdalena, S. Laurentius, Johannis Enthauptung, S. Matthäus und das Fest der heiligen Engel. Die Synode zu Stettin vom Jahre 1548 hatte als kirchlich zu begehende Festtage die folgenden bestimmt: den Sonntag, Weihnachten mit zwei folgenden Tagen, den Tag der Beschneidung, Epiphania, Ostern mit zwei folgenden Tagen, Himmelfahrt, Pfingsten mit zwei Tagen, Trinitatis, diejenigen Marienstage, welche Evangelien und eigene Historien haben, die Apostelstage, Mariä Magdalena, Johannis d. Täu., Laurentius, Johannis Enthauptung, Pauli Bekehrung, Michaelis, Martini und Allerheiligen. ⁷⁾

Einer eingehenderen Besprechung des den colberger Klosterjungfrauen für ihre Gottesdienste verordneten evangelischen Liederschazes enthalte ich mich; es würde das eine selbständige Arbeit geben, die von dem gegenwärtigen Thema getrennt gehalten zu werden verdient. Nur soviel sei gestattet, da der Vergleich mit dem stettiner Gesangbuch von 1576 einmal gemacht ist, die größere Reichhaltigkeit des letzteren in den Anmerkungen zur Geltung zu bringen.

Ich schließe diese einleitenden Bemerkungen mit einem kurzen Hinweis auf den Inhalt der eigentlichen Klosterordnung selbst. Dieselbe soll nicht nur jeder angehenden Klosterjungfrau vor ihrem Eintritt vorgelesen und die letzteren darauf verpflichtet werden, sondern außerdem soll alle Vierteljahr eine feierliche Verkündigung derselben vor versammelter Klostergemeinde stattfinden. Danach wird den Jungfrauen anbefohlen, sich geistlich zu halten, des Herzogs und seiner Regierung für-

⁷⁾ Mayer, Synodologia Pomeranica, Seite 53.

bittend zu denken, auch die heilige Schrift und tröstliche Erbauungsbücher in ihren Zellen täglich fleißig zu lesen. Gehorsam gegen die Priorin und Friedfertigkeit gegen einander wird eingeschärft, Streitigkeiten soll der Klostergeistliche schlichten; wer aber in Unverträglichkeit verharret, geht der Pfründe verlustig. Eitelkeit und Kleiderschmuck ziemt sich nicht; eine Klosterjungfrau ist Christi Braut und soll sich mit dem reinen Glauben und wahrer Keuschheit schmücken, auch allen schädlichen Umgang meiden, denn „wer Biß anröret, der beschmisset sich.“ Endlich wird, um mißbräuchlichen Genuß der Präbende zu verhüten, die stricte Residenz ohne Ausnahme geboten und der Priorin strenge Aufsicht darüber befohlen, damit nicht ein unordentliches, wüthes und ärgerliches Wesen daraus erwachse. Wer sich aber nicht fügen wolle, solle der Präbende ganz und gar entsezt werden. Alle Freitag haben die Jungfrauen im Kloster, alle Dienstag, Mittwoch und Donnerstag in der heil. Geiskapelle die Predigt zu hören; außerdem sollen sie an allen Wochentagen zweimal zur Kirche gehen. Ebenso an den Sonn- und Festtagen. Der Prediger hat darauf zu achten, daß die Gottesdienste nicht ohne hinreichenden Grund versäumt werden.

Colbergische

Klosterr-Ordeninge und Ceremonienn.

Anno 1586, 27. May. ⁸⁾

Dise unnsere vonn Gottes Gnadenn Casimirr Herzogenn zuw Stettinn, Pommern, derr Cassubenn und Wenden, Fürst zu Rugen, Graff zu Gützkow unnd Bischoff zu Camin zc. Statuta sollen denn Jungfrauenn, so sich in unnsere colbergische Kloster begebenn, ehr sie eingesegetzt werdenn, inn Regenwardt ihrerr Freunde und des ganzen Conventes vorgelesen werdenn, unnd scholenn dem Pratuessste, Priorikenn unnd Predigerr des Klosters mit Handt unnd Mundt anlobenn, die sulve tho holdende bey Vorlust der Provene unnd allerr Kloster-

⁸⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. III. Tit. 1. Nr. 1.

gerechtigkeit. Ist scholenn od diße Statuta alle Biernbeill-
jhar am Weihnachtenn, Paschen, S. Johannis unndt S.
Michaelis-Avende die Glocke negenn vorr Mittag nach dem
Ceremonien vorgelesenn werdenn.

Desgeleitenn scholenn die Jungfrauen, die albereit in-
geklebdt sinn, diße Ordninge zu holdenn schuldig sinn, unndt
ist die oberste Inspection dem Superintendenten hiermitt be-
vahlenn dergestalt dat he alle Quartall derhalbenn nebenst
dem Praweste unndt Predigerr schall Erkundigung upnehmenn
unndt Relation inn die Cankley inschigkenn.

I.

Thom erstenn, nadem die Klosterjungfruwenn von ge-
meinem weltlichem Lebende unndt Wesenn sich affunderett unnd
tho einem besondern einsamen geistlichen unndt rauwsamen
Stande begeben unndt mit so veler huflikerr unndt weltlicherr
Sorge, Arbeit unndt Geschafftenn nichtt beschweret findt alle
andere gemeine weltliche Lude, so scholenn sie als geistliche
Personenn vor andernn insonderheit vlitich thor Kerkkenn
ghaenn, Gades Wort hoerenn und lehren, beide inn der Kerkken
unndt od inn ehrenn Cellenn demobiglich ⁹⁾ up ehre Rne fallenn
unndt andechtig Godt denn Herrnn anropenn, für ihren g. F.
unndt S., für die ganze Regierung derr Unnderthanenn unndt
die ganze Christenheit bedenn, unndt dat vornemblich wen die
gemeine Bedeglocke geschlagenn wirt; scholenn od woll unndt
gewiße lesen leren edder konnen unndt sich vlitig alle Dage
darin öven, ¹⁰⁾ Darmit solchs desto bedt geschen unndt se ehren
jungfrowlichenu Klosterstandt recht unndt gnug dhon mogen,
scholenn se die hillige Bibell, Postillen edder Uthleggunge derr
sondagischen unndt Fest-Epistelenn unndt Evangelien, trostliche
Bedebölkerr, nha Anwifunge des Pastoris hebbenn unndt darinne
alle Dage inn eren Cellenn od in derr Kerkkenn vlitig lesen
unndt studerenn unndt also wie besondere geistliche Personen
Gade ehrem Herrnn recht dienenn.

⁹⁾ Wachs irrthümlich: „wo möglich.“

¹⁰⁾ Der Schluß von „unnd — öven“ fehlt bei Wachs.

Wente even darumb unnd dartho ist diße einsame stille unnd ronsame Jungfrouwenstandt vornemblich angerichtet unnd verordenett, wert od vom Apostel Paulo 1. Cor. 7. hochgerohmet unnd thogelatenn, nicht umb guder, sachter,¹¹⁾ rawsamer Dage, noch wegens des Leddiganges, sondern dat men darinne mehr Gelegenheit unnd Bequemicheitt hebbe thom Gebeede unnd Gades Wortt tho lesende unnd tho studerende.

II.

Thom andernn schall eine jeder Jungfrouwe die verordente Priorise nebenst denn andernn Obbestenn inn allen Eherenn holdern, sich nicht mutwillig unnd halsterrig wedder se upleggen, sondern jegen desulve sich demobigen, sich gherne underwisen lathen, straffen unnd vermanen lathenn, ehr gerne horgken unnd gehorsam sin, wo S. Peter am 1. Cap. 5 insonderheit denn Jungen ernstlich befehlett.

III.

Thom drudden sich nicht under einander als giftige Worme schelden, zanglenn unnd slöckenn, lestern, hatenn unndt verfolgenn, sondern als Schwestern in einer Versamblinge sin fredsam inn Leve unnd Einicheit bei einander leven unnd wohnen. So eine vonn der andern belebiget werdt, schall se sich sulvest nicht wreglenn, noch mit der Mundt edber mit der Dadt, sondern idt vor der verordentenn Prioriskenn klagen unndt scholenn sich vor derselvigen baldt vorbiddenn. Sie scholen od nicht als wilde Apenn up dem Klosterhave edder uth einer Celle in die ander vor alle Porten des Dages etliche Mhall ahne drengende Not unnd redliche Orsake untuchtig,¹²⁾ wilde unvorschemet umbher lopenn, hier unndt daer uthkapenn,¹³⁾ sonnder eine jederr schall inn erer Celle inholdenn unnd binnen Klosters ein erbahr tuchtig unnd stille Wesennd füren, od eine

¹¹⁾ Wachs unrichtig: „nicht um guter Sache zc.“

¹²⁾ Wachs: „flüchtig“, was nur eine Wiederholung sein würde, während „unzüchtig“ den Gedanken richtig ausdrückt.

¹³⁾ = herausgaffen.

der andernn mit Tucht unnd Ehrbargkeit od allerley guten Seeden einn gutt Exempell geben, darmitt sie sich sulvest unnd der ganzenn Samblinge nicht ein böse sondernn eine gute ehrlichte Nharede magkenn binnen und buten Closters.

Se scholenn sich od verdragenn, up dat ehre Uneinicheit nicht buten Klosters gesprengett werde; so se sich overst vor der Priorisenn nicht konnen noch willenn verdragenn, so scholenn derr Superintendens, Prawest unnd Closterpastor dartho geordnet werdenn, nademe die Sake wichtig ist. Die sich overst nicht will radenn noch seggenn lathenn, sonndern mit giftigen Schelden und Lasterende jummer halstarrig vortfahret, de schall ehrer Prövene verfallenn sin bedt dat se sich mit ehrem Wedderparte wedderumb versonett oder verdraget.

III.

Thom vierdenn will idt sich od gebörenn, dat die Jungfrouwen alß geistliche einsame Personenn allenn overherigenn ¹⁴⁾ weltligkenn lichtfertiggenn Schmuck inn Kleberenn asleggenn unnd sich aller weltlichenn Pracht entholdenn und einer freinen (!) demodigen ehrlichtkenn closterligkenn Jungfrouwendracht besittigenn, doch nicht up papistisch Weiße unndt uth papistischem Erdohm unnd falscher Andacht, sondern sich als Susternn einer Samblinge denn andernn Closterjungfrouwenn inn solcher Klebunge unnd Dracht gleichformig magken, als nu tho dißenn Tidenn inn dißem Kloster nha Verordeninge Gudsungkenn und Bewilligunge derr Overicheit unnd der oldestenn Jungfrouwen gebrugglich ist, darmit die eine derr andernn kein Exempell, Orsake unnd Anreizung gebe tho einer nien weltliegen unnd leichtferdigenn Dracht.

In Summa: eine godtsalige Klosterjungfrow schall sich nicht der Welt sondern ehrem leben Brüddegam Jesu Christo zieren und schmugken in einem rechten reinem Gelowenn unnd in warer jungfrowlicher Kuscheit mit Erbarheit unnd in allen Dögenden, dat sie hillig sy beide am Libe und am Geiste, wo Sanct Paulus leret 1. Cor. 7.

¹⁴⁾ Wachs: „übrigen“, aber das Wort bedeutet hier soviel wie „stolz.“

V.

Thom vofften scholemm sie od nene beruchtigede unnd unehrliche¹⁵⁾ schendliche und untuchtige Mans- ober Frouwenn- und Wegdepersonenn, od keine junge Gesellenn tho sich lathenn uth unnd in ghann odder die Nacht mit ehnn sittenn, nicht mit folgten vele tho donde hebbenn, sondern sich derselben mit allem Blite entschlaenn, nicht alleine vele Berdechticheitt, sondern od grote Fähr tho vormiedende, wente Sirach spricht:¹⁶⁾ Wer Nicht anröret, der beschmittet sich.

VI.

Idt schall od keine Jungfrow tho derr Proben gestadet werdenn, edder die entfangen, se residire den im Klosterr tho Colberg; hirvan ist Niemand's uthgenamen. So eine Jungfraw entwedder in der Stadt Rodt halben eine Nacht edder etliche butenn Klosters schlafen und by ehren Aldern und Frunden sinn, edder irgent uth der Stadt tho ehren Frundenn edder sonst umb billiger Orsaken halben verreisen wolde, so schall sie erstenn folgkes der Priorissen antogen nebenst den andern Jungfrouwenn, wente idt schall und muth ja od in Klöstern ein ordentlich Regiment, Gehorsam und Fruchte (!) sin unnd geholdenn werdenn, darmit nicht ein Jeder dho wat ehnn gelebet, unnd also entlich ein unordentlich wueste und ergerlich Wesend daruth erwassenn möge. Und wert hirmit der Priorissenn uperlegt, vlitig Upsicht tho hebbenn, darmit dat Kloster bi Winter- unndt Sommertidt gut Tidt geschluten werde.¹⁷⁾

Ceremonien.

Folggenn Ceremonien und Gottesdienst die eine jeder Jungfrow, so unferr Allmiffenn genietenn will, alle Dage billig schall helpen holdenn, und sehen vor gut ann, dat eine jeder Jungfrouwe up de Feste sowoll als up die Sondage nicht

¹⁵⁾ Wachs: „unehrliche“, giebt einen ganz verkehrten Sinn.

¹⁶⁾ Cap. 13, 1.

¹⁷⁾ Alles Folgende bis zum vorletzten Absatz auf Seite 189 letzter Absatz: Wyle wy zc. fehlt bei Wachs.

alleine Gades Wort im Kloster sondern od in der groten Kerkenn vor und nach Mittage höre unnd dudsche Psalmen singen helpen. Hirup wert ehr Prediger vlitig und gude Achtung geben und wen he eine edder mehr uth der Predige mißet, edder dat se daruth gewesenn erfahret, se darumb mit Worden strafet, soferne se nene erhesliche Entschuldigung vorthowendenn hebbenn. Se konnen averst, wo se Gefundt[heit] edder Olders halven vermögen in ehrer Oldern edder Frundinnen Stölte sich settenn inn der groten Kerklen, unndt scholen hirover in Festen und Sondagen nicht beschveret werdenn. So vele averst die Bergkeltage belanget, scholen sie nicht allein des Fridages im Klosterr sondern des Dingstags und Donnerdages od des Widdewegkens in des hilligen Geistes Capelle predigen hören unnd dudsche Psalmen singenn helpen. Die Bergkeldage averst, idt werde geprediget oder nicht, scholenn sie des Dages tweimhall die Klock negen vor Mittage und des Namiddages des Samers die Klock viere, des Winters die Klocke drei luden lathen unnd thor Kerkenn ghaenn.

Weill idt sich averst befindet, dat weinig fullenkmamen lesen konnenn, wert u. g. F. unnd h. Rhabt finden, dat sie idt in Kortenn lehren, mittlerwile rhademe sie dudsche Psalmen singen konenn, schall idt so geholden werdenn. vonn Trinitatis anthofangende:

Ceremonienn.

Wenn des Bergkeltages gelut unnd die Jungfruwenn versamlet, schall des Vormittages und Namiddages ein Anfang gemaket werden, dat man singe: „Nu bidde wi den hilligen Geist“ edder: „Ich dangke di leber Herr“. Darna etwann drey Psalmen. Dit mot dorch die Priorisse deglich vlitig bestellet werdenn.

Idt schall od de Prediger des Klosters wo he nicht behindert by den Ceremonienn wesenn und thom Beschlute eine Collecte lesenn, edder der Koster, de stedes die Psalmen anfangen singen schall helpen und mit der Collecte beschluten, so der Pastor nicht gegenwartig ist.

Up Trinitatis anthofangen.¹⁸⁾

Wy geloben alle an einen Godt
 Dat Simbolum Athanasii dudesch
 De du bist drey in Enigheit
 Godt die Vader wane uns by.

Am ersten Sondag na Trinitatis.

Nu höret tho gy Christenlude
 Izt was einmhall ein ryker Mahnn
 Weltdlich Ehr und tidtlich Guds
 Nu ist die angenehme Tidt
 Wafet up gy Christen alle

Denn andern Sondag n̄ha Trinitatis.

Ach Godt vonn Hemmel suhe darin
 Izt spricht der Unwissen Mundt woll
 Izt wolde uns Godt gnedig sinn

Am drudden Sondage n̄ha Trinitatis.

Nu fruwet jw leven Christen gemein
 Erbarme dy miner o Here Godt
 O Here Godt begnade nu
 Alleinn tho di Here Jesu Christ
 Izt was ein ungeradenes Kindt
 Kere umb, kere umb, du junge
 Uth deper Nott

Am verden Sondage.

Dit sind die hilligen teien Gebade
 Mensch wiltu leven saliglich

¹⁸⁾ Dieser auffällige Anfang mit der festlosen Hälfte des Kirchenjahres erklärt sich aus dem Datum, unter welchem die Klosterordnung ausgegeben wurde; der 27. Mai 1586 fiel auf den Freitag vor Trinitatis. Das stettiner Gesangbuch von 1576 hat außer den hier vorgeschriebenen Liedern noch folgende:

Das düdesche To deum Luth.
 O Licht hillige Drevooldheit
 Godt dem Vader im höchsten Tron.

Ibt find doch salich alle de
 Here wehr wart wahren
 Woll durch den Geloven ist
 Paulus der Heiden Prediger
 Welche Minche sich heften ¹⁹⁾

Am besten Sondag nha Trinitatis.

Bergebes (l) ist alle Mhue und Kost
 Wo Godt thom Huse nicht gift
 Wo Godt nicht sulvest dat Fuß
 Bann allen Minchen afgewandt

Am fosten Sondag nha Trinitatis.

Ibt is dat Heill uns kamen herr
 Durch Adams Fall
 Woll hir vor Godt will sin gerecht
 Minem leven Godt ergebe ich mi
 Nu sehet wo sin Ieslich ist ²⁰⁾

¹⁹⁾ Stett. Gsgbch. fügt hier ein:

Up Sanct Johannis des Döpers Dage:
 Gelavet sy de Herr de Godt
 Christ unse Herr thom Jordan
 Ibt wolde uns Godt gnedich syn
 Gebenedyct sy Godt de Here
 Van S. Johans dem hilligen
 Wy willen singen einen Koffgesand

²⁰⁾ Stett. Gsgbch. dazu:

Nu kum der Heiden Heilant
 Myne Seele erhevet den Herren
 Als Maria tho Elisabeth quam
 Maria dat Jundfröwlin zart
 Myn Seel o Herr moth leven dy
 Als se nu entfangen hedt
 In dith Fest gehören veer Vers uth dem Gesange:
 Als Adam im Paradiß
 Volgende Hystorie singet man up den Dach visitationis Mariae:
 Als se nu entfangen hedt

Am ſovenden Sondag nach Trinitatis.

Vader unſer im Himmeldiſch
 Wol deme de in Gadesfrucht (!) ſteit
 Bergeves (!) iſ alle Mhue
 Ach Godt wo geit dat jümmer tho dat uns ſo heftig plaget
 Worumb bedroveſtu di min Herz
 Here Godt man lavet di uth Zion ²¹⁾)

Am achten Sondage.

O Here Godt din godtliche Wort
 Ach Godt von Himmeldiſch ſuſe darin
 Waket up min Herte ſchone
 Ich dangte minem Godt
 Nu iſ die angenehme Tidt ²²⁾)

Am negenden Sondage.

Iht wolde uns Godt gnedig ſin
 Here Chriſt du einige Gottes Sonn

Am X. Sondage.

Helf Godt wo geit idt jümmer tho
 Am Waterfleet Babilon
 Jeruſalem des Gelovens Stadt
 Ach Godt lath di bevalenn ſinn
 Ach Godt von Himmeldiſch ſu darin
 Iht ſpricht der Unwiſen Mundt woll

Am XI. Sondage.

Allein tho di Herr Jeſu Chriſt
 Uth deper Rott
 Iht iſ dat Heill uns kamen her
 O Herr Godt begnade mhi

²¹⁾) Stett. Gſgbch. fügt hier ein:

Hiſtoria von Maria Magdalena:

Unſe Heilandt de Herr Chriſt

²²⁾) Stett. Gſgbch. fügt hier ein:

San S. Laurentio:

Jeſus tho ſyner Jüngern ſprach

Am XII. Sondag.

Nu lave min Seele den Herrn
 Nu freut wet juw leven Christen gemein
 Din Loff will id erheben
 Min Seele schal uth Hertengrundt ²³⁾)

Am XIII. Sondag.

Idt is dat Heil uns kamen her
 Erbarme di miner o Here Godt
 O Here Godt begnade mhi
 Woll hir vor Godt wil sin gerecht
 Von Abraham geschreven ist ²⁴⁾)

Am XIII. Sondag n̄ha Trinitatis.

Id dangke dem Herrn von ganzem
 Nu lave min Seele den Herrn
 Von ganzem Herzen dangk ich Godt
 Frolich will wi Aelulja singen

Am XV. Sondag.

O Mensch wiltu gedengken
 Vater unse im Hemmelriche
 O Godt wo geit idt jümmer tho dat uns so' heftig plaget
 Worumb bedroffstu di min Herz ²⁵⁾)

²³⁾ Stett. Gsgbch. dazu:

Dat d̄ibiffche Te deum laudamus

²⁴⁾ Stett. Gsgbch. fügt hier ein:

Am Dage decollationis Johannis:

Do he syn Aempt hefft uthgerichtet.

Is de Ende des Gesanges: Van S. Johans dem hilligen,
 welden man am Geburtsdage Johannis singet.

²⁵⁾ Stett. Gsgbch. fügt hier ein:

Am Dage des hilligen Apostels Matthei:

Jesum Christum der Werlt Heilant

An der hilligen Engelen Dage:

Hüth singet de leve Christenheit

Herr Godt dy laden alle wy

Am XVI. Sondag.

Midden wi im Lebende sinn
 Mit Freude und Frowde ich fare darhen
 Here Jesu Christ war Mensch und Godt
 Mag ich den Dodb nicht webberstan
 Die Mensche wart von einem Wive ²⁶⁾

Am XVII. Sondag.

Wo Godt de Herr nicht by uns helt
 Mensche wiltu leben seliglich
 Wer Godt nicht mit uns disse Tidt
 O Here Godt ich rupe tho by
 Ich hebbe min Sate tho Godt gestelt

Am XVIII. Sondag.

Idt is dat Heil uns kamen her
 Nu freuwet ju leben Christen
 Dit findt de hilligen teien Gebott
 Die Here sprach in sinem hogsten ²⁷⁾

Am XIX. Sondag.

Allein tho by Her Jesu Christ
 Uth deper Rott
 Uth deper Rott lat uns tho Godt
 Ich arme Sünder klage min Leidt

Wol by Godt Schutz und Hülpe socht
 Wol Godt vortruwet und up en
 Ein vaste Borch ys unse Godt
 Godt de Vader wane uns by
 Nu lave myn Seele den Herren

²⁶⁾ Stett. Gsgbch. dazu:

Herr Jesu Christ o ware Godt
 Idt ys eine Fröuwde dem glöwigen
 Mit Dodesgedanken gha ich um
 Ach leben Christen syt getroft

²⁷⁾ Stett. Gsgbch. hat noch:

Wol dem de nene Gemeinschop hat
 Wol sic thom Godtlosen nicht gefelt

Am XX. Sondag.

Ach Godt vom Hemmel sue darin
 Were Godt nicht mit uns diße Tidt
 Help Godt wo is der Menschen Not so
 Wo Godt der Herr nicht by uns helt
 Ach Godt lat die befallen sin.

Am XXI. Sondag.

Ich rope tho di Herr Jesu Christ
 Her Christ der einige Gadessonn
 Mag idt den ja nicht anders sin
 Wen ich in Angst und Nöden bin ²⁸⁾

Am XXII. Sondag.

Ach Here erhore min sehnliche Pitt
 Uth deper Rott
 Alle unser Schuldt vergif uns Here
 Minem leven Godt ergebe id mi
 Ich dangte minem Godt de mhi
 Wol dem Menschen de Sunde vele

Am XXIII. Sondag.

Were Godt nicht mit unns diß Tidt
 Wo Godt de Herr nicht bei uns holdt
 O Here Godt ich rope tho di
 Godt sulbest steit in finer Gemein
 Ach Godt wo vele sind miner Fiende

Am XXIII. Sondag.

Allein tho di Herr Jesu Christ
 Mit Frede und Frowde ich fare
 Nu lath uns den Liff begraven

²⁸⁾ Stett. Gsch. fügt hier ein als am Gedentage Luthers:
 Erholde uns Herr by dinem Wort
 Nu dryve wy den Pawest heruth
 De Pawest hefft sic tho Dode

O Menschē gebengt tho diſer Friſt
 Herr Jeſu Chriſt, whar Menſch und Godt
 Inn di hebbe ich gehapet Herr

Am XXV. Sondage n̄ha Trinit.²⁹⁾

Ibt wert ſchir de lezte Dag herlamen
 Gy leven Chriſten frouwet jw nu
 Chriſti Thokumpft iſt verhandenn
 Godt heft dat Euangelion
 Frowet jwv gy Chriſten alle gelid

Am erſten Sondage des Adventes.

Ku kum der Heiden Heilandt
 Godt hillige Schepper aller Stern
 Von Adam her ſo lange Tidt
 Loff ſy dem almechtigen Godt
 Menſchenkindt mergt even
 Gades Sonn is gelamen

Am II. Sondag des Adventes.

Gy leven Chriſten frowet jw nu
 Godt heft dat Euangelion
 Ibt wert ſchir die lezte Dach
 Chriſti Thokumpft iſt verhanden
 Ach Godt dho dy erbarmen³⁰⁾

Am III. unnd IIII. Sondage des Adventes.

Herr Chriſt der einige Gottesſonn
 Ku kum der Heiden Heilandt
 Gott hillige Schepper allererſten³¹⁾

²⁹⁾ Im Jahre 1586 war der 25. Sonntag nach Trin. der letzte des Kirchenjahres; das ſtett. Gſgbch. beſtimmt die für dieſen Tag feſtgeſetzten Lieder auch für die in anderen Jahren noch einfallenden 26. und 27. Sonntage nach Trin.

³⁰⁾ Stett. Gſgbch. hat noch:

Frowet jwv gy Chriſten alle
 O Welt du ſhalt Orloff han

³¹⁾ Die beiden letzten Lieder hat das ſtett. Gſgbch. nicht, ſondern verordnet dafür die Wiederholung der Pſalmen des 2. Advents.

Im Wiehnachtenn.

Ein Kindelein so lavelid
 Gelavet fistu Jesu Christ
 Die Dagh is nu so freuwendrid
 Wann Hemmell quam der Engel Schar
 Christum wy scholenn laven schonn
 Inn dolci jubilo
 Wann Hemmell hoch dar kam ich her³²⁾

Na dem nien Jare.

Helpt mhi Gottes Gude priesen
 Höret gy leben Kinderlinn³³⁾

An der unschuldigen Kinder Dagh.

Helf Godt wo geit idt jümmer tho
 Wo Godt die Herr nicht by uns helt
 De Heerden up dem Felde weren
 Ach Herr mit diner Hulp erschiene³⁴⁾

Ann den h. drei Konig Dagh.

Die Wienachtengesenge
 Wat fruchstu Feind Herodes
 Als Jesus geboren was

³²⁾ Stett. Gsgbch. hat noch:

Wyl Maria swanger gind
 Loff finget Godt und swyget nicht
 Dand segge wy alle Godt
 Nunc angelorum gloria
 Nobis est natus hodie
 Lavet Godt gy Christen alle
 Geboren ys uns de hillige

³³⁾ Stett. Gsgbch. hat noch:

Ach Christe unse Seligkeit
 Nu wolbe Godt dat unse Gesand
 Van Abraham geschreven ist

³⁴⁾ Stett. Gsgbch. hat noch den letzten Vers aus:

De Dagh de ys so früwendrych

Am ersten Sondag nha Regum.

Dit find die hilligen tein Gebodt
 Mensch wiltu leven saliglich
 Woll mit finen Oibern drift in ²⁵⁾

Am andern Sondag nha Regum.

Woll deme de in Gades Fruchten steit
 Bergebes ist alle Mueh und Kost
 Wol dem de den Herrn fruchtett
 Godt Vater Son und hilliger Geist ²⁶⁾

Am III. Sondag nha Regum.

Ich rope tho by Herr Jesu Christ
 Herr Christ der einige Gottessohn
 Up dißen Sondag kan man od fingen de Gesenge
 van der Overticht undt weltfliegen Regimente umb der
 Lehre willen van dem godtseiligen Hobetman, als dar sind:
 Van Gnade und Gude wiß fingen id
 Bergebes ist alle Mueh unnd Kost
 Capitan Herr Godt Vater min
 Gnade mhi Herr ewiger Godt ²⁷⁾

Am IIII. Sondag nha Regum.

O Here Godt din godtliches Wort
 Wo Godt die Herr nicht by uns helt
 Were Godt nicht mit uns
 Wen wy in hochsten Nothen sinn

²⁵⁾ Stett. Gsgbch. hat noch die beiden letzten Verse aus dem Gesang von der Sündfluth:

Ich nam my vör in mynem Noth

²⁶⁾ Stett. Gsgbch. hat noch:

Godt schop Adam gerecht fram

²⁷⁾ Stett. Gsgbch hat noch das Lied von den Dienstboten:

Ich hefft wol neuen Schyn und

Am V. Sondag.

Ach Godt van Hemmell
 Herr wehr wert wahren in diner
 Zdt sind doch salich³⁸⁾

Na Purificationis Mariae.

Mit Frede und Frowde
 Herr nu lest du dinen Diener
 Ach Godt de du uns tho gude

Am VI. Sondag nha Regum.

Zdt wolde uns Godt gnedig sin
 Esaia dem Propfeten (!) dat geschah
 Herr Christ der einig Gottes Sonn
 Wen nu min Stundlin verhanden is

Na Septuagesima und Sexagesima.

Zdt spricht der Unwissen Mundt woll
 Zdt is dat Heill unns kamen herr
 Nu is die angenehme Tidt
 Jerusalem des Gelovens Stadt
 Help Godt wo is der Menschen
 Am Watersliete Babilonn

Esto mihi.

Christ unser Herr thom Jordan quam
 Kamet her tho mi
 Nu horet tho gh Christenlude
 Ich nam mi vor in minem Muedt

Invocavit, Reminiscere, Oculi.

Eine vaste Borg is unse Godt
 Godt die Bader wane uns by

³⁸⁾ Stett. Gsgbch. hat noch:

Welck Minsch sich hefft im Glauben

Chriſte de du biſt Dach und Licht
 Chriſte de du biſt de helle Dach
 Help Godt wo iz der Menſchen Nott
 Wol ſteit de ſeh tho dat he nicht falle
 Ich rope tho di Herr Jeſu Chriſt
 Ich dangke dy leve Herr

Na Annunciationis Mariae.

Nu kum der Heiden Heilandt
 Gebenediet ſe der Here de Godt
 Mine Seele erhevet den Herrn
 Do kamenn ſcholde der Welbt Heilandt
 Ein Engell ſchon uth Gades Tronn
 Als Adam im Paradies⁸⁹⁾

Up Mitfaſtenn.

D Minſche beweine dine Suende
 Help Godt wo iz der Menſchen Nott
 Dorch Adams Fall
 Do Jeſus am Kreuze ſtundt
 D Lam Gades unſchuldich
 Als Jeſus Chriſtus gekreuziget was

Judica, Palmdach, Paſſion, Pſalm.

Help Godt mhi mag gelingenn
 D wy armen Suenderr
 Do Jeſus an dem Creuz ſtundt
 Godt dem Bader ſy Loff
 D Lamb Gades unſchuldig
 Als Jeſus gekreuziget was
 Die Propfeten propfietet
 D Jeſu Chriſt din Name der iſt
 D Menſch betrachte wo di din Godt
 Sundige Minſch ſeh woll du biſt

⁸⁹⁾ Stett. Gſgbch. hat noch:

Haece est dies quam fecit dominus

Do Christus an dem Creuze stundt
Wat Menschentrefte wath Fleisch

Inn der Paschewete.

Christus is erstandenn
Christ lach in Dodes Banden
Jesus Christus unser Heilandt
Jesus Christus wahr Gades Sönn
Derr Hilligenn Levenn
Erstanden is derr hillige Christ
Christ is erstandenn
Nun latet uns Christum laven fin
Erschienen is der herlike Dach
Also hillig is diße Dach
Christo dem Osterlemblein
Bewahre mich Godt errede mhi

Na Quasimodogeniti.

So war id leve spricht Godt
Horet tho mergtet up gy Christ

Na Misericordias domini.

Wat kan uns kamen an vor Noth
De Herr is min truver Heerde
S. Paulus die Corintherr⁴⁰⁾

Na Jubilate.

Kamet her tho mi spridet Gades Sonn
Mach id Unglück nicht wedder
Id rope tho di Herr Jesu Christ
Ein nyn Leidt wy heben ann
O Herr Godt ich schrie tho di
Als Jesus mit siner Lehre
Wenn wi in hochsten Nöden findt

⁴⁰⁾ Stett. Gsgbch. fügt noch hinzu: Hyrtho de Paschengefenge, de singet men beth up des Herrn Christi Hemmelbarth.

Na Cantate.

Nu frowet juw Leben Christen
 Ach Herr wo lang wiltu miner

Na Vocem jucunditatis.

Bader unser im Hemmelriek
 Godt Bader in dem Hemmelriek⁴¹⁾

Na derr Hemmelfarth.

Christus fuhr tho Himmell⁴²⁾
 Nu frowet juw Leben Christen
 Godt die Bader wane uns by
 Herr unser Herr we herlich is
 Nu frowet juw Gades Kinder all

Inn der Pfingstwegke.

Nu bidde wi denn h. Geist
 Kum hilliger Geist
 Hellige Geist die wahne uns by
 Kum Godt Schepper h. Geist
 Als nu verfullet was die Tidt
 Als Jesus Christus Gades Sonn⁴³⁾

Am Pfingstmondage.

Also heft Godt die Welldt gelevet

⁴¹⁾ Stett. Gsgbch. hat noch:

De dübsche Letanie
 Bader unstr im Hemmelriek .

⁴²⁾ Das Liederverzeichnis des stett. Gsgbchs hat für den Himmel² fahrtstag drei Lieder dieses Anfangs: 1. das obige: Christ vor tho Hemmel, do sandt he uns ervedder den Tröster den hilligen Geist tho Trost der armen Christenheit. Kyrieleis. 2. Christ vor tho Hemmel, wat sande he herwedder zc. 3. Christ voer tho Hemmel, wat sande he uns wedder, synen hilligen Geist zc. von Nic. Hermann. Die Verfasser der ersten beiden Lieder sind nicht genannt.

⁴³⁾ Stett. Gsgbch. hat noch:

Veni sancte, dübesch

Am XII. Sondag.

Nu lave min Seele den Herrn
 Nu freut wet juw leven Christen gemein
 Din Loff will id erheben
 Min Seele schal uth Hertengrundt ²³⁾)

Am XIII. Sondag.

Idt is dat Heil uns kamen her
 Erbarme di miner o Here Godt
 O Here Godt begnade mhi
 Woll hir vor Godt wil sin gerecht
 Von Abraham geschreven ist ²⁴⁾)

Am XIII. Sondag n ha Trinitatis.

Id dangle dem Herrn von ganzem
 Nu lave min Seele den Herrn
 Von ganzem Herzen dangt ich Godt
 Frolich will wi Alleluja singen

Am XV. Sondag.

O Mensch wiltu gedengken
 Vater unse im Hemmelricke
 O Godt wo geit idt jümmer tho dat uns so' heftig plaget
 Worumb bedroffstu di min Herz ²⁵⁾)

²³⁾ Stett. Gsgbch. dazu:

 Dat düßsche Te deum laudamus

²⁴⁾ Stett. Gsgbch. fügt hier ein:

 Am Dage decollationis Johannis:

 Do he syn Ampt hefft uthgerichtet.

 Is de Ende des Gesanges: Van S. Johans dem hilligen,
 welden man am Geburtsdage Johannis singet.

²⁵⁾ Stett. Gsgbch. fügt hier ein:

 Am Dage des hilligen Apostels Matthei:

 Jesum Christum der Werk Heilant

 An der hilligen Engelen Dage:

 Hüth singet de leve Christenheit

 Herr Godt dy laven alle wy

Am XVI. Sondag.

Widben wi im Lebende sinn
 Mit Freude und Fromde ich fare darhen
 Here Jesu Christ war Mensch und Godt
 Mag ich den Dodb nicht wedderstan
 Die Mensche wart von einem Wibe ²⁶⁾

Am XVII. Sondag.

Wo Godt de Herr nicht by uns helt
 Mensche wiltu leben seliglich
 Wer Godt nicht mit uns disse Tidt
 O Here Godt ich rupe tho by
 Ich hebbe min Sake tho Godt gestelt

Am XVIII. Sondag.

Ibt is dat Heil uns kamen her
 Nu freuwet ju leben Christen
 Dit findt de hilligen teien Gebott
 Die Here sprach in sinem hogsten ²⁷⁾

Am XIX. Sondag.

Allein tho by Her Jesu Christ
 Uth deper Rott
 Uth deper Rott lat uns tho Godt
 Ich arme Sünder klage min Leidt

Wol by Godt Schutz und Hülpe socht
 Wol Godt vortruwet und up en
 Ein vaste Vorch ys unse Godt
 Godt de Vader wane uns by
 Nu lave myn Seele den Herren

²⁶⁾ Stett. Gsgbch. dazu:

Herr Jesu Christ o ware Godt
 Ibt ys eine Fröuwde dem glöwigen
 Mit Dodesgedanken gha ich um
 Ach leben Christen syt getroft

²⁷⁾ Stett. Gsgbch. hat noch:

Wol dem de nene Gemeinschop hat
 Wol sic thom Godtlosen nicht gefelt

Am XX. Sondag.

Ach Godt vom Hemmel sue darin
 Were Godt nicht mit uns diße Tidt
 Help Godt wo is der Menschen Not so
 Wo Godt der Herr nicht by uns helt
 Ach Godt lat die befallen sin.

Am XXI. Sondag.

Ich rope tho di Herr Jesu Christ
 Her Christ der einige Gadessonn
 Mag idt den ja nicht anders sin
 Wen ich in Angst und Nöden bin²⁸⁾

Am XXII. Sondag.

Ach Here erhore min sehentliche Pitt
 Uth deper Rott
 Alle unser Schuldt vergif uns Here
 Minem leven Godt ergeve id mi
 Ich dangke minem Godt de mhi
 Wol dem Menschen de Sunde vele

Am XXIII. Sondag.

Were Godt nicht mit unns diß Tidt
 Wo Godt de Herr nicht bei uns holdt
 O Here Godt ich rope tho di
 Godt sulvest steit in siner Gemein
 Ach Godt wo vele find miner Fiende

Am XXIII. Sondag.

Allein tho di Herr Jesu Christ
 Mit Frede und Frowde ich fare
 Nu lath uns den Liff begraven

²⁸⁾ Stett. Gsgbch. fügt hier ein als am Gedentage Luthers:
 Erholde uns Herr by dinem Wort
 Nu dryve wy den Pawest heruth
 De Pawest hefft sid tho Dode

D Mensche gedengt tho disse Frist
 Herr Jesu Christ, whar Mensch und Godt
 Inn di hebbe ich gehapet Herr

Am XXV. Sondag n ha Trinit. ²⁹⁾

Ist wert schir de lezte Dag herkamen
 Gy leven Christen frouwet ju nu
 Christi Thokumpst ist verhandenn
 Godt heft dat Euangelion
 Frouwet juw gy Christen alle gelid

Am ersten Sondag des Adventes.

Ku kum der Heiden Heilandt
 Godt hillige Schepper aller Stern
 Von Adam her so lange Tidt
 Loff sy dem almechtigen Godt
 Menschentindt mergt even
 Gades Sonn is gekamen

Am II. Sondag des Adventes.

Gy leven Christen frouwet ju nu
 Godt hefft dat Euangelion
 Ist wert schir die leste Dach
 Christi Thokumpst ist verhanden
 Ach Godt dho dy erbarmen ³⁰⁾

Am III. unnd IIII. Sondag des Adventes.

Herr Christ der einige Gottessonn
 Ku kum der Heiden Heilandt
 Gott hillige Schepper allerersten ³¹⁾

²⁹⁾ Im Jahre 1586 war der 25. Sonntag nach Trin. der letzte des Kirchenjahres; das stett. Gsgbch. bestimmt die für diesen Tag festgesetzten Lieder auch für die in anderen Jahren noch einfallenden 26. und 27. Sonntage nach Trin.

³⁰⁾ Stett. Gsgbch. hat noch:

Frouwet juw gy Christen alle
 D Welt du schalt Drloff han

³¹⁾ Die beiden letzten Lieder hat das stett. Gsgbch. nicht, sondern verordnet dafür die Wiederholung der Psalmen des 2. Advents.

Im Wiehnachtenn.

Ein Kindelein so lavelid
 Gelabet sistu Jesu Christ
 Die Dack is nu so freubentrid
 Wann Hemmell quam der Engel Schar
 Christum wy scholehn laben schonn
 Inn dulci jubilo
 Wann Hemmell hoch dar kam ich her³²⁾

Na dem nien Jare.

Helpt mhi Gottes Gude priesen
 Höret gy leven Kinderlinn³³⁾

An der unschuldigen Kinder Dack.

Helf Godt wo geit idt jümmer tho
 Wo Godt die Herr nicht by uns helt
 De Heerden up dem Felde weren
 Ach Herr mit diner Hulp erschiene³⁴⁾

An den h. drei Konig Dack.

Die Wienachtengesenge
 Wat fruchstu Feind Herodes
 Als Jesus geboren was

³²⁾ Stett. Gsgbch. hat noch:

Wyl Maria swanger gind
 Loff singet Godt und swyget nicht
 Dand segge wy alle Godt
 Nunc angelorum gloria
 Nobis est natus hodie
 Lavet Godt gy Christen alle
 Geboren ys uns de hillige

³³⁾ Stett. Gsgbch. hat noch:

Ach Christe unse Selicheit
 Nu wolde Godt dat unse Gesand
 Van Abraham geschreven ist

³⁴⁾ Stett. Gsgbch. hat noch den letzten Vers aus:

De Dack de ys so fröubentryd

Am ersten Sondag nha Regum.

Dit find die hilligen tein Gebodt
 Mensch wiltu leven saliglich
 Woll mit finen Oibern drift in²⁵⁾

Am andern Sondag nha Regum.

Woll deme de in Gades Fruchten steit
 Bergebes ist alle Mueh und Kost
 Wol dem de den Herrn fruchtett
 Godt Vater Son und hilliger Geist²⁶⁾

Am III. Sondag nha Regum.

Ich rope tho by Herr Jesu Christ
 Herr Christ der einige Gottessohn
 Up disen Sondag kan man od singen de Gesenge
 van der Overageit undt weltlicgen Regimente umb der
 Lehre willen van dem godtseiligen Sovetman, als dar sind:
 Van Gnade und Gude wiß singen id
 Bergebes ist alle Mueh unnd Kost
 Capitan Herr Godt Vater min
 Gnade mhi Herr ewiger Godt²⁷⁾

Am III. Sondag nha Regum.

O Here Godt din godtliches Wort
 Wo Godt die Herr nicht by uns helt
 Were Godt nicht mit uns
 Wen wy in hochsten Nothen sinn

²⁵⁾ Stett. Gsgbch. hat noch die beiden letzten Verse aus dem Gesang von der Sündfluth:

Ich nam my vör in mynem Noth

²⁶⁾ Stett. Gsgbch. hat noch:

Godt schop Adam grecht fram

²⁷⁾ Stett. Gsgbch hat noch das Lied von den Dienstboten:

Ich hefft wol neuen Schyn und

Am V. Sondag.

Ach Godt van Hemmell
 Herr wehr wert wahren in diner
 Icht sind doch salich²⁸⁾

Na Purificationis Mariae.

Mit Frede und Frowde
 Herr nu lest du dinen Diener
 Ach Godt be du uns tho gude

Am VI. Sondag nha Regum.

Icht wolde uns Godt gnedig sin
 Esaia dem Propfeten (!) dat geschah
 Herr Christ der einig Gottes Sonn
 Wen nu min Stundlin verhanden is

Na Septuagesima und Sexagesima.

Icht spricht der Unwissen Mundt woll
 Icht is dat Heill unns kamen herr
 Nu is die angenehme Tidt
 Jerusalem des Gelovens Stadt
 Help Godt wo is der Menschen
 Am Waterfliete Babilonn

Esto mihi.

Christ unser Herr thom Jordan quam
 Kamet her tho mi
 Nu horet tho gh Christenkude
 Ick nam mi vor in minem Muedt

Invocavit, Reminiscere, Oculi.

Eine vaste Borg is unse Godt
 Godt die Vader wane uns by

²⁸⁾ Stett. Gsgbch. hat noch:
 Welck Minsch sic hefft im Glauben

Chriſte de du biſt Dach und Licht
 Chriſte de du biſt de helle Dach
 Help Godt wo is der Menſchen Nott
 Wol ſteit de ſeh tho dat he nicht falle
 Ich rope tho di Herr Jezu Chriſt
 Ich dangte dy leve Herr

Na Annunciationis Mariae.

Nu kum der Heiden Heilandt
 Gebenediet ſe der Here de Godt
 Mine Seele erhevet den Herrn
 Do kamenn ſcholbe der Welbt Heilandt
 Ein Engell ſchon uth Gades Tronn
 Als Adam im Paradies⁸⁹⁾

Up Mitfaſtenn.

D Minſche beweine dine Suende
 Help Godt wo is der Menſchen Nott
 Dorch Adams Fall
 Do Jezu am Kreuze ſtundt
 D Lam Gades unſchuldich
 Als Jezu Chriſtus gecreuziget was

Judica, Palmdach, Paſſion, Pſalm.

Help Godt mhi mag gelingenn
 D wy armen Suenderr
 Do Jezu an dem Creuz ſtundt
 Godt dem Vader ſy Loff
 D Lamb Gades unſchuldigt
 Als Jezu gekreuziget was
 Die Propfeten propfetet
 D Jezu Chriſt din Name der iſt
 D Menſch betrachte wo di din Godt
 Sundige Minſch ſeh woll du biſt

⁸⁹⁾ Stett. Gſgbd. hat noch:

Hace est dies quam fecit dominus

Do Christus an dem Creuze stundt
 Wat Menschentrefte wath Fleisch

Jun der Pascheweke.

Christus is erstandenn
 Christ lach in Dodes Banden
 Jesus Christus unser Heilandt
 Jesus Christus wahr Gades Sönn
 Derr Hilligenn Levenn
 Erstanden is derr hillige Christ
 Christ is erstandenn
 Nun latet uns Christum laven sin
 Erschienen is der herlike Dach
 Also hillig is disse Dach
 Christo dem Osterlemblein
 Bewahre mich Godt erredde mhi

Na Quasimodogeniti.

So war id leve spricht Godt
 Horet tho mergket up gy Christ

Na Misericordias domini.

Wat kan uns kamen an vor Noth
 De Herr is min truver Heerde
 S. Paulus die Corintherr⁴⁰⁾

Na Jubilate.

Ramet her tho mi spridet Gades Sonn
 Mach id Unglück nicht wedder
 Id rope tho di Herr Jesu Christ
 Ein nyn Leidt wy heben ann
 O Herr Godt ich schrie tho di
 Als Jesus mit finer Lehre
 Wenn wi in höchsten Nöden findt

⁴⁰⁾ Stett. Gsgbch. fügt noch hinzu: Hyrtho de Paschengefenge, de
 singet men beth up des Herrn Christi Hemmelvarth.

Na Cantate.

Nu frowet juw Leben Christen
 Ach Herr wo lang wiltu miner

Na Vocem jucunditatis.

Bader unser im Hemmelriek
 Godt Bader in dem Hemmelriek⁴¹⁾

Na derr Hemmelfarth.

Christus fuhr tho Himmell⁴²⁾
 Nu frowet juw Leben Christen
 Godt die Bader wane uns by
 Herr unser Herr we herlich is
 Nu frowet juw Gades Kinder all

Inn der Pfingstwegke.

Nu bidde wi denn h. Geist
 Kum hilliger Geist
 Hellige Geist die wagne uns by
 Kum Godt Schepper h. Geist
 Als nu verfullet was die Tidt
 Als Jesus Christus Gades Sonn⁴³⁾

Am Pfingstmondage.

Also heft Godt die Welldt gelebet

⁴¹⁾ Stett. Gsgbch. hat noch:

De blibische Letanie
 Bader unstr im Hemmelriek

⁴²⁾ Das Liederverzeichnis des stett. Gsgbchs hat für den Himmelstag drei Lieder dieses Anfangs: 1. das obige: Christ vor tho Hemmel, do sandt he uns ernedder den Tröfter den hilligen Geist tho Trost der armen Christenheit. Kyrieleis. 2. Christ vor tho Hemmel, wat sande he herwedder zc. 3. Christ voer tho Hemmel, wat sande he uns wedder, synen hilligen Geist zc. von Nic. Hermann. Die Verfasser der ersten beiden Lieder sind nicht genannt.

⁴³⁾ Stett. Gsgbch. hat noch:

Veni sancte, blibesch

Nu frouwet juw leben Christen
 Woll hir vor Godt will sin gerecht
 Bann Abraham geschreven is

Wen nu de Psalmen gesungen, schal men ein Stugt des hilligen Catechismi von einer enghen Personē, als die jüngsten nach einander folgen und int Kloster gekamen findt, vortellen lathenn, mit der Uthlegging Lutheri uth dem kleinen Catechismo des Morgens sowoll als des Abendes.

1. Die teien Gebade Gades mit der Uthleging uth dem kleinen Catechismo.
2. Die dre Artikell des Gelovens des anderen Dages.
3. Dat Baderunse.
4. Die hillge Döpe.
5. Dat Abendtmhall.
6. De Schlotell des Hemmelrikes, dit schal ehn uth der Kergkenordeninge afgeschreven werdenn und ehnen medegebeilett.
7. Die Hußtafell.
8. Die Morgen und Abendtsegen unndt die Biecht.

Darna anstadt des himni von Trinitatis bet up den Advent alle dre Verse: Godt die Vaderr.

Die Advent over: Nu kum der Heiden Heilandt.

Den Wienachten bet Liechtmissem: Christum wie scholen laven schonn.

Darnach beth Ostern: Christe de du bist Dach und Licht, edder: Christ de du bist de helle Dach.

Den Ostern ober und darna: Der Hilligen Lebendt.

Up Hemmelfart: Diet Fest unnd Frewet.

Dem Pingsten aver: Kum hilliger Geist Here Godt; Darna des Morgens bath Te deum laudamus, up dudisch; O Godt wi laven di, edder: Here Godt wi laven dy; edder: Gelavet si der Herr de Godt Israell.

Folget die Morgensegen uth dem Bedebode Havermanni⁴⁴⁾

⁴⁴⁾ Joh. Havermann (Avenarius) geb. 1516 zu Eger, Professor in Wittenberg, gest. 5. Dez. 1590 in Feiz. Das Betbüchlein erschien

mit dren folgenden Gebedenn, und wert also de Morgengesang beschlatenn mit den beiden Versen: Sy Loff und Ehr mit hogen Preis.

Sie konnen of biswilen de dudesche Litanie lesenn edder sangsweise biswilen singenn.

Des Abendes de Klocke vier des Somers, des Winters de Klocke drei nha Middage geliker Gestaltdt scholen sie wie angeteget den Aventsegen anfangen mit dem Gesange: Nu bidde wi den hilligen Geist, barna dre Psalmen wie gesecht nha der Tidt.

Dat Stuck des hilligen Cathedischmi mit der Uthleginge, welches vor Middage gehandelt is.

Darnach de himnos von der Tidt wie gesecht is.

Folgen Havermanns Aventsegen mit dren Gebeden.

Lezlich dat dudesche Magnificat, und wart die Vesper beschlaten mit Simeonis Schlapgesange: Herr nu lestu dinen Diener mit Frede; Mit Frede und Frowde.

Undt idt geschiet avermall die Beschlut der Vesper mit den Versen: Sy Loff und Ehr mit hogen Preis, wen der Pastor oder Koster thoworne eine dudesche Collecte gelesen hefft: Giff unsen Forsten und aller Overicheit Frede und gudt Regiment, dat wi under ehnen ein christlich ehrbar ratosam Levent führen mogen in aller Godtsalicheit und Warheit. Amenn.

⁴⁵⁾ Wyle wy of denn Jungsten die geborlige Provone uth Gnaden tho rechter Tidt folgen und reken lathenn, deshalven gemeint sinn, disse unnserer Ordeninge stif und ernstlich holden tho lathende, so vermahnen wy hirmit, woferne eine edder ander Klosterpersone in einem edder mehr Punctenn diese unnserer Ordeninge brockfellig und ungehorsam befunden wurde, so schall die Priorischa folgkes unserm Superintendenten, Proweste unnd Klosterprediger antegenn, derrhalvonn jeder Quartall in derr Visitation hiervon Bericht thuen und folgkes nicht verschweigen.

zuerst 1567 in Wittenberg unter dem Titel: „Christliche Gebete für allerlei Noth und Stände“ x. und hat seitdem zahllose Auflagen bis in unser Jahrhundert erlebt.

⁴⁶⁾ Von hier an wieder bei Wachs.

Der Superintendens, Prafest unnd Klosterprediger scholett denn Ungehorsamenn nah Gestalbt derr Vorwirkung die Präbende ein Tidtlang intheen und nedderleggen; unnd wo dat nicht helpen will, unnd wy des Ungehorsams berichtet werdenn, so willenn wy ehre Präbende und Hevinge ganz und ghar entsetten.

Gegevenn inn unser Stifftsstadt Colberg Freidages inn den hilligenn Pingstenn, welche was de sovenn unnd twintichste May Anno 2c. nach Christi unnsers Heilandes Geborth 1586. Tho Urgkunt mit unserm 2c.

Bar Geschichte der Apotheke in Barth.

Von E. Müller, Bürgermeister in Barth.

Durch die im Ratharchive zu Barth vorhandenen Aufzeichnungen sind wir in den Stand gesetzt, die in den Baltischen Studien, Jahrgang 30, Seite 246 ff., mitgetheilte Geschichte der Apotheke in Barth in einigen Beziehungen zu ergänzen.

Der Vertrag¹⁾, durch welchen der Kanzler Dr. Macht die Apotheke an Bürgermeister und Rath zu Barth verkaufte, datirt „ahm auende Michaeliß 1575“, lautet in seiner bemerkenswerthesten Stelle wörtlich:

„Dewile ic Doctor Macht vor dren Tharen alhie eine Apoteke tho nuze vnd beste der Statt ahngerichtet, vnde miner gelegenheit nha iß von hir wesentlic vorrucke, hebbe ic dem Rhade vnd Gemeine tho Bartt desulue Apoteke, so alse de nu iß vnd bi der inuentirung vor weinich dagen befunden, mitt allen compositis vnd simplicibus datt ganze corpus vnd watt dartho behoret mitt dem Brandewinßgerede, tho einem entlicken doden kope ihn crafft disses Breues hiemebe wetentlic verkoft vor Souendehalfffhundert gulden guder Landesweringe, den gulden tho ver vnd twintich schillingen Lubisch gerekent, leuere vnd auergebe hie mede gemeltem Rhade de specificirte Apoteke vnde sette se ihn de vollentamene possession dersuluen vor mi vnd mine Eruen, schall gemeltem Rhade vnd ehren Rhakomlingen disses kopes vor mennichlich ene gewere sin; dewile oc der durchluchtiger hochgeborner Fürst vnd Herr,

¹⁾ Pergamenturkunde, 61 cm breit und 26,5 cm hoch, mit angehängten Wachsriegeln der Stadt Barth und des Kanzlers Macht.

Herr Bugslaff Hertzoge tho Stettin pammeren zc. min gnediger Herr, de Apoteke begnadet vnd priuilegiret, hebbe id solcke priuilegium dem Rhade thogelid od auergeuen vnd auerantwerdet, datt er dessuluen so also dattfulue van worden tho worden ludet, gebroden scholen vnd mogen, Sterhalue des einen punctes, datt m. g. h. dem Apotekergesellen keinen frigen disch giffet oder geuen will, idt were denne sache datt se sonderlid bi finer forstlicken gnaden solckes erholden wurden; ferner hebbe id Doctor Macht vorsprachen vnd gelauet, dem Rhade eine gelegenheit, dardorch vnd darmede de Statt mercklich gebetert werden kan, tho apenbarende, welickes id od ehrer tven personen entdecken, vnde wo idt ahnthorichtende se klare ahnleibinge geben will“ zc.

Nach den Bestimmungen dieses Vertrags hatte der Kanzler Dr. Macht die über das ihm vom Herzog Bogislaw 13. im Jahre 1572 ertheilte Privilegium sprechende Urkunde dem Rathe zu übergeben; ob dies aber wirklich geschehen, ist zweifelhaft, da sich keine Andeutung darüber vorfindet, daß dieselbe sich jemals im Besitze des Rathes befunden hat. Ihr Inhalt wird indessen in das dem Rathe am 7. Januar 1776 ertheilte Privilegium²⁾ vollständig bis auf die Bestimmung, daß der Herzog dem Apothekergesellen „freien Tisch“ geben solle, übergegangen sein. Was aber die „Gelegenheit zur mercklichen Besserung der Stadt“ anlangt, über welche der Kanzler Macht in so vorsichtiger und geheimnißvoller Weise Auskunft ertheilen will, so könnte man wohl, da es sich um den Verkauf einer Apotheke handelt, an die Mittheilung irgend eines Geheimmittels denken, indessen wird es sich wohl eher um eines jener Projecte gehandelt haben, wie sie auch dem Herzog Bogislaw 13., dem fürstlichen Herrn des Kanzlers Macht, nicht fremd waren. Die Kunde von diesem Geheimniß ist nicht auf unsere Tage gekommen.

²⁾ Das Privilegium ist im Originale im Rathesarchive zu Barth noch vorhanden und stimmt mit der a. a. O. S. 249 mitgetheilten Abschrift, bei allerdings vielfach abweichender Orthographie, im Wesentlichen überein.

Die Verwaltung der am 28. Sept. 1575 erworbenen Apotheke übertrug der Rath am 13. Dez. desselben Jahres dem Apotheker Johannes Schacht für Rechnung der Stadt. Die hierüber sprechende Urkunde, aus welcher hervorgeht, daß die noch sehr mangelhafte Apotheke in das Rathhaus verlegt wurde, lautet wörtlich:

„Wir Borgermeistere vnd Radtmanne der Stadt Bartt don kunt vnd bekennen vor vnß vnd vnserer nhakamende, datt wi mitt vorgehaptem guedem Rade denn Erbarn kunstreichen Johannem Schacht zum Apoteker vnd verwalter vnser Apoteken nhafolgender gestalt ahngenamen vnd bestellt hebben: Erstlich vnd demnha vnserer Apoteker noch nicht allerdinge ihngerichtet, Da tho dersulvigen eine andere behusunge vnd bequeme waninge will von noden sijn, hebben wi. vnß mitt ehm vorgelesen, datt van disses Lxxv Thareß michaelis an bett Anno Lxxvi vp michaelis wi allerlei watt noch ihn de Apoteker nodich, neuenst der waningen vnde hutwet vollenthen, vnd ihn nhamen gades ihñß werck bringen vnd richten willen, vor welches Thar wi ehm Johanni Lx gulden, twe dromet Roggen, Soß schepel gersten, notrofftigt holt, eine last kalen tho den decoctis, vnde twelff punt lichte vor sin solarium vnd Tharlon vorspraden vnde thogesecht, bi dissem bedinge, datt he alles watt tho der Apoteken vonnoden vnd vortsettinge vnd vorbeteringe dersulvigen geboret, getruwlich vnd flitich vordere vnd vortsette Ihn differ voriger bestellinge; nha vorlope des Thareß, datt wir thor inrichtinge der Apoteken genamen, hebben wi ihn Crafft iegenwerdiger vorschriuinge Johannem den Apoteker de nhafolgende veer Thar, als Anno Lxxvij, Lxxviii, Lxxix, vnd Anno Lxxx, datt halue Thar bett vp Ofteren tho vnserem Apoteker bestellet, vnde hirmitt willen bestellet hebben, Ein iber Thar vor de vorgesetzte besoldinge. Sir iegen schall vnd wertt der Apoteker Johanneß de Apoteker getruwlich vnd flitich wahren, desulve bi rechter tidt vp vnd tho sluten, des Samerß alle simplicia vnd kruder, de thor Apoteken gehören, dorch sinen Jungen laten colligiren vnd ahnsamblen, de ge-

branden watere bi rechter tidt distilliren, Od tho den anderen durbaren materialien, od allem watt ihn der Apoteken iß sehen und solcke achtunge darup geuen, alse idt einem getruwen vnd redelicken Apoteker woll ansteit, he od dattfulue vor gott vnd anderen der medicinen erfarnen vnd de so woll der simplicium als compositorum gueden grunt vnd vorstant hebben, mitt fuge konne vorantwerden vnd vorbidben, als wi ehn solkes vertruwen, datt he idt thom getruwligesten besten vnd sitigsten don werde. Sinem Jungen schall he den Brandenwin so ihn der Apoteken werth vthgeschendet, laten distilliren vnd brennen, vnd werth he suluen thom wine, mede, lasbrand vnd anderen soten gedrenden, de ihn der Apoteken scholen geschendett werden, dermaten sehen, datt de Statt keinen schaden daruan hebbe, Sonderen dersuluen vorbel dardorch gestiftet werde; des schall he der Apoteker wedderumb schot vnde wadefri van aller vnpflicht sitten. Ihm falle od ein E. R. innerhalve dissen viff Jharen, oder hernhamals de Apoteke vmb ein gewisse Jhargelt wolde vthdon, Schall he Johanneß der negeste dartho sin vnd bliuen, Inmaten ehr od vor einem anderen nha vorlope disse bestelden viff Jhare, so ferne he ihn siner vorwaltinge vnd ampt der Apotekenn sich recht werth schicken, darnha od ein E. R. tho ider tidt sich werth richten, bi der Apoteken bliuenn vnd desulue beholden schall. Des tho merem gelouen hebben wie twe vorschriuingen enuß ludeß hierauer laten vorferdigen vnd desulügen mitt der Statt Bartt ihngesigel vnd Johanneß des Apotekers pittschafft wentlick laten vorsegelen. Geschen tho Bartt ihm Jhare Christi vnser leuen herren vnd selichmachers gebortt Dusent viffhundert, vnd darnha ihm viff vnd Souentigsten ahm Dage Lucia zc.“

Nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses wurde die Apotheke vom Rathe an den Apotheker Petrus Bizow für einen jährlichen Miethzins von 40 Gulden vermietet. Aber nach kaum abgeschlossenen Miethvertrag, noch im Jahre 1580, beklagt sich Bizow schon über „Eindrang“ und verlangt, daß von seinem Zins, „da doch ikund nur ein Geißbeutel mit

gespedet wird“, ihm jährlich 10 Mark erlassen werden möchten und der Zins von dem gefordert werde, „der die Nahrung davon hat und ihm solche Handlung und Vermögen aus der Nase zieht.“

Ähnliche Klagen wiederholt Bizow öfter und richtet endlich im Jahre 1590 an Herzog Bogislaw das Gesuch, ihn mit einem sondern Privilegio und Begnadung erblich in seiner Behausung zu versehen, damit er sein Amt gebrauchen und zugleich mit Ausschänkung von Wein, fremdem und eigengebrautem Bier, Aquavit und Brantwein, sowie mit Gewürz- und Kramwaaren-Handel einem Kramer gleich, gegen Leistung bürgerlicher und nachbarlicher Stadtpflicht frei und ungehindert seine Nahrung suchen könne. Der Herzog giebt darauf am 24. April 1590 dem Rath zu erkennen, daß er den Apotheker bei seinem Privilegium zu schützen und Alles, was dem zuwider geschehe, unverzüglich abzuschaffen habe, widrigenfalls dem Bizow gebetener Maßen seine Nahrung zu suchen und seines Amtes zu gebrauchen gestattet sein solle.

Um einer solchen Eventualität vorzubeugen, verkaufte dann der Rath am 14. October 1501, wie es in dem Vertrage wörtlich heißt:

„Dem Erbarn vnd gelarten Peter Bizowen, vnsern apotekern, vnserre Apoteken, so er eine Zeit lang innen gehabt vnd gebraucht, mit allen speciebus, compositis, aromatibus, oleis, unguentis, vnd in summa aller wahren und zugehörigen Regalen, Laden vnd Instrumenten, laut des hiebeuor vnter vns auffgerichteten Inuentarii sampt den Garten zwischen dem langen thor vnd Ringel im Stadgraben belegen vor Neunhundert vnd zwanzig Mark, jeder Mark zu sechszehn schilling Sundisch³⁾ gerechnet.“

Dabei wird dem Petrus Bizow „weiln er weinig Abgang der Apoteken wahren alhie hatt vnd alleine dauon sich vnd die seinen nicht woll erhalten kann,“ nachgegeben: „daß er vnd seine erben allerley frembde biere ohne accisen frey schen-

³⁾ 920 Mark sundisch = 306 Gulden 10 Schilling lübisch.

ten sollen vnd sol auch hinferner kein schenke oder frueger alhie aquam vitae, Mette, Wein, gebranten Wein zc. zu schenken Macht haben.“ Es behält sich der Rath jedoch vor „die Stadtwage vnd Wohnung vnter dem Radthause, sowohl des Radts hude vorm langen Thor, ⁴⁾ welche nebenst ihm gebranten Wein zu schenken frey vnd vnuorbotten sein soll“, und legt ihm noch die Verpflichtung auf: „jehrlich einem Erbharn Rathe ein stübichen Clareth uss Radthaus, wan sie es von ihm abfurdern lassen werden, zu geben.“ Zugleich wird „allen Gramern hiebinnen gestoßen gewürze vor vierichen, witten vnd schillingen, wie denn auch den frembden gewürzkratern alhie außershalb der freyen Zarmarke gewürz zu verkaufen, noch feyl zu haben, bei verlust der wahren, sofern sie nach geschעהner verwarnunge solches nicht abstehn vnd vnterlassen würden, hiemit benommen vnd verbotten.“

Zihow richtete nun die Apotheke in seinem Wohnhause ein, gelangte bald zu Wohlstand und Ansehen, wurde im Jahre 1594 zu Rath erwählt und entrichtete dabei, wie üblich, 40 Mark „für Silber und Rüste.“

Am 5. Juli 1608 erlangte Zihow endlich die Bestätigung des Kaufvertrags und des ihm übertragenen Privilegiums von Herzog Philipp Julius, ⁵⁾ der zugleich Bürgermeister, Richter und Rath befahl, über das Privilegium allenthalben zu halten und insonderheit wegen Verkaufung des Gewürzes und Ausschentung der Aquaviten mit der Execution auf des Apothekers Ersuchen zu verfahren, widrigenfalls seine Beamten zu Barth dies ins Werk richten sollten. Hiergegen protestirten zwar Bürgermeister und Rath, da die jurisdiction prima in Barth ihre andere richtige Maße habe und jurisdiction superior nicht den fürstlichen Beamten, sondern dem Hofgerichte zustehet, indeß entnahm doch Zihow aus jenem Befehl den Grund zu mancherlei Beschwerden. So trat er

⁴⁾ Die Revenüen von des Raths Schenke am langen Thor, Treppentrug genannt, gehörten zu den Amtseinkünften der Bürgermeister.

⁵⁾ Pergamenturkunde mit dem herzoglichen Siegel im Rathsarchive zu Barth.

schon am 16. Dezember 1608 mit der Behauptung auf, daß über die ihm erteilten hohen Briefe und Siegel nicht gehalten werde und bat, daß er insonderheit bei dem Aquavit und den Gewürzen möchte geschützt werden. Der Rath aber hielt ihm entgegen, daß er die Gewürze nicht nach der wolgastischen Lage verkauft, ja mehrfach gar keine Waaren gehabt, daß er Branntweine als Aquavit verkauft, daß er oft unter der Predigt Gäste gehabt, daß er mehrmals zu Holz gefahren sei, (d. h. aus der Stadtforst ohne Erlaubniß Holz sich angeeignet habe,) und erbot sich, die Apotheke sofort zurückzunehmen. Bizow konnte diese Beschuldigungen nicht überall entkräften und erklärte, er wolle sich mit seiner Frau bereben. Das Resultat dieser ehelichen Conferenz war, daß Bizow von seinen Beschwerden Abstand nahm und die Apotheke behielt, bis er im Jahre 1617 verstarb.

Die aus seinem Nachlasse wiedererworbene Apotheke übertrug der Rath durch Kaufvertrag vom 15. October 1617 wieder käuflich dem Apothekergesellen Nicolaus Wandesleben für 500 Mark. Eine Stelle des Vertrags lautet: „Demnach man auch zu restaurirung der Apotheken keine gelegene wohnung bekommen können, Alß hatt er mitt einem Erbarn Rathß gehandelt, daß daß Losament vnter dem Rathhause, drin vormahlß die Apoteke gewesen zusampt deme vorn langen Dohre zwischen den Ringeln bolegenen garten 2c. vmb zwanzig gulden jehrlicher Feuer, boneben zweien Stubichen Claret auff die feurfahren zu geben darzu eingereumet worden“ 2c.

Hiernach wurde nun die Apotheke wieder in das Rathhaus verlegt. Aus dem einen Stübchen Claret, welches nur auf besonderes Verlangen des Rathß geliefert zu werden brauchte, waren zwei Stübchen geworden, die jährlich zur Feuerfahrt (Revision sämmtlicher Gebäude der Stadt in feuerpolizeilicher Beziehung) geliefert werden mußten.

Nach dem Tode des Wandesleben empfahl am 16. April 1621 Herzog Philipp Julius dem Rathe, den Apotheker Andreas Müller, der nach dem Tode des Wandesleben und

während die Seuche der Pestilenz in Barth grassiret, der Apotheke fleißig gewartet und Leib und Leben gewagt, bei der Apotheke zu lassen. Der Rath aber vermietete die, vermöge seines vorbehaltenen Wiederkaufsrechtes wieder erworbene, Apotheke an den Apotheker Adam Frölich auf drei Jahre von Ostern 1621 ab, und überließ ihm Materialien und Gefäße zum Eigenthume für den Tagwerth von 249 Gulden. Nach Ablauf dieser Miethsjahre beabsichtigte der Rath, die Apotheke an Adam Frölich, der inzwischen „verordneter Viertelskerr“ geworden war, für den Preis von 700 M. zu verkaufen, der Vertrag kam jedoch nicht zu Stande und das Miethsverhältniß scheint einfach prolongirt worden zu sein, denn im Jahre 1630 befand sich Frölich noch im Besiz der Apotheke, die aber zuletzt kaum noch etwas anderes als eine bevorzugte Wein-, Bier- und Branntweinschenke war. Zwar hatte sich noch die Herzogin Agnes am 29. August 1625 dahin geäußert, daß „Ihre fürstlichen Gnaden lieber zehntausend Reichsthaler nicht haben, als, insonderheit bey diesen gefehrlichen und sorglichen Zeiten, das so nötige und nützliche Kleynot der Apotheken von behro Hoffstadt entrahden wolten“, aber auch sie hatte den Niedergang der Apotheke nicht hindern können und im Jahre 1631 hörte die letztere auf zu existiren.⁶⁾

Das „Rosament unterm Rathhause“, in welchem sich bisher die Apotheke befunden hatte, wurde zu Michaelis 1631 von Bürgermeister und Rath an den Bürger Gerdt Johansen verheuert, um darin allerlei gute, wohlschmeckende Weine, Aquavite, gebrannten Wein, Meth und einheimisches und fremdes insonderheit rostocker und greifswalder Bier zu schenken und einen Handel mit Hackwaaren zu betreiben. Dann wird zu gleichem Zwecke am 13. Februar 1639 „das Rosament unter dem Rathhause, so man vor der Zeit die alte Apotheke

⁶⁾ Wenn Dom, Chronik von Barth S. 389, die Apotheke noch bis 1676 fortbestehen läßt, so beruht dies auf einer Verwechslung der Apotheke mit dem „Rosament unter dem Rathhause“, welches die alte Apotheke genannt wurde und von 1676 ab 30 Jahre lang, mit kurzen Unterbrechungen, unvermietet geblieben war.

geheißten“ an den Rathsfreund Melchior Geldener, im Jahre darauf an den Bürger Staghauen und im Jahre 1666, nachdem es geraume Zeit unverheuert gestanden, an den Bürger und Feldscherer Samuel Stavelius vermiethet.

Erst im Jahre 1706 meldete sich der Apotheker Petrus Schulz aus Stettin, um wieder eine Apotheke einzurichten und sich dabei des Gewürzhandels und des Aquavitschankes zu gebrauchen. Ihm wurde dann auch vom Rath und Achtmannschaft die Rathsapotheke (Privilegium und Lokal) für jährlich 10 Thlr. vermiethet, er starb jedoch schon im Jahre 1709. Seine Wittve blieb im Besitz der Apotheke, welcher der Provisor Naumann vorstand. Dieser sollte nun die Wittve Schulz heirathen, tractirte sie aber mit Schlägen und wurde deshalb auf ihren Antrag vom Rathe, der „keine gründliche Nachricht von ihrem vorhabenden Ehewerke“ erlangen konnte, aus der Apotheke entfernt. Die Wittve Schulz betrieb das Geschäft allein weiter. Im April 1711 eröffnete ihr aber der Rath, „daß bei jetzigen gebrechlichen Zeiten und da der bisher hieselbst sich aufgehaltene Medicus weggezogen, es mit der Apotheke nicht länger im bisherigen Zustande gelassen werden könne, dabei man ihr freigestellet, daß, wenn ein tüchtiger Mensch sie zu heirathen, oder der Apotheke als ein Provisor vorzustehen sich anhero zu begeben resolviren wolle, sie darin conserviret bleiben solle.“ Die Wittve Schulz ging jedoch auf diese Vorschläge nicht ein und zog es vor, sich selbst bei der Apotheke zu conserviren. Sie ließ alle Befehle des Rathes, die Apotheke zu räumen, unbeachtet, erklärte auf eine formell eingelegte Kündigung, sie werde nur weichen, „falls die göttliche Direction es nicht so fügen wolle, daß sie darin bleiben könne“, und fertigte zwei an sie entsendete Deputirte des Rathes mit allerlei verdrießlichen Reden und mit der Erklärung ab, man möge machen, was man wolle, sie thue es nicht.

Gegen Ende des Jahres 1713 meldete sich ein Apotheker Johann Georg Ruß aus Rostock zur Uebernahme der Apotheke. Es wurde ihm zunächst gestattet, in einer Mieth-

wohnung „seine Spezereien feil zu halten und mit seiner Wissenschaft zu dienen“, ihm auch die Einräumung der Apotheke unter den bisherigen Bedingungen, sobald dieselbe von der Wittve Schulz geräumt sein würde, versprochen. Im Jahre darauf wurde endlich mit Hilfe militärischer Execution die Wittve Schulz aus der Apotheke entfernt und diese dem Apotheker Ruß übertragen, der sie dann auch bis zu seinem Tode in Besitz behielt.

Am 25. Juni 1718 übertrugen Bürgermeister und Rath die durch den Tod des Apotheker Ruß vacant gewordene Apotheke dem medicinae Practicus und Apotheker Johann Gottfried Schmidt unter folgenden Bedingungen: es wird ihm die zur Apotheke gehörige Wohnung frei von allen oneribus, über welche man abseiten der Stadt zu disponiren hat, gegen eine Miethe von 12 Thlr. für das erste und von 15 Thlr. für jedes folgende Jahr überlassen, er darf außer seinen ordinären Gewürzen und Spezereien alles das verkaufen, was anderen Apothekern im Lande zu verkaufen freisteht, er hat für frische und tüchtige Materialien und Waaren zu sorgen und sich nach der stralsundischen Taze zu richten, aber kein Gift ohne zureichliches Attest zu verabfolgen, Senatus behält sich vor, so oft es ihm gefällig, die Apotheke visitiren zu lassen.

Eine solche Visitation der Apotheke wurde dann am 12. Juni 1725 durch Dr. Vöhr abgehalten.

Schmidt wurde im Jahre 1731 zu Rath erwählt, gegen die Wahl zwar von der Aichtmannschaft, den Deputirten, den vier Gewerken und der übrigen Bürgerschaft Protest erhoben, weil er mit keinem Hause angezessen, nur Miether der Apotheke und mit einem Weinschant beliehen sei, der Protest aber von der Landesregierung verworfen. Er starb noch in demselben Jahre.

Nach seinem Tode blieb die Wittve im Besitz der Apotheke und der Rath erteilt ihr auf ihre Bitte die Zusicherung, daß sie bei der Apotheke conservirt werden solle, falls sich ein tüchtiges und senatui anständiges subjectum dazu finden

würde. Aber schon im November 1732 supplicirt der in der Apotheke angestellte Provisor Karl Heinrich Willmsen bei der königlichen Regierung, ihm die Apotheke zu übertragen, ohne auf Conservirung der Wittwe Schmidt zu bestehen, deren bekannte Umstände ihm nicht verstatteten, eine eheliche Inclination auf sie zu faßen, oder ihm die Errichtung einer eigenen Apotheke zu gestatten.

Der Rath, durch Rescript vom 14. November 1732 aufgefordert, seine Gedanken über die Supplicat zu eröffnen, erklärt, daß vermöge des ihm ertheilten Apotheken-Privilegii ihm allein die Besetzung der Apotheke zustehet, daß er aber hierbei auf den Apothekergesellen Willmsen nicht reflectiren könne, da dieser, obwohl als Provisor für ein rühmliches Gehalt (von 1 Thlr. für die Woche) angestellt, sich bemüht habe, die Apotheke zu ruiniren und das corpus zu schwächen, um solche demaleins für ein Geringes an sich zu bringen, auch in seinen Functionen jederzeit widerspenstig und eigensinnig gewesen sei, den ganzen Sommer über nicht das Geringste destilliret und laboriret habe, und wenn Patienten gewesen, dieselben nicht habe besuchen wollen, wenn er nicht durch persuasiones guter Freunde dazu aufgebracht worden u. s. w. Darauf rescribirte die königliche Regierung unterm 1. December 1732, daß sie keineswegs gemeint sei, den Rath in seinen Gerechtsamen zu kränken, und nur erwarten wolle, daß die vacante Apotheke ehestens mit einem tüchtigen Subjecte besetzt werde. Da indeß das Apotheken-Privilegium sub expressa conditione gewisser, dem vormaligen fürstlichen Hofe zu leistenden und darin benannten praestandorum ertheilt sei, so habe der Rath sich darüber zu erklären, in welcher Art statt sothaner nicht mehr practicablen Condition dem adlichen Jungfern-Kloster zu Barth, welchem Ihre Majestät alle dem vorigen fürstlichen Schlosse zugestanden emolumenta beigelegt, einige äquivalente Prästation entweder mittels eines jährlichen quanti an Medicamenten oder sonst auf andere Weise möge zufließen können. Der Rath gab die erforderliche Erklärung dahin ab, daß der Apotheker bei fürstlichen Zeiten zwar die Confecturen, Marzipanen zc. an den

fürstlichen Hof zu liefern gehabt, daß der letztere aber ihm die nöthigen Materialien hierzu an Zucker, Gewürz zc. habe liefern müssen und er mithin nichts als die Arbeit prästiret habe. Damals sei aber die Apotheke auch von ganz anderer Consideration und Erwerb und mit vielen Emolumenten ausgestattet gewesen, welche jetzt gänzlich cessirten. Jetzt könne der Apotheker kaum seinen Unterhalt dabei finden und die königliche Regierung möge ihm nicht mehr Kosten auferlegen. Hiermit blieb die Sache auf sich beruhen.

Am 3. Juni 1733 ward der Apotheker Gottlieb Zoch von Bürgermeister und Rath zu dem erledigten Apothekerdienst erwählt und ihm schriftliche Bestallung ertheilt. Die Bedingungen seiner Anstellung sind denen der Anstellung des Apotheker Ruß im Wesentlichen gleich, die Miethe wird auf 15 Thlr. festgesetzt, im Jahre 1739 aber auf Anbringen der Achtmannschaft auf 30 Thlr. erhöht.

Der Rath ließ jetzt auch Revisionen der Apotheke vornehmen, im Jahre 1736 durch den Stadt- und Districts-Physikus Dr. Battus, im Jahre 1741 durch diesen und Dr. Clarin. Bei der letzteren Revision wurde gerügt, daß der Apotheker Zoch die *essentiae* nicht *cum spiritu vini gallici*, sondern nur *cum spiritu frumenti* präparire und daß die Oele nicht aufrichtig, sondern vermischt befunden worden. Erst im Januar 1745 erinnerte man sich, daß Zoch noch nicht vereidigt sei und belegte ihn mit dem in der stralsunder Medicinal- und Apotheker-Ordnung von 1673 vorgeschriebenen Eid.

Inzwischen war Zoch mehrfach mit Dr. Battus und dessen Nachfolger, dem Stadt- und Districts-Physikus Dr. Theodorus Pyl in Streitigkeiten gerathen. Er beschuldigte besonders den letzteren, daß er die von ihm verschriebenen Medicamente auch selbst anfertige, wogegen dieser jenem wieder vorwarf, daß er die Apotheke vernachlässige. Dieser Vorwurf mochte denn auch nicht ungegründet sein. Denn im Jahre 1746 erklärte Zoch, daß er die Apotheke nicht mehr „im

äußersten Stande“ erhalten könne und zu ihrer Abtretung bereit sei. In Folge dessen wurde die Apotheke unter Zuziehung des Apothekers Johann Volkrath Schultetus aus Ribnitz inventirt und der Werth der vorhandenen Waaren und Utensilien auf den bescheidenen Betrag von 150 Thlr. 38 Schilling abgeschätzt.

Am 29. März 1749 vermietet sodann der Rath unter Zustimmung ehrliebender Aichtmannschaft die unterm Rathhause befindliche Apotheke mit allen dazu gehörigen Zimmern, Kellern und Hofraum an den Apotheker Detloff Wilhelm Eckart aus Rostock auf 10 Jahre, von Ostern 1749 bis dahin 1759, für einen jährlichen Miethzins von 20 Thlr. im ersten und 30 Thlr. in jedem folgenden Jahre und befreit ihn von allen Lasten, darüber die Stadt zu disponiren, nur soll er zum Vorngeleite concurriren. Er wird am 5. August 1749 „vornehmlich auf die rostocker Tage“ vereidigt.

Nach Ablauf der Contractsjahre wird am 12. März 1760 mit Eckart ein neuer Vertrag abgeschlossen, nach welchem ihm und seinen Erben die unterm Rathhause befindliche Apotheke mit Zubehör benebst dem der Stadt der Apotheke wegen zuständigen Privilegium auf weitere 10 Jahre bis 1770 gegen eine jährliche Miethe von 33 Thlrn. überlassen wird. Dabei soll er von allen städtischen oneribus, mit Ausnahme der gewöhnlichen Stadtaccise, der Concurrrenz zum Vorngeleite und der etwa entstehenden Kriegslasten, befreit bleiben. Einquartierung aber soll er nur dann erst erhalten, wenn auch die Herren Prediger und consules damit beschwert werden. Dieser Vertrag wird am 28. September 1769 auf Verwenden des Landraths von Villieström auf 5 Jahre bis Ostern 1775 verlängert, und als Eckart innerhalb dieses Zeitraums verstorben war, von dessen Töchtern, den Demoiselles Eckarts fortgesetzt. Eine der letzteren verheirathete sich an den Provisor Wilhelm Erdmann Bindemann, worauf diesem vom Mai 1775 ab die Apotheke auf 25 Jahre bis 1800 für eine jährliche Feuer von 40 Thlr. vermietet ward.

Vom Jahre 1773 ab werden die Provisoren in der Apotheke vereidigt. Sie mußten in dem Eide unter Anderem

geloben: „sich des ordentlichen Curirens und Besuchung der Patienten zu enthalten, insonderheit ohne der medicorum Gutfinden keine starken purgantia, vomitoria oder sonst treibende Mittel oder opiata aus ihrer unterhabenden Officin zu verkaufen zc.“ Dann werden vom Jahre 1780 ab auch ziemlich regelmäßig Revisionen der Apotheke von der Stadtkämmerei unter Zuziehung des Stadtphysicus vorgenommen.

Auf den Antrag des Apothekers Bindemann, der sich über den Mangel eines Laboratoriums und die nächtlichen Störungen in dem Rathhause beklagte, gestatten ihm Bürgermeister und Rath mit Zustimmung des bürgerchaftlichen Kollegiums am 16. Januar 1787 unter Aufhebung des bestehenden Miethvertrags: daß er sich mit einem eigenen Haus possessionirt mache, und conferiren ihm, seinen Leibeserben und Nachkommen auf's Bündigste das der Stadt zustehende Privilegium zur Haltung einer alleinigen Apotheke gegen Erlegung einer jährlichen Recognition von 5 Thlr. an die Stadtkämmerei für sothanes privilegium exclusivum. Die königliche Regierung ertheilte dieser Uebertragung des Privilegiums am 17. Juni 1789 ihre Bestätigung und die Apotheke wurde nun aus dem Rathhause in das von Bindemann angekaufte Wohnhaus Nr. 55 in der Langenstraße verlegt.

Am 5. April 1820 verkauften die Erben des kurz vorher verstorbenen Apothekers Bindemann: „das Wohnhaus Nr. 55 in der Langenstraße mit dem Garten am Heidereuterwall, den Hof- und Stallgebäuden und den zur Apotheke gehörigen Gefäßen“ zc. für den Preis von 11,800 Thlr. an den Pharmaceuten Carl Friedrich Ludwig Bindemann und gestatten dem Käufer, auf seine Kosten das ihrem Erblasser ertheilte Privilegium, in Barth eine Apotheke halten zu dürfen, auf sich und seine Erben transportiren zu lassen. Der Kaufvertrag wird von Bürgermeister und Rath confirmirt und zugleich dem Käufer Bindemann und seinen Leibeserben und Nachkommen das Privilegium zur Haltung einer alleinigen Apotheke in Barth so und dergestalt übertragen, daß er alljährlich an die Stadtkasse eine Recognition von 10 Thlr. pomm. Ct. erlege,

sich bei willkürlicher Beahndung jedes mercantilsichen Verkehrs mit Gewürz und sonstigen Kaufmannswaren enthalte zc.

Von dem genannten Bindemann ging im Jahre 1851 die Apotheke an dessen Sohn, den Apotheker Hermann Bindemann, von diesem im Jahre 1868 an den Apotheker Emil Schütz aus Grimmen, und von diesem im Jahre 1879 an den Apotheker Rudolph Dühr aus Friedland i. M. bei immer steigenden Preisen über.

Die erwähnte Recognition wird noch mit 33,94 Mark jährlich an die Stadtkämmereikasse entrichtet.

Anhang.

Eine Apotheker-Rechnung aus dem Jahre 1620.

Anno 1620 hatt der Edle Gestreng vnd Ernueste Melchior von Volkersam fürstlicher Hauptmann (zu Barth) ferner holenn lassenn

		fl.	ßlb.	ß.
	Rest mith alte schuldt	67	6	—
5. Jan.	1 ¹ / ₂ Pott Reinish wein	—	10	1
	1 ¹ / ₂ pott Reinish wein	—	10	1
9. dito	1 ¹ / ₂ Pfd. Confect 1 ¹ / ₄ Pfd. Fiegenn	—	9	—
	1 ¹ / ₂ Pott R. weinn	—	10	1
12. dito	1 ¹ / ₂ Pott R. wein	—	10	1
	1 ¹ / ₂ Pott R. wein	—	3	1
15. dito	1 ¹ / ₂ Pott R. wein	—	3	1
17. Jan.	2 Pfd. Corinthenn 2 Pfd. Rosin	—	17	—
	2 Pfd. Schwegenn 2 Pfd. Ries	—	11	—
	1 ¹ / ₄ Pfd. Pfeffer 1 ¹ / ₄ Pfd. Ingber	—	7	—
	1 Pfd. Amidum 1 ¹ / ₂ Pfd. Blaw	—	8	—
11. Jan.	1 ¹ / ₂ Pott R. wein	—	3	1
20. Jan.	Ein truncklein vor F. Anna Sophia	—	16	—
	1 ¹ / ₂ Pott R. wein	—	3	1

		fl.	sch.	ß.
20. Jan.	vor Morjellenn	—	18	—
	$\frac{1}{2}$ Pott Aqua Vitae	—	12	—
23. Jan.	$\frac{1}{2}$ Pott R. wein	—	3	1
24. Jan.	Morjellenn vor J. Anna Sophie	—	20	—
26. Jan.	Ein Augentwaffer	—	6	—
	Ein Saft zum Halfe	—	8	—
	Surampfer waffer	—	3	—
	Ein Lazir faft	—	10	—
27. Jan.	1 Loth diamoronn	—	1	—
	$5\frac{1}{4}$ Pfd. Gutt Zuckter	3	—	—
	Rosen Honing! Biolen vnd Maul-			
	bersaft	—	8	—
	3 pott R. wein	—	21	—
	$\frac{1}{2}$ pott Aqua vitae	—	12	—
	Ein trünglein J. Anna Sophie .	—	8	—
	Schlaff Selblein	—	5	—
1. Feb.	Ein Burgir trünglein	1	—	—
	Rüchlein zum Heupt	—	16	—
	$22\frac{1}{2}$ Pott R. wein 15 flaschen .	6	13	1
	$\frac{1}{2}$ Pfd. 4 Loth Confect	—	10	—
	$\frac{1}{4}$ Pfd. Fiegenn $\frac{1}{4}$ Pfd. Mandeln	—	4	—
	3 R. Ruchenn	—	3	—
2. Feb.	$\frac{1}{2}$ Pfd. Fiegenn $\frac{1}{4}$ Pfd. Mandeln	—	4	—
	2 R. Ruchenn	—	2	—
3. Feb.	3 Pott R. wein	—	14	—
	Aqua Vitae	—	6	—
4. Feb.	6 Pott R. wein	1	18	—
5. Feb.	9 Pott R. wein 6 Flaschen . .	2	15	—
	Rüchlein zum Heupt	—	18	—
6. Feb.	$1\frac{1}{2}$ Pott R. wein 1 Karte 3 ß.	—	12	—
7. Feb.	1 tonne barts hier	2	—	—
	3 pott R. wein	—	21	—
	Penidt Zuckter dem Rinde	—	4	—
10. Feb.	$1\frac{1}{2}$ Pott R. wein	—	10	1
12. Feb.	Penidt Zuckter dem Rinde vnd Rüchlein	—	6	—

		fl.	ßk.	ß.
12. Feb.	1 $\frac{1}{2}$ Pott R. wein	—	10	1
14. Feb.	1 $\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	10	1
15. Feb.	3 pott R. wein	—	21	—
16. Feb.	6 pott R. wein	1	18	—
17. Feb.	3 pott R. wein	—	21	—
18. Feb.	1 $\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	10	1
	1 $\frac{1}{2}$ Pfd. Confect	—	8	—
	3 R. Ruchenn	—	3	—
19. Feb.	3 pott R. wein	—	21	—
20. Feb.	3 pott R. wein	1	11	—
22. Feb.	3 pott R. wein	—	21	—
23. Feb.	3 pott R. wein	—	21	—
25. Feb.	1 $\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	10	1
26. Feb.	3 pott R. wein	—	21	—
	3 Pfd. Schwezenn 2 Pfd. Rosin	—	13	—
	2 Pfd. Corinthen, 1 $\frac{1}{2}$ Pfd. Johans-			
	beersafft	—	20	—
28. Feb.	1 $\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	10	1
28. Feb.	1 $\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	10	1
29. Feb.	3 pott R. wein	—	21	—
1. Mart.	3 pott R. wein	—	21	—
2. Mart.	3 pott R. wein	—	21	—
6. Mart.	9 pott R. wein	2	15	—
	1 $\frac{1}{2}$ Pfd. Confect 3 R. Ruchen .	—	10	—
7. Mart.	1 $\frac{1}{2}$ Pfd. Pfeffer 1 $\frac{1}{2}$ Pfd. Ingber	—	14	—
	1 $\frac{1}{2}$ Loth Sofferann	—	6	—
	4 $\frac{1}{2}$ pott R. wein	1	7	1
	2 Pfd. allerhandt Confect . . .	1	12	—
	6 R. Ruchenn	—	6	—
	1 Pfd. Fiegenn	—	3	—
8. Mart.	6 pott R. wein	1	18	—
10. Mart.	24 pott R. wein	7	—	—
13. Mart.	1 $\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	3	1
14. Mart.	1 $\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	3	1
16. Mart.	1 $\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	3	1

		fl.	ß.	ß.
17. Mar.	1 $\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	10	1
18. Mar.	$\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	3	1
19. Mar.	4 pott R. wein	1	—	1
20. Mar.	$\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	3	1
21. Mar.	$\frac{1}{2}$ pott R. weinn	—	3	1
22. Mar.	1 $\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	10	1
23. Mar.	$\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	3	1
25. Mar.	$\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	3	1
26. Mar.	$\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	3	1
28. Mar.	$\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	3	1
29. Mar.	$\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	3	1
31. Mar.	$\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	3	1
2. Apl.	1 Pfd. Riß	—	3	—
	$\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	3	1
3. Apr.	$\frac{1}{2}$ pott R. weinn	—	3	1
4. dito	$\frac{1}{2}$ pott R. weinn	—	3	1
5. dito	Ein Burgir trungr	1	4	—
	$\frac{1}{2}$ pott R. weinn	—	3	1
6. dito	$\frac{1}{2}$ pott R. weinn	—	3	1
7. dito	$\frac{1}{2}$ pott R. weinn	—	3	1
9. dito	$\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	3	1
11. Apr.	1 pott 3 pegel R. weinn	—	12	1
13. Apr.	1 pott 3 pegel R. weinn	—	12	1
14. Apr.	1 pott 3 pegel R. weinn	—	12	1
19. Apr.	$\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	3	1
20. dito	1 $\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	10	1
22. dito	1 $\frac{1}{2}$ pott R. weinn	—	10	1
25. dito	Ein Kuhl safft	1	13	—
27. dito	1 pott 3 ordt R. wein	—	12	1
29. dito	1 pott 3 ordt R. wein	—	12	1
1. May	Schlagß wasser	—	6	—
	fenchell Zugfer	—	1	—
3. May	$\frac{1}{2}$ Pott R. weinn	—	3	1
4. May	$\frac{1}{2}$ pott R. weinn	—	3	1
8. May	$\frac{1}{2}$ pott R. wein	—	3	1

		fl.	ß16.	ß.
14. May	1/2 pott R. weinn	—	3	1
16. May	1/2 Pott Frankwein	—	2	1
18. May	1 Stück R. wein	—	2	—
21. May	1 pott 3 pegel R. wein	—	12	1
	1 pott 3 pegel R. wein	—	12	1
22. May	7 pott R. wein	2	1	—
25. May	Cannell waßer	—	8	—
	Schwalbenn waßer	—	12	—
	Rinder Balsam	—	12	—
	Silie Conballin wein	—	8	—
9. Juny	1/2 pott R. wein	—	3	1
	1 pott 3 pegel R. wein	—	12	1
10. Ju.	2 pott R. wein	—	14	—
— Ju.	1/4 Pfd. Ingber Puder	—	2	1
	1/4 Pfd. Pfeffer	—	6	—
	1/4 Pfd. Muscatenn blumen	1	—	—
	1 Pfd. Corinthenn	—	5	—
22. Jun.	Senets bletter	—	6	—
	1/2 Pfd. Pflumenn	—	1	—
24. Ju.	3 1/2 pott R. weinn	1	—	1
25. Ju.	1 1/2 pott R. weinn	—	10	1
26. J.	1/2 pott R. wein	—	3	1
28. J.	Aqua vitae contra pestem	—	16	—

Summa Summarum dießer ganzenn
 Rechnung, alß vonn Anno 1618. 19 biß vff
 Johannis anno 1620 thut 374 fl. 8 ß16.
 Daruff empfangenn in alles 173 " 8 "
 Rest mich noch 201 fl.

	fl.	ß16.	ß.
Der Junge Melchior vonn Foldersahme deß Hauptmans bruder Sohne ist mir schuldig laut vnser Rechnung	8	—	—
Noch habe ich bey Eberitt Forbenn vor ihm bezahlt	3	6	1

Ferner hat der Edle Gestränge vnd Ernueste Melchior
vonn Foldersam fl. Hauptmann holenn laßenn

		Anno 1620.		
		fl.	ßb.	ß.
7. July	3 pott 1 pegell R. wein . . .	—	22	9
	1 ¹ / ₂ pott Frankwein	—	7	1
	Aqua Bezoartica sij	—	16	—
	Annis Sahnenn	—	1	—
	1 Pfd. Rosinn	—	4	—
	1 Pfd. Corinthen	—	5	—
	¹ / ₂ quentin Sofferann	—	2	—
	1 Pfd. Riß	—	4	—
	1 ¹ / ₂ pott R. wein	—	10	1
8. July	4 Stück säcklein vor die peste . .	—	20	—
19. July	6 Pfd. Rosinn à 4 ßb.	1	—	—
	6 Pfd. Corinthen à 5 ßb.	1	6	—
	1 Pfd. pfeffer	1	—	—
	1 Pfd. Ingber	—	10	—
	¹ / ₂ Pfd. Hölenn Ingber	—	5	—
	¹ / ₂ Pfd. Maces	2	—	—
	¹ / ₂ Pfd. Regeldenn	2	—	—
	1 Loth Sofferann	—	12	—
	7 ¹ / ₂ Pfd. Zuger à 14 ßb.	4	9	—
	8 Pfd. Schwegenn	—	16	—
	3 Pfd. Mandelnn	1	12	—
	2 pott R. wein	—	14	—
20. July	Aqua vitae contra pestem	—	16	—
	6 Pfd. Riß	1	—	—
4. Aug.	Senets bletter	—	1	1
	Rittwer	—	2	—

Bemerkung. Die Rechnung, welche der Unterschrift des Apothekers Nicolans Wandeleben, von dem sie herrührt, entbehrt, ist nach Gulden, Lübbischen und sundischen Schillingen aufgestellt, ihre einzelnen Positionen sind nicht aufgerechnet und ergeben auch bei ihrer Aufrechnung nicht die bemerkte Summe von 374 Gulden 8 Schillingen Lübbisch. Sie wird deshalb immer nur als ein Bruchstück einer größeren Rechnung angesehen werden können.

Die Kirchen zu Altenkirchen und Schaprode auf Rügen.

Von J. L. Köffler.

Uebersetzt von G. von Rosen, Regierungsrath a. D.

Vorbemerkung des Verfassers.

Nachdem der Verfasser in Folge einer Aufforderung des Directors für Erhaltung der heimischen Denkmäler (Dänemarks), des Kammerherrn J. J. A. Worsaae, im Herbst 1872 eine Reise nach Rügen unternommen hatte, deren Ergebnis, die Untersuchung der Klosterkirche zu Bergen sich im Jahrgange 1873 der Jahrbücher für nordische Alterthumskunde und Geschichte (die Uebersetzung aber im 23. Jahrgange der Balt. Stud. Seite 77 ff.) mitgetheilt findet, sprach Kammerherr Worsaae den Wunsch aus, weitere Nachrichten über Rügen auch bezüglich anderer Kirchen der Insel zu erhalten, in denen die Architectur es vermuthen ließ, daß dänischer Einfluß sich geltend gemacht habe und lenkte meine Aufmerksamkeit besonders auf die Kirchengebäude in Altenkirchen und Schaprode. Auf diesen Wunsch gestützt stellte ich im Frühling 1873 an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten den Antrag auf Bewilligung der Mittel, welche zur Ausführung einer bezüglichen Reise nöthig waren, und wurde diesem Antrage unterm 17. Juli desselben Jahres Folge gegeben zc.

I.

Die Kirche zu Altenkirchen.

Auf der Halbinsel Wittow, eine Meile Wegs südwestlich von Artona liegt das Dorf Altenkirchen. Nach einer Ueber-

lieferung, welche man Jahrhunderte lang verfolgen kann, soll Rügens erste christliche Kirche an dieser Stätte errichtet worden sein. Da aber Sago ausdrücklich erzählt, daß man zu Arkona, dem Hauptsitze der Götzenverehrung, sofort nach dessen Uebergabe — 1168 — eine Kirche hergestellt habe aus demjenigen Bauholze, welches König Waldemar zum Zwecke der Belagerung des Ortes hatte fällen lassen, so hat es den Anschein, als ob die Sage in Verbindung mit dem Namen Altenkirchen darauf hindeuten kann, daß das Gotteshaus — vielleicht das erste auswärts in jenem Lande — hier aufgeführt war kurz nachdem die Einwohner der Insel das Christenthum angenommen hatten. Abgesehen vom Holzbau zu Arkona erwähnt Sago keiner Aufführung einer neuen Kirche, kann aber erzählen, daß, während Bischof Svend von Aarhus die Götzenbilder zu Rarenz (dem jetzigen Garz) zerstörte, Absalon in der nächsten Umgebung dieses Ortes — in agro Karentino — drei neue Plätze für Kirchen aussteckte und einweihete.¹⁾ Die Sage bezeichnet als diese drei Stellen Swantow, Poseritz und Rarenz.²⁾ In anderen Quellschriften wird wohl die Aufführung von Kirchengebäuden erwähnt, Namen von Stätten aber, an denen sie errichtet sind, werden nicht mitgetheilt. So berichtet die Rnytlunga Saga, Kapitel 123, daß Waldemar der Große elf Kirchen aufführen ließ, welche Absalon einweihete; und Helmod schreibt, daß schon zu Anfang der Regierung Jaromars 1. (1170—1218) sich zwölf Kirchen auf Rügen befunden haben.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die erste christliche Kirche zu Altenkirchen aus Balkenwerk errichtet war, eine Bauart, mit welcher die Bewohner Rügens vertraut waren. Im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts aber ward sie solchen Falls von einem ansehnlichen Steinbau abgelöst, welcher, wie die sicheren Anzeichen, die der Bahn der Zeit hinterlassen hat,

¹⁾ Sago, herausgegeben von Müller. Seite 844.

²⁾ Otto Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten. I. Seite 88.

andeuten, in der Hauptsache sich noch bis auf unsere Tage erhalten hat. Diese Kirche wurde zuerst in rein romanischem Stile als dreischiffige Basilika mit Chor begonnen, an welchen sich an der Ostseite eine halbrunde Apsis angeschlossen, und ist als Baumaterial für die Hauptmasse des Mauerwerks der große rothe Ziegelstein dazu verwendet.

Dem Anscheine nach ward dieses Material auf Rügen zuerst bei der von Jaromar am Schlusse des zwölften Jahrhunderts gegründeten Klosterkirche zu Bergen, die 1193 geweiht wurde, gebraucht, und alles spricht dafür, daß die Steine zu diesem Bau aus dänischen Ziegelstätten übergeführt wurden. Solcher Materialientransport mußte indeß doch mit mancherlei Unbequemlichkeiten verknüpft sein, besonders wenn der ausgewählte Bauplatz in großer Entfernung von der Küste lag, und es ist deshalb anzunehmen, daß man, wo man mehrere Kirchen mit dem schönen rothen Stein aufzuführen wünschte, den Verbrauch theilweise dadurch zu begrenzen suchte, daß man dasjenige natürliche Baumaterial benutzte, welches der Ort selbst darbot. Die Kirche, um welche es sich hier handelt, und deren Ziegel, sowohl nach Größe und Form, als nach der eigenthümlich schrägen Falzung, welche ihre Oberfläche bedeckt, aufs Genaueste mit den dänischen übereinstimmen, unterstützt diese Annahme vollkommen; denn ihr ganzer Unterbau ist in einer Höhe von drittelhalb Ellen mit zertheilten Feldsteinen aufgeführt, einem Material, welches man kaum in solchem Umfange angewendet haben würde, wenn das Verfahren der Herstellung von Ziegeln auf der Insel bekannt oder deren Herbeischaffung minder beschwerlich gewesen wäre.

Während sich bei der Marienkirche zu Bergen nur noch schwache Spuren, welche von der architektonischen Ausschmückung der Hauptapsis übrig geblieben sind, auffinden lassen und die Apsis des Kreuzflügels vollständig zerstört ist, steht in Altenkirchen die Chorrundung in alter Wesentlichkeit erhalten, was somit ein hohes Interesse hat, indem derjenige Theil des Kirchengebäudes, in welchem der Hauptaltar seinen Platz hatte, immer aufs reichste geschmückt ward und demnach diejenige

Entwicklung am deutlichsten vorführt, welche die Geschmacksrichtung der Zeit in der Kunst erreichte. Auf dem kraftvollen

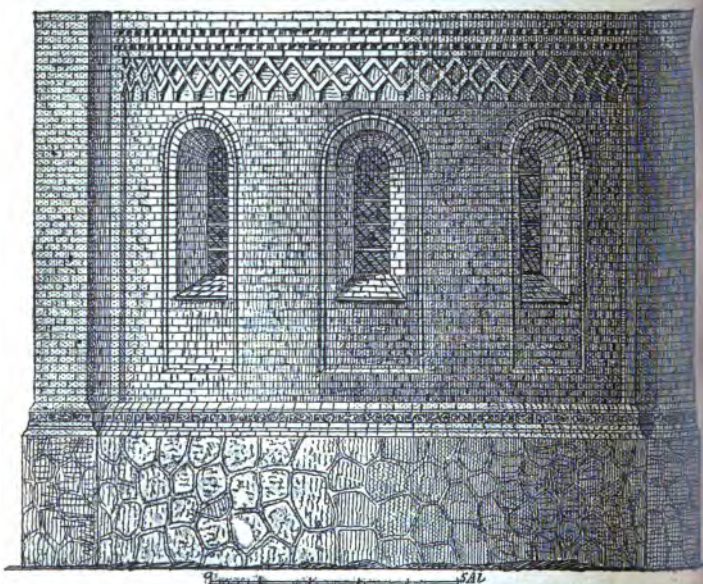


Fig. 1 und 2. Chorabluß der Kirche zu Altenkirchen mit Detail des Frieß

Unterbau von behauenen Granit erhebt sich die Apsis zu einer Höhe von etwa elf Ellen und schließt oben mit einem charakteristischen Frieße ab, dessen doppelte Bahnungen und durchbrochene Ränder von übereck gestellten Quadraten in schmalen,

wie Menschenköpfe geformten Tragsteinen enden, welche ein in hohem Grade wirkungsvolles Ganze bilden. Die Fenster, deren sich drei vorfinden, sind rundbogig und jedes einzelne von einer einen halben Stein starken Blendnische umgeben, welche zur Begrenzung außen gegen die Mauerfläche zwei feine parallel laufende Rundstäbe hat. Was aber die Aufmerksamkeit zumeist auf sich zieht, ist die geschmackvolle Weise, in welcher sich der Oberbau an das Fundament anschließt. Jedes einzelne Glied, dessen Profil den bezeichnenden Uebergang ebenso klar darthut, wie die Tragkraft zeigt, ist nämlich mit einem Bande von reichverzierten Ziegeln eingelegt, von denen einzelne beim Brennen mit einer wasserklaren oder hellgrüngrauen Glasur überzogen sind. Es scheint, als habe sich dies Band rings um die Rundung der Apsis fortgesetzt. Ganz unberührt von

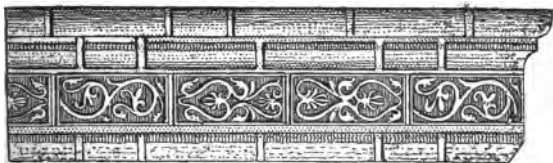


Fig. 3. Detail der Basis des Chorabschlusses.

der Zeit steht jedoch dieser in all seiner Anspruchslosigkeit so reizende kleine Altarbau nicht da. Man hat nämlich zur Verstärkung des Mauerwerks zwei schwere Strebebeiler aufgeführt, welche in unerfreulicher Weise das zierliche Sockelband über-

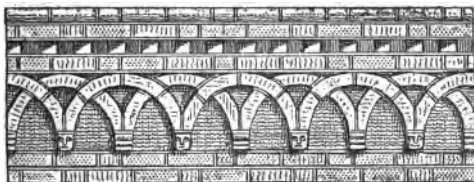


Fig. 4. Rundbogenfries am Abschluß der Nord- und Südwand.

beden. Kurz vor dem Abschluß des Chors stößt der Aufbau zweier Anbauten daran, einerseits die Sakristei an der Nordseite, andererseits die Vorhalle (in welcher man ehemals die Waffen abzulegen pflegte) an der Südseite. Beide gehören der spät katholischen Zeit an, haben aber doch ursprüngliche Einzelformen bewahrt, von denen wir besonders die Rundbogenfriese hervorheben wollen. Derjenige, welcher die Nord- und Südwand abschließt, wird von Halbbogen gebildet, die sich durcheinander schlingen und da, wo die Bögen zusammenstoßen, in ganz eben solch kleinen Consolen enden, wie wir solche bei der Apsis gefunden haben. (Fig. 4.) Die Chorfenster sind zerstört, um größeren Platz zu machen, es scheint aber, als möchte das wohl nach jeder von beiden Seiten hin geschehen sein. Das Äußere des Langhauses, wie dieses jetzt vorhanden ist, giebt in keiner Hinsicht ein annäherndes Bild von dessen ursprünglichem Aussehen; denn alle drei Schiffe sind unter ein und dasselbe Dach gebracht, und somit ist die Mauer der Hochkirche mit den in ihr vorhandenen Fenstern verdeckt. Damit die Seitenschiffe mehr Ansehen gewinnen sollten, erhöhte man deren äußere Mauer und dies brachte es mit sich, daß alle frühesten Fenster zerstört wurden, da deren geringe Größe hinreichendes Licht zur Erhellung des inneren Raumes nicht einzulassen vermochten. Zugleich mit dieser Veränderung ward das Langhaus etwa sechs bis sieben Ellen gegen Westen hin erweitert und mit einem Giebel abgeschlossen, dessen rohe, frühgothische Form entschieden auf die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts hinweist, auf jenen Zeitabschnitt, in welchem ersichtlich alle wesentlichen Veränderungen mit der Kirche vorgenommen worden sind. Wie der ursprüngliche Westgiebel des Langhauses gestaltet und ausgeschmückt gewesen sein mag, haben wir an Ort und Stelle nicht ermittelt, können uns aber einigermaßen eine Vorstellung davon machen, denn es ist wahrscheinlich, daß er nach dem Vorgange der Klosterkirchen von Soroe und Ringstedt den Linien der Hochkirche und deren Seitenschiffen gefolgt und daß der Haupteingang in dessen Mitte angebracht gewesen ist.

Was in jetziger Zeit das Aeußere der Kirche vermuthen läßt, finden wir in ihrem Innern vollkommen bestätigt, in welchem Chor und Apsis aufs Beste erhalten sind. Ueber letzterer ist ein Gewölbe in Form einer Viertel-Kugel ausgespannt, dessen Uebergang in die Krümmung der Wandfläche durch einen vorspringenden Rundstab bezeichnet wird, welcher da wo Apsis und Chor zusammenstoßen, sich mit einem mehrfach zusammengesetzten Kragbände schließt. Die Fenster sind nicht

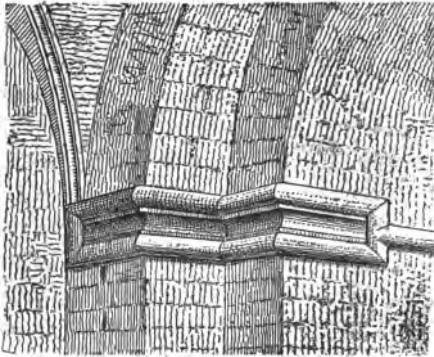


Fig. 5.

wie auswendig jedes für sich mit einer Blendnische umgeben, sondern in eine Gesamtblende zusammengelegt und befindet sich über ihr, die oben durch drei halbrunde Bogen begrenzt wird, ein überhöhtes Fenster, welches auf kleinen zierlichen Kragsteinen ruht. Der Chor scheint zuerst eine flache Balkendecke gehabt zu haben, welche indeß einem Kreuzgewölbe hat Platz machen müssen, und weisen die stark eingeschnittenen Profile der Rippen desselben auf die spätere Zeit der Gothik hin.

Schreiten wir durch den ansehnlichen, schlantgeformten Triumphbogen, bei welchem der Halbkreis als Abschluß verwendet ist, hinaus in das Langhaus, so muß das Auge nicht länger nach romanischen Formen ausschauen; man erblickt dagegen eine Vereinigung des Romanischen und Gothischen, das mit seiner schwächeren Charakteristik und mit der Art, wie

sich die Chormauer anschließt, darauf hinweist, daß die Arbeit nach der Vollendung des Chorbaues eine Zeit lang eingestellt wurde.³⁾ Das Hauptschiff steht mit den Seitenschiffen durch zwei Reihen spitzbogiger, gegenseitig durch gemauerte Pfeiler verbundene Bogenstellungen in Verbindung. Von diesen waren

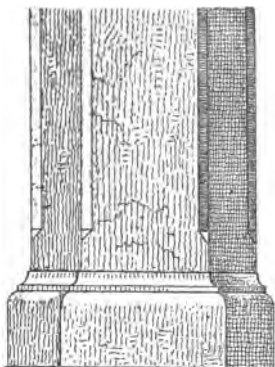


Fig. 6.

ursprünglich fünf an jeder Seite ausgeführt. Bei der oben erwähnten Erweiterung des Langhauses fügte man nun aber je eine hinzu, deren spätere Entstehung sich sofort durch bedeutend größere Dimensionen und charakterlose Ausführung sichtbar macht.

Wie man es bezüglich des Aussehens der Arbeiten in Hinsicht auf die Herstellung der Arkadenpfeiler gehalten hat, davon können wir uns auch eine Vorstellung machen, wenn wir

den Halbpfeiler betrachten, welcher sich in der südlichen Arkadenreihe an die Chormauer anschließt und ersichtlich gleichzeitig mit dieser ausgeführt ist. Hier finden wir nicht die einförmig gleiche Fläche, sondern einen Bund von drei Halbsäulen, von denen die mittlere und stärkste ein Kapitäl von einer Form trägt, wie solche an diejenige erinnert, welche ausschließlich bei der ältesten Ziegelsteinarchitektur angewendet wurde. Die Basis ist leider in neuester Zeit beseitigt und durch einen geschmacklosen stark profilirten Sockel ersetzt. Das ganze Langhaus ist

³⁾ Ein solches Abbrechen der Arbeiten bei der Bauausführung alter Kirchengebäude können wir auch anderer Orten nachweisen. In Soroe hat in dieser Art eine kürzere Arbeitseinstellung stattgefunden, nachdem der hohe Chor und das Querschiff errichtet waren, und im Dom zu Roskilde zeugt unter anderm eine auffallende Schiefeit in der Form des Plans davon, daß die Arbeit eine Zeit lang geruht hat, nachdem die Chorpartie fertig gestellt war.

von vorne herein sicherlich mit einer flachen Balkendecke überlegt gewesen; diese aber wurde beim Umbau abgelöst von sechs rechteckigen Kreuzgewölben, das Fach zu vier Arkaden, und zwar sowohl im Haupt- wie im Seitenschiff. Die Einbauten der Gewölbe und das gemeinsame Dach, welches darüber gespannt wurde, gaben Anlaß, daß die schmalen Rundbogenfenster der Hochkirche vermauert wurden; man sieht sie aber noch, wenn auch nicht ganz in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit, offen unter den Gewölbekappen und wird dadurch schmerzlich an die Zeiten erinnert, wo im Hauptschiff statt der nunmehrigen steten Dämmerung noch ein mildes gedämpftes Licht herrschte.

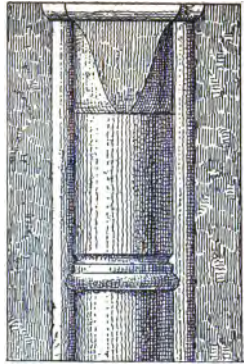


Fig. 7.

Bevor wir die Kirche verlassen, müssen wir noch mit ein paar Worten des sogenannten Svantevitz-Bildes Erwähnung thun, eines in Granit ausgehauenen Basreliefs, welches im Sockel an der Ostseite der südlichen Außenwand des Seitenschiffes eingemauert ist. Daß dieses Bild, welches so angebracht ist, daß das Haupt der Figur sich gegen Süden wendet, seinen Platz in der Mauer erst zu einer Zeit gefunden hat, als diese bereits errichtet war, das geht bestimmt aus der Art und Weise hervor, in welcher der Stein über das Sockelglied überfaßt; viel jünger aber als die Kirche kann es kaum angesprochen werden. Dies scheint sowohl der Charakter des Reliefs, als seine Anbringung im Mauerwerk des Vorbaues anzudeuten. Zur Beantwortung der Frage, in wie weit wir in dieser Arbeit eine Wieder- gabe von Rügens mächtigstem Götzenbilde aus dessen heidnischer Zeit erblicken dürfen, können wir nichts Gewisses beibringen, was bestimmt genug auf historischen Nachweis gegründet ist; wenn wir das Bild aber mit einer Ueberlieferung zusammenhalten, die man Jahrhunderte lang verfolgen kann, und erwägt,

daß nur Svantevits Name daran geknüpft ist, so kommt es dem Verfasser höchst wahrscheinlich vor, daß wir in dem Relief wirklich den Versuch vor uns haben, den Gott so darzustellen, wie er in der Erinnerung der Inselbewohner noch eine Zeit



Fig. 8.

lang fortlebte, nachdem seine Bildsäule in Artona umgehauen worden war. Was bei dieser Sculptur vornämlich als dasjenige bezeichnet werden muß, worauf sich die Ueberlieferung stützt, ist das große Opferhorn, welches die Gestalt mit beiden Händen umfaßt, mit Bezug auf welches Horn Sago ja aus-

drücklich bei Beschreibung der Bildsäule berichtet, wie genau sich grade daran der ganze Svantevits-Dienst knüpft.⁴⁾ Bei dem großen alljährigen Erntefest, welches die Rügianer zu Ehren dieses Gottes feierten, füllte der Priester dieses Horn mit Wein oder dem besten Trank, den die Insel erzeugte und weiffagte daraus im folgenden Jahre, welcher Ertrag sich ergeben würde. War das Horn dann noch voll, so deutete er das dahin, daß die Ausfaat dahin gelangen würde, manche Frucht zu geben; war der Trank aber geschwunden, so legte er das als ein Zeichen aus, daß bedrängte Zeiten oder Mißwachs eintreten würde. Daß es grade die Kirche von Altankirchen ist, welche dies Relief enthält, erscheint ebenfalls von Bedeutung. Dieses Gotteshaus war nämlich, soweit wir jetzt abnehmen können, nicht nur dasjenige, welches Arkona am Nächsten liegt, sondern zugleich auch das bei weitem ansehnlichste in weitem Umkreise und hier mußte man also, wenn man es äußerlich bezeichnen wollte, am naturgemähesten andeuten, daß die Macht des Heidenthums gebrochen und dessen mächtigste Gottheit durch die christliche Kirche in Fesseln geschlagen war.

II.

Die Kirche zu Schaprode.

Gleich am ersten Tage, als Waldemar der Große gegen die Heiden auf Rügen auszog, legte er nach dem Berichte der Rnytlinga Saga mit seinen Schiffen in einem Hafen bei Skaparöb an und zog von dort mit dem ganzen Heere nach Arkona. Der Flecken Skaparöb oder Szabroda lag an der Westküste der Insel in der Landschaft Walunga unmittelbar an einem Hafen.⁵⁾ Daß der König diesen, von der Svantevits-

⁴⁾ Kugler, der in seinen „Kleinen Schriften und Studien“ Band I S. 668 eine kleine Skizze des Basreliefs giebt, bemerkt, daß man darin eine Wiedergabe des Götzenbildes sehen dürfe, berührt aber dabei durchaus nicht, daß es das Opferhorn ist, welches zunächst und zumeist mit der mündlichen Ueberslieferung in Einklang steht.

⁵⁾ Im Mittelalter nannte man die heutigen Kirchspiele Trent und Schaprode — Walunga.

burg so entfernt gelegenen Punkt zur Landungsstelle für seine Mannschaft wählte, erscheint bei einer nur oberflächlichen Betrachtung unverständlich; schenken wir aber der eigenthümlichen Lage desselben eingehende Aufmerksamkeit, so sehen wir, daß die ganze Nordwestküste der Insel keinen so sicheren Ankerplatz, wie gerade diesen darbietet; denn nicht allein, daß die langgestreckte sandige Insel Hibdenssee das sicherste Bollwerk gegen den Wellenschlag der Ostsee darbietet, es liegt hier auch dicht unter dem Lande und vor dem Flecken eine kleine Insel, die „Die“, hinter welcher man selbst beim stärksten Weststurm eine ruhige Anlandestelle findet. Da die Umgegend um Schaprode fruchtbar und walddreich war, so ist anzunehmen, daß Rügens Bewohner, welche nicht allein muthige Seeleute, sondern zugleich auch tüchtige Ackerbauer waren, diese Gegend schon in der heidnischen Zeit angebaut und urbar gemacht hatten, eine Annahme, welche darin ihre Bestätigung findet, daß Jaromar 1. in der von ihm 1193 dem Cistercienserkloster zu Bergen erteilten Stiftungsurkunde unter verschiedenen anderen Zuwendungen dasselbe auch mit dem bedeutenden daselbst belegenen Ackerwerk bewidmet. Im dreizehnten Jahrhunderte soll das angesehenene dänische Geschlecht der Erlandson Grundbesitz in Schaprode gehabt haben und soll dort, wie man vermuthet, der streitbare Erzbischof Jakob Erlandson im Winter 1274 gestorben sein, als er sich, nachdem er sich auf dem Concil zu Lyon mit dem Könige Erich Klipping ausgesöhnt hatte, auf der Rückreise nach Dänemark befand.⁶⁾

Schaprode war einer der ersten Orte, wo man eine Kirche errichtete. Vielleicht war es zu Anfang eine solche von Holz; bald nach dem Jahre 1200 aber legte man den Grund zu einem Steinbau, welcher ungeachtet dessen, daß er im Laufe der Jahrhunderte gelitten hat, doch auch noch jetzt zu unserer

⁶⁾ Carl von Rosen, „Beiträge zur Rüg. Pomm. Kunstgeschichte“ Heft I S. 29. In den in Molbechs historischen Forschungen angeführten Quellen finden wir zwar keine Bestätigung dafür, daß Erlandson gerade an diesem Orte, wohl aber daß er auf Rügen gestorben ist.

Zeit Zeugniß davon ablegt, daß man ihn als eine Andachtsstätte für eine stark bevölkerte Gegend herrichtete.

Die Kirche zu Schaprobe, welche ersichtlich derselben Zeit, wie die zu Altenkirchen angehört, ja von der man sogar vermuthen kann, daß sie denselben Baumeister gehabt hat, ward als eine dreischiffige Basilika mit Chor und halbrundem Chorabschluß aufgeführt und wurde zu ihrem Mauerwerk ausschließlich der rothe gefalzte Ziegelstein verwendet, welcher hier nahe dem Bauplätze ausgeschifft werden konnte. Leider vermögen wir jetzt nur noch ein theilweises Bild von dem ursprünglichen Bau der Kirche zu geben, da das alte Langhaus ganz zerstört ist und die Außenwand des Chors durch neuere Anbauten verdeckt wird. Es ist deshalb von um so größerer Wichtigkeit, daß wenigstens ein einzelner Theil und zwar die halbrunde Apsis vollständig unverlezt aus den frühesten Zeiten der Kirche erhalten dasteht, denn dadurch können wir uns doch theilweise eine Vorstellung von dem Charakter der Einzelheiten machen, welche bei dem Bau zur Anwendung gekommen sind.

Die Rundung des Chors, welche oben mit einem doppelten Rundbogenfries geschmückt ist, wird durch schlanke prismatische Mauerpfeiler in drei Abtheilungen getheilt, deren jede ein kleines rundbogiges Fenster, ohne eine andere Einfassung als eine tiefe Nische einschließt. Die Mauerpfeiler enden oben unter dem Frieße in charakteristischen, aus Kalkstein gemeißelten Menschenhäuptern und schließen unten mit Sockeln ab, in deren oberstem Gliede wir eine Wiederholung von der in der älteren romanischen Baukunst so allgemein angewendeten attischen Basis finden. Obschon beide Chorthwände mit häßlichen

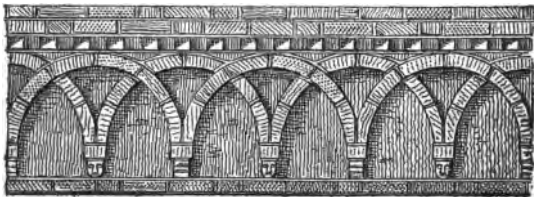


Fig. 9. Fries des Chorabschlusses der Kirche zu Schaprobe.

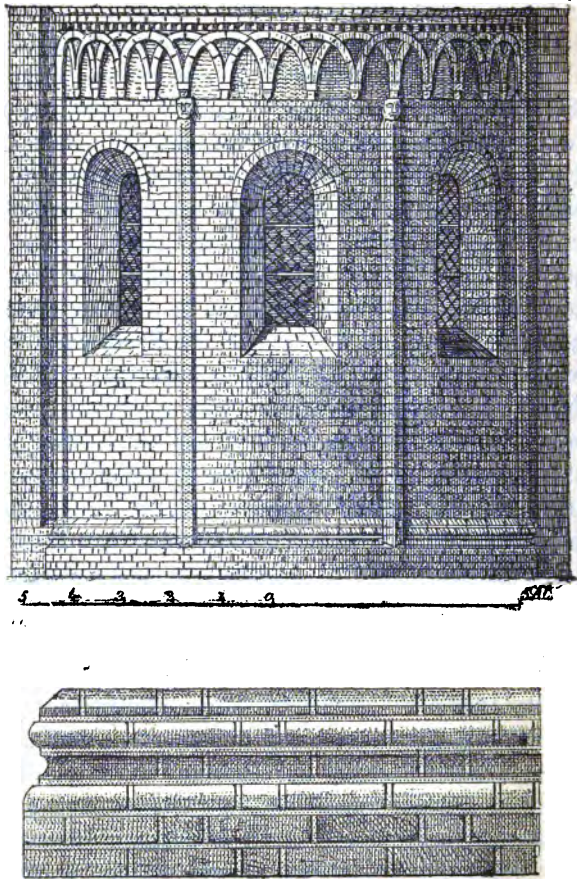


Fig. 10 und 11. Chorabschluss mit Detail der Basis.

Halbdacheinschnitten bedeckt sind, finden wir doch zwei reizende doppelte Rundbogenfriese, haben damit aber auch Alles aufgeführt, was sich an dem Aeußeren des Bauwerks jetzt noch von ursprünglicher Form erhalten hat. Das zur Zeit bestehende Schiff der Kirche, welches nach dem sich in den großen plumpen

Fenstern offenbaren den Charakter zu urtheilen in keine frühere Zeit, als in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gesetzt werden kann, schließt im Westen mit einem niedrigen Giebel ab, auf welchem ein Balkensparrwerk für die Glocken angebracht ist. Ob dieser Giebel genau dieselbe Stelle, wie der ursprüngliche einnimmt, ist nicht festzustellen gewesen; nach Verhältniß des Langhauses von Altentkirchen scheint es, als habe derselbe einige Ellen weiter westlich gestanden.

Das Innere des Chors, wie der Aufsatz stimmt sowohl in seiner Gesamtheit, wie in den Einzelheiten mit den entsprechenden Theilen in Altentkirchen genau überein; es kann scheinen, als ob der Chor in Schaprode von Anfang an überwölbt gewesen wäre, und ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Wölbung, welche ihn noch jetzt überdeckt, ein flaches Kreuzgewölbe ohne Rippen und mit halbrunden Schildbogen, den frühesten Zeiten des Baues angehört.

Treten wir durch den schlanken, mit Halbkreisen abschließenden Triumphbogen in das Langhaus, so finden wir dort nicht drei Schiffe mit flacher Balkendecke, sondern nur einen einzigen Raum, dessen Breite einige Ellen weiter als das ursprüngliche Hauptschiff sein mag und über den vier Fach länglichte viereckige Kreuzwölbungen gespannt sind. Daß indessen das früheste Langhaus in ein Haupt- und zwei Seitenschiffe getheilt gewesen ist, dafür haben wir einen durchschlagenden Beweis in dem genau eine Elle hohen, jetzt hinter dem Gestühle verborgenen Reste eines Halbpfeilers, welcher nach Osten hin den Ausgangspunkt der nördlichen Bogenreihe gebildet hat. Wie unbedeutend diese architektonischen Bruchstücke auch an und für sich sind, so können wir uns aus ihnen doch eine annähernde Vorstellung von dem ursprünglichen Charakter des Langhauses machen, wobei wir voraussetzen, daß der Bau nach Fertigstellung des Chors unausgesetzt fortgeführt ist. Dieser Pfeiler war dem Grundriß nach in halbem Achteck

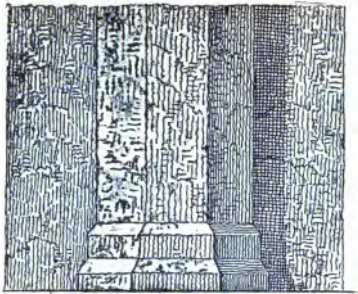


Fig. 12.

einen Grundriß gehabt haben wie ihn die nebenstehende

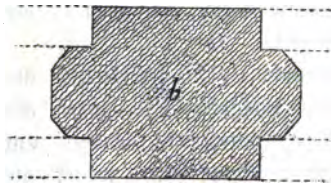


Fig. 13.

Figur 13 darstellt. Darzulegen, wie der Bau der Arkaden gestaltet war, erman-
geln wir zur Zeit jeden An-
halts; die Wahrscheinlichkeit
aber spricht dafür, daß die
selben rundbogig gewesen sind.
Durch Vergleichung mit dem
in mehrfacher Hinsicht so nahe-
liegenden Baudenkmal der Klosterkirche zu Colbaß in Hinter-
pommern, wo im westlichen Theile des Kirchenschiffes Spitz-
bogen die achteckigen Pfeiler verbinden, welche denen, die sich
unserer Annahme nach in Schaprode befunden haben, gleichen,
und wo ebenso auch Capitäle mit abgeschrägten Ecken ange-
wendet sind, wird diese Annahme nicht widerlegt, denn die
ältesten Theile jener Klosterkirche, das Querschiff und die
zunächst angrenzenden Parthieen des Langhauses und des
Chors, sind nach Kuglers Meinung aus dem dreizehnten
Jahrhundert, der hier erwähnte Theil des Langhauses aber
in Folge einer Einstellung der Arbeit einige Jahrzehnte
früher. ¹⁾)

¹⁾ F. Kuglers kleine Schriften und Studien I. Seite 672.

Nachdem wir so nun ein Bild der Kirchen von Altenkirchen und Schaprode unter Berücksichtigung der Grundformen und Einzelheiten derselben zu geben versucht haben, wollen wir erwägen, wie sich dieselben zu den dänischen Baudenkmalern verhalten, mit denen sie eine nähere Verwandtschaft an den Tag legen. Wir müssen solche namentlich in Dänemarks südöstlicher Ecke bei den Kirchen auf Laaland und Falster⁸⁾ suchen, welche meistens von jenem rothen geriffelten Ziegelstein aufgeführt sind und in ihrem Innern ganz gleiche Einzelheiten mit demjenigen aufweisen, was wir auf Rügen vorgefunden haben. Eine einzige Kirche zu Borre auf Moen schließt sich theilweise an die laaländischen an; es scheint aber doch, als wäre sie einige Jahre jünger. Den doppelten Rundbogenfries, der im übrigen Dänemark⁹⁾ nur sparsam vorzukommen pflegt, treffen wir dagegen häufig auf Laaland an, wie z. B. in Destofte, Taars, Godsted und Dester-Åslev, und Frieße mit überest gestellten Quadraten, welche sich, soviel dem Verfasser bekannt ist, äußerst selten anderwärts heimisch finden (unter den wenigen Beispielen können wir St. Nicolai in Svendborg und Bröns in Schleswig nennen) sieht man wenigstens in den Kirchen von Sarkjöbing und Vaabenstedt und haben solche bis 1859 ebenso einen Theil der Nordseite des Schiffs der Kirche zu Taars geziert.¹⁰⁾ Da alle hier aufgeführten Bau-

⁸⁾ Ueber mehrere dieser Bauten findet sich Ausführlicheres in den vom Professor J. Kornerup entworfenen Zeichnungen, welche in das antiquarisch-topographische Archiv des altnordischen Museums aufgenommen sind.

⁹⁾ In Schleswig kommt er z. B. in Broader, Breklum und an den ältesten Theilen der Marienkirche zu Hadersleben vor, Bauten, welche kaum älter sind, als die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Nach Pastor J. Helms: „Zuffsteinkirchen in der Umgegend von Ribe“ findet sich diese Friesform in der Kirche von Spandet, ebenso nach gefälliger Mittheilung desselben Forschers an der Kirche zu Billum bei Warde. Bei diesen beiden Bauwerken, welche derselben Zeit, wie die schleswigschen anzugehören scheinen, waren die Frieße ursprünglich in Zuffstein ausgeführt.

¹⁰⁾ Nach einer gefälligen Mittheilung des Prof. J. Kornerup.

werke gleichfalls so vielfache Uebereinstimmung mit den Kirchen auf Rügen aufzuweisen haben und die St. Marienkirche in Bergen den sprechenden Beweis dafür liefert, daß dänischer Einfluß sich auf Rügen geltend gemacht hat, so ließ sich annehmen, daß die ältesten Backsteinkirchen auf Saaland hinsichtlich ihrer wichtigsten Einzelformen als Vorbilder für Altentkirchen und Schaprode gedient haben, ja ein Forscher, der sich ganz besonders mit Rügens kirchlichen Denkmälern beschäftigt hat, vermeint sogar diese Vermuthung zur feststehenden Gewißheit erheben zu können, indem er sagt:

„Auf der eigentlichen Insel, dem „umflatenen“ Lande Rügen möchte ich mit völliger Bestimmtheit außer der Berger Kirche nur noch die Altarhäuser der Kirchen von Schaprode und Altentkirchen dänischen Baumeistern zuschreiben.“¹¹⁾ Doch verhält es sich kaum so. Wenden wir unsere Blicke nach Norddeutschland, namentlich nach Brandenburg und Mecklenburg, so begegnen wir dort den vorerwähnten Einzelformen bei Bauten, welche nachweislich älter als die dänischen sind. So finden wir den doppelten Rundbogenfries in der Klosterkirche zu Jerichow (1147 bis 1152), wo er die Hochkirche, die Kreuzflügel, den hohen Chor und die Apsiden schmückt; und von den Friesen mit den übereckgestellten Quadraten haben wir Beispiele in mehreren der rein romanischen Bautwerke Mecklenburgs.¹²⁾ Hiernach möchten wir denn annehmen, entweder, daß diese Formen aus Deutschland nach Dänemark gekommen und darauf wieder gen Süden nach Rügen gewandert sind, oder, was uns ungleich wahrscheinlicher vorkommt und dem die Kirchen auf Saaland nicht widersprechen, daß sie von Brandenburg und Mecklenburg über Rügen nach Dänemarks südlichster Insel gekommen sind, in beiden Fällen also auf fremdem Einfluß beruhen; denn eine derartige Vermuthung wie die, daß die Details, um welche es sich handelt, über ein

¹¹⁾ Carl von Rosen, Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte, 1. Heft S. 28.

¹²⁾ Ferdinand von Quast, Zur Charakteristik des älteren Ziegelbaues in der Mark Brandenburg. S. 25.

halbes Jahrhundert, nachdem die Klosterkirche zu Zerichow schon errichtet war, auf Saaland oder in Schleswig ohne Einwirkung dieses oder eines anderen gleichzeitigen deutschen Baudentmals entstanden sein sollten, kann offenbar nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit für sich haben. Die polygone Form, welche bei den Arkadenpfeilern in Schaprode angewendet ist, finden wir hierbei nicht immer, ebenso wie wir auch die Variation des Kapitäls mit den abgeschrägten Ecken, die wir in Altenkirchen sehen, nicht kennen, auch nicht die ebenmäßig angewandte Gesammtblendung der Pfirsidenfenster.

Daß indessen die dänischen Baumeister, welche den Aufbau der Berger Klosterkirche leiteten, theilweise auch an beiden Orten, in Altenkirchen wie Schaprode mitgewirkt haben, dürfte wohl aus verschiedenen kleinen Einzelheiten hervorgehen, von denen wir besonders die Kragbänder hervorheben müssen, welche in beiden Kirchen die Apsis mit dem Chor verbinden; denn diese Formen finden wir nicht nur in der St. Marienkirche zu Bergen, sondern auch ebenso bei den beiden ältesten romanischen Backsteinbauten in Dänemark, den Klosterkirchen zu Ringstedt und Soroe (1160 bis 1180) angewendet. Auch haben wir oben bereits die Vermuthung ausgesprochen, daß zu beiden rügenschen Bauwerken Backsteine aus dänischen Ziegeleien übergeführt sind, da die verwendeten bis in die kleinsten Einzelheiten mit den ältesten dänischen Backsteinen übereinstimmen und müssen noch hinzufügen, daß nicht nur die Beschaffenheit der Fugen, sondern auch zugleich die Konstruktion im Bogenschlagen darauf hindeuten dürfte, daß dänische Bauhandwerker an den Mauern von Altenkirchen und Schaprode gearbeitet haben.

Soviel wir übersehen können, läßt sich der zwiefache Einfluß auch für den östlichen Theil der Insel und namentlich in Pommern und Westpreußen nachweisen, wo Bauwerke, wie die Klosterkirchen zu Colbaß¹³⁾ und Oliva¹⁴⁾, welche dem An-

¹³⁾ F. Angler, Kleine Schriften und Studien. I. Seite 669.

¹⁴⁾ Dr. Theodor Hirsch, Beiträge zur Geschichte westpreussischer Kunstbauten. I. Seite 15.

werke gleichfalls so vielfache Uebereinstimmung mit den Kirchen auf Rügen aufzuweisen haben und die St. Marienkirche in Bergen den sprechenden Beweis dafür liefert, daß dänischer Einfluß sich auf Rügen geltend gemacht hat, so ließ sich annehmen, daß die ältesten Backsteinkirchen auf Saaland hinsichtlich ihrer wichtigsten Einzelformen als Vorbilder für Altentkirchen und Schaprode gedient haben, ja ein Forscher, der sich ganz besonders mit Rügens kirchlichen Denkmälern beschäftigt hat, vermeint sogar diese Vermuthung zur feststehenden Gewißheit erheben zu können, indem er sagt:

„Auf der eigentlichen Insel, dem „umflatenen“ Lande Rügen möchte ich mit völliger Bestimmtheit außer der Berger Kirche nur noch die Altarhäuser der Kirchen von Schaprode und Altentkirchen dänischen Baumeistern zuschreiben.“¹¹⁾ Doch verhält es sich kaum so. Wenden wir unsere Blicke nach Norddeutschland, namentlich nach Brandenburg und Mecklenburg, so begegnen wir dort den vorerwähnten Einzelformen bei Bauten, welche nachweislich älter als die dänischen sind. So finden wir den doppelten Rundbogenfries in der Klosterkirche zu Jerichow (1147 bis 1152), wo er die Hochkirche, die Kreuzflügel, den hohen Chor und die Apsiden schmückt; und von den Friesen mit den überdeckgestellten Quadraten haben wir Beispiele in mehreren der rein romanischen Bauwerke Mecklenburgs.¹²⁾ Hiernach möchten wir denn annehmen, entweder, daß diese Formen aus Deutschland nach Dänemark gekommen und darauf wieder gen Süden nach Rügen gewandert sind, oder, was uns ungleich wahrscheinlicher vorkommt und dem die Kirchen auf Saaland nicht widersprechen, daß sie von Brandenburg und Mecklenburg über Rügen nach Dänemarks südlichster Insel gekommen sind, in beiden Fällen also auf fremdem Einfluß beruhen; denn eine derartige Vermuthung wie die, daß die Details, um welche es sich handelt, über ein

¹¹⁾ Carl von Rosen, Beiträge zur Rügisch-Pommerischen Kunstgeschichte, 1. Heft S. 28.

¹²⁾ Ferdinand von Quast, Zur Charakteristik des älteren Ziegelbaues in der Mark Brandenburg. S. 25.

halbes Jahrhundert, nachdem die Klosterkirche zu Zerichow schon errichtet war, auf Saaland oder in Schleswig ohne Einwirkung dieses oder eines anderen gleichzeitigen deutschen Baudenkmales entstanden sein sollten, kann offenbar nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit für sich haben. Die polygone Form, welche bei den Arkaden Pfeilern in Schaprode angewendet ist, finden wir hierbei nicht immer, ebenso wie wir auch die Variation des Kapitäls mit den abgeschrägten Ecken, die wir in Altenkirchen sehen, nicht kennen, auch nicht die ebenmäßig angewandte Gesamtblendung der Apsidenfenster.

Daß indessen die dänischen Baumeister, welche den Aufbau der Berger Klosterkirche leiteten, theilweise auch an beiden Orten, in Altenkirchen wie Schaprode mitgewirkt haben, dürfte wohl aus verschiedenen kleinen Einzelheiten hervorgehen, von denen wir besonders die Tragbänder hervorheben müssen, welche in beiden Kirchen die Apsis mit dem Chor verbinden; denn diese Formen finden wir nicht nur in der St. Marienkirche zu Bergen, sondern auch ebenso bei den beiden ältesten romanischen Backsteinbauten in Dänemark, den Klosterkirchen zu Ringstedt und Soroe (1160 bis 1180) angewendet. Auch haben wir oben bereits die Vermuthung ausgesprochen, daß zu beiden rügenschen Bauwerken Backsteine aus dänischen Ziegeleien übergeführt sind, da die verwendeten bis in die kleinsten Einzelheiten mit den ältesten dänischen Backsteinen übereinstimmen und müssen noch hinzufügen, daß nicht nur die Beschaffenheit der Fugen, sondern auch zugleich die Konstruktion im Bogenschlagen darauf hindeuten dürfte, daß dänische Bauhandwerker an den Mauern von Altenkirchen und Schaprode gearbeitet haben.

Soviel wir übersehen können, läßt sich der zwiefache Einfluß auch für den östlichen Theil der Insel und namentlich in Pommern und Westpreußen nachweisen, wo Bauwerke, wie die Klosterkirchen zu Colbat¹³⁾ und Oliva¹⁴⁾, welche dem An-

¹³⁾ F. Kugler, Kleine Schriften und Studien. I. Seite 669.

¹⁴⁾ Dr. Theodor Hirsch, Beiträge zur Geschichte westpreussischer Kunstbauten. I. Seite 15.

sange der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angehören, in mehrfacher Hinsicht mit den ältesten dänischen Bauten in Uebereinstimmung sich befinden.

Halten wir schließlich die beiden hier besprochenen rügen-
schen Baudenkmäler mit der St. Marienkirche zu Bergen zu-
sammen, indem wir den Blick zugleich auf Norddeutschland
und die ersten in Dänemark aus Backstein hergestellten Kirchen
richten, so scheint es klar, daß Rügen theilweise die Brücke
war, über welche die Kulturströmungen vorgedachter Art im
12. und 13. Jahrhundert sich sowohl nach Norden, wie nach
Süden hin bewegt haben, und daß die auf demselben errichteten
Monumente bald stärker, bald schwächer das Gepräge der
Geschmacksrichtung ihrer verschiedenen Heimstätten tragen.

Dreiundvierzigster Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Das verfloßene Jahr kann als ein für die Bestrebungen unserer Gesellschaft besonders erfolgreiches gelten. Denn einmal hat die bei Gelegenheit der elften Jahresversammlung der deutschen anthropologischen Gesellschaft zu Berlin im August 1880 veranstaltete Ausstellung anthropologischer und prähistorischer Funde, an der auch wir uns mit den werthvollsten Stücken unserer Sammlung beteiligten, den Beweis geliefert, wie großer Anerkennung und eines wie lebhaften Interesses sich die Alterthumskunde heute weit über den Kreis der Fachmänner hinaus erfreut, zugleich aber auch eine höchst schätzbare Anregung zur weiteren Verbreitung und emsigen Vertreibung derselben gegeben. Zum andern ist die Gesellschaft durch eine ihr von der Provinzialvertretung Pommerns auf 6 Jahre bewilligte ansehnliche Unterstützung (1000 Mark) in die Lage versetzt, nicht nur ihr Deficit, das, wie die unten anzuführenden Ergebnisse der Jahresrechnung zeigen werden, recht beträchtlich ist und durch unabweisbare Ausgaben entstanden ist, allmählig zu begleichen, sondern auch eine geeignete Persönlichkeit ausreichend zu remuneriren, welche die mannigfachen und bei der Ausdehnung der Gesellschaft sehr umfang-

reichen und zeitraubenden Arbeiten rein handwerksmäßiger Art den betreffenden Vorstandsmitgliedern abnehmen konnte, die als Beamte nur einen Theil ihrer Mußestunden diesen Dingen widmen durften. Da außerdem die staatliche Unterstützung (600 Mark), sowie diejenige der Stadt Stettin (600 Mark), diese auf neue drei Jahre, mit dankenswerther Bereitwilligkeit gewährt wurden, so kann die Thätigkeit der Gesellschaft nunmehr auf eine Reihe von Jahren als sichergestellt gelten. Endlich glauben wir auch hier schon darauf hinweisen zu dürfen, daß wir in Bezug auf die Inventarisirung der Kunstdenkmäler Pommerns endlich einen Erfolg neben den übrigen Provinzen insofern zu verzeichnen haben, als im vergangenen Jahre das erste Heft der „*Denkmäler Pommerns*“, enthaltend den Kreis Franzburg, bearbeitet von dem Herrn Stadtbaumeister von Haselberg in Stralsund, veröffentlicht werden konnte und in sachverständigen Kreisen sich in Bezug auf Inhalt und Ausstattung der verdienten Anerkennung erfreuen durfte.

In dem Bestand an Mitgliedern hat die Gesellschaft zum ersten Male seit dem Jahre 1874 keinen Zuwachs zu verzeichnen, die Zahl derselben hat sich auf der gleichen Höhe gehalten, die sie vor einem Jahre erreicht hatte, nämlich 475. Von diesen sind Ehrenmitglieder 11, correspondirende 19, ordentliche 445. Im Jahre 1879 hatten wir 12 Ehrenmitglieder, 16 correspondirende und 447 ordentliche Mitglieder, so daß in der Zahl der letzteren ein Rückgang um 2 Mitglieder stattgefunden hat.

Unter den Ausgeschiedenen verlor die Gesellschaft durch Todesfall die Herren Kaufmann L. Bölow und Amtsgerichtsrath Schlichting in Stettin, Buchdruckereibesitzer Hellberg in Gollnow, Superintendent a. D. Zietlow in Pyritz und Professor Dr. Th. Hirsch in Greifswald, welcher 1874 zum Ehrenmitglied ernannt schon früher als correspondirendes Mitglied der Gesellschaft angehört hatte.

Theodor Hirsch wurde in Danzig am 17. Dezember 1807 von jüdischen Eltern geboren und, auf dem Gymnasium

seiner Vaterstadt, das damals unter Meinel's Leitung stand, vorgebildet (1821—26), studirte er in Berlin Geschichte und Philologie. Nach abgelegter Reifeprüfung nahm er die Taufe und nachdem er am 21. Januar 1831 durch seine Dissertation *de procuratoribus Bavariae per Carolingicorum regum tempora* die philosophische Doctorwürde erworben, war er zuerst in Berlin, dann (1833—65) in Danzig als Gymnasiallehrer, zuletzt mit dem Prädicat Professor, thätig, seit 1850 auch als Archivar der Stadt Danzig, und erwarb sich in beiden Aemtern die allseitigste Anerkennung. Eine Frucht der Schulthätigkeit waren seine viel gebrauchten Geschichtstabellen zum Auswendiglernen (1. Auflage Danzig 1855, 7. Auflage 1873); daneben gewann er noch Zeit zu umfangreichen geschichtlichen Arbeiten, die hauptsächlich seiner Vaterstadt und Heimathsprovinz gewidmet waren. So erschienen nacheinander: Die Geschichte des akademischen Gymnasiums zu Danzig (1837), die Oberpfarrkirche zu St. Marien in Danzig (2 Theile 1842 und 1845), Caspar Weinreich's Danziger Chronik (in Gemeinschaft mit F. A. Bößberg herausgegeben, Berlin 1853), Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens (unter den Preiſſchriften der Jablonowskiſchen Geſellſchaft, Leipzig 1858). Dann besorgte er mit seinen Freunden Töppen und Strehlke die Herausgabe des *Scriptores rerum Prussicarum* (5 Bände, Leipzig 1861/74), und half ein Werk schaffen, um das Alt-Preußen von manchen Provinzen beneidet wird; ebenso theilte er sich an der Veröffentlichung der Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des großen Kurfürsten, in welcher Sammlung er von den politischen Verhandlungen den Theil VI bearbeitete (Berlin 1879). Um unsere Gesellschaft hatte der Verstorbene schon früh sich verdient gemacht durch werthvolle Beiträge und Bemerkungen zu dem von Hasselbach und Rosgarten herausgegebenen *Codex diplomaticus*, noch reger wurden diese Beziehungen, als er wegen der ausgezeichneten Erfolge seiner Lehrthätigkeit am Gymnasium und der Tüchtigkeit und Methode der Forschung in seinen Schriften 1865 als ordentlicher Professor und Bibliothekar an die Uni-

versität Greifswald berufen wurde. Hier las er namentlich über alte und preußische Geschichte und gab besonders seinen Schülern auch eine gründliche Schulung durch sein geographisches Seminar. Nachdem er in Frische und Rüstigkeit am 21. Januar d. J. sein fünfzigjähriges Doktor-Jubiläum gefeiert, zu welchem auch Seitens unserer Gesellschaft eine Gratulation ergangen war, ereilte ihn in der Frühstunde des 17. Februar, während er seine Vorlesung hielt, durch einen Schlagfluß ein plötzlicher Tod. Noch am Tage vor seinem Ende hatte er der Gesellschaft durch ein längeres Schreiben seinen Dank für ihre Beglückwünschung ausgesprochen und ihr zugesagt, daß er nach wie vor seine akademischen Schüler auch für die Forschung in der Provinzialgeschichte zu interessiren bemüht sein werde und zu diesem Zwecke auch für die Schaffung eines eigenen Lehrstuhles für die dazu unentbehrlichen historischen Hülfswissenschaften an geeigneter Stelle die nöthigen Vorschläge schon gemacht habe. In seinen lokal- und provinzialgeschichtlichen Arbeiten hat er sich, auch wo sie unsere Provinz nicht direkt berühren, doch ein besonderes Verdienst insbesondere erworben, als sie als Muster und Vorbild für ähnliche Forschungen gelten können.

Auch in dem Superintendenten Zietlow verlor die Gesellschaft einen treuen und ebenso fleißigen als erfolgreichen Mitarbeiter, der sich durch seine Geschichte des Prämonstratenserklosters auf der Insel Usedom ein bleibendes und ehrenvolles Denkmal gesetzt hat.

Als ordentliche Mitglieder sind außer den 5 in unserer letzten Mittheilung erwähnten, beigetreten die Herren:

1. H. P. Döring, Kaufmann in Stettin.
2. Th. Fritsch, Kaufmann in Stettin.
3. Jeske, Amtsgerichtsekretär in Pollnow.
4. von Kleist, Rittmeister in Magdeburg.
5. von Knebel-Döberitz, Regierungs-Assessor in Stettin.
6. Lic. Dr. Kolbe, Professor in Stettin.
7. Lübede, Pastor in Pyritz.
8. Lutsch, Rgl. Bauführer in Stepenitz.

9. von Malzan-Gülz, Rittergutsbesitzer in Gülz.
10. Baron Paul von Puttkamer in Stolp.
11. Schmidt, Pastor in Zülpewitz.
12. Sekke, Kaufmann in Stettin.
13. Sielaff, Lehrer in Stettin.
14. Steinbrück, Pastor in Ranow.
15. N. Tieg, Kaufmann in Stettin.
16. Treichel, Rittergutsbesitzer in Hoch-Balleschen.

Der Vorstand hat dadurch in seinem Bestande eine Veränderung erfahren, daß Herr Dr. Schlegel einem Rufe in seine Heimath folgend, nach Görlitz übersiedelte. Derselbe wurde zum correspondirenden Mitgliede ernannt. Somit besteht der Vorstand zur Zeit aus den Herren:

1. Stadtschulrath Balsam.
2. Oberlehrer Dr. Blümcke.
3. Staatsarchivar Dr. von Bülow, Bibliothekar.
4. Bau-Inspektor Goedefing.
5. Oberlehrer Dr. Haag.
6. Professor Dr. Hering.
7. Rentier Knorrn, 2. Sekretär.
8. Oberlehrer Dr. Kühne, Conservator und Kassensführer.
9. Landgerichtsrath Küster.
10. Professor Lemcke, 1. Sekretär.
11. Gerichtsassessor a. D. Müller.
12. Geh. Justizrath Pijschky, Rechnungs-Revisor.
13. Archivar Dr. Prümers.
14. Oberlehrer Schmidt.
15. Ober-Regierungsrath Triefst.

Als im Frühjahr d. J. der Herr Geheime Justizrath Pijschky das Fest des 50jährigen Amtsjubiläums beging, widmete die Gesellschaft demselben den vorliegenden 31. Band ihrer Baltischen Studien und eine Deputation des Vorstandes durfte dem hoch verehrten Jubilar, der schon seit dem Jahre 1838 zu seinen Mitgliedern gehört und noch lange in gleicher Frische und Rüstigkeit uns erhalten bleiben möge, auch ihre Glückwünsche überbringen.

Den Redactions-Ausschuß für die Baltischen Studien bilden der erste Sekretär und die DDr. von Bülow und Haag. Die Arbeiten zur Inventarisirung der Kunstdenkmäler Pommerns (vgl. unten) leitet der Bau-Inспекtor Goedeking.

Zu der Zahl der correspondirenden Vereine ist hinzugetreten der Westpreussische Geschichtsverein zu Danzig. Derselbe hat sich in der kurzen Zeit seines Bestehens schon durch eine größere Reihe werthvoller Publikationen hervorgethan und uns namentlich durch die Uebersendung des von Dr. Perlbach bearbeiteten Pomerellischen Urkundenbuches Bd. I eine schätzenswerthe Gabe gereicht. Da sich unser Forschungsgebiet mit dem der Nachbarprovinz oft berührt, begrüßen wir den jungen und jugendkräftigen Verein mit desto größerer Freude an seinem Gedeihen.

Die Kassenverwaltung hat in Folge der großen Aufwendungen für die Katalogisirung und Einrichtung der Bibliothek und des antiquarischen Museums einen sehr ungünstigen Abschluß ergeben. Doch durfte, wie einmal die Sachen lagen, keine dieser Ausgaben ohne Schaden länger hinausgeschoben werden.

Das Jahr 1879 hatte noch einen Ueberschuß

ergeben von	436.58 M.
Dazu Einnahme 1880	7107.50 "
zusammen	7544.08 M.
Die Ausgabe betrug	8027.47 "
Deficit für 1880	483.39 M.
Dazu Saldo an das Conto für Inventarisirung der Kunstdenkmäler	1211.04 "
Deficit	1694.43 M.
Der Effektenbestand betrug im Nennwerth	7100.— "
Davon zur Deckung des Deficit	1694.43 "
bleiben	5405.57 M.

Da die Ausgaben, welche diesen ungünstigen Abschluß verschuldet haben, einmalige und nicht wiederkehrende sind, so wird es möglich sein, die Einbuße an Capital durch die Ersparnisse der nächsten Jahre zu ersetzen.

Auszug aus der Rechnung für 1880.**A. Einnahme.**

Bestand des Vorjahres	436.58	ℳ.
Resteinnahme aus 1879	173.—	"
Jahresbeiträge	1305.—	"
Baltische Studien	1535.10	"
Unterstützungen, incl. der Gelder für die Inventarisirung der Kunstdenkmäler	2982.80	"
Zinsen	279.—	"
Erlös aus Antiquitäten und Münzen	349.50	"
Erlös aus unbrauchbaren Mobilien	177.60	"
Verschiedenes	20.—	"
Erlös aus Vorträgen	285.50	"
	<u>7544.08</u>	ℳ.

B. Ausgabe.

Angekaufte Antiquitäten	238.55	"
Beihilfe zu Forschungen und Ausgrabungen	234.75	"
Bibliothek	1873.30	"
Inventar des Museums	474.05	"
Drucksachen und Buchbinderarbeit	139.55	"
Verwaltungskosten, Porti und Inserate	828.88	"
Capitalanlage	640.—	"
Baltische Studien	1938.20	"
Inventar der Kunstdenkmäler	1257.79	"
Kosten der Vorträge	402.40	"
	<u>8027.47</u>	ℳ.

Die Rechnung ist nach vorheriger Prüfung durch den Herrn Rechnungsrevisor ordnungsmäßig dechargirt worden.

Ueber die Vermehrung der Sammlungen geben die Beilagen am Schlusse dieses Berichtes genaue Auskunft. Das Museum erfreute sich eines stetig zunehmenden Besuches (in den wenigen Sommermonaten mehr als 1800 Personen, nicht selten an einem Sonntage 100 Personen).

Die Bibliothek ist jetzt in einem besonderen Zimmer des kgl. Staatsarchives in neuen und zweckmäßigen Repositorien

aufgestellt, wodurch ihre Benutzung schon jetzt wesentlich erleichtert ist. Die Arbeiten zur anderweitigen Katalogisirung werden, nachdem die Zettelaufnahme vollendet ist, ununterbrochen fortgesetzt und der neue Katalog soll nach seiner Fertigstellung durch den Druck vervielfältigt werden.

Von ihrer literarischen Thätigkeit hat die Gesellschaft in ihrer Zeitschrift, die sie schon seit mehreren Jahren regelmäßig in Vierteljahrshäften hat erscheinen lassen, Zeugniß abgelegt. Ebenso ist durch sie das erste Heft der Baudenkmäler der Provinz Pommern Abtheilung I. Die Baudenkmäler des Regierungsbezirkes Stralsund, bearbeitet von E. von Haselberg, enthaltend den Kreis Franzburg, herausgegeben und in Stettin in Commission in L. Saunier's Buchhandlung (Paul Saunier) erschienen. Wir ersuchen unsere Mitglieder auch ihrerseits durch den Ankauf des zu dem sehr mäßigen Preise von 2 Mark abzugebenden Buches das Unternehmen zu unterstützen. Vier weitere Hefte, die Kreise Greifswald, Grimmen, Rügen und Stralsund umfassend, werden die erste Abtheilung vollständig machen, die im Ganzen also 10 Mark kosten würde. Die zweite Abtheilung, welche die Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin umfassen soll, wird der ersten an äußerem Umfang etwa gleichkommen. Die Aufnahmen haben gleichzeitig in den Kreisen Demmin, Cammin und in Stargard begonnen. Unterhandlungen mit auswärtigen Architekten geben gegründete Hoffnung, die Arbeiten mit größerer Beschleunigung zu fördern. Die Kreise Greifswald und Grimmen werden voraussichtlich noch in diesem Jahre erscheinen.

Die im vergangenen Herbst in Stettin tagende Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner wurde von uns mit einer besonderen Festschrift begrüßt, welche die auch in den Balt. Studien XXX. abgedruckten „Beiträge zur Geschichte des Pommerschen Schulwesens von Dr. G. v. Bülow“ enthielt. Von anderweitigen Publikationen, welche die Pommersche Geschichte entweder unmittelbar oder mittelbar berühren, nennen wir in erster Stelle:

Die Geschichte des Cistercienser-Klosters Eldena im Zusammenhange mit der Stadt und Univerſität Greifswald von Prof. Dr. Theodor Pyl,

erster Theil (Vereinsſchrift der Rügisch-Pommernſchen Abtheilung unſerer Geſellſchaft für 1880—81) die innere Einrichtung des Convents, die Beſchreibung der Gebäude und Grabſteine, die Ueberſicht des Grundbeſizes und die äußere Beſchichte des Kloſters mit 6 Abbildungen der Ruine und der Grabſteine enthält, während der zweite, noch im Druck befindliche, aber bald vollendete Theil die Ueberſicht der Quellen und Hülfsmittel, die Register zur Geſchichte des Kloſters mit kritiſchen Erläuterungen, ſowie die Reihe der Aebte und Convents-Mitglieder und ein alphabetiſches Verzeichniß des Grundbeſizes umfaſſen wird. Der erſte Theil gliedert ſich in 4 Abſchnitte nach kulturgeſchichtlichem, kunſthiſtoriſchem, geographiſchem und chronologiſchem Geſichtspunkte.

Außerdem nennen wir:

H. Schreiber. Die Reformation in Pommern. Berlin 1880. 8.

H. Denicke. König Waldemar und die Hanſaſtädte. Halle 1880. 8.

C. Höhlbaum. Hanſiſches Urkundenbuch, Band II. Halle 1879. 2.

H. Lemcke. Die älteren Stettiner Straßennamen. Stettin 1881. 8.

Ketrzynski. Die Polniſchen Ortsnamen der Provinzen Preußen und Pommern. Lemberg 1879. 8.

R. Baier. Die vorgeſchichtlichen Alterthümer des Provinzialmuseums für Neu-Vorpommern und Rügen. Stralsund 1880. 8.

R. Baier. Geſchichte der Communalſtände von Neu-Vorpommern und Rügen. Stralsund 1881. 4.

Seefried. Otto des Heiligen, Biſchofs von Bamberg und Apoſtels der Pommern Herkunft und Heimath. S.

N. aus der Augſburger Poſtzeitung. 1880, No. 83 ff. Mit beſonderer Freude aber begrüßten wir das Erſcheinen

des schon im letzten Jahresbericht ausführlicher angekündigten Werkes von H. Petrich, Pommersche Lebens- und Landesbilder. Bd. I. Hamburg 1880, 8. und schließen daran den Wunsch, daß diesem Bande recht bald die Fortsetzung folgen möge. Endlich bemerken wir mit Genugthuung, daß nun auch die Herausgabe des Pommerschen Urkundenbuches um ein beträchtliches gefördert ist. Von demselben erschien die erste Abtheilung des 2. Bandes, die Jahre 1254—1278 umfassend, bearbeitet und herausgegeben von Dr. R. Prümers.

Ein Buch, auf das wir schon jetzt aufmerksam machen wollen, beabsichtigt der Herr Oberlehrer Dr. Hanneke in Goeslin unter dem Titel: Pommersche Skizzen herauszugeben. Das Buch soll folgende Aufsätze enthalten: 1. Das Wallensteinsche Kriegsvolk in Pommern. 2. Pommern und der große Kurfürst. 3. Die Insel Wollin. 4. Das Grabowthal und Rügenwalde. 5. Hinterpommern und der preussisch-russische Postkurs im 17. und 18. Jahrhundert. 6. Die Lubinsche Karte. Diese Kulturstudien sind meistens Vorträgen entstanden, die der Verfasser während der letzten drei Jahre gehalten hat, sie versuchen zum Theil, dem bisher in der pommerschen Literatur so stiefmütterlich behandelten Hinterpommern gerecht zu werden, das doch, wenn man sich nur mit Lust und Liebe in die Stadtgeschichte und Beziehungen des Landes zu den Nachbarterritorien vertieft, des Interessanten gar Vieles bietet. Möge das Buch, auf das hier nur kurz hingewiesen werden konnte, eine freundliche Aufnahme finden.

Wenn wir in dem 42. Jahresbericht darauf hindeuten konnten, daß gegründete Aussicht vorhanden sei, in nicht allzulanger Frist eine mit Benutzung aller neueren Forschungen und auf eingehenden Quellenstudien beruhende Bearbeitung der Geschichte Pommerns zu erhalten, die in bescheidenerem Umfange gehalten als das Werk Bartholds hauptsächlich auch eine populäre Darstellung anstreben werde, so dürfen wir heute hinzufügen, daß Herr Dr. Haag, Oberlehrer am hiesigen Stadtgymnasium, sich dieser Aufgabe unterzogen und nachdem ihm ein zwölfmonatlicher Urlaub für diesen Zweck bewilligt

war, sich unverweilt den dazu nöthigen archivalischen Forschungen unterzogen und seine Arbeit, wie uns berichtet wird, auch schon erheblich gefördert hat.

Ein Restaurationsbau bedrohte vor Kurzem auch wieder ein Pommersches Kunstdenkmal mit Zerstörung. Im Colberger Dom sollte, nachdem der hohe Chor erneuert war, nun auch das Hauptgebäude restaurirt werden. Der Entwurf der betreffenden Königl. Baubeamten entschied sich dafür, die jedem pommerschen Kunstfreunde bekannten Gemölbmalereien des Hauptschiffes, „weil sie die architektonische Wirkung des Gebäudes beeinträchtigten, zu übertünchen und durch eine einfache stilvolle Linienführung zu ersetzen.“ Da diese Malereien wenigstens in dieser Ausdehnung in ganz Deutschland ein Unicum sind und allem Anscheine nach dem 14. Jahrhundert entstammen, so hielt es der Vorstand der Gesellschaft für seine Pflicht, gegen diesen Vandalismus Einsprache zu erheben. Es ist das Verdienst des Herrn Gymnasialzeichenlehrers Meier in Colberg, daß der Vorstand von dem Vorhaben so rechtzeitig in Kenntniß gesetzt wurde, daß es ihm möglich war, die beabsichtigte Zerstörung zu verhindern. Auf eine bezügliche Bitte verfügte der Herr Minister zunächst, daß ein Ubertünchen der Gemälde ohne seine besondere Ermächtigung auf keinen Fall würde gestattet werden und sandte dann in der Person des mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Conservators der Kunstdenkmäler beauftragten Regierungs- und Bauraths Professor von Dehn-Rotkfelser einen Commissar nach Colberg, der nach genommener Kenntniß sich sofort für die unbedingte Erhaltung der Malereien entschied, die somit glücklicher Weise gerettet sind.

In der Generalversammlung am 1. Mai 1880 trug der Sekretär Professor Lemcke den 42. Jahresbericht vor. Nach ihm sprach Oberlehrer Dr. Haag „über die Verehrung des heiligen Otto bei den mittelalterlichen Pommern.“ Der in der Generalversammlung am 24. Mai 1879 beschlossene Zusatz zum §. 19 der Statuten, durch welchen der Vorsitzende des Vorstandes jeder Abtheilung der Gesellschaft zu deren Ver-

tretung nach außen ermächtigt wurde, ist nunmehr definitiv durch Rescript der Herren Minister des Innern, der Geistlichen u. Angelegenheiten und der Justiz vom 23. Juni 1880 abgelehnt worden, dagegen wird in demselben Rescript die Gesellschaft aufgefordert, eine Revision der Statuten überhaupt nach Maßgabe der Anforderungen in Erwägung zu ziehen, welche nach bestehender Praxis an Statuten der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Vereine gemacht werden.

Alterthümer.

Unter den seit Anfang d. J. eingegangenen heidnischen Alterthümern, deren Zahl ungewöhnlich gering ist, heben wir nur den in der Beilage B. Nr. 3 verzeichneten Bronzefund von Vessentin hervor, unter dessen drei Stücken die kleine Plattenfibel ein ebenso zierliches, als seltenes Exemplar ist. — Als Nachlese zu dem im Jahresbericht 43, I und II, S. 92 Nr. 20 erwähnten großen Funde aus dem 17. Jahrhundert ist uns noch ein Spaten und ein gabelförmiges Instrument (Beil. B. Nr. 7) zugegangen, das eine Muskelengabel zu sein scheint.

Die erheblichste Bereicherung ist unserem Museum geworden durch die Beil. B. 17, 19, 20, 21, 23 verzeichneten Bildwerke, wofür wir den dort genannten Gebern an dieser Stelle unsern verbindlichsten Dank sagen, resp. wiederholen. Besonders verpflichtet fühlen wir uns noch dem Directorial-Assistenten des Königl. Museums in Berlin, Herrn Dr. Boß, der bei der Herausgabe des photographischen Albums der prähistorischen Berliner Ausstellung den Alterthümern unseres Museums einen so großen Platz eingeräumt hat, daß dieselben etwa den vierten Theil des umfangreichen Wertes füllen. Unserm längst gehegten Wunsche der Veröffentlichung unserer alterthümlichen Schätze ist dadurch auf unerwartete Weise Genüge geschehen.

Münzfund von Bizmin.

Am 2. September 1880 ließ der Bauerhofsbesitzer Herr Peter Schulz in Bizmin bei der Poststation Pantnin,

Kreis Schlawe, in seinem Garten Erde ausgraben, um sie als Düngmittel für die Wiesen zu benutzen. Der damit beauftragte Knecht stieß dabei auf etwas Hartes und fand einen wohl erhaltenen Bierkrug von $\frac{1}{2}$ Quart Maafinhalt, von hellgrauem, glasiertem Thon mit dunkelblauen Renaissance-Ornamenten, höchst ähnlich den bekannten heutigen münchener Steinkrügen. Der zinnerne defecte Deckel zeigt in einem Doppeltreife die Inschrift L. W. 1728.

In dem Krüge befand sich ein lederner Beutel, der, in Leinwand eingehüllt, die folgenden 252 Silbermünzen enthielt:

Pommern.

Carl XI. (1660—1697).

- 1—2. Doppelschillinge von 1662 und 1669. In Jehova sors mea.
3. $\frac{1}{24}$ Thaler von 1684.
- 4—7. $\frac{1}{12}$ Thaler von 1690, 1693, 1694, 1695.

Brandenburg-Preußen.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst (1640—1688).

8. Sechsgroschenstück für Preußen von 1682. *Supremus Dux in Prussia.*
- 9—21. $\frac{1}{12}$ Thaler von 1683, 1684, 1685 (3 Stück), 1687 (7 Stück), 1688.

Friedrich III., Kurfürst und König (1688—1713.)

- 22—53. $\frac{1}{12}$ Thaler von 1689 (2 Stück), 1690 (6 Stück), 1691 (4 Stück), 1692 (2 Stück mit *Suum cuique*), 1693 (8 Stück), 1698, 1702, 1703, 1704, 1706, 1708, 1711 (2 Stück), 1712 (2 Stück).
- 54—63. $\frac{2}{3}$ Thaler von 1690 (2 Stück), 1691 (3 Stück), 1692, 1693 (3 Stück), 1694.
64. Dreigroschenstück f. Preußen von 1696.

Friedrich Wilhelm I. (1713—1740).

- 65—75. $\frac{1}{12}$ Thaler von 1719, 1720 (2 Stück), 1724 (3 Stück), 1726, 1727, 1729, 1735, 1737.
- 76—116. $\frac{1}{48}$ Thaler von 1731 (5 Stück), 1732 (9 Stück), 1733 (21 Stück), 1734 (6 Stück).

Friedrich II. (1740—1786).

117. $\frac{1}{8}$ Thaler, Jahreszahl verwischt.
 118—120. $\frac{1}{6}$ Thaler von 1752 (2 Stück) und von 1756.
 121—132. $\frac{1}{12}$ Thaler von 1750 (3 Stück), 1751, 1752
 (5 Stück), 1753 (2 Stück), 1754.
 133—160. $\frac{1}{24}$ Thaler von 1752 (2 Stück), 1753 (2 Stück),
 1754 (3 Stück), 1755 (2 Stück), 1756 (6 Stück),
 1757 (3 Stück).
 161—167. $\frac{1}{48}$ Thaler von 1741 (2 Stück), 1747, 1748,
 1753 (2 Stück), 1755.

Für Preußen:

168. Dreigroschenstück von 1753.
 169—170. Sechsgroschenstück von 1756 und 1757.
 171. $\frac{1}{8}$ Thaler von 1749.

Mariengroschen für Auzich.

- 172—179. Ein Groschen von 1752, 1753 (6 Stück), 1754.
 180. Viergroschenstück von 1756.

Kurpfalz.

Sämmtliche Stücke $\frac{1}{12}$ Thaler.

Johann Georg III. (1680—1691).

181. Ein Stück von 1691.

Johann Georg IV. (1691—1694).

- 182—193. 1692 (2 Stück), 1693 (2 Stück), 1694 (8 Stück).

Friedrich August I. (1694—1703).

- 194—217. 1695 (8 Stück), 1704 (2 Stück), 1709 (Augustus
 Rex et Elector), 1711 (2 Stück), 1712 (5 Stück),
 1713 (2 Stück), 1714, 1715, 1721, 1722.

Braunschweig-Lüneburg.

Rudolf August v. Braunschweig (1675—1704) und
 Anton Ulrich v. Wolfenbüttel († 1714).

218. $\frac{1}{12}$ Thaler von 169* (Einer verwischt).
 219—224. $\frac{2}{3}$ Thlr (24 Mariengroschen) von 1691, 1694
 (3 Stück), 1695 (2 Stück).
 225—226. $\frac{1}{6}$ Thaler von 1696 (Remigio altissimi uni)
 1697 (Nach den Leipziger Fus [sic!].)

Karl v. Wolfenbüttel (1735—1780).

227. Mariengroschen von 1740.

228. Sechspfennigstück von 1744.

Baiern.

(Dreikreuzerstücke.)

Max Emanuel (1680—1726).

229—230. 1696 und 1701.

Carl Albert (1726—1745).

231—234. 1736 (2 Stück), 1737, 1740 (Vicarius et Provisor Impery).

Ansbach.

Karl (Wilhelm Friedrich) (1723—1757).

235. Sechskreuzerstück von 1731.

Piegnitz-Wohlan-Brieg.

Christian († 1672).

236. Dreikreuzerstück von 1669.

Bisthum Osnabrück.

Ernst August v. Braunschweig (1662—1698).

237. $\frac{2}{3}$ Thaler von 1690.

Stadt Hildesheim.

238. Groschen von 1687.

Oestreich.

Leopold (1657—1705).

239—242. Dreikreuzerstücke von 1670, 1696, 1697, eins für Ungarn von 1699.

Joseph I. (1705—1711).

243—245. Dreikreuzerstücke von 1707 (2 Stück) und 1708.

Bisthum Olmütz.

Leopold Wilhelm, Erzherzog v. Oestreich
(1637—1662).

246. Dreikreuzerstück von 1656.

Karl II., Graf von Lichtenstein (1664—1695).

247. Dreikreuzerstück von 1670.

Polen.

Johann Casimir (1648—1688).

248—249. Sechsgroschenstücke, eins von 1665, das andere verwischt.

Johann III. Sobieski (1674—1696).
250—251. Zwei Sechsgroschenstücke von 1681.

Schweden.

Friedrich v. Hessen (1718—1751).
252. Fünfstück von 1742. (In Deo spes mea).

Wie sich aus obigem Verzeichniß ergibt, ist die älteste Münze (Nr. 246) aus dem Jahre 1656, während vier Münzen (Nr. 158—160 und Nr. 171) dem Jahre 1757 angehören. Die letzteren schließen die Reihe von 64 Münzen aus der Zeit Friedrichs II. von Preußen, die von 1750 an in ununterbrochener Folge laufen und fast alle sehr wohl erhalten sind.

Man darf daher mit großer Wahrscheinlichkeit die Bergung des kleinen Schatzes, der einen sehr hübschen Einblick in die bunte Mannigfaltigkeit der damals cursirenden Münzen bietet, in das Jahr 1758 setzen und den Anlaß zu der Bergung in dem Vorrücken der Russen unter Fermor suchen, die in diesem Jahr bis an die Oder drangen und mit Friedrich dem Großen den blutigen Zusammenstoß von Zornsdorf hatten. Wie gefürchtete Gäste aber die plündernden Russen in Hinterpommern waren, ist aus der Landes-Geschichte hinlänglich bekannt und beweist auch die Bergung dieses nicht gerade werthvollen Münzschatzes, da die Russen in diesem Jahre nur bei Bütow am 24. April die Grenze streiften, im Juni in der Gegend von Neustettin erschienen, beide Male aber schnell wieder wichen. (Vgl. v. Sulici: Der siebenjährige Krieg in Pommern. Berlin 1867 S. 108 ff.)

**Der Vorstand der Gesellschaft für Pommersche
Geschichte und Alterthumskunde.**

Beilage A.

Buwachs der Bibliothek vom 1. April 1880 bis 1. April 1881.

I. Durch Austausch.

- Agram. Hrvatskoga arkeologickoga Druzstva.
Godina III. Br. 1. 2.
- Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken.
42. Bericht.
- Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft.
Basler Chroniken. Bd. II.
- Baireuth. Historischer Verein für Oberfranken.
Archiv XIV. 3.
- Berlin. a. Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und
Urgeschichte.
1. Verhandlungen. Februar bis October 1880. 2. Verhandlungen der XI. allgemeinen Versammlung der deutschen Gesellschaft für Anthropologie u. zu Berlin im August 1880.
- b. Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
Märkische Forschungen XVI.
- c. Verein für die Geschichte Berlins.
1. Schriften. Heft 17 und 18. 2. Friedel, Vorgeschichtliche Funde aus Berlin und Umgegend. 3. Berliner Urkunden, Bogen 104—129 (Schluß). 4. Mitgliederverzeichnis und Jahresbericht 1880.
- d. Verein Herold.
Der deutsche Herold. X. und XI. Jahrgang.

- Bern. Allg. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.
Jahrbuch V.
- Bistritz. Gewerbeschule.
Jahresbericht 5—6.
- Brandenburg a. H. Historischer Verein.
Jahresbericht 7—12.
- Braunsberg. Verein für die Geschichte und Alterthums-
kunde Ermlands.
Zeitschrift. Jahrgang 1879—80.
- Bremen. Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Jahrbuch XI.
- Breslau. Gesellschaft für vaterländische Cultur.
Jahresbericht 57.
- Budjzin. Macica Serbska.
Casopis 1880. XXXIII. 1. 2.
- Cassel. Verein für Hessische Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift VIII. 3. Mittheilungen 1879 2—4, 1880
1—2.
- Christiania. Museum Nordischer Alterthümer.
1. Aarsberetning for 1879. 2. Nicolaysen:
Norske bygninger fra fortiden. 11.
- Danzig. Westpreussischer Geschichtsverein.
1. Zeitschrift, Heft 1—5. 2. Pommerellisches Urkunden-
buch, herausgegeben von Max Perlbach. Bd. I.
- Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft.
Verhandlungen IX. X. 1. 3.
- Dresden. Königlich Sächsische Gesellschaft zur Erforschung
und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und
Kunstdenkmäler.
Neues Archiv, herausg. v. H. Ermisch. Bd. I. S. 1—4.
- Erfurt. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften.
Jahrbücher. N. F. 10.
- Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthums-
kunde.
1. Mittheilungen IV. 4. V. 1—4. 2. Neuja-
hrblätter 1879 und 1880. 3. Die Entwicklung der
Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste u.
- Frankfurt a. O. Historischer Verein für Heimathkunde.
Mittheilungen. 13 u. 14.

- Freiberg i. S. Alterthumsverein.
Mittheilungen 16.
- Freiburg i. B. Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde.
Zeitschrift V. 2.
- Genf. Sociétés de géographie.
Le Globe tome XIX.
- Görlitz. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Magazin LVI. 2.
- Graz. Historischer Verein für Steiermark.
1. Beiträge 17. 2. Mittheilungen 28. 3. Festschrift zur Erinnerung an die vor 700 Jahren stattgefundene Erhebung der Steiermark zum Herzogthum.
- Halle a. S. Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Alterthumsverein.
Neue Mittheilungen XV. 1.
- Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte.
Mittheilungen III.
- Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.
Zeitschrift Jahrg. 1880 und systematisches Repertorium.
- Harlem. Sociétés hollandaise des sciences.
Archives XV.
- Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde.
1. Archiv N. F. XIV. 3. XV. 1—3. 2. Jahresbericht 1877/78 und 1878/79. 4. W. Wein: Der Hermannstädter Musikverein.
- Hohenleuben. Voigtländischer Geschichtsverein.
Jahresbericht 50 u. 51, nebst 2 und 3 des Vereins zu Schleiz.
- Jena. Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
1. Zeitschrift II. IV. 1—4. VI IX. 3—4. 2. Michelsen: Rechtsdenkmale 2—5. 3. Derselbe: Die Rathsverfassung von Erfurt im N. A. 4. Derselbe: Ueber die Ehrenstücke und den Rautentranz. 5. Derselbe: Der Mainzer Hof zu Erfurt. 6. Derselbe: Codex Thuring. dipl. Piefer. 1.
- Kahla. Verein für Geschichts- und Alterthumskunde.
Mittheilungen II. 2.

- Riel.** a. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
Zeitschrift IX. und X.
b. Naturwissenschaftlicher Verein.
Schriften IV. 1.
- Königsberg** i. Pr. a. Alterthumsverein Preussia.
Altpreussische Monatschrift. Jahrgang 1880. Heft 1—2 und 7—8 nebst Sitzungsbericht.
b. Physikalisch-ökononische Gesellschaft.
Schriften XX. 2 und XXI. 1.
- Kopenhagen.** Königliche Nordische Alterthums-Gesellschaft.
Aarbøger 1878 2—4. 1879 1—4. 1880 1. nebst Tillaeg 1877 und 1878.
- Seiden.** Maatschappij der nederlandsche letterkunde.
Handelingen en Mededelingen 1880. Levensberichten 1880.
- Leipzig.** Museum für Völkerverkunde.
Bericht 8.
- Lindau.** Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
Schriften 10.
- Lübeck.** Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
1. Urkundenbuch VI. 5—10 und Siegel Heft 10.
2. Zeitschrift IV. 1. Bericht 1879.
- Magdeburg.** Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg.
Geschichtsblätter XV.
- München.** a. Kgl. Bayerische Akademie der Wissenschaften.
1. Sitzungsberichte 1879, II. 3. 1880. 1—6. 1881. 1.
2. Abhandlungen XV. 1—3. 3. H. v. Druffel: Ignatius Loyola an der römischen Curie. 4. E. Rodinger: Die Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher. 5. J. v. Döllinger: Das Haus Wittelsbach und seine Bedeutung für die deutsche Geschichte.
b. Historischer Verein für Oberbayern.
Archiv 38. Jahresbericht 41.
- Münster.** Verein für Geschichte und Alterthümer Westfalens.
Zeitschrift N. F. 37 und 38.

- Namür.** Société archéologique.
1. Annales XV. 1. 2. Les fiefs du comté de Namur. livr. IV.
- Nürnberg.** Germanisches Museum.
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1880.
- St. Petersburg.** Commission impériale archéologique.
Rapport pour l'année 1877.
- Regensburg.** Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Abhandlungen 34 und E. Will: Bonifatius.
- Reval.** Estländische litterarische Gesellschaft.
1. Archiv. N. F. 7. 2. R. Sallmann: Neue Beiträge zur deutschen Mundart in Estland.
- Riga.** Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.
Mittheilungen XII 3.
- Schwerin i. Meßbg.** Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Jahrbücher 45.
- Sigmaringen.** Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.
Mittheilungen XIII.
- Speier.** Historischer Verein der Pfalz.
Mittheilungen IX. und Katalog der historischen Abtheilung des Museums.
- Stade.** Verein für die Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen, Verden und des Landes Hadeln.
Archiv 7 und Bahrfeldt: Die Münzen der Stadt Stade.
- Stuttgart.** Württembergischer Alterthumsverein.
Bierteljahrschrift III. und Verzeichniß der Bücher, Schriften und Urkunden.
- Ulm.** Verein für Kunst und Alterthum in Oberschwaben.
Münserblätter 2.
- Wernigerode.** Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift XIII.

Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.

Lorenz Fries: Geschichte des Bauernkrieges II. 1. und Jahresbericht 1879.

Zürich. Antiquarische Gesellschaft.
Mittheilungen XLIV.

II. Durch Geschenke.

1. Von dem Oberpfarrer Herrn Plato in Falkenburg: Nachrichten über Stadt und Schloß Falkenburg 1879.
2. Von dem Herrn C. G. Thieme in Leipzig:
 - a. Numismatischer Anzeiger 1880 und
 - b. Blätter für Münzfreunde.
3. Von den Vorstehern der Kaufmannschaft hier: Stettins Handel, Industrie und Schifffahrt im Jahre 1879. Fol.
4. Von dem Hoflieferanten Herrn Otto hier: Pergamenturkunde d. d. Stargard 28. October 1654 betr. den Vertrag wegen eines Gartens auf der Klempinschen Wiese, welchen Valentin Dietrich Bürger und Brauer an Hans Ehrenreich Starck Churfürstlichen Mühlenmeister für 140 Gulden Pommerisch verkauft.
5. Von der Hessenlandschen Verlags-Handlung und Buchdruckerei hier:
 - 1 Exemplar der Ostseezeitung. Jahrgang 1880.
6. Von dem Herrn F. W. Brandt hier:
 - a. ein Reisepaß des Königreichs Westphalen vom 2. April 1811 für den Knopfmacher J. C. Fahl.
 - b. Mandatum executorialia Kaiser Rudolph des Andern d. d. 1587 Sept. 7. an Bürgermeister und Rath zu Straßund in Sachen Kerstenstein contra Straßund.
7. Von dem Herrn Minister der geistl. u. Angelegenheiten: Foy und Schneider. Die Baudenkmäler des Regierungsbezirks Wiesbaden. Berlin, 1880. 8.
8. Von dem Archidiaconus Herrn Petrich in Treptow a. N. dessen: Pommerische Lebens- und Landesbilder. Band I.
9. Von dem Präsidium der 35. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner in Stettin: Die Festschriften des Marienstiftsgymnasiums und des Stadtgymnasiums.
10. Von dem Herrn Dr. med. Beyersdorf in Beuthen O. S. Ketzynski. Die Polnischen Ortsnamen der Provinzen Preußen und Pommern. Lemberg. 1879. 8.

11. Von dem Superintendenten Herrn Dr. theol. Lengerich in Demmin dessen:
Das Bischofs-Jubiläum in Stettin (27. August 1852). Demmin, 1852. 8.
12. Von dem Herrn Professor Dr. Bartsch in Heidelberg:
Bibliographische Uebersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philologie im Jahre 1879. (S. A. aus der Germania XXV.)
13. Von dem Magistrat zu Stettin:
Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stettin für das Jahr 1879—80. I. Darlegung der finanziellen Ergebnisse.
14. Von dem Sekretär:
Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Grabow a./O. Reg.-Bez. Stettin für die zwölf Jahre 1867—1878.
15. Von der deutschen anthropologischen Gesellschaft:
Katalog der Ausstellung prähistorischer und anthropologischer Funde Deutschlands zu Berlin (vom 5. bis 21. August 1880) nebst Supplement.
16. Von dem Herrn Gerichtsassessor a. D. Mueller in Wiesbaden:
 - a. Leben und Thaten des General-Feldmarschalls Grafen von Schwerin. Frankfurt und Leipzig, 1759. 8.
 - b. Stammbuch des Karl Heinrich Albinus. Stettin im Jahre 1773.
 - c. Leben und Thaten des Sächsischen Obersten Staatsministers und General-Feldmarschalls Jacob Heinrich Grafen von Flemming nebst einiger Nachricht von denen Grafen von Bithum und von Waghdorff. Raumburg und Zeitz, 1732. 4.
17. Festgaben des archäologischen Kongresses in Berlin:
 - a. H. Baier. Die vorgegeschichtlichen Alterthümer des Provinzial-Museums für Neu-Vorpommern und Rügen in der Ausstellung prähistorischer Funde Deutschlands zu Berlin 5—21. August 1880. Straßund, 1880. 8.
 - b. H. Birchow und W. v. Schulenburg. Der Spreewald und der Schloßberg von Burg. Prähistorische Skizzen. Berlin, 1880. gr. 8.
 - c. F. L. W. Schwarz. 2. Nachtrag zu den Materialien zur prähistorischen Karte der Provinz Posen. Posen 1880. 4.
 - d. Beiträge zur Brandenburgischen Münzkunde von E. Bahrfeldt. S.-A. aus dem XII. Bande der Numismatischen Zeitschrift in Wien.
18. Von dem Bezirksamts-Affessor Herrn Seefried in Griesbach (Niederbayern) dessen:

- Otto des Heiligen, Bischofs von Bamberg und Apostels der Pom-
mern, Herkunft und Heimath. S.-A. aus der Beilage der Augs-
burger Postzeitung Nr. 83 ff. Augsburg 1880. 8.
19. Von dem Herrn Gymnasiallehrer Haber in Lauenburg i./Pomm.:
 - a. Nürnbergisches Handwerksrecht des 16. Jahrhunderts von
J. Stockbauer. Nürnberg 1879. Fol.
 - b. Allgemeine Büchertunde des Brandenburgisch-Preussischen
Staates. Berlin 1871. Fol.
 20. Von dem Herrn Conrector Delgarte in Treptow a. T.:
v. Puttkamer. Statistische Beschreibung des Demminer Kreises.
Demmin 1866. 4.
 21. Von dem Herrn Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten:
Katalog der Ausstellung prähistorischer und anthropologischer
Funde Deutschlands nebst Supplement. Berlin, 1880. 8.
 22. Von dem Freiherrn Louis Ferdinand von Eberstein in Dresden
dessen:
Urkundliche Nachträge zu den geschichtlichen Nachrichten von dem
reichsritterlichen Geschlechte Eberstein vom Eberstein auf der Rhön.
Dritte Folge. Dresden, 1880. gr. 8.
 23. Von dem Herrn Minister der geistl. u. Angelegenheiten:
Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang
1880.
 24. Von dem General-Major z. D. Herrn v. Redow in Stolp:
 - a. Eine Sammlung von solchen Blättern der Neuen Preuß.
Zeitung, welche wichtige Ereignisse des preussischen Königs-
hauses betreffen.
 - b. Lettre de Son Excellence Mr. Le Baron de Müllern au
Gr. Sternhook au sujet des différents presents entre le
roy de Prusse et la Suède avec des remarques. Imprimé
l'An 1715. 4.
 - c. Artikel der Capitulation von Magdeburg vom Jahre 1806.
 25. Von dem Herrn Wilhelm Fürst zu Putbus:
H. Baier. Geschichte der Communalstände in Neuborpommern
und Rügen. Stralsund 1881. 4.
 26. Von dem General-Major z. D. Herrn v. Redow in Stolp:
 1. Kreuzzeitung aus den Jahren 1870—71.
 2. Baltische Studien 17 Hefte älterer Jahrgänge.
 3. Pommerische Provinzialblätter von Haken. I. 4. II. 1—4.
III. 1. 2. 4. vol. IV. 1—4. V. 1—4.
 27. Von dem Kaufmann Herrn Laurin in Cörsin:
Das Blaue Buch, Grundakte des Schlosses zu Pollnow (Matrikel
der Einkünfte und Gerechtsame der Glaserappe zu Pollnow, zu-

sammengestellt im Jahre 1672 mit Stammbäumen der Familie und anderen Nachrichten).

28. Von dem Herrn Direktor der Staatsarchive:
Pommersches Urkundenbuch von R. Prümers. Bd. II. Abth. I.

III. Durch Verkauf.

1. von Sybel, Historische Zeitschrift. Bd. 44 und 45.
2. Mitthoff, R. W. H. Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen. Band VII.
3. Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Alterthumsvereine.
4. Correspondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung.
5. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung bis 56—60.
6. Schreiber, H. Die Reformation in Pommern. Berlin, 1880. 8.
7. Denicke, H. König Waldemar und die Hansestädte. Halle, 1880. 8.
8. Janssen, J. Zustände des deutschen Volkes, 2 Bde. 1880. 80.
9. Catalogue de la collection de monnaies de feu Christian Jürgensen Thomsen. Première partie. Tome II. Les monnaies romaines. Troisième partie. Les monnaies du temps moderne. Tome I. Copenhague 1866 und 1871. 8.
10. Hanfisches Urkundenbuch bearbeitet von Konstantin Höhlbaum. Bd. II. Halle, 1879. Fol.
11. Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Jahrgang 1870. Bremen, 1880. 8.
12. Gozzadini, G. Di una antica necropole a Marzabotto. Bologna, 1878. Fol.
13. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre. 2 Bde.
14. G. v. Hirschfeld, Die hervorragenden Alterthümer des Reg.-Bez. Marienwerder. Heft 1.
15. Das Wappenbuch des Conrad Grünenberg. Fortsetzung bis Lieferung 30.
16. Hanfische Geschichtsblätter 1879.
17. E. Desor, Die Pfahlbauten im Neuenburger See. Deutsch von Friedrich Mayer. Frankfurt a. M., 1866. 8.
18. Ed. Freiherr von Sacken, Der Pfahlbau im Gardasee. Wien, 1865. 8.
19. Hasselbach, Rosgarten, Codex Pom. diplom. Lieferung 6.
20. Pommersches Urkundenbuch von R. Prümers. Bd. II. Abth. I.
21. F. Thiede, Chronik von Stettin. Stettin, 1849. 8.

Beilage B.

Erwerbungen des antiquarischen Museums vom 1. Januar bis Ende Mai 1881.

[F = Fundort.]

I. Heidnische Alterthümer.

A. Urnenstücke.

1. Kleiner gelblicher Urnendeckel mit innerem Rande. F unbekannt. — Der Herr Landrath des Kreises Lauenburg. [J. 1719.]
2. Schwarzer Urnendeckel (?), 20 Cm. im Durchmesser, mit einem aus drei verbundenen Bogen gebildeten Griff. F Wiercschüttschin, Kreis Lauenburg. — Herr Gymnasiallehrer Haber in Lauenburg. [J. 1719.]

B. Bronzesachen.

3. a. Kleine Plattenfibel, 9 Cm. l.; b. Nadel, 26 Cm. l. mit oben abgeplattetem, etwa 1 Cm. im Durchmesser großem, gerilltem Knopf; am Hals Rillen und Ritzadlinien; c. Paalstab, 16 Cm. l. (gleich der Nr. 142 in Montelius: Antiquités suédoises). F Neu-Essentin bei Wangerin. Im Jahre 1879 beim Torfstechen gefunden. Durch gütige Vermittelung des Bürgermeisters Herrn Unrau in Wangerin und der Königl. Regierung hier gekauft. [J. 1726.]

C. Wendisches.

4. Spindelstein und Urnenscherben. — Herr Pastor Hildebrandt in Sped. [J. 1729 u. 1730.]

II. Mittelalterliches.

5. Eisernes Schwert, Schneide 86 Cm., Griff 12 Cm. l. mit plattflügeligem Knauf, gerader Parierstange, Blutrinne. Wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert. F Madüsee bei Groß-Rüffow, beim Fischen gefunden. — Herr v. Puttkammer-Carstnik, übermittlelt durch Herrn Hauptmann Berghaus in Stargard. [J. 1713.]

III. Funde neuerer Zeit.

6. a. Thonpfeife (defekt), am Kopf im Stempel Dublin; b. Medaillon aus Knochen, 4 Cm. im Durchmesser mit dem eingegrabten Brustbild eines Mannes mit langem Schnurrbart,

breitrandigem Federhut und großem, faltigem Halskragen über der Rüstung, alles von guter Ausführung; c. Gabel, zweizinkig, klein mit knotigem Horngriff, 13 Cm. l.; d. Horngriff eines Treunmessers, knöcherne Nadelbüchse zum Aufschrauben mit Nähnadeln, zwei eiserne Messer mit Hirschhorngriffen; e. Messinginstrument 13 Cm. l., scheerenförmig, die eine Schneide winklig zugespitzt, die andere mit einem viereckigen Flügel, auf dem ein Stempel mit dem Bilde eines Vogels. — Alle diese Gegenstände, die sämtlich dem 17. Jahrhundert anzugehören scheinen, sind beim Abtragen der Wälle am Frauenthor gefunden. — Gelauf. [J. 1716.]

7. a. Spaten von Eisen, 35 Cm. l., unten 10 Cm. breit, die Schneide etwas nach innen geschweift; die Form im Ganzen glockenförmig. [J. 1727]; b. Instrument von Eisen, gabelförmig, jede Zinke nach außen gebogen und umgerollt. [J. 1736.] F Grundstück neben Töpfers Parl. — Herr Dr. Wolff hier. (Vgl. Jahresbericht 43, I u. II, S. 92 Nr. 20.)
8. Vier Metallknöpfe mit der Inschrift Pommersches Hofgericht um den preussischen Adler. F Kirchhof in Neustettin. — Herr Rittergutsbesitzer Treichel auf Hoch-Paleschen in Westpreußen. [J. 1733.]

IV. Münzen und Abbildungen von Münzen.

9. Der Fund von Bizmin. S. oben S. 242. [J. 1718.]
10. Schwedisches Dr Gustav Adolfs, Nyköping 1628. F Kl. Domstraße hier, beim Kanalisiren. — Herr Bantommiffarius Kriesche. [J. 1717.]
11. Viertelstück Christinens von Schweden v. J. 1650. (?) F Frauenthor, beim Abtragen der Wälle. [J. 1715.]
12. Drei photographische Abbildungen von Münzen: a. Schilling von Ernst Ludwig 1592. Spes mea Christus; b. Thaler Franz III. von Lauenburg 1609 (Madai 1309); c. Sterbthaler von Klara Maria, Schwester Bogislavs XIV. (Madai 1136.) — Herr Dr. Starck in Demmin. [J. 1722.]
13. Pommerscher Zweidrittelthaler Karls XI. v. J. 1689. — Gelauf. [J. 1725.]
14. Zwei Assignate über cinq livres und cent francs. — Herr Rittergutsbesitzer Treichel auf Hoch-Paleschen in Westpreußen. [J. 1732.]
15. $\frac{1}{2}$ Thaler pommersch Karls XI. mit schwedischer Contremarke, Jahr vermischt. — F Domstraße, beim Kanalisiren. — Herr Ingenieur Hackbarth hier. [J. 1734.]
16. Zehn römische Denare: 1. MINUCIA (Thomsens Katalog

- Bern. Allg. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.
Jahrbuch V.
- Bistritz. Gewerbebeschule.
Jahresbericht 5—6.
- Brandenburg a. H. Historischer Verein.
Jahresbericht 7—12.
- Braunsherg. Verein für die Geschichte und Alterthums-
kunde Ermlands.
Zeitschrift. Jahrgang 1879—80.
- Bremen. Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Jahrbuch XI.
- Breslau. Gesellschaft für vaterländische Cultur.
Jahresbericht 57.
- Budyšin. Macica Serbska.
Casopis 1880. XXXIII. 1. 2.
- Cassel. Verein für Hessische Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift VIII. 3. Mittheilungen 1879 2—4, 1880
1—2.
- Christiania. Museum Nordischer Alterthümer.
1. Aarsberetning for 1879. 2. Nicolaysen:
Norske bygninger fra fortiden. 11.
- Danzig. Westpreussischer Geschichtsverein.
1. Zeitschrift, Heft 1—5. 2. Pommerellisches Urkunden-
buch, herausgegeben von Max Perlsach. Bd. I.
- Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft.
Verhandlungen IX. X. 1. 3.
- Dresden. Königlich Sächsische Gesellschaft zur Erforschung
und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und
Kunstdenkmäler.
Neues Archiv, herausg. v. H. Ermisch. Bd. I. S. 1—4.
- Erfurt. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften.
Jahrbücher. N. F. 10.
- Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthums-
kunde.
1. Mittheilungen IV. 4. V. 1—4. 2. Neuja-
hrblätter 1879 und 1880. 3. Die Entwicklung der
Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste u.
- Frankfurt a. O. Historischer Verein für Heimathkunde.
Mittheilungen. 13 u. 14.

- Freiberg i. S. Alterthumsverein.
Mittheilungen 16.
- Freiburg i. B. Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde.
Zeitschrift V. 2.
- Genf. Sociétés de géographie.
Le Globe tome XIX.
- Görlitz. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Magazin LVI. 2.
- Graz. Historischer Verein für Steiermark.
1. Beiträge 17. 2. Mittheilungen 28. 3. Festschrift zur Erinnerung an die vor 700 Jahren stattgefundene Erhebung der Steiermark zum Herzogthum.
- Halle a. S. Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Alterthumsverein.
Neue Mittheilungen XV. 1.
- Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte.
Mittheilungen III.
- Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.
Zeitschrift Jahrg. 1880 und systematisches Repertorium.
- Harlem. Sociétés hollandaise des sciences.
Archives XV.
- Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde.
1. Archiv N. F. XIV. 3. XV. 1—3. 2. Jahresbericht 1877/78 und 1878/79. 4. B. Wein: Der Hermannstädter Musikverein.
- Hohenleuben. Voigtländischer Geschichtsverein.
Jahresbericht 50 u. 51, nebst 2 und 3 des Vereins zu Schleiz.
- Jena. Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
1. Zeitschrift II. IV. 1—4. VI. IX. 3—4. 2. Michelsen: Rechtsdenkmale 2—5. 3. Derselbe: Die Rathsverfassung von Erfurt im M. A. 4. Derselbe: Ueber die Ehrenstöcke und den Rautenkranz. 5. Derselbe: Der Mainzer Hof zu Erfurt. 6. Derselbe: Codex Thuring. dipl. Liefer. 1.
- Kahla. Verein für Geschichts- und Alterthumskunde.
Mittheilungen II. 2.

- Piel.** a. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
Zeitschrift IX. und X.
b. Naturwissenschaftlicher Verein.
Schriften IV. 1.
- Königsberg** i. Pr. a. Alterthumsverein Prussia.
Altpreussische Monatschrift. Jahrgang 1880. Heft 1—2 und 7—8 nebst Sitzungsbericht.
b. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft.
Schriften XX. 2 und XXI. 1.
- Kopenhagen.** Königliche Nordische Alterthums-Gesellschaft.
Aarbøger 1878 2—4. 1879 1—4. 1880 1. nebst Tillaeg 1877 und 1878.
- Leiden.** Maatschappij der nederlandsche letterkunde.
Handelingen en Mededelingen 1880. Levensberichten 1880.
- Leipzig.** Museum für Völkertunde.
Bericht 8.
- Lindau.** Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
Schriften 10.
- Lübeck.** Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
1. Urkundenbuch VI. 5—10 und Siegel Heft 10.
2. Zeitschrift IV. 1. Bericht 1879.
- Magdeburg.** Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg.
Geschichtsblätter XV.
- München.** a. Kgl. Bayerische Akademie der Wissenschaften.
1. Sitzungsberichte 1879. II. 3. 1880. 1—6. 1881. 1.
2. Abhandlungen XV. 1—3. 3. A. v. Druffel: Ignatius Loyola an der römischen Curie. 4. E. Nodinger: Die Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher. 5. J. v. Döllinger: Das Haus Wittelsbach und seine Bedeutung für die deutsche Geschichte.
b. Historischer Verein für Oberbayern.
Archiv 38. Jahresbericht 41.
- Münster.** Verein für Geschichte und Alterthümer Westfalens.
Zeitschrift N. F. 37 und 38.

- Namür.** Société archéologique.
1. Annales XV. 1. 2. Les fiefs du comté de Namur. livr. IV.
- Nürnberg.** Germanisches Museum.
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1880.
- St. Petersburg.** Commission impériale archéologique.
Rapport pour l'année 1877.
- Regensburg.** Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Abhandlungen 34 und E. Will: Bonifatius.
- Reval.** Estländische litterarische Gesellschaft.
1. Archiv. N. F. 7. 2. R. Sallmann: Neue Beiträge zur deutschen Mundart in Estland.
- Riga.** Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.
Mittheilungen XII 3.
- Schwerin i. Mecklbg.** Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Jahrbücher 45.
- Sigmaringen.** Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.
Mittheilungen XIII.
- Speier.** Historischer Verein der Pfalz.
Mittheilungen IX. und Katalog der historischen Abtheilung des Museums.
- Stade.** Verein für die Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen, Verden und des Landes Hadeln.
Archiv 7 und Bahrfeldt: Die Münzen der Stadt Stade.
- Stuttgart.** Württembergischer Alterthumsverein.
Vierteljahrsschrift III. und Verzeichniß der Bücher, Schriften und Urkunden.
- Ulm.** Verein für Kunst und Alterthum in Oberschwaben.
Münsterblätter 2.
- Wernigerode.** Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift XIII.

Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.

Lorenz Fries: Geschichte des Bauernkrieges II. 1. und Jahresbericht 1879.

Zürich. Antiquarische Gesellschaft.
Mittheilungen XLIV.

II. Durch Geschenke.

1. Von dem Oberpfarrer Herrn Plato in Falkenburg: Nachrichten über Stadt und Schloß Falkenburg 1879.
2. Von dem Herrn C. G. Thieme in Leipzig:
 - a. Numismatischer Anzeiger 1880 und
 - b. Blätter für Münzfreunde.
3. Von den Vorstehern der Kaufmannschaft hier: Stettins Handel, Industrie und Schifffahrt im Jahre 1879. Fol.
4. Von dem Hoflieferanten Herrn Otto hier: Pergamenturkunde d. d. Stargard 28. October 1654 betr. den Vertrag wegen eines Gartens auf der Klempinschen Wiese, welchen Valentin Dietrich Bürger und Brauer an Hans Ehrenreich Starck Churfürstlichen Mühlenmeister für 140 Gulden Pommersch verkauft.
5. Von der Hessenlandschen Verlags-handlung und Buchdruckerei hier:
 - 1 Exemplar der Offseezeitung. Jahrgang 1880.
6. Von dem Herrn J. W. Brandt hier:
 - a. ein Reisepaß des Königreichs Westphalen vom 2. April 1811 für den Knopfmacher J. C. Fahl.
 - b. Mandatum executoriale Kaiser Rudolph des Andern d. d. 1587 Sept. 7. an Bürgermeister und Rath zu Stralsund in Sachen Kerstenstein contra Stralsund.
7. Von dem Herrn Minister der geistl. u. Angelegenheiten: Holz und Schneider. Die Baudenkmäler des Regierungsbezirks Wiesbaden. Berlin, 1880. 8.
8. Von dem Archidiaconus Herrn Petrich in Treptow a. N. dessen: Pommersche Lebens- und Landesbilder. Band I.
9. Von dem Präsidium der 35. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner in Stettin: Die Festschriften des Marienstiftsgymnasiums und des Stadtgymnasiums.
10. Von dem Herrn Dr. med. Beyersdorf in Beuthen O.-S. Retz hynski. Die Polnischen Ortsnamen der Provinzen Preußen und Pommern. Lemberg, 1879. 8.

11. Von dem Superintendenten Herrn Dr. theol. Fengerich in Demmin dessen:
Das Bischofs-Jubiläum in Stettin (27. August 1852). Demmin, 1852. 8.
12. Von dem Herrn Professor Dr. Bartsch in Heidelberg:
Bibliographische Uebersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philologie im Jahre 1879. (S. A. aus der Germania XXV.)
13. Von dem Magistrat zu Stettin:
Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stettin für das Jahr 1879—80. I. Darlegung der finanziellen Ergebnisse.
14. Von dem Sekretär:
Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Grabow a./D. Reg.-Bez. Stettin für die zwölf Jahre 1867—1878.
15. Von der deutschen anthropologischen Gesellschaft:
Katalog der Ausstellung prähistorischer und anthropologischer Funde Deutschlands zu Berlin (vom 5. bis 21. August 1880) nebst Supplement.
16. Von dem Herrn Gerichtsassessor a. D. Mueller in Wiesbaden:
 - a. Leben und Thaten des General-Feldmarschalls Grafen von Schwerin. Frankfurt und Leipzig, 1759. 8.
 - b. Stammbuch des Karl Heinrich Albinus. Stettin im Jahre 1773.
 - c. Leben und Thaten des Sächsischen Obersten Staatsministers und General-Feldmarschalls Jacob Heinrich Grafen von Flemming nebst einiger Nachricht von denen Grafen von Bithum und von Wagdorf. Raumburg und Zeitz, 1732. 4.
17. Festgaben des archäologischen Kongresses in Berlin:
 - a. H. Baier. Die vorgegeschichtlichen Alterthümer des Provinzial-Museums für Neu-Vorpommern und Rügen in der Ausstellung prähistorischer Funde Deutschlands zu Berlin 5—21. August 1880. Stralsund, 1880. 8.
 - b. H. Birchow und W. v. Schulenburg. Der Spreewald und der Schloßberg von Burg. Prähistorische Skizzen. Berlin, 1880. gr. 8.
 - c. F. L. W. Schwarz. 2. Nachtrag zu den Materialien zur prähistorischen Karte der Provinz Posen. Posen 1880. 4.
 - d. Beiträge zur Brandenburgischen Münzkunde von E. Wahrfeldt. S. A. aus dem XII. Bande der Numismatischen Zeitschrift in Wien.
18. Von dem Bezirksamts-Affessor Herrn Seefried in Griesbach (Niederbaiern) dessen:

- Otto des Heiligen, Bischofs von Bamberg und Apostels der Pom-
mern, Herkunft und Heimath. S.-A. aus der Beilage der Augs-
burger Postzeitung Nr. 83 ff. Augsburg 1880. 8.
19. Von dem Herrn Gymnasiallehrer Haber in Lauenburg i./Pomm.:
a. Nürnbergisches Handwerksrecht des 16. Jahrhunderts von
J. Stockbauer. Nürnberg 1879. Fol.
b. Allgemeine Bücherkunde des Brandenburgisch-Preussischen
Staates. Berlin 1871. Fol.
20. Von dem Herrn Conrector Delgarte in Treptow a. L.:
v. Puttkamer. Statistische Beschreibung des Demminer Kreises.
Demmin 1866. 4.
21. Von dem Herrn Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten:
Katalog der Ausstellung prähistorischer und anthropologischer
Funde Deutschlands nebst Supplement. Berlin, 1880. 8.
22. Von dem Freiherrn Louis Ferdinand von Eberstein in Dresden
dessen:
Urkundliche Nachträge zu den geschichtlichen Nachrichten von dem
reichsritterlichen Geschlechte Eberstein vom Eberstein auf der Rhön.
Dritte Folge. Dresden, 1880. gr. 8.
23. Von dem Herrn Minister der geistl. u. Angelegenheiten:
Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang
1880.
24. Von dem General-Major z. D. Herrn v. Redow in Stolp:
a. Eine Sammlung von solchen Blättern der Neuen Preuß.
Zeitung, welche wichtige Ereignisse des preussischen Königs-
hauses betreffen.
b. Lettre de Son Excellence Mr. Le Baron de Müllern au
Gr. Sternhoek au sujet des différents presents entre le
roy de Prusse et la Suède avec des remarques. Imprimé
l'An 1715. 4.
c. Artikel der Capitulation von Magdeburg vom Jahre 1806.
25. Von dem Herrn Wilhelm Fürst zu Putbus:
H. Baier. Geschichte der Communalstände in Neuborpommern
und Rügen. Stralsund 1881. 4.
26. Von dem General-Major z. D. Herrn v. Redow in Stolp:
1. Kreuzzeitung aus den Jahren 1870—71.
2. Baltische Studien 17 Hefte älterer Jahrgänge.
3. Pommersche Provinzialblätter von Haken. I. 4. II. 1—4.
III. 1. 2. 4. vol. IV. 1—4. V. 1—4.
27. Von dem Kaufmann Herrn Laurin in Cöslin:
Das Blaue Buch, Grundakte des Schlosses zu Pollnow (Matrikel
der Einkünfte und Gerechtfame der Glaserappe zu Pollnow, zu-

sammengestellt im Jahre 1672 mit Stammbäumen der Familie und anderen Nachrichten).

28. Von dem Herrn Direktor der Staatsarchiv:
Pommersches Urkundenbuch von R. Prümers. Bd. II. Abth. I.

III. Durch Verkauf.

1. von Sybel, Historische Zeitschrift. Bd. 44 und 45.
2. Mitthoff, R. W. S. Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverischen. Band VII.
3. Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Alterthumsvereine.
4. Correspondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung.
5. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung bis 56—60.
6. Schreiber, S. Die Reformation in Pommern. Berlin, 1880. 8.
7. Denike, S. König Waldemar und die Hansestädte. Halle, 1880. 8.
8. Janssen, J. Zustände des deutschen Volkes. 2 Bde. 1880. 80.
9. Catalogue de la collection de monnaies de feu Christian Jürgensen Thomsen. Première partie. Tome II. Les monnaies romaines. Troisième partie. Les monnaies du temps moderne. Tome I. Copenhague 1866 und 1871. 8.
10. Hanfisches Urkundenbuch bearbeitet von Konstantin Höhlbaum. Bd. II. Halle, 1879. Fol.
11. Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Jahrgang 1870. Bremen, 1880. 8.
12. Gozzadini, G. Di una antica necropole a Marzabotto. Bologna, 1878. Fol.
13. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre. 2 Bde.
14. G. v. Hirschfeld, Die hervorragenden Alterthümer des Reg.-Bez. Marienwerder. Heft 1.
15. Das Wappenbuch des Conrad Grünenberg. Fortsetzung bis Lieferung 30.
16. Hanfische Geschichtsblätter 1879.
17. E. Desor, Die Pfahlbauten im Neuenburger See. Deutsch von Friedrich Mayer. Frankfurt a. M., 1866. 8.
18. Ed. Freiherr von Sacken, Der Pfahlbau im Gardasee. Wien, 1865. 8.
19. Hasselbach-Rosgarten, Codex Pom. diplom. Lieferung 6.
20. Pommersches Urkundenbuch von R. Prümers. Bd. II. Abth. 1.
21. F. Thiede, Chronik von Stettin. Stettin, 1849. 8.

Beilage B.

Erwerbungen des antiquarischen Museums vom 1. Januar bis Ende Mai 1881.

[F = Fundort.]

I. Heidnische Alterthümer.

A. Urnenstücke.

1. Kleiner gelblicher Urnendeckel mit innerem Rande. F unbekannt. — Der Herr Landrath des Kreises Lauenburg. [J. 1719.]
2. Schwarzer Urnendeckel (?), 20 Cm. im Durchmesser, mit einem aus drei verbundenen Bogen gebildeten Griff. F Biereschüttschön, Kreis Lauenburg. — Herr Gymnasiallehrer Haber in Lauenburg. [J. 1719.]

B. Bronzesachen.

3. a. Kleine Plattenfibel, 9 Cm. l.; b. Nadel, 26 Cm. l. mit oben abgeplattetem, etwa 1 Cm. im Durchmesser großem, gerilltem Knopf; am Hals Nillen und Zickzacklinien; c. Paalstab, 16 Cm. l. (gleich der Nr. 142 in Montelius: Antiquités suédoises). F Neu-Essentin bei Wangerin. Im Jahre 1879 beim Torfstechen gefunden. Durch gütige Vermittelung des Bürgermeisters Herrn Unrau in Wangerin und der Königl. Regierung hier gekauft. [J. 1726.]

C. Wendisches.

4. Spindelstein und Urnenscherben. — Herr Pastor Hilbrandt in Sped. [J. 1729 u. 1730.]

II. Mittelalterliches.

5. Eisernes Schwert, Schneide 86 Cm., Griff 12 Cm. l. mit plattförmigem Knauf, gerader Parierstange, Blutrinne. Wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert. F Madüsee bei Groß-Ruffow, beim Fischen gefunden. — Herr v. Puttkammer-Carstnik, übermittlelt durch Herrn Hauptmann Berghaus in Stargard. [J. 1713.]

III. Funde neuerer Zeit.

6. a. Thoupfeife (defekt), am Kopf im Stempel Dublin; b. Medaillon aus Knochen, 4 Cm. im Durchmesser mit dem eingegrabten Brustbild eines Mannes mit langem Schnurrbart,

breitrandigem Federhut und großem, faltigem Halsstragen über der Rüstung, alles von guter Ausführung; c. Gabel, zweizünftig, klein mit knotigem Horngriff, 13 Cm. l.; d. Horngriff eines Trennmessers, knöcherne Nadelbüchse zum Aufschrauben mit Nähnadeln, zwei eiserne Messer mit Hirschhorngriffen; e. Messinginstrument 13 Cm. l., scheerenförmig, die eine Schneide winklig zugespitzt, die andere mit einem viereckigen Flügel, auf dem ein Stempel mit dem Bilde eines Vogels. — Alle diese Gegenstände, die sämtlich dem 17. Jahrhundert anzugehören scheinen, sind beim Abtragen der Wälle am Frauenthor gefunden. — Gekauft. [J. 1716.]

7. a. Spaten von Eisen, 35 Cm. l., unten 10 Cm. breit, die Schneide etwas nach innen geschweift; die Form im Ganzen glockenförmig. [J. 1727]; b. Instrument von Eisen, gabelförmig, jede Zinke nach außen gebogen und umgerollt. [J. 1736.] F Grundstück neben Töpfers Park. — Herr Dr. Wolff hier. (Vgl. Jahresbericht 43, I u. II, S. 92 Nr. 20.)
8. Vier Metallknöpfe mit der Inschrift Pommersches Hofgericht um den preussischen Adler. F Kirchhof in Neustettin. — Herr Rittergutsbesitzer Treichel auf Hoch-Paleschen in Westpreußen. [J. 1733.]

IV. Münzen und Abbildungen von Münzen.

9. Der Fund von Bizmin. S. oben S. 242. [J. 1718.]
10. Schwedisches Or Gustav Adolfs, Nyköping 1628. F Kl. Domstraße hier, beim Kanalisiren. — Herr Bantommisarius Kriesche. [J. 1717.]
11. Viertelstück Christinens von Schweden v. J. 1650. (?) F Frauenthor, beim Abtragen der Wälle. [J. 1715.]
12. Drei photographische Abbildungen von Münzen: a. Schilling von Ernst Ludwig 1592. Spes mea Christus; b. Thaler Franz III. von Lanenburg 1609 (Madai 1309); c. Sterbthalter von Klara Maria, Schwester Bogislavs XIV. (Madai 1136.) — Herr Dr. Starck in Demmin. [J. 1722.]
13. Pommerscher Zweidrittelthaler Karls XI. v. J. 1689. — Gekauft. [J. 1725.]
14. Zwei Assignate über cinq livres und cent francs. — Herr Rittergutsbesitzer Treichel auf Hoch-Paleschen in Westpreußen. [J. 1732.]
15. $\frac{1}{2}$ Thaler pommersch Karls XI. mit schwedischer Contremarke, Jahr verwischt. — F Domstraße, beim Kanalisiren. — Herr Ingenieur Hackbarth hier. [J. 1734.]
16. Zehn römische Denare: 1. MINUCIA (Thomfens Katalog

Nr. 289); 2. VITELLIUS (Zf. 874); 3. TRAJANUS (Zf. 1261); 4. FAUSTINA II. (Zf. 2196); 5. COMMODUS, As. DIVO COMMODO, Brustbild mit Strahlenkrone, As. SACRATIO, stehender Adler; 6. SEPTIMIUS SEVERUS, As. [LSEPT] SEV PERT AUG IMP III, belorbeerter Kopf, As. MARS PATER, Mars schreitend mit Speer und Trophäe; 7. ELAGABALUS (Zf. 2877); 8. ELAGABALUS, As. ANTONINUS PIUS FEL AUG belorbeerter Kopf, As. CONSUL II PP Fran mit Füllhorn und Waage; 9. SEVERUS ALEXANDER (Zf. 2978); 10. JULIA MAMAEA (Zf. 3078). F Rumänien. — Herr Gymnasialdirektor Dr. Weider hier. [J. 1724.]

V. Verschiedenes.

17. Colorirter Stich der hiesigen Kleinen Domstraße mit der Ruine der Marienkirche und dem Anclamer Thor aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts. — Herr Affessor Mueller in Wiesbaden. [J. 1710.]
18. Vierunddreißig Photographien von Alterthümern aus Neu- und Altvorpommern, aus dem Atelier des Herrn Beerbohm in Stralsund. [J. 1711, 1720, 1721.]
19. Aquarell der Klosterkirche von Berchen, Copie einer Zeichnung des Baumeisters Reinhardt v. J. 1859, vom Herrn Maler Schmidt hier. [J. 1723.]
20. Delbild in Bronzerahmen, oval, 54 Cm. im großen, 40 Cm. im kleinen Durchmesser, auf Holz gemalt. Halbstück. Die Madonna, einen leichten weißen Schleier und den blauen Mantel in gewellter Linie um das Haupt gelegt, hält auf dem linken Knie das Christkind, dessen Arme sich dem h. Johannes zurecken, der am rechten Knie der Madonna nur mit dem Köpfchen hervorschaut. Hintergrund in der Mitte ein Streifen scharlachrothen Behanges, zu beiden Seiten Landschaft mit Bäumen. Das Bild gehört der altitalienischen Schule an. — Herr Kaufmann Alexander Schülz hier. [J. 1728.]
21. Photographisches Album der prähistorischen Ausstellung in Berlin 1880. Acht Mappen mit 168 Tafeln. — Geschenk Sr. Excell. des Wirkl. Geh. Rath's v. Köller. [J. 1735.]
22. Grüne Liqueurflasche mit handwerksmäßigen farbigen Malereien und der Inschrift „Freunde (sic!) und liebe 1730“. — Herr Banunternehmer Megow hier. [J. 1731.]
23. Colorirtes Bild der Marienstiftsgebäude am Königsplatz, über welche die Marienkirche hervorragt. Wie Nr. 17 aus dem Ende des vor. Jahrh. — Herr Maler Most hier. [J. 1737.]

Das Geschlecht der Mukerviz

und

Vidante Mukerviz.

Eine Untersuchung von Dr. Georg Haag in Stettin.

Für die noch blühenden Adelsfamilien unseres Landes hat der rege Geschlechtsgeist — eines der Merkmale des Adels — zum Theil treffliche Familiengeschichten veranlaßt: ich denke hier an die Geschichte des Geschlechtes Krassow von J. von Bohlen, an die des Geschlechtes Kleist von Dr. Kratz, an die des Geschlechtes Blücher von Dr. Wigger, an die des Geschlechtes Schwerin von Dr. Gollmert u. a. Um ein ausgestorbenes Geschlecht aber, dessen letztem Sprossen man einst Wappenschild und Helm ins Grab nachwarf, kümmert sich kaum Jemand, wenn es die historische Wissenschaft nicht thut.

Zuvörderst lohnt es sich, den möglichst vollständigen urkundlichen Nachweis über das Auftreten, die Verbreitung und den Besitz des Geschlechtes Mukerviz zu geben. Ueber wenige andere ausgestorbene Adelsgeschlechter Pommerns sind uns die Urkunden in gleicher Vollständigkeit erhalten. Auch woher diese Vollständigkeit kommt, ist noch zu erkennen. Weil die Lehen des ausgestorbenen Geschlechtes an den Lehnherrn zurückfallen mußten, vielleicht auch, weil seit Ausbildung der bekannten Sage über Vidante Mukerviz und deren Aufnahme in die Chronistik durch Bugenhagen und Ranzow gerade um dies Geschlecht der Nimbus des Geheimnißvollen schweben mochte, setzte sich die herzogliche Regierung nach dem Tode des Bernd Mukerviz, des Letzten seines Stammes, im Jahre 1575 mög-

licht rasch in den Besitz seiner urkundlichen Hinterlassenschaft. Kein Geringerer als der damalige Kanzler Henning Ramin nahm auf dem Alten-Torgelow das Inventar der hinterlassenen Urkunden auf und schaffte sie in die herzogliche Kanzlei nach Wolgast. Noch ist uns ein theils in ausführlichen Regesten, theils in viel dürftigeren Andeutungen verfaßtes Verzeichniß¹⁾ dieser von Alt-Torgelow nach Wolgast gekommenen Urkunden erhalten, woraus wir schließen dürfen, daß ein großer Theil besonders der späteren Urkunden dieses Geschlechtes uns durch diesen Act des Kanzlers Ramin erhalten blieben. Dieser mochte dort mehr vermuthen, als er dann in Wirklichkeit vorfand. Die älteste Urkunde dieses Verzeichnisses ist die weiterhin zu besprechende, noch heute erhaltene vom Jahre 1324, in der zuerst die Mukerviz am Sübrande unseres Hafses nachweisbar sind. Wie Enttäuschung klingt es, wenn am Schlusse des genannten Verzeichnisses sich die Notiz findet, daß auch aus der Amts-Kanzlei in Uckermünde im Jahre 1576 „ein Bundt alter schuldtbriefe, die mehrentheils die Mukervize aufgeben, zum theil auch eingelofet, darahn nit viel gelegen“, nach Wolgast geschafft worden seien. Offenbar suchte man sich des Materials über dies Geschlecht mit sonst nicht so beobachteter Sorgfalt zu versichern, ein Bemühen, dem wir heute in Anbetracht mancher Aufschlüsse eine gewisse Anerkennung schulden.

Noch Barthold²⁾ meinte „in früheren Urkunden kommen die Mukerwize nicht vor, doch im 15. Jahrhundert Thymo und Bertram Mukerwitz³⁾“. Berghaus⁴⁾ dagegen behauptet — wie gewöhnlich, ohne seine Quelle zu nennen —: „Vogelsang war, soweit sich dessen Geschichte zurückführen läßt, ein

1) Statsarchiv zu Stettin: Mscr. V. 3: Extract und Vorzeichnus der Briefe, Register, Acten und Handlungen, welche der Her Cansler Henning von Rammin nach Absterben sehl. Berndt Mukerwitz vom alten Torgelow gen Wolgast gebracht. 1575.

2) Barthold, Gesch. von Pommern und Rügen III. S. 49, Anm. 1.

3) Raumer, Cod. dipl. Brand. I, S. 300.

4) Berghaus, Landbuch von Pommern II, 1, S. 1090.

altes Lehn der Mukerwitz und zu Anfang des 13. Jahrhunderts von drei Brüdern Mukerwitz gemeinschaftlich besessen, von denen der jüngere und unbändigere von Gesinnung, Peter, zu Ludow wohnte und die Gegend rings umher durch Wege-
lagerung unsicher machte“. Wenn Barthold zu wenig weiß, so weiß Berghaus zu viel⁵⁾. Vielmehr ist schon 1294 in einer noch ungedruckten Urkunde⁶⁾ Barnims 2. und Ottos 1., in der sie der Stadt Wollin ihr Stadtgebiet und ihre eigene Gerichtsbarkeit bestätigen, ein Knappe Andreas Mukerwitze Zeuge. Und wiederum in einer aus Wollin datirten, gleichfalls unedirten Urkunde⁷⁾ vom Jahre 1315 gewahren wir unter den Zeugen einen Lofeke (Ludwig) Moferviz. Bedenken wir aber, daß uns im Jahre 1428 ein Slawek Mukerwitz, im Jahre 1324 ein Tymmo Mukerwitz urkundlich begegnet wird, so drängt sich uns die Vermuthung auf, daß wir schon in jenem Zlauko de Wolin, der 1234 urkundlich als Bruder des Pribizlaus albus genannt wird, und in dem Knappen Tymmo, der in einer Urkunde Bogislaus 4. vom 14. August 1299, in der dieser Fürst dem Wolliner Nonnenkloster das von dem Edlen Ubeske erkaufte Conow bestätigt, als Zeuge fungirt⁸⁾, die ältest erkennbaren Ahnen dieses um

5) Die urkundlichen Nachrichten im Landbuche von Berghaus, der, wo es sich um Urkunden und ihren Inhalt handelt, meist das wiedergiebt, was er als Thatsache oder Vermuthung von Klempin oder Kraß vernommen, verdienen um der Autorität dieser beiden Forscher willen nicht selten eine bemessene Berücksichtigung. Diese Nachricht aber über die angeblichen drei ältesten Mukerwitz aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, die sich urkundlich gar nicht belegen läßt, verdankt Berghaus unmöglich jenen beiden Forschern, sondern unzweifelhaft jener, nach Grundsätzen historischer Methode betrachtet, unkritischen „handschriftlichen Hauschronik“ zu Bogelsang, die er unweit jener Stelle selbst in seinem Landbuche erwähnt.

6) Originaltransumpt des Wolliner Stadtarchivs v. J. 1356 s. r. II. Nr. 3.

7) Urkunde Wartislaus 4. im Wolliner Stadtarchiv s. r. II. Nr. 11.

8) Zlauko im Pomm. Urkundenbuch I. Nr. 304, 305; Tymmo in der Urkunde Nr. XI des neuen Diplomatariums des Wolliner Nonnen-

Wollin angefahrenen Geschlechtes zu sehen haben. Schon aus dem Namen liegt die Vermuthung nahe, dies Geschlecht habe sich von dem Orte Mükritz (= Mükerviz) benannt⁹⁾. So ansprechend diese Vermuthung erscheint, vermögen wir das Geschlecht doch nicht mehr urkundlich im Besitze dieses Gutes nachzuweisen. Die älteste Urkunde¹⁰⁾ über diese Ortschaft vom Jahre 1301 meldet uns vielmehr, daß Herzog Bogislaus 4. der Stadt Wollin für 313 Mark Pfennige den vollen Besitz der drei Dörfer magnum Mükieriz, parvum Mükieriz und Darsovitse, „wie er und seine Erben sie bis dahin besessen“, verkauft habe. Noch zeigt uns eine Urkunde vom Jahre 1324 die Vettern Conrad und Tymmo Mukravitze im Besitze eines Fischwehres in einem Bache Salwerke bei Darzevitze¹¹⁾ auf dem linken Divenowufer Lahig gegenüber; vielleicht, daß dies der letzte Rest des einstigen viel größeren Besitzes auf dem linken Divenowufer war.

Klosters im St.-A., auch v. Dreger cod. mscr. IV. Nr. 936. Da im Pomm. Urkbch. I. Nr. 305 Blaufo als Bruder des Pribizlaus albus bezeichnet wird, so wäre dann die Verwandtschaft mit dem Geschlechte der Witte auf Wittensfelde gegeben; der letzte in Pommern angeessene v. Witte entäußerte sich 1808 seines letzten pommerschen Gutes Grambow, vgl. Bagmihl Pommersches Wappenbuch V. S. 107.

⁹⁾ Die heutige Form des Ortsnamens Mocratz erklärt sich aus der schon 1324 urkundlich vorhandenen Form Mucravitz leicht ebenso wie das heutige Moraß aus dem urkundlichen Muravitz. Mocravitz bedeutet, wie schon Barthold richtig bemerkte, Raßdorf.

¹⁰⁾ Originaltranssumpt vom Jahre 1356 im Wolliner Stadtarchiv s. r. II. Nr. 3. Darnach ist bei Kraß, Städte der Provinz Pommern S. 552, der das eben citirte Originaltranssumpt dieser Urkunde nicht kannte, sondern sich für diese Sache auf Brüggemann Beschreibung des Herzogthums Pommern Bd. I, S. 267 beruft, die Angabe ungenau, daß Bogislaus 4. für eine Forderung von 313 M. (nur) die Dörfer Darzevitze und Klein-Mokrath der Stadt Wollin abgetreten habe.

¹¹⁾ Urkunde vom Jahre 1324 in der Originalmatrikel des Wolliner Nonnenklosters S. 30: — nec non quadam clausura prope Dartzevitze in fluvio dicto Salwerke in qua iidem milites (sc. Conradus et Tymmo patrum conditi Mukravitze) suique heredes in meliori situ ubi eis vel eorum alteri placuerit similem piscandi facultatem obtinebunt.

Seit 1301 erscheint Mokraꝝ oder, wie das Wort später lautet, Mokraꝝ, im Besitze der Stadt Wollin. Im Laufe des 15. Jahrhunderts aber hat einer aus dem Geschlechte der aus der Mark eingewanderten Apenborg, die seit 1400 und bis 1467 als Bürgermeister der Stadt Wollin nachweisbar sind¹²⁾, Mokraꝝ von dieser Stadt erkaufte. Seitdem blieb es

¹²⁾ Laut Niedels Cod. dipl. Brandenb. sind die Apenborg im 14. Jahrhundert in Lüneburg als Bürgergeschlecht (1355, 1377, 1388), seit 1313, 1314, 1323 in altmärkischen und magdeburgischen Urkunden ein Thieleke oder Thibeke Apenborch nachweisbar; derselbe, scheint es, der unter gleichem Namen zuerst 1320 und 1321 bei Greifswald als Ritter auftaucht (Rosengarten Geschichtsdenkm. I. S. 107—109, S. 203), im Gefolge Barnims I. 1328 (Mecklg. Urkch. Nr. 4940), neben seinem Bruder Petrus im Gefolge der Grafen von Gützkow 1330 (ebenda Nr. 5159). Die letztgenannte Urkunde von 1330 zeigt das Schildesiegel des Petrus de A.: auf gegittertem Felde ein rechts gekehrter Helm, der 3 Fahnen trägt, deren jede mit 3 Rosen und deren Stange oben mit einem Federbusche geschmückt ist. Das Siegel des Hinrik Apenborg von 1422 (Staatsarchiv zu Stettin: Priv. Nr. 93) zeigt einen zum Sprunge geschickten Wolf im Schilde, auf dem Helme dieselbe Figur wachsend zwischen 5 Kornähren. Das Siegel des Ewald Apenborg (Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Bisth. Camin Nr. 689) zeigt diese Figur mehr einen Bären als einem Wolfe ähnlich. In dem unfoliirten, auf Pergament geschriebenen Wolliner Stadtbuche, das laut der Einzeichnung auf dem ersten Blatte 1367 begonnen wurde und dessen letzte Eintragung aus dem Jahre 1583 stammt, finde ich den Namen des Bürgermeisters Otto Apenborgch 1406 als Rentenkäufers genannt; derselbe Name begegnet ebendort in einer undatirten, doch wahrscheinlich schon aus dem Jahre 1400 stammenden Urkunde. Kraꝝ (Städte der Prov. Pomm. S. 555) hat noch 1465 und 1467 urkundlich einen Hans Apenborg als Bürgermeister dort gefunden. 1422 wird Hinrik A. to Baestze (Staatsarchiv zu Stettin: Priv. Nr. 93) als Zeuge genannt. Noch das Registrum Caminense Nr. 530, 537, 538 (Klempin Dipl. Beitr.) nennt uns 1492 einen validus Johannes Apenborg in opido Wolin morans. Aus validus schließen wir, daß er Knappe war, aus morans, daß er nicht als Bürger in Wollin wohnte. 1515 finde ich das Geschlecht urkundlich zuerst im Besitze von Hägenten und Lonnin (Staatsarchiv zu Stettin: Mscr. II. 13 fol. 50. Lonnin war vorher ein Gut der Witte). Der übrige Besitz der Apenborg (seit 1487 Westenbrüllgendorf und Pentin bei Wolgast: Staatsarchiv zu Stettin: Duc. 345; seit 1499 Wobdow: ebenda Priv. Nr. 323) interessirt hier weniger, da er später dem Geschlechte wieder verloren ging.

in deren Besitz bis zum Aussterben ihres Geschlechtes. Es erlosch am 4. November 1794 mit dem Generalmajor Levin Gideon von Apenburg auf Orschen in Preußen. Groß- und Klein-Rokraz und Hängenken gingen nun auf dessen Schwester-enkel Friedrich Wilhelm Bernhard von Hiller¹³⁾ über, dessen Nachkommen noch heute dort sitzen und sich ein Schloß „Apenburg“ in dankbarer Erinnerung an das erloschene Geschlecht erbaut haben.

Dieselbe Urkunde vom Jahre 1324, welche uns noch einen Rest einstiger Besitzungen der Mukerwize auf dem linken Divenowufer bei Darzewitz zeigte, nennt uns als Besitz dieses Geschlechtes auf dem rechten Ufer die Ortschaften Lagke und Pažke (heute Łagig und Pażig), sowie die Fischereigerechtigkeit auf dem Martentiner See und auf dem frischen Haffe, wo immer die Mukerwize wollen.

Nach derselben Urkunde soll sich der gleichen Fischereigerechtigkeiten wie die Mukerwiz mit Einwilligung der Stadt Wollin auch das Geschlecht Pawelstorp¹⁴⁾ erfreuen dürfen. „Diese sind damals der von Mukerwiz Asterlehnsleute gewesen, wie hieraus erscheinen will“, meint v. Dreger zu dieser Urkunde. Solche Annahme wird uns durch den Ausdruck vasalli allerdings nahe gelegt, obwohl spätere Urkunden uns keine bestätigende Andeutung über dieses untergeordnete Verhältnis der Paulsdorf zu den Mukerwiz geben. Jedenfalls stehen beide zu einander in mehrfacher Besitzgemeinschaft, denn im Jahre 1380 begaben sich drei Gebrüder Plöz (Plotzen), Simon Wacholt, Thede van dem Rhyne, Slawemer Mokerbyge,

¹³⁾ Das Urkundenstück über die Vererbung dieses Besitzes auf die von Hiller findet sich im Staatsarchiv s. r. Appellationsgericht Stettin Tit. VII. Sect. 25. Nr. 1.

¹⁴⁾ Similiter et vasalli dicti Pawelstorp eisdem piscandi libertatibus gaudebunt. Pawelstorp schreibt mit Recht das Wolliner Stadtbuch, wo diese Urkunde, wie ich nachträglich bemerke, am besten erhalten ist; Pawel schreibt die Wolliner Papiermatrikel des Nonnen-Klosters. 1853 ist dies Geschlecht, das außer Paulsdorf später auch noch Schinchow besaß, mit dem Major G. v. Paulsdorf auf Paulsdorf erloschen.

die Gebrüder Claves und Hinrik Kartlowe, Kaslaf Pawelstorp und Pawel Pawelstorp für sich und ihre Erben mit den ihnen gemeinsam gehörenden Schlössern Böke und Quarfenburg unter den Schutz der Herzoge Bogislav 8. und Wartislav 7.¹⁵⁾ Hieraus wird wahrscheinlich, daß die Mukerviz und Paulsdorf irgendwie mit einander verwandt waren. Doch scheint mir Quandt¹⁶⁾ des Guten zu viel zu thun, wenn er die Uebeke, Parlow, Mukerviz und Paulsdorf ohne Weiteres von Einem Stammvater herleitet.

Jedenfalls liegt das Gut Paulsdorf inmitten von Besitzungen, die wir als den Mukerviz einst ganz oder theilweise gehörig nachweisen können; nördlich von diesem Gute die schon genannten Lajig¹⁷⁾ und Paazig, südlich von ihm Lanke und Sarnow. Denn als Herzog Wartislav 7. im Jahre 1394 (Nov. 2.) dem Nonnenkloster zu Wollin das Eigenthum der Dörfer Sarnow und Lanke, die Rudolf von Massow an das Kloster verkauft hat, verleiht, nimmt er von dieser Verleihung ausdrücklich den Antheil der Mukerviz und des Conrad Sastrow aus¹⁸⁾.

In einer Urkunde vom Jahre 1410 erscheint als Zeuge Henning Colze Mukerviže tho Murawiže¹⁹⁾. Also auch das heutige Moraz, jetzt ein v. Pöller'sches Gut, gehörte damals den Mukerviz. Und am 1. December 1428 (in dem negesten daghe sunte Andreas des hilgen

¹⁵⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. Nr. 143.

¹⁶⁾ Quandt in den Balt. Stud. XXII. S. 203 und 204.

¹⁷⁾ Noch in einem Schuldbriefe v. J. 1410 verpfänden Bernt und Bertram Mukerviz an Kurt und Heinrich Fleming ihren Antheil an dem dorpe tho Latzoke (Staatsarchiv zu Stettin: Priv. Nr. 74). Ob sie das Pfand je wieder eingelöst, wissen wir nicht.

¹⁸⁾ Urkunde in der Originalmatrikel des Wolliner Nonnenklosters Nr. 22 (In crastino omnium sanctorum Wolin): — ipsis dictis Mukervitzen et Conrado Sasterow seu ipsorum legitimis heredibus seu successoribus in predictis bonis suis Sarnow et Lanke quoad partem ad eos pertinentem —.

¹⁹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Priv. Nr. 74. — Colze ist wohl ein Beinamen mit dem Sinne „Schwäzer“ (vgl. Schiller und Lübben

apostels) verleißen Scire (= Sciroslav) Mukervitze unde Slaweke Mukervitze wonastich unde heren tho Moravitzze dem Dominikaner Kloster zu Camin das Recht, jährlich 52 Fuder Holz aus ihrer Heide bei Moraz zu schlagen²⁰⁾, wofür sie der Prior Michael in die vollkommene bruderscap seines Klosters aufnimmt. Im Jahre 1455 ertheilt Paulinus Chappe, Rath und Gesandter des Königs von Cypern im Auftrage des Papstes Paul 5., dem Drewes Mukerviz und Bussio Sybow Ablass und Vergebung der Sünden wohl für eine gemeinschaftlich verübte That²¹⁾. Weil aber in einer noch zu erwähnenden Urkunde von 1449, in der Bernd Mukerviz die Vogtei Ufermünde auf Schloßglauben erhält, dieser Drewes erst hinter den Bröker (den Mitgefessenen des Bernd Mukerviz auf Vogelsang) unter den Zeugen genannt wird²²⁾, folgern wir vielleicht mit Recht, daß Drewes noch in Sarnow und Lante oder in Moraviz begütert ist. Ob Sophie Mukerviz, Unterpriorin des Wolliner Nonnenklosters im Jahre 1490²³⁾, noch diesem östlich von Wollin oder dem südlich des Haffes ansässigen Zweige angehörte, ist nicht zu entscheiden.

Wie des Weiteren dieser Besitzstand in der Nähe Wollins dem Geschlechte verloren ging, habe ich bis jetzt nicht verfolgen

mittelniederb. Wörterbuch II S. 520) oder von kolso = Weinkleid, Jose (ebendasselbst). In manchen Familien, z. B. bei den Schwerinen, waren solche Beinamen sehr häufig. Von den neun Siegeln dieser Urkunde zeigen vier das Mukervizische Wappen: das Löwenhaupt mit Mähne. Es sind die beiden Aussteller der Urkunde Bernd und Bertram Mukerviz, und die beiden Zeugen Henning und Curt Mukerviz.

²⁰⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Bisth. Camin Nr. 260, darin folgende bemerkenswerthe Stelle: LII vadere holtes to unser vuringhe myt III perden uth tho vorende also vele se moghen teen, etsy witter (?) edder somer uth jwen holten to Moravitzeze edder dar XII grentze to howende unde tho settende, sy tho halende na unser bequemyheit. Ueber die Gränze (aus granica), ein altslavisches Holzmaß, etwa = 3 Klafter Holz, hat Dr. Beyersdorf in den Slavischen Streifen (Beilage zu Balt. Stud. XXVIII.) S. 23. gehandelt.

²¹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Allg. geistl. Urf. Nr. 101.

²²⁾ Ebenda: Orig. Duc. Nr. 264.

²³⁾ Registrum Caminense Nr. 141 (Klempin Diplom. Beiträge).

können. Um so reicher bezeugt ist uns dagegen Auftreten und Besitz dieses Geschlechtes auf dem Südufer des Haffes. Die schon besprochene Urkunde vom Jahre 1324, die uns Fischereigerechtigkeiten der Mukerviz noch auf beiden Ufern der Divenow bekundet, ist von Biegenort datirt²⁴⁾. Und nicht allzuweit westlich dieses Ortes liegen die Besitzungen, in denen wir noch im selben Jahre denselben Timmo Mukerviz, der in der obengenannten Urkunde neben seinem Vetter Conrad auftritt, und seitdem Jahrhunderte lang seine Nachkommen antreffen. Denn in einer andern Urkunde von 1324, die uns doppelst, in lateinischer und deutscher Ausfertigung, erhalten ist²⁵⁾, verleiht Herzog Otto 1. die Fischerei an seine truwen Ieonmaneu Tymmen gheheten Mukervisse rydder, Clawes rydder, Bernt, Tymme brodere, ghenomet de Brokere — in der zee by deme strande, also van deme strande Wersyn, Dampgor unde Bellyn eyne halue myle myt allen de daruth komende synt, de tyd eres leuendes to besittende. Zum ersten Male zeigen sich uns hier am Strande zwischen der Ufermündung und dem Warpschen See die beiden Geschlechter der Mukerviz und Bröker im Theilbesitze der noch heute vorhandenen Dertlichkeiten Bellin, Damgarten und Warfin. Wären uns die Urkunden der Stadt Neuwarp, die etwa mit Beginn des 14. Jahrhunderts hier entstand, noch erhalten, so würden wir die Bröker und Mukerviz als Zeugen oder sonst Betheiligte ebenso in den dortigen Urkunden finden, wie wir die Mukerviz, die Paulsdorf, die Ubestke u. a. um Wollin angeessene Geschlechter in den Urkunden letzterer Stadt antreffen. Aber in den Jahren 1442, dann 1555 und zum dritten Male 1692 brannte Neuwarp sammt Kirche und Rathaus nieder und verlor dabei jedesmal seine Urkunden²⁶⁾.

Das Geschlecht der Bröker aber hat sich, soweit ich sehe,

²⁴⁾ Urkunde in der Originalmatrikel des Wolliner Nonnenklosters Nr. 30. (Datum Ceghenorth dominica infra octavas Epyphanie d. i. Jan. 8).

²⁵⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. Nr. 37 a und b.

²⁶⁾ Vgl. Kraß die Städte d. Pr. Pommern S. 276 und 277.

aus Niedersachsen zuerst in das Gebiet der Grafen von Schwerin gezogen. In den Jahren 1220 und 1228 ist Conradus de Palude²⁷⁾ Urkundenzeuge des Grafen Gunzelin von Schwerin. Vierzig Jahre später finden wir Mitglieder dieses Geschlechtes unter den Mannen der pommerschen Herzöge: 1260 einen dominus Wernerus de Palude²⁸⁾ als Zeugen in einer Urkunde Herzogs Wartislaw 3. und 1268 einen Friedericus de Broch miles²⁹⁾ als Urkundenzeugen Barnims 1. Der Letztgenannte läßt sich in Urkunden bis in das Jahr 1281 verfolgen³⁰⁾. Neben ihm erscheint nicht minder häufig bis 1284 sein Bruder Hermannus de Palude³¹⁾. Da uns seit dem Jahre 1317 der Grundbesitz dieses Geschlechtes nordwestlich von dem des Klosters Jasenitz urkundlich bezeugt ist³²⁾, so dürfen wir mit ziemlicher Sicherheit vermuthen, daß jener Grundbesitz schon mindestens seit Beginn des 14. Jahrhunderts denen von dem Broke gehörte;

²⁷⁾ Meißn. Urkbch. I. Nr. 270, 347, 348.

²⁸⁾ Pomm. Urkbch. II. Nr. 677.

²⁹⁾ Ebenda II. Nr. 868.

³⁰⁾ Vgl. ebenda II. Nr. 960 (vom Jahre 1272), Nr. 981 (1274), Nr. 1018, 1020 (1275), Nr. 1037 (1275), Nr. 1048, 1056, 1058, 1067, 1070 (1277 Ufermunde), Nr. 1081 (1278 Uznam), Nr. 1087 (1278 Ufermunde); im Jahre 1280 in Warpe (laut einer handschriftlichen Notiz von Dr. Kraß im St.-A., wonach sich diese Urkunde im Staatsarchiv Diplomatar. der Stadt Stettin befinden soll), 1280 in Warpe (Staatsarchiv, Diplomatarium eccl. Mariae I. Nr. 16), 1281 in Ufermunde Fisch, Geschichte des Geschlechtes Behr I. 101).

³¹⁾ Pomm. Urkbch. II. Nr. 961 (1272), Nr. 979, 980 (1273), Nr. 981 (1274), Nr. 1038 (1276), Nr. 1055 (1277 Tanglum), Nr. 1064 (1277 in Jermin), Nr. 1070 (1277 Ufermunde). Im Jahre 1284 bestätigt Bogislaw 4. den Anklamern den Besitz des Bolles, theloneum quod emerunt a domino Hermannno de Palude. Stavenhagen, Gesch. von Anklam S. 329.

³²⁾ Am Schluß der Grenzbestimmungen einer Heidestrecke, die Herzog Otto L. in der Ufermünder Heide dem Kloster Jasenitz (1317 April 4., sequenti die pasche; Staatsarchiv zu Stettin, Jasenitzer Matritel Pars I. Nr. 23) schenkt, heißt es: Ulterius ab illo loco omnes metas et distinctiones memorata proprietates comprehendit que sunt inter dominum Henningum strenuum militem dictum de Ekstede et dominum Nicolaum honestum militem dictum de Palude.

ja da jener Herrmann von dem Broke 1273 (Udermünde, Oct. 14.) als Vogt urkundlich beglaubigt ist und seit Ende des Jahres 1277 bis 1281 incl. Friedrich fast ausschließlich, soweit meine Kenntniß reicht, in Urkunden, die aus Udermünde oder Warp datirt sind, als Zeuge erscheint, irren wir wohl nicht, wenn wir annehmen, er sei Vogt des Udermünder Landes gewesen, in dem er wohl schon damals Besitzungen hatte; mindestens dürfen wir das Geschlecht seit 1277 zwischen Neutwarp und Udermünde ansässig denken. Wohl möglich, daß dies Geschlecht, ehe es östlich der Uder Besitzungen gewann, seinen Namen jenem castrum Broke³³⁾ gab, das Papst Johann 22. im Jahre 1331 unmittelbar neben Weifen-Clempenow aufführt.

Da im Jahre 1331 der schon 1317 nordwestlich von den Besitzungen des Klosters Jasenitz angelegene Nicolaus und sein Bruder Bernhard von dem Broke die Seelsorge ihrer Dörfer Ludow und Rieth von der bisherigen Mutterkirche in Warp abzweigen und in diesen Dörfern eigene Kirchen gründen³⁴⁾, wird Rieth schon um 1317 oder wahrscheinlich noch früher in den Besitz der Bröler aus dem des Klosters Eldena übergegangen sein. Letzteres hatte 1252 bei dem Orte, den die zuwandernden Colonisten nachher Rieth nannten, von Barnim 1. sechs Hufen, den Riethschen Werder im Warper See und eine Wassermühle an der Popsenbete erhalten³⁵⁾, mochte indeß schon bald nach 1276, wo der Victorinerconvent von

³³⁾ Urkunde vom Jahre 1331, März 13, Avignon (Meßbg. Urkbch. VIII Nr. 5225). Dieser Ort heißt heute Broock und liegt südwestlich von Jarmen zwischen Clempenow und Demmin an der Tollense. Noch 1455 finde ich einen Hans Holste vaghet to dem Bruke (Original im Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Anklam Nr. 29) als Zeugen genannt.

³⁴⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Allg. geistl. Urk. Nr. 32. Juli 23 (in crastino b. Marie Magdalene).

³⁵⁾ Cod. Pom. Dipl. Nr. 480. Meines Wissens hat Friedr. von Dreger zuerst die Vermuthung ausgesprochen, daß „solches Alles vom Kloster Hilda nachhero an die von Bröler verkauft worden.“ (Dreger's weitere Ausführung ist abgedruckt Cod. Pom. Dipl. S. 953). Vgl. auch Th. Ppl, Gesch. des Cistercienserklosters Eldena I. S. 379, 380.

Udermünde nach dem benachbarten Gobelshagen³⁶⁾ übergesiedelt war, von diesem Concurrenten in jener entlegenen Besizung manche Beeinträchtigungen erfahren und darum den Besiz in und bei Rieth den Brötern übereignet haben.

Somit kennen wir um 1330 Bessin, Damgarten und Warfin im gemeinsamen Besize der Mukerviz und Bröter, Rieth und Lukow im Sonderbesize der Bröter.

Von Bogelsang als einem Theilgute der beiden Familien ist damals noch keine Rede, aber genau im selben Jahre 1331 wird in jener schon berührten, merkwürdigen Urkunde des Papstes Johann 22., durch welche er die Herzoge von Pommern mit ihren Landen, die sie ihm aufgetragen³⁷⁾, belehnt, unten den castris Pommerns auch der Bogelsang aufgeführt.

Schon der Name dieses Ortes versetzt uns in jene Anfänge deutscher Arbeit hier zu Lande, da der niedersächsische Colonist, fast ähnlich den heutigen Pionieren der Cultur im nordamerikanischen Westen, den Holzboden seiner ersten Wohnung in den Nesten einer Eiche oder Linde und unten um den Baum einen Zaun zimmerte, um so sich, seinen Karren und sein Vieh gegen die Ueberfälle von Räubern oder wilden Thieren zu schirmen. Schon im Parzival des Wolfram von Eschenbach zieht sich Sigune mit dem balsamirten Leichnam ihres Gatten in die Einsamkeit eines so ausgestatteten Baumes zurück. Und „Bogelsang“ nannte man überall in den nordöstlichen Colonisationsländern, in Schlesien, Preußen und Pommern solches Baumhaus.

³⁶⁾ Dies Kloster siedelte dann 1309 nach Latin (Neu-Gobelshagen), 1331 nach Jasenitz über, um an diesem letzten Orte definitiv zu bleiben.

³⁷⁾ Meißb. Urkb. VIII. Nr. 5225. Die in dieser Urkunde genannten castra Pommerns sind (in richtiger Schreibung): Dymyn, Cumerowe, Kikindepene, Sacherigenmolen, Sanzekowe, Osta, Wolt, Broke, Clempenowe, Cumirowe, Lindeberch, Mughenborch, Spantekowe, Cochele (das Schloß zur Rogel), Oldwighshagen, Cosenowe, Sarowe, Ukerimunde, Voghelsanc, Clempenowe in terra Stetinensi, de Verrade, de Twerade, Bane, Brode, Lubethowe et Hindenborch.

Eine Baumwohnung dieser Art war es wohl, in der die beiden ersten Brüder vom deutschen Hause sich im Culmerlande einrichteten, von wo aus sie dann ihre Späherzüge für den deutschen Ritterorden im Preußenlande unternahmen³⁸⁾. Ein Vogelsang liegt bei Landshut, ein anderes bei Dels in Schlesien. In Pommern gab es im Laufe der Jahrhunderte nicht weniger als neun Güter oder Ortschaften dieses Namens³⁹⁾. Das älteste war jenes Vogelsang bei Darkow im Pantlitzer Kirchspiele des heutigen Kreises Franzburg, das schon 1267 diesen Namen trug⁴⁰⁾. Der Ort mag seinen Namen von dem Geschlechte Vogelsang tragen, das nachweislich seit 1313 seinen Hauptsitz in dem Dorfe Urbshagen (in demselben Kreise belegen) hatte⁴¹⁾ und sich noch 1617 in dessen Besitze befand⁴²⁾. Später ist diese Familie nicht mehr in Pommern, nur noch in Mecklenburg nachweisbar, und noch 1837 war ein v. Vogelsang Herr zu Guttenhof in Mecklenburg⁴³⁾. Ein Hof Vogelsang wird 1285 zwischen Rosenthal und Neuentirchen in der Nähe Greifswalds urkundlich erwähnt⁴⁴⁾.

³⁸⁾ *Scriptores rerum Prussicarum* I. S. 677 (aus der älteren Chronik von Oliva): Praedictus ergo frater Conradus (de Landsberg cum alio fratre) auxilio (Conradi) ducis (Mazovie) in littore Wislae ex opposito ubi nunc civitas Thorn sita est, in quodam monte praesidium fecit, quod appellatur Vogelsang de quo exercere coepit inimicitias contra Prutenos.

³⁹⁾ Man vgl. das Ortsregister in Klempins Matrikeln der pommerischen Ritterschaft.

⁴⁰⁾ C. G. Fabricius *Urkunden zur Gesch. des Fürst. Rügen* III. Nr. 143: — Duos mansos qui Vogelsang nuncupantur —.

⁴¹⁾ Klempin Matrikeln der pommerischen Ritterschaft S. 31.

⁴²⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Mscr. II. 10a fol. 90: 1617 Juli 1 hat „Moriz Vogelsang zum Urbshagen“ den gewöhnlichen Lehnsseid abgelegt und sind ihm dann seine Lehn nach Gebühr verliehen worden.

⁴³⁾ *Knechte deutsches Adelslexicon* s. v. Vogelsang, v. Ledebur *Adelslexicon der preussischen Monarchie* III. S. 61. Das Geschlecht scheint übrigens aus Mecklenburg erst nach Pommern eingewandert zu sein, denn schon 1306 (März 9) finde ich in einer Urkunde des Fürsten Heinrich von Mecklenburg als Zeugen Radolfus et Hinricus fratres dicti Voghelsank Meckbg. Urk. IV. Nr. 3070.

⁴⁴⁾ Ebenda III. Nr. 1803. Vgl. auch Th. Pyl *Geschichte des*

Während diese beiden ältesten Orte solches Namens, soviel ich weiß, verschwunden sind, ist jener in der Nähe des Warpeschen Sees erhalten geblieben. Vielleicht trug er seinen Namen von jenem Vogelsang bei Greifswald, da von Eldena entsandte Colonisten zunächst sich am Warpeschen See ansiedelten und Rieth gründeten.

Da die Bröker bereits 1324 Bessin, Warfin und Damgarten, 1331 Rieth und Ludow besaßen, Vogelsang aber von den genannten Besitzungen fast rings umschlossen wird, so wird damals auch schon Vogelsang in ihrem Besitze gewesen sein.

Albrechtzdorf können die Bröker erst im Laufe des 15. Jahrhunderts erworben haben, denn 1412 gehörte es dem Kloster Jasenitz⁴⁵⁾; 1490 findet es sich dann schon unter den Gütern der Bröker aufgezählt in jenem Lehnbriefe Bogislavs 10., den er den Gebrüthern Berndt und Peter Bröker ausstellt⁴⁶⁾. Damals zeigt sich auch zuerst Madrense in ihrem Besitze, ebenso Mönkeberg, welche letzteres sie ebenfalls mit den Mukerviz gemeinschaftlich besaßen. Im Besitze von Pomtow finde ich die Bröker zuerst 1528 genannt, doch müssen sie es, wie aus derselben Urkunde hervorgeht, schon früher besessen haben⁴⁷⁾. Noch

Cistercienserklosters Eldena L. S. 208 über dies Vogelsang. Dieser Forscher scheint mir entweder sich zu widersprechen oder einen allzu complicirten Vorgang anzunehmen, wenn er (S. 208) äußert: „Es könnte das Rosenthal ebenso wie der ihm benachbarte Hof Vogelsang von den Personennamen zweier deutschen Einwanderer Rosenthal und Vogelsang seinen Namen erhalten haben“, und dann unmittelbar (S. 209) die Bemerkung hinzufügt: „Von den Ortsnamen Rosenthal und Vogelsang mögen auch die betr. Greifswalder Familien dieses Namens benannt sein.“

⁴⁵⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Kloster Jasenitz Nr. 7.

⁴⁶⁾ Das Wesentliche dieser Urkunde ist wörtlich richtig wiedergegeben bei Berghaus II. 1. S. 1094. Das in dieser Urkunde genannte Mönkeberg, jetzt Borwerk, seit dem 30jährigen Kriege als Dorf untergegangen, verdankt seine Anlage und seinen Namen dem Victorinerconvente in Ufermunde. 1309 tauschten es die Gebr. Thiderich und Joh. Luchte gegen Latin ein. (Jasenitzer Matr. Theil I. Nr. 57). Aus den Händen der Luchte kam das Dorf, nicht mehr erkennbar wie, in den Besitz der Bröker und Mukerviz.

⁴⁷⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Mscr. II. 3. fol. 56; die Belehnung

1602 wird ihnen ein Lehnbrief ausgestellt für die Güter Bogelsang, Warfin, Luchow, Mönkeberg, Bellin, Damgar, Abrechtsdorf, Nadrense, zum Rithe und die Wassermühle daselbst mit dem Bache, frei Winter- und Sommergarn auf dem Haff, das Rithe'sche Werder im Warpe'schen See belegen; außerdem erhalten sie die Bestätigung über Lebbehne, das ihr Aeltervater von Herzog Bogislaw 10. in Pfand erhalten und damit belehnt worden. Da sie Alle, wie dieser Lehnbrief es ausdrückt, von dem gemeinsamen Stammvater Wicke Bröker abstammen, so wird ihnen auch die gesammte Hand ertheilt⁴⁸⁾. In dieser Urkunde findet sich Pomtow nicht genannt. Daß die Bröker, wenigstens im 17. Jahrhundert, ein amtsgefeffenes, kein schloßgefeffenes Geschlecht waren, bemerkt Kraß⁴⁹⁾. Gleich anderen Geschlechtern hatten die Bröker schwer unter der schwedischen Occupation zu leiden, zumal sie schon vorher sehr verschuldet waren. Rieth verloren sie gegen Ende des 30jährigen Krieges an den Major Heinrich Anderssohn, geadelt von Riethfeld. Um 1790 kam es wieder an die Bröker zurück und gelangte endlich 1802 in den Besitz jenes bekannten Oberforstmeisters Georg Bernhard von Bülow, dem wir die Anlage des Badeortes Heringsdorf zu danken haben⁵⁰⁾. Bogelsang, Warfin, Luchow, Bellin, Damgar zc. verkaufte Victor von Bröker 1651 wegen Ueberschuldung für 7000 Reichsthaler in specie an Oberst Nicolaus Danquart Villienström. Nachdem dieser Complex durch mehrere Hände gegangen, gelangte er 1723 durch Heirath in den erblichen Besitz des Bernd Friedrich von Endevoort⁵¹⁾.

mit Pomtow von 1540 findet sich ebenda, Mscr. II. 5 fol. 41. Klemplin Matr. d. Pomm. Ritterschaft S. 178 führt bereits die Bröker zu Pomtow in dem Anschläge von 1523 auf.

⁴⁸⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Mscr. II. 4. fol. 140: d. d. 1602 Jan. 25.

⁴⁹⁾ Kraß die Pommer'schen Schloßgefeffenen. Berlin 1865 S. 23 laut der Lehnverzeichnis von 1634 und 1637.

⁵⁰⁾ Berghaus II. 1. S. 1087, 1088. Brüggemann Besch. des Herz. Pomm. I. S. 67. Der schöne Waldbestand dieses Gutes ist neuerdings der Speculation eines Geschäftsmannes, der das Gut angekauft, zum Opfer gefallen.

⁵¹⁾ Berghaus II. 1. S. 1095—1097. Brüggemann ebenda I. S. 71.

Albrechtshorf aber kam 1756 an den Gatten einer Bröckerſchen Erbtöchter, den ſpäteren Generallieutenant und Staatsminiſter Carl Heinrich von Wedell und von dieſem 1766 durch Kauf an Gotthilf Chriſtian von Endevoort⁵²⁾. Noch war im vorigen Jahrhundert der Fiſtus im Beſiße jenes Antheiles an dem Vogelfangſchen Complexe, den einſt das Geſchlecht Muferviz beſaßen. Doch im Jahre 1782 erwarb Carl Gottlob, der Sohn des Gotthilf Chriſtian von Endevoort, durch Tauschvertrag⁵³⁾ vom 20. Februar das ganze Gut Vogelfang, die Ziegelei Bellin und das ganze Dorf Warſin, wogegen das landesherrliche Domainenamt Uckermünde das ganze Wortwerk Mönkeberg, das ganze Dorf Ludow und die kleinen Wortwerke Berndshof und Karlshof neſt dem Theerofen erhielt.

So ſchwand das Geſchlecht Bröcker aus dieſem alten Beſiße. Auch Deuſtrin⁵⁴⁾ bei Schivelbein und Philippsthal und Kienow bei Regenwalde, die 1798 dieſem Geſchlechte gehörten⁵⁵⁾, ſind heute in anderen Händen⁵⁶⁾, ſo daß meines Wiſſens die Bröcker jetzt in Pommern nicht mehr angeſeſſen ſind⁵⁷⁾.

Das älteſt erhaltene Bröckerſche Siegel iſt das des Vicko de Palude vom Jahre 1300 (Meſſbg. Urkbch. IV. Nr. 2615); es zeigt im Schilde ein linksgekehrtes Ledermesser mit der Umſchrift: * S. VICCONIS MILITIS DE BROKE. Da dieſe lilienähnliche Figur auch heute noch im Bröckerſchen Wappen exiſtirt, ſind der rechtsgewandte Thierkopf, den Bagmühl in einem Siegel von 1368 fand (ſ. Bagmühl, Pomm. Wappen-

⁵²⁾ Bergbaus II. 1. S. 1072—1073. Brüggemann ebenda I. S. 67.

⁵³⁾ Bergbaus ebenda II. 1. S. 1097. Eine große Zahl von urkundlichen Nachrichten über die Bröcker aus dem 17. und 18. Jahrhundert finden ſich, von Bagmühl geſammelt, in einem Convoſut des Staatsarchivs zu Stettin: Mſcr. III. 35 c.

⁵⁴⁾ So, nicht Deuſerin, wie Kneſchke ebenda II. S. 85 ſchreibt, heißt der Ort.

⁵⁵⁾ Kneſchke ebendaſ.

⁵⁶⁾ Klempein Matrikeln der Pomm. Ritterschaft S. 644, 627.

⁵⁷⁾ „Der neueſte Lehnsfall (eines Bröcker) von 1832 betrifft Przprbyſlawice im Kreiſe Adelnau Großherz. Poſen.“ Kneſchke a. a. D.

buch II, S. 161 ff.; Bischof Malchan II, Nr. 281), ebenso wie die sechsmal längsgestreiften Schilde in den Siegeln des Hinricus et Volradus de Broke vom Jahre 1349 (Meßbg. Urkbch. X. Nr. 6950) zunächst nur als ihren Besitzern eigenthümlich zu betrachten.

Hatte schon jene Urkunde von 1324 uns einen Timmo Mukerviz im Theilbesitze von Bellin, Damgarten und Warfin gezeigt⁵⁸⁾, so vergeht doch fast ein Jahrhundert, ehe wir andere Spuren für die dortige Angeseßtheit der Mukerviz finden. Da im Jahre 1331 die Brüder noch allein als Besitzer von Ludow genannt werden⁵⁹⁾, müssen die Mukerviz erst später in diesen Theil des Theilbesizes eingetreten sein. Ausdrücklich im Besitze von Bogelsang werden letztere erst 1442 genannt⁶⁰⁾, doch haben sie gewiß schon früher Antheil daran gewonnen, wann dies geschehen, ist freilich nicht mehr festzustellen. Die Brüder Bernd, Bertram und ihr Vetter Kurt sind die ersten, deren Auftreten in Urkunden 1410, 1417, 1431 wahrscheinlich macht, daß sie südlich vom Haffe in ihren Besitzungen Bellin, Warfin und Damgarten ihren Aufenthalt hatten. Im Jahre 1410 verpfändeten Bernd und Bertram ihren Antheil an Lapeke, an zwei Brüder Fleming⁶¹⁾, daher man vermuthen mag, daß ihnen an diesem Besitzantheil nördlich des Haffes wenig mehr gelegen war. Im Jahre 1417 verbürgen sich die Vettern Bernd und Kurt für eine Schuld des Hermann Hase, der auf Neu-Torgelow saß⁶²⁾, und im Jahre 1431 bekennt sich Jakob von Schwichten schuldig an Bertram Mukervisse 50 Mark Fintenaugen Stettiner Münze am nächsten Martinitage zu Ufermünde oder Neu-Torgelow zurückzuzahlen⁶³⁾.

⁵⁸⁾ Siehe Anmerkung 25.

⁵⁹⁾ Siehe Anmerkung 34.

⁶⁰⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 150, darin als Zeugen die drei Gebrüder Albrecht, Hinrik un Bernt Mukervisse wanaftich to deme Vagelsange.

⁶¹⁾ Siehe Anmerkung 19.

⁶²⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Priv. Nr. 84.

⁶³⁾ Ebenda: Priv. Nr. 112.

Die Ortsangaben der letzten beiden Urkunden reden deutlich für einen Aufenthaltort dieser Mukerviz, der südlich vom Haffe liegt.

Den bedeutendsten Vertreter aber dieses Geschlechtes haben wir in Bernd Mukerviz zu sehen, wohl des Bertram Sohn, der 1442 uns neben seinen Brüdern Albrecht und Hinrik, von denen in der Folge keine Rede mehr ist, zuerst begegnet. Er bringt sein Geschlecht aus dem Kreise des amtsgefessenen zum Range des schloßgefessenen Adels, um mit dem Worte „schloßgefessen“ eine Bezeichnung des 16. Jahrhunderts auf einen Zustand anzuwenden, der schon im 15. alle Kennzeichen der Schloßgefessenheit aufweist⁶⁴).

Im Jahre 1449 wird ihm von Herzog Joachim 1. von Stettin bei dessen Reise nach Dänemark das Schloß Ufermünde zu rechtem Schloßglauben (upp rechten slotlouen) übergeben. Bernd soll dieses Schlosses nicht entsetzt werden dürfen, ehe ihm nicht Alles bezahlt ist, was er nach Ausweis seiner Rechenschaft zu fordern hat⁶⁵). Also nicht als Pfandbesitz (nicht antichretisch), sondern „auf Rechenschaft“ erhält er als Vogt diesen Vogteibezirk. Noch 1451 erscheint Bernd in dieser Stellung⁶⁶). Wenn er dann nach dem Tode Herzog Joachims diese Vogtei wieder abgab und Herzog Wartislav 9. und dessen Söhne 1454 das Schloß Alten-Torgelow mit der Vogtei und den dazu gehörigen Gütern für 3000 rheinische Gulden ihm verkauften⁶⁷), so wollen wir zwar nicht bestimmt annehmen, daß man ihm, wie so häufig, bei seiner Rechenschaftslegung

⁶⁴) Ueber die Entwicklung der Schloßgerechtigkeit und Schloßgefessenheit ist besonders die grundlegende Arbeit von Niesel über den Unterschied zwischen den beschlossenen und unbeschlossenen Geschlechtern der Märkischen Ritterschaft, Märk. Forschungen I. S. 266—290 zu berücksichtigen. Vgl. auch G. Kraß, die Pommerischen Schloßgefessenen. Berlin 1865. 54 S.

⁶⁵) Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. Nr. 264. d. d. die Petri et Pauli (Juni 29).

⁶⁶) Ebenda: Priv. Nr. 192.

⁶⁷) Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. Nr. 281. Wy Warslaff de oldere Erick unde Wartslaff de junghere des sulven hern Wartsleves sone van godes gnaden alle to Stetin to Pameren der Casuben unde der Wende etc. — bisundern sere umme des willen,

seine Unkosten nicht ersetzen konnte, denn die Verkaufsurkunde sagt ausdrücklich, daß die Kaufsumme baar und richtig gezahlt sei. Aber wir dürfen es für mehr als bloße Redensart nehmen, daß ihm „um vieler merklicher Dienste willen“, die er ohne Zweifel in Utermünde geleistet, die Kaufsumme als ein „merklicher sumen gholdes“ angerechnet worden sei. Zu dieser Summe hatte ihm Arnd Kölpin, Bürgermeister zu Anklam, 2000 Mark Sündisch dargeliehen, wofür er diesem eine Rente

dat unse slot Oldentorghelowe uns sere swar unde kostlik was to holdende unde also it verne van unsen landen beleggen is, dar wi vakenn vele vare af ghehat hebben, unnd ok bisundern umme vele merklikes denstes willen, den uns unse lieue ghetruwe Bernd Mukervitze vakenn ghedan heft unde noch don mach in to komenden tiden, so wi hopen, hebben vorkoft vorleent unde vorlaten, vorkopen vorlenen unde vorlaten, iegenwardich in kraft disses unses breves to einem entliken ewighen kosten kope deme vorbenomden Bernd Mukervitzen unde sinen rechten erven to ewighen tiden von erven to erven to besittende dat sulve unse slot Oldentorghelowe gantz mit alle des slotes tobehoringhe unde bisundern mit der gantzen voghedige des slotes, mit aller nuth vrucht nutticheit rechicheit vrigheit tolln herlicheid gheistlik und werlik, se sin watterleie se sin, mit der gantzen heide darto beleggen — also wi unde unse voghede de an weren — je ghehat hebben, mit allen dorperen darinne belegen besetzt edder unbesetzt, mit allen oren tobehoringhen, pachtbede hundekorne vleschbede richten densten, unde mit allen ackeren, buwet unde unghewet, wateren waterlophen wisschen weiden holten heiden busschen struken watterleie se sin, muren unde molen, also qwyd unde vrigh also unse olderen edder ore voghede vor unde wi unde unse voghede na dat aldervrigest beseten hebben; unde wi unse erven unde nakomelinghe beholden uns an disseme vorbenomeden slotte voghedige dorpen unde heide mit alle nichtes nicht sunder alleine de herlicheit unser lande also wontlik is, dat Bernd unde sine erven uns eder unsen erven unde nakomelinghen darto redeliken mandenste also unse lehnmanne na wonheid unde legghenheid unser land scholen afsitten. Unde dat schal ok to unsen krighen nuden unde noden unse unser erven unde nakomlinge opene slot sin, unse teringhe unde kokene up unsen vromen unde schaden darup to legghende sunder Berndes edder siner erven vorboth, unde he edder sine erven scholen uns unde unsen erven unde nakomelinghen dit sulve unse slot to unser lande behuf also vorwaren also wi

von 160 Mark jährlich verschreibt⁶⁸⁾. Einen Beweis aber, daß die Stellung Bernds eine höhere als er vor seiner Utermünder Vogteiskraft inne hatte, geworden ist, muß man außer in diesem Schloßkaufe in der Ertheilung zweier erblichen Privilegien erkennen. Zunächst bestätigt Herzog Wartislaw 10. im Jahre 1456 dem Bernd die freie Fischerei mit dem großen Garn auf dem frischen Haffe, soweit dasselbe zum Hause Utermünde früher gehört hatte, welches Recht laut dieser Urkunde schon von Herzog⁶⁹⁾ Joachim an Bernd ver-

en des toghetruwen. Men oft Bernde edder sinen eruen umme unser edder unser erven veide edder krighes willen dis vorbenomede slot mit macht aghewunnen worde edder oft he, sine erven edder vrund darover an unser edder unser eruen veide afghewangen wurden, so scholen wi edder unse erven em edder sinen erven sodanen schaden na rade unser reder unde siner vrund redeliken wedderleggen unde vorboten ane gheverde. Unde oft uns to unser slotte behuf tymmer este buwholtes noth were, so moghen wi to der unser noth der heide mede bruken. Unde oft Bernd, sine brodere unde alle andere Mukervitzen sunder lehnerven vorstorven, so schal dat sulve slot qwyd unde vrigh wedder to unser herschop komen. Men weret dat orer em welke dochtere leveden, dar scholen wi edder unse erven dat denne also mede holden also swerins recht is. Dit hebben wi aldus vorkoft vor einen merkliken summen gholdes also dredusent rinsche guldenn gud van gholde unde van wicht, de wi rede upgheboeret entfanghen hebben — ehr der makinge disses breves — screven is to Damghar 1454 amme daghe sante Egidii des hilghen bichtighers (Sept. 1). Zeugen: her Laurencius abbet to Uzedum des klostere Pudglove, Wedego von Rammin domprovest to Cammy, Hinrik Vos, kerchere tomme Strallessunde, Hinrik Rubenowe, lerer des keiserrechtes unde burghermeister tomme Gripeswolde, Wedego Buggenhaghen, Siverd vamme Haghen, Hans von Plone, Eggherd unde Siverd Dechowen, Marquard unde Clawes Bere. Ganz irrig behauptet Berghaus (II. 1. S. 1027), daß Torgelow, mit welchem Herzog Wartislaw 9. im Jahre 1454 den Ritter Bernd Mukerviz belehnte, sei dasselbe, welches zuvor die Hase besessen. Vielmehr saßen die Hase auf Neu-Torgelow, welches erst 1465 zerstört und zeitweilig eingezogen ward.

⁶⁸⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Anklam Nr. 29.

⁶⁹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. 287: — Unde dat sulveste garne schal dee ergenante Bernd Mukervitze myd sinen erven soe

sehen worden war, und im Jahre 1458 am 30. Juli, am Sonntage nach Jacobi, als der junge Herzog Otto 3., Joachims Sohn, bei dem treuen Diener seines Vaters, seinem rade Bernt Mukersitze auf dem Alten Torgelow weilte, erzmirt er diesen und seine Güter von der Gerichtsgewalt der Burg-richter mit Ausnahme der Criminalfälle⁷⁰⁾.

Noch in einem anderen Punkte bekundet sich die höhere Stellung des Bernd Mukerviz auf dem Alten Torgelow: in der Abhängigkeit eines Afterslehnsvasallen von ihm. Läßt sich auch nicht direkt aussprechen, daß der Gewinn eines Aftersvasallen den Heerschöld seines Lehnsheeren höhete, so minderte er sicher den des Vasallen und verlieh dem Lehnsheeren ein tatsächlich höheres Ansehen. Der Ort Diepe, wo die Schwächten das Afterslehn besaßen, war eine Pertinenz der Vogtei Alt-Torgelow. Bis 1516 habe ich die Muthungen dieses Afterslehns durch die Mukerviz urkundlich verfolgen können⁷¹⁾.

ffrie unde so qwid hebben als unne leve ffedder zeligher hertich Jochim — deme sulven Bernde erfliken vorebrevet unde gheven hefft.

⁷⁰⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. 291: — byden wi alle unsen richteron und lantrideren nemande over em thu richtende este thu bydende sunder dat were denne hantaftige dat, de thuquome uns und unse herschop. Auf Grund dieser Exemption und des Schloß- und Vogteilaufes vom Jahre 1454, welche beiden Thatsachen Kraß (a. a. O. S. 23) indeß nur aus den oberflächlichen Notizen bei Bagmihl (Pomm. Wappenbuch I. S. 97), nicht aus den betreffenden Urkunden unmittelbar kannte, steht dieser Forscher mit Recht nicht an, die Schloßgefeffenheit der Mukerviz für das 16. Jahrhundert zu statuiren, „da in der Regel ein solches Privileg, verbunden mit dem Besitz eines Schlosses (in Vorpommern späterhin auch ohne denselben) zur Schloßgefeffenheit führte.“ So rückte das Geschlecht Mukerviz aus dem Kreise der „Baunjunker“, der „im Hadelwerk (d. h. im Baun) Wohnenden“ in jene höhere Klasse, die im erblichen Besitze von Schlössern und damit verbundenen Vogteibezirken ist.

⁷¹⁾ Im Jahre 1431 bekennt sich Jakob von Schwächten dem Bertram Mukerviz zu einer Schuld von 50 Mark Finkenaugen. Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 112. Im Jahre 1442 giebt Herzog Joachim I. dem Friedrich von Schwächten zur Belohnung treuer Dienste ein Haus in Uckeründe, in welchem Herzog Casimir

Noch sehen wir Bernd Mulerviz am 9. April 1459 zu Anklam dem dortigen Rathmanne Hans Tolner eine Beschreibung über entliehene 1715 Mark Sundisch ausstellen, wofür er ihm de schipkiste myt deme smyde unde myt den breffen de daryne synt und die Bernd in Tolners Hause stehen hat, zu Pfande setzt. Doch holte sich Bernd nachher die Briefe und das Geschmeide aus der Kiste und verpflichtete sich nunmehr für die Schuldsomme zu acht Mark jährlicher Rente vom Hundert⁷²⁾. Einen letzten Beweis aber, daß Bernd sich den jungen Herzog Otto 3. und also auch wohl dessen Vormund, den Markgrafen Friedrich 2. zu besonderem Danke durch seine Dienste verpflichtet hatte, liefert uns die am 2. Juli 1459 zu Alten Stettin von Otto 3. vollzogene Verleihung der Anwartschaft auf die Einkünfte einmal des Tibete Wulff, Bürgers zu Pasewalk, aus den Ortshaften Blöwen und Bertholz (nach Wulffs Ableben) und die Anwartschaft auf die herzoglichen Gefälle, welche der Johanniter-Ordensbruder Herr Otto Treptow auf Zeit Lebens aus dem Dorfe Wamlitz bezog⁷³⁾.

Vor dem 24. Februar 1461 muß Bernd Mulerviz gestorben sein, denn an diesem Tage kauft sein Sohn Bertram Mulerviz tom olden Torgelow sechs Hufen auf dem Dorf-

seine Münze hatte; Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. Nr. 247. Darnach möchte man fast schließen, daß auch erst um die Zeit, wo Bernd Mulerviz den Alten Torgelow erwarb, die Schwecten ihr Ackerlehn gewonnen hätten. Im Jahre 1490 stellt Bertram Mulerviz dem Curt von Schwecten einen Lehnbrief über seine Besitzungen in Piepe aus; Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 289. Im Jahre 1504 thun das Gleiche nach dem Tode des Bertram Mulerviz die Vormünder des Asmus Mulerviz den Brüdern Heinrich und Curt von Schwecten; Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 345. Und 1516 thut Asmus Mulerviz dasselbe, als er mündig geworden; Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 376.

⁷²⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Anklam Nr. 33, d. d. des mandages na deme anderen zondage na paschen.

⁷³⁾ Ebenda: Orig. Duc. 296, 297, beide d. d. die visitationis Marie.

selbe Kulwitz⁷⁴⁾, und am 10. März 1463 stellte derselbe dem Hans Tolner in Anklam über die Schuldsomme seines Vaters, die inzwischen auf 1250 Mark angelaufen ist, einen Schuldbrief aus⁷⁵⁾. In Urkunden von 1464 und 1466 fungiert derselbe Bertram als urkundender Zeuge und als Bürge⁷⁶⁾. In letzterem Jahre bekennen sich Bertram, Tymme und Busse brodere, genomet Mokervitzen insgesammt dem Hans Tolner schuldig einer Summe von 1075 Mark, die sie ihm mit sechs vom Hundert zu verzinsen geloben⁷⁷⁾. Noch ist uns sogar im Wortlaute der Huldigungseid erhalten, den im Jahre 1469 (Juli 27) Bertram und Timme Mukervitz zugleich dem Kurfürsten Friedrich 2. von Brandenburg, dessen Bruder Markgraf Albrecht und den herzoglichen Brüdern Erich und Wartislaw von Pommern leistete⁷⁸⁾, ein Beweis, welche Bedeutung noch der Alte Torgelow hatte. Auf dies Schloß besaß der Kurfürst damals zur Hälfte Anspruch, den er sich im Jahre 1460 hatte verbrieften lassen⁷⁹⁾, und noch 1485 hat

⁷⁴⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 218.

⁷⁵⁾ Ebenda: Orig. Anklam Nr. 35.

⁷⁶⁾ Ebenda: Orig. Priv. Nr. 227 und 231.

⁷⁷⁾ Ebenda: Orig. Anklam Nr. 36.

⁷⁸⁾ Hiesel II. V. S. 137: Item als hirnach steet hat Bertram Muckervitz van alden Torgelow wegen gehuldiget: Wy huldigen, gloven und sweren den irluchtigen hochgeborn fursten und heren, heren Fredericken, Korfursten, des hiligen Romischen rikes Erzeamerer und hern Albrecht gebrudern Marggraven to Brandenburg, to Stetin, Pomern, der Cassuben und wenden hertogen und Burggraven to Norenberg und erer gnaden erven und nakomen, Marggraven to Brandenburg, und Heren Erick und heren Wartzlaf brodern, To Stetin, Pommern, der Cassuben und wenden hertogen und fursten to Rugen und eren erven, en allen eine rechte erfhuldigung also unsen rechten naturliken erfhern, en alle getruwe gewere und gehorsam to sinde, eren fromen to werfen und schaden to wenden, getruwliken an Arch und ane alles geverde Als uns got helpe und dy hiligen. Am Donrstag nach Jacobi Anno etc. LXIX Im velde by dem dorpe Stoltenborch heft Thymme Mukerwitz bertrams bruder van Alden Torgelow gehuldiget disse abgeschriben huldigung.

⁷⁹⁾ Raumer Cod. Brand. I. S. 247, 248, 249.

Martgraf Johann dem Henning von Arnim dem jüngeren (zu Behdenif) die Anwartschaft auf diese Hälfte des Mukervizischen Schlosses Alt-Torgelow verliehen⁸⁰⁾. Erst der Ausgleich von 1493 zwischen Brandenburg und Pommern beseitigte diesen Märkischen Theilanspruch auf Alt-Torgelow⁸¹⁾.

Wann aber Alt-Torgelow in den faktischen Besitz des Martgrafen gelangte, worin es dann bis 1493 verblieb, müssen wir kurz untersuchen. Die den Ereignissen des Stettiner Erbfolgekrieges gleichzeitige *Cronica de ducatu Stettinensi etc.*⁸²⁾, wo sie von den pommerschen Eroberungen des Martgrafen im Jahre 1468 (Gartze, Verrade, Lokenitz) handelt, erwähnt Alt-Torgelow nicht, sie sagt nur allgemein: *et deinde homagium ab aliis castrensibus et militaribus Stettinensis ducatus obtinuit adiecta tamen conditione, si teneret et haberet Stettin.* Daß darunter der Alte Torgelow nicht gemeint ist, beweist die Erbhuldigung, welche am 27. Juli 1469 (s. oben) Bertram und Franz Mukerviz dem Martgrafen während dessen Expedition gegen Pasewalk und Ufermünde leisteten. Diese Huldigung muß die Folge der Eroberung des Alten Torgelow gewesen sein. Also ist die Zeit, in welche Bugenhagen und das *Chronicon slavicum, quod vulgo dicitur parochi Suselensis* das Ereigniß verlegen (das Jahr 1468), unrichtig⁸³⁾. Beide erwähnen die

⁸⁰⁾ Niedel I. XIII. S. 409 und 417.

⁸¹⁾ Vgl. die Urkunden des Staatsarchivs zu Stettin: Duc. Nr. 357, 358, 359.

⁸²⁾ Balt. Stud. XVI. 2. S. 100.

⁸³⁾ *Chronicon Slavicum* (Hrsg. v. Laspeyres) S. 267: — *obtinuit Veerade et Torgelouw castrum et oppidum Ghaertze. Bugenhagen Pomerania* S. 168: — *obtinens quatuor rotas dictum i. e. Veerade, castrum Torgelovium et opidum Gartze.* Neuerdings hat Blümcke (Balt. Stud. XXXI. S. 124 ff.) in mehrseitigem collatoralem Abdrucke des Berichtes dieser beiden Chronisten deutlich zu machen gesucht, daß Bugenhagen für jene Ereignisse der Jahre 1468 und 1469 das Chron. Slav. wörtlich benutzt hat. Schon seit Böhmer (Niederb. Kanow Einl. S. 23) kennt man dies Abhängigkeitsverhältniß Bugenhagens von dieser Wendischen Chronik: „Sie ist, wie von Bugenhagen, so auch in den Kanowischen Chroniken benutzt

Einnahme von Torgelow zwischen der von Bierraden und Garz. Ist seit 1465, wo Neu-Torgelow zerstört wurde, kurzweg von einer noch bestehenden Feste „Torgelow“ ohne nähere Specification die Rede, so ist damit allemal der Alte Torgelow gemeint. Demnach hat auch der pommerische Kanzler

worden.“ Auch dort S. 169 und 170, wo Bugenhagen von der Eroberung von Garz, Torgelow u. redet, giebt er selbst durch eine Rand- (im Druck: Fuß-) Note an, daß er diese Nachricht ex Chron. Slav. novis gezogen, womit bei ihm stets diese Wendenschronik gemeint ist. Der elend dürftige und verwirrte Zustand der älteren chronistischen Reste Stralsunds hindert uns bis jetzt festzustellen, wie des Genaueren diese u. a. Lübecker Chroniken ihre stralsunder bez. pommerischen Nachrichten erhielten. Daß aber aus Stralsund zum guten Theil die Quellen für die pommerischen Ereignisse des Lübeckern zufflossen, ist als ziemlich sicher zu betrachten. Ich gebe hier ganz kurz die übrigen mir aufgestoßenen Stellen an, in denen eine meist wörtliche Uebereinstimmung jenes Chronicon Slavicum mit Bugenhagen zu beobachten ist. Letzterem entging nicht, daß diese Chronik zuweilen mit Helmold, den Bugenhagen mit Chron. Slav. antiqua bezeichnet, zum Theil wörtlich übereinstimme (S. 17). Schon die Stelle (S. 6) bei Bugenhagen über die Slavia oder Slavonia duplex ist wörtlich aus dem Chron. Slav. (S. 5), ebenso S. 66 die Unterscheidung von Alt- und Neu-Lübeck (Chron. Slav. S. 55), dann S. 140 die Wiedererbauung der Feste Demmin im Jahre 1209 durch die Dänen (Chron. Slav. S. 103), ferner die Adoption des pommerischen Erich durch die nordische Margarete (Bugenhagen S. 159, Chron. Slav. S. 159), die Geschichte Heinrich Rubenow's (S. 167, Chron. Slav. S. 235, 239), die Eroberung von Neu-Torgelow (S. 168, Chron. Slav. S. 249), die Verabung des Herzogs Magnus von Mecklenburg durch Joachim Molkan (S. 173, Chron. Slav. S. 305), die im Jahre 1407 vollzogene Verbrennung dreier Geistlichen in Stralsund (S. 185, Chron. Slav. S. 155), alles was Bugenhagen S. 185, 186 über Bischof Marinus weiß (Chron. Slav. S. 227, 239, 251, 335), die Mittheilung über Peter Schlies (S. 187, Chron. Slav. S. 241). Ja, Bugenhagen benutzte bereits den Wiegendruck dieser Chronik, da er S. 6 selbst an giebt, seine Nachricht dort ex chronicis Slavicis de Civitatibus Lubeca, Sundi, Rostochio etc. nuper et latine et germanice impressis gezogen zu haben. So aber lautet in dem Exemplare des Wiegendruckes, den die Königl. Berliner Bibliothek besitzt, der Titel dieser Chronik, die erst 1865 Raspeyres wieder zum Abdruck brachte.

Lorenz Kleiß († 1538) in seiner Aufzeichnung über die Märkisch-Pommerschen Händel, so gut er sich sonst unterrichtet zeigt, die Eroberung Torgelows zeitlich unrichtig eingeordnet, wenn er meldet, daß die Markgrafen abermal die Hertzogen ubertzogen, Gartz mit Verreterej, Torgelow mit Gewalt gewonnen, Greifenhagen belagert, nicht geschafft etc. Biss der Khunig zw Polen einen Tag zw Peterkow zue handelung angesetzt⁸⁴⁾. Doch lag es selbst für Zeitgenossen nahe, Ereignisse, wie die Eroberung von Gartz und von Alten Torgelow, die nur um ein Jahr von einander entfernt waren, bei mündlicher Berichterstattung aus Flüchtigkeit zusammenzuwerfen. Eine Bestätigung dessen, daß Alt-Torgelow seitdem in faktischem Besitze des Markgrafen war, erhalten wir aus den Lehnsbriefen der Muferviz, die ihnen 1490 von dem Markgrafen und von Herzog Bogislav 10. ausgestellt wurden. Der erstere nennt nur Besitzungen, die zur Vogtei Alt-Torgelow gehörten; es sind das schloss alden Torgelow mit sambt allen seinen gutern — nemlich in den dorffern Blumenhagen dy helfft, grossen Lukaw den dinst und bete, zu Deritz den dinst mit all, darzu etlich bede und pacht dorsebst, to Stoltemburg bede, etlich pacht und dinst mit all, Breitzk mit etlichen dinsten uf etlichen hofen, to Trebenow etlich kornpechte und bede, darzu das kirchlehen und strassenrecht, to Poltzau den dinst und XX mark bede — item Krussdorf, Kobele-nitz, Jatzenk, dy dry dorper mit allem dinst und heidenzinss. Item zur Lype den dinst und heidzinss.⁸⁵⁾

⁸⁴⁾ Diese Aufzeichnung Lorenz Kleißs, die sich handschriftlich in der Bibliothek der Gesellschaft für Pomm. Gesch. und Ath. (Mscr. fol. Nr. 53) befindet, ist zum größten Theile abgedruckt in Riedel IV. S. 371 ff. Daß aber in jener Handschrift uns nur ein kürzender Auszug aus der eigentlichen Aufzeichnung Kleißs erhalten ist, lehren die wiederkehrenden „z.“ „z.“

⁸⁵⁾ Riedel XIII, S. 429. Der Alte Torgelow lag da, wo heute die Holländerei Alt-Torgelow auf dem linken Uferufer gegenüber den Ortschaften Gumütz und Eggesin liegt, unweit der Einmündung der

Der Lehnbrief Bogislavs 10. aber nennt uns nur Bestandtheile des Bogelsang'schen Gütercomplexes und solche, die unbestritten zu Pommern gehörten⁸⁶). Er sagt wörtlich: „Bartram unnd Laffrentze⁸⁷) broder de Mukervitzen genometh tomm Torgelowe gezeten — hebbenn unnsz sitigen angefallen unnde gebeden, wy en lygen mochten ere erve unnd lene allenth wesz ze in unnsen landen hebbenn unnde ere vadere unnde voroldernn up ze gelaten unde gheerveth hebben, nemliken in dessen nascrevenen dorpernn unnd gudernn: den halven Vagelsanck, halff Warszin, halff Monnekeberge, halff Lukowe⁸⁸), de beyden halven wusten veltmarke tho Bellin unnd Damgarde und to der Wamelitze bede unnd dinst, dess wy ere bede billick unnd redelich hebben derkanth etc. etc.“

Erst der definitive Vertrag von 1493 zwischen dem Markgrafen Johann und Herzog Bogislav 10., laut dessen Ersterer auf die Lehnsabhängigkeit Pommerns unter der Bedingung verzichtete, daß Pommern nach dem Aussterben des Greifenstammes mit Zustimmung der pommerschen Landstände an

Randow in die Ufer, eine Meile südlich von Ufermünde. Die Feste Neu-Torgelow lag da, wo heute das Dorf Torgelow, nach Altwarp das volkreichste des ufermünder Kreises, liegt, etwa in der Mitte zwischen Ufermünde und Pasewalk an der Ufer. Die oben genannten Ortschaften Blumenhagen, Dargitz, Stolzenburg, Briesig, Polzow, Krugsdorf, Koblenz, Jahnitz und Tiede liegen vom Neuen Torgelow alle südlich und durch letzteren vom Alten Torgelow getrennt. Wie diese verschränkte Lage zu erklären ist, weiß ich nicht, da uns ältere urkundliche Specificationen der Bestandtheile der Vogtei Alt-Torgelow nicht erhalten sind.

⁸⁶) Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. Nr. 355, auch ebenda Mscr. V. 3. fol. 2. (am dage exaltationis sancte crucis. Sept. 14). Zur Hochzeit Bogislav 10. mit Anna von Polen (1490 Febr. 1) lieferte Bertram und Franz Mukerviz Wildbret (Klempin Dipl. Beitr. S. 514: „Item ahnn de Mukervitzenn, Pasewalkschen etc. umme wiltbradt to schreven“).

⁸⁷) Man unterscheidet wohl zwischen den Brüdern Laffrentze und Frenze oder Franz, von denen letzterer schon 1490 starb.

⁸⁸) Damit ist Lütten-Ludow gemeint, in der Nähe Bogelsangs.

die Mark falle, brachte auch den Alten Torgelow wieder an Pommern zurück. Lorenz Kleist berichtet darüber: „Eodem anno (1493) hat zu Königsberge sambstags nach Indica (März 30) marggraf Johans hertzog Bugslaffen übergeben schloss Klempenow, Stoltenborch, Boke unnd aller lantschaft binnen der Randow nach Stettin warts gelegen, auch der von Arnim dorffer Jamekow und Kummerow, item das schloss alten Torgelow, Bartholomeus Steinwer, die Steinbeken unnd ander mehr⁸⁹⁾.“

Bertram Muckervitz erscheint auch unter den pommerschen Landständen, welche am 26. März 1493 zu Pyritz diesen Vertrag reverbirt hatten⁹⁰⁾. Im Jahre 1496 traten dann die Muckervitz nach dem Tode Herrn Otto Treptows endlich in den Genuß der ihnen längst verbrieften Gefälle aus Samlitz⁹¹⁾. Zwischen 1502 und 1504 starb Bertram, denn daß er 1502 sein Testament errichtete, meldet uns eine Notiz⁹²⁾, und am 29. Juni 1504 stellen bereits Werner von der Schulenburg und Henning Barsenow, der Vogt von Uermünde als Vormünder des Asmus Muckervitz den Brüdern Heinrich und Kurt Schwachten einen neuen Lehnsbrief über ihr Asterlehn in Siepe aus⁹³⁾, und 1596 verschreiben beide in gleicher Eigenschaft Anna der Ehefrau des Kurt Schwachten ihr Leibgebänge⁹⁴⁾. Seit 1515 läßt sich dann Asmus Mu-

⁸⁹⁾ Gedruckt bei Nibel IV. S. 374; s. auch die oben genannten Urkunden Anmerkung Nr. 81.

⁹⁰⁾ Klempin, Matrikeln der pomm. Ritterschaft. S. 156.

⁹¹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 313.

⁹²⁾ Die Notiz steht in jenem Verzeichniß von 1575 im Staatsarchiv zu Stettin Mscr. V. 3: „Bartram Muckervitz Testament darin eines Hufes und Schunen zu Paßwald gedacht 1502.“

⁹³⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 345. Franz, der Bruder des Bertram, war laut der Urkunde des Bertram vom Jahre 1490 (Staatsarchiv zu Stettin: Priv. Nr. 289) damals bereits todt und Bertram Vormund von dessen hinterlassenen Sohne Asmus.

⁹⁴⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 377.

kerviz als selbständig urkundend nachweisen⁹⁵⁾, da er in diesem Jahre an die Vorsteher der Gertrudskapelle zu Basewall 7 Mark jährlicher Pacht für 25 Gulden in wedderkopes-wise verkauft.

Im Jahre 1516 belehnt er selbst dann den Curt Schwichten mit seinem Afterlehen⁹⁶⁾. Im Jahre 1517 verkauft er den Vorstehern des Hospitals Sunte Jurgens zu Basewall Hanns Volhorne und Jaspar Dargitzen für 100 Sundesche Mark achte mark stettinscher munthe jerliker pacht up dem hove des Mathias Lindhorst tho Stoltenborg⁹⁷⁾. Nach jenem Anschläge der Vasallen und Städte, der für die am Freitag den 2. October 1523 zu Anklam stattgehabte Musterung aufgenommen wurde, stellte „5 perde Asmus Mukervitze tom Torgelow guett“⁹⁸⁾ und im Jahre 1518 zog er demgemäß mit 5 Pferden in der Brautfahrt der Fürstin Sophia, Tochter Bogislavs 10. nach Kiel zu deren Belager mit Herzog Friedrich von Holstein⁹⁹⁾. Aus dem Lehnbriefe Herzog Philipps 1. vom Jahre 1542 überblicken wir den Besitzstand dieses Geschlechtes im 16. Jahrhundert¹⁰⁰⁾: „Haus und Schloß zu Alten Torgelow mit den zugehorenden guteren in den Dorfern Jazenick, Lipe, Kabelenz, Progestorf, halb Bogelsand, die halbe zwo wusten Feldtmarken Bellin und Damgarden, ein frei Wintergarne auf dem frischen Hase, desgleichen ahm strande bei Bogelsand mit einem strogarne, strandtgarne, Reusen und Kleintowen, die Fischerei zu gebrauchen vormug der Haffordnung, halb Warin, halb Monnekeberge, halb lutke Ludow, dergleichen zu Wamelitz bete, Dienst und nachtlager, den hof zum Schonenwalde, Dargaz, Stoltenborg, Blumenhagen, Grotten Ludow, zu Trebenow, den Dienst auf 7 Pauren

⁹⁵⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 375.

⁹⁶⁾ Ebenda: Orig. Priv. Nr. 376.

⁹⁷⁾ Ebenda: Orig. Priv. Nr. 378.

⁹⁸⁾ Klempin, Matrikeln der pomm. Ritterschaft. S. 161.

⁹⁹⁾ Klempin, Dipl. Beitr. S. 574 und 577.

¹⁰⁰⁾ Gekürzte Abschrift in dem Verzeichniß vom Jahre 1575. Staatsarchiv zu Stettin: Mscr. V. 3. fol. 2 v.

zu Bregig und daselbst Matias Krages Hoff mit gericht, dienst und aller ubrigkeit, noch den dienst und fleischbede zu Polkow, noch zu Malechow 4 Wispel Haber und 1 Markt sundisch Krochpacht und 24 Hufen auf dem wusten selde Damerow". Aus diesem Bestande beleibdingt er am 24. Januar 1549 seine Ehefrau Emerentia von Blandenborch mit dem Vogel-sang'schen Gütercomplexe¹⁰¹⁾. In derselben Urkunde nennt er als seine beiden Söhne Berend und Bartram Mukervizzen. Seine Schwester mag jene Jungfrau Anna Mukerviz gewesen sein, die 1555 dem Jageteuffel'schen Colleg 100 Markt vermachte und im selben Jahre starb¹⁰²⁾. Im Jahre 1562 hat nach dem Tode desasmus Mukerviz sein Sohn Bernd „bei m. gn. H. sein Lehn gesucht¹⁰³⁾“. Dessen Schwester hieß Debora und war an Steffen Wörden auf Regentalde und Dobriz vermählt¹⁰⁴⁾. Dieser hatte zur Ehe Elisabeth

¹⁰¹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 429a d. d. Jan. 24. (Am Abend conversionis Pauli apostoli) — myth mynem have thom Vagelsange ock myth dem halven wyntergarne so ick myt der Grotehanseschen thosamende hebbe, dartho myt den 'dren halven dorpern Wersynn, Lukow und Mennekeberge — alles druttheynde halven gulden geltpacht myt gericht, densten, vischerien, jageten und aller andern gerechticheyt nichts uthgenamen; hyrbaven noch sosteyn gulden twolf groschen bede und negen und twyntich schepel roggen und druttich schepel havern, denstkorne in und uth mynem dorpe Wamelitz sampt vyff und twyntich gulden jarlicher pecht in und uth mynem dorpe Dargitz na lude des registers ehr darup gegeben und overanthwerdet; ok de halven wusten veltmarcken Ballin und Damgarden, deren men doch geringe und weynich nutten und gebuhen mach. Dewyle ock thom Vagelsange geringe gerste kan gebuwerckt werden, so scholen myne erven gemelter myner husfrawen alle jar söss wyspel gersten vam Torgelow beth thom Vagelsange averschicken und tho stellen. Auch vermacht er nach Landesgewohnheit den dritten Theil „alle mynes nablyvenden reden gudes und barschop,“ auch einen „hangellwagen mit eynem guden engelschen doke betagen und vheer guden wagenperden.“

¹⁰²⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 103. Nr. 17. Vol. I. Diese Notiz steht in dem Verzeichniß der Jageteuffel'schen Stiftung vom Jahre 1596.

¹⁰³⁾ Notiz im Staatsarchiv zu Stettin: Mscr. II. 1. fol. 38.

¹⁰⁴⁾ Den Namen der Debora fand ich in der Leichenpredigt des

von Mönchow, und seine einzige Tochter, die Letzte ihres Stammes, war „Caspar von Flemmingen auf Böle und Schwirsen, Fürstlich pommerischen Erbmarschalls und Hauptmanns zu Treptow“ Gemahlin¹⁰⁵). Bernd beurkundet im Jahre 1568 dem Ulrich Schwerin auf Spantekow zuerst 600¹⁰⁶), dann 500¹⁰⁷) Gulden schuldig zu sein; dem Rüdiger Nyenterten zum Borwerk und Mellentin verschreibt er im selben Jahre 54 Gulden und Hebungen aus Pächten in Stoltenburg, Dargitz und Jagentz für 900 Gulden, die er als Brautshaß an seinen Schwager Steffen Borden bezahlt¹⁰⁸). Verstorben ist Bernd am 8. Mai 3 Uhr Nachmittags im Jahre 1575¹⁰⁹). Seine

Christophorus Schultetus, Pastor zu S. Jacobi in Alten-Stettin auf (das Knäblein) Georg Wilh. von der Osten, des schwedischen Kammerherrn David von der Osten Sohn, gehalten am 23. April 1635. „Dieses Knäbleins Eltervater von Großmütterlicher Schwertseiten war Steffen Borden auf Regenwalde und Dobriz Burg- und Schloßgeseßen. Dessen Hausfrau als die Eltermutter war Frau Debora v. Mundervigen aus dem Hause Torgelow und Schönenwalde, welches Geschlechte nunmehr ganz verblischen und dessen städtliche und ansehnliche lehne der Fürstlich pommerischen Wolgastischen Regierung heimgefallen.“

¹⁰⁵) Diese Notiz fand ich in einer handschriftlichen Aufzeichnung der hiesigen Generallandschafts-Bibliothek (s. den Catalog dieser Bibl. s. v. Mukerviz). Leider habe ich die Leichenpredigt des Georg Schwarz Doct. Praep. et Past. prim. zu Stargard auf Anna Sophia von Blüchern, Regierungsraths Nicl. Ernst von Razmers zweite Gemahlin, welche in jener Aufzeichnung als Quelle citirt ist, nicht aufreiben können. Ebendort steht verzeichnet, daß des Bernd Mukerviz († um 1460) Gemahlin eine Eva Sydow vom Hause Schönenfelde und Goffau in der Neumark, des Lorenz († 1490) Gemahlin eine Catharina von Flemingem vom Hause Böle, des Asmus von Munkerviz Gemahlin „Emerentia von Blankenburg vom Hause Wolfschagen, Wulsen und Isabe von Eichstädten Tochter“ war. Damit hätten wir die Gemahlinnen sämmtlicher beerbten Mukervize bis zurück auf jenen Bernd, der 1454 zuerst den alten Torgelow erwarb.

¹⁰⁶) Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 459.

¹⁰⁷) Ebenda: Orig. Priv. Nr. 460.

¹⁰⁸) Ebenda: Mscr. II. 11. fol. 295—299.

¹⁰⁹) Ebnote in jenem Verzeichniß vom Jahre 1575: „Bernhardus Mukervitz obiit in castro Torgelow veteri 8 Maji hora 3 pomeri-

Güter fielen heim und wurden Domanalgut. „Die zu dem Amte Torgelow gehörigen Dörter Dargitz, Jagenic, Diepe, Stolzenburg, Torgelow, Schönewalde, Sandkrug, Hammelstall und Rothemühle machten zur Zeit der schwedischen Regierung die gräßlich Vielken'schen Güter aus, welche aber, nachdem ihr Besitzer falsche Münzen schlagen lassen, confiscirt wurden¹¹⁰⁾“. Coblenz und Krugsdorf waren bereits 1579 durch Herzog Ernst Ludwig dem Valentin Eickstedt, Hauptmann von Ufermünde, verliehen worden¹¹¹⁾, bei dessen Geschlechte sie noch heute sind. Welche Bestandtheile des Vogel'sang'schen Complexes aber im vorigen Jahrhundert durch Tausch definitiv Eigenthum des Geschlechtes Endevoort wurden und welche dafür der Fiskus erhielt, haben wir schon früher aufgezählt¹¹²⁾.

Das Wappen der Mukerviz ist uns nicht anders als auf den Wachsiegeln ihrer Urkunden mehrfach erhalten. Es zeigt ein stark bemährtes Löwenhaupt im Schilde, so das Siegel des Slavemer Mukerviz vom Jahre 1380 (Staatsarchiv zu Stettin: Duc. Nr. 143) mit der Umschrift: ✱ S. SLAVMER MOCKERVITZE, dann die vier Siegel des Bernd, Bertram, Henning und Curt Mukerviz vom Jahre 1410 (Staatsarchiv zu Stettin: Priv. Nr. 74). Die Urkunde des Bernd und Curt Mukerviz vom Jahre 1417 (Staatsarchiv zu Stettin: Priv. Nr. 84) zeigt zwei Siegel, auf deren einem das Schildzeichen unkenntlich ist, der Helm aber einen Pfauenwedel trägt, das andere das Löwenhaupt im Schilde aufweist. Das Siegel des Bernd Mukerviz vom Jahre 1459 (Staatsarchiv zu Stettin: Unclam Nr. 33), zum Theil zerbrockelt, zeigt nur noch Reste

diana Anno 1575 sine haeredibus masculis.“ Staatsarchiv zu Stettin: Mscr. V. 3. fol. 1.

¹¹⁰⁾ Brüggenmann, Beschreibung des Herzogthums Vor- und Hinterpommern. I. Theil. S. 43 ff.

¹¹¹⁾ Urkunde bei E. A. L. Freiherr von Eickstedt, Familienbuch des dynastischen Geschlechtes der von Eickstedt. Ratibor 1860, S. 764 ff. Bgl. auch Berghaus II. 1. S. 1081.

¹¹²⁾ S. oben Anmerkung 53.

der Löwenmähne und auf dem Helme den Pfauenwedel. Das gleiche Schildzeichen, den bemähnten Löwentopf, finden wir in den Wappen der pommerischen Geschlechter Mörber, Kahlben, Wichow, Darguschen und Kostken¹¹³⁾.

Ich bin jetzt mit der Darlegung der historisch nachweisbaren Wirklichkeit des Geschlechtes Muferviz am Ende. Man mag die hier gegebenen Nachweise als einen Beitrag zur Fortsetzung jener Geschlechterforschung betrachten, welche Robert Klempin als Einleitung zu den „Matrirkeln und Verzeichnissen der Pommerischen Ritterschaft“ (Berlin 1863), gegeben hat, nur daß ich mich — hierin abweichend von Klempin — verpflichtet glaubte, die Belege aus den Urkunden beizufügen oder wenigstens das archivalische Rubrum der Urkunden kurz zu citiren, um so meine Angaben für jeden Forscher controllirbar zu machen, auch manchen Daten so erst den Charakter voller Zuverlässigkeit zu geben.

Vidante Muferviz.

Der Erste, der uns „die Sage“ berichtet, Herzog Barnim 2. sei „durch einen gewissen Vidante Mokeritze wegen verübten Ehebruches auf der Jagd getödtet worden“, ist Joh. Bugenhagen¹¹⁴⁾. Weber der niederdeutsche noch der erste hochdeutsche Chronikentwurf Th. Ranzows hat eine Andeutung von dieser Sage. Um so ausführlicher aber findet sie sich in der von Rosgarten herausgegebenen Redaction der hochdeutschen Chronik

¹¹³⁾ Bei Dagmihl Pomm. Wappenbuch V. Tafel 59 ist in Folge eines fatalen Versehens das Wappen mit dem Löwenhaupte dem Geschlechte Schinburen statt dem Geschlechte Kostken beigelegt, während hinwiederum unter dem Wappen der Schinburen (einem schreitenden Bären) dort der Name Kostken steht; s. Micräslus, Altes Pommerland S. 522 und 525.

¹¹⁴⁾ Bugenhagen Pomerania S. 130: non ille est quem turpiter ob adulterium in venatione interfectum a quodam Vidante Mokeritze phama est.

Ranzows¹¹⁵). Ihr zufolge wurde Widante Mutterwitz „ein sehr fürnehmer man“ als Gesandter der westpommerschen Herzoge nach dem Tode des ostpommerschen Herzogs Mestwin an Herzog Brzemislaw von Posen geschickt. Inzwischen habe Barnim des Abwesenden Frau, eine „fregherin von Warborch“, verführt. Als Widante heimkam und dies erfuhr, „lies er sich nichts merken, bis das er einmal wuste, das der herzog des ortis in der Utermündischen heide auf der jagt war, da er zu ym reit, und wie ern allein betrafft, erstach, da das Kreuz nu ist, und floch mit weib und kint davon. Die Brüder (Bogislaw 4. und Otto 1.) ließen herzog Barnim erlich begraben; aber wie ein jar umme war, haben die von Warborch so viele gehandelt, das jrem schwager Widanten von Mutterwitz nicht allein die schult zugegeben und widder zu seinen güttern gestattet, sonder herzog Bugslaff solle gesagt haben: er achte beyde sachen gleich böse, das dem in solchem guten glawden das weib geschenet und sein bruder davor erschlagen were; und hat gesagt, dazu mošte weder bruder oder fürst nichts helfen, das er solliche mishandlung belieben thönte. Und hat darumb zu gedechtnuß der geschicht dem bruder ein gemeuert Kreuz an seiner tottesstelle laßen setzen.“ Die spätere Entwicklung dieser Sage bis herab auf ihre Gestalt in Meinholds Sidonie von Bork und bei Berghaus¹¹⁶), der sie nach jener in Vogelsang aufbewahrten handschriftlichen Aufzeichnung berichtet, berührt uns hier nicht.

Betrachten wir nun die von Ranzow angeführten Daten auf ihre Möglichkeit oder Wirklichkeit hin.

¹¹⁵) Pomerania, herausgegeben von Rosgarten I. S. 279 und 280. Doch lohnte sich wohl die Untersuchung, ob diese Sage überhaupt in der Schwarzischen Abschrift dieser Ranzowischen Chronikredaction, welche im Besitze der Greifswalder Universitätsbibliothek ist, steht oder nicht, da Rosgarten nach Böhmers Beobachtung auch im V. Buche Ranzows, in dem auch diese Sage zu finden, viel aus der nach Ranzowischen handschriftlichen Pomerania, obwohl „abgekürzt und im Stil geändert“ aufgenommen hat. (Böhmer, Einl. zum Niederd. Ranzow S. 139).

¹¹⁶) Berghaus II. 1. S. 1090 ff.

Herzog Mestwin von Ostpommern ist, wie jetzt urkundlich feststeht, Weihnachten 1294 gestorben¹¹⁷⁾. Da der Todestag Barnims 2. beträchtlich später fällt, bietet das Verhältniß dieser beiden Zeitmomente zu einander keinen Einwand gegen die Sage. Denn wenn der Todestag Barnims 2. für uns auch noch nicht endgiltig fixiert ist, so muß er doch nach dem 30. März 1295 fallen, da Barnim 2. und Otto 1. an diesem Tage noch gemeinschaftlich Urkunden ausstellen¹¹⁸⁾.

Auch daß ein Mukerviz eine Tochter des Hauses Warburg um 1290 sollte gefreit haben, gehörte an sich nicht zu den Unmöglichkeiten. Mag man indeß auch zugeben, daß verschiedene Söhne¹¹⁹⁾ des Ritters Heinrich von Warburg, der von 1244—62 an der westlichen Grenze Pommerns in Kalen

¹¹⁷⁾ Die hoffentlich im nächsten Jahre erscheinende zweite Abtheilung des Pomerellischen Urkundenbuches von Dr. M. Perlbach wird das urkundliche Material vollständig liefern, aus dem erhellt, daß Dlugosz mit seiner Angabe, Mestwin sei am 25. December 1294 gestorben, Recht hatte.

¹¹⁸⁾ Am 30. März bestätigten Barnim 2. und Otto 1. der Stadt Greifenhagen ihre Privilegien. Balt. Stud. V. 2. S. 177. Auch der Stadt Stettin ertheilten sie an diesem Tage das Privileg, ihres Handels wegen kein Schloß bis an das Meer je bauen zu wollen. Urkunde im Stadtarchiv zu Stettin Nr. 23. — Der 26. Juni, den Bugenhagen (S. 138: in die Joannis et S. Pauli martyrum) angiebt, ist als Todestag unmöglich. Denn schon am 1. Juni, wie ich sehe, urkundet Otto 1. allein (ohne Barnim 2.) in Anklam (Stavenhagen, Urkbl. Gesch. der Stadt Anklam Urkunde Nr. XX. S. 336). Mehr als daß der Todestag zwischen den 1. Juni und den 30. März falle, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. In den Klempin'schen Stammtafeln des Pommersch-Rügischen Fürstenhauses (herausgegeben von G. v. Bülow Stettin 1876 S. 6) ist der 28. Mai als Todestag genannt. Unter allen unbewiesenen Zahlen dieser Tabellen, die bekanntlich ohne urkundliche Quellenangaben publicirt sind, ist dieses Datum vielleicht die schlimmste Sphinx. Klempin mag direct oder indirect durch scharfsinnigen Schluß dieses so kurz hingestellte Resultat gewonnen haben, dem wir uns aber, so lange nicht der urkundliche Beleg dafür beschafft ist, nicht rückhaltslos anschließen können.

¹¹⁹⁾ Klempin, Matrifeln der Pomm. Ritterschaft S. 142 und 143.

nachweisbar ist¹²⁰⁾, nach Pommern eingewandert seien¹²¹⁾, so sind sie doch mit Grundbesitz südlich der Peene nicht nachweisbar.

Beide Thaten, die des Fürsten und die seines Lehnmannes, sind damals wie heute keine Unmöglichkeiten, die zeitlich frühere noch weniger als die zeitlich spätere. Angenommen nun, die beiden Thaten hätten sich wirklich ereignet, so müssen wir uns den damaligen Rechtsgang nach solcher Bluttthat vergegenwärtigen. Der Lehnsgerichtshof des Gebietes, in welchem die Lehne des Thäters lagen, bestehend aus Lehnsleuten, mußte zusammentreten. Der nächste Verwandte des Ermordeten, hier also Herzog Otto 1., trat dann als Kläger auf und mußte zum Beweise der That die abgehauene

¹²⁰⁾ Pomm. Urkundenbuch I. Nr. 430; unter den Zeugen dieser Urkunde begegnet uns zum Beweise, daß solche Beziehungen der Warburg zur Gegend von Pasewalk und Uckerlinde nicht unmöglich gewesen wären, ein Pfarrer Heinrich von Kalen, der zugleich Propst von Pasewalk war.

¹²¹⁾ Von Söhnen dieses Heinrich von Warburg nennt Klempin Matr. S. 142 nur den Domherrn Johann von Camin, der in der That in Caminer Urkunden von 1276—1290 als Zeuge sich findet (s. Meißig. Urfbch. Nr. 2706 und 2083). Als Söhne desselben Heinrich dürfen wir wohl den märkischen Ritter Hermann 1298 (Meißig. Urfbch. 24 und 99) und Petrus von Warburg, Rathsherrn zu Kalen 1283 (Meißig. Urfbch. I. Nr. 172) betrachten; als Enkel Gerhard und Heinrich von Warburg auf Rügen (Insel oder Festland im Jahre 1318 s. Fabricius Rüg. Urk. III (IV) A. 4. S. 199), dann einen Warburg ohne Vornamen auf Rügen 1322 (Fabricius Rüg. Urk. IV. Nr. 854); als spätere Nachkommen in Pommern einen Heinrich Warburg auf Warnshagen, dem Otto v. Dewig 1386 verschiedene Renten und Pächte verkauft (Staatsarchiv zu Stettin: Priv. Nr. 45) und Engelste Warborgh perner to Wolgast im Jahre 1400 (Urkunde bei Rosengarten Geschichtsdenkmäler I. S. 309 ff.). In Pommern ist das Geschlecht nicht mehr vertreten. Noch heute gehört ihm im Stargardschen (Mecklenburg-Strelitz) Quadenschönfeld (seit dem 14. Jahrhundert) und Stolpe (seit 1506) ziemlich genau Mitte Weges zwischen Woldegk und Neu-Strelitz. (Vgl. Gustav von Lehsten, der Adel Mecklenburgs seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (1755) Rostock 1864. S. 284.

Hand des Ermordeten vorlegen¹²²). Die Schöffen des Lehnsgerichtshofes fanden dann das Urtheil. Was nach heutiger Auffassung als Milderungsgrund für den Thäter angeführt werden konnte, daß er schwere Untreue seines Lehnsherrn, den Ehebruch mit seiner, des Lehnsmannes, Frau zu rächen hatte, das konnte den Lehnsmann nach mittelalterlicher Rechtsanschauung wohl berechtigen seinen Lehnsherrn zu verlassen, aber nicht ihn zu tödten¹²³). Das heischte unter allen Umständen Sühne.

Ueerblicken wir die Mordsühnen, die uns urkundlich detaillirt erhalten sind, so geht es nie ohne eine nach dem Vermögen des Thäters immer sehr beträchtliche Zahlung an den nächsten Verwandten des Ermordeten ab; dazu kommen dann noch regelmäßig: die Stiftung von Seelmessen, von einem oder mehreren Steinen Wachs zu Kerzen in den Kirchen, das Aussenden oder die Selbsteistung, von Wallfahrten nach mehreren bekannten Wallfahrtsorten (Wilsnack, Gollenberg, Buxtefen, Nachen, sogar Rom und S. Jago in Spanien) und endlich die Errichtung eines steinernen Mordkreuzes auf der Stelle der blutigen That¹²⁴).

Eine Baarzahlung war in unserem Falle unmöglich angemessen, wo das sächsische Land- und Lehnrecht sogar Verlust des Lebens, der Ehre und des ganzen Lehngutes bestimmt: „Dodet en man sinen herren, he hevet verworcht sinen

¹²²) Mortua manu praesente f. Meißbg. Urbb. Nr. 463, 479, 490, 1233.

¹²³) Das Capitulare a. 816 c. 2 (Mon. Germ. hist. Legg. I. 196) gestattet dem Manne seinen Senior zu verlassen wegen ungerechten Dienstzwanges, Anschlag gegen sein Leben, Ehebruchs mit der Vasallen Frau u. Nach sächsischem Landrechte werden Ehebrecher enthauptet, wohl verstanden aber: nach Ausspruch eines Gerichtshofes; vgl. Homeyer des Sachsenpiegels Landrecht II. Theil 13. §. 5.

¹²⁴) Solche Mordsühne aus dem Jahre 1458 f. bei Mohnke und Zober Stralsunder Chroniken I. S. 206—209, eine andere vom Jahre 1324 bei Rosgarten Geschichtsdenkm. I. S. 112 ff. Ebendasselbst zwei andere S. 308 ff., S. 316 ff. aus den Jahren 1400 und 1414. Vgl. auch Klempin Pomm. Urbb. I. S. 293 und Zietlow, Gesch. des Prämonstratenserklosters Usedom S. 212 und 213 und Anm. 334 und 336, endlich eine aus dem Jahre 1415 bei Nibel I. XIII. S. 455.

lif unde sine ere unde dat gut dat he von ime hadde¹²⁵⁾.“
 Nochten auch Milderungsgründe ins Gewicht fallen, so wäre nach damaliger Rechtsanschauung eine dinglich greifbare Sühne d. h. Verlust an Besitz unter allen Umständen nothwendig gewesen. Das ist eine so gewisse Sache, daß man sie nicht erst zu beweisen oder zu belegen braucht. Selbst wo der Mörder wie hier nach Anschauungen des Naturrechtes frei ausgehen sollte, mußte er durch sachlichen Verlust den Rechtsstand wiederherstellen. Die einfache Wiedereinsetzung eines derartigen Mörders in seine Lehne, wie die Sage es behauptet, ist ganz undenkbar¹²⁶⁾. Wo aber hätten wir den Verlust eines Mutervize an Land ums Jahr 1295 zu suchen? Während die Völder deutlich von Westen (Schwerin) her sich Pommern nähern und 1260 zuerst in Pommern auftreten, um dann ununterbrochen in einer Reihe von Urkunden, westlich der Oder, zumal seit etwa 1280 in solchen aus Ufermünde und Warp datierten, sich zu zeigen, weshalb wir schon vor 1317, wo sie zuerst in der Nähe von Neuwarp als angefessen genannt werden, (schon um 1280) ihren Sitz beim Warpeschen See vermuthen durften: finden wir die Mutervize sicher nachweisbar erst seit 1294 in der Nähe von Wollin; erst 1324 sitzen sie südlich vom Haff in Bessin, Damgarten und Warfin; ob damals auch schon in Bogelsang, ist nicht zu erweisen. Das Geschlecht hatte in jener Zeit eine viel geringere Bedeutung als später und verdiente auf keinen Fall die Bezeichnung, die Ranzow ihm giebt: „Widante Muterviz, ein sehr fürnehmer man.“ Offenbar war

¹²⁵⁾ C. G. Homeyer des Sachsenspiegels erster Theil (Landrecht) S. 261.

¹²⁶⁾ Barthold meint (III. S. 51), der Umstand, daß der noch heute sog. „Mutervizhof zu Bogelsang nebst dem dazu gehörigen Ackertheile lange Zeit dem Fiskus gehörte, deute an, daß also denn doch die Strafe für die That nicht ganz ausgeblieben sei.“ Diese Annahme wird durch die oben besprochenen Urkunden vom Jahre 1542 und 1543 als haltlos erwiesen, in denenasmus Muterviz noch als im ungestörten Besitze seines Antheiles an dem Bogelsangschen Complex, ja in der Urkunde von 1549 ausdrücklich im Besitze seines „haves thom Vagelsange“ erscheint.

es ein Geschlecht, wohl slavischer Herkunft¹²⁷⁾, das sich zurückhielt und wenig in Hofdienste ging. Erst Bernd Muterviz um die Mitte des 15. Jahrhunderts errang eine Stellung, die der Schloßgeseßtheit des 16. Jahrhunderts entsprach und war damit noch lange nicht in den Rang jener Edlen eingedrückt, die um 1300 allein die Benennung „sehr vornehmer Leute“ verdienten: des Pribislaus Herrn von Wollin (1270) fürstlich Mecklenburgischer Herkunft, der Herren von Putbus und von Grifstow fürstlich Rügischen Stammes, der Grafen von Eberstein, die seit 1274 das Land Naugard besaßen, der Borken, der Swenziden u. a., die damals in Urkunden in der That als *nobiles* bezeichnet werden. Selbst jener Rang, den die Behr als Herren des Landes Bernstein, die Schwerine als Herren von Laffan, die Heydebrecke als Herren der Länder Plate und Daber u. a. m. um 1250—1300 hatten, kann den Muterviz um 1300 auch nicht entfernt zugesprochen werden.

Dazu kommt, daß ein Vidante Muterviz unzmöglich je existiert haben kann. Eine so sichere Thatfache es auch ist, daß sich in manchen pommerschen Adelsgeschlechtern eigenthümliche Vornamen durch viele Generationen erhielten¹²⁸⁾, so

¹²⁷⁾ Die in diesem Geschlechte in ältester Zeit schon auftretenden biblischen Vornamen Andreas und Timmo (aus Timotheus) würden, im Falle die Beobachtung begründet wäre, daß biblische Vornamen vorzugsweise bei wendischen Geschlechtern in älterer Zeit sich fänden, neben dem hier bezeugten Vorkommen der wendischen Vornamen Slauko, Slavemer, Slaweke und Scire (Sciroslav) auf den wendischen Ursprung des Geschlechtes schließen lassen.

¹²⁸⁾ Die urkundlich nachweislichen Vornamen im Geschlechte Muterviz sind, immer in dem Jahre, wo sie zuerst auftreten, hier genannt: (Slauko 1234), Andreas 1294, (Tymmo 1299), Loseke 1315, Conrad und Tymmo 1324, Slavemer 1380, Bernt und Bertrem, Heningh Colze, Curt 1410, Scire und Slaweke 1428, Albrecht, Hinrik und Bernt 1442, Bertram 1454, Drewes 1455, Kort 1455, Timmo und Busso 1466, Francz und Bertram 1485, derselbe Bertram und Laffrentze broder 1490, Asmus 1504, Berend und Bartram 1549. Von diesen Namen kehrt viermal der Name Bertram, dreimal Bernd, und Timmo (letzterer vielleicht nur zweimal, falls der von 1299 und der von 1324 identisch ist), zweimal Slauko (Slaweke), Andreas (Drewes) und Curt wieder.

bei den Mörder Gotanus, bei den Wachoſt Paribam, bei den Eickſtedt u. a. Bivigenz, ſo exiſtirte doch der eigenthümliche Name „Bidante“, ſoweit ich Urkunden kenne, nicht als Vorname in irgend einer Familie, ſondern als der Geſchlechtsname eines eigenen weder bei Wollin noch bei Neuwarp und Ufermünde angeſeſſenen Geſchlechtes¹²⁹⁾.

Laut einer Urkunde des Biſchofs Hermann von Camin vom Jahre 1272 (Febr. 21) beſaß ein Ritter Bidante urſprünglich das Dorf Neſſin auf Uſedom, deſſen Eigenthum in jener Urkunde Hermann für 80 Mark Pfennige an das Kloſter Dargun verkauft¹³⁰⁾. Er iſt der Bruder eines 1256 und 1257¹³¹⁾ urkundlich genannten Benziko de Uzenem und der Schwiegerſohn jenes Johannes Ramel, der 1281 oder ſchon früher in zweiter Ehe die Miroslava, die Wittve des Ritters Raſimar heirathete¹³²⁾. Mit ſeinem Schwiegervater zuſammen ſchlichtet er 1287 einen Streit zwiſchen dem Kloſter Dargun und einem Wenden Dubic zu des Kloſters Gunſten¹³³⁾. Sein Siegel aber findet ſich ſammt dem ſeines Schwiegervaters an dieſer und einer andern Urkunde¹³⁴⁾ von 1282. Es zeigt ein quer getheiltes Schild, die untere Hälfte geſchächt, in der oberen Hälfte ein laufendes langgeſtrecktes Thier mit der Umſchrift: ✱ SIGILLVM VIDANTIS. Ohne einen Vornamen

¹²⁹⁾ Berghaus (II. 1. S. 1090) meint ganz ohne Beweis: „Nicht ganz Vogelfang war ein Lehn der Mukerwize, vielleicht nur die Hälfte des Orts, indeß mit der andern Hälfte ſehr wahrſcheinlich ein altes ohne Zweifel auch ſlaviſches Geſchlecht belehnt war, welches die Urkunden des 13. und der folgenden Jahrhunderte nur unter dem Vornamen Bidante kennen.“ Vielmehr ſahen wir dieſe andere Hälfte von jeher urkundlich im Beſitze der Brölker.

¹³⁰⁾ Neſſbg. Urkb. II. Nr. 1245. Pomm. Urkb. II. Nr. 951. Das Bidante iſt offenbarer Schreibfehler für Bidante.

¹³¹⁾ In den Urkunden von 1256 Juni 22. Pomm. Urkb. II. Nr. 621 und von 1257 Juni 10. Pomm. Urkb. II. Nr. 638.

¹³²⁾ Urkunde in der Bukower Matrifel S. 108 (Mſcr. Voepcr Nr. 222), die ſich in der Biſl. der Geſ. für Pomm. Geſchichte in Stettin befindet.

¹³³⁾ Neſſbg. Urkb. III. Nr. 1888.

¹³⁴⁾ Ebenda Nr. 1608.

finde ich diesen Widante urkundlich genannt in den Jahren 1287¹³⁵⁾ und 1292¹³⁶⁾ im Gefolge Bogislaw 4., 1302 zusammen mit seinem Sohne Pribeslaus¹³⁷⁾, zuletzt im Jahre 1308 in der Bestätigungsurkunde des Klosters Dufow durch die Markgrafen Otto und Waldemar¹³⁸⁾. Denn offenbar war es dieser Widante mit seinen Söhnen Pribeslaw und Johann, die, nachdem die Vorken ihre Hälften von Regenwalde mit Greifswaldischem d. i. Lübischem Rechte 1288 bewidmet hatten, diese Bewidmung auch auf die ihnen gehörige Hälften von Regenwalde ausdehnten¹³⁹⁾. Im Jahre 1354 ist ein Ritter Hince Widante neben den Grafen von Eberstein als Verbündeter der Städte Stargard, Greifenberg und Treptow a. N. urkundlich genannt¹⁴⁰⁾. Ludovicus Vidante et Hinricus Vidante consul in Griphenberge fratres verbürgen sich im Jahre 1356 für Ulrich Keding, daß er der Stadt Köslin die beschworene Urfehde halten wird¹⁴¹⁾. Ein Peter Widante ist 1362 im Gefolge Barnim 3.¹⁴²⁾ „Eitfete und Benze-mer Widante brodere geheten Wydanten“ verlaufen 1365 an Herzog Bogislaw 5. ihren „gantze andeel an deme lande, an deme huse und an der stat tu Reghenwolde¹⁴³⁾

¹³⁵⁾ Urkunde in den Balt. Stud. V. 2. S. 170.

¹³⁶⁾ v. Dreger Cod. dipl. Pom. mscr. IV. Nr. 830 und 832.

¹³⁷⁾ Wachsen, Hift. dipl. Gesch. der Altstadt Colberg S. 348—350.

¹³⁸⁾ v. Dreger, a. a. O. V. Nr. 1136, auch in der Dufower Matrikel S. 102 (Mscr. Loeper Nr. 222).

¹³⁹⁾ Brilggemann, Beschreibung des Herzogthums Pommern II. S. 327, ersichtlich auf Grund einer Urkunde, vielleicht des ebendort genannten Lehnbriefes, den Herzog Franz 1618 denen von Vorken zu Regenwalde ertheilt hat und aus dem, wie Br. bemerkt, zu ersehen, „daß das Geschlecht der Widante ebenso wie die Vorken einen Antheil an Regenwalde gehabt.“

¹⁴⁰⁾ Urkunde bei Rango Origines Pomeranicae S. 213 ff.

¹⁴¹⁾ Ungebruchte Urkunden des Stadtarchivs zu Köslin, deponirt beim Rgl. Staatsarchiv in Stettin Nr. 27.

¹⁴²⁾ Gollmert, Gesch. des Geschlechtes Schwerin III. Nr. 150 und 151.

¹⁴³⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. Nr. 106. Selbst 1365 Juli 12. (An deme avende sante Margariten).

Doch muß das Geschlecht wieder in den Besitz dieses Antheils gelangt sein, denn als es mit Přibislav Vidante 1447 erlosch, befehnte Herzog Erich 1. (als König von Dänemark Erich 10.) die Borken mit dieser Hälfte von Regenwalde, auf die er ihnen 1441 schon die Anwartschaft ertheilt hatte¹⁴⁴⁾.

Da also weder dies Geschlecht der Vidante in irgend einer Besitzgemeinschaft mit den Mukerviz nachweisbar ist, noch der Name Vidante¹⁴⁵⁾ sich überhaupt als Vorname, geschweige denn im Geschlechte Mukerviz erweisen läßt, vielmehr ganz andere Vornamen zur selben Zeit und später in diesem Geschlechte wiederholentlich auftreten, so müssen wir den Vornamen Vidante als ein weiteres unhistorisches Moment der Sage bezeichnen.

¹⁴⁴⁾ Brüggemann a. a. O. S. 327.

¹⁴⁵⁾ Ueber die Ableitung dieses Namens schreibt mir Dr. Beyersdorf: „Der Name Vidante steht sehr vereinsamt da; ich habe keine Reflexe auffinden können. Sollte er einem romanischen Einwanderer angehören? Seine Erklärung aus dem Slavischen ist leicht. Er zählte zu den Kosformen auf —sta —ata, welche die Ortsnamen auf —entin vermitteln, sonst aber auch als Singular und als Plurale in Ortsnamen umgewandelt wurden. Ich nenne:

Malente . . .	Malety . . .	Stamm malu klein;
Novente . . .	Novety . . .	„ novu neu;
Selente . . .	Zelety . . .	„ zel grün;
Boranten . . .	Boreta . . .	„ bori, pugna;
Wilschanta . . .	Vliketa . . .	„ vliku wie vluku Wolf

u. a. m. Vidante ist Videta vom Stamme vid-videre, altslav. vid-etj sehen. — Zu ermitteln ist, welchen Vornamen entsprossen Kosformen wie Videta, Videnco (Videnz), Vidim, Vidica, Vidos, Vich u. a. Beglaubigte Vornamen sind Vidimer, Vidomer, Vidoslav d. i. a videndo nomen habens, Vidgost, Vidhost, Vidohost d. i. hospitem cornentem habens, Vidobrat, Vidorad u. a. Das kosende, liebesflüsternde Videta, Videnc steht somit auf dem Niveau unserer niederdeutschen Lining, Lining, die für alle auf —lina und —tina endigenden Namen Geltung haben. Vidante gilt als Kosform für alle Vornamen vom Stamme vid sehen.“ Fast scheint es, als kannte der, welcher zuerst der Sage den Namen „Vidante“ hinzufügte, die slavische Bedeutung dieses Wortes, so daß dieser Name andeutete: Mukerviz entdeckte mit eigenen Augen oder scharfsichtig den Ehebruch.

Noch immer bleibt aber die Existenz des Barnimskreuzes als scheinbar unüberwindlicher Zeuge für die historische Wahrheit der Sage übrig. Dies Kreuz steht nördlich von Stolzenburg fast in der Mitte zwischen dem Neuendorfer und dem Ahlbeder See; noch heute steht es auf der Grenzlinie, welche die Königliche Müßelburger von der Stolzenburgischen Forst scheidet, unweit des Entepoehler Theerofens, am Wege nach dem See Grunde¹⁴⁶⁾. Aber weder das hölzerne Kreuz noch der Charakter der auf dem Steinblocke eingemeißelten Jahreszahl 1295 erweisen sich als gleichzeitige, sondern sehr viel spätere Zeugen.

Daß von Barnimskreuz schon im Jahre 1317 die Rede sei, wie man wiederholt behauptet findet¹⁴⁷⁾, ist leider ein deutlicher Beweis, wie ein Nachfolger von seinem Vor-

¹⁴⁶⁾ „Die Stelle, wo der beleidigte Ehegatte den hinterlistigen Schandbuben einholte und Rache nahm, gehört nicht zum Udermündeschen, sondern zum Randowschen Kreise, aber sie liegt hart an der Grenze jenes in der Stolzenburger Forst. Sie ist immer bezeichnet geblieben durch einen großen erraticen Block, dessen eine Seite glatt abgeschliffen und mit der eingemeißelten Jahreszahl jener That: 1295 versehen, aber sehr verwittert und unleserlich ist, was besonders von einer weiteren Inschrift gilt. Daneben wurde ein hölzernes Kreuz errichtet, das zum öfteren erneuert, zuletzt, soviel man weiß, 1808 und 1840 renoviert worden ist. Die Stolzenburger Herrschaft unterzieht sich der Pflege dieses Denkmals; in neuester Zeit hat sie es mit Zaun und Anlagen umgeben.“ Berghaus II. 1. S. 1093. — Ich bemerkte, daß Kanow, der doch wohl die Stelle gesehen haben wird, von einem gemauerten Kreuze redet. Dazu würde die Thatsache stimmen, daß v. Dreger (s. Cod. mscr. VI. Nr. 1293), als er bei einer Grenzregulierung, die er vorzunehmen hatte, das Erdreich dort umgraben ließ, im Innern nichts als Reste von Ziegelsteinen fand.

¹⁴⁷⁾ Zuerst hat Fr. von Dreger zu Cod. mscr. VI. Nr. 1293, d. h. zu der Urkunde Herzog Ottos I., in der er an das Kloster Jasenitz ein Stück der Udermünder Heide schenkt (1317, April 4), diese Vermuthung ausgesprochen. Dieselbe Behauptung findet sich ihm nachgeschrieben in den Urkunden zur Gesch. des Geschlechtes Tidstedt I. S. 108 und bei Quandt Balt. Stud. XXII. S. 208 und S. 123: „Die Grenze des Randowkreises von der Randow bei Jägerbrück bis zum (schon 1317 als Grenzmal genannten) Barnimskreuz — —.“

gänger abschreibt, ohne auf die ursprüngliche Quelle, auf die Urkunde selbst, zurückzugehen. Die Urkunde findet sich in der Matritel des Klosters Jasenitz und sie beschreibt uns die Grenzen eines Heidestriches, den Herzog Otto 1. an dies Kloster 1317 (April 4, sequenti die pasche) schenkt: Sunt igitur termini siue distinciones proprietatis memorate videlicet a terminis suis, metis merice predictae ecclesie et cuiusdam honesti militis Wilhelmi dicti Trampe, que terminantur ad quandam viam, que currit versus Breceke a publica via, que est inter Gobelenhagen et opidum Warp, et ab illis terminis eandem viam regiam directo tramite usque ad viam, que transit a dicta via et vadit versus Ukermunde. Illam inquam viam ultra directo tramite usque ad viam, que transit per dictam viam et vadit a Stoltenborgh versus Breceke, illam viam ultra usque in viam que vadit Warp. Item ab illa via que vadit directo tramite usque ad locum siue expectantiam que vulgariter dicitur todenbokeler. Ulterius ab illo loco omnes metas et distinciones memorata proprietatis comprehendit, que sunt inter dominum Henninghum strenuum militem dictum de Egstede et dominum Nycolaum honestum militem dictum de Palude¹⁴⁸⁾. Die hier genannten Breceke und Stoltenborgh sind nicht die beiden Orte dieses Namens bei Pasewalk, sondern die östlicher gelegenen. Noch heute ist der Bretscher Bruch zwischen Althagen und Ziegenort am Strande auf der Generalstabkarte verzeichnet; unter Stolzenburg aber ist vielmehr das gemeint, nach welchem die bekannte Forst benannt ist. Nun aber steht fest, daß die Stelle, wo Barnimskreuz steht, nicht bezeichnet werden konnte als exspectantia que vulgariter dicitur Todenbokeler. Unter allen Umständen bedeutet exspectantia einen höher liegenden Punkt, wie er sich vielleicht unter den „Kammerbergen“ nördlich vom Stolzenburger Theerofen fand. Ja wir sind berechtigt noch weiter zu gehen. Hätte Friedrich

¹⁴⁸⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Matritel des Klosters Jasenitz Pars I. Nr. 23.

von Dreger mit seiner Bemerkung Recht: „Todenbokeler i. e. Todtenhügel“, und wäre damit die Stelle des heutigen Barnimskreuz gemeint, so hätten wir hier den schlagendsten Beweis, daß im Jahre 1317 die gemeinte Stelle noch nicht Barnimskreuz hieß, sondern von irgend welchen jetzt längst verschwundenen Todtenhügeln benannt war, wie denn in Urkunden nicht selten tumuli paganorum, pugiles tumulati¹⁴⁹⁾ und dergleichen als Grenzpunkte genannt werden. Doch redet gegen diese Annahme ja immer das Wort exspectantia (= Warte). Außerdem ist Todenbokeler nicht ein einziges Wort, sondern so zu schreiben: To den bokeler¹⁵⁰⁾. Unsere heutigen „Todten“ können im Mittelniederdeutschen nicht „Toden“, sondern müssen „Doden“ lauten, ebenso wie das neuvorpommersche Dorf Todenhagen wohl nicht als Todtenhagen, sondern To den hagen zu verstehen sein dürfte. Möglich wäre freilich immerhin, daß ein ober- oder mitteldeutscher Mönch im Kloster Jasenitz diese hier zu Lande exotische Schreibung verschuldet hätte. Aber es ist doch ungezwungener, To den bokeler zu schreiben und anzunehmen, daß eine damals in der Heide nicht unbekante, vielleicht besetzte Warte den Namen „Zum Buckler“ (d. i. zum Schilde) führte. Denn daß schon damals das Wort „bokel“ in der Bedeutung „Erdbüchel“ hier zu Lande gebraucht worden wäre, ist erwiesenermaßen eine Unmöglichkeit¹⁵¹⁾.

Schon in alter Zeit, lange bevor das Kloster Jasenitz hier einen Theil der Fichtenheide erwarb, mochte in der Gegend dieser heutigen Grenzlinie zwischen der Müchelburger (Jasenitzer) und der Stolzenburger Forst die Scheide zwischen dem Lande Rochow und dem Lande Stettin laufen. Im Jahre 1216 schenken Bogislav 2. und Casimir 2. dem Kloster Grobe das auf dem rechten Ufer „in provincia Rochow gelegene Dorf Gizyn“ (= Eggesin), sowie den östlich davon belegenen

¹⁴⁹⁾ Cod. Pom. dipl. Nr. 75.

¹⁵⁰⁾ Schiller und Lübben Mittelniederdeutsches Wörterbuch s. v.: „bokeler m. Schild mit einer bokeler, der große Schild, mhd. bucklere.“

¹⁵¹⁾ S. Grimms und Weigands deutsche Wörterbücher s. v.

Carpinsee¹⁵²⁾. In der Urkunde des Bischofs Conrad aber vom Jahre 1241¹⁵³⁾ werden als in der provincia Rochow belegen genannt: villa Sosnice, villa Dambagora, villa Rochowe, die sämtlich auf dem rechten Uferufer lagen und von denen Sosnice das heutige Altwarp¹⁵⁴⁾, Dambagora unser hier oft genanntes Damgarten bei Bessin und Warfin ist. Angesichts dieser urkundlichen Belege dürfen wir ohne Bedenken das Land Rochow so weit östlich mit dem Lande Stettin grenzen lassen. Da aber das Abstecken der Grenzen nicht etwa nur der fürstlichen Genehmigung bedurfte, sondern geradezu als Sache des Landesfürsten betrachtet wurde¹⁵⁵⁾, und wir anderwärts die *greniza villarum per principem assignata* ausdrücklich erwähnt finden¹⁵⁶⁾, ja auch ein deutliches Beispiel vorhanden ist, daß ein Grenzpunkt als „Herzogsgrenze“, als *Knezograniza* bezeichnet wird¹⁵⁷⁾, so kann man nichts Wunderbares darin finden, daß nach dem Herzoge Barnim 1., der mehr als irgend ein Früherer oder Späterer bei der großartigen deutschen Colonisation in Pommern während seiner Regierung Grenzen abzustecken oder bei Streitigkeiten, wie vielleicht hier, genauer zu fixiren hatte, ein Grenzpunkt direkt benannt wurde. Giebt es doch noch mehr Punkte, die nach ihm benannt sind; so Barnimslow, das schon im Jahre 1243 unter dem Namen Barnizlaf als Schenkung Barnims 1. an das Stettiner Nonnenkloster urkundlich bezeugt ist¹⁵⁸⁾, so

¹⁵²⁾ Pomm. Urfbch. I. Nr. 106.

¹⁵³⁾ Pomm. Urfbch. I. Nr. 387.

¹⁵⁴⁾ S. die Anmerkungen zu Cod. Pom. dipl. Nr. 292.

¹⁵⁵⁾ Mit Recht bemerkt Fabricius (Studien zur Gesch. der Ostseeländer II. S. 59): „Die Absteckung von Grenzen der Ortschaften leitete der Fürst, mochte es der Herstellung alter oder bei erweitertem Anbau der Aufrihtung neuer Mase gelten.“

¹⁵⁶⁾ Cod. Pom. dipl. Nr. 101.

¹⁵⁷⁾ In der Bewidmungsurkunde des Klosters Dargun Cod. Pom. dipl. Nr. 36 und Nr. 128 (v. J. 1174 und 1219): „in quadam quereum cruce signatam quod signum dicitur sclavice kneze-graniza.“

¹⁵⁸⁾ Pomm. Urfbch. I. Nr. 415.

Barnimscunow, eine Meile südwestlich von Stargard, das sich Barnim 1. 1240 vorbehalten und das erst später Barnimscunow zum Unterschiede von anderen Orten dieses Namens genannt wurde¹⁵⁹). Noch in einer Urkunde vom Jahre 1586 wird ein kleiner See (nördlich von Polchow, südwestlich von Messenthin), der als Grenzscheide zwischen dem Amte Jasenitz und dem Amte Alten-Stettin diente, als „Barnim-Sehe“ bezeichnet¹⁶⁰). Heute heißt er meines Wissens Barn-See. Als Grenzmal in altslavischer Zeit diente, worauf Beyerstdorf in unserer Zeitschrift zuerst aufmerksam machte¹⁶¹), ein rechteckiger Holzstoß, granica genannt, mit Erde ausgefüllt. Später übertrug man die Bezeichnung granica auf die Grenzlinie selbst. Daß man zur Grenzbezeichnung mit beginnender christlicher Zeit häufig das Kreuz wählte, zeigt uns außer anderen Urkunden¹⁶²) schon jene Darguner, in der der Ausdruck Kneze-graniza für das in Kreuzform in den Baum eingehauene Grenzzeichen überliefert ist. Warum sollte man nun nicht auch Kreuze errichtet oder früher schon an der Stelle errichtete Kreuze benutzt haben, um die Grenze zu markiren? Unter den Merkzeichen, welche die Grenze der an die Stadt Greifswald verkauften Trinthede angeben, wird in einer Urkunde von 1357 auch ein Kreuz genannt: a loco ubi quondam crux steterat¹⁶³). Vielleicht, daß auch das Barnimskreuz, wie so manche andere, an Stelle eines heidnischen Idols, das hier gestanden,

¹⁵⁹) Cod. Pom. dipl. Nr. 288: villa Conowe. Ein anderes Conow liegt $\frac{1}{2}$ Meile südlich von Wollin auf dem rechten Dibenowufer, ein drittes $\frac{1}{2}$ Meile nordöstlich von Bahñ.

¹⁶⁰) In der Urkunde vom 28. Sept. 1586 (Staatsarchiv zu Stettin: Duc. Nr. 718), welche die Grenze zwischen den genannten beiden Ämtern bestimmt, läuft die Grenze „bei einem Orthmal an Barnim-Sehe, der Frauenberg! genannt“ vorbei.

¹⁶¹) Balt. Stud. XXVIII. Anhang: Slavische Streifen S. 24.

¹⁶²) So Cod. Pom. dipl. Nr. 75: crux in lapide sculpta. Auch eigens aufgeworfene Erdhügel dienten als Grenzzeichen: monticuli metarum causa (racione) comportati, conglobati, coniectati, congesti in derselben Urkunde Nr. 75.

¹⁶³) Th. Pyl, Gesch. des Cistercienerklosters Eldena S. 192.

errichtet ward und seitdem es von Barnim 1. zur Grenze bestimmt wurde, die Bezeichnung Barnimskreuz erhielt.

Ohne daß ich diese letztere Ausführung für mehr als Vermuthung geben möchte, meine ich doch, daß die Reihe der anderen aufgewiesenen Bedenken genügt, um die Sage als eine unhaltbare hinzustellen.

Weber können die Mukervize um 1300 schon am Südstrande des Haffes bei Bogelsang als sesshaft nachgewiesen, noch kann auch nur die Wahrscheinlichkeit ihres schon damaligen Vorhandenseins an jener Stelle, wie doch bei den Bröckern, dargethan werden. Am allerwenigsten war ihr Geschlecht damals so vornehm, wie es Ranzow hinstellt; erst im 15. Jahrhundert sahen wir Bernd Mukerviz etwa zum Range der Schloßgefessenheit aufsteigen. Die einfache Wiedereinsetzung in den verlorenen Besitz erwies sich als nach mittelalterlicher Rechtsanschauung undenkbar. Vidante ist nicht ein Vorname, sondern der Geschlechtsname eines von den Mukerviz völlig verschiedenen und an ganz anderen Stellen als sie angefessenen Geschlechtes. Endlich läßt die Existenz des Barnimskreuzes eine ganz andere Erklärung zu, als sie die Sage giebt.

Jedenfalls aber ist letztere älter als Ranzow, dafür bürgt schon, daß Bugenhagen sie kurz andeutet. Mit einer Erklärung, wie diese Sage sich bilden und an jener Stelle localisiren konnte, mag ich mich nicht befassen, da die urkundlichen Anhaltspunkte dafür fehlen und ohnedem solche Sagenklärung ihr sehr Mißliches hat.

Die Rolle der Kürschner zu Rügenwalde

1606.

Mitgetheilt vom Staatsarchivar Dr. von Bülow.

Die nachstehend veröffentlichte Ordnung des Kürschnerwerkes zu Rügenwalde entstammt der vormaligen herzoglichen Lehnscanzlei und ist das älteste größere Actenstück, welches das königliche Staatsarchiv von Gewerksachen dieser Stadt besitzt¹⁾. Dasselbe besteht aus einem Pergamentheft von acht Folioblättern, um welche noch zwei Blätter als Umschlag geheftet sind, deren erstes auf der Vorderseite den Titel trägt, während auf der Innenseite des letzten ein kurzer Nachtrag aus dem Jahre 1621 angefügt ist. Zum Heften ist roth und weiße Schnur verwendet worden; das im Text erwähnte anhängende Siegel ist nicht mehr vorhanden. Die Blätter sind sämmtlich oben und an den Seiten durch Mäusefraß etwas beschädigt, wodurch mehrere Stellen des Textes verloren gegangen sind; doch konnten dieselben mit einer Ausnahme sämmtlich aus einer dem Original lose beiliegenden Abschrift auf Papier aus der Zeit der brandenburgischen Herrschaft ergänzt werden, da bei dem kleineren Format der Abschrift die Benagung hier nicht bis in die Schrift hinein reicht. Nur der Anfang des Nachtrags von 1621 ist ganz verloren, da dieser letztere aus irgend welcher Ursache von dem brandenburgischen Beamten weggelassen worden ist.

Aus der Rolle ergibt sich, daß das Kürschnerwerk in Rügenwalde ein geschlossenes war, d. h. es war nur eine

¹⁾ Stett. Arch. P. II. Tit. 36 Nr. 135.

beschränkte Anzahl Meister zugelassen, in diesem Fall sechs deren Namen und Herkunft als erste Begründer und Stifter des Gewerks die Rolle uns mittheilt. Dabei ist es auffallend, daß zwei Drittheil der Genannten keine Pommern sind, sondern lausitzer und schlesischen Städten entstammen, ein Umstand, der auch auf die Abfassung der Rolle mitgewirkt hat, denn dieselbe ist hochdeutsch geschrieben und zeigt mehrfach eine in Pommern ungewöhnliche Orthographie. An letzterer ist beim Abdruck nur wenig geändert, doch ist die Willkühr im Gebrauch der großen Buchstaben der heutigen Schreibweise gemäß beschränkt und u und v ebenfalls nach der heutigen Aussprache gesetzt.

Abweichend von anderen Gewerksordnungen fehlen hier die Bestimmungen über das Meisterstück, dagegen sind die Festsetzungen der Arbeitszeit für die Gesellen, sowie die Lohnsätze für Wochenarbeit und Stückarbeit von Interesse, ebenso die Maßregeln, durch welche das Abgehen der Gesellen von einem Meister zum andern, oder das Verlassen der Arbeit in bebrängter Zeit, z. B. kurz vor dem Jahrmarkt, verhindert werden sollte. Die bei den Zusammenkünften der Meister vor offener Tabe zu beobachtenden Anstandsvorschriften sind im Allgemeinen dieselben, die sich bei anderen Gewerken auch noch in späterer Zeit mehr oder weniger detaillirt vorfinden, und auch die festgesetzten Strafen laufen vielfach auf das übliche Viertel Bier hinaus.

Ordnung oder Rulle des löblichen Hauttwercks der Kürfner

in der fürstlichen Stadt Rügenwalde in Pommern.

Zu kunfftiger Nachricht sein die Nahmen behrer Meister, so Stifter und Befürderer dieser confirmirten Rullen gewesen sein, hirunter verzeichnet:

1. Georg Krözmer von Camiz²⁾ auß der Ober-Lausniz, Altermann,

²⁾ Kamenz.

2. Peter Hitzemer von Rügenwalde, Altermann,
3. Peter Hardegar von Großem Bunzel³⁾, Mitbruder,
4. Hans Reil von Sorow auß der Silesien, Silbemeyster,
5. Christoff Braver von Toppelwalde⁴⁾ auß Meyßen, Silbemeyster,
6. Hans Erdman von Alten-Stettin, jüngster Mitbruder.

Im Nahmen der heyligen unteylbaren Dreyfaltigkeit.

Amen.

Vor uns und unsere Nachkommen thuen kundt und bekennen wir Bürgermeyster und Raettmannne der fürfürlichen Seehestadt Rügenwalde in Pommern, wie das für uns erschienen sein die ersamen Meysters des löblichen Hanttwercks der Kürschner allhie und haben uns auff gestattete Audienz wollmeynendlich und dienstlich fürgebracht, wie das sie zu Auffwachs des gemeynen Vaterlandes und auch zu irem selbsteignen und anderen unschädlichen Besten eine Verordnunge oder Kullen, wie mans zu nennen pfelet, unter ihnen einhellig aufgerichtet und beliebt, mit dienstfleißigem Pitten, wir dieselbe gonstiglich verlesen, revidieren, nach Notdurfft zu der Stadth Beste verbeßern und jegen Beysttunge der Dienste und Scharwerke, welche die anderen Hanttwerde Zeitt erheischender Nöet e. erb. Rade und dieser Stadt leysten müssen, dazu sie sich auch ehblich erbotten, verbunden und verpflichttet, und uns dieselbe allezeit willig thuen und leysten sollen und wollen, ihnen dieselbe bestettigen, confirmeren, auch inen die Freyheit und Gerechtigkeit, welche ire Hanttwerk in dehn uns benachpartten Stetten von irer Obrigkeit erlanget, gonstiglich concederen, gestatten, verleyhen und sie dabey und über schützen wolttten und müchtten.

Wann nuhn wir bey uns reifflich erwogen, was dem gemeynen Besten aus guter Ordnunge für Nutz und Frommen ersprießet und wir jegen gethanes Erpieten und Verpflichtten dahero ire Suchen nicht fueglic hindansehen können, so gestatten, confirmeren (!) und bestettigen demnach wir folgende Ordnunge und Rolle in allen Puncten und Clausulen, wie von

³⁾ Bunzlau.

⁴⁾ Dippoldiswalde.

Worte zu Worte dieselbe in diesem Briefe verfaßet und begriffen, jedoch mit außdrücklichem Vorbehalt und Bedinge, daß wir und unsere Nachkommen solche Rulle aus beweglichen Ursachen und nach erheischender Gelegenheit zu minderen, zu mehren, zu verbessern oder auch gantzlich auffzuheben, unbegebene Macht und Gewalt haben wollen und sollen.

I.

Furz Ehrste vergünnen und gestatten wir dem Werke der Kürßner allhie, das sie hinführo eine gewisse Zunfft und Zusammenkunfft zu des Werkes Beste halten mügen.

II.

Furz 2., das in dem Werke der Kürßner hinführo nicht mehr Meystter sein sollen, dan seze, jedoch da sich eines verstorbenen Meysters hinterlassene Witbe mit einem Gesellen ihres Hanttwerkes in anderweits Heyratt einlassen, oder eines Meysters Sohne oder Tochter sich befreynen und des Hanttwerks gebrauchen wolte, will e. erb. Raedt mit Consens der Meystter nach Behör der Sachen und Erwegunge der Person Condition und Zustandt diesen Punct gebuerlich ertenderen oder denselben bey seinem Einhalt zu erhalten wissen.

III.

Zum 3. soll keiner in das Werk der Kürßner gestattet werden, er thuehe dan, was des Hanttwerks Gewohnheit und Gerechtigkeit erheischett, und woserne ein Frömbder sich allhie niederzulassen Willens, soll derselbe ehe dann er sich mit den Meystern vergleiche, bey e. erb. Raede umb Bürgerrecht anhalten, ihnen bey Eydspflicht sich verwandt machen und seiner Geburt und Herkommen glaubwürdige Urkunt zeigen, auch das ime e. erb. Raedt Bürgerrecht vergonnet, den Meysterschein einpringen.

IV.

Zum 4. würde ein frömbder Meystter aus frömbden Stetten oder Landen das Hanttwerk allhie begehren, soll derselbe nach erhaltenem Bürgerrecht und beygeprahtter Urkunt seines Herkommens und Verhaltens zwey Eschungen oder Anforderunge thuehn und zue jeder Eschunge geben eine Lonne Bier. Bey

der dritten Eschunge aber und ehe ime dieselbe gestattet wirdt, soll er in der Meyster Lade 9 Thal., ein erb. Rade 3 Thal., dem eltesten Meystter 4 Gr und dem jungsten 1 Gr geben.

V.

Wan nuhn ein Geselle oder Meyster seine Eschungen gethan, soll ime das Werk in Beysein der andern Meyster verlaßen werden.

VI.

Eines Meysters Sohn soll frey sein ahn der Lehre und Eschinge. Woferne sich aber ein Meyster oder Meysterssohn ahn einem andern Orte außershalb dieser Stadt niederleßet und Jar und Tagt außsen ist, hernach wiederumb, das Werk zu gewinnen, anhero keme, derselbe soll thuehen, was die andern Meyster für ime gethan, und er sich mit dem Werke vergleichen kan, eines erb. Rades Gebuer wegen der Verlassunge vorgeheltlich.

VII.

Ein frömbder Geselle, der sich mit eines Meysters Witben oder Tochter einleßet, soll seine drey Eschungen auf einer Stette thuehen und sein Kollegelbt vollkömlich erlegen, einem erb. Rade ire Gebuer entrichtten und den Meystern ein notturfftig Mael und 1 Tonne Bier geben, auch 4 Gr in die Lade, das er eingeschrieben wirt.

VIII.

Verstirbt ein Meyster und hinterleßet er eine Witbe, derselben soll Jar und Tagt nach des Meysters Totte ire Hantwerk nach alter Gewohnheit zu gebrauchen vergünnnet sein.

IX.

Es soll kein Meyster ohne Vorwissen des ganzen Werks einen Lehrjungen ahnnehmen. Wan er angenohmmen wirt, soll er der Brüderschafft geben 3 fl und 4 R Wachs, und soll uf 10 fl dem Werke Bürge sezen, das er redlich und ehrlich außlernen will. Auff den Fall er ohne gnugsame Ursache die Lehrjare verlossen wolte, sollen 7 fl ahn das Werk, und die andern 3 ahn e. erb. Raedt verfallen sein.

X.

Wan ein Junge außgelernet hat, soll er sich ins Ampttsregister schreiben lassen, damit ime nach Absterben seines Vermeysters glaubwürdiger Schein seiner Lehre kunne mitgeteylet werden. Für das Einschreibent gibbt er 8 ß und thuet sonst, was des Werkes Gewonheit oder Gerechtigkeit ist.

XI.

Wan Einer mit Jemandes wegen der Felle in Handlunge stehet, soll ime ein Ander in den Kauff nicht fallen bey Strafe einer halben Tonnen Bier.

XII.

Es soll kein Meyster noch Meysterinne noch derer Gefinde eines andern Kaufleute zu sich ruffen, auch nicht eines andern Arbeit abspenstig machen bey Verlust 1 Tonnen Biers.

XIII.

Ein Meyster soll des andern Waren nicht verachten oder vernichten bey Strafe eines Viertel Biers. Auff dem Jar-
markte aber sollen zwey Meyster umbgehen und die Waren beschawen, ob sie straffellige Schaden und Mangel haben; im Fall alßdan einiger beweißlicher Mangel darahn befunden wirt, haben denselben die Meyster nach ired Werkes Gewonheit und Gebrauch gebuerlich zu strafen Macht, jedoch das keiner auß Haß, Meydt und Feyendschafft sondern auß rechtmessigen Ursachen mit Straffe belegt werde.

XIII.

Kein Meyster soll Böhnhasen auf seiner Arbeit halten und fürdern bey Strafe $\frac{1}{2}$ Tonnen Biers.

XV.

Es soll auch kein Meyster eines andern Gesellen, so von seinem Meyster allhie mit Unwillen geschieden, zu sich ziehen, sondern der Geselle soll 14 Tage auß der Stadt wandern, da er nach verlofenen 14 Tagen allhie ferner Lust zu arbeiten hette, soll er sich umbschawen lassen nach des Werkes Gerechtigkeit.

XVI.

Wan ein frömdd Geselle uf die Herberge wandern kumpt

und Arbeit begehrt, soll er zuvorn dem Meyster, welcher keine Gefellen hat, praesenteret und uberlassen werden bey Boen eines Viertel Biers.

XVII.

Es soll auch kein Meyster oder Geselle auf die Dörffer oder zu behnen vom Abell Felle zu gehen oder zu arbeiten hinauflosen bey Verlust eines Viertel Biers. Wosern aber solches von den Bauren oder Schneidern in eines erb. Raades Jurisdiction und Gebiete geschehe, soll die Ware halb ahn e. erb. Raadt und halb ahn das Wert verfallen sein.

XVIII.

Ein Geselle soll sich des Montages zwischen 6 und 7 bey der Arbeit finden lassen, oder die ganze Woche seynen.

Woserne ihn der Meyster darüber arbeiten lesset, soll er $\frac{1}{2}$. . .⁵⁾ Strafe in die Laden geben, im Fall aber ein ander Meyster den Gefellen wieder Wertes Gerechtigkeit zu sich in seine Arbeit nehme, soll er 1 Tonne Bier verbroschen haben.

XIX.

Den Gefellen, so uf Stückwert erbeiten, soll man von dem Hundert groben Fellen geben einen halben Thaler, vom Hundert Lammfellen einen Mark, vom Hundert Schmaßten vier Groschen.

XX.

Belonunge der Meystererbeit das Fellwart zu gehen belangenbt, nimptt ein Meyster vor 1 schmaßten Fellschen einen $\frac{1}{2}$.
vor ein Lammfell zwey Schill.

vor ein Schaffell vier Schill.

vor einen Fuchß vier Schill.

vor einen Otter seß Schill.

vor eine Martte vier Schill.

vor ein Hasenfellschen einen Schill.

vor ein Ranninechensfell einen Groschen.

vor einen Bulff achte Schill.

⁵⁾ Die Werthbezeichnung, Thaler oder Gulden, ist im Original und in der Abschrift weggelassen worden.

vor eine Barenhaut, nach dem sie groß ist, einen halben Thaler, vor einen Greber ⁹⁾ ein Düttchen.

Da aber ein Stücke verdorben würde, soll es der Meyster, nach dem es werdt ist, erstatten und bezahlen, oder ein anders gleicher Würden wiedergeben. Merlizen und Klemphen ⁷⁾ sein in dem Werke der Kürschner zu arbeiten gar verboten.

XXI.

Kein Meyster soll seinem Gesellen mehr dan 5 Gr. Wochenloen geben bey Verlust eines Viertel Biers. Im Fall es aber die Noet und Zeit erforderte, das das Loen den Gesellen verhöhet werden solte, sol solches mit einhelligem Consens des ganzen Werdes geschehen.

XXII.

Es soll kein Meyster einem Gesellen, so 14 Tage für dem Markte allhie von seinem Meyster, dabey er gearbeitet, Urlob genommen, Arbeit geben innerhalb Jar und Tage bey Strafe eines Viertel Biers.

XXIII.

Wan ein Geselle wandern kumptt und lasset sich umb Stückwerk umbschawen, der soll in der ledigen Warkstede lederen und nicht mit der Natel arbeiten. Und in diesem Fall magt sich ein Gesell in zweyen auch mehr unterschiedlichen Werksteden umbschawen lassen, jedoch das eines Meysters Arbeit mit des andern nicht verzögert und verseumet werde.

XXIV.

So ein Meyster einem Gesellen etwas lehret oder vohrstredet, und der Geselle darüber wegreisete oder in der Stadt sich ungebührlich verhielte, das er in e. erb. Rades Strafe derhalben verfallen, sollen ime die Meyster nach Hantwerks Gewonheit nachschreiben, das er sich wiederumb allhie stelle und was er schuldig zale und wegen der verwirkten Strafe mit der Obrigkeit sich vergleiche.

XXV.

Kein Meyster soll dem andern in des Werdes Zusammen-

⁹⁾ Dachs.

⁷⁾ Merliz: Hermelin, Wiesel; Klemphen?

kunfft Schuldt halben mahnen, noch einer den andern Luegen straffen oder Zwist und Haber anfangen, noch schädliche Wehren bey sich tragen bei Boen, so oft dawieder gehandelt wirt, 8 ß. Und der jungste Meyster soll solches den eltesten anzeigen bey Verlust 4 ß. Da sich aber Jemandß ahn Einem mit Wortten oder Werden ehrührig und tehtlich vergreifen wirdt, soll derselbe eine Tonne Bier verbrochen haben, jedoch nach Gelegenheit des delicti pro circumstantia loci vel personae unserm gnedigen Fürsten und Herrn und einem erb. Rade den gebuerenden Bruch vorbeheltilich.

XXVI.

Da Jemandß in des Werdes Zusamentkunfft dem eltesten Meyster in sein Wort fellet, soll er so oft dawieder gehandelt wirt, in die Lade geben 8 ß.

XXVII.

Da Einer in dem Werde muetwilliger Weise Bier ver-
geußt, auf den Tisch mit den Feußten schlecht, fluchet oder
Gottes Nahmen unnützlich führet und mißbrauchet, soll er ein
Viertel Bier verbrochen haben. Da aber Jemandß eine Kanne
zerstoßt oder ander Geschirre zerbrichtt, soll er den Schaden
von Stund ahn erstatten und bezahlen, so hoch er von dem
Werde geschezet wirt.

XXIIX.

Dem jüngsten Meyster gebueret in Amptsachen, so oft
es ime notificeret wirdt, auffzuwartten und was ime von den
eltesten Meystern zu verrichten aufferleget wirt, mit Fleiße
zu bestellen und auszurichtten bey Verlust eines Viertel Biers,
so oft er hirinnen seumig ist, oder sich dawieder setzen würdt.

XXIX.

Ein jeder Meyster soll alle Quartal oder Vierteljar in
die Laden geben 1 ß, welches Geldt alß ein notturfftiger Vor-
radt auf allen Fall aufgehoben und die Werdenbrüder in Zeit
der Noet damit gebuerlich entsetzet werden sollen.

XXX.

Keiner soll in des Werdes Laden greiffen ohne Befelich
und der dazu gesezt ist bey Verlust 2 Gr.

XXXI.

Wan ein Meyster in des Werkes Zusammentunft über den andern zu klagen hat, der soll solches dem Werke bescheidenlich und mit gebuerlicher Ehre wie des Werkes Gewohnheit ist, furbringen bey Verlust eines Viertel Biers.

XXXII.

Wan in Meystercollation oder Cösten die Meysterinnen oder andere mit Bewilligung der Werkenbrüder Eingeladene zu inen kommen, soll ein jeder dieselbe mit Gebuer empfangen bey Verlust 4 Gr.

XXXIII.

Wan ein Meyster, Meysterinne, Geselle oder Meysterkintd verstirbt, und der Leiche nachzufolgen oder auch dieselbe zu tragen gebürlich erpetten wirt, und sich dazu nicht einstellt, soll er auf den Fall, woserne er keine erhebliche Entschuldigunge hatt, ein Viertell Bier verbroschen haben.

XXXIV.

Es soll kein Meyster noch dessen Fratte oder Kintd nach den Gesellen uf die Herberge lauffen, sondern der Geselle soll sich umschawen lassen nach Gewohnheit des Werkes.

XXXV.

Nachdem von den Fleischern und andern umblauffenden Vorkauffern auf den Dörffern den Kürschnern zu Nachteil die Felle vorfenglich aufgelauffet werden, soll solches hinfüro in e. erb. Raedes Jurisdiction verboten sein bey Verlust der Felle, halb ahn e. erb. Raedt, halb an das Werk verfellig.

XXXVI.

Imgleichen sollen sich auch die Schneider keiner Kürschnerarbeit annahen, noch die Beutler dem Werke der Kürschner zu Vorfangt die raugen Felle aufflauffen, auf den widrigen Fall will e. erb. Raedt die Verbrecher in gebürliche Strafe nehmen und die Kürschner bey irem Hantwerke schützen.

XXXVII.

Weil auch die Meyster allhie in anderen Stetten auf den Zarmarkten nur einen Tagt Waren feyl zu haben verstattet werden, soll den frömbden Meysters auch nicht lenger denn

nur den Farnmarkttag mit iren Waren allhie aufzustehen vergünnet sein bey Verlust 2 Thal. Straffe, 1 an das Werk und 1 an e. erb. Raed verfellig, jedoch mit dem Bedinge, woferne die hiersehen Rügenwaldische Meyster eben die Waren so die frombden verkauffen, feil und zu Rauffe haben, sonst kan man über diesen Punct so stricte nicht halten.

XXXIX.

Ueber welchem Puncte sich die Meyster untereinander nicht vergleichen können, sollen sie e. erb. Raedtes Erclerunge und Decision pitten und keinen über die Gebuer beschweren.

Ende der Rollen.

Urkundlich haben wir Bürgermeister und Raeth der f. Stadt Rügenwalde diese Ordnung auff diesen gegenwertigen 8 Blettern geschriben, vermitteltst anfenglich gethaner und angehangter Protestation mit der Stadt Insiegel hirunter hangende beglaubigen wollen. Und sein hier ahn und über gewesen die erbare und wollweise Herrn Johannes Kreune, Marten Geerd, Abraham Mizlaff, Bürgermeystere, Simion Kobither, Kemrer, Lorenz Adebar, Peter Schulze, Jochim Koipe, Christoff Banselow, Johann Wibelbusch, Jochim Splieth, Raedßverwante. Actum Ruegentwald im Jar nach Christi Geburt Eintausent Serhundert und Seze, ahm 15. Monats-tage Januarii.

Ad mandatum amplissimi senatus

Bernhard. Wollin

secretarius scripsit m. p.

..... ny N^o 1621 haben bey e. erb. und wol.....
 Alterleute, Gildmeyster und Zunfftbrüber in der
 Zunfft der Kürsner, als Jürgen Kräzmer, Peter Hülzemer,
 Hans Erdman, Jürgen Wulff, Christoff Braver und Hiero-
 nimus Keyl diese ire nachfolgende Willfür irer Rollen zu
 inseriren gebeten, welche von Worte zu Worte also lautet:

Wan ein Meyster in dieser Zunfft nach Gottes Willen
 durch den zeitlichen Loedt auß diesem Leben abgefürdert wirt

und keine Söhne hinterläßt, so der Mutter zu ihrem Aufenthalt das Handwerk vortsetzen helfen wolten oder konten, und die Mutter Zeit ihres Lebens sich anderweitig zu befreien nicht bedacht wehre, so soll die Witwe ihre Werkstube gleich einem Meister mit frembden Gesellen Zeit ihres Witwenstandes und Lebens aufzuhalten woll mechtig sein, und darin von Niemand behindert werden, jedoch soll sie hielegen in allen Punkten und Clausula dieser Kullen sich gemess und sonst in ihrem Handel und Wandel aufrichtig und ehrbarlich verhalten bey Vermehrung gebürlicher Strafe, auch gestalten Sachen nach bey Verlust dieses Privilegii und fremlichen Vergnabunge.

Bernhard Wollin

reipubl. Rügenwald. secretarius.

Des Meister Cordes Lustbrunnen.

Von Dr. von Bülow, Staatsarchivar.

Das 17. Jahrhundert war die Periode der Spielereien aller Art auf dem Gebiete der Kunst; und daß auch die pommerischen Fürsten dieser Zeitrichtung huldigten, ersieht man nirgends besser als aus dem Tagebuch des augsbürger Kunstkenner's und pommerischen Agenten Philipp Hainhofer, jenem für uns höchst werthvollen Verzeichniß aller Kunstgegenstände und Merkwürdigkeiten im Lande Stettin, welche derselbe bei seinem Besuch am Hofe Herzogs Philipp 2. von Stettin zu sehen bekam. Bei dem jüngeren Vetter Herzog Philipp Julius von Wolgast überwog zwar die Lust an der Jagd, an Pferden, Falken und Hunden die künstlerischen Neigungen, doch war er auch den letzteren nicht abhold und gab viel Geld dafür aus; über seine Hauskapelle sind uns mancherlei Nachrichten aufbehalten, und während ein Vasall ihm ein schönes Pferd, ein anderer ein paar Hekhund für Marstall und Meute anbietet, hat ein Dritter einen „Singenknaben“ ausgeforscht oder weiß von fremden Trompetern oder Paukern zu berichten.

Unter ungeordneten Papieren des Staatsarchivs von ähnlichem Inhalt befand sich auch das folgende Schreiben eines lübecker Bürgers Jacob Cordes, der sich „Lustbrunnenmacher und Kunstmeister“ titulirt und die Einrichtung eines künstlichen Wasserwerkes im herzoglichen Schloß oder Garten proponirt. Das Schreiben ist ohne Datum und verräth auch nicht durch irgend einen Vermerk die Person, an die es gerichtet ist; nur so viel geht aus dem Inhalt hervor, daß der Empfänger ein verheiratheter pommerischer Fürst war. Die Schrift gehört

dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts an, einer Zeit, wo an beiden pommerischen Fürstenhöfen mehrmaliger Regierungswechsel stattfand. Wenn ich daher das Schreiben vorläufig als an Herzog Philipp Julius von Wolgast gerichtet betrachtete, so weiß ich sehr wohl, daß gegen diese Placirung sich Einwendungen machen lassen. Wir wissen nemlich nichts von einem durch diesen Herzog irgendwo errichteten „Lustbrunnen“, während dagegen sein Vater Herzog Ernst Ludwig neben andern Verschönerungen am Schlosse zu Wolgast dort sowie in Anclam künstliche Wasserleitungen ausführte¹⁾. Dagegen läßt sich jedoch erwidern, daß die vorliegende Angelegenheit offenbar nicht wie jene Unternehmungen zur Vollendung geblieben, sondern Project geblieben ist; wäre Ersteres geschehen, so würden wir mehr davon wissen und genau urtheilen können, ob das Anerbieten des Cordes sich auf Ernst Ludwigs Unternehmen bezieht oder nicht. An eine in Stettin zu errichtende Wasserkunst ist wohl nicht zu denken, denn nach der Erzählung des fahrenden Schülers Michael Frand vom Jahre 1590 befand sich damals im herzoglichen Lustgarten daselbst schon eine ähnliche Vorrichtung²⁾, welche Frand wohl eingehender beschrieben haben würde, hätte sie das anspruchsvolle Aeußere und die kunstvolle Einrichtung gehabt, welche Cordes an seinen Werken so hoch preist. Bestimmend bei Placirung des Manuscripts ist für mich der Umstand, daß dasselbe unter vielen anderen eben auf Herzog Philipp Julius bezüglichen sich vorfand.

Ueber den Verfasser fehlt es hier an jeder Nachricht; auch die von dem Lübecker Staatsarchiv auf diesseitiges Gesuch bereitwilligst unternommene Nachforschung in dortigen auf Pommern bezüglichen Acten sowie an andern Orten, wo es möglich schien, über Jacob Cordes Daten zu erlangen, ist erfolglos gewesen.

¹⁾ Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern IV. 2. Seite 395.

²⁾ Balt. Stud. XXX (1880) Seite 73: „ein schönes gezieretes Lusthaus, darinnen auch verborgene Wasserquellen zu besprengen werden gewesen seyn“ &c.

Ich muß daher das Schriftstück für sich allein sprechen lassen, es lautet ³⁾:

Durchleuchtiger, hochgeborner Fürst, gnadiger Herr. E. F. G. sein meine willige Dienste in Underthenigkeit bevor. Diemeill ich ehrfaren, daß E. F. G. ein Liebhaber unnd Befurderer freyer Künste sein, unnd darbeneben ehrfaren, daß E. F. G. Lust unnd Liebe zu einem schonen kunstlichen unnd woll gemachten Lustbrunne haben sollen, also habe ich in Underthenigkeit nicht underlassen können, E. F. G. mitt diesem meinem Schreibende mein meningte Kunst unnd Gelegenheit zu verstande zu geben. Nemlich das ich weiß, schöne Lustbrunne auf fürstliche Heuser eder in die Garden ahn zuordenen, zu setzen unnd zu machen, idt sey van Kupfer, Zin eder Messind, whorvon ein Jeder die begerdt, klein eder groß, nach eines Jedern Gefallen unnd Gubtdunden, mit allerhande schonen Figuren von geistlichen eder weltlichen Historien, mit vielen lieblichem Wassersprindcn; welches ganz lustich ahnzusehende unnd auch ein unvergänglich Ward, welches ein jeder mitt Liebe unnd Lust ahnschaowett, unnd bey den Nachkamen ein romblich und vieler Menschen lebent ein gedenkwardiges landwerendes Ward.

Habe auch izt bey mir ekliche schoner Abriß eder Bezeichnuß schoner Lustbrunne, auch andere, so ich alberebt ahn furstlichen Hofen gemacht unnd wunderlich mit Wasserleudungen und schonen Sprindcn gezirett unnd verferttigt; whorvan ich den auch von furstlichen Personen gutt Beweis unnd auch gutt Beuchnuß habe.

Wuste woll auff E. F. G. unnd auch auf E. F. G. Gemall Waffen einen schonen wollgeordneten Lustbrun zu machen, darahn das ganze furstliche Pamerische Waffen unnd auch furstliche Gnaden Gemall Waffen ordentlicher Weise durcheinander ordinertt, welches einen schonen Lustbrun geben scholde, sey der ungezweifelten Zuversicht, wan solches int Ward

³⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Wolsq. Arch. Lit. 32. Nr. 211.

gerichtet wurde, fürstliche Gnaden wurden ein gnädig Gefallen darahn haben.

Wohfern aber auf dem fürstlichem Hause eder in den Garden wegen Mangelinge Wassers nicht woll ein Lustbrun zu setzen were, so weiß ich doch darzu besondere Mittell unnd Gelegenheit, von andern Orten her das Wasser künstlich zu leiden unnd zu ehrheben und in die Höhe zu bringen durch ein bestendich Ward nach Gelegenheit des Ortes, das zu sodanem Lustbrun denlich is; idt sey durch Heberward, Thoch eder Sochward, who idt sid den aldar amb bequemesten schiden und denen wolde.

Wohfern auch sunsten auf fürstlichen Heusern, Hofen eder Emptern Mangelinge ahn Wasser were, und solches zu fern eder zu niderich darvan abgelegen were, das mehn solches nicht woll ahn die Stette eder Orter, dar mehn es bedurfftich unnd gehern hin haben wolde, nicht mechtich werden than, so weiß ich durch besonderige Mittell das Wasser künstlich zu ehrheben unnd in die Höhe zu bringen und volgendes darhin, dar mehn solches bedurfftich, das in Bad- unnd Braouwhaus, in Pferde- unnd Whestellen die Genoge is.

Wheh than auch durch ein besonderich Ward eder Mittell grosse Deiche eder grosse Wassergraven ablassen unnd ledich machen, die mehn sunst mit Abgravent nicht ablassen eder ledich machen than. So than mehn mit Gehülff eines Pferdes in Dach unnd Nacht ehliche dusent Tonnen Wassers ehrheben und wech bringen, doch muß bechor die grossen Deiche genoch in Augenschin genamen warben, ob auch Dutwen, Bete eder Adern darin lauffen, unnd who mit denselben ahm besten umbzughan is unnd die bequemest ahn andere Orter zu leiden sein.

Unnd was sunst noch andere Sachen mehr sein, darmit noch Landt unnd Leuten konde gedenet sein unnd alhir zu landtwilich zu ehrzellen.

Will hirmit in Underthenigkeit etwas die Gestalt des Lustbrunnes ahndeuten unnd zuverstande geben. Vorerst wardt ein groß achtkantich Rumment gemacht von gehouwenen

Stenen gemacht, mehn than auch solches woll mit Maurstenen ardtlich mauren lassen, dar das Wasser inlaufft eder infeldt; in diesem Kument wardt van aufgehoutenen Stenen in Bildtwardt alse Mherweiber ein Boeß gemacht, darauf der Lustbrun zu stande kumpt. Auf dem stenern Boeß kumpt ein kupferne Hulse zu stande, ungeffer zwie Ellen hoch, dar ahn kamen in der Mitte vier Louwentopfe, dar Wasser auß springet, oben ahn derselbigen Hulse kamen vier Mherweiber, den spruget unnd springet auch Wasser auß ihren Brusten. Auf dieser Hulse unnd Mehrweibern steidt ein groß gedreven unnd geschlagenes kupfern Beden eder Schale, ungeffer soß unnd twintich Wardicho weidt, inwendich verzinnet, mit außgedrevenen Louwentopfen, dar Wasser auß laufft; auf dem Rande des Beden eder Schale sthan Greiffe, die eglische Dele des furstlichen Pamerischen Waffens holden. In demselbigen Beden steidt wedder ein kupferne Hulse mitt vier Louwen eder Greiffeskopfen, dar Wasser auß laufft; auf derselben Hulse steidt wedder ein kupferin inwendich verzinnetes Beden, etwaß klener alse das vorige, mit außgedrefenen Rnurn unnd andern Louwentopfen, dar Wasser auß laufft; auf dem Rande des Beden sthan auch Greiffe die das ander Theill des furstlichen Waffens halten. In diesem Beden steidt wedder ein kupferne Hulse mit vier Louwentopfen, dar Wasser auß laufft; auf derselben Hulse steidt wedder ein kupfern verzinnetes Beden mit außgedrefen Rnurn unnd Louwentopfen, dar Wasser auß laufft. Auf dem Rande des Beden sthan wedder Greiffe, die das dritte und letzte Del des furstlichen Pamerischen Waffens halten. In diesem kupfern Beden steidt wedder ein kupferne Hulse mit Louwentopfen, dar Wasser auß laufft, unnd auf der Hulsen steidt ein grosser Greif, der das ganze furstliche Pamerische Waffens helbt, unnd ist also ahn diesem Lustbrun das furstliche Pamerische Waffens ardtlich außgedelet; unnd sho mehn will, so than mehn auch furstliche Gnaden Gemall Waffens ahn diesen Lustbrun woll mit ahn machen und durcheinander setzen, welches sich auch sehr woll schiden solde. Sei der ungezweifelden Zuversicht, wan F. G. den Abriß des

Lustbrunnes seggen, E. G. wurden ein gnadiges Gefallen dar ahn dragen.

Deiser Lustbrun wardt in der Weit soß unnd twintich Wardtscho weidt unnd in die Hogte ungefer twintich Wardtscho hoch, welches mit Lust unnd Liebe ahn zusehende is unnd bey Menschen Lebent unnd derselben Nachkamen ein romblich, landwerendes Ward is.

Mhen than auch deise Lustbrunne auf mannigerley Ardt und Wise machen, wo es den einem Jedern gefellig is.

Habe also deises E. F. G. in Underthenigkeit nicht vorhalten wollen, mit undertheniger Bitte, weigen meines dristen Supplicerensß keinen Vordrieß dragen, besondern mein gnadiger Furst unnd Herr sein unnd mir ein gnadiges Andtwardt widerfaren lassen. Solches mit hogstem meinen Vormogen unnd fleißiger Arbeit zu verdienen ehrtenne ich mir willich unnd bereidt.

E. F. G. undertheniger
dienstwilliger

Jacob Cordes, Lustbrunnmacher,
Kunstmeister und Burger in Lübed.

Auch weiß ich woll ein neyes Ward ahn zu geben, zu machen unnd zu verfertigen, welches noch niemalen kein Koning, Furst eder jennich Potentat also gehabt, gehoeret eder gesehen.

Alse nomblich einen schonen lustigen Venusbarch in einen Garden, in welchem ein Discher vier eder wise konnen gesetzt werden, nach eines Jedern Begern; in welchem Varge mehru sich im heissen Sommer than ehrlustigen, in und aufwendich mit vielen lieblichen Wassersprinden unnd schoner wunderlicher Arbeit gezirett, buten umb unnd up dem Varge mit selzamen Gewessen unnd fremden Fruchten ausbundich geschmucket, auch mit schonen Lillien unnd Rosen und allerhande Blomen von Kupfer gemacht, den naturlichen gelich, auß welchen alle Wasser spruzett unnd springet; auch van allerhande ardt selzame Geweche, alse Granadt unnd Pameranz Apffel alles van Kupfer gemacht, den naturlichen geleich, mit Farben unnd

Proportion; auch von allerhande Derten, krupende unnd lopende, auch von allerhande Ardt Bagel Papegohen und andere, auch Bagell, die Geludt van sich geben, alse Nachtgallgesand, Ruckgeschrey unnd andere wunderliche Sachen mehr, welches zu siell zu schreiben. Mhen kan auch in dem Barge verborgen holden eplich Musicanten, die ein lieblich Gedone von sich geben, mit lieblicher Minschenstemme unnd Gesange eder sunsten mit Seidennspiell, das die, welche dar buten sein, mit grossem Vortwundern solches ahnhoeren solden.

Berner buten up unnd umb dem Barge soll sein die Gottin Diana mit ihrenn Gespilen unnd Fruwenzimmer von Zin gemacht, und soll inwendich holl sein, lebendes grosse, unnd nach dem Lebende mit aller Gestalbt unnd Proportion kunstlich unnd undabelich gemakett, auch also, der sie erst sieht, nicht anderß meinen soll, es weren lebendige Minschen; unnd sollen alle nakendich sein alse in einem Bade, und soll ein Jeder insonderheidt seine egene Gestalbt unnd Proportion hebben. Der Gespieler eder Fruwenzimmer müssen sosse sein, die sibende is die Gottin Diana; oben auf dem Barge soll kamen der gewaltige Jager Acteon mit seinen Hunden, auch lebendes grosse, von Zin gemacht, der kilet vom Barge dall und sieht die Gottin Diana mit ihrem Gespilen und Fruwenzimmer nakendich, wo sie sich baden unnd pußen; indeme ihn aber die Gottin Diana gewhar wirdt, das ehr solches nicht vermelden soll, so verwandelt sie ehn zum Hirschchen, welcher darnach von seinen egenen Hunden zerrissen wirdt, welches die Historie im Ovidio ardtlich vermeldet unnd gibt ein schone Bergeleichnuß.

Mhen than auch woll ein andere Historie auß dem Ovidio vor beise gebrauchen so mehn will, alse von dem Piramiß unnd Tisbe, die sich ehrstehen bey dem Brunne eder was einem Jedern nach seinem Willen gelebet. Mhen than auch solches klein unnd groß machen, nach eines Jedern Begeren.

Auß und in diesem Barge springett oben unnd unden, binnen unnd buten Wasser, unnd whor mehn solches haben will, auch auß allen Blomen, Rosen unnd Grafe, also das

die Göttin Diana mit ihrem Frumenzimmer und Gespielen mit lieblichen Wassersprinden umgeben, welches ein außbundich herlich unnd lustich Wardt ahn zu sehende, welches noch niemalen kein Potentat also gehabt; welches noch viell herlicher unnd kunstlicher than gemacht werden, alle im Schrivende vormelbet worden, unnd soll ein wahrhafftich unnd bestendich unstrafflich Wardt sein. Mhen than auch diß Wardt in Winterzeit, waß umb unnd auf dem Barge iß, abnemen unnd binnen in dem Barge verwaren und legen das Vorjhar webberumb aufsetzen; mhen than auch woll solches auf einen furstlichen Sall setzen unnd zu anderer Kurzweill gebrauchen nach eines Jedern Begern.

Oba nun furstliche Gnade zu einen eber andern Wardt in Gnaden gesinnett weren, so solde mit mir in Billigkeit zu handelen sein.

Bibde underthenigh, J. G. wollen mir so gnadich sin unnd ein gnadich Andtwardt widerfaren laßen.

E. F. G.

undertheniger denstwilliger
Jacob Cordes, Luftbrunmacher,
Kunstmeister unnd Burger in Lubeck.

Beitrag zur Krankheitsgeschichte

Herzogs Bogislaw 14.

Mitgetheilt vom Staatsarchivar Dr. von Bülow.

Die Energielosigkeit, welche die Regierung des letzten Pommerherzogs kennzeichnet, findet wohl zum großen Theil ihre Erklärung in der körperlichen Schwäche, an der Bogislaw 14. zu leiden hatte. Das Laster übermäßigen Trinkens, das den noch vor wenig Jahren reich belaubten Stamm des pommerischen Fürstenhauses so rasch entblätterte, wird an ihm zwar nicht gefunden, aber andre Leiden ließen es, lange ehe er starb, deutlich erkennen, daß er der Letzte seines Hauses sein werde.

Vier Jahre vor seinem Tode, im April 1633, war er von Schlaganfällen heimgesucht worden, die eine Lähmung der rechten Seite und der Zunge sowie des Gedächtnisses zur Folge gehabt hatten, so daß er seitdem das Zimmer nicht mehr verlassen konnte und, namentlich in den Morgenstunden, beim Gehen eines Führers bedurfte. Zwar trat im Jahre 1634 eine Besserung ein, so daß er amtliche Schriftstücke wenn auch mit zitternder Hand wieder unterzeichnen konnte. Im Ganzen aber änderte das nichts. Da wurde im Herbst des Jahres 1636, man weiß nicht durch wen, der Vorschlag gemacht, den kranken Fürsten zu einer Ortsveränderung zu veranlassen, ob vielleicht Wechsel der Luft und der Umgebung eine günstige Wirkung auf seine Gesundheit ausüben möchten. Die Angelegenheit wurde den herzoglichen Leibärzten Simon und Kubach zur Meinungsäußerung vorgelegt und ihr am 21. Sept. 1636 der herzoglichen Kanzlei überreichtes Gutachten ist es, das in den folgenden Zeilen dem Leser mitgetheilt

wird. Es ist das einzige über diese Angelegenheit erhalten gebliebene Document¹⁾. Aus demselben ergiebt sich, daß die beiden Aerzte einen etwaigen guten Erfolg nicht grade in Abrede stellen wollen, daß sie aber ebensowenig geneigt sind, im Falle einer üblen Wendung die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Mag auch Bogislaw 14. seinen ärztlichen Berathern folgamer gewesen sein als weiland Herzog Philipp Julius den seinigen²⁾, so wollte er dennoch ihren Anordnungen nicht den Gehorsam erweisen, den dieselben beanspruchten. Sie klagen, daß er von jeher die Diät vernachlässigt habe, und trotz der Vermeidung grober Exesse eine vom medicinischen Standpunkt aus nicht lobenswerthe Lebensweise führe. Dabei weise er den Gebrauch von Arzneien zurück und kleide sich nicht den Verhältnissen und seinem Gesundheitszustande angemessen. Der plötzliche Ortswechsel könne unter diesen Umständen leicht schädlich wirken und namentlich auf den so wichtigen Stuhlgang und den Blutumlauf von störendem Einfluß sein.

Allem Anschein nach ist auf dieses Gutachten hin die Sache fallen gelassen worden, denn es ist nicht bekannt, daß der Herzog so kurz vor seinem Tode Stettin verlassen habe. Wahrscheinlich war er schon zu krank, um die Mühsal einer Reise zu überstehen. Es ist merkwürdig, daß dem am 10. März 1637 aus dem Leben scheidenden Fürsten seine beiden Leibärzte³⁾ in demselben Jahr folgten, wie aus Micrälius zu ersehen, der im 5. Buch seiner „Sechs Bücher vom alten Pommerlande“ sagt: „Dr. Wilhelm Simon, der älteste Hofmedicus, seiner Kunst halben sehr werth und berühmt, starb 1637 im ziemlichen Alter. Dem folget 14 Wochen der ander Hofmedicus, Dr. Adamus Kubach, Capitularis, nach.“

¹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 49 Nr. 96. Exh. Stetini, den 21. Sept. 1636.

²⁾ Vgl. Hainhofer in Balt. Stud. II, 2. Seite 175.

³⁾ Ihnen beiden, sowie drei stettiner Stadtlärzten Dr. Christoph Albimus, Dr. Andreas Hildebrandt und Lic. Michael Perner widmete 1634 der stettiner Stadtphysicus Dr. Lorenz Eichstab eine Abhandlung de confectione alchermes (Cochennille) in Pomerania parari coepta. Stetini, typis et impensis Davidis Rhetii M.DC. XXXIV.

An illustrissimus princeps ac dominus dominus noster clementissimus Bogislaus mutandi aeris causa tuto et cum *ἐννοία* possit Sedino migrare in alium locum?

Quaestio haec nobis archiatri ex medicinae fontibus decidenda proponitur. Respondemus autem breviter et absque multorum verborum strepitu consideratis considerandis, mutationem istam multis nominibus esse suspectam et periculosam, atque ita neminem, qui celsitudinis suae naturam praesentemque corporis statum atque *διάθεσιν* cognitam et perspectam habet, eandem approbaturum, multo minus certi quid de futuro eventu determinaturum esse confidimus. Procedendum enim est caute et prudenter in subjecto hoc ducali, quo semel per imprudentiam etiam medicam pereunte et jacente, jacet omnis Pomerania nostra principibus suis genuinis omnibus (proh dolor) destituta. Coeco autem fortunae ludibrio subjectum ejusmodi committere religio est, nec conscientia et bona fama, quae pari cum vita passu ambulat, imo vita ipsa charior esse debet, permittunt.

Antequam vero assertionis nostrae fundamenta et rationes in medium punctatim saltem afferamus, quaedam praeliminariter necessario sunt attendenda.

Extra omnem dubitationis aleam positum existimamus, cerebrum illustrissimi principis nostri (ut de toto corporis systemate nihil jam dicamus) humidissimum et frigidissimum esse multoque phlegmate refertum, id quod et operationes animales et victus ratio non usque adeo laudabilis tot annos continuata satis superque attestantur. Hinc etiam factum, ut ex tali intemperatura cerebrum nervosumque genus debilius redditum magnam pituitae copiam receperit, ita ut tandem hemiplexia dextri lateris et insuper paralysis linguae subsecuta fuerit, quo cum affectu jam ultra triennium colluctatus est. Quando-

quidem vero ob neglectam ab initio dietam et medicamentorum continuationem, imo totalem pene abrogationem aliaque foris incidentia perfecte removeri non potuit, in eo a nobis unice fuit desudatum et etiamnum hodie desudamus, ne recidiva ipsa radice deterior vel alius quidam affectus lethalis subsequatur.

Quibus ita praesuppositis fundamenta assertionis nostrae negativae subjicimus sequentia:

1. Est tempus autumnale, inconstans et variis mutationibus obnoxium. Has autem inaequalitates, anomalias et crebras autumnaliter alterationes, natura corporis etiam optime disposita, multo minus ultra triennium morbo vehementi affecta, ut in casu praesente, impune diu ferre nequit. Hinc autumnus per se non tantum morbifer, sed et exitialis maxima ex parte censetur.

2. Quin et externa illa, austrina et frigida pluviosa aeris constitutio affectum principis, quo cum analogiam notabilem habet, mirum quam fovebit, multiplicando in corpore ducali extreme debilitato humiditates, atque ita caput totaliter aggravando. Unde facile vel ipsa apoplexia, quae singulari dei benignitate per adhibitam ab initio curam praepedita fuit, posset exoriri.

3. Idque eo citius et promptius, quandoquidem illustrissimus vix admittet indumenta talia, qualia decet pro itinere; quod in camera ducali per totum morbi decursum non sine magno animi moerore experti sumus. Quantas autem celsitudo sua molestias hac in parte sustinuerit, id vero nobis medicis et reliquis astantibus probe innotescit. Quod si factum, cum intra privatos parietes et conclave proprium versaretur, dementiorque spiraret aura, quid, quaeso, futurum existimamus, si hac tempestate autumnali aeri ambienti frigido, humido et nebuloso committeretur?

4. Consideranda ibidem venit praeter universalem naturae bonitatem et robur *ιδιοσυγκρασία* et individualis

proprietas, quae consistit in duobus istis naturae beneficiis particularibus nunquam satis laudatis, alvi scilicet et haemorrhoidum fluxu, hucusque naturalibus et criticis, quae ut salva et illaesa persistent, summopere curandum; quandoquidem post deum et calidissima subditorum vota celsitudinis suae exinde vitam diuturnam nobiscum prognosticati viri in arte clarissimi et experientissimi. An vero per subitam istam mutationem, externam aeris injuriam et violentam corporis agitationem praedicta naturae beneficia, in quibus solis (medice loquimur) spes et salus principis consistit, non quodammodo turbentur et vel ad excessum vel defectum disponantur, id vero accurate deliberandum relinquimus.

5. Neque hoc in arte medica pro nihilo habendum, celsitudinem suam ultra triennium delituisse in camera, nec vel pedem extra illam posuisse. Quid si per subitam mutationem aeris istius consueti et privati et contra autumnalis atque nebulosi inassueti inspirationem sinistri ac insperati quid accideret? Quod factum esse et multifarium fieri posse, in persona praesertim illustri et quidem praeter naturam disposita, exempla practicum nostrorum in terminis fere terminantibus et observationes quamplurimae attestantur.

6. Princeps fluxionibus continuis omnibus momentis imo his ipsis diebus (quo nomine pharmaco suo ordinario felicissime per dei gratiam usus est) divexatur, quae vel in cerebro subsistunt et praeter apoplexiam vertiginem, epilepsiam, catarrhum suffocativum et nescio quid non tandem mali et funesti inducere aptae natae sunt, vel ad habitum corporis exteriorem robore naturae (quod hucusque salutariter satisfactum) protruduntur et spasmum, dolores atque ambulandi impotentiam excitant, prout videmus, celsitudinem suam absque manu-ductore, horis matutinis praesertim, vix posse incedere. Ejusmodi autem affectus lethales tempore autumnali in corpore taliter disposito per aeris mutationem subitanam

ceu causam procatarteticam moveri et succrescere posse, non est dubitandum.

7. Nec illud sicco pede praetereundum, principem omnem penitus exceptis purgantibus (quae et ipsa vel hoc nomine necessaria sunt, ut materia feculenta moram in corpore trahens et putredinem in mesenterio ob motionis defectum concipiens evacuetur) medicamentorum usum aversari. Quid igitur agendum, si in itinere vel alibi praedictorum affectuum unus et alter ex mutatione aeris et loci insperato irreperet?

8. Considerandum denique sunt etiam animi patemata et affectus in principe, qui et ipsi magnam in alterandis corporibus vim atque energiam habent, vel juxta illud: „Et faciles motus mens generosa capit.“ Certum autem est, illustrissimum vix absque notabili cholera locum et conclave assuetum esse mutaturum, quod certo certius experietur is, qui celsitudinem suam hoc nomine primum compellabit.

Atque ita sat clare et rotunde, ni fallimur, ad quaestionem propositam ex medicina nostra tam generali quam speciali, imo etiam individuali est responsum. Interim liberum relinquitur, quid hac in parte sapientiores sint determinaturi. Nos, ceu jurati et fideles archiatri aliter sentire et concludere bona conscientia non possumus.

Videmus et intelligimus quidem ex altera etiam parte sat magnas difficultates et obstacula, praesertim si tumultus in civitate publicus a milite furioso et crudeli (quod clementer avertat deus) excitaretur; sed cum talia ad forum medicum non pertineant, idcirco professionis nostrae limites non egressuri suo loco et tempori illa relinquinus et pacem afflictissimae patriae auream illustrissimoque principi vitam longaevam amicitus adprecamur.

Wilhelmus Simonius, m. d.

Adamus Rubach, d.

Die Rükter der S. Marienkirche zu Stettin

nach der Reformation.

Von Dr. von Bülow, Staatsarchivar.

Das Staatsarchiv zu Stettin bewahrt ein Actenstück, das von den Rüktern der S. Marienkirche zu Stettin von 1565 bis 1815 handelt¹⁾, und auf dessen erstem Blatte die Namen derselben während des genannten Zeitraums eingetragen sind. Es sind folgende:

Lucas Fischers, No. 1569.

Jochim Schunemans.

Georg Bestekerl.²⁾

Hienechst ist das Custodiat mit dem Subdiaconat vereinigt und combiniret; nachgehends:

Georg Kautenberg, No. 1683.

Georg Schulze, No. 1684.

Christoff Urfinus, No. 1701.

Christoph Stühtvoß, No. 1711.

Michael Andreae, No. 1719.

Joh. Joach. Halbensleben, No. 1728.

Carl Friedr. Brehmke, No. 1761.

Imman. Gottfried Müller, No. 1766.

Joh. Ludwig Stammer, No. 1775—1815.

Danach folgt der Entwurf des von einem jeden Rükter bei seinem Amtsantritt zu leistenden Eides in folgender Form:

Soll juriren, daß ehr zu rechter unnd jeder Zeitt persönlich unnd nicht per alium die Kirche öffenen, schleißē, zu ordent-

1) Stett. Arch. P. I. Tit. 88. Nr. 162a.

2) Wieder ausgestrichen.

lichen Stundenn vor unnd nach Mittage, so ofte es nötigk, leuten, klingen, das Ruhr so woll des Festes- als des Wertel- dages persönlich ofnen, widerumb fleißen, auff das Altar jederzeit alle Notrufft schaffen, bekleiden, ziren, was mangeltt berichten, fleißigk auffwartenn; wan einer begraben, das Pulfantgelt einfordern unnd zu Register zu bringen, berechnen unnd uberantworten; der Liberey unnd Custodien, der Kirchen, Klocken, Gebewhe ihn gutter Acht habenn, ihr Bestes wissen, Schatten vorhüten oder vormelbenn, die Kirche nach den Predigen unnd Gesengenn schleißenn unnd vorloßenn halten, unnd was ihme in Kirchengeschafftenn beßholen, fleißigk außrichten, unnd was ihme vorthrawett, biß in seine Grube vorschwigen haltenn, Alles gethrewlich als mir Godt durch sein heiliges Evangelium helffe. Actum 27. Octobris Anno r. 1565.

Die erste bekannte Vereidigung hierauf fand am 19. April 1569 statt, worüber nachfolgendes Protocoll vorhanden ist:

Lucas Fischer hat Anno 1569 am 19. Aprilis zu Alten Stettin geschworen, das er das Costerampt mit Predigen, Auffwarten auff das Altar, Milche, Käßeln in guther Verwarung halten, die Kirche und Chure zu rechter Zeit auff und zu schließen, zu rechter Zeit pulfieren, Leutegelbt entfahen und berechnen, auff die Klocken guthe Acht haben, Schaden am Gebewden, an Klocken zeitlich melden, denn Pastoren und Capellanen und Diaconen trewen Gehorsam leisten, der Kirchen Bestes allenthalben wissen und befurdern und ihren Schaden verhüten. Als gethrewlich und ungeferlich, als ihm Got helffe.

Praesentibus Ottmar Tubbental.

G. Ramel.

G. Tefmer.

Nach katholischem Kirchenrecht kann das Küsteramt streng genommen nur von kirchlich geweihten Personen verwaltet werden, wie denn z. B. die kölner Synode vom J. 1300 verordnete, daß zum Glockenläuten, einem Theil dieser Amtsthätigkeit, nur literati angenommen werden sollen,³⁾ die in

³⁾ Otte, Glockenkunde, Seite 41.

Ermangelung eines Respondenten auch bei der Messe am Altar zu assistiren haben. Die evangelische Kirche änderte darin nichts und so waren denn, wie jenes Protocoll beweist, die Küster der S. Marienkirche nicht erst von Georg Kautenberg, sondern von Anfang an Männer von academisch-theologischer Bildung und ordinirte Geistliche, was auch aus einem Schreiben desselben Lucas Fischer vom Jahre 1571 besonders hervorgeht.⁴⁾ Von den späteren Küstern befinden sich Studienzeugnisse, Atteste pro licentia concionandi und ähnliche Documente bei den Acten. Freilich waren mancherlei nach heutigen Begriffen dem Amte widerstreitende niedere Dienste mit demselben verbunden, was sich bald fühlbar machte, so daß die Inhaber nach allmählig üblich werdendem Gebrauch dieselben durch Substituten ausführen ließen. Bei der Einführung Kautenbergs werden die Pflichten und Rechte des Küsters folgendermaßen zusammengestellt:

Nachdem es die Nothdurfft erfordert, daß die Bedienung des custodis an der Stiftskirchen etwas besser versehen werde, und darzu sich hat wollen gebrauchen lassen Herr Georgius Kautenberg, mit Vorwissen der Königl. Regierung, auch expresse Consens der S. S. curatorum, pastor Marianus und dessen Collegien, folgendergestalt ihn angenommen, wil sich Kautenberg allemahl an den Fest- und Sontagen, so auch bey Wochenpredigten, Betstunden und der Vesper in der Kirchen bey guter Zeit einfinden und daselbst das Ampt eines custodis verrichten, welches meistens darin bestehet:

a) schließet er die eine Kirchthür sowol an Werkel- als Sontagen morgens früh auf, abends zu.

b) schmäcket nach Unterscheid der Zeit, auch Verrichtung, das Altar.

c) hält selbiges und die Kanzel und Sacristey reinlich.

d) leget die nötige Bücher auf die Kanzel und das Altar, und schläget darin auf die gewöhnliche Texte.

⁴⁾ Vgl. die pommerische Kirchenordnung, vierter Theil: Von ordentlicher Bestellung der Kirchenämpter.

e) verschaffet das zu rechter Zeit das Weinengeräth gewaschen und die Leuchter aufgепužet werden.

f) Kleidet den Ampts haltenden Prediger an und auß, zu welchem Ende er die Amptskleider in die Kirche und wieder in guter Verwahrung bringet.

g) saget er dem Prediger an, wenn es Zeit, das sie sich in der Kirche einfinden.

h) nimmet Borbit und Danksagungszettel unter dem Gottesdienst an und befördert sie zur Kanzel.

i) gehet nach dem Chor und deutet der Prediger Willen dem cantori und Organisten an.

k) steuret unter dem Gottesdienst allen Tumult in der Kirchen und auf den Kirchhoffe, doch so, das er auf solchen fall nur den bestelten Kirchenknecht und Bogt rufft, und ihn zu Betreibung seines Wercks anmahne.

l) bey finstern Herbst- und Wintertagen zündet er am Sontage, der Wochenvesper und bey Reichpredigten sowol aufm Altar und Kanzel als umb und bey der Prediger Gestül morgens und abends die Lichter an.

m) Nimmet nach der Communion das Opffer und bringets dem subdiacono.

n) zehlet nach der Vesper die Weichtkinder, saget selbige dem subdiacono an, holet von ihm Gelt zu Brodt und Wein und bringet solches zum Altar.

o) bey Kindtauffen schmücket er die Tauffe und verschaffet, was zu solcher Verrichtung nötig.

p) Bey Vertraungen holet er den Prediger ab und überreichet ihm das Opffer.

q) bey der Kinder Confirmation rangiret er die Kinder umb das Altar.

r) wenn eine Leiche im Kirchspiel, singet er die Collecta für der Thür, auch in der Kirchen.

s) forbert das Quartalgeldt ein und stellet es dem subdiacono zu.

t) läžet sich in Amptsgeschäften vom pastore an die Regierung, das Ministerium, seine Collegen und Pfarrkinder verschiden.

u) stellet den Seiger und

w) verrichtet im Uebrigen, was nach der Kirchenordnung einem custodi zustehet und hirin nicht specialiter außgedrucket ist; Alles getreulich und bey einem Handschlage an Eydesstat.

Hirvon gibt ihm der Subdiaconus 16 fl pommerisch und tritt ihm ab 8 Schffl Roden, wozu ihm mit Consens der S. S. Curatorum noch 4 Schffl gewilliget sind, welche 4 Schffl er des Herbsts oder auch quartaliter von der oeconomias Boden abfoderen kan, das übrige Korn und Geld fodert er vom subdiacono. Undt alß die Kirche zu den obgemeldten Bedienungen jährlich 5 R Wachs zu Lichtern, alß 4 R zu Spendichen und 1 R zu Wachsstock giebet, so hat er auch selbiges abzufoderen und bey Verrichtung seines Ampts in der Kirchen zur bequemen Bedienung der S. S. Prediger getreulich anzuwenden.

Hierneht wil ihm der Pastor von der Königl. Regierung die Freyheit verschaffen, das er in diesem Kirchspiel alleine eine deutsche Schule halte, die Kinder im Lesen, Beten, Schreiben, Singen, Rechnen, für allen Dingen im Catechismo informire, sie mit der Zeit zur Kinderlehre in die Kirche führe, dabey er dem pastori in der ihm anzuzeigenden Methode folgen, auch wenn er oder seine Collegen wochentlich die Schule visitiren, die angemeldete Defect verbeßere, und sowol in Lehren alß Leben sich unsträfflich und so erweisen muß, das er der zarten Jugend nicht ärgerlich sey, und ist ihm dabey unbenommen, auch in latinae linguae principiis 15 Knaben zu informiren, dafür nimmet er vom jedem Kinde was gebührllich oder sonsten mit guten Willen von den Leuten bekommen kan. So wollen auch der Pastor und sein Collega dahin seyn, das er die gemeinen Ruhmzettel⁵⁾ bei dieser Kirchen schreibe und der Immunität des cleri genießen könne.

Wiewol es ihm unbenommen, in anderen Kirchen und Kirchspielen, wenn er von den S. S. Predigern erfodert wirdt, im Nothfal aufzuwarten, so sol er doch gehalten seyn, allewege

⁵⁾ Waren bei feierlichen Leichenbegängnissen üblich; bei der Beerdigung des Stettiner Bürgermeisters Schabelod wurde sogar die Hilfe der Regierung angerufen, daß der Ruhmzettel nicht etwa weggelassen werde.

es dem pastori anzumelden und dessen Consens zuvor einzuholen, dagegen nicht befuget seyn, außer und ohne Verwilligung seines pastoris in diesem und anderen Kirchspielen predigen, tauffen, copuliren, communiciren zc. Wenn es ihm aber in anderen Kirchen vergönt, verrichtet er dieses ohne Abgang seiner Bedienung in seiner eigenen Kirchen.

Solte dem pastori seine Bedienung nicht mehr anstehn, behält er ihm vor die Resignation, gleichwie auch er, Rautenberg, nicht wieder Belieben zu verbleiben gebunden, sondern nachdem er seinen Dienst, denn er auf Weihnachten No. 83 angetreten, ein Halbjahr zuvor loß gekündigt, mag er abziehen. Urfundlich ist diese Punctuation vom pastore und dessen Collegen, auch Rautenbergen, unterschrieben und bestätigt den 17. Decemb. No. 83.

D. Ransdorff. M. Joachimus Erythraüs.

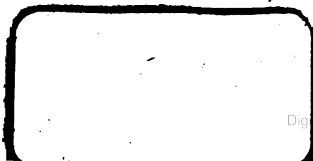
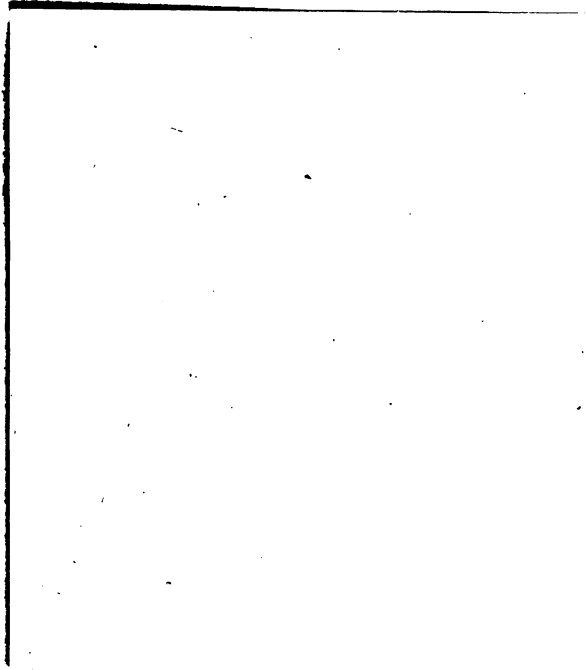
Georg Rautenberg.

Freie Wohnung genossen die evangelischen S. Marienküster anfänglich nicht, vielmehr wurden, als die erste dahin zielende Bitte gestellt ward, die Pastoren von den Kirchencuratoren angewiesen, dem Küster solches Begehren auszureden und ihn bestmöglichst zu bedeuten. Eine spätere Wiederholung des Gesuchs hatte besseren Erfolg. Wegen der vom Diaconus⁶⁾ dem Küster zu leistenden 8 Schffl. Roggen dagegen gab es zwischen beiden viel Streit. Der Diaconus Mag. Johann Joachim Müller von der Schloß- und Marienkirche sträubte sich standhaft dagegen, indem er anführte, wenn auch seine Vorgänger es gethan hätten, so stünde doch in seiner Vocation nichts davon; alle Vorstellungen der Regierung vermochten ihn davon nicht abzubringen. Erst nach Müllers Tode erhielt der Küster Urfinus aus den erübrigten Diaconatsgebühren seine Einbuße erstattet. Nicht minderer Verlust drohte dem Küster, als man sicherlich im Interesse der Sache i. J. 1700 die Besorgung der Kirchenguhr dem Uhrmacher Caspar Ritardi über-

⁶⁾ Die Vereinigung des Küsteramts mit dem Subdiaconat scheint nur 1571—1670 gewährt zu haben.

trug, und zur Bezahlung dieser Mithwaltung die 4 Schffl. Roggen verwenden wollte, die vom Curatorium dem Küster bewilligt worden waren. Das Küstergehalt hätte dann, abgesehen von den gerade damals bestrittenen 8 Schffl. Roggen, nur in 16 fl. bestanden, die der Diaconus dem Küster zahlte, in dessen Macht es ohnehin stand, denselben jeberzeit zu entlassen. In der That war die Lage des Küsters Ursinus in Folge dessen eine so bedrängte, daß die die Curatoren ihm auf Credit der Kirche einen neuen Rock oder Küstermantel machen lassen mußten.

Eine wesentliche Veränderung sollte eintreten als die Vereinigung der mancherlei niederen Dienste, die die Küster indessen nur zum geringeren Theil in eigener Person leisteten, mit der Würde eines *custos ordinatus* nicht mehr vereinbar erschienen. Einerseits trat ein Mangel passender Persönlichkeiten ein, andererseits hielt es schwer, für einen Prediger, der vorher Küster gewesen war, eine Pfarre zu finden, ja Viele blieben vom Abendmahl zurück, wenn sie wußten, daß ein ordinirter Küster Beichte sitzen würde, und auch bei Krankenbesuchen u. zeigte sich das gleiche Mißtrauen. Das Consistorium machte daher durch den Generalsuperintendenten Göring am 20. Nov. 1775 den Vorschlag, das Amt der ordinirten Küster ganz abzuschaffen, und bei der S. Marienkirche gemeine Küster zu bestellen, die die Küsterdienste gegen ein geringeres Gehalt selbst übernehmen sollten, während die erwähnten geistlichen Amtshandlungen den Pastoren zufielen. Nichts desto weniger ist der in diesem Jahr berufene Küster Johann Ludwig Stammer als *custos ordinatus* bis 1815 im Amte gewesen.



Widener Library



3 2044 098 657 232

